

1130 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

14. 5. 1974

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem das Finanzstrafgesetz und im Zusammenhang damit das Mineralölsteuergesetz 1959, das Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetz, das Tabaksteuergesetz 1962, das Tabakmonopolgesetz 1968 und das Einkommensteuergesetz 1972 geändert werden (Finanzstrafgesetznovelle 1974)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

ÄNDERUNG DES FINANZSTRAFGESETZES

Das Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 21/1959, der Bundesgesetze BGBl. Nr. 92/1959, 111/1960, 194/1961, 145/1969 und 224/1972 und der Kundmachung BGBl. Nr. 223/1974 wird, wie folgt geändert:

1. a) Die Überschriften vor § 1

„ERSTER ABSCHNITT.

Allgemeine Begriffsbestimmungen.“

und die Überschriften vor § 3

„ZWEITER ABSCHNITT.

Finanzstrafrecht.

I. Hauptstück.

Allgemeiner Teil.“

haben zu entfallen.

b) Die Überschriften vor § 1 haben zu lauten:

„ERSTER ABSCHNITT.

Finanzstrafrecht.

I. Hauptstück.

Allgemeiner Teil.“

c) Der dritte Abschnitt des Artikels I erhält die Bezeichnung „ZWEITER ABSCHNITT.“

2. Die §§ 1 bis 32 und ihre Überschriften haben zu lauten:

„Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Finanzvergehen sind die in den §§ 33 bis 52 mit Strafe bedrohten Taten (Handlungen oder Unterlassungen) natürlicher Personen. Finanzvergehen sind auch andere ausdrücklich mit Strafe bedrohte Taten, wenn sie in einem Bundesgesetz als Finanzvergehen oder als Finanzordnungswidrigkeiten bezeichnet sind.

§ 2. (1) Abgaben im Sinne dieses Artikels sind:

- a) die bundesrechtlich geregelten öffentlichen Abgaben sowie die bundesrechtlich geregelten Beiträge an öffentliche Fonds und an Körperschaften des öffentlichen Rechts, die nicht Gebietskörperschaften sind, soweit diese Abgaben und Beiträge von Abgabenbehörden des Bundes zu erheben sind;
- b) die Grundsteuer und die Lohnsummensteuer.

(2) Nicht unter Abgaben im Sinne des Abs. 1 fallen:

- a) die Gebühren für Schriften und Rechtsgeschäfte, die Konsulargebühren und die Kraftfahrzeugsteuer;
- b) die Importausgleiche nach dem Marktordnungsgesetz 1967, BGBl. Nr. 36/1968, und nach dem Bundesgesetz vom 27. März 1969, BGBl. Nr. 135.

(3) Monopole im Sinne dieses Artikels sind das Branntweinmonopol, das Salzmonopol und das Tabakmonopol.

§ 3. Die Bestimmungen dieses Hauptstückes sind, soweit sich aus ihnen nicht anderes ergibt, unabhängig davon anzuwenden, ob das Finanzvergehen vom Gericht oder von der Finanzstrafbehörde zu ahnden ist.

Allgemeine Voraussetzungen der Strafbarkeit.

§ 4. (1) Eine Strafe wegen eines Finanzvergehens darf nur verhängt werden, wenn die Tat schon zur Zeit ihrer Begehung mit Strafe bedroht war.

(2) Die Strafe richtet sich nach dem zur Zeit der Tat geltenden Recht, es sei denn, daß das zur Zeit der Entscheidung erster Instanz geltende Recht in seiner Gesamtauswirkung für den Täter günstiger wäre.

§ 5. (1) Ein Finanzvergehen ist nur strafbar, wenn es im Inland begangen worden ist.

(2) Ein Finanzvergehen ist im Inland begangen, wenn der Täter im Inland gehandelt hat oder hätte handeln sollen oder wenn der dem Tatbild entsprechende Erfolg im Inland eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters hätte eintreten sollen. Wird das Finanzvergehen bei einem vorgeschobenen Zollamt (§ 21 Abs. 3 Zollgesetz 1955) begangen, so gilt es als im Inland begangen.

(3) Niemand darf wegen eines Finanzvergehens an einen fremden Staat ausgeliefert werden, und eine von einer ausländischen Behörde wegen eines solchen Vergehens verhängte Strafe darf im Inland nicht vollstreckt werden, es sei denn, daß in zwischenstaatlichen Verträgen ausdrücklich anderes vorgesehen ist.

Keine Strafe ohne Schuld.

§ 6. Strafbar ist nur, wer schuldhaft handelt.

Zurechnungsunfähigkeit.

§ 7. (1) Wer zur Zeit der Tat wegen einer Geisteskrankheit, wegen Schwachsinn, wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder wegen einer anderen schweren, einem dieser Zustände gleichwertigen seelischen Störung unfähig ist, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, handelt nicht schuldhaft.

(2) Nicht strafbar ist, wer zur Zeit der Tat das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(3) War der Täter zur Zeit der Tat zwar 14, aber noch nicht 18 Jahre alt, so ist er nicht strafbar, wenn er aus besonderen Gründen noch nicht reif genug war, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

Vorsatz, Fahrlässigkeit.

§ 8. (1) Vorsätzlich handelt, wer einen Sachverhalt verwirklichen will, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht; dazu genügt es, daß der Täter diese Verwirklichung ernstlich für möglich hält und sich mit ihr abfindet.

(2) Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer acht läßt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen geistigen und körper-

lichen Verhältnissen befähigt ist und die ihm zuzumuten ist, und deshalb nicht erkennt, daß er einen Sachverhalt verwirklichen könne, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht. Fahrlässig handelt auch, wer es für möglich hält, daß er einen solchen Sachverhalt verwirkliche, ihn aber nicht herbeiführen will.

Schuldausschließungsgründe und Rechtfertigungsgründe.

§ 9. Dem Täter wird weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit zugerechnet, wenn ihm bei einer Tat ein entschuldbarer Irrtum unterliefe, der ihn das Vergehen oder das darin liegende Unrecht nicht erkennen ließ; ist der Irrtum unentschuldbar, so ist dem Täter Fahrlässigkeit zuzurechnen, wenn die fahrlässige Begehung mit Strafe bedroht ist.

§ 10. Eine Tat ist nicht strafbar, wenn sie durch Notstand entschuldigt oder, obgleich sie dem Tatbild eines Finanzvergehens entspricht, vom Gesetz geboten oder erlaubt ist.

Behandlung aller Beteiligten als Täter.

§ 11. Nicht nur der unmittelbare Täter begeht das Finanzvergehen, sondern auch jeder, der einen anderen dazu bestimmt, es auszuführen, oder der sonst zu seiner Ausführung beiträgt.

§ 12. Waren an der Tat mehrere beteiligt, so ist jeder von ihnen nach seiner Schuld zu bestrafen.

Strafbarkeit des Versuches.

§ 13. (1) Die Strafdrohungen für vorsätzliche Finanzvergehen gelten nicht nur für die vollendete Tat, sondern auch für den Versuch und für jede Beteiligung an einem Versuch.

(2) Die Tat ist versucht, sobald der Täter seinen Entschluß, sie auszuführen oder einen anderen dazu zu bestimmen (§ 11), durch eine der Ausführung unmittelbar vorangehende Handlung betätigt.

(3) Der Versuch und die Beteiligung daran sind nicht strafbar, wenn die Vollendung der Tat nach der Art der Handlung oder des Gegenstands, an dem die Tat begangen wurde, unter keinen Umständen möglich war.

Rücktritt vom Versuch.

§ 14. (1) Der Täter wird wegen des Versuches oder der Beteiligung daran nicht bestraft, wenn er die Ausführung aufgibt oder, falls mehrere daran beteiligt sind, verhindert oder wenn er den Erfolg abwendet. Ein Rücktritt vom Versuch ist bei Betretung auf frischer Tat ausgeschlossen.

(2) Straffreiheit tritt nicht ein, wenn zum Zeitpunkt des Rücktritts vom Versuch Verfolgungs-

handlungen (Abs. 3) gesetzt waren und dies dem Täter, einem anderen an der Tat Beteiligten oder einem Hehler bekannt war.

(3) Verfolgungshandlung ist jede nach außen erkennbare Amtshandlung eines Gerichtes, einer Finanzstrafbehörde oder eines im § 89 Abs. 2 genannten Organs, die sich gegen eine bestimmte Person als den eines Finanzvergehens Verdächtigen, Beschuldigten oder Angeklagten richtet, und zwar auch dann, wenn das Gericht, die Finanzstrafbehörde oder das Organ zu dieser Amtshandlung nicht zuständig war, die Amtshandlung ihr Ziel nicht erreicht oder die Person, gegen die sie gerichtet war, davon keine Kenntnis erlangt hat.

Freiheitsstrafen.

§ 15. (1) Die Freiheitsstrafe beträgt mindestens einen Tag. Bei Jugendlichen (§ 7 Abs. 3) darf das Höchstmaß der Freiheitsstrafe die Hälfte der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Strafsätze nicht überschreiten.

(2) Auf eine Freiheitsstrafe ist nur zu erkennen, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Finanzvergehen abzuhalten oder der Begehung von Finanzvergehen durch andere entgegenzuwirken.

(3) Bei Finanzvergehen, deren Ahndung nicht dem Gericht vorbehalten ist, darf die Freiheitsstrafe das Höchstmaß von drei Monaten nicht übersteigen.

Geldstrafen.

§ 16. Die Mindestgeldstrafe beträgt 40 S. Die Geldstrafen fließen dem Bund zu.

Strafe des Verfalls.

§ 17. (1) Auf die Strafe des Verfalls darf nur in den im II. Hauptstück dieses Abschnittes vorgesehenen Fällen erkannt werden.

(2) Dem Verfall unterliegen:

- a) die Sachen, hinsichtlich derer das Finanzvergehen begangen wurde, samt Umschließungen;
- b) die zur Begehung des Finanzvergehens benützten Beförderungsmittel und Behältnisse, wie Koffer, Taschen u. dgl., wenn diese Gegenstände mit besonderen Vorrichtungen versehen waren, welche die Begehung des Finanzvergehens erleichtert haben;
- c) soweit dies im II. Hauptstück dieses Abschnittes besonders vorgesehen ist,
 1. die Geräte und Vorrichtungen, die zur Erzeugung der in lit. a erwähnten Sachen bestimmt gewesen oder benützt worden sind,

2. die Rohstoffe, Hilfsstoffe und Halbfabrikate, die zur Erzeugung der in lit. a erwähnten Sachen bestimmt gewesen sind, samt Umschließungen,

3. die im Inland hergestellten Erzeugnisse aus Branntwein (Branntweinerzeugnisse), hinsichtlich dessen das Finanzvergehen begangen wurde, samt Umschließungen,

4. die zur Begehung des Finanzvergehens benützten Beförderungsmittel, wenn in ihnen Gegenstände des Finanzvergehens an Stellen verborgen waren, die für die Verwahrung üblicherweise nicht bestimmt sind, oder wenn das betreffende Finanzvergehen wegen der Beschaffenheit der beförderten Sachen ohne Benützung von Beförderungsmitteln nicht hätte begangen werden können.

Beförderungsmittel, die dem allgemeinen Verkehr dienen und unabhängig von den Weisungen des Fahrgastes oder Benützers verkehren, unterliegen nicht dem Verfall.

(3) Die im Abs. 2 genannten Gegenstände sind für verfallen zu erklären, wenn sie zur Zeit der Entscheidung im Eigentum oder Miteigentum des Täters oder eines anderen an der Tat Beteiligten stehen. Weisen andere Personen ihr Eigentum an den Gegenständen nach, so ist auf Verfall nur dann zu erkennen, wenn diesen Personen vorzuwerfen ist, daß sie

- a) zumindest in auffällender Sorglosigkeit dazu beigetragen haben, daß mit diesen Gegenständen das Finanzvergehen begangen wurde, oder
- b) beim Erwerb der Gegenstände die deren Verfall begründenden Umstände kannten oder aus auffällender Sorglosigkeit nicht kannten.

Hiebei genügt es, wenn der Vorwurf zwar nicht den Eigentümer des Gegenstands, aber eine Person trifft, die für den Eigentümer über den Gegenstand verfügen kann.

(4) Monopolgegenstände (Branntwein, Salz, Gegenstände des Tabakmonopols) und die zur Wiederverwendung bestimmten Wertzeichen (§ 39 Abs. 2) unterliegen dem Verfall ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören. Dies gilt auch für Behältnisse und Beförderungsmittel der im Abs. 2 lit. b bezeichneten Art, es sei denn, daß deren Eigentümer nicht an der Tat beteiligt war, ihn auch sonst kein Vorwurf im Sinne des Abs. 3 trifft und die besonderen Vorrichtungen vor der Entscheidung entfernt werden können; die Kosten haben der Täter und die anderen an der Tat Beteiligten zu ersetzen.

(5) Wird auf Verfall erkannt, so sind nachgewiesene Pfandrechte oder Zurückbehaltungsrechte dritter Personen an den für verfallen er-

klärten Gegenständen anzuerkennen, wenn diese Personen kein Vorwurf im Sinne des Abs. 3 trifft.

(6) Das Eigentum an den für verfallen erklärten Gegenständen geht mit der Rechtskraft der Entscheidung auf den Bund über; Rechte dritter Personen erlöschen, sofern sie nicht gemäß Abs. 5 anerkannt wurden.

§ 18. Ist der Verfall angedroht, so ist nach Maßgabe der Bestimmungen des § 17 im selbständigen Verfahren (§§ 148, 243) auf Verfall zu erkennen,

- a) wenn sowohl der Täter als auch andere an der Tat Beteiligte unbekannt sind,
- b) wenn der Täter oder andere an der Tat Beteiligte zwar bekannt, aber unbekanntem Aufenthalts sind und im übrigen die Voraussetzungen des § 147 für die Durchführung einer mündlichen Verhandlung oder des § 427 StPO für die Durchführung einer Hauptverhandlung nicht gegeben sind.

Strafe des Wertersatzes.

§ 19. (1) Statt auf Verfall ist auf die Strafe des Wertersatzes zu erkennen, wenn

- a) im Zeitpunkt der Entscheidung feststeht, daß der Verfall unvollziehbar wäre,
- b) auf Verfall nur deshalb nicht erkannt wird, weil das Eigentumsrecht einer anderen Person berücksichtigt wird.

(2) Neben dem Verfall ist auf Wertersatz zu erkennen, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht feststeht, ob der Verfall vollziehbar sein wird, oder wenn Rechte dritter Personen (§ 17 Abs. 5) anerkannt werden.

(3) Die Höhe des Wertersatzes entspricht dem gemeinen Wert, den die dem Verfall unterliegenden Gegenstände im Zeitpunkt der Begehung des Finanzvergehens hatten; ist dieser Zeitpunkt nicht feststellbar, so ist der Zeitpunkt der Aufdeckung des Finanzvergehens maßgebend. Soweit der Wert nicht ermittelt werden kann, ist auf Zahlung eines dem vermutlichen Wert entsprechenden Wertersatzes zu erkennen. Werden Rechte dritter Personen im Sinne des § 17 Abs. 5 anerkannt, so ist der Wertersatz in der Höhe der anerkannten Forderung auszusprechen; er darf aber nur mit dem Betrag eingefordert werden, der zur Befriedigung der anerkannten Forderung aus dem Verwertungserlös aufgewendet wird.

(4) Der Wertersatz ist allen Personen, die als Täter, andere an der Tat Beteiligte oder Hehler (§ 37 Abs. 1 und § 46 Abs. 1) Finanzvergehen hinsichtlich der dem Verfall unterliegenden

Gegenstände begangen haben, unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Strafbemessung (§ 23) anteilmäßig aufzuerlegen.

(5) Der Wertersatz fließt dem Bund zu.

Ersatzfreiheitsstrafen.

§ 20. (1) Wird auf eine Geldstrafe oder auf Wertersatz erkannt, so ist zugleich die für den Fall der Uneinbringlichkeit an deren Stelle tretende Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen.

(2) Die gemäß Abs. 1 an Stelle einer Geldstrafe und eines Wertersatzes festzusetzenden Ersatzfreiheitsstrafen dürfen das Höchstmaß von je einem Jahr nicht übersteigen. Bei Finanzvergehen, deren Ahndung nicht dem Gericht vorbehalten ist, dürfen die Ersatzfreiheitsstrafen das Höchstmaß von je drei Monaten nicht übersteigen.

Zusammentreffen strafbarer Handlungen.

§ 21. (1) Hat jemand durch eine Tat oder durch mehrere selbständige Taten mehrere Finanzvergehen derselben oder verschiedener Art begangen und wird über diese Finanzvergehen gleichzeitig erkannt, so ist auf eine einzige Geldstrafe zu erkennen. Sehen die zusammentreffenden Strafdrohungen auch Freiheitsstrafen vor und wird auf diese erkannt (§ 15 Abs. 2), so ist auch eine einzige Freiheitsstrafe zu verhängen. Neben der Geldstrafe oder Freiheitsstrafe ist auf Verfall oder Wertersatz zu erkennen, wenn eine solche Strafe auch nur für eines der zusammentreffenden Finanzvergehen angedroht ist.

(2) Die einheitliche Geldstrafe oder Freiheitsstrafe ist jeweils nach der Strafdrohung zu bestimmen, welche die höchste Strafe androht. Hängen die zusammentreffenden Strafdrohungen von Wertbeträgen ab, so ist für die einheitliche Geldstrafe die Summe dieser Strafdrohungen maßgebend.

(3) Wird jemand, der bereits wegen eines Finanzvergehens bestraft worden ist, wegen eines anderen Finanzvergehens bestraft, für das er nach der Zeit der Begehung schon in dem früheren Verfahren hätte bestraft werden können, so ist eine Zusatzstrafe zu verhängen. Diese darf das Höchstmaß der Strafe nicht übersteigen, die für die nun zu bestrafende Tat angedroht ist. Die Summe der Strafen darf jeweils die Strafen nicht übersteigen, die nach den Abs. 1 und 2 zulässig und bei gemeinsamer Bestrafung zu verhängen wären.

(4) Ist die Zusatzstrafe (Abs. 3) im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren zu verhängen, so ist es ohne Einfluß, ob die vorangegangene Bestrafung durch eine Finanzstrafbehörde anderer sachlicher oder örtlicher Zuständigkeit oder durch das Gericht erfolgt ist.

Wird die Zusatzstrafe durch ein Gericht verhängt, so hat dieses auch die vorangegangene Bestrafung durch eine Finanzstrafbehörde zu berücksichtigen.

§ 22. (1) Hat jemand durch eine Tat oder durch mehrere selbständige Taten Finanzvergehen und strafbare Handlungen anderer Art begangen und wird über diese vom Gericht gleichzeitig erkannt, so sind die Strafen für die Finanzvergehen nach Maßgabe des § 21 gesondert und unabhängig von den Strafen für die anderen strafbaren Handlungen zu verhängen.

(2) Ist ein Finanzvergehen auf betrügerische Weise oder durch Täuschung begangen worden, so ist die Tat ausschließlich als Finanzvergehen zu ahnden.

Strafbemessung; Anrechnung der Vorhaft.

§ 23. (1) Grundlage für die Bemessung der Strafe ist die Schuld des Täters.

(2) Bei Bemessung der Strafe sind die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Im übrigen gelten die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß.

(3) Bei Bemessung der Geldstrafe sind auch die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Täters zu berücksichtigen.

(4) Die verwaltungsbehördliche und die gerichtliche Verwahrung sowie die verwaltungsbehördliche und die gerichtliche Untersuchungshaft sind auf die Strafe anzurechnen, wenn der Täter die Haft

- a) in dem Verfahren wegen des Finanzvergehens, für das er bestraft wird, oder
- b) sonst nach der Begehung dieser Tat wegen des Verdachts eines Finanzvergehens oder, bei Anrechnung durch das Gericht, wegen des Verdachts einer anderen mit Strafe bedrohten Handlung

erlitten hat, jedoch in beiden Fällen nur, soweit die Haft nicht bereits auf eine andere Strafe angerechnet oder der Verhaftete dafür entschädigt worden ist. Wird auf mehrere Strafen erkannt, so hat die Anrechnung zunächst auf diejenigen Strafen zu erfolgen, die nicht bedingt nachgesehen werden, im übrigen zunächst auf die Freiheitsstrafe, sodann auf die Geldstrafe und schließlich auf den Wertersatz.

(5) Für die Anrechnung der Vorhaft auf die Geldstrafe und den Wertersatz sind die an deren Stelle tretenden Ersatzfreiheitsstrafen maßgebend.

Sonderbestimmungen für Jugendstraf-taten.

§ 24. (1) Ist anzunehmen, daß der Ausspruch und die Vollstreckung der wegen einer Jugend-

straf-tat (§ 1 Z. 3 des Jugendgerichtsgesetzes 1961) von einem Gericht oder von einer Finanzstrafbehörde zu verhängenden Geldstrafe (Wertersatz) oder Freiheitsstrafe ohne Nachteil für die Rechtsordnung und für ihn selbst unterbleiben können, so ist der Ausspruch über die Geldstrafe (Wertersatz) oder Freiheitsstrafe vorläufig für eine Probezeit von einem bis zu drei Jahren aufzuschieben. Die Probezeit beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung.

(2) Zeigt sich innerhalb der Probezeit, daß die Besserung sonst nicht erzielt werden kann, so ist die Strafe auszusprechen und zu vollziehen. Wird die Strafe nicht spätestens sechs Monate nach Ablauf der Probezeit oder nach rechtskräftiger Beendigung eines bei Ablauf der Probezeit gegen den schuldig Erkannten anhängigen Strafverfahrens wegen eines Finanzvergehens ausgesprochen, so darf sie nicht mehr verhängt werden.

(3) Die §§ 14 und 15, die Bestimmungen des IV. Hauptstückes und § 46 des Jugendgerichtsgesetzes 1961 sind sinngemäß anzuwenden.

Absehen von der Strafe; Verwarnung; mangelnde Straf-würdigkeit der Tat.

§ 25. (1) Die Finanzstrafbehörde hat von der Einleitung oder von der weiteren Durchführung eines Finanzstrafverfahrens und von der Verhängung einer Strafe abzusehen, wenn das Verschulden des Täters geringfügig ist und die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat. Sie hat jedoch dem Täter mit Bescheid eine Verwarnung zu erteilen, wenn dies geboten ist, um ihn von weiteren Finanzvergehen abzuhalten.

(2) Unter den im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen können die Behörden und Ämter der Bundesfinanzverwaltung von der Erstattung einer Anzeige (§ 80) absehen.

(3) Für Finanzvergehen, die vom Gericht zu ahnden sind, gilt § 42 StGB.

Bedingte Strafnachsicht; bedingte Entlassung.

§ 26. (1) Für die bedingte Nachsicht der durch die Gerichte für Finanzvergehen verhängten Geldstrafen und Freiheitsstrafen sowie für die bedingte Entlassung aus einer solchen Freiheitsstrafe gelten die §§ 43, 44 Abs. 1, 46, 48 bis 53, 55 und 56 StGB dem Sinne nach. Die Strafen des Verfalls und des Wertersatzes dürfen nicht bedingt nachgesehen werden.

(2) War mit dem Finanzvergehen eine Abgabenverkürzung oder ein sonstiger Einnahmefall verbunden, so hat das Gericht dem Verurteilten die Weisung zu erteilen, den Betrag, den er schuldet oder für den er zur Haftung herangezogen werden kann, zu entrichten. Wäre

die unverzügliche Entrichtung für den Verurteilten unmöglich oder mit besonderen Härten verbunden, so ist ihm hiefür eine angemessene Frist zu setzen, die sechs Monate nicht übersteigen darf.

Entzug von Berechtigungen.

§ 27. Wird wegen eines Finanzvergehens eine Freiheitsstrafe verhängt, so kann dem Bestraften eine auf Grund eines Bundesgesetzes erlangte Berechtigung zur Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit von der auch sonst für die Entziehung einer solchen Berechtigung zuständigen Behörde für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer entzogen werden, wenn die Berechtigung zur Begehung der Tat mißbraucht worden ist.

Haftung.

§ 28. (1) Juristische Personen und Vermögensmassen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, aber abgabepflichtig sind, haften für Geldstrafen und Wertersatz, die über Mitglieder ihrer Organe wegen eines Finanzvergehens verhängt worden sind, zur ungeteilten Hand mit dem Bestraften, wenn dieser das Vergehen in Ausübung seiner Organfunktion hinsichtlich der Abgabepflicht, Abgabenabfuhrpflicht oder monopolrechtlichen Verpflichtungen der vorgenannten Rechtsgebilde begangen hat. Das gleiche gilt für Personenvereinigungen, die keine Rechtspersönlichkeit besitzen, aber abgabepflichtig sind, wenn ein zur Geschäftsführung berufenes Mitglied der Personenvereinigung in Ausübung der Geschäftsführungsbefugnis ein Finanzvergehen begangen hat.

(2) Wurde in Vertretungsfällen von einem gesetzlichen oder von einem behördlich oder rechtsgeschäftlich bestellten Vertreter im Rahmen seiner Tätigkeit für den Vertretenen ein Finanzvergehen begangen, so haftet der Vertretene für die über den Vertreter verhängte Geldstrafe und den ihm auferlegten Wertersatz nur dann, wenn ihn ein Verschulden im Sinne des Abs. 4 trifft.

(3) Dienstgeber haften für Geldstrafen und Wertersatz, die einem ihrer Dienstnehmer wegen eines Finanzvergehens auferlegt werden, wenn der Dienstnehmer das Vergehen im Rahmen seiner dienstlichen Obliegenheiten begangen hat und den Dienstgeber hieran ein Verschulden (Abs. 4) trifft.

(4) Ein Verschulden nach Abs. 2 und 3 liegt vor, wenn der Vertretene oder der Dienstgeber

- a) sich bei der Auswahl oder Beaufsichtigung des Vertreters oder Dienstnehmers auffallender Sorglosigkeit schuldig machte,
- b) vom Finanzvergehen des Vertreters oder Dienstnehmers wußte und es nicht ver-

hinderte, obwohl ihm die Verhinderung zuzumuten war, oder

- c) vom Finanzvergehen, dessen Verhinderung ihm zuzumuten gewesen wäre, aus auffallender Sorglosigkeit nicht wußte.

(5) Die Haftung gemäß Abs. 2 und 3 wird bei juristischen Personen und Vermögensmassen durch das Verschulden (Abs. 4) auch nur einer Person begründet, die einem mit der Geschäftsführung oder mit der Überwachung der Geschäftsführung betrauten Organ angehört; bei Personenvereinigungen genügt das Verschulden eines Mitglieds der Vereinigung, das durch Gesetz oder Vertrag zur Führung der Geschäfte berufen ist. Die Haftung tritt auch dann ein, wenn das Verschulden jemanden trifft, der nicht dem vorgenannten Personenkreis angehört, dem aber für den Gesamtbetrieb oder für das betreffende Sachgebiet die Verantwortung übertragen ist.

(6) Die Personenvereinigung haftet gemäß Abs. 1 bis 3 mit ihrem Vermögen. Soweit Wertersatz in diesem Vermögen nicht Deckung finden, haftet darüber hinaus jedes Mitglied der Personenvereinigung mit seinem privaten Vermögen für den Teil des Wertersatzes, der seiner Beteiligung an der Personenvereinigung anteilmäßig entspricht.

(7) Die Haftung nach den Abs. 2 und 3 darf nur in Anspruch genommen werden, wenn die Geldstrafen oder Wertersatz aus dem beweglichen Vermögen des Bestraften nicht eingebracht werden können. Der Einbringungsversuch kann unterbleiben, wenn Einbringungsmaßnahmen offenkundig aussichtslos sind. Insoweit Einbringungsmaßnahmen beim Haftenden erfolglos blieben, sind die entsprechenden Ersatzfreiheitsstrafen am Bestraften zu vollziehen.

Selbstanzeige.

§ 29. (1) Wer sich eines Finanzvergehens schuldig gemacht hat, wird insoweit straffrei, als er seine Verfehlung der Finanzstrafbehörde, der die Durchführung des Finanzstrafverfahrens obliegen würde, oder der zur Handhabung der verletzten Abgaben- oder Monopolverordnungen zuständigen Behörde darlegt (Selbstanzeige). Eine Selbstanzeige ist bei Betretung auf frischer Tat ausgeschlossen.

(2) War mit der Verfehlung eine Abgabenverkürzung oder ein sonstiger Einnahmehausfall verbunden, so tritt die Straffreiheit nur insoweit ein, als der Behörde ohne Verzug die für die Feststellung der Verkürzung oder des Ausfalls bedeutsamen Umstände offengelegt und die sich daraus ergebenden Beträge, die der Anzeiger schuldet oder für die er zur Haftung herangezogen werden kann, den Abgaben- oder Monopol-

vorschriften entsprechend entrichtet werden. Werden für die Entrichtung Zahlungserleichterungen gewährt, so darf der Zahlungsaufschub sechs Monate nicht überschreiten; diese Frist beginnt bei selbst zu berechnenden Abgaben (§§ 201 und 202 BAO) mit der Selbstanzeige, in allen übrigen Fällen mit der Bekanntgabe des Betrages an den Anzeiger zu laufen.

(3) Straffreiheit tritt nicht ein,

- a) wenn zum Zeitpunkt der Selbstanzeige Verfolgungshandlungen (§ 14 Abs. 3) gegen den Anzeiger, gegen andere an der Tat Beteiligte oder gegen Hehler gesetzt waren,
- b) wenn zum Zeitpunkt der Selbstanzeige die Tat bereits ganz oder zum Teil entdeckt und dies dem Anzeiger bekannt oder doch für ihn leicht erkennbar war, oder
- c) wenn die Selbstanzeige anlässlich einer finanzbehördlichen Nachschau, Beschau, Abfertigung oder Prüfung von Büchern oder Aufzeichnungen nicht schon bei Beginn der Amtshandlung erstattet wird.

(4) Ungeachtet der Straffreiheit ist auf Verfall von Monopolgegenständen (Branntwein, Salz, Gegenständen des Tabakmonopols) und der im § 39 Abs. 2 genannten Gegenstände zu erkennen. Dies gilt auch für Behältnisse und Beförderungsmittel der im § 17 Abs. 2 lit. b bezeichneten Art, es sei denn, daß die besonderen Vorrichtungen entfernt werden können; die Kosten hat der Anzeiger zu ersetzen. Ein Wertersatz ist nicht aufzuerlegen.

(5) Die Selbstanzeige wirkt nur für die Personen, für die sie erstattet wird.

§ 30. (1) Zeigen vom Täter oder von anderen an der Tat Beteiligten verschiedene Personen, denen das Eigentumsrecht oder ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht an einem verfallsbedrohten Gegenstand zusteht, die Straftat spätestens zu dem Zeitpunkt, bis zu dem auch noch eine Selbstanzeige mit strafbefreiender Wirkung möglich wäre, bei der zuständigen Behörde an (§ 29), so ist ungeachtet des Umstandes, daß diese Personen ein Vorwurf im Sinne des § 17 Abs. 3 trifft, ihr Eigentumsrecht zu berücksichtigen oder ihr Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht anzuerkennen. § 29 Abs. 4 gilt sinngemäß.

(2) Eine Haftung nach § 28 tritt dann nicht ein, wenn die Straftat spätestens zu dem Zeitpunkt, bis zu dem auch noch eine Selbstanzeige mit strafbefreiender Wirkung möglich wäre (§ 29), vom Vertretenen oder Dienstgeber bei der zuständigen Behörde (§ 29 Abs. 1) angezeigt wird. Bei Personenvereinigungen genügt es, wenn diese Anzeige von einem Mitglied der Personenvereinigung erstattet wird.

(3) Wird die im § 15 BAO vorgeschriebene Anzeige innerhalb der dort vorgeschriebenen Frist ordnungsgemäß erstattet, so ist sie einer Selbstanzeige derjenigen, welche die im § 15 BAO bezeichnete Erklärung abzugeben unterlassen oder unrichtig oder unvollständig abgegeben haben, gleichzuhalten; die Bestimmungen des § 29 gelten sinngemäß.

Verjährung der Strafbarkeit.

§ 31. (1) Die Strafbarkeit eines Finanzvergehens erlischt durch Verjährung. Die Verjährungsfrist beginnt, sobald die mit Strafe bedrohte Tätigkeit abgeschlossen ist oder das mit Strafe bedrohte Verhalten aufhört. Gehört zum Tatbestand ein Erfolg, so beginnt die Verjährungsfrist erst mit dessen Eintritt zu laufen. Sie beginnt aber nie früher zu laufen als die Verjährungsfrist für die Festsetzung der Abgabe, gegen die sich die Straftat richtet.

(2) Die Verjährungsfrist beträgt für Finanzordnungswidrigkeiten nach § 49 drei Jahre, für andere Finanzordnungswidrigkeiten ein Jahr, für die übrigen Finanzvergehen fünf Jahre.

(3) Begeht der Täter während der Verjährungsfrist neuerlich ein Finanzvergehen, so tritt die Verjährung nicht ein, bevor auch für diese Tat die Verjährungsfrist abgelaufen ist. Dies gilt nicht für Finanzvergehen, auf die § 25 anzuwenden ist.

(4) In die Verjährungsfrist werden nicht eingerechnet:

- a) die Zeit, während der nach einer gesetzlichen Vorschrift die Verfolgung nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann;
- b) die Zeit, während der wegen der Tat gegen den Täter ein Strafverfahren bei Gericht oder bei einer Finanzstrafbehörde anhängig ist;
- c) die Zeit, während der bezüglich des Finanzstrafverfahrens oder der mit diesem im Zusammenhang stehenden Abgaben- oder Monopolverfahren ein Verfahren beim Verfassungsgerichtshof oder beim Verwaltungsgerichtshof anhängig ist.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten dem Sinne nach auch für die Nebenbeteiligten (§ 76) und für das selbständige Verfahren (§§ 148 und 243).

Verjährung der Vollstreckbarkeit.

§ 32. (1) Die Vollstreckbarkeit von Strafen wegen Finanzvergehen erlischt durch Verjährung. Die Frist für die Verjährung beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung, in der auf die zu vollstreckende Strafe erkannt worden ist. Sie beträgt fünf Jahre.

(2) Wird gegen den Bestraften in der Verjährungsfrist auf eine neue Strafe wegen eines Finanzvergehens erkannt, so tritt die Verjährung der Vollstreckbarkeit nicht ein, bevor nicht auch die Vollstreckbarkeit dieser Strafe erloschen ist.

(3) In die Verjährungsfrist werden nicht eingerechnet:

- a) die Probezeit im Fall einer bedingten Nachsicht der Strafe oder im Fall einer bedingten Entlassung;
- b) Zeiten, für die dem Bestraften ein Aufschub des Vollzuges einer Freiheitsstrafe, es sei denn wegen Vollzugsuntauglichkeit, oder der Zahlung einer Geldstrafe oder eines Wertersatzes gewährt worden ist;
- c) Zeiten, in denen der Bestrafte auf behördliche Anordnung angehalten worden ist;
- d) Zeiten, in denen sich der Bestrafte im Ausland aufgehalten hat.

(4) Der Vollzug der Freiheitsstrafe unterbricht die Verjährung. Hört die Unterbrechung auf, ohne daß der Bestrafte endgültig entlassen wird, so beginnt die Verjährungsfrist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 von neuem zu laufen.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 3 gelten dem Sinne nach auch für den Haftungsbeteiligten (§ 76 lit. b).“

3. a) Die Überschrift vor § 33 „A. Verletzungen von Abgaben- und Monopolvorschriften.“ hat zu entfallen.

b) § 33 hat zu lauten:

„§ 33. (1) Der Abgabenhinterziehung macht sich schuldig, wer vorsätzlich unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht eine Abgabenverkürzung bewirkt.

(2) Der Abgabenhinterziehung macht sich auch schuldig, wer vorsätzlich

- a) unter Verletzung der Verpflichtung zur Abgabe von dem § 21 des Umsatzsteuergesetzes 1972 entsprechenden Voranmeldungen eine Verkürzung von Vorauszahlungen an Umsatzsteuer oder
- b) unter Verletzung der Verpflichtung zur Führung von dem § 76 des Einkommensteuergesetzes 1972 entsprechenden Lohnkonten eine Verkürzung von Lohnsteuer oder Dienstgeberbeiträgen zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen

bewirkt und dies nicht nur für möglich, sondern für gewiß hält.

(3) Eine Abgabenverkürzung ist bewirkt,

- a) wenn Abgaben, die bescheidmäßig festzusetzen sind, nicht oder zu niedrig festgesetzt wurden,

b) wenn Abgaben, die selbst zu berechnen sind, ganz oder teilweise nicht entrichtet (abgeführt) wurden,

c) wenn eine Abgabe zu Unrecht erstattet oder vergütet oder eine außergewöhnliche Belastung zu Unrecht abgegolten wurde, oder

d) wenn auf einen Abgabensanspruch zu Unrecht ganz oder teilweise verzichtet oder eine Abgabenschuldigkeit zu Unrecht ganz oder teilweise nachgesehen wurde.

(4) Das Bewirken einer ungerechtfertigten Abgabengutschrift ist dem Bewirken einer Abgabenverkürzung gleichzuhalten. Eine ungerechtfertigte Abgabengutschrift ist bewirkt,

a) wenn Gutschriften, die bescheidmäßig festzusetzen sind, zu Unrecht oder zu hoch festgesetzt wurden,

b) wenn Gutschriften, die nicht bescheidmäßig festzusetzen sind, zu Unrecht oder zu hoch geltend gemacht wurden.

(5) Der Abgabenhinterziehung macht sich ferner schuldig, wer vorsätzlich eine Abgabenverkürzung dadurch bewirkt, daß er Sachen, für die eine Abgabenbegünstigung gewährt wurde, zu einem anderen als jenem Zweck verwendet, der für die Abgabenbegünstigung zur Bedingung gemacht war, und es unterläßt, dies dem Finanzamt vor der anderweitigen Verwendung anzuzeigen.

(6) Die Abgabenhinterziehung wird mit einer Geldstrafe bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages (der ungerechtfertigten Abgabengutschrift) geahndet. Neben der Geldstrafe ist nach Maßgabe des § 15 auf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu erkennen.

(7) Betrifft die Abgabenhinterziehung eine Verbrauchsteuer (Branntweinaufschlag), so ist auf Verfall nach Maßgabe des § 17 zu erkennen. Der Verfall umfaßt auch die Rohstoffe, Hilfsstoffe, Halbfabrikate, Geräte und Vorrichtungen, bei Hinterziehung des Branntweinaufschlages auch die Branntweinerzeugnisse.“

c) § 33 a hat zu entfallen.

4. § 34 hat zu lauten:

„§ 34. (1) Der fahrlässigen Abgabenverkürzung macht sich schuldig, wer die im § 33 Abs. 1 bezeichnete Tat fahrlässig begeht; die Abs. 3 und 4 des § 33 gelten entsprechend.

(2) Der fahrlässigen Abgabenverkürzung macht sich auch schuldig, wer die im § 33 Abs. 5 bezeichnete Tat fahrlässig begeht.

(3) Die fahrlässige Abgabenverkürzung wird mit einer Geldstrafe bis zum Einfachen des Verkürzungsbetrages (der ungerechtfertigten Abgabengutschrift) geahndet.“

5. § 35 hat zu lauten:

„§ 35. (1) Des Schmuggels macht sich schuldig, wer eingangs- oder ausgangsabgabepflichtige Waren vorsätzlich unter Verletzung einer zollrechtlichen Stellungspflicht dem Zollverfahren entzieht.

(2) Der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben macht sich schuldig, wer auf andere Weise als durch Schmuggel vorsätzlich unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht eine Verkürzung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben bewirkt; die Abs. 3 und 4 des § 33 gelten entsprechend.

(3) Der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben macht sich ferner schuldig, wer vorsätzlich eine Verkürzung einer solchen Abgabe dadurch bewirkt, daß er Waren, für die eine Abgabenbegünstigung gewährt wurde, zu einem anderen als jenem Zweck verwendet, der für die Abgabenbegünstigung zur Bedingung gemacht war, und es unterläßt, dies dem Zollamt vor der anderweitigen Verwendung anzuzeigen.

(4) Der Schmuggel wird mit einer Geldstrafe bis zum Zweifachen des auf die Ware entfallenden Abgabebetrag, die Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben mit einer Geldstrafe bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages geahndet. Der Geldstrafe ist an Stelle des allgemeinen Zollsatzes der auf zwischenstaatliche Vereinbarungen sich gründende Vertragszollsatz oder der auf Gesetz beruhende Vorzugszollsatz zugrunde zu legen, wenn der Beschuldigte nachweist, daß die Voraussetzungen für dessen Inanspruchnahme gegeben waren. Neben der Geldstrafe ist nach Maßgabe des § 15 auf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu erkennen. Auf Verfall ist nach Maßgabe des § 17 zu erkennen.

(5) Wird im Reiseverkehr eine für nicht zum Handel bestimmte Waren bestehende zollrechtliche Stellungspflicht anlässlich der Durchfuhr von Waren vorsätzlich verletzt und dies beim Grenzaustrittszollamt festgestellt, so ist der Täter nicht wegen Schmuggels strafbar; die Strafbarkeit wegen Verletzung der zollrechtlichen Stellungspflicht nach § 51 Abs. 1 lit. f wird hiedurch nicht berührt.“

6. § 36 und seine Überschrift haben zu lauten:

„Fahrlässige Verletzung der Stellungspflicht; fahrlässige Verkürzung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben.

§ 36. (1) Der fahrlässigen Verletzung der zollrechtlichen Stellungspflicht macht sich schuldig, wer die im § 35 Abs. 1 bezeichnete Tat fahrlässig begeht.

(2) Der fahrlässigen Verkürzung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben macht sich schuldig, wer die im § 35 Abs. 2 und 3 bezeichneten Taten fahrlässig begeht.

(3) Die fahrlässige Verletzung der Stellungspflicht wird mit einer Geldstrafe bis zum Einfachen des auf die Ware entfallenden Abgabebetrag, die fahrlässige Verkürzung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben mit einer Geldstrafe bis zum Einfachen des Verkürzungsbetrages geahndet. § 35 Abs. 4 zweiter Satz ist anzuwenden.

(4) § 35 Abs. 5 gilt entsprechend.“

7. § 37 hat zu lauten:

„§ 37. (1) Der Abgabenhehlerei macht sich schuldig, wer vorsätzlich

a) eine Sache, hinsichtlich welcher ein Schmuggel, eine fahrlässige Verletzung der Stellungspflicht, eine Verkürzung von Verbrauchsteuern (Branntweinaufschlag) oder von Eingangs- oder Ausgangsabgaben begangen wurde, oder Erzeugnisse aus Branntwein, hinsichtlich dessen ein solches Finanzvergehen begangen worden ist, kauft, zum Pfand nimmt oder sonst an sich bringt, verheimlicht oder verhandelt;

b) den Täter eines in lit. a bezeichneten Finanzvergehens nach der Tat dabei unterstützt, eine Sache, hinsichtlich welcher das Finanzvergehen begangen wurde, oder Erzeugnisse aus Branntwein, hinsichtlich dessen das Finanzvergehen begangen worden ist, zu verheimlichen oder zu verhandeln.

(2) Die Abgabenhehlerei wird mit einer Geldstrafe bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages an Verbrauchsteuern (Branntweinaufschlag) oder an Eingangs- oder Ausgangsabgaben geahndet, die auf die verheimlichten Sachen oder den Branntwein, der in den verheimlichten inländischen Branntweinerzeugnissen enthalten ist, entfallen. Neben der Geldstrafe ist nach Maßgabe des § 15 auf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu erkennen. Auf Verfall ist nach Maßgabe des § 17 zu erkennen; er umfaßt auch die Branntweinerzeugnisse.

(3) Wer eine der im Abs. 1 bezeichneten Taten fahrlässig begeht, ist nur mit Geldstrafe bis zum Einfachen des Verkürzungsbetrages (Abs. 2) zu bestrafen.

(4) Auf die Geldstrafen nach den Abs. 2 und 3 ist § 35 Abs. 4 zweiter Satz anzuwenden.

(5) Die Abgabenhehlerei ist auch dann strafbar, wenn die Person, die den Schmuggel, die fahrlässige Verletzung der Stellungspflicht oder die Verkürzung von Verbrauchsteuern (Branntwein-

aufschlag) oder von Eingangs- oder Ausgangs-abgaben begangen hat, nicht bestraft werden kann.“

8. § 38 hat zu lauten:

„§ 38. (1) Mit Geldstrafe bis zum Vierfachen des Betrages, nach dem sich sonst die Strafdrohung richtet, ist zu bestrafen,

- a) wer einen Schmuggel, eine Hinterziehung von Verbrauchsteuern (Branntweinaufschlag) oder von Eingangs- oder Ausgangs-abgaben oder eine Abgabenhehlerei nach § 37 Abs. 1 begeht, wobei es ihm darauf ankommt, sich durch die wiederkehrende Begehung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen (gewerbsmäßige Begehung);
- b) wer den Schmuggel als Mitglied einer Bande von mindestens drei Personen, die sich zum Schmuggeln verbunden haben, unter Mitwirkung (§ 11) eines anderen Bandenmitglieds begeht;
- c) wer einen Schmuggel begeht, bei dem er oder mit seinem Wissen ein anderer an der Tat Beteiligter eine Waffe oder ein anderes Mittel bei sich führt, wobei es ihm darauf ankommt, damit den Widerstand einer Person zu überwinden oder zu verhindern.

Daneben ist nach Maßgabe des § 15 auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu erkennen. Außerdem sind die Bestimmungen der §§ 33, 35 und 37 über den Verfall anzuwenden; der Verfall umfaßt auch die Beförderungsmittel im Sinne des § 17 Abs. 2 lit. c Z. 4.

(2) Die Strafdrohung gilt nur für diejenigen Beteiligten, deren Vorsatz die im Abs. 1 bezeichneten erschwerenden Umstände umfaßt.“

9. § 39 hat zu lauten:

„§ 39. (1) Des Wertzeichenvergehens macht sich schuldig, wer verwendete inländische Stempelwertzeichen vorsätzlich wiederverwendet oder mit dem Vorsatz, daß sie wiederverwendet werden, sich verschafft, feilhält oder einem anderen überläßt.

(2) Das Wertzeichenvergehen wird mit einer Geldstrafe bis zu 200.000 S geahndet. Auf Verfall der zur Wiederverwendung bestimmten Wertzeichen ist nach Maßgabe des § 17 zu erkennen; ein Wertersatz ist jedoch nicht aufzuerlegen.“

10. § 41 und seine Überschrift haben zu lauten:

„Strafschärfung bei Rückfall.

§ 41. (1) Ist der Täter schon zweimal wegen eines der in den §§ 33, 35 oder 37 Abs. 1 bezeichneten Finanzvergehen bestraft worden und wurden die Strafen wenigstens zum Teil, wenn

auch nur durch Anrechnung einer Vorhaft, vollzogen, so kann, wenn er nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres neuerlich ein solches Finanzvergehen begeht, das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe oder Geldstrafe um die Hälfte überschritten werden.

(2) Eine frühere Strafe bleibt außer Betracht, wenn seit ihrem Vollzug bis zur folgenden Tat mehr als fünf Jahre vergangen sind. In diese Frist werden Zeiten, in denen der Bestrafte auf behördliche Anordnung angehalten worden ist, nicht eingerechnet. Ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft vollzogen worden, so beginnt die Frist erst mit Rechtskraft der Entscheidung.

(3) Die Strafschärfung gilt nur für diejenigen Beteiligten, bei denen die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen.“

11. Im § 42 Abs. 2 hat der zweite Satz zu lauten:

„Daneben ist nach Maßgabe des § 15 auf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu erkennen.“

12. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Im Abs. 1 haben die lit. b und c zu lauten:
 - „b) die in den Vorschriften über das Salzmonopol oder das Tabakmonopol enthaltenen Verbote der Erzeugung, Herstellung, Gewinnung, Bearbeitung, Verwendung, Verpfändung oder Veräußerung von Monopolgegenständen oder des Handels mit Monopolgegenständen verletzt; hievon ausgenommen ist der Handel mit den von der Monopolverwaltung in den Verkehr gebrachten Tabakerzeugnissen;
 - c) Monopolgegenstände (§ 17 Abs. 4) einem monopolrechtlichen Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbot zuwider ein-, aus- oder durchführt.“
- b) Im Abs. 2 haben die lit. b und c zu lauten:
 - „b) bei vorsätzlichen Eingriffen in das Salzmonopol nach dem höchsten Inlandverschleißpreis für Speisesalz,
 - c) bei vorsätzlichen Eingriffen in das Tabakmonopol für Monopolgegenstände, für die ein Inlandverschleißpreis festgesetzt ist, nach diesem, für andere Monopolgegenstände nach dem Inlandverschleißpreis der nach Beschaffenheit und Qualität am nächsten kommenden Monopolgegenstände und, wenn ein solcher Vergleich nicht möglich ist, nach dem Normalpreis (§ 2 des Wertzollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 60).“

13. § 46 hat zu lauten:

„§ 46. (1) Der Monopolhehlerei macht sich schuldig, wer vorsätzlich

- a) Monopolgegenstände (§ 17 Abs. 4), hinsichtlich welcher Monopoleinnahmen verkürzt wurden oder in Monopolrechte eingegriffen wurde, oder Erzeugnisse aus Branntwein, der Gegenstand einer Verkürzung von Monopoleinnahmen oder eines Monopoleingriffes war, kauft, zum Pfand nimmt oder sonst an sich bringt, verheimlicht oder verhandelt,
- b) den Täter eines in lit. a bezeichneten Finanzvergehens nach der Tat dabei unterstützt, eine Sache, hinsichtlich welcher das Finanzvergehen begangen wurde, oder Erzeugnisse aus Branntwein, hinsichtlich dessen das Finanzvergehen begangen worden ist, zu verheimlichen oder zu verhandeln.
- (2) Die Monopolhehlerei wird mit einer Geldstrafe geahndet, und zwar
- a) bei Verkürzung von Monopoleinnahmen bis zum Zweifachen des Einnahmefalles (§ 42 Abs. 2),
- b) bei einem Monopoleingriff bis zum Einfachen der Bemessungsgrundlage (§ 44 Abs. 2).

Auf Verfall ist nach Maßgabe des § 17 zu erkennen; er umfaßt auch die Branntweinerzeugnisse.

(3) Wer eine der im Abs. 1 bezeichneten Taten fahrlässig begeht, ist mit einer Geldstrafe bis zum Einfachen des Einnahmefalles (§ 42 Abs. 2) oder bis zur Hälfte der Bemessungsgrundlage (§ 44 Abs. 2) zu bestrafen.

(4) Die Monopolhehlerei ist ohne Rücksicht darauf strafbar, ob die Verkürzung von Monopoleinnahmen oder der Eingriff in Monopolrechte geahndet werden kann.“

14. § 47 und seine Überschrift haben zu lauten:

„Strafschärfung bei Rückfall.

§ 47. (1) Ist der Täter schon zweimal wegen eines der in den §§ 42, 44 oder 46 Abs. 1 bezeichneten Finanzvergehen bestraft worden und wurden die Strafen wenigstens zum Teil, wenn auch nur durch Anrechnung einer Vorhaft, vollzogen, so kann, wenn er nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres neuerlich ein solches Finanzvergehen begeht, das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe oder Geldstrafe um die Hälfte überschritten werden.

(2) Eine frühere Strafe bleibt außer Betracht, wenn seit ihrem Vollzug bis zur folgenden Tat mehr als fünf Jahre vergangen sind. In diese Frist werden Zeiten, in denen der Bestrafte auf behördliche Anordnung angehalten worden ist, nicht eingerechnet. Ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft vollzogen worden, so beginnt die Frist erst mit Rechtskraft der Entscheidung.

(3) Die Strafschärfung gilt nur für diejenigen Beteiligten, bei denen die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen.“

15. § 48 und seine Überschrift haben zu lauten:
„Verletzung der Verschlusssicherheit.

§ 48. (1) Der Verletzung der Verschlusssicherheit macht sich schuldig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Verschlussmittel oder Nämlichkeitszeichen, die in einem Abgaben- oder Monopolverfahren oder in einem verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren angelegt oder anerkannt wurden, beschädigt, ablöst oder unwirksam macht;
- b) Räume, Anlagen, Umschließungen oder Vorrichtungen, die durch Verschlussmittel gesichert sind, die in einem Abgaben- oder Monopolverfahren oder in einem verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren angelegt oder anerkannt wurden, so verändert, daß die Verschlusssicherheit nicht mehr gegeben ist;
- c) Beförderungsmittel, die nach den zollrechtlichen Vorschriften zur Beförderung von Waren unter Zollverschluß zugelassen wurden, so verändert, daß die Voraussetzungen für eine solche Zulassung nicht mehr gegeben sind;
- d) Beförderungsmittel, die mit geheimen oder schwer zu entdeckenden, zur Aufnahme von Waren geeigneten Räumen oder mit geheimen oder schwer zu entdeckenden Zugängen versehen sind, entgegen den zollrechtlichen Vorschriften verwendet.

(2) Die Tat wird mit einer Geldstrafe geahndet, deren Höchstmaß bei vorsätzlicher Begehung 200.000 S, bei fahrlässiger Begehung 50.000 S beträgt. Die Tat unterliegt nicht der gesonderten Verfolgung nach § 272 StGB.“

16. Die Überschrift vor § 49 und § 49 haben zu lauten:

„Finanzordnungswidrigkeiten.

§ 49. (1) Einer Finanzordnungswidrigkeit macht sich schuldig, wer vorsätzlich

- a) Abgaben, die selbst zu berechnen sind, Vorauszahlungen an Umsatzsteuer oder Vorauszahlungen an Abgabe von alkoholischen Getränken nicht spätestens am fünften Tag nach Fälligkeit entrichtet oder abführt, es sei denn, daß der zuständigen Abgabenbehörde bis zu diesem Zeitpunkt die Höhe des geschuldeten Betrages bekanntgegeben wird; im übrigen ist die Versäumung eines Zahlungstermines für sich allein nicht strafbar;

b) durch Abgabe unrichtiger Voranmeldungen (§ 21 des Umsatzsteuergesetzes 1972) ungerechtfertigte Abgabengutschriften geltend macht.

(2) Die Finanzordnungswidrigkeit wird mit einer Geldstrafe geahndet, deren Höchstmaß die Hälfte des nicht oder verspätet entrichteten oder abgeführten Abgabebetrag oder der geltend gemachten Abgabengutschrift beträgt.“

17. § 50 hat zu lauten:

„§ 50. (1) Einer Finanzordnungswidrigkeit macht sich schuldig, wer vorsätzlich unter Verletzung der abgabenrechtlichen Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht für die Entrichtung von Abgabenschuldigkeiten ungerechtfertigt Zahlungserleichterungen erwirkt.

(2) Die Finanzordnungswidrigkeit wird mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 S geahndet.“

18. a) Die Überschriften vor § 51

„B. Besondere Bestimmungen.
Begünstigung.“

haben zu entfallen.

b) § 51 hat zu lauten:

„§ 51. (1) Einer Finanzordnungswidrigkeit macht sich schuldig, wer, ohne hiedurch den Tatbestand eines anderen Finanzvergehens zu erfüllen, vorsätzlich

- a) eine abgaben- oder monopolrechtliche Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht verletzt,
- b) eine abgaben- oder monopolrechtliche Verwendungspflicht verletzt,
- c) eine abgaben- oder monopolrechtliche Pflicht zur Führung oder Aufbewahrung von Büchern oder sonstigen Aufzeichnungen verletzt,
- d) eine abgaben- oder monopolrechtliche Pflicht zur Ausstellung oder Aufbewahrung von Belegen verletzt,
- e) Maßnahmen der in den Abgaben- oder Monopolverordnungen vorgesehenen amtlichen Aufsicht erschwert oder verhindert oder die Pflicht, an solchen Maßnahmen mitzuwirken, verletzt,
- f) eine zollrechtliche Stellungspflicht, eine zollrechtliche Beschränkung für den Zollgrenzbezirk oder eine zollrechtliche Verkehrsbeschränkung verletzt.

(2) Die Finanzordnungswidrigkeit wird mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 S geahndet.“

19. § 52 hat zu lauten:

„§ 52. (1) Der selbstverschuldete Berauschte macht sich schuldig, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch den Genuß von Alkohol oder den Gebrauch eines anderen berauschenden Mittels in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rausch versetzt und im Rausch eine Handlung begeht, die ihm außer diesem Zustand als Finanzvergehen zugerechnet würde.

(2) Die selbstverschuldete Berauschte wird mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 S geahndet; die Geldstrafe darf jedoch nicht höher bemessen werden, als sie das Gesetz für das im Rausch begangene Finanzvergehen androht. Daneben ist nach Maßgabe des § 17 auf Verfall zu erkennen; der Umfang des Verfalls richtet sich nach den Strafbestimmungen des Finanzvergehens, das dem Berauschten nicht zugerechnet werden kann.“

20. § 53 hat zu lauten:

„§ 53. (1) Das Gericht ist zur Ahndung von Finanzvergehen zuständig,

- a) wenn sich die Strafe wegen erschwerender Umstände nach § 38 oder wegen Rückfalls nach den §§ 41 oder 47 richtet,
- b) wenn der Wertbetrag, nach dem sich die Strafdrohung richtet (strafbestimmender Wertbetrag); 500.000 S übersteigt oder wenn die Summe der strafbestimmenden Wertbeträge aus mehreren zusammentreffenden Vergehen 500.000 S übersteigt und alle diese Vergehen in die örtliche und sachliche Zuständigkeit derselben Finanzstrafbehörde fielen.

(2) Im Abs. 1 lit. b tritt an die Stelle des Wertbetrages von 500.000 S der Wertbetrag von 200.000 S in den Fällen

- a) des Schmuggels, der fahrlässigen Verletzung der Stellungspflicht, der Hinterziehung oder fahrlässigen Verkürzung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben (§§ 35 und 36),
- b) der Hinterziehung oder fahrlässigen Verkürzung von Monopoleinnahmen (§§ 42 und 43),
- c) der Abgabehehlerei mit Sachen, hinsichtlich derer ein Schmuggel, eine fahrlässige Verletzung der Stellungspflicht oder eine Verkürzung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben begangen wurde (§ 37),
- d) der Monopoleehlerei mit Branntwein oder Salz, hinsichtlich derer Monopoleinnahmen verkürzt wurden, und der Monopoleehlerei mit Erzeugnissen aus Branntwein, der Gegenstand einer Verkürzung von Monopoleinnahmen war (§ 46).

(3) Kann eine Prüfung, ob das Gericht nach den vorstehenden Absätzen zur Ahndung des Finanzvergehens zuständig sei, noch nicht vorgenommen werden, so hat die Finanzstrafbehörde alle zur Sicherung der Beweise erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Solche Maßnahmen der Finanzstrafbehörde sind wegen Unzuständigkeit nicht anfechtbar, wenn sich später die gerichtliche Zuständigkeit herausstellt.

(4) Das Strafverfahren gegen den Täter, gegen andere an der Tat Beteiligte und gegen Hehler ist bei Gericht durchzuführen, wenn auch nur bei einer dieser Personen sich die gerichtliche Zuständigkeit aus den Abs. 1 und 2 ergibt.

(5) Hat sich jemand durch dieselbe Tat eines Eingriffs in ein Monopolrecht (§§ 44 und 45) oder einer Monopolhehlerei (§ 46) und eines anderen Finanzvergehens schuldig gemacht, so obliegt die Ahndung beider Vergehen dem Gericht, wenn die Ahndung auch nur eines dieser Vergehen nach den vorstehenden Bestimmungen in die Zuständigkeit des Gerichtes fällt.

(6) Finanzordnungswidrigkeiten und die selbstschuldete Berauschung (§ 52) hat das Gericht niemals zu ahnden.

(7) Finanzvergehen, deren Ahndung nicht dem Gericht zukommt, sind von den Finanzstrafbehörden zu ahnden.

(8) Hat sich jemand durch dieselbe Tat einer strafbaren Handlung schuldig gemacht, die dem Gericht, und eines Finanzvergehens, das der Finanzstrafbehörde zufällt, so hat das Gericht die gerichtlich strafbare Handlung, die Finanzstrafbehörde das Finanzvergehen gesondert zu ahnden; die Bestimmungen des Abs. 5 und des § 22 Abs. 2 werden hievon nicht berührt.“

21. a) Die Überschrift zu § 54 hat zu entfallen.

b) § 54 hat zu lauten:

„§ 54. (1) Findet die Finanzstrafbehörde nach Einleitung des Strafverfahrens, daß für dessen Durchführung das Gericht zuständig ist, so hat sie in jeder Lage des Verfahrens ohne unnötigen Aufschub die Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten und hievon den Beschuldigten und die gemäß § 122 dem Verfahren zugezogenen Nebenbeteiligten zu verständigen; Personen, die sich in vorläufiger Verwahrung oder in Untersuchungshaft der Finanzstrafbehörde befinden, sind dem Gericht zu übergeben.

(2) Über die Beschlagnahme von Gegenständen und über Sicherstellungsmaßnahmen ist in der Anzeige Mitteilung zu machen. Soweit nicht binnen sechs Wochen nach der Anzeige der Untersuchungsrichter die Beschlagnahme seinerseits anordnet oder die Ratskammer eine einst-

weilige Verfügung erläßt (§ 207 a), hat die Finanzstrafbehörde die Beschlagnahme oder Sicherstellung unverzüglich aufzuheben.

(3) Nach Erstattung der Anzeige hat die Finanzstrafbehörde eine weitere Tätigkeit nur so weit zu entfalten, als dies § 197 vorsieht.

(4) Wird der Finanzstrafbehörde gemäß § 203 die Einleitung der Voruntersuchung oder gemäß § 209 Abs. 2 die Einleitung des Strafverfahrens wegen eines Finanzvergehens mitgeteilt, so hat sie ein wegen desselben Finanzvergehens anhängiges verwaltungsbehördliches Finanzstrafverfahren vorläufig einzustellen; ist bereits der Strafvollzug eingeleitet, so ist er zu unterbrechen.

(5) Wird das gerichtliche Verfahren rechtskräftig durch eine Entscheidung, die auf der Ablehnung der Zuständigkeit beruht (Unzuständigkeitsentscheidung), beendet, so hat die Finanzstrafbehörde das Finanzstrafverfahren fortzusetzen; einer Bestrafung darf aber kein höherer strafbestimmender Wertbetrag zugrunde gelegt werden, als er der finanzstrafbehördlichen Zuständigkeit entspricht. Der unterbrochene Strafvollzug ist fortzusetzen.

(6) Wird das gerichtliche Verfahren anders als durch Unzuständigkeitsentscheidung rechtskräftig beendet, so hat die Finanzstrafbehörde ihr Verfahren und den Strafvollzug endgültig einzustellen und eine bereits ergangene Entscheidung außer Kraft zu setzen. Eine bereits vollstreckte Strafe hat das Gericht auf die gerichtliche Strafe wegen des Finanzvergehens anzurechnen.“

22. a) Die Überschrift zu § 55 hat zu entfallen.

b) § 55 hat zu lauten:

„§ 55. War mit dem Finanzvergehen eine Abgabenverkürzung oder ein sonstiger Einnahmefall verbunden, so sind, soweit die betroffenen Abgaben oder sonstigen Einnahmen im Abgaben- oder Monopolverfahren rechtskräftig endgültig festgesetzt sind, die Finanzstrafbehörde und das Gericht daran gebunden.“

23. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Inhalt erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.

b) Als Abs. 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Für Anbringen, Niederschriften, Aktenvermerke, Vorladungen, Erledigungen, Zustellungen, Fristen sowie Zwangs- und Ordnungsstrafen gelten, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, die Bestimmungen des 3. Abschnittes der Bundesabgabenordnung sinngemäß.

(3) Zwangs- und Ordnungsstrafen fließen dem Bund zu.“

24. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Finanzstrafbehörde hat Beschuldigten und Nebenbeteiligten, die rechtsunkundig und nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, auf Verlangen mündlich die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben und sie über die mit ihren Handlungen oder Unterlassungen unmittelbar verbundenen Rechtsfolgen zu belehren.“

b) Abs. 4 hat zu entfallen.

25. § 58 hat zu lauten:

„§ 58. (1) Zur Durchführung des Finanzstrafverfahrens sind als Finanzstrafbehörden erster Instanz zuständig:

- a) für Finanzvergehen, die bei oder im Zusammenhang mit der Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waren begangen werden, und für Finanzvergehen, durch welche sonst Abgaben- oder Monopolvorschriften, deren Handhabung der Zollverwaltung oder ihren Organen obliegt, verletzt werden, die Zollämter Wien, Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt, Innsbruck und Feldkirch, wenn diese Finanzvergehen im Bereich der diesen Zollämtern übergeordneten Finanzlandesdirektionen begangen oder entdeckt worden sind;
- b) für Abgabehhehlerei und Monopolhehlerei mit Waren oder Monopolgegenständen, mit denen ein Finanzvergehen bei der Einfuhr begangen wurde, oder mit Erzeugnissen aus Branntwein, der Gegenstand eines bei der Einfuhr begangenen Finanzvergehens war, die unter lit. a bezeichneten Zollämter, wenn die Abgabehhehlerei oder Monopolhehlerei im Bereich der diesen Zollämtern übergeordneten Finanzlandesdirektionen begangen oder entdeckt worden ist;
- c) in allen übrigen Fällen der Abgabehhehlerei oder Monopolhehlerei die zur Erhebung der beeinträchtigten Abgaben oder zur Handhabung der Monopolvorschriften zuständigen Finanzämter, in deren Bereich die Tat begangen oder entdeckt worden ist;
- d) in den Fällen des § 52 jenes Finanzamt oder Zollamt, das für die Verfolgung des dem Berauschten nicht zurechenbaren Finanzvergehens zuständig wäre;
- e) in den Fällen der §§ 39 und 40 die Finanzämter für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien, Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt und Innsbruck sowie das Finanzamt Feldkirch, wenn diese Finanzvergehen im Be-

reich der diesen Finanzämtern übergeordneten Finanzlandesdirektionen begangen oder entdeckt worden sind;

- f) bei allen übrigen Finanzvergehen die zur Erhebung der beeinträchtigten Abgaben oder zur Handhabung der verletzten Abgaben- oder Monopolvorschriften zuständigen Finanzämter; eine Änderung der Zuständigkeit des Finanzamtes zur Erhebung der Abgaben bewirkt keine Änderung der Zuständigkeit zur Weiterführung des anhängigen Finanzstrafverfahrens;
- g) für die unter lit. a und b angeführten Finanzvergehen im vereinfachten Verfahren gemäß § 146 außer den unter lit. a bezeichneten Zollämtern auch alle anderen Zollämter, wenn sie solche Finanzvergehen entdecken oder auf andere Weise von ihnen zuerst Kenntnis erlangen.

(2) Die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses obliegt, soweit nicht gerichtliche Zuständigkeit gemäß § 53 gegeben ist, einem Spruchsenat (§ 65) als Organ der Finanzstrafbehörde erster Instanz,

- a) wenn der strafbestimmende Wertbetrag bei den im § 53 Abs. 2 bezeichneten Finanzvergehen 100.000 S, bei allen übrigen Finanzvergehen 200.000 S übersteigt,
- b) wenn der Beschuldigte oder ein Nebenbeteiligter die Fällung des Erkenntnisses durch einen Spruchsenat beantragt. Im Fall eines vorausgegangenen vereinfachten Verfahrens (§ 143) ist ein solcher Antrag im Einspruch gegen die Strafverfügung, in den übrigen Fällen bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung oder, wenn eine solche gemäß § 125 Abs. 3 nicht stattfindet, bis zur Abgabe der Verzichtserklärung zu stellen.“

26. § 59 hat zu lauten:

„§ 59. (1) Hat jemand durch dieselbe Tat eine Zuwiderhandlung gegen Abgabenvorschriften und eine Zuwiderhandlung gegen Monopolvorschriften oder eine Abgabehhehlerei und eine Monopolhehlerei begangen, so ist das Strafverfahren gemeinsam bei der nach § 58 für die Verfolgung der Zuwiderhandlung gegen die Abgabenvorschriften oder für die Verfolgung der Abgabehhehlerei zuständigen Finanzstrafbehörde erster Instanz durchzuführen.

(2) Die Zuständigkeit einer Finanzstrafbehörde erster Instanz zur Durchführung des Finanzstrafverfahrens gegen einen Täter begründet auch ihre Zuständigkeit gegenüber anderen an der Tat Beteiligten sowie gegenüber jenen Personen, welche sich einer Hehlerei mit Beziehung auf das Finanzvergehen schuldig gemacht haben. Zur

Durchführung der mündlichen Verhandlung und zur Fällung des Erkenntnisses ist hinsichtlich aller dieser Personen, mit Ausnahme jener, die keinen Einspruch gegen die Strafverfügung erhoben haben, ein Spruchsenat berufen, wenn die Voraussetzungen des § 58 Abs. 2 auch nur hinsichtlich einer dieser Personen zutreffen. Die gemeinsame Oberbehörde kann jedoch, wenn dies zur Vermeidung von Verzögerungen oder Erschwerungen des Verfahrens oder zur Verkürzung der Verwahrung oder der Untersuchungshaft eines Beschuldigten dienlich scheint, die getrennte Durchführung des Strafverfahrens gegen eine oder mehrere der oben genannten Personen anordnen und eine Verfügung nach § 60 treffen.

(3) Eine Finanzstrafbehörde erster Instanz, die von einer strafbaren Tat Kenntnis erlangt, ist im Rahmen der Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit der Finanzstrafbehörden zur Durchführung des Finanzstrafverfahrens zuständig, solange nicht ein Umstand hervorgekommen ist, der die ausschließliche Zuständigkeit einer anderen Finanzstrafbehörde erster Instanz begründet.“

27. § 60 hat zu lauten:

„§ 60. (1) An Stelle der gemäß § 58 zuständigen Finanzstrafbehörde erster Instanz kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit, insbesondere zur Vermeidung von Verzögerungen oder Erschwerungen des Verfahrens oder zur Verkürzung der Verwahrung oder der Untersuchungshaft eines Beschuldigten, für die Durchführung des Finanzstrafverfahrens eine andere sachlich zuständige Finanzstrafbehörde bestimmt werden.

(2) Die Verfügung gemäß Abs. 1 trifft die den beteiligten Finanzstrafbehörden gemeinsame Oberbehörde.“

28. § 61 hat zu lauten:

„§ 61. (1) Liegen einem Täter mehrere Taten zur Last oder haben sich an derselben Tat mehrere Personen beteiligt oder stehen die Taten mehrerer Personen sonst in einem engen Zusammenhang und ist in allen diesen Fällen dieselbe Finanzstrafbehörde erster Instanz zur Durchführung des Strafverfahrens zuständig, so hat die Finanzstrafbehörde die Strafverfahren wegen aller Taten zu verbinden.

(2) Von einer Verbindung nach Abs. 1 kann abgesehen werden, wenn dies zur Vermeidung von Verzögerungen oder Erschwerungen des Verfahrens oder zur Verkürzung der Verwahrung oder der Untersuchungshaft eines Beschuldigten dienlich scheint.“

29. Im § 62 hat der Abs. 2 zu lauten:

„(2) Die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Entscheidung über das Rechtsmittel obliegt einem Berufungssenat als Organ der Finanzstrafbehörde zweiter Instanz,

- a) wenn das Rechtsmittel sich gegen ein Erkenntnis oder einen sonstigen Bescheid eines Spruchsenates richtet,
- b) wenn die Berufung ein Erkenntnis betrifft, in dem eine Freiheitsstrafe verhängt worden ist.“

30. Im § 64 hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) Die Finanzstrafbehörden haben ihre Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen. Sind zwei oder mehrere Finanzstrafbehörden zur Durchführung des Strafverfahrens zuständig, so hat jene Behörde das Verfahren durchzuführen, die zuerst vom Finanzvergehen Kenntnis erlangt hat. Untersuchungshandlungen sind nicht deswegen anfechtbar, weil sie von einer unzuständigen Behörde vorgenommen wurden.“

31. Im § 65 Abs. 1 hat die lit. b zu lauten:

„b) bei den im § 58 Abs. 1 lit. a genannten Zollämtern als deren Organe.“

32. (Verfassungsbestimmung) § 66 hat zu lauten:

„§ 66. (1) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Senate sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.

(2) Die Senate bestehen aus vier Mitgliedern. Den Vorsitz führt ein Richter des Dienststandes, die weiteren Mitglieder sind ein Beamter des höheren Finanzdienstes und zwei Laienbeisitzer.“

33. § 67 hat zu lauten:

„§ 67. (1) Die Personen, die als Senatsmitglieder herangezogen werden können, sind vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung zu bestellen; hiebei sind jene Finanzstrafbehörden zu bezeichnen, für deren Senate sie in Betracht kommen.

(2) Die Personen, die gemäß Abs. 1 zur Bestellung als Laienbeisitzer vorgeschlagen werden, sind den für das Rechtsmittelverfahren in Abgabensachen gebildeten Berufungskommissionen zu entnehmen. Sie dürfen nur den Listen der von den Berufsvertretungen in die Berufungskommission entsendeten Mitglieder und Stellvertreter entnommen werden.

(3) Die Bestellung gemäß Abs. 1 gilt jeweils für die Dauer von sechs Jahren. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die infolge Ablaufes der

Amtsdauer ausscheidenden Senatsmitglieder haben bis zur Wiederbesetzung der Stellen im Amt zu bleiben.“

34. § 68 hat zu lauten:

„§ 68. (1) Vor Ablauf jedes Jahres haben die Finanzlandesdirektionen für die Dauer des nächsten Jahres unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Bedarfes die Anzahl der Spruchsenate und der Berufungssenate, deren Vorsitzende und die übrigen Mitglieder sowie die Reihenfolge, in der diese im Falle der Verhinderung des zunächst berufenen Senatsmitglieds einzutreten haben, zu bestimmen. Sie haben für jedes Jahr im voraus die Geschäfte unter die Senate zu verteilen. Jedes Mitglied kann auch mehreren Senate angehören.

(2) Die Finanzlandesdirektionen können für den Rest des Jahres, soweit dies für den ordentlichen Geschäftsgang erforderlich ist, die Zusammensetzung der Senate und deren Geschäftsverteilung ändern, wenn Veränderungen im Stand der Senatsmitglieder eingetreten sind oder dies wegen Überlastung eines Senates oder einzelner Mitglieder notwendig ist.

(3) Die Zusammensetzung der Senate und deren Geschäftsverteilung sind durch Anschlag an der Amtstafel der Behörde, bei der der Senat eingerichtet ist (§ 65), zu veröffentlichen.“

35. § 69 hat zu lauten:

„§ 69. Bei der Einrichtung der Senate (§ 68 Abs. 1) ist ein Laienbeisitzer einer gesetzlichen Berufsvertretung selbständiger Berufe und ein Laienbeisitzer einer gesetzlichen Berufsvertretung unselbständiger Berufe zu entnehmen.“

36. § 70 wird wie folgt geändert:

- a) Im Abs. 1 haben an die Stelle der Worte „Richtern des Dienststandes für ihre Tätigkeit als Mitglieder der Spruchsenate und der Berufungssenate“ die Worte „Richtern für ihre Tätigkeit als Senatsmitglieder“ zu treten.
- b) Abs. 2 hat zu entfallen; der bisherige Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“.

37. § 72 hat zu lauten:

„§ 72. (1) Die Organe der Finanzstrafbehörden haben sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen:

- a) wenn es sich um ihre eigene Finanzstrafsache oder um jene eines ihrer Angehörigen (§ 25 BAO), ihres Mündels oder Pflegebefohlenen handelt;
- b) wenn sie als Vertreter des Beschuldigten oder eines Nebenbeteiligten bestellt sind oder innerhalb der letzten fünf Jahre be-

stellt waren, als Zeugen oder Sachverständige vernommen wurden oder vernommen werden sollen oder als Anzeiger aufgetreten sind;

- c) als Mitglieder eines Spruchsenates in jenen Strafsachen, in denen sie im Untersuchungsverfahren oder in dem damit im Zusammenhang stehenden Abgabungsverfahren tätig waren;
- d) bei der Entscheidung über Rechtsmittel in jenen Strafsachen, in denen sie im Untersuchungsverfahren oder in dem damit im Zusammenhang stehenden Abgabungsverfahren tätig waren oder an der Erlassung des angefochtenen Erkenntnisses (Bescheides) mitgewirkt haben;
- e) wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangtheit in Zweifel zu ziehen.

(2) Bei Gefahr im Verzug hat, wenn die Vertretung durch ein anderes Organ nicht sogleich bewirkt werden kann, auch das befangene Organ die unaufschiebbaren Amtshandlungen vorzunehmen; dies gilt nicht in den im Abs. 1 lit. a bezeichneten Fällen.“

38. § 73 hat zu lauten:

„§ 73. Dem Beschuldigten, den Nebenbeteiligten und dem Amtsbeauftragten steht in jeder Lage des Verfahrens das Recht zu, am Verfahren beteiligte Organe der Finanzstrafbehörde mit der Begründung abzulehnen, daß Umstände der im § 72 bezeichneten Art vorliegen.“

39. § 75 hat zu lauten:

„§ 75. Beschuldigter ist die im Verdacht eines Finanzvergehens stehende Person (Verdächtiger) vom Zeitpunkt der Verständigung über die Einleitung des Strafverfahrens (§ 83 Abs. 2) oder der ersten Vernehmung gemäß § 83 Abs. 3 bis zum rechtskräftigen Abschluß des Strafverfahrens. Die für den Beschuldigten geltenden Bestimmungen sind auch auf den Verdächtigen anzuwenden, wenn gegen ihn schon vor der Einleitung des Strafverfahrens eine Verfolgungshandlung (§ 14 Abs. 3) gerichtet wurde.“

40. § 77 hat zu lauten:

„§ 77. (1) Soweit nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, können sich Beschuldigte durch Verteidiger, Nebenbeteiligte durch eigenberechtigte Personen (Bevollmächtigte) vertreten lassen. Als Verteidiger sind die gemäß § 39 StPO in die Verteidigerliste eingetragenen Personen sowie die Wirtschaftstreuhänder zugelassen.

(2) Die Vorschriften der Bundesabgabenordnung über die Bevollmächtigung gelten mit Ausnahme von § 83 Abs. 4 sinngemäß.“

41. Im § 78 haben die Abs. 2 und 3 zu lauten:

„(2) Im Untersuchungsverfahren darf die Finanzstrafbehörde den Verteidiger von der Teilnahme an Beweisaufnahmen, die eine spätere Wiederholung nicht zulassen, nicht, von der Teilnahme an anderen Beweisaufnahmen nur dann ausschließen, wenn besondere Umstände befürchten lassen, daß durch die Beteiligung die weitere Untersuchung erschwert werden könnte. Gegen den Ausschluß des Verteidigers ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.“

(3) Der verhaftete Beschuldigte darf sich mit seinem Verteidiger ohne Beisein einer Amtsperson besprechen; ist der Beschuldigte aber auch oder ausschließlich wegen Verdunkelungsgefahr in Haft, so hat bis zum Abschluß des Untersuchungsverfahrens der Besprechung eine Amtsperson beizuwohnen. Der Briefverkehr des verhafteten Beschuldigten mit seinem Verteidiger unterliegt nur bis zum Abschluß des Untersuchungsverfahrens und nur dann der Überwachung durch die Finanzstrafbehörde, wenn der Beschuldigte auch oder ausschließlich wegen Verdunkelungsgefahr in Haft ist.“

42. § 79 hat zu lauten:

„§ 79. (1) Die Finanzstrafbehörde hat dem Beschuldigten und den Nebenbeteiligten in jeder Lage des Verfahrens und auch nach dessen Abschluß die Einsicht und Abschriftnahme der Akten oder Aktenteile zu gestatten, deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer finanzstrafrechtlichen oder abgabenrechtlichen Interessen oder zur Erfüllung solcher Pflichten erforderlich ist; sie kann ihnen statt dessen auch Abschriften (Ablichtungen) ausfolgen.“

(2) Von der Akteneinsicht ausgenommen sind Beratungsprotokolle, Amtsvorträge, Erledigungsentwürfe und sonstige Schriftstücke (Mitteilungen anderer Behörden, Meldungen, Berichte und dergleichen), deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen dritter Personen herbeiführen würde.

(3) Im Untersuchungsverfahren können Aktenteile vorläufig von der Einsichtnahme ausgenommen werden, wenn besondere Umstände befürchten lassen, daß durch eine sofortige Kenntnisnahme die Untersuchung erschwert werden könnte; die Einsichtnahme ist jedoch noch vor Abschluß des Untersuchungsverfahrens zu gestatten.

(4) Gegen die Verweigerung der Akteneinsicht ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.“

43. § 82 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 2 hat der Punkt zu entfallen und es wird angefügt:

„und eine weitere Tätigkeit nur so weit zu entfalten, als dies § 197 vorsieht.“

b) Im Abs. 3 haben die lit. c und d zu lauten:

„c) wenn der Verdächtige die ihm zur Last gelegte Tat nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, welche die Tat rechtfertigen, die Schuld des Täters ausschließen, die Strafbarkeit ausschließen oder aufheben, oder

d) wenn Umstände vorliegen, welche die Verfolgung des Täters hindern.“

44. Im § 83 hat der Abs. 2 zu lauten:

„(2) Von der Einleitung des Strafverfahrens ist der Verdächtige unter Bekanntgabe der zur Last gelegten Tat sowie der in Betracht kommenden Strafbestimmung unverzüglich zu verständigen. In den Fällen der §§ 85 und 93 kann die Verständigung auch anlässlich der ersten Vernehmung durch die Finanzstrafbehörde erster Instanz erfolgen.“

45. § 84 hat zu lauten:

„§ 84. (1) Beschuldigte und Nebenbeteiligte sind bei Beginn ihrer ersten Vernehmung über Vor- und Zunamen, Tag und Ort der Geburt, Staatsbürgerschaft, Familienstand, Beschäftigung und Wohnort, die Beschuldigten überdies über Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse sowie über allfällige Vorstrafen wegen Finanzvergehen zu befragen. Sind die Angaben hierüber schon in den Akten enthalten, so sind sie zur Anerkennung oder Richtigstellung vorzuhalten.“

(2) Beschuldigte und Nebenbeteiligte dürfen zur Beantwortung der an sie gestellten Fragen nicht gezwungen werden. Die Stellung von Fragen, in welchen eine nicht zugestandene Tatsache als bereits zugestanden angenommen wird, ist zu vermeiden. Fragen, wodurch Umstände vorgehalten werden, die erst durch die Antwort festgestellt werden sollen, dürfen erst dann gestellt werden, wenn die Befragten nicht in anderer Weise zu einer Erklärung über dieselben geführt werden konnten; die Fragen sind in solchen Fällen wörtlich in die Niederschrift über die Vernehmung aufzunehmen. Beschuldigte und Nebenbeteiligte dürfen nicht durch Zwangsstrafen zur Herausgabe von Tatgegenständen und Beweismitteln verhalten werden.

(3) Der Vernehmung ist ein Dolmetscher beizuziehen, wenn der Beschuldigte oder der Nebenbeteiligte der Verhandlungssprache nicht hinreichend kundig ist. Für die Ansprüche des Dolmetschers gilt § 112 sinngemäß.“

46. Die §§ 85 bis 88 und ihre Überschrift haben zu lauten:

„B. Festnahme, Vorführung, vorläufige Verwahrung und Untersuchungshaft.“

§ 85. (1) Die Finanzstrafbehörde erster Instanz kann zum Zweck der Vorführung und vorläufigen Verwahrung die Festnahme des eines vorsätzlichen Finanzvergehens, mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit, Verdächtigen anordnen:

- a) wenn der Verdächtige auf frischer Tat betreten oder unmittelbar nach Begehung eines Finanzvergehens mit Gegenständen betreten wird, die vom Finanzvergehen herrühren oder sonst auf seine Beteiligung an dem Finanzvergehen hinweisen;
- b) wenn er flüchtig ist oder sich verborgen hält oder wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Gefahr besteht, er werde wegen der Größe der ihm mutmaßlich bevorstehenden Strafe oder aus anderen Gründen flüchten oder sich verborgen halten;
- c) wenn er andere an der Tat Beteiligte, Hehler, Zeugen oder Sachverständige zu beeinflussen, die Spuren der Tat zu beseitigen oder sonst die Ermittlung der Wahrheit zu erschweren versucht hat oder wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Gefahr besteht, er werde dies versuchen; oder
- d) wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, er werde die Tat wiederholen oder die versuchte oder angedrohte Tat ausführen.

(2) Die Anordnung der Festnahme obliegt dem Vorstand der Finanzstrafbehörde oder im Falle dessen Verhinderung einem ihr zugewiesenen rechtskundigen Beamten. Sie ist mit Gründen zu versehen und schriftlich auszufertigen. Auf Grund dieser Anordnung sind die hiefür vom Präsidenten der Finanzlandesdirektion bestellten Organe der Finanzämter sowie die Organe der Zollämter, der Zollwache und des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Festnahme der verdächtigen Person befugt. Die Anordnung muß sogleich bei der Festnahme oder doch innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Festgenommenen zugestellt werden.

(3) Ausnahmsweise kann die Festnahme durch die im Abs. 2 genannten Organe auch ohne schriftliche Anordnung vorgenommen werden

- a) in den Fällen des Abs. 1 lit. a sowie
- b) in den Fällen des Abs. 1 lit. b bis d, wenn die Einholung der schriftlichen Anordnung wegen Gefahr im Verzug nicht tunlich ist.

(4) Jeder Festgenommene ist unverzüglich der zuständigen Finanzstrafbehörde erster Instanz vorzuführen und von dieser sofort, spätestens aber binnen 24 Stunden nach der Übergabe, zur Sache und zu den Voraussetzungen der Verwahrung zu vernehmen. Ergibt sich, daß kein Grund zu seiner weiteren Verwahrung vorhanden ist, oder ist der Zweck der Verwahrung durch die Anwendung eines oder mehrerer gelinderer Mittel (§ 88 Abs. 1) oder durch eine Sicherheitsleistung (§ 88 Abs. 2) erreicht, so ist er sogleich freizulassen; sonst aber hat die Finanzstrafbehörde spätestens vor Ablauf von 48 Stunden nach der Festnahme zu veranlassen, daß die Untersuchungshaft (§ 86) verhängt wird.

(5) Bei der Festnahme, Vorführung und vorläufigen Verwahrung ist mit möglichster Schonung der Person und der Ehre des Festgenommenen vorzugehen.

§ 86. (1) Die Untersuchungshaft ist vom Vorsitzenden des Spruchsenates zu verhängen, dem gemäß § 58 Abs. 2 unter den dort vorgesehenen Voraussetzungen die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses obliegen würde. Sie darf nur verhängt werden, wenn der Verwahrte auch nach seiner Vernehmung dringend eines vorsätzlichen Finanzvergehens, mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit, verdächtig bleibt und auf Grund bestimmter Tatsachen die Gefahr besteht, er werde auf freiem Fuße

- a) wegen der Größe der ihm mutmaßlich bevorstehenden Strafe oder aus anderen Gründen flüchten oder sich verborgen halten (Fluchtgefahr),
- b) andere an der Tat Beteiligte, Hehler, Zeugen oder Sachverständige zu beeinflussen, die Spur der Tat zu beseitigen oder sonst die Ermittlung der Wahrheit zu erschweren versuchen (Verdunkelungsgefahr) oder
- c) die Tat wiederholen (Wiederholungsgefahr) oder die versuchte oder angedrohte Tat ausführen (Ausführungsgefahr).

(2) Fluchtgefahr ist jedenfalls nicht anzunehmen, wenn der Beschuldigte sich in geordneten Lebensverhältnissen befindet und einen festen Wohnsitz im Inland hat, es sei denn, daß er bereits Anstalten zur Flucht getroffen hat.

§ 87. (1) Die Verhängung der Untersuchungshaft bedarf eines Bescheides. In der Begründung sind insbesondere auch die Tatsachen anzugeben, auf Grund derer die Finanzstrafbehörde erster Instanz das Vorliegen eines oder mehrerer der im § 86 Abs. 1 angeführten Haftgründe angenommen hat. Dieser Bescheid samt Begründung ist dem Beschuldigten sofort bekanntzugeben und binnen 24 Stunden auch schriftlich zuzustellen. Die mündliche Bekanntgabe ist in einer Niederschrift festzuhalten.

(2) Über Beschwerden gegen Bescheide nach Abs. 1 entscheidet der Vorsitzende des Berufungssenates, der über Rechtsmittel gegen Erkenntnisse des im § 86 Abs. 1 genannten Spruchsenates zu entscheiden hätte.

(3) Alle am Finanzstrafverfahren in amtlicher Eigenschaft teilnehmenden Personen sind verpflichtet, auf die möglichste Abkürzung der Haft hinzuwirken.

(4) Die Untersuchungshaft ist aufzuheben, sobald ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Die Untersuchungshaft ist auch aufzuheben, sobald ihre Dauer im Verhältnis zu den zu erwartenden Strafen offenbar unangemessen ist. Sie darf einen Monat, bei Fluchtgefahr zwei Monate nicht übersteigen.

(5) Über Enthaftungsanträge hat der Vorsitzende des Spruchsenates (§ 86 Abs. 1) unverzüglich zu entscheiden. Über die Beschwerde gegen den abweisenden Bescheid entscheidet der Vorsitzende des im Abs. 2 bezeichneten Berufungssenates. Erachtet die Finanzstrafbehörde, daß dem Enthaftungsantrag zu entsprechen ist, so hat sie auch ohne Befassung des Vorsitzenden des Spruchsenates die Untersuchungshaft aufzuheben.

(6) Gegen die gemäß Abs. 2 und Abs. 5 ergangenen Entscheidungen des Vorsitzenden des Berufungssenates ist ein weiteres ordentliches Rechtsmittel nicht gegeben.

(7) Die vorläufige Verwahrung und die Untersuchungshaft sind in dem der zuständigen Finanzstrafbehörde erster Instanz nächstgelegenen Haftlokal der Sicherheitsbehörden oder im nächstgelegenen gerichtlichen Gefangenenhaus, jedoch möglichst abgesondert von Häftlingen der polizeilichen und gerichtlichen Strafrechtspflege, zu vollziehen. Für die Behandlung der verwahrten oder verhafteten Personen in gerichtlichen Gefangenenhäusern gelten die §§ 183, 184 und 186 bis 189 StPO sinngemäß mit der Maßgabe, daß die dem Untersuchungsrichter übertragenen Aufgaben der zuständigen Finanzstrafbehörde erster Instanz zukommen. Entscheidungen nach § 16 Abs. 2 Z. 2, 4 und 5 des Strafvollzugsgesetzes (§ 188 Abs. 2 StPO) stehen dem im § 86 Abs. 1 bezeichneten Spruchsenat zu.

§ 88. (1) Die Untersuchungshaft darf nicht verhängt oder aufrechterhalten werden, wenn die Haftzwecke auch durch Anwendung eines oder mehrerer gelinderer Mittel erreicht werden können. Als gelindere Mittel sind anwendbar:

- a) das Gelöbnis des Beschuldigten, bis zur rechtskräftigen Beendigung des Finanzstrafverfahrens weder zu flüchten noch sich verborgen zu halten noch sich ohne Genehmigung der Finanzstrafbehörde erster Instanz von seinem Aufenthaltsort zu entfernen;

- b) das Gelöbnis, keinen Versuch zu unternehmen, die Untersuchung zu vereiteln;
- c) die Weisung, jeden Wechsel des Aufenthaltsortes anzuzeigen oder sich in bestimmten Zeitabständen bei der Finanzstrafbehörde erster Instanz oder bei einer anderen Stelle zu melden;
- d) die vorübergehende Abnahme der Reisepapiere;
- e) die vorübergehende Abnahme der zur Führung eines Fahrzeuges nötigen Papiere.

Die Anwendung gelinderer Mittel ist aufzuheben, sobald ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(2) Eine vorläufige Verwahrung oder Untersuchungshaft wegen Fluchtverdachtes (§ 85 Abs. 1 lit. b und § 86 Abs. 1 lit. a) muß gegen Sicherheitsleistung und gegen Ablegung der im Abs. 1 lit. a und b erwähnten Gelöbnisse auf Verlangen unterbleiben oder aufgehoben werden. Die Sicherheitssumme ist mit Rücksicht auf die Folgen des Finanzvergehens, die Verhältnisse des Beschuldigten und das Vermögen des die Sicherheit Leistenden festzusetzen.

(3) Die Sicherheitssumme ist entweder in barem Geld oder in solchen Wertpapieren, die nach den bestehenden Gesetzen zur Anlage der Gelder von Minderjährigen oder Pflegebefohlenen verwendet werden dürfen, nach dem Börsenkurs des Erlagstages berechnet, bei der Finanzstrafbehörde erster Instanz zu hinterlegen oder durch Pfandbestellung auf unbewegliche Güter oder durch taugliche Bürgen (§ 1374 ABGB), die sich zugleich als Zahler verpflichten (§ 1357 ABGB), sicherzustellen. Kann eine solche Sicherheit nicht oder nur schwer beschafft werden, so kann auch eine andere im § 222 BAO im Abgabungsverfahren vorgesehene Sicherheitsleistung zugelassen werden.

(4) Wird die geleistete Sicherheit unzureichend, so ist sie zu ergänzen oder es ist eine anderweitige Sicherheit zu leisten; die Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

(5) Die Sicherheitssumme ist von der Finanzstrafbehörde erster Instanz mit Bescheid für verfallen zu erklären, wenn der Beschuldigte flüchtet oder sich verbirgt oder wenn er einer den Verfall der Sicherheit androhenden Vorladung unentschuldigt keine Folge leistet. Die verfallene Sicherheitssumme ist nach den für Abgaben geltenden Vorschriften einzubringen; sie fließt dem Bund zu.

(6) Wenn der Beschuldigte Anstalten zur Flucht trifft oder wenn neue Umstände hervorkommen, die seine Festnahme erfordern, so ist ungeachtet der Sicherheitsleistung die gemäß Abs. 2 unterbliebene vorläufige Verwahrung anzuordnen oder die Untersuchungshaft zu verhängen; eine auf-

gehobene Verwahrung oder Untersuchungshaft ist fortzusetzen.

(7) Die Sicherheitssumme wird, sofern sie nicht bereits nach Abs. 5 für verfallen erklärt wurde, frei,

- a) wenn die Voraussetzungen für die vorläufige Verwahrung oder für die Untersuchungshaft nicht mehr vorliegen,
- b) wenn der Beschuldigte gemäß Abs. 6 festgenommen wurde,
- c) wenn das Finanzstrafverfahren ohne Verhängung einer Freiheitsstrafe rechtskräftig beendet wurde oder
- d) wenn der Vollzug einer verhängten Freiheitsstrafe begonnen hat.“

47. § 89 hat zu lauten:

„§ 89. (1) Die Finanzstrafbehörde hat die Beschlagnahme von verfallsbedrohten Gegenständen und von Gegenständen, die als Beweismittel in Betracht kommen können, anzuordnen, wenn dies zur Sicherung des Verfalls oder zur Beweissicherung geboten ist. Diese Anordnung ist bei Durchführung der Beschlagnahme vorzuweisen.

(2) Bei Gefahr im Verzug sind die Organe der Abgabenbehörden, der Zollwache und des öffentlichen Sicherheitsdienstes berechtigt, die im Abs. 1 bezeichneten Gegenstände auch dann in Beschlag zu nehmen, wenn eine Anordnung der Finanzstrafbehörde nicht vorliegt. Die beschlagnahmten Gegenstände sind, falls nicht nach § 90 Abs. 1 zweiter Satz vorgegangen wird, der Finanzstrafbehörde abzuführen.

(3) Von der Beschlagnahme verfallsbedrohter Gegenstände kann abgesehen und eine bereits erfolgte Beschlagnahme solcher Gegenstände kann aufgehoben werden, wenn ein Geldbetrag erlegt wird, der dem Wert dieser Gegenstände entspricht (Freigabe). Der Geldbetrag tritt an die Stelle dieser Gegenstände und unterliegt nach Maßgabe des § 17 dem Verfall. Eine Freigabe hat insbesondere zu unterbleiben,

- a) solange die Gegenstände auch für Beweiszwecke benötigt werden,
- b) wenn es sich um Monopolgegenstände oder andere Gegenstände handelt, die gesetzlichen Verkehrsbeschränkungen unterliegen,
- c) wenn eine gesetzwidrige Verwendung der Gegenstände zu besorgen ist,
- d) wenn die Gegenstände auch in einem anderen Verfahren beschlagnahmt sind oder wenn die ihnen in einem anderen Verfahren drohende Beschlagnahme aktenkundig ist.

(4) Verschlussene Briefe oder andere verschlussene Schriftstücke dürfen nur in den Fällen einer Hausdurchsuchung oder Festnahme beschlagnahmt und eröffnet werden.

(5) Postsendungen, die im Gewahrsam der Post sind, dürfen nur beschlagnahmt werden,

- a) in den Fällen einer Hausdurchsuchung oder Festnahme, wenn es sich um Sendungen handelt, die der Beschuldigte abschickt oder die an ihn gerichtet werden, oder
- b) wenn bezüglich des Inhalts der Sendungen der Verdacht eines Schmuggels oder einer Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben besteht.“

48. § 90 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die beschlagnahmten Gegenstände sind amtlich zu verwahren. Bereitet die amtliche Verwahrung Schwierigkeiten, so sind die Gegenstände einer dritten Person in Verwahrung zu geben; sie können aber auch dem bisherigen Inhaber belassen werden, wenn hiedurch der Zweck der Beschlagnahme nicht gefährdet wird. In solchen Fällen ist ein Verbot zu erlassen, über die Gegenstände zu verfügen, wobei hinsichtlich der Benützung, Pflege und Wertsicherung der Gegenstände die erforderlichen Bedingungen und Auflagen festzulegen sind. Die Gegenstände können auch durch amtliche Verschlüsse gesichert werden.“

b) Im Abs. 2 Satz 1 haben die Worte „und ist ihre Aufbewahrung nicht zur Sicherung des Beweises erforderlich“ zu entfallen.

49. Im § 91 hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) In allen Fällen, in denen beschlagnahmte Gegenstände abgenommen werden, ist dem bisherigen Inhaber eine Bestätigung auszustellen, in der die Gegenstände nach ihren wesentlichen Merkmalen, wie Stückzahl, Gewicht, Maß und Gattung, genau zu verzeichnen sind.“

50. § 99 hat zu lauten:

„§ 99. (1) Die Finanzstrafbehörde ist berechtigt, von jedermann Auskunft für Zwecke des Finanzstrafverfahrens zu verlangen. Die Auskunft ist wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen. Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung schließt die Verbindlichkeit in sich, Urkunden und andere Unterlagen, die für das Finanzstrafverfahren von Bedeutung sind, vorzulegen oder die Einsichtnahme in diese zu gestatten. Im übrigen gelten die §§ 102 bis 106 und § 108 sinngemäß.

(2) Die Finanzstrafbehörde ist auch befugt, zur Klärung des Sachverhaltes Nachschauen und Prüfungen im Sinne der Abgaben- oder Monopolvorschriften vornehmen zu lassen. Die einschränkenden Bestimmungen des § 148 Abs. 3 und 5 BAO gelten für solche Prüfungen nicht.“

51. § 102 hat zu lauten:

„§ 102. (1) Soweit sich aus diesem Bundesgesetz nicht anderes ergibt, ist jedermann verpflichtet, als Zeuge über alle ihm bekannten, für ein Finanzstrafverfahren maßgebenden Tatsachen auszusagen.

(2) Wenn die Finanzstrafbehörde das persönliche Erscheinen des Zeugen für erforderlich erachtet, hat sie ihn vorzuladen. In der Vorladung ist anzugeben, was den Gegenstand der Vernehmung bildet und welche Beweismittel und Gegenstände (Abs. 4) mitzubringen sind. Die Bekanntgabe des Gegenstandes der Vernehmung hat insoweit zu unterbleiben, als besondere Umstände die Befürchtung rechtfertigen, daß hierdurch die Untersuchung erschwert werden könnte.

(3) Wenn die Finanzstrafbehörde das persönliche Erscheinen des Zeugen nicht für erforderlich erachtet, kann die Aussage des Zeugen auch schriftlich eingeholt und abgegeben werden.

(4) Soweit jemand als Zeuge zur Aussage verpflichtet ist, hat er auf Verlangen der Finanzstrafbehörde auch Schriftstücke, Urkunden und die einschlägigen Stellen seiner Geschäftsbücher zur Einsicht vorzulegen, die sich auf bestimmt zu bezeichnende Tatsachen beziehen; er hat Gegenstände, die er für den Beschuldigten verwahrt, vorzulegen und Einsicht in verschlossene Behältnisse zu gewähren, die er dem Beschuldigten überlassen hat.“

52. § 103 hat zu lauten:

„§ 103. Als Zeugen dürfen nicht vernommen werden:

- a) Personen, die zur Mitteilung ihrer Wahrnehmungen unfähig sind oder die zur Zeit, auf die sich ihre Aussage beziehen soll, zur Wahrnehmung der zu beweisenden Tatsache unfähig waren;
- b) Geistliche darüber, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit zur Kenntnis gelangt ist;
- c) Organe des Bundes und der übrigen Gebietskörperschaften, wenn sie durch ihre Aussage das ihnen obliegende Amtsgeheimnis verletzen würden, insofern sie der Pflicht zur Geheimhaltung nicht entbunden sind;
- d) in jedem Finanzstrafverfahren die Nebenbeteiligten des Verfahrens.“

53. § 104 hat zu lauten:

„§ 104. (1) Die Aussage darf von einem Zeugen verweigert werden:

- a) wenn er ein Angehöriger (§ 25 BAO) des Beschuldigten oder eines Nebenbeteiligten des Finanzstrafverfahrens ist;
- b) über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder seinen Angehörigen, seinem Vormund, Mündel oder Pflegebefohlenen die Gefahr einer strafgerichtlichen oder finanzstrafbehördlichen Verfolgung zuziehen würde;
- c) über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einer der in lit. b genannten Personen unmittelbar einen bedeutenden Vermögensnachteil bringen oder zur Schande gereichen würde, es sei denn, daß der Auskunft voraussichtlich für das Verfahren entscheidende Bedeutung zukommt und die Finanzstrafbehörde unter Hinweis darauf vom Zeugen die Auskunft verlangt;
- d) über Fragen, die der Zeuge nicht beantworten könnte, ohne eine ihm obliegende gesetzlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit, von der er nicht gültig entbunden wurde, zu verletzen oder ein Kunst- oder technisches Betriebsgeheimnis zu offenbaren.

(2) Die zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Personen und ihre Angestellten können die Zeugenaussage auch darüber verweigern, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Vertreter der Partei über diese zur Kenntnis gelangt ist.

(3) Will ein Zeuge die Aussage verweigern, so hat er die Gründe seiner Weigerung glaubhaft zu machen.“

54. § 105 hat zu lauten:

„§ 105. Einem Zeugen, der einer Vorladung, ohne durch Krankheit, Gebrechlichkeit oder ein sonstiges begründetes Hindernis entschuldigt zu sein, nicht Folge leistet oder die Auskunft ohne zutreffende Berufung auf einen gesetzlichen Weigerungsgrund verweigert oder seinen Verpflichtungen gemäß § 102 Abs. 4 nicht nachkommt, kann die Finanzstrafbehörde, abgesehen von Zwangsstrafen, den Ersatz aller durch seine Säumnis oder Weigerung verursachten Barauslagen durch Bescheid auferlegen. Das gleiche gilt in den Fällen des § 104 Abs. 1 lit. c, wenn die Finanzstrafbehörde vom Zeugen die Auskunft verlangt, dieser sie aber verweigert. Wenn es die Finanzstrafbehörde zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes (§ 115) für geboten hält, kann der Zeuge auf Grund einer schriftlichen Anordnung der Finanzstrafbehörde durch die im § 89 Abs. 2 genannten Organe zwangsweise vorgeführt werden, wenn dies in der Vorladung angedroht war. Die Sicherheitsdienststellen haben den Vorführungsersuchen der Finanzstrafbehörden zu entsprechen.“

55. § 106 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Jeder Zeuge ist zu Beginn seiner Vernehmung über die für die Vernehmung maßgebenden persönlichen Verhältnisse zu befragen, erforderlichenfalls über die gesetzlichen Weigerungsgründe zu belehren und zu ermahnen, daß er die Wahrheit anzugeben habe und nichts verschweigen dürfe; er ist auch auf die strafrechtlichen Folgen einer falschen Aussage aufmerksam zu machen. Entsprechendes gilt bei Einholung einer Zeugenauskunft auf schriftlichem Weg.“

b) Im Abs. 2 hat der Punkt zu entfallen und es wird angefügt: „und, wenn sie gestellt werden müssen, in der Niederschrift über die Vernehmung ersichtlich zu machen.“

c) Abs. 3 hat zu entfallen.

56. Im § 107 hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) Hält die Finanzstrafbehörde die eidliche Einvernahme eines Zeugen über bestimmte Tatsachen von besonderer Tragweite für unbedingt erforderlich, so kann der Zeuge unter Beiziehung eines Schriftführers, außerhalb der mündlichen Verhandlung durch den Leiter der Finanzstrafbehörde oder durch einen ihr zugewiesenen rechtskundigen Bediensteten, in der mündlichen Verhandlung durch den Verhandlungsleiter eidlich vernommen werden. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Mai 1868, RGBl. Nr. 33, zur Regelung des Verfahrens bei den Eidesablegungen vor Gericht finden sinngemäß Anwendung.“

57. § 108 hat zu lauten:

„§ 108. (1) Zeugen haben Anspruch auf Ersatz von Reise- und Aufenthaltskosten und auf Entschädigung für Zeitversäumnis unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Ausmaß wie Zeugen im gerichtlichen Verfahren. Der Ersatzanspruch ist bei sonstigem Verlust binnen zwei Wochen nach der Vernehmung bei der Behörde geltend zu machen, welche die Einvernahme durchgeführt hat. Hierüber ist der Zeuge zu belehren.

(2) Über den Anspruch entscheidet die vernehmende Behörde, bei Einvernahmen durch einen Senat die Finanzstrafbehörde, bei der der Senat gebildet ist.“

58. § 109 hat zu lauten:

„§ 109. (1) Wird die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig, so sind die für Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellten Sachverständigen beizuziehen.

(2) Die Finanzstrafbehörde kann aber ausnahmsweise auch andere geeignete Personen als Sachverständige heranziehen, wenn es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten erscheint.

(3) Der Bestellung zum Sachverständigen hat Folge zu leisten, wer zur Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellt ist oder wer die Wissenschaft, die Kunst oder die Tätigkeit, deren Kenntnis die Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich als Erwerb ausübt oder zu deren Ausübung öffentlich angestellt oder ermächtigt ist.

(4) Auf Antrag des Beschuldigten oder eines Nebenbeteiligten ist aus zutreffenden wichtigen Gründen ein weiterer Sachverständiger beizuziehen.“

59. § 110 hat zu lauten:

„§ 110. (1) Aus den Gründen, welche einen Zeugen zur Verweigerung der Aussage berechtigen (§ 104), kann die Enthebung von der Bestellung als Sachverständiger begehrt werden.

(2) Öffentlich Bedienstete sind überdies auch dann als Sachverständige zu entheben oder nicht beizuziehen, wenn ihnen die Tätigkeit als Sachverständige von ihren Vorgesetzten aus dienstlichen Gründen untersagt wird oder wenn sie durch besondere Anordnungen der Pflicht, sich als Sachverständige verwenden zu lassen, enthoben sind.

(3) Die Bestimmungen der §§ 72 bis 74 gelten sinngemäß; Beschuldigte und Nebenbeteiligte können Sachverständige auch ablehnen, wenn sie Umstände glaubhaft machen, die die Fachkunde des Sachverständigen in Zweifel stellen.“

60. § 111 hat zu lauten:

„§ 111. Ist der Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art im allgemeinen vereidigt, so genügt die Erinnerung an den geleisteten Eid. Ist er noch nicht vereidigt, so hat er, falls es die Finanzstrafbehörde wegen der besonderen Tragweite des Falles für erforderlich hält, vor Beginn der Beweisaufnahme den Sachverständigeneid zu leisten. Bei der Vereidigung sind die Bestimmungen des § 107 Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.“

61. § 112 hat zu lauten:

„§ 112. (1) Sachverständige haben Anspruch auf Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten sowie der notwendigen Barauslagen, auf Entschädigung für Zeitversäumnis und auf Entlohnung ihrer Mühewaltung unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Ausmaß wie Sachverständige im gerichtlichen Verfahren.

(2) Der Ersatzanspruch ist bei sonstigem Ver-lust binnen zwei Wochen ab Erstattung des Gut-achtens oder, wenn dieses entfällt, nach Entlas-sung des Sachverständigen mündlich oder schrift-lich bei der Behörde geltend zu machen, bei der der Sachverständige vernommen worden ist. Hierüber ist der Sachverständige zu belehren.

(3) § 108 Abs. 2 gilt sinngemäß.“

62. § 114 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird angefügt: „Erforderlichen-falls ist der Beweisaufnahme ein Dolmetscher beizuziehen.“

b) Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Beschuldigte und die Nebenbeteiligten dürfen von der Anwesenheit und Mitwirkung bei Beweisaufnahmen, die eine spätere Wieder-holung nicht zulassen, nicht ausgeschlossen werden. Von anderen Beweisaufnahmen dürfen sie nur dann ausgeschlossen werden, wenn besondere Umstände gegen ihre Beteiligung sprechen. Dem Beschuldigten und den Nebenbeteiligten ist je-doch auch in diesem Fall noch vor Abschluß des Untersuchungsverfahrens Gelegenheit zu geben, von den durchgeführten Beweisen und vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis zu nehmen und sich dazu zu äußern. Gegen den Ausschluß des Beschuldigten oder der Neben-beteiligten ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.“

c) Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Das Ergebnis der Beweisaufnahmen (Abs. 1 und 2) ist in einer Niederschrift festzuhalten, in der auch durchgeführte Vereidigungen ersicht-lich zu machen sind; für diese Niederschrift gelten § 87 Abs. 3 bis 6 und § 88 BAO sinn-gemäß. Der vernommenen Person ist auf ihr spätestens unmittelbar nach Beginn der Beweis-aufnahme gestelltes Verlangen eine Ausfertigung der Niederschrift auszufolgen, wenn nicht beson-dere Umstände befürchten lassen, daß durch die Ausfolgung die Untersuchung erschwert werden könnte.“

63. Im § 116 Abs. 1 hat der letzte Satz zu entfallen.

64. § 117 hat zu lauten:

„§ 117. (1) In der Vorladung des Beschuldigten und in der Aufforderung zur schriftlichen Rech-tfertigung sind die zur Last gelegte Tat sowie die in Betracht kommende Strafbestimmung zu be-zeichnen. Der Beschuldigte ist auch aufzufordern, die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel mitzubringen oder der Behörde so rechtzeitig anzuzeigen, daß sie zur Vernehmung noch her-beigeschafft werden können.

(2) Ein Beschuldigter, der einer Vorladung, mit der sein persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wurde, nicht entsprochen hat, ohne durch Krankheit, Gebrechlichkeit oder ein son-stiges begründetes Hindernis vom Erscheinen ab-gehalten zu sein, kann, wenn dies zur Fest-stellung des maßgebenden Sachverhaltes (§ 115) geboten ist, auf Grund einer schriftlichen Anord-nung der Finanzstrafbehörde erster Instanz durch die im § 89 Abs. 2 genannten Organe zwangs-weise vorgeführt werden, wenn dies in der Vor-ladung angedroht war. Die Sicherheitsdienst-stellen haben den Vorführungersuchen der Finanzstrafbehörde zu entsprechen.“

65. Im § 118 sind nach dem Wort „Finanz-strafbehörde“ die Worte „erster Instanz“ ein-zufügen.

66. § 121 hat zu lauten:

„§ 121. Kommt der Beschuldigte im Verlauf des Untersuchungsverfahrens einer Vorladung oder sonstigen amtlichen Aufforderung nicht nach, so hindert dies nicht den weiteren Ablauf des Untersuchungsverfahrens; § 115 wird hie-durch nicht berührt.“

67. § 122 hat zu lauten:

„§ 122. (1) Die Finanzstrafbehörde erster In-stanz hat Verfallsbeteiligte sowie Haftungsbeteiligte, deren Haftung in Anspruch genommen werden soll, dem Verfahren zuzuziehen, wenn ihr Aufenthalt bekannt ist. Ist ihr Aufenthalt unbekannt, so ist, wenn die Wichtigkeit der Sache es erfordert, für sie ein Kurator zu be-stellen; für die Bestellung gilt § 147 sinngemäß. Den zugezogenen Nebenbeteiligten ist die Person des Beschuldigten und die diesem zur Last ge-legte Tat bekanntzugeben; Verfallsbeteiligten auch der verfallsbedrohte Gegenstand.

(2) Von der Zuziehung nach Abs. 1 kann abgesehen werden, wenn dies zur Vermeidung von Verzögerungen oder Erschwerungen des Ver-fahrens oder zur Verkürzung der Verwahrung oder der Untersuchungshaft des Beschuldigten dienlich scheint. In solchen Fällen ist die Ent-scheidung über den Verfall oder Wertersatz sowie über die Rechte des Verfallsbeteiligten oder über die Inanspruchnahme des Haftungsbeteiligten einem abgesonderten Verfahren (§149) vorzubehalten.

(3) § 121 gilt sinngemäß auch für Neben-beteiligte.“

68. Im § 123 hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) Die Finanzstrafbehörde erster Instanz ist berechtigt, Vorfragen, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Ge-

richten zu entscheiden wären, nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen und diese Beurteilung ihrer Entscheidung zugrunde zu legen.“

69. § 124 hat zu lauten:

„§ 124. (1) Wenn im Zuge des Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, daß die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder daß einer der im § 82 Abs. 3 lit. b bis d genannten Gründe vorliegt, so hat die Finanzstrafbehörde erster Instanz das Strafverfahren mit Bescheid einzustellen. Ausfertigungen des Bescheides sind dem Beschuldigten und den gemäß § 122 dem Verfahren zugezogenen Nebenbeteiligten zuzustellen. Gegen diesen Bescheid ist ein Rechtsmittel unzulässig.

(2) Ergibt das Untersuchungsverfahren, daß die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses einem Spruchsenat obliegt (§ 58 Abs. 2), so hat der Vorstand der Finanzstrafbehörde erster Instanz einen Amtsbeauftragten zu bestellen. Dieser hat die Akten dem Spruchsenat mit seiner schriftlichen Stellungnahme zu den Ergebnissen des Untersuchungsverfahrens zuzuleiten. Die Stellungnahme hat insbesondere die deutliche Beschreibung der dem Beschuldigten zur Last gelegten Tat unter Angabe der anzuwendenden Strafvorschrift und des strafbestimmenden Wertbetrages zu enthalten und die Beweismittel zu bezeichnen. Ausfertigungen der Stellungnahme sind dem Beschuldigten und den gemäß § 122 dem Verfahren zugezogenen Nebenbeteiligten zuzustellen.“

70. Die Überschrift vor § 125 und der § 125 haben zu lauten:

„B. Mündliche Verhandlung;
Beschlussfassung der
Spruchsenate.

§ 125. (1) Stellt der Spruchsenat, dem gemäß § 124 Abs. 2 die Akten zugeleitet wurden, fest, daß die Voraussetzungen für sein Tätigwerden nicht gegeben sind, so hat er dies mit Bescheid auszusprechen; dieser Bescheid ist dem Beschuldigten, den gemäß § 122 dem Verfahren zugezogenen Nebenbeteiligten und dem Amtsbeauftragten zuzustellen und kann von diesen mit Beschwerde angefochten werden. Andernfalls hat der Vorsitzende des Spruchsenates die mündliche Verhandlung so anzuberaumen, daß in der Regel zwischen der Zustellung der Vorladungen und dem Tag der mündlichen Verhandlung ein Zeitraum von wenigstens zwei Wochen liegt. Zur mündlichen Verhandlung sind unter Bekanntgabe der Namen der Senatsmitglieder, des Schriftführers und des Amtsbeauftragten der Beschuldigte und die gemäß § 122 dem Verfahren zugezogenen Nebenbeteiligten vorzuladen. Ist der

Beschuldigte durch einen Verteidiger vertreten, so ist diesem die Anberaumung der mündlichen Verhandlung bekanntzugeben.

(2) Obliegt die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses nicht einem Spruchsenat, so hat die Finanzstrafbehörde erster Instanz die mündliche Verhandlung nach Maßgabe des Abs. 1 anzuberaumen. Das gleiche gilt, wenn der Spruchsenat festgestellt hat, daß die Voraussetzungen für sein Tätigwerden nicht gegeben sind; in diesem Fall darf der Bestrafung bei den im § 53 Abs. 2 bezeichneten Finanzvergehen kein 100.000 S, bei allen übrigen Finanzvergehen kein 200.000 S übersteigender strafbestimmender Wertbetrag (§ 58 Abs. 2 lit. a) zugrunde gelegt werden.

(3) Die mündliche Verhandlung unterbleibt, wenn der Beschuldigte und die gemäß § 122 dem Verfahren zugezogenen Nebenbeteiligten auf die Durchführung einer solchen verzichtet haben.“

71. § 126 hat zu lauten:

„§ 126. Kommt der Beschuldigte oder ein Nebenbeteiligter einer Vorladung zu einer gemäß § 125 anberaumten mündlichen Verhandlung oder einer sonstigen amtlichen Aufforderung nicht nach, ohne durch Krankheit, Gebrechlichkeit oder ein sonstiges begründetes Hindernis abgehalten zu sein, so hindert dies nicht die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses auf Grund der Verfahrensergebnisse. Der Beschuldigte kann jedoch unter den Voraussetzungen des § 117 Abs. 2 vorgeführt werden, wobei die Unterstützung durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in Anspruch genommen werden kann.“

72. § 127 hat zu lauten:

„§ 127. (1) Die mündliche Verhandlung wird vom Vorsitzenden des Spruchsenates, in den Fällen des § 125 Abs. 2 von einem Einzelbeamten der Finanzstrafbehörde erster Instanz geleitet (Verhandlungsleiter). Der mündlichen Verhandlung ist ein Schriftführer und, wenn der Beschuldigte oder ein Nebenbeteiligter der Verhandlungssprache nicht hinreichend kundig ist, ein Dolmetscher beizuziehen. Der Verhandlungsleiter kann, wenn er es für notwendig erachtet, die mündliche Verhandlung vertagen.

(2) Die mündliche Verhandlung vor dem Spruchsenat ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen:

- a) wenn der Beschuldigte und die gemäß § 122 dem Verfahren zugezogenen Nebenbeteiligten es übereinstimmend verlangen;

- b) von Amts wegen oder auf Antrag des Amtsbeauftragten, des Beschuldigten, eines Nebenbeteiligten oder eines Zeugen, wenn und solange zur Aufklärung des Finanzvergehens Verhältnisse oder Umstände des Beschuldigten, des Nebenbeteiligten oder des Zeugen erörtert werden müssen, die unter die Geheimhaltungspflicht nach § 251 fallen.
- (3) Obliegt die Durchführung der mündlichen Verhandlung einem Einzelbeamten, so ist sie nicht öffentlich.
- (4) Ist die mündliche Verhandlung nicht öffentlich oder ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, so haben der Beschuldigte und die Nebenbeteiligten das Recht, zur Verhandlung zwei an der Sache nicht beteiligte Personen ihres Vertrauens beizuziehen. Personen, die im Verfahren als Zeugen oder Sachverständige in Betracht kommen, dürfen als Vertrauenspersonen nicht beigezogen werden.
- (5) Sachverständige können, wenn es zur Erforschung der Wahrheit zweckdienlich erscheint, der Verhandlung schon vor Erstattung ihres Gutachtens zugezogen werden.
- (6) Der Verhandlungsleiter hat dafür zu sorgen, daß Erörterungen, die das Verfahren ohne Nutzen für die Aufklärung der Sache verzögern würden, unterbleiben. Er erteilt das Wort und kann es bei Mißbrauch entziehen; ihm obliegt die Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Verhandlungsraum. Dabei ist er befugt, den Beschuldigten ausnahmsweise während der Vernehmung eines Mitbeschuldigten oder eines Zeugen aus dem Verhandlungsraum zu entfernen. Er muß ihn aber, sobald er ihn nach seiner Wiederezulassung über den in seiner Abwesenheit verhandelten Gegenstand vernommen hat, von allem in Kenntnis setzen, was in seiner Abwesenheit vorgebracht wurde, insbesondere von den Aussagen, die inzwischen gemacht worden sind. Der Verhandlungsleiter kann die vorübergehende oder endgültige Entfernung eines Zeugen gestatten oder anordnen.
- (7) Personen, die die mündliche Verhandlung stören oder durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, sind vom Verhandlungsleiter zu ermahnen; bleibt die Ermahnung erfolglos, so kann ihnen nach vorausgegangener Androhung das Wort entzogen, ihre Entfernung aus dem Verhandlungsraum verfügt und über sie eine Ordnungsstrafe bis zu 500 S verhängt werden. Gegen die Ordnungsstrafe ist ein Rechtsmittel nicht zulässig. Die Ordnungsstrafe ist sofort fällig. Bei Entfernung eines Beschuldigten kann die Verhandlung in seiner Abwesenheit fortgesetzt werden. Bei Entfernung eines Verteidigers oder Bevollmächtigten ist dem Beschuldigten

oder den Nebenbeteiligten auf Antrag eine angemessene Frist zur Bestellung eines anderen Verteidigers oder Bevollmächtigten einzuräumen.

(8) Macht sich ein Parteienvertreter, der der Disziplinargewalt einer Standesbehörde unterliegt, des im Abs. 7 umschriebenen Verhaltens schuldig, so ist keine Ordnungsstrafe zu verhängen, sondern die Anzeige an die zuständige Standesbehörde zu erstatten. Die sonstigen im Abs. 7 vorgesehenen Maßnahmen können auch in diesen Fällen vom Verhandlungsleiter getroffen werden.“

73. Im § 128 hat der Abs. 4 zu lauten:

„(4) Wird in einer gemäß § 125 Abs. 2 durchgeführten mündlichen Verhandlung befunden, daß die Durchführung der Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses einem Spruchsenat obliege, so ist die Verhandlung abzubrechen; für das weitere Verfahren gilt § 124 Abs. 2 sinngemäß.“

74. § 129 hat zu lauten:

„§ 129. Der mündlichen Verhandlung vor dem Spruchsenat haben alle Mitglieder des Senates und der Amtsbeauftragte (§ 124 Abs. 2) beizuwohnen. Der Amtsbeauftragte nimmt an den Beratungen des Senates nicht teil.“

75. § 130 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 hat zu entfallen.
- b) Die Abs. 2 bis 4 erhalten die Bezeichnung (1) bis (3).
- c) Im neuen Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „der §§ 128 und 129“ die Worte „des § 128“.
- d) Dem neuen Abs. 3 ist anzufügen: „Sodann hat der Verhandlungsleiter den Schluß der mündlichen Verhandlung bekanntzugeben.“

76. Im § 131 haben die Abs. 2 und 3 zu lauten:

„(2) Die Laienbeisitzer geben ihre Stimme in alphabetischer Reihenfolge zuerst ab; ihnen folgt der Beamte des höheren Finanzdienstes. Der Vorsitzende stimmt zuletzt.

(3) Der Senat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.“

77. § 134 hat zu lauten:

„§ 134. Im Verfahren vor dem Spruchsenat hat der Vorsitzende nach Schluß der mündlichen Verhandlung auf Grund der Ergebnisse der Beratung und Abstimmung das Erkenntnis öffentlich zu verkünden und hiebei die wesentlichen Entscheidungsgründe bekanntzugeben. War die

Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlung ausgeschlossen, so ist sie auch bei der Bekanntgabe der Entscheidungsgründe des Erkenntnisses auszuschließen, soweit dabei Verhältnisse oder Umstände zur Sprache kommen, die unter die Geheimhaltungspflicht nach § 251 fallen. Im Verfahren vor dem Einzelbeamten ist die Verkündung des Erkenntnisses nicht öffentlich; das Erkenntnis kann auch der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten werden.“

78. § 135 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 hat die lit. a zu lauten:

„a) die Bezeichnung der Finanzstrafbehörde erster Instanz, den Namen des Verhandlungsleiters, im Verfahren vor einem Spruchsenat die Namen der Mitglieder des Spruchsenates und des Amtsbeauftragten; den Namen des Schriftführers;“

b) Im Abs. 3 wird angefügt:

„Dem Beschuldigten und den Nebenbeteiligten ist auf ihr spätestens unmittelbar nach Beginn der mündlichen Verhandlung gestelltes Verlangen eine Ausfertigung dieser Niederschrift auszufolgen.“

79. § 137 hat zu lauten:

„§ 137. Das Erkenntnis hat zu enthalten:

a) Die Bezeichnung der Finanzstrafbehörde erster Instanz; wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, die Namen des Verhandlungsleiters und des Schriftführers; bei Erkenntnissen eines Spruchsenates auch die Namen der Senatsmitglieder und des Amtsbeauftragten;

b) Vor- und Zunamen, Tag und Ort der Geburt sowie Beschäftigung und Wohnort des Beschuldigten; Vor- und Zunamen sowie Wohnort der Nebenbeteiligten; die Namen des Verteidigers und der Bevollmächtigten;

c) den Spruch;

d) die Begründung;

e) die Rechtsmittelbelehrung und die Zahlungsaufforderung;

f) im Verfahren vor einem Spruchsenat die Unterschrift des Vorsitzenden; in den übrigen Fällen, wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, die Unterschrift des Verhandlungsleiters, sonst die Unterschrift des Vorstandes der Finanzstrafbehörde oder des Amtsorgans, das durch diesen mit der Befugnis, Straferkenntnisse zu erlassen, betraut wurde; an die Stelle der Unterschrift kann die Beglaubigung der Kanzlei treten, daß die Ausfertigung mit der Erledigung des betref-

fenden Geschäftsstückes übereinstimmt und das Geschäftsstück die eigenhändig beige-setzte Unterschrift aufweist;

g) das Datum der mündlichen Verkündung, sonst das Datum der Unterfertigung.“

80. § 138 hat zu lauten:

„§ 138. (1) Der Spruch hat, soweit er auf Einstellung lautet, die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat zu bezeichnen und die Einstellung des Strafverfahrens anzuordnen.

(2) Der Spruch hat, soweit er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:

a) Die Bezeichnung der Tat, die als erwiesen angenommen wird;

b) die angewendete Strafvorschrift;

c) den Ausspruch über die Strafe; in den Fällen des § 24 Abs. 1 den Ausspruch über den Aufschub der Strafe;

d) die Anrechnung einer allfälligen vorläufigen Verwahrung oder Untersuchungshaft (§ 23 Abs. 4);

e) den Ausspruch über den Kostenersatz (§ 185);

f) die allfällige Feststellung, daß bestimmte Personen den Verfall gegen sich gelten zu lassen haben;

g) die allfällige Entscheidung darüber, welche Pfand- oder Zurückbehaltungsrechte Dritter an für verfallen erklärten Gegenständen anerkannt oder nicht anerkannt werden, in welcher Höhe die gesicherten Forderungen anerkannt werden und welcher Rang ihnen zukommt; werden sie anerkannt, so ist auch auszusprechen, daß der festgesetzte Wertersatz (§ 19 Abs. 3) nur mit dem Betrag einzufordern ist, der zur Befriedigung der anerkannten Forderungen aus dem Verwertungserlös aufgewendet wird;

h) die allfällige Feststellung, daß eine Haftungspflicht für die verhängte Geldstrafe und den auferlegten Wertersatz gemäß § 28 gegeben ist, und die Nennung der Haftungsbeteiligten;

i) in den Fällen des § 122 Abs. 2 den Vorbehalt der Entscheidung.“

81. § 139 hat zu lauten:

„§ 139. Die Begründung hat sich auf alle Teile des Spruches (§ 138) zu erstrecken; sie hat in gedrängter Darstellung, aber mit voller Bestimmtheit anzugeben, welche Tatsachen die Finanzstrafbehörde erster Instanz als erwiesen oder als nicht erwiesen angenommen hat und

aus welchen Gründen dies geschehen ist, ferner, von welchen Erwägungen sie bei der Würdigung der vorgebrachten Einwendungen und bei der Entscheidung von Rechtsfragen geleitet wurde.“

82. Dem § 140 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) In der Zahlungsaufforderung ist der Beschuldigte aufzufordern, die Geldstrafe, den Wertersatz und die Kosten bei Fälligkeit zu bezahlen; die Aufforderung hat den Hinweis zu enthalten, daß bei Nichtzahlung die Zwangsvollstreckung durchgeführt und bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe und des Wertersatzes die Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen werden muß.“

83. § 141 hat zu lauten:

„§ 141. (1) Das Erkenntnis ist schriftlich auszufertigen. Ausfertigungen des Erkenntnisses sind dem Beschuldigten, den gemäß § 122 dem Verfahren zugezogenen Nebenbeteiligten und dem Amtsbeauftragten zuzustellen.

(2) Ist in einem Gesetz vorgesehen, daß die Bestrafung wegen eines Finanzvergehens den Verlust eines Rechtes nach sich zieht oder nach sich ziehen könnte, so hat die Finanzstrafbehörde erster Instanz die rechtskräftige Bestrafung der in Betracht kommenden Stelle bekanntzugeben. Sofern dieser Stelle nicht schon nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine Ausfertigung des Erkenntnisses zugestellt werden muß, ist ihr auf ihr Ersuchen eine Ausfertigung zu übersenden.“

84. § 142 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 hat an die Stelle des Zitates „§ 86 Abs. 2“ das Zitat „§ 86 Abs. 1“ zu treten.

b) Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Bestimmungen der §§ 87 und 88 gelten sinngemäß.“

85. § 143 hat zu lauten:

„§ 143. (1) Die Finanzstrafbehörde erster Instanz kann ein Strafverfahren ohne mündliche Verhandlung und ohne Fällung eines Erkenntnisses durch Strafverfügung beenden, wenn der Sachverhalt nach Ansicht der Finanzstrafbehörde durch die Angaben des Beschuldigten oder durch das Untersuchungsergebnis, zu dem der Beschuldigte Stellung zu nehmen Gelegenheit hatte, ausreichend geklärt ist; ist der Sachverhalt schon durch das Ermittlungsergebnis des Abgabensverfahrens, zu welchem der Täter Stellung zu nehmen Gelegenheit hatte, ausreichend geklärt, so kann das Finanzvergehen auch ohne Durchführung eines Untersuchungsverfahrens durch Strafverfügung geahndet werden (vereinfachtes Verfahren).

(2) Für die Zuziehung von Nebenbeteiligten gilt § 122.

(3) Eine Strafverfügung ist ausgeschlossen,

a) wenn die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses gemäß § 58 Abs. 2 einem Spruchsenat obliegt,

b) wenn die Voraussetzungen für ein Verfahren gegen Personen unbekanntes Aufenthaltes (§ 147) oder für ein selbständiges Verfahren (§ 148) gegeben sind.“

86. Im § 144 hat das Klammerzitat im ersten Satz zu lauten: „(§§ 137, 138 Abs. 2, 140 Abs. 2 bis 5 und 141)“. Der dritte Satz hat zu entfallen.

87. § 145 hat zu lauten:

„§ 145. (1) Der Beschuldigte und die Nebenbeteiligten können gegen die Strafverfügung binnen einem Monat nach der Zustellung bei der Finanzstrafbehörde erster Instanz, die die Strafverfügung erlassen hat, Einspruch erheben; sie können zugleich die der Verteidigung und der Wahrung ihrer Rechte dienlichen Beweismittel vorbringen.

(2) Durch die rechtzeitige Einbringung eines Einspruches tritt die Strafverfügung außer Kraft. Das Verfahren ist nach den Bestimmungen der §§ 115 bis 142 durchzuführen. In diesem Verfahren hat die Finanzstrafbehörde erster Instanz auf den Inhalt der außer Kraft getretenen Strafverfügung keine Rücksicht zu nehmen und kann auch eine andere Entscheidung fällen. Erheben nur Nebenbeteiligte rechtzeitig Einspruch, so ist in einem abgesonderten Verfahren (§ 149) über ihre Rechte zu entscheiden.

(3) Auf die Erhebung eines Einspruches kann schriftlich oder zur Niederschrift verzichtet werden. Vor Erlassung der Strafverfügung kann ein Verzicht rechtswirksam nur abgegeben werden, wenn aus der Verzichtserklärung hervorgeht, daß dem Verzichtenden im Zeitpunkt ihrer Abgabe der Inhalt der zu erwartenden Strafverfügung bekannt war.

(4) Die Finanzstrafbehörde erster Instanz hat den Einspruch durch Bescheid zurückzuweisen, wenn er unzulässig ist oder nicht fristgerecht eingebracht wurde.

(5) Mit Abgabe eines Einspruchsverzichtes oder ungenutztem Ablauf der Einspruchsfrist erlangt die Strafverfügung die Wirkung eines rechtskräftigen Erkenntnisses.“

88. § 146 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 haben im ersten Satz die Worte „dort genannten“ zu entfallen; an die Stelle der Zahl „48“ hat die Zahl „51“ zu treten.

b) Dem Abs. 1 wird angefügt: „Kosten des Strafverfahrens sind nicht zu ersetzen.“

c) Im Abs. 2 lit. b hat das Klammerzitat zu lauten: „(§ 53 Abs. 1 lit. b)“.

89. § 147 hat zu lauten:

„§ 147. Ist der Aufenthalt einer Person, die eines Finanzvergehens verdächtig ist, unbekannt, so hat die Finanzstrafbehörde erster Instanz dennoch den für die Erledigung der Strafsache maßgeblichen Sachverhalt von Amts wegen festzustellen und den Verdächtigen auszuforschen. Eine mündliche Verhandlung darf aber nur durchgeführt werden, wenn feststeht, daß der Verdächtige von der Einleitung des Strafverfahrens oder einer anderen gegen ihn gerichteten Verfolgungshandlung (§ 14 Abs. 3) persönlich Kenntnis erlangt hat. Wenn die Wichtigkeit der Sache es erfordert, so hat die Finanzstrafbehörde erster Instanz durch ein in ihrem Amtsbereich gelegenes Bezirksgericht einen Kurator bestellen zu lassen. Dieser Kurator hat im Verfahren die Rechte und rechtlichen Interessen des Beschuldigten wahrzunehmen. Seine Kosten sind vom Beschuldigten zu tragen. In diesem Verfahren sind im übrigen die Bestimmungen dieses Unterabschnittes anzuwenden.“

90. § 149 und seine Überschrift haben zu lauten:

„H. Abgesondertes Verfahren.“

§ 149. (1) Ein abgesondertes Verfahren ist durchzuführen

- von Amts wegen oder auf Antrag eines Nebenbeteiligten, wenn dessen Zuziehung gemäß § 122 Abs. 2 unterblieben ist,
- auf Antrag eines Verfallsbeteiligten, wenn dieser dem Verfahren, in welchem auf Verfall erkannt wurde, ohne sein Verschulden nicht zugezogen war,
- von Amts wegen in den Fällen des § 145 Abs. 2 letzter Satz.

(2) In den Fällen des Abs. 1 lit. a ist die gemäß § 122 Abs. 2 vorbehaltene Entscheidung zu fällen.

(3) In den Fällen des Abs. 1 lit. b und c ist über die Rechte des Verfallsbeteiligten und über die Inanspruchnahme des Haftungsbeteiligten zu entscheiden. Wird der Verfall aufgehoben oder ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht anerkannt, so ist auf den vom Bestraften zu leistenden Wertersatz zu erkennen. Andernfalls ist auszusprechen, daß der verfallsbeteiligte Eigentümer den Verfall gegen sich gelten zu lassen habe oder daß die Pfand- oder Zurückbehaltungsrechte nicht anerkannt werden.

(4) Für das abgesonderte Verfahren gelten die Bestimmungen dieses Unterabschnittes mit der Maßgabe, daß die Entscheidung mit Bescheid zu

ergehen hat. Der Bestrafte des vorangegangenen Verfahrens hat die Stellung eines Beschuldigten.

(5) Nach Ablauf von drei Jahren, von der Rechtskraft der Entscheidung im vorangegangenen Verfahren an gerechnet, ist ein Antrag auf Durchführung des abgesonderten Verfahrens nicht mehr zulässig.“

91. Im § 150 haben die Abs. 2 und 3 zu lauten:

„(2) Die Rechtsmittelfrist beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Zustellung des angefochtenen Erkenntnisses oder sonstigen Bescheides.

(3) Das Rechtsmittel ist bei der Behörde einzubringen, die das angefochtene Erkenntnis (den Bescheid) erlassen hat. Die Einbringung bei einer anderen Stelle gilt, sofern nicht § 140 Abs. 4 anzuwenden ist, nur dann als rechtzeitig, wenn das Rechtsmittel noch vor Ablauf der Rechtsmittelfrist der Behörde, welche die angefochtene Entscheidung erlassen hat, zukommt.“

92. § 151 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 lit. c haben an die Stelle der Worte „Aussprüche der im § 138 Abs. 3“ die Worte „Entscheidungen der im § 138 Abs. 2 lit. f bis i“ zu treten.

b) Abs. 2 hat zu entfallen.

c) Der bisherige Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“.

93. Im § 152 Abs. 2 hat an die Stelle des Wortes „kann“ das Wort „hat“ und an die Stelle des Wortes „zuerkennen“ das Wort „zuzuerkennen“ zu treten.

94. § 153 hat zu lauten:

„§ 153. (1) Das Rechtsmittel muß enthalten:

- die Bezeichnung des Erkenntnisses (Bescheides), gegen das es sich richtet;
- die Erklärung, in welchen Punkten das Erkenntnis (der Bescheid) angefochten wird;
- die Erklärung, welche Änderungen beantragt werden;
- eine Begründung;
- wenn neue Tatsachen oder neue Beweismittel vorgebracht werden, deren Bezeichnung.

(2) Berufungen des Amtsbeauftragten sind in so vielen Ausfertigungen einzubringen, daß auch jedem Beschuldigten und Nebenbeteiligten des Verfahrens eine Ausfertigung zugestellt werden kann.“

95. § 156 hat zu lauten:

„§ 156. (1) Die Finanzstrafbehörde erster Instanz hat ein Rechtsmittel, das gegen ein von ihr erlassenes Erkenntnis (einen Bescheid) ein-

gebracht worden ist, durch Bescheid zurückzuweisen, wenn das Rechtsmittel nicht zulässig ist oder nicht fristgerecht eingebracht wurde.

(2) Wenn ein Rechtsmittel nicht den im § 153 umschriebenen Erfordernissen entspricht oder wenn es ein Formgebreden aufweist, so hat die Finanzstrafbehörde erster Instanz dem Rechtsmittelwerber die Behebung der Mängel mit dem Hinweis aufzutragen, daß das Rechtsmittel nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden angemessenen Frist als zurückgenommen gilt.

(3) Liegt ein Anlaß zur Zurückweisung nach Abs. 1 oder zur Erteilung eines Auftrages nach Abs. 2 nicht vor oder sind etwaige Formgebreden oder inhaltliche Mängel behoben, so ist das Rechtsmittel ungesäumt der Finanzstrafbehörde zweiter Instanz vorzulegen. Ausfertigungen der Berufung des Amtsbeauftragten (§ 153 Abs. 2) sind dem Beschuldigten und den gemäß § 122 dem Verfahren zugezogenen Nebenbeteiligten zuzustellen.

(4) Die Finanzstrafbehörde zweiter Instanz hat zunächst zu prüfen, ob ein von der Finanzstrafbehörde erster Instanz nicht aufgegriffener Grund zur Zurückweisung oder für einen Auftrag zur Mängelbehebung vorliegt, und hat erforderlichenfalls selbst nach den Abs. 1 und 2 vorzugehen.“

96. § 157 hat zu lauten:

„§ 157. Auf das Rechtsmittelverfahren sind die Bestimmungen der §§ 115, 117 Abs. 2, 119 bis 123, 125 Abs. 1 und 2 und 126 bis 136 sinngemäß anzuwenden.“

97. § 159 hat zu lauten:

„§ 159. Der Amtsbeauftragte ist von der Finanzlandesdirektion, bei der der Berufungssenat gebildet ist, zu bestellen. Ein nach § 124 Abs. 2 bereits bestellter Amtsbeauftragter kann auch für das Verfahren vor dem Berufungssenat herangezogen werden.“

98. § 160 hat zu lauten:

„§ 160. (1) Über eine Berufung ist nach vorgegangener mündlicher Verhandlung zu entscheiden

- a) im Verfahren vor dem Berufungssenat,
- b) in sonstigen Berufungsverfahren, wenn dies der Berufungswerber in der Berufung beantragt hat oder wenn es die Finanzstrafbehörde zweiter Instanz für erforderlich hält,
- c) im Verfahren gegen Jugendliche.

(2) Über Beschwerden ist ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.“

99. § 161 hat zu lauten:

„§ 161. (1) Die Finanzstrafbehörde zweiter Instanz hat, sofern das Rechtsmittel nicht gemäß § 156 zurückzuweisen oder das angefochtene Erkenntnis wegen Unzuständigkeit der Finanzstrafbehörde erster Instanz aufzuheben ist, grundsätzlich in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung der Rechtsmittelentscheidung ihre Anschauung an die Stelle jener der Finanzstrafbehörde erster Instanz zu setzen und demgemäß das angefochtene Erkenntnis (den Bescheid) abzuändern oder das Rechtsmittel als unbegründet abzuweisen.

(2) Anerkennt die Finanzstrafbehörde zweiter Instanz das Eigentumsrecht eines Verfallsbeteiligten, so ist der Verfall aufzuheben und auf den vom Täter, von den anderen an der Tat Beteiligten und vom Hehler zu leistenden Wertersatz zu erkennen, wobei diesen Personen die Stellung eines Beschuldigten zukommt, auch wenn sie selbst kein Rechtsmittel erhoben haben; werden Pfand- oder Zurückbehaltungsrechte anerkannt, so ist gleichfalls auf Wertersatz zu erkennen.

(3) Eine Änderung des Erkenntnisses zum Nachteil des Beschuldigten oder der Nebenbeteiligten ist nur bei Anfechtung durch den Amtsbeauftragten zulässig. Überzeugt sich die Finanzstrafbehörde zweiter Instanz aus Anlaß des Rechtsmittels, daß zum Nachteil eines anderen Beschuldigten oder Nebenbeteiligten, welcher kein Rechtsmittel eingebracht hat, das Gesetz unrichtig angewendet wurde, so hat sie so vorzugehen, als wäre auch von diesen Personen ein Rechtsmittel eingebracht worden.

(4) Die Finanzstrafbehörde zweiter Instanz kann auch die Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses (Bescheides) unter Zurückverweisung der Sache an die Finanzstrafbehörde erster Instanz verfügen, wenn sie umfangreiche Ergänzungen des Untersuchungsverfahrens für erforderlich hält; die Finanzstrafbehörde erster Instanz ist im weiteren Verfahren an die im Aufhebungsbescheid niedergelegte Rechtsanschauung gebunden. Für das neue erstinstanzliche Erkenntnis gelten die Abs. 2 und 3 sinngemäß.“

100. § 162 hat zu lauten:

„§ 162. (1) Die Rechtsmittelentscheidung hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung der Finanzstrafbehörde zweiter Instanz; wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, die Namen des Verhandlungsleiters und des Schriftführers; bei Entscheidungen eines Berufungssenates auch die Namen der Senatsmitglieder und des Amtsbeauftragten;

- b) Vor- und Zunamen des Rechtsmittelwerbers; den Namen seines Verteidigers (Bevollmächtigten);
- c) die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung;
- d) den Spruch;
- e) die Begründung;
- f) die Rechtsmittelbelehrung und die Zahlungsaufforderung;
- g) im Verfahren vor einem Berufungssenat die Unterschrift des Vorsitzenden; in den übrigen Fällen, wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, die Unterschrift des Verhandlungsleiters, sonst die Unterschrift des Präsidenten der Finanzstrafbehörde zweiter Instanz oder des Amtsgorgans, das durch diesen mit der Befugnis, Rechtsmittelentscheidungen zu erlassen, betraut wurde; an die Stelle der Unterschrift kann die Beglaubigung der Kanzlei treten, daß die Ausfertigung mit der Erledigung des betreffenden Geschäftstückes übereinstimmt und das Geschäftstück die eigenhändig beigesetzte Unterschrift aufweist;
- h) das Datum der mündlichen Verkündung, sonst das Datum der Unterfertigung.

(2) Der Spruch der Rechtsmittelentscheidung hat die Entscheidung in der Sache und die Entscheidung über die Kosten oder die Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses (Bescheides) unter Zurückverweisung der Sache an die erste Instanz oder die Aufhebung der Entscheidung wegen Unzuständigkeit der Finanzstrafbehörde erster Instanz zu enthalten. Im übrigen gelten für den Spruch, die Begründung und die Zahlungsaufforderung die §§ 138 und 139 sowie § 140 Abs. 5 sinngemäß. Die Rechtsmittelbelehrung hat dahin zu lauten, daß ein weiteres ordentliches Rechtsmittel nicht gegeben ist; auf die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und an den Verfassungsgerichtshof ist hinzuweisen.“

101. § 163 hat zu lauten:

„§ 163. (1) Die Rechtsmittelentscheidung ist schriftlich auszufertigen. Ausfertigungen sind dem Amtsbeauftragten des Rechtsmittelverfahrens, ferner im Wege der Finanzstrafbehörde erster Instanz dem Beschuldigten und den gemäß § 122 dem Verfahren zugezogenen Nebenbeteiligten zuzustellen.

(2) § 141 Abs. 2 gilt entsprechend.“

102. § 164 hat zu lauten:

„§ 164. Gegen Rechtsmittelentscheidungen und sonstige Bescheide der Finanzstrafbehörden zweiter Instanz ist ein weiteres ordentliches Rechtsmittel nicht gegeben.“

103. § 165 hat zu lauten:

„§ 165. (1) Die Wiederaufnahme eines durch Erkenntnis (Bescheid, Rechtsmittelentscheidung) abgeschlossenen Finanzstrafverfahrens ist auf Antrag oder von Amts wegen zu verfügen, wenn ein ordentliches Rechtsmittel gegen die Entscheidung nicht oder nicht mehr zulässig ist und

- a) die Entscheidung durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Tat herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist oder
- b) Tatsachen oder Beweismittel neu hervorkommen, die im abgeschlossenen Verfahren nicht geltend gemacht werden konnten, oder
- c) die Entscheidung von Vorfragen abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der hierfür zuständigen Behörde (Gericht) in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde oder
- d) der Abgabebetrag, der der Ermittlung des strafbestimmenden Wertbetrages zugrunde gelegt wurde, nachträglich nach den Bestimmungen des Abgabeverfahrens geändert wurde

und die Kenntnis dieser Umstände allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich eine im Spruch anders lautende Entscheidung herbeigeführt hätte.

(2) In den Fällen des Abs. 1 lit. b bis d darf die Wiederaufnahme des Verfahrens von Amts wegen nur verfügt werden, wenn das abgeschlossene Verfahren durch Einstellung beendet worden ist.

(3) Antragsberechtigt sind die Beschuldigten und die Nebenbeteiligten des abgeschlossenen Finanzstrafverfahrens, die letzteren jedoch nur, wenn der Spruch der Entscheidung Feststellungen der im § 138 Abs. 2 lit. f bis h bezeichneten Art enthält. Einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens können auch Erben des Beschuldigten stellen, wenn die Verbindlichkeit zur Entrichtung der dem Beschuldigten auferlegten Geldstrafe oder des Wertersatzes auf sie übergegangen ist (§ 173).

(4) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen Monatsfrist von dem Zeitpunkt an, in dem der Antragsteller nachweislich von dem Wiederaufnahmsgrund Kenntnis erlangt hat, bei der Finanzstrafbehörde einzubringen, die im abgeschlossenen Verfahren die Entscheidung in erster Instanz erlassen hat; für Erben beginnt diese Frist frühestens mit dem Zeitpunkt, in dem die Verbindlichkeit des Abs. 3 auf sie übergegangen ist.

(5) Dem Antrag auf Wiederaufnahme kommt eine aufschiebende Wirkung kraft Gesetzes nicht zu. Die Behörde, die über den Antrag zu ent-

scheiden hat, hat diesem jedoch die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wenn durch die Vollziehung der im abgeschlossenen Verfahren ergangenen Entscheidung ein nicht wiedergutmachender Schaden eintreten würde und nicht öffentliche Rücksichten die sofortige Vollziehung gebieten. Gegen die Verweigerung der aufschiebenden Wirkung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(6) Sind seit der Rechtskraft der Entscheidung im abgeschlossenen Verfahren die im § 31 Abs. 2 genannten Fristen verstrichen, so ist die Einbringung eines Antrages auf Wiederaufnahme oder die Wiederaufnahme des Verfahrens von Amts wegen ausgeschlossen. Im übrigen steht ein Ablauf der Verjährungsfrist nach Rechtskraft der Entscheidung im abgeschlossenen Verfahren einer Bestrafung im wiederaufgenommenen Verfahren nicht entgegen.“

104. § 166 wird wie folgt geändert:

a) Die Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Die Entscheidung über die Wiederaufnahme steht der Finanzstrafbehörde zu, die in letzter Instanz die Entscheidung im abgeschlossenen Verfahren gefällt hat.

(2) In dem die Wiederaufnahme bewilligenden oder anordnenden Bescheid ist auszusprechen, inwieweit das Verfahren wiederaufzunehmen ist. Durch diesen Bescheid wird der weitere Rechtsbestand der Entscheidung des abgeschlossenen Verfahrens nicht berührt. Die Behörde, die die Wiederaufnahme verfügt, hat jedoch die Vollziehung der im abgeschlossenen Verfahren ergangenen Entscheidung auszusetzen, wenn durch sie ein nicht wiedergutmachender Schaden eintreten würde und nicht öffentliche Rücksichten die sofortige Vollziehung gebieten. Gegen die Verfügung der Wiederaufnahme ist ein absonderliches Rechtsmittel nicht zulässig.“

b) Im Abs. 4 haben an die Stelle der Worte „des früheren Erkenntnisses oder der früheren Rechtsmittelentscheidung“ die Worte „der früheren Entscheidung“ zu treten.

c) Der Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Wird im wiederaufgenommenen Verfahren das Eigentumsrecht eines Verfallsbeteiligten anerkannt, so ist der Verfall aufzuheben und auf den vom Täter, von den anderen an der Tat Beteiligten und vom Hehler zu leistenden Wertersatz zu erkennen; werden Pfand- oder Zurückbehaltungsrechte anerkannt, so ist gleichfalls auf Wertersatz zu erkennen.“

d) Als Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Ist die Wiederaufnahme des Verfahrens über Antrag bewilligt worden, so darf die Entscheidung im wiederaufgenommenen Verfahren nicht ungünstiger lauten als die Entscheidung des früheren Verfahrens.“

105. Im § 167 Abs. 2 haben an die Stelle der Worte „binnen zwei Wochen“ die Worte „binnen Monatsfrist“ zu treten.

106. § 169 hat zu lauten:

„§ 169. (1) Gegen die Entscheidung eines Berufungssenates wird gemäß Artikel 133 Z. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes für zulässig erklärt.

(2) Auch dem Präsidenten der Finanzlandesdirektion wird das Recht eingeräumt, gegen eine Entscheidung eines Berufungssenates wegen Rechtswidrigkeit die Beschwerde gemäß Artikel 131 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Dies kann sowohl zugunsten als auch zum Nachteil der durch die Entscheidung Betroffenen geschehen. Die Beschwerdefrist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung an den Rechtsmittelwerber zu laufen.“

107. § 170 hat zu lauten:

„§ 170. (1) Die Behörde, welche die Entscheidung erlassen hat, kann bis zum Eintritt der Verjährung der Strafbarkeit in der Entscheidung unterlaufene Schreib- und Rechenfehler oder andere offenbar auf einem ähnlichen Versehen beruhende tatsächliche Unrichtigkeiten berichtigen.

(2) Für die Aufhebung von Entscheidungen in Ausübung des Aufsichtsrechtes durch die Oberbehörde gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung sinngemäß; jedoch dürfen Entscheidungen der Spruchsenate und der Berufungssenate in Ausübung des Aufsichtsrechtes nicht aufgehoben werden.“

108. § 171 hat zu lauten:

„§ 171. (1) Geldstrafen und Wertersatz werden mit Ablauf eines Monats nach Rechtskraft der Entscheidung fällig. Tritt die Fälligkeit an einem Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder an einem Karfreitag ein, so gilt als Fälligkeitstag der nächste Werktag.

(2) Die Finanzstrafbehörde erster Instanz hat verfallene Gegenstände, die sich nicht in ihrer Verwahrung befinden, dem, der sie in seinem Gewahrsam hat, erforderlichenfalls auch zwangsweise abzunehmen. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben hiebei über Ersuchen Unterstützung zu gewähren.

(3) Wurde neben dem Verfall auf Wertersatz erkannt, weil im Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht feststand, ob der Verfall vollziehbar sein wird (§ 19 Abs. 2 erster Fall), so wird der Wertersatz fällig, wenn die verfallenen Gegenstände nicht in den Gewahrsam der Finanzstraf-

behörde gebracht werden können. Kann nur ein Teil der verfallenen Gegenstände in den Gewahrsam der Finanzstrafbehörde gebracht werden, so hat diese durch Bescheid den Betrag zu bestimmen, der als Wertersatz für die nicht zustandegebrachten Gegenstände vom Bestraften einzuheben ist; für die Fälligkeit dieses Wertersatzes gilt Abs. 1 sinngemäß.

(4) Wurde neben dem Verfall auf Wertersatz erkannt, weil Pfand- oder Zurückbehaltungsrechte dritter Personen anerkannt worden sind (§ 19 Abs. 2 zweiter Fall), so hat die Finanzstrafbehörde die verfallenen Gegenstände zu verwerten und die gesicherten Forderungen aus dem Erlös zu befriedigen. Sind hiebei die Forderungen mehrerer Gläubiger zu befriedigen, so ist bei unzureichendem Verwertungserlös der Rang der Pfand- oder Zurückbehaltungsrechte zu berücksichtigen. Forderungen mit gleichem Rang, die im Erlös keine Deckung finden, sind im Verhältnis ihrer Höhe zu befriedigen. Der Betrag, der zur Befriedigung der gesicherten Forderungen angewendet worden ist, ist mit Bescheid vom Bestraften als Wertersatz einzufordern; für die Fälligkeit dieses Wertersatzes gilt Abs. 1 sinngemäß.“

109. § 172 hat zu lauten:

„§ 172. (1) Die Einhebung, Sicherung und Einbringung der Geldstrafen und Wertersätze und die Geltendmachung der Haftung obliegt den Finanzstrafbehörden erster Instanz. Hiebei gelten, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, der 6. Abschnitt der Bundesabgabenordnung und die Abgabenexekutionsordnung sinngemäß.

(2) Ein Sicherstellungsauftrag darf erst nach Einleitung des Finanzstrafverfahrens (§ 82 Abs. 3 und § 83 Abs. 3) erlassen werden. Die im § 58 Abs. 1 lit. g genannten Zollämter dürfen Sicherstellungsaufträge auch dann erlassen, wenn sie nicht selbst als Finanzstrafbehörden erster Instanz zuständig sind.“

110. § 174 hat zu lauten:

„§ 174. (1) Verfallene Gegenstände sind unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Abgabenexekutionsordnung über die Verwertung gepfändeter beweglicher Sachen zu verwerten. Sie können aber auch, wenn sie nicht nach § 171 Abs. 4 zu verwerten sind, für die Deckung des Sachaufwandes des Bundes verwendet werden. Gegenstände, die weder verwertet noch verwendet werden können, sind zu vernichten.

(2) Im Zollgrenzbezirk für verfallen erklärte Sachen, die raschem Verderben unterliegen, sind von Organen der Zollgrenzdienststellen auf kurzem Weg bestmöglich zu verwerten.“

111. Das IX. Hauptstück hat zu lauten:

„IX. Hauptstück.

Vollzug der Freiheitsstrafen (Ersatzfreiheitsstrafen).

§ 175. (1) Die Freiheitsstrafen sind in den gerichtlichen Gefangenenhäusern zu vollziehen. Soweit dieses Bundesgesetz nicht besondere Bestimmungen enthält, sind für den Vollzug die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes über den Vollzug von Freiheitsstrafen, deren Strafzeit ein Jahr nicht übersteigt, mit folgender Maßgabe sinngemäß anzuwenden:

- a) Die dem Vollzugsgericht (§ 16 des Strafvollzugsgesetzes) übertragenen Aufgaben stehen einem Einzelrichter zu;
- b) § 31 Abs. 2, § 45 Abs. 1, § 99 a, § 115, § 132 Abs. 4 und § 149 Abs. 1 und 4 des Strafvollzugsgesetzes sind nicht anzuwenden;
- c) soweit Häftlinge eine Arbeitsvergütung zu erhalten haben, ist sie ihnen zur Gänze als Hausgeld (§ 54 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes) gutzuschreiben.

(2) Ist eine Freiheitsstrafe zu vollziehen, so hat die Finanzstrafbehörde erster Instanz den rechtskräftig Bestraften schriftlich aufzufordern, die Strafe binnen einem Monat nach der Zustellung der Aufforderung anzutreten. Die Aufforderung hat die Bezeichnung des zuständigen gerichtlichen Gefangenenhauses (§ 9 des Strafvollzugsgesetzes) und die Androhung zu enthalten, daß der Bestrafte im Falle seines Ausbleibens vorgeführt wird. Kommt der Bestrafte dieser Aufforderung nicht nach, so hat ihn die Finanzstrafbehörde durch Anwendung unmittelbaren Zwanges zum Strafantritt vorführen zu lassen; sie ist berechtigt, hiebei die Unterstützung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in Anspruch zu nehmen. An Stelle der Aufforderung zum Strafantritt ist die sofortige Vorführung zu veranlassen, wenn Fluchtgefahr (§ 86 Abs. 1 lit. a und Abs. 2) besteht.

(3) Die Finanzstrafbehörde hat zugleich das Gericht, bei dem das für den Strafvollzug zuständige Gefangenenhaus eingerichtet ist, um den Vollzug der Freiheitsstrafe zu ersuchen. Das Gericht hat den Vollzug anzuordnen und das Gefangenenhaus hievon zu verständigen. Die Anordnung des Strafvollzuges steht einem Einzelrichter zu.

(4) Eine gemäß § 142 Abs. 1 verhängte Haft ist beim Strafvollzug zu berücksichtigen.

(5) Personen, die eine Freiheitsstrafe verbüßen, dürfen sich angemessen beschäftigen. Mit ihrer Zustimmung dürfen sie zu einer ihren Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechenden Tätigkeit herangezogen werden.

(6) Wird gegen die Verhängung einer Freiheitsstrafe Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder an den Verwaltungsgerichtshof eingebracht, so ist mit dem Vollzug dieser Strafe bis zur Entscheidung des Gerichtshofes zuzuwarten, es sei denn, daß Fluchtgefahr (§ 86 Abs. 1 lit. a und Abs. 2) besteht.

§ 176. (1) Ist ein dem Wesen der Freiheitsstrafe entsprechender Strafvollzug wegen einer Krankheit oder Verletzung, wegen Invalidität oder eines sonstigen körperlichen oder geistigen Schwächezustandes des Bestraften nicht durchführbar, so hat die Finanzstrafbehörde erster Instanz den Strafvollzug so lange aufzuschieben, bis dieser Zustand aufgehört hat.

(2) Ist die bestrafte Person schwanger oder hat sie entbunden, so hat die Finanzstrafbehörde den Strafvollzug bis zum Ablauf der sechsten Woche nach der Entbindung und darüber hinaus solange aufzuschieben, als sich das Kind in der Pflege der Bestraften befindet, höchstens aber bis zum Ablauf eines Jahres nach der Entbindung. Die Strafe ist jedoch zu vollziehen, sobald es die Bestrafte selbst verlangt, vom Strafvollzug keine Gefährdung ihrer Gesundheit oder des Kindes zu besorgen und ein dem Wesen der Freiheitsstrafe entsprechender Vollzug durchführbar ist.

(3) Stellt sich nachträglich heraus, daß der Strafvollzug wegen eines der in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Umstände aufzuschieben gewesen wäre und bestehen die den Aufschub begründenden Umstände fort, so sind die Abs. 1 und 2 dem Sinne nach anzuwenden.

(4) Auf Antrag des Standeskörpers darf aus militärdienstlichen Gründen eine Freiheitsstrafe nicht vollzogen werden

- a) an Wehrpflichtigen, die einen Präsenzdienst gemäß § 28 des Wehrgesetzes leisten,
- b) an Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, im Falle eines Einsatzes des Bundesheeres nach § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes oder im Falle der unmittelbaren Vorbereitung dieses Einsatzes.

§ 177. (1) Auf Antrag des Bestraften kann die Finanzstrafbehörde erster Instanz bei Vorliegen triftiger Gründe den Strafvollzug aufschieben. Triftige Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn durch den unverzüglichen Strafantritt der Erwerb des Bestraften oder der Unterhalt seiner schuldlosen Familie gefährdet würde oder wenn der Aufschub zur Ordnung von Familienangelegenheiten dringend geboten ist. Der Aufschub darf das unbedingt notwendige Maß nicht überschreiten; er soll in der Regel nicht mehr als sechs Monate betragen. Die Bewilligung kann an die Leistung einer Sicherheit geknüpft wer-

den; § 88 Abs. 3 bis 5 und Abs. 7 lit. d gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Sicherheit auch für verfallen zu erklären ist, wenn der Bestrafte die Strafe aus seinem Verschulden nicht rechtzeitig antritt.

(2) Anträgen auf Aufschub des Vollzuges kommt eine aufschiebende Wirkung kraft Gesetzes nicht zu. Die Finanzstrafbehörde hat jedoch auf Antrag des Bestraften die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wenn durch den sofortigen Vollzug ein nicht wiedergutzumachender Schaden eintreten würde und nicht öffentliche Rücksichten den Vollzug gebieten.

(3) Gegen Bescheide, mit denen ein Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges abgewiesen wird, ist die Beschwerde an die Finanzstrafbehörde zweiter Instanz zulässig.

§ 178. Der Aufschub des Strafvollzuges ist durch die Finanzstrafbehörde erster Instanz zu widerrufen, wenn sich herausstellt, daß die Voraussetzungen für seine Bewilligung nicht zugefallen haben. Der Bestrafte ist aufzufordern, die Strafe unverzüglich anzutreten; im übrigen gilt § 175 Abs. 2 zweiter und dritter Satz sinngemäß. Der Aufschub ist auch zu widerrufen, wenn der Bestrafte versucht, sich dem Strafvollzug durch Flucht zu entziehen, oder wenn begründete Besorgnis besteht, daß er dies versuchen werde; in diesen Fällen gilt § 175 Abs. 2 letzter Satz sinngemäß.

§ 179. (1) Die Bestimmungen für den Vollzug von Freiheitsstrafen gelten auch für den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen.

(2) Die Ersatzfreiheitsstrafe darf nur in dem Umfang vollzogen werden, der dem nicht bezahlten oder nicht eingebrachten Teil der Geldstrafe oder des Wertersatzes entspricht. Das gleiche gilt auch dann, wenn die Bezahlung oder Einbringung der Geldstrafe oder des Wertersatzes erst nach Strafantritt erfolgt.“

112. Im § 180 Abs. 1 erster Satz hat das erste Klammerzitat zu lauten: „(§ 1 des Jugendgerichtsgesetzes 1961)“.

113. § 182 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 hat an die Stelle des Punktes ein Beistrich zu treten und es wird angefügt: „wenn die Person des gesetzlichen Vertreters und ihr Aufenthalt bekannt und dieser im Inland gelegen ist.“

b) Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Ist die mündliche Verhandlung nicht öffentlich oder ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, so können der Verhandlung auch der gesetzliche Vertreter, die Erziehungsberechtigten, Ver-

treter der Bezirksverwaltungsbehörde (Jugendamt) und der Jugendgerichtshilfe sowie ein allenfalls bestellter Bewährungshelfer beiwohnen.“

c) Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Der gesetzliche Vertreter eines jugendlichen Beschuldigten hat das Recht, auch gegen den Willen des Beschuldigten zu dessen Gunsten Beweisanträge zu stellen und innerhalb der dem Beschuldigten offenstehenden Frist Einspruch gegen eine Strafverfügung zu erheben, Rechtsmittel einzulegen und Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu stellen. Ein Rechtsmittelverzicht oder ein Einspruchsverzicht des jugendlichen Beschuldigten bedarf der Mitunterfertigung des gesetzlichen Vertreters oder des gemäß § 180 bestellten Verteidigers.“

114. Im § 183 haben der Abs. 1 und die Absatzbezeichnung „(2)“ zu entfallen.

115. § 184 hat zu lauten:

„§ 184. Für Personen, die zum Zeitpunkt des Antrittes einer Freiheitsstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten die Bestimmungen über den Jugendstrafvollzug im IX. Hauptstück des Jugendgerichtsgesetzes 1961 sinngemäß.“

116. § 185 hat zu lauten:

„§ 185. (1) Die vom Bestraften zu ersetzenden Kosten umfassen:

- a) einen Pauschalbetrag als Beitrag zu den Kosten des Finanzstrafverfahrens (Pauschalkostenbeitrag); dieser Beitrag ist mit 10 v. H. der verhängten Geldstrafe zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist der Beitrag für einen Tag Freiheitsstrafe mit 50 S zu bemessen; der Pauschalbetrag darf 5000 S nicht übersteigen;
- b) die der Finanzstrafbehörde erwachsenen Barauslagen für Beweisaufnahmen und andere Verfahrensmaßnahmen, soweit sie nicht gemäß § 105 einem säumigen Zeugen aufzuerlegen sind; bei einer Mehrheit von Bestraften sind diese Barauslagen nach dem Verhältnis der verhängten Geldstrafen aufzuteilen;
- c) die Barauslagen für die Beförderung und Aufbewahrung von beschlagnahmten Gegenständen, für die Beförderung und Bewachung von Personen sowie die Kosten der vorläufigen Verwahrung und der Untersuchungshaft;
- d) die Kosten des Strafvollzuges.

Die in lit. b und c bezeichneten Kosten sind nur insoweit zu ersetzen, als sie den Pauschalkostenbeitrag übersteigen. Die Kosten für die

Beiziehung eines Dolmetschers sind nicht zu berücksichtigen, wenn die Beiziehung notwendig war, weil der Beschuldigte der Verhandlungssprache nicht hinreichend kundig war.

(2) Nebenbeteiligte, die von Feststellungen der im § 138 Abs. 2 lit. f bis h bezeichneten Art betroffen werden, haben folgende durch sie veranlaßte Kosten zu ersetzen:

- a) die der Finanzstrafbehörde erwachsenen Barauslagen für Beweisaufnahmen und andere Verfahrensmaßnahmen, soweit sie nicht gemäß § 105 einem säumigen Zeugen aufzuerlegen sind;
- b) Barauslagen für die Beförderung und Aufbewahrung von beschlagnahmten Gegenständen.

(3) Die im Abs. 1 lit. a bis c und im Abs. 2 bezeichneten Kosten sind, wenn möglich, in der Strafentscheidung festzusetzen. Stehen Kosten nach Abs. 1 lit. b und c und nach Abs. 2 im Zeitpunkt dieser Entscheidung noch nicht fest, so sind sie in einem gesonderten Bescheid vorzuschreiben; in einer Beschwerde gegen diesen Bescheid kann nur die ziffernmäßige Höhe des auferlegten Kostenersatzes angefochten werden.

(4) Die in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Kosten, ausgenommen die Kosten des Vollzuges einer Freiheitsstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe), werden mit Ablauf eines Monats nach Rechtskraft der Entscheidung, mit der die Kosten festgesetzt wurden, fällig; § 171 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Einhebung, Sicherung und Einbringung der Kosten, ausgenommen jener für den Vollzug einer Freiheitsstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe), obliegt den Finanzstrafbehörden erster Instanz. Hierbei gelten, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, der 6. Abschnitt der Bundesabgabenordnung und die Abgabenausführungsordnung sinngemäß. § 172 Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) Personen, an denen eine Freiheitsstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) vollzogen wird, haben für jeden Tag einen Beitrag zu den Kosten des Vollzuges in der im § 32 Abs. 5 des Strafvollzugsgesetzes bestimmten Höhe zu leisten, für Stunden den entsprechenden Teil. Die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages entfällt, soweit diese Personen im Rahmen ihrer Heranziehung zu einer Tätigkeit (§ 175 Abs. 5) eine zufriedenstellende Arbeitsleistung erbracht haben. Den Kostenbeitrag hat das Vollzugsgericht (§ 175 Abs. 1 lit. a) nach Beendigung des Strafvollzuges zu bestimmen und seine Eintreibung nach den für die Einbringung der Kosten des Vollzuges gerichtlicher Strafen geltenden gesetzlichen Vorschriften zu veranlassen; hievon ist abzusehen,

wenn die um den Vollzug ersuchende Finanzstrafbehörde mitteilt, daß der Bestrafte offenbar nicht in der Lage ist, einen Kostenbeitrag zu leisten, oder wenn das Gericht auf Grund der ihm bekannten Verhältnisse des Bestraften den Kostenbeitrag in sinngemäßer Anwendung des § 391 StPO für uneinbringlich erklärt.

(7) Für die Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges wegen einer Jugendstraftat (§ 1 Z. 3 des Jugendgerichtsgesetzes 1961) gelten die §§ 44 und 62 des Jugendgerichtsgesetzes 1961.

(8) Wird einem Antrag auf Wiederaufnahme des Finanzstrafverfahrens nicht stattgegeben, so gelten hinsichtlich des Kostenersatzes die Abs. 1 bis 5 und 7 sinngemäß.“

117. Das XII. Hauptstück hat zu lauten:

„XII. Hauptstück.

Tilgung.

§ 186. (1) Bestrafungen durch Finanzstrafbehörden gelten mit Ablauf der im Abs. 3 genannten Fristen als getilgt. Mit der Tilgung erlöschen, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, die kraft Gesetzes mit der Bestrafung verbundenen Folgen.

(2) Getilgte Bestrafungen dürfen bei der Strafbemessung nicht berücksichtigt und in Auskünfte an Gerichte oder andere Behörden nicht aufgenommen werden. Der Bestrafte ist nicht verpflichtet, getilgte Bestrafungen auf Befragen vor Gericht oder einer anderen Behörde anzugeben.

(3) Die Tilgungsfrist beginnt, sobald die Strafen vollzogen oder nachgesehen worden sind oder die Vollstreckbarkeit verjährt ist. Sie beträgt drei Jahre bei Bestrafungen wegen Finanzordnungswidrigkeiten und fünf Jahre bei Bestrafungen wegen aller übrigen Finanzvergehen.

(4) Wird jemand rechtskräftig wegen eines Finanzvergehens bestraft, bevor eine oder mehrere frühere Bestrafungen wegen Finanzvergehen getilgt sind, so tritt die Tilgung aller Bestrafungen nur gemeinsam und zwar erst mit dem Ablauf der Tilgungsfrist ein, die am spätesten endet.“

118. Das XIV. Hauptstück hat zu lauten:

„XIV. Hauptstück.

Entschädigung für vermögensrechtliche Nachteile.

§ 188. (1) Der Bund hat für vermögensrechtliche Nachteile, die durch ein verwaltungsbehördliches Finanzstrafverfahren entstanden sind, dem Geschädigten auf dessen Verlangen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Entschädigung in Geld zu leisten.

(2) Der Entschädigungsanspruch besteht,

- a) wenn der Geschädigte gesetzwidrig in vorläufige Verwahrung oder in Untersuchungshaft genommen oder in einer solchen Haft gehalten worden ist;
- b) wenn der Geschädigte in vorläufige Verwahrung oder in Untersuchungshaft genommen worden ist und in der Folge das Strafverfahren eingestellt wurde und der Verdacht, daß der Geschädigte das Finanzvergehen begangen habe, entkräftet ist;
- c) wenn an dem Geschädigten eine Freiheitsstrafe oder eine Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen worden ist und nach Wiederaufnahme des Strafverfahrens oder sonst nach Aufhebung der Entscheidung das Verfahren eingestellt oder über den Geschädigten eine kürzere Freiheitsstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) als die bereits verbüßte verhängt wurde;
- d) wenn in der Entscheidung auf Verfall erkannt worden ist und im abgesonderten Verfahren (§ 149) oder nach Wiederaufnahme des Strafverfahrens oder sonst nach Aufhebung der Entscheidung nicht mehr auf Verfall erkannt wurde und eine Rückgabe des Verfallsgegenstandes nicht mehr möglich ist.

(3) Der Entschädigungsanspruch ist ausgeschlossen,

- a) wenn der Geschädigte den Verdacht, der den Freiheitsentzug oder den Verfall begründete, vorsätzlich herbeigeführt hat;
- b) in den Fällen des Abs. 2 lit. a und b, soweit eine Anrechnung der Vorhaft (§ 23 Abs. 4) auf eine Strafe erfolgt ist;
- c) in den Fällen des Abs. 2 lit. b und c, wenn die Verfolgung lediglich deshalb ausgeschlossen war, weil der Geschädigte die Tat im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit begangen hat;
- d) in den Fällen des Abs. 2 lit. c und d, wenn an die Stelle der aufgehobenen Entscheidung lediglich deshalb eine für den Geschädigten günstigere getreten ist, weil inzwischen das Gesetz geändert worden ist.

§ 189. Der Entschädigungsanspruch kann durch Exekutions- oder Sicherungsmaßnahmen nicht getroffen werden, außer zugunsten einer Forderung auf Leistung des gesetzlichen Unterhaltes oder auf Ersatz von Unterhaltsaufwendungen, die der Geschädigte nach dem Gesetz zu machen gehabt hätte (§ 1042 ABGB). Soweit Exekutions- und Sicherungsmaßnahmen ausgeschlossen sind, ist auch jede Verpflichtung und Verfügung des Geschädigten durch Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden ohne rechtliche Wirkung.

§ 190. (1) Der Geschädigte hat zunächst den Bund zur Anerkennung der von ihm begehrten Entschädigung schriftlich aufzufordern. Die Aufforderung ist an die Finanzprokuratur zu richten.

(2) Kommt dem Geschädigten die Erklärung der Finanzprokuratur nicht binnen sechs Monaten zu, nachdem diese die Aufforderung erhalten hat, oder wird innerhalb dieser Frist die Entschädigung zur Gänze oder zum Teil verweigert, so kann der Geschädigte den Entschädigungsanspruch durch Klage gegen den Bund geltend machen.

§ 191. Der Entschädigungsanspruch verjährt in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt nach Ablauf des Jahres, in dem sämtliche den Entschädigungsanspruch begründenden Voraussetzungen (§ 188 Abs. 2) vorlagen.

§ 192. (1) Zur Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten, die einen Entschädigungsanspruch betreffen, ist das mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betraute Landesgericht jenes Bundeslandes ausschließlich zuständig, in dem der einen Entschädigungsanspruch bewirkende Freiheitsentzug oder Verfallsauspruch erfolgt ist; ist der Freiheitsentzug oder Verfallsauspruch in Niederösterreich erfolgt, so ist das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zuständig. Ist die örtliche Zuständigkeit im Inland nicht begründet, so ist gleichfalls das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zuständig.

(2) Die Gerichtsbarkeit wird unbeschadet des § 7 a der Jurisdiktionsnorm ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes durch Senate ausgeübt.

§ 193. (1) Entschädigungen nach diesem Hauptstück unterliegen keiner bundesgesetzlich geregelten Abgabe.

(2) Vergleiche, die zwischen dem Bund und dem Geschädigten über einen Entschädigungsanspruch abgeschlossen werden, unterliegen keiner Stempel- und Rechtsgebühr.

(3) Über den Entschädigungsanspruch nach diesem Hauptstück hinausgehende Ansprüche auf Grund des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949, bleiben unberührt.

§ 194. (1) Wird zum Nachteil des Geschädigten das Finanzstrafverfahren wiederaufgenommen, so ist die Erklärung nach § 190 Abs. 2 oder die Zahlung der anerkannten Entschädigung bis zur rechtskräftigen Beendigung des wiederaufgenommenen Strafverfahrens aufzuschieben. Hievon hat die Finanzprokuratur den Geschädigten in Kenntnis zu setzen. Vor Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung im wiederaufgenommenen Strafverfahren kann der Entschädigungsanspruch nicht durch Klage geltend gemacht werden. Ist

ein solcher Rechtsstreit bereits anhängig, so hat das Gericht (§ 192) das Verfahren zu unterbrechen.

(2) Nach Rechtskraft der Entscheidung im wiederaufgenommenen Strafverfahren sind die nach Abs. 1 aufgeschobenen Rechtshandlungen nachzuholen, das unterbrochene Gerichtsverfahren aufzunehmen oder bereits geleistete Entschädigungsbeträge zurückzufordern, es sei denn, daß der Geschädigte diese Beträge gutgläubig verbraucht hat.“

119. Im § 196 sind nach den Worten „die Behörde“ die Worte „erster Instanz“ einzufügen.

120. Nach der Überschrift „2. Ergänzungen der Strafprozeßordnung.“ wird eingefügt:

„Zu den §§ 9 und 10.

§ 196 a. Die Führung von Vorerhebungen und Voruntersuchungen wegen Finanzvergehen, deren Ahndung dem Gericht zusteht, obliegt den Gerichtshöfen erster Instanz. Die Hauptverhandlung und Urteilsfällung obliegt dem Schöffengericht.“

121. Die Überschrift vor § 197 und der § 197 haben zu lauten:

„Zu den §§ 24 und 26.

§ 197. (1) Die Gerichte und die Staatsanwaltschaften können bei der Verfolgung der Finanzvergehen die Hilfe der Finanzstrafbehörden, der Zollämter, der Zollwache und ihrer Organe in Anspruch nehmen. Der Hilfe der Sicherheitsbehörden und ihrer Organe dürfen sich die Gerichte und Staatsanwaltschaften nur bedienen, wenn die Finanzstrafbehörden, die Zollämter, die Zollwache oder ihre Organe nicht rechtzeitig zu erreichen sind; sie können sich aber der Sicherheitsbehörden und ihrer Organe stets bedienen, wenn das aufzuklärende Finanzvergehen zugleich auch den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt, die kein Finanzvergehen ist.

(2) Die im Abs. 1 genannten Behörden und Organe der Bundesfinanzverwaltung haben, soweit im Abs. 3 nicht anderes bestimmt ist, eine Tätigkeit zur Aufklärung des Vergehens nur so weit zu entfalten, als das Gericht oder die Staatsanwaltschaft darum ersucht.

(3) Unter den Voraussetzungen der §§ 85, 89, 93, 99 Abs. 2 und 172 können die dort genannten Behörden und Organe Festnahmen, Beschlagnahmen, Personendurchsuchungen, Prüfungen (Nachschauen) und Sicherstellungen vornehmen und auch sonstige Amtshandlungen setzen, wenn diese Maßnahmen keinen Aufschub gestatten und das unverzügliche Einschreiten des Unter-

suchungsrichters nicht erwirkt werden kann; sie haben aber von ihrem Einschreiten und dessen Ergebnis dem zuständigen Staatsanwalt oder Untersuchungsrichter sogleich Mitteilung zu machen. Hausdurchsuchungen dürfen Organe der Finanzstrafbehörden nur auf richterlichen Befehl vornehmen. Wenn die Einholung des richterlichen Befehles wegen Gefahr im Verzug untunlich ist, so haben sie die Sicherheitsbehörden oder deren Organe um die Vornahme der Hausdurchsuchung zu ersuchen. Die den Organen der Zollämter und der Zollwache in den Zollvorschriften eingeräumten Befugnisse bleiben unberührt.

(4) Personen, die nach Abs. 3 festgenommen wurden, sind durch die Finanzstrafbehörde erster Instanz ungesäumt zu vernehmen und, wenn sich dabei ergibt, daß kein Grund zu ihrer weiteren Verwahrung vorhanden sei, sogleich freizulassen, sonst aber binnen 48 Stunden dem Untersuchungsrichter zu überantworten. Für die nach Abs. 3 erfolgten Beschlagnahmen und Sicherstellungen gilt § 54 Abs. 2 sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Frist von sechs Wochen vom Zeitpunkt der Beschlagnahme oder der Sicherstellung an zu rechnen ist.

(5) Für das Verfahren bei den Amtshandlungen der Finanzstrafbehörden, der Zollämter, der Zollwache und ihrer Organe gelten im übrigen die Bestimmungen über das verwaltungsbehördliche Finanzstrafverfahren.“

122. Im § 200 Abs. 2 haben die lit. c und d zu lauten:

- „c) Die Anordnung von Haftprüfungsverhandlungen (§ 195 StPO) und von mündlichen Verhandlungen im Rechtsmittelverfahren ist ihr mitzuteilen.
- d) Ihre Vertreter können bei den Haftprüfungsverhandlungen und bei den mündlichen Verhandlungen im Rechtsmittelverfahren das Wort ergreifen und Anträge stellen.“

123. § 203 hat zu lauten:

„§ 203. Die Einleitung der Voruntersuchung wegen eines Finanzvergehens ist der Finanzstrafbehörde mitzuteilen.“

124. § 206 hat zu lauten:

„§ 206. (1) Der Untersuchungsrichter kann von der Beschlagnahme verfallsbedrohter Gegenstände absehen und eine bereits erfolgte Beschlagnahme solcher Gegenstände aufheben, wenn ein Geldbetrag erlegt wird, der dem Wert dieser Gegenstände entspricht (Freigabe). Der Geldbetrag tritt an die Stelle dieser Gegenstände und unterliegt nach Maßgabe des § 17 dem Verfall.

(2) Eine Freigabe gemäß Abs. 1 hat insbesondere zu unterbleiben,

- a) solange die Gegenstände auch für Beweiszwecke benötigt werden,
- b) wenn es sich um Monopolgegenstände oder andere Gegenstände handelt, die gesetzlichen Verkehrsbeschränkungen unterliegen,
- c) wenn eine gesetzwidrige Verwendung der Gegenstände zu besorgen ist,
- d) wenn die Gegenstände auch in einem anderen Verfahren beschlagnahmt sind oder wenn die ihnen in einem anderen Verfahren drohende Beschlagnahme aktenkundig ist.“

125. Im § 207 hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) Verfallsbedrohte Gegenstände, die von raschem Verderb oder erheblicher Wertminderung bedroht sind oder sich nur mit unverhältnismäßigen Kosten aufbewahren lassen, kann der Untersuchungsrichter durch die Finanzstrafbehörde erster Instanz verwerten lassen. Die Verwertung wegen unverhältnismäßiger Aufbewahrungskosten unterbleibt, wenn rechtzeitig ein zur Deckung dieser Kosten ausreichender Betrag erlegt wird. Für die Verwertung der Gegenstände durch die Finanzstrafbehörde erster Instanz gilt § 90 Abs. 2 sinngemäß.“

126. Nach § 207 wird eingefügt:

„§ 207 a. (1) Besteht hinreichend Verdacht, daß sich der Beschuldigte eines Finanzvergehens schuldig gemacht habe, so hat die Ratskammer auf Antrag des Staatsanwalts zur Sicherung der Geldstrafe, des Verfalls und des Wertersatzes eine einstweilige Verfügung zu erlassen, wenn zu befürchten ist, daß andernfalls die Einbringung gefährdet oder wesentlich erschwert würde.

(2) Die einstweilige Verfügung kann zur Sicherung der Geldstrafe und des Wertersatzes auch gegen den Haftungspflichtigen nach § 28, zur Sicherung des Verfalls auch gegen den Eigentümer der verfallsbedrohten Gegenstände erlassen werden.

(3) Für die von der Ratskammer zu erlassende einstweilige Verfügung gelten, sofern im folgenden nicht anderes bestimmt ist, die Bestimmungen der Exekutionsordnung über einstweilige Verfügungen sinngemäß.

(4) Sicherungsmittel, die die Ratskammer je nach Beschaffenheit des im einzelnen Fall zu erreichenden Zweckes anordnen kann, sind

- a) die Verwahrung und Verwaltung von beweglichen körperlichen Sachen (§§ 259 ff. der Exekutionsordnung) desjenigen, gegen den eine einstweilige Verfügung erlassen

wird, einschließlich der Hinterlegung von Geld (§ 379 Abs. 3 Z. 1 der Exekutionsordnung),

- b) das gerichtliche Verbot der Veräußerung oder Verpfändung beweglicher körperlicher Sachen (§ 379 Abs. 3 Z. 2 der Exekutionsordnung),
- c) das gerichtliche Drittverbot, wenn derjenige, gegen den die einstweilige Verfügung erlassen wird, an eine dritte Person eine Geldforderung oder einen Anspruch auf Leistung oder Herausgabe von anderen Sachen zu stellen hat (§ 379 Abs. 3 Z. 3 und § 382 Z. 7 der Exekutionsordnung),
- d) das gerichtliche Verbot der Veräußerung, Belastung oder Verpfändung von Liegenschaften oder Rechten, die in einem öffentlichen Buch eingetragen sind (§ 382 Z. 6 der Exekutionsordnung).

(5) Die einstweilige Verfügung kann auch erlassen werden, wenn die Höhe der zu sichernden Forderungen nicht feststeht.

(6) In der einstweiligen Verfügung ist ein Geldbetrag zu bestimmen, durch dessen Erlag die Vollziehung der Verfügung gehemmt wird. Nach dem Erlag ist die Verfügung auf Antrag des Betroffenen aufzuheben. Der Geldbetrag ist so zu bestimmen, daß darin die voraussichtliche Geldstrafe, der voraussichtliche Wertersatz oder der Wert eines verfallsbedrohten Gegenstandes Deckung finden.

(7) Gegen den Beschluß, mit dem die einstweilige Verfügung bewilligt oder abgelehnt wird, steht dem Staatsanwalt, der Finanzstrafbehörde und dem Betroffenen die Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz nach § 114 StPO zu.

(8) Die einstweilige Verfügung ist auch aufzuheben, wenn der Verdacht nicht mehr hinreicht, daß der Beschuldigte ein Finanzvergehen begangen habe.

(9) Im Verfahren wegen der einstweiligen Verfügung und ihrer Vollziehung vertritt der Staatsanwalt den Bund.“

127. § 208 hat zu lauten:

„§ 208. Im Strafverfahren wegen eines Finanzvergehens haben Zeugen und Sachverständige auch über Verhältnisse und Umstände auszusagen, die unter die Geheimhaltungspflicht nach § 251 fallen.“

128. Im § 209 hat der Abs. 2 zu lauten:

„(2) Das Gericht hat die Finanzstrafbehörde von der Einleitung des Strafverfahrens zu verständigen, sobald es eine Anklageschrift wegen Finanzvergehens, die ohne vorangegangene Voruntersuchung eingebracht worden ist, dem Beschuldigten mitgeteilt oder zugestellt hat.“

129. Im § 210 haben die Abs. 1 und 2 zu lauten:

„(1) Erachtet der Gerichtshof zweiter Instanz bei der Entscheidung über den Einspruch gegen eine Anklage wegen Finanzvergehens, daß die Gerichte zur Ahndung nicht zuständig seien, so hat er der Anklage keine Folge zu geben und das Verfahren wegen Unzuständigkeit einzustellen.

(2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 ist eine Unzuständigkeitsentscheidung ohne Rücksicht darauf zu fällen, ob der Anklage auch aus anderen Gründen nicht Folge gegeben werden könnte.“

130. Im § 212 Abs. 1 hat an die Stelle des Zitates „§ 201“ das Zitat „§ 202“ zu treten.

131. § 213 hat zu lauten:

„§ 213. (1) Die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung über die Anklage wegen eines Finanzvergehens ist auch auszuschließen,

a) wenn der Angeklagte und die Nebenbeteiligten es übereinstimmend verlangen,

b) von Amts wegen oder auf Antrag des Staatsanwalts, der Finanzstrafbehörde, des Angeklagten, eines Nebenbeteiligten oder eines Zeugen, wenn und solange zur Aufklärung des Finanzvergehens Verhältnisse oder Umstände des Angeklagten, eines Nebenbeteiligten oder eines Zeugen, die unter die Geheimhaltungspflicht nach § 251 fallen, erörtert werden müssen.

(2) War die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung nach Abs. 1 ausgeschlossen, so ist sie auch bei der Verkündung der Urteilsentscheidungsgründe auszuschließen, soweit dabei Verhältnisse oder Umstände im Sinne des Abs. 1 zur Sprache kommen.“

132. Im § 215 Abs. 2 haben an die Stelle der Klammerzitate „(§ 19 Abs. 2)“ und „(§ 230 Abs. 4)“ die Klammerzitate „(§ 19 Abs. 3)“ und „(§ 229 Abs. 3)“ zu treten.

133. § 216 und seine Überschrift haben zu entfallen.

134. Im § 218 hat an die Stelle des Klammerzitates „(§ 32)“ das Klammerzitat „(§ 22)“ zu treten.

135. § 219 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Inhalt erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.

b) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die Beschwerdeschrift (§ 285 Abs. 1 StPO), die Anmeldung der Berufung, die die Berufungsgründe enthält, und die rechtzeitig eingebrachte Ausführung (§ 294 Abs. 2 StPO) sind auch der

Finanzstrafbehörde mitzuteilen; dieser steht das Recht zu, binnen vierzehn Tagen ihre Gegenüberführungen zu überreichen.“

136. Im § 227 Abs. 2 hat an die Stelle der Anführung des „§ 381 Abs. 1 Z. 3, 5, 6 oder 7 StPO“ die Anführung des „§ 381 Abs. 1 Z. 3, 4 oder 5 StPO“ zu treten.

137. § 229 hat zu lauten:

„§ 229. (1) Das Gericht hat verfallene Gegenstände, die sich nicht in amtlicher Verwahrung befinden, dem, der sie in seinem Gewahrsam hat, erforderlichenfalls auch zwangsweise abzunehmen. Wurde neben dem Verfall auf Wertersatz erkannt, weil im Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht feststand, ob der Verfall vollziehbar sein wird (§ 19 Abs. 2 erster Fall), und können die verfallenen Gegenstände nicht in amtlichen Gewahrsam gebracht werden, so ist vom Verurteilten Wertersatz einzufordern. Kann nur ein Teil der verfallenen Gegenstände in amtlichen Gewahrsam gebracht werden, so hat das Gericht mit Beschluß den Betrag zu bestimmen, der als Wertersatz für die nicht zustande gebrachten Gegenstände einzuheben ist. Gegen diesen Beschluß steht dem Staatsanwalt, der Finanzstrafbehörde und dem Verurteilten die Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu; die Beschwerde ist binnen vierzehn Tagen einzubringen. Nach Rechtskraft des Beschlusses ist der festgesetzte Betrag als Wertersatz einzufordern.

(2) Die Verwertung verfallener Gegenstände ist der Finanzstrafbehörde erster Instanz zu überlassen.

(3) Wurde neben dem Verfall auf Wertersatz erkannt, weil Pfand- oder Zurückbehaltungsrechte Dritter an den verfallenen Gegenständen anerkannt worden sind (§ 19 Abs. 2 zweiter Fall), so hat das Gericht die verfallenen Gegenstände zu verwerten, die gesicherten Forderungen aus dem Erlös zu befriedigen und den Betrag, der zur Befriedigung der Forderungen aufgewendet worden ist, als Wertersatz einzufordern.

(4) Sind nach dem Abs. 3 die Forderungen mehrerer Gläubiger zu befriedigen, so ist bei unzureichendem Verwertungserlös der Rang der Pfand- und Zurückbehaltungsrechte zu berücksichtigen (§ 215 Abs. 1 lit. b). Forderungen mit gleichem Rang, die im Erlös keine Deckung finden, sind im Verhältnis ihrer Höhe zu befriedigen. Gegen den Verteilungsbeschluß steht dem Betroffenen die Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz offen; die Beschwerde ist binnen vierzehn Tagen einzubringen. Personen, die am Verfahren nicht beteiligt waren, steht es frei, ihr besseres Recht im Zivilrechtsweg geltend zu machen.“

138. Im § 230 haben die Abs. 3 bis 5 zu entfallen.

139. Die Überschrift vor § 231 hat zu lauten:
„Zum XXIV. Hauptstück.“

140. § 233 hat zu lauten:

„§ 233. (1) Besteht hinreichend Verdacht, daß sich ein Flüchtiger eines Finanzvergehens schuldig gemacht habe, so hat die Ratskammer auf Antrag des Staatsanwalts zur Sicherung der Geldstrafe, des Verfalls und des Wertersatzes eine einstweilige Verfügung zu erlassen, wenn zu befürchten ist, daß andernfalls die Einbringung gefährdet oder wesentlich erschwert würde.

(2) § 207 a Abs. 2 bis 9 gilt dem Sinne nach.“

141. § 234 hat zu entfallen.

142. a) Die §§ 236 bis 246 und ihre Überschriften haben zu lauten:

„Zu § 444.

§ 236. Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, gilt § 444 StPO dem Sinne nach auch für die Nebenbeteiligten (§ 76).

§ 237. Hat eine Person, die als Nebenbeteiligter in Betracht kommt, ihren Wohnsitz im Ausland oder hält sie sich nicht nur vorübergehend im Ausland auf, so hat ihr das Gericht, ohne daß dadurch der Fortgang des Verfahrens gehindert würde, anheim zu stellen, einen im Inland wohnhaften Bevollmächtigten zu nennen. Zugleich hat das Gericht sie zu belehren, daß in diesem Fall von der Nennung des Bevollmächtigten an nur dieser am Verfahren beteiligt werde, daß es dem Nebenbeteiligten jedoch unbenommen sei, selbst bei Gericht zu erscheinen und seine Rechte zu vertreten.

§ 238. Dem Staatsanwalt und allen anderen Verfahrensbeteiligten steht die Berufung zu:

- a) gegen die ausdrückliche oder stillschweigende Entscheidung darüber, ob ein Nebenbeteiligter das Eigentum an den verfallsbedrohten Gegenständen verliere, ob ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht eines Nebenbeteiligten an einem verfallsbedrohten Gegenstand anerkannt werde oder ob ein Nebenbeteiligter für die Geldstrafe oder den Wertersatz hafte;
- b) gegen den Ausspruch über den Rang und die Höhe der gesicherten Forderung.

§ 239. Soweit dem Staatsanwalt, der Finanzstrafbehörde, den betroffenen Nebenbeteiligten und dem Angeklagten die Berufung nach § 238 zusteht, können sie auch die Wiederaufnahme des Verfahrens begehren.“

§ 240. (1) Hat die Wiederaufnahme Erfolg zugunsten eines Nebenbeteiligten, so ist er vom Bund für vermögensrechtliche Nachteile zu entschädigen, die ihm durch das vorangegangene Verfahren und Urteil entstanden sind. Sein Anspruch gegen den Bund geht auf den Verurteilten, der ihm den Schaden ersetzt hat, oder dessen Rechtsnachfolger über.

(2) Für die Auseinandersetzung zwischen dem Entschädigungswerber und dem Bund sind die Vorschriften der §§ 7 und 8 des Strafrechtlichen Entschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 270/1969, dem Sinne nach anzuwenden.

§ 241. Nebenbeteiligte können nur zum Ersatz der Strafverfahrenskosten verurteilt werden, die ohne ihr Einschreiten nicht entstanden wären.

§ 242. (1) Hat das Gericht mit Urteil ausgesprochen, daß eine vom Angeklagten verschiedene Person durch den Verfall ihr Eigentum verliere, ist in dem Urteil die Anerkennung eines Pfand- oder Zurückbehaltungsrechtes unterblieben oder die Haftung für die Geldstrafe oder den Wertersatz ausgesprochen worden, so ist auf Antrag des Betroffenen über den Verfall, das Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht oder die Haftung gleichfalls in mündlicher Verhandlung mit Ergänzungsurteil zum Haupturteil zu entscheiden. Antragsberechtigt ist der Betroffene, wenn er ohne seine oder seines Bevollmächtigten Schuld durch einen unabwendbaren Umstand daran gehindert war, am Verfahren teilzunehmen. Der Antrag kann nur binnen sechs Wochen nach Wegfall des Hindernisses und niemals später als drei Jahre nach Rechtskraft des Urteils gestellt werden.

(2) Wird in dem Ergänzungsurteil der Verfall aufgehoben oder ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht eines Dritten anerkannt, so hat das Gericht zugleich auf den vom Verurteilten zu leistenden entsprechenden Wertersatz zu erkennen.

(3) Wenn in dem nachträglichen Verfahren zu entscheiden ist, ob ein Nebenbeteiligter sein Eigentum an dem verfallenen erklärten Gegenstand verloren habe, sind auch die Personen der Verhandlung zuzuziehen, die im Haupturteil schuldig gesprochen worden sind; sie haben auch in dem nachträglichen Verfahren die Stellung eines Beschuldigten (Angeklagten).

(4) Weist das Gericht den Antrag zurück, das nachträgliche Verfahren einzuleiten, so kann der betroffene Nebenbeteiligte die Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz erheben; hierfür steht eine Frist von vierzehn Tagen seit Zustellung des ablehnenden Beschlusses offen.

(5) Die Zulässigkeit des nachträglichen Verfahrens kann nur mit Berufung gegen das Ergänzungsurteil angefochten werden.

(6) Für das nachträgliche Verfahren gelten die Vorschriften über die Hauptverhandlung, das Urteil, dessen Anfechtung und Vollziehung, die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Entschädigung für vermögensrechtliche Nachteile.

Zu den §§ 445 und 446.

§ 243. Die §§ 445 und 446 StPO gelten dem Sinne nach auch für den Verfall nach § 18 mit folgender Maßgabe:

- a) Im Falle des § 445 Abs. 2 StPO steht die Entscheidung dem Schöffengericht zu, dessen Urteil in sinngemäßer Anwendung der §§ 280 bis 296 StPO zugunsten und zum Nachteil des Betroffenen mit Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung angefochten werden kann.
- b) Bei einem Freispruch wegen gerichtlicher Unzuständigkeit zur Ahndung des Finanzvergehens ist eine Entscheidung des Gerichtes über den Verfall nicht zulässig.

§ 244. Die Bestimmungen über die Wiederaufnahme des Strafverfahrens gelten dem Sinne nach auch für das selbständige Verfahren.

§ 245. (1) Werden die Täter oder andere an der Tat Beteiligte später entdeckt, aber des Finanzvergehens nicht schuldig erkannt, so hat das Gericht über die Pflicht des Bundes zur Entschädigung der Personen zu entscheiden, die durch den Verfall vermögensrechtliche Nachteile erlitten haben (Abs. 3). Die Vorschriften des Strafrechtlichen Entschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 270/1969, sind dem Sinne nach anzuwenden.

(2) Wird ein gerichtliches Verfahren gegen die Täter oder andere an der Tat Beteiligte nicht eingeleitet, so hat das Gericht über die Entschädigungspflicht des Bundes nur auf Antrag zu entscheiden. Zuständig für die Entscheidung ist das Gericht, dem das Verfahren wegen des Finanzvergehens zukäme.

(3) Antragsberechtigt sind die früheren Eigentümer der verfallenen Gegenstände und Personen, deren Pfand- oder Zurückbehaltungsrechte an den verfallenen Gegenständen nicht anerkannt worden sind.

Zum XXVII. Hauptstück.

§ 246. Die Vorschriften über das Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz sind auf Finanzvergehen nicht anzuwenden.“

b) § 247 hat zu entfallen.

143. § 248 und seine Überschrift haben zu lauten:

„Begünstigung.“

§ 248. (1) Wer einen anderen, der ein Finanzvergehen begangen hat, das von der Finanzstrafbehörde zu ahnden ist, der Verfolgung oder der Vollstreckung der Strafe absichtlich ganz oder zum Teil entzieht, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) § 299 Abs. 2 bis 4 StGB gilt dem Sinne nach.“

144. § 249 und seine Überschrift haben zu entfallen.

145. § 250 und seine Überschrift haben zu lauten:

„Falsche Verdächtigung.“

§ 250. (1) Wer einen anderen dadurch der Gefahr einer behördlichen Verfolgung aussetzt, daß er ihn eines von der Finanzstrafbehörde zu verfolgenden Finanzvergehens mit Ausnahme der Finanzordnungswidrigkeiten falsch verdächtigt, ist, wenn er weiß (§ 5 Abs. 3 StGB), daß die Verdächtigung falsch ist, vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) § 297 Abs. 2 StGB gilt dem Sinne nach.“

146. § 251 hat zu lauten:

„§ 251. (1) Wer als Beamter (§ 74 Z. 4 StGB) oder als ehemaliger Beamter

- a) der Öffentlichkeit unbekannte Verhältnisse oder Umstände eines anderen, die ihm ausschließlich kraft seines Amtes in einem Abgaben- oder Monopolverfahren oder in einem Finanzstrafverfahren anvertraut oder zugänglich geworden sind,
- b) den Inhalt von Akten eines Abgaben- oder Monopolverfahrens oder eines Finanzstrafverfahrens oder
- c) das Beratungs- und Abstimmungsgeheimnis der Senate im Abgabenverfahren oder im Finanzstrafverfahren

unbefugt offenbart oder verwertet, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht nach § 310 StGB zu bestrafen.

(2) Die Offenbarung oder Verwertung von Verhältnissen oder Umständen ist befugt,

- a) wenn sie der Durchführung von Abgaben- oder Monopolverfahren oder von Finanzstrafverfahren dient,
- b) wenn sie auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung erfolgt oder wenn sie im zwin-

genden öffentlichen Interesse gelegen ist oder

- c) wenn ein schutzwürdiges Interesse offensichtlich nicht vorliegt oder wenn der Zustimmung, dessen Interesse an der Geheimhaltung verletzt werden könnte.

Vor der Entscheidung, ob die Offenbarung oder Verwertung im zwingenden öffentlichen Interesse gelegen war, hat das Gericht das Bundesministerium für Finanzen zu hören.

(3) Abgabenverfahren sind alle Verfahren, die Abgaben im Sinne des § 3 Abs. 1 BAO betreffen; Monopolverfahren sind alle Verfahren, die das Branntweinmonopol, das Salzmonopol oder das Tabakmonopol betreffen.“

147. § 252 hat zu lauten:

„§ 252. (1) Wer, ohne Beamter oder ehemaliger Beamter zu sein, die im § 251 Abs. 1 lit. a bezeichneten Verhältnisse oder Umstände, die ihm ausschließlich

- a) durch seine Tätigkeit als Sachverständiger oder als dessen Hilfskraft in einem Abgaben- oder Monopolverfahren oder in einem Finanzstrafverfahren,
- b) aus Akten eines Abgaben- oder Monopolverfahrens oder eines Finanzstrafverfahrens oder
- c) durch seine Mitwirkung bei der Personenstands- und Betriebsaufnahme

anvertraut oder zugänglich geworden sind, unbefugt offenbart oder verwertet, ist vom Gericht nach § 121 Abs. 1 StGB zu bestrafen.

(2) Wer die Tat begeht, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zuzuwenden oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen, ist vom Gericht nach § 121 Abs. 2 StGB zu bestrafen.

(3) § 251 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.

(4) Der Täter ist nur auf Verlangen des in seinem Interesse an der Geheimhaltung Verletzten zu verfolgen.“

148. § 253 und seine Überschrift haben zu entfallen.

149. Im § 265 hat der Abs. 5 zu lauten:

„(5) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

- a) Hinsichtlich des § 67 Abs. 1 die Bundesregierung;
- b) hinsichtlich der übrigen Bestimmungen mit Ausnahme des Abs. 3 des vorliegenden Paragraphen nach Maßgabe des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBl. Nr. 389, alle Bundesminister.“

Artikel II

ÄNDERUNG DES MINERALÖLSTEUER-
GESETZES 1959

Das Mineralölsteuergesetz 1959, BGBl. Nr. 2/1960, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 248/1960 und 114/1969 wird wie folgt geändert:

1. § 14 hat zu lauten:

„§ 14. (1) Personen, die von der Begünstigung, eine Freilagerbewilligung auszuüben, ausgeschlossen sind (§ 17 Abs. 3 und § 28 Abs. 3), darf eine solche Bewilligung nicht erteilt werden.

(2) Juristischen Personen oder Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit darf eine Freilagerbewilligung nicht erteilt werden, wenn eine zu ihrer Vertretung bestellte oder ermächtigte Person von der Begünstigung, eine solche Bewilligung auszuüben, ausgeschlossen ist (§ 17 Abs. 3 und § 28 Abs. 3).

(3) Betriebe oder Teile von Betrieben dürfen nicht zum Freilager erklärt werden,

- a) soweit sie sich nicht in der Gewahrsame des Antragstellers befinden, oder
- b) wenn Einrichtungen, die für die Ausübung der amtlichen Aufsicht notwendig sind, im Betrieb nicht vorhanden sind, oder
- c) wenn im Betrieb Einrichtungen vorhanden sind, die die amtliche Aufsicht erschweren oder verhindern.“

2. § 17 hat zu lauten:

„§ 17. (1) Das Recht zur Führung eines Freilagers erlischt

- a) durch Widerruf der Freilagerbewilligung;
- b) durch Verzicht, wenn dieser schriftlich oder zu amtlicher Niederschrift erklärt wird;
- c) durch Einstellung des Betriebes auf Dauer;
- d) bei einem Übergang des Betriebes im Erbgang auf den Erben mit dem Eintritt der Rechtskraft des Einantwortungsbeschlusses oder mit der tatsächlichen Übernahme des Betriebes durch den Erben auf Grund eines vorhergehenden Beschlusses über die Besorgung und Benützung der Verlassenschaft, bei einem sonstigen Übergang des Betriebes mit dessen tatsächlicher Übernahme durch eine andere Person oder Personenvereinigung;
- e) durch den Ausschluß des Freilagerinhabers oder einer zu seiner Vertretung bestellten oder ermächtigten Person von der Begünstigung, eine Freilagerbewilligung auszuüben (Abs. 3 und § 28 Abs. 3).

(2) Die Freilagerbewilligung ist zu widerrufen,

- a) wenn nachträglich Tatsachen eingetreten sind, bei deren Vorliegen im Zeitpunkt der

Erteilung der Freilagerbewilligung der gemäß § 15 Abs. 1 gestellte Antrag abzuweisen gewesen wäre, und das Recht zur Führung des Freilagers nicht bereits kraft Gesetzes erloschen ist;

- b) wenn der Betrieb nicht auf Dauer eingestellt wird, aber während eines Zeitraumes von mehr als sechs Monaten kein Mineralöl gelagert wurde;
- c) wenn eine vom Freilagerinhaber bestellte Sicherheit (§ 13 Abs. 2), die unzureichend geworden ist, nicht binnen einer vom Finanzamt gesetzten Frist ergänzt oder durch eine anderweitige Sicherheit ersetzt wurde;
- d) wenn Gründe vorliegen, aus denen der Eingang der Mineralölsteuer für das gelagerte Mineralöl gefährdet erscheint.

(3) Wenn nach der Erteilung der Freilagerbewilligung über den Freilagerinhaber, bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit über eine zu ihrer Vertretung bestellte oder ermächtigte Person, wegen eines Finanzvergehens mit Ausnahme der Finanzordnungswidrigkeiten eine Geldstrafe von mehr als 50.000 S oder neben einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe verhängt wurde, die Bestrafung nicht getilgt ist und nach der Eigenart der strafbaren Handlung und der Persönlichkeit des Bestraften zu befürchten ist, daß er im Zusammenhang mit der Ausübung einer Freilagerbewilligung oder des durch einen Freischein eingeräumten Rechtes ein Finanzvergehen mit Ausnahme der Finanzordnungswidrigkeiten begeht, ist die bestrafte Person vom Finanzamt (§ 15 Abs. 1) durch einen Bescheid auf bestimmte Zeit, längstens jedoch bis zur Tilgung der Bestrafung, von den Begünstigungen, eine Freilagerbewilligung auszuüben und Mineralöl auf Grund eines Freischeines zu beziehen und einzuführen, auszuschließen.

(4) Wenn eine Freilagerbewilligung auf Grund anderer Abgabenvorschriften zurückgenommen oder aufgehoben wird, sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über den Widerruf der Freilagerbewilligung sinngemäß anzuwenden. Die Zurücknahme oder Aufhebung einer Freilagerbewilligung darf nicht mit rückwirkender Kraft ausgesprochen werden.“

3. § 20 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Freischeine dürfen nicht ausgestellt werden,

- a) wenn die bestimmungsmäßige Verwendung des Mineralöls durch Überwachungsmaßnahmen des Finanzamtes nicht gesichert

werden kann oder nur durch umfangreiche oder zeitraubende Maßnahmen gesichert werden könnte, oder

- b) wenn der Betriebsinhaber, bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit eine zu ihrer Vertretung bestellte oder ermächtigte Person, von der Begünstigung, Mineralöl auf Grund eines Freischeines zu beziehen und einzuführen, ausgeschlossen ist (§ 17 Abs. 3 und § 28 Abs. 3).“

4. § 28 hat zu lauten:

„§ 28. (1) Soweit das Recht, Mineralöl auf Grund eines Freischeines zu beziehen und einzuführen, nicht ausgeübt wurde, erlischt es

- a) durch Zeitablauf (§ 22 Abs. 1 lit. e);
 b) durch Verzicht, wenn dieser schriftlich oder zu amtlicher Niederschrift erklärt wird;
 c) durch Einstellung des Betriebes auf Dauer;
 d) bei einem Übergang des Betriebes im Erbweg auf den Erben mit dem Eintritt der Rechtskraft des Einantwortungsbeschlusses oder mit der tatsächlichen Übernahme des Betriebes durch den Erben auf Grund eines vorhergehenden Beschlusses über die Besorgung und Benützung der Verlassenschaft, bei einem sonstigen Übergang des Betriebes mit dessen tatsächlicher Übernahme durch eine andere Person oder Personenvereinigung;
 e) durch den Ausschluß des Freischeininhabers oder einer zu seiner Vertretung bestellten oder ermächtigten Person von der Begünstigung, Mineralöl auf Grund eines Freischeines zu beziehen und einzuführen (Abs. 3 und § 17 Abs. 3);
 f) durch Widerruf des Freischeines.

(2) Ein Freischein ist zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eingetreten sind, bei deren Vorliegen im Zeitpunkt der Ausstellung der gemäß § 21 Abs. 1 gestellte Antrag abzuweisen gewesen wäre, und das Recht, Mineralöl auf Grund dieses Freischeines zu beziehen und einzuführen, nicht bereits kraft Gesetzes erloschen ist.

(3) Wenn nach der Ausstellung eines Freischeines über den Freischeininhaber, bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit über eine zu ihrer Vertretung bestellte oder ermächtigte Person, wegen eines Finanzvergehens mit Ausnahme der Finanzordnungswidrigkeiten eine Geldstrafe von mehr als 50.000 S oder neben einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe verhängt wurde, die Bestrafung nicht getilgt ist und nach der Eigenart der

strafbaren Handlung und der Persönlichkeit des Bestraften zu befürchten ist, daß er im Zusammenhang mit der Ausübung des durch einen Freischein eingeräumten Rechtes oder einer Freilagerbewilligung ein Finanzvergehen mit Ausnahme der Finanzordnungswidrigkeiten begeht, ist die bestrafte Person vom Finanzamt (§ 21 Abs. 1) durch einen Bescheid auf bestimmte Zeit, längstens jedoch bis zur Tilgung der Bestrafung, von den Begünstigungen, Mineralöl auf Grund eines Freischeines zu beziehen und einzuführen und eine Freilagerbewilligung auszuüben, auszuschließen.

(4) Wenn ein Freischein auf Grund anderer Abgabenvorschriften zurückgenommen oder aufgehoben wird, sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über den Widerruf des Freischeines sinngemäß anzuwenden. Wird die Zurücknahme oder Aufhebung mit rückwirkender Kraft ausgesprochen, dann gilt das Mineralöl, welches ab dem Zeitpunkt der Rückwirkung auf Grund dieses Freischeines bezogen oder eingeführt wurde, als im Zeitpunkt des Bezuges oder der Einfuhr bestimmungswidrig verwendet.“

5. § 29 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Auf Grund eines Freischeines bezogenes oder eingeführtes Mineralöl, das sich im Verwendungsbetrieb befindet oder noch nicht in diesen aufgenommen wurde, gilt, soweit es nicht bestimmungswidrig verwendet oder zum Bestandteil einer Ware wurde, die kein Mineralöl ist, als in dem Zeitpunkt aus dem Verwendungsbetrieb weggebracht (§ 27),

- a) in dem der Freischein widerrufen wird;
 b) in dem durch Bescheid festgestellt wird, daß ein im § 20 Abs. 2 lit. a bezeichneter Ausschlussgrund eingetreten ist;
 c) in dem der Freischeininhaber oder eine zu seiner Vertretung bestellte oder ermächtigte Person von der Begünstigung, Mineralöl auf Grund eines Freischeines zu beziehen und einzuführen, ausgeschlossen wird (§ 17 Abs. 3 und § 28 Abs. 3);
 d) in dem der Betrieb auf Dauer eingestellt wird;
 e) in dem bei einem Übergang des Betriebes im Erbweg auf den Erben die Rechtskraft des Einantwortungsbeschlusses eintritt oder der Erbe den Betrieb auf Grund eines vorhergehenden Beschlusses über die Besorgung und Benützung der Verlassenschaft tatsächlich übernimmt oder in dem bei einem sonstigen Übergang des Betriebes dessen tatsächliche Übernahme durch eine andere Person oder Personenvereinigung stattfindet.“

Artikel III

ÄNDERUNG DES GASÖL-STEUERBEGÜNSTIGUNGSGESETZES

Das Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetz, BGBl. Nr. 259/1966, wird wie folgt geändert:

§ 6 hat zu lauten:

„§ 6. (1) Wer steuerbegünstigtes Gasöl verbotswidrig verwendet (§ 2) oder behandelt (§ 3 Abs. 4), macht sich, wenn er vorsätzlich handelt, einer Abgabenhinterziehung und, wenn er fahrlässig handelt, einer fahrlässigen Abgabenverkürzung schuldig. Der Verkürzungsbetrag ist der Unterschiedsbetrag zwischen der nicht ermäßigten und der nach § 1 ermäßigten Bundesmineralölsteuer für die verbotswidrig verwendeten oder behandelten Gasölmengen.

(2) Wer vorsätzlich den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 oder 3 zuwiderhandelt, macht sich einer Finanzordnungswidrigkeit schuldig.

(3) Abgabenhinterziehungen, fahrlässige Abgabenverkürzungen und Finanzordnungswidrigkeiten der in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Art sind Finanzvergehen im Sinne des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, und nach diesem zu ahnden. Eine Geldstrafe hat jedoch im Falle einer Abgabenhinterziehung mindestens 10.000 S und im Falle einer fahrlässigen Abgabenverkürzung mindestens 5000 S zu betragen; § 25 des Finanzstrafgesetzes ist nicht anzuwenden. Wenn steuerbegünstigtes Gasöl in einen Behälter eingefüllt wurde, der mit der Antriebsmaschine eines Fahrzeuges, mit einer Maschine oder mit einem Motor in Verbindung steht, unterliegt auch dieses Fahrzeug, diese Maschine oder dieser Motor dem Verfall; für solche Fahrzeuge, Maschinen und Motoren gilt § 17 des Finanzstrafgesetzes sinngemäß. § 41 des Finanzstrafgesetzes gilt auch für Abgabenhinterziehungen nach Abs. 1. Finanzordnungswidrigkeiten der im Abs. 2 bezeichneten Art sind nach § 51 Abs. 2 des Finanzstrafgesetzes zu bestrafen.“

Artikel IV

ÄNDERUNG DES TABAKSTEUERGESETZES 1962

Das Tabaksteuergesetz 1962, BGBl. Nr. 107, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 404/1967, 44/1968, 302/1968 und 224/1972 wird wie folgt geändert:

1. § 13 hat zu lauten:

„§ 13. (1) Personen, die von der Begünstigung, eine Freilagerbewilligung auszuüben, ausgeschlossen sind (§ 16 Abs. 3), darf eine solche Bewilligung nicht erteilt werden.

(2) Juristischen Personen oder Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit darf eine Freilagerbewilligung nicht erteilt werden, wenn eine zu ihrer Vertretung bestellte oder ermächtigte Person von der Begünstigung, eine solche Bewilligung auszuüben, ausgeschlossen ist (§ 16 Abs. 3).

(3) Ein Raum darf nicht zum Freilager erklärt werden,

- a) wenn er sich nicht in der Gewahrsame des Antragstellers befindet, oder
- b) wenn Einrichtungen, die für die Ausübung der amtlichen Aufsicht notwendig sind, nicht vorhanden sind, oder
- c) wenn Einrichtungen vorhanden sind, die die amtliche Aufsicht erschweren oder verhindern.“

2. § 16 hat zu lauten:

„§ 16. (1) Das Recht zur Führung eines Freilagers erlischt

- a) durch Widerruf der Freilagerbewilligung;
- b) durch Verzicht, wenn dieser schriftlich oder zu amtlicher Niederschrift erklärt wird;
- c) durch Einstellung des Betriebes auf Dauer;
- d) bei einem Übergang des Betriebes im Erbgang auf den Erben mit dem Eintritt der Rechtskraft des Einantwortungsbeschlusses oder mit der tatsächlichen Übernahme des Betriebes durch den Erben auf Grund eines vorhergehenden Beschlusses über die Besorgung und Benützung der Verlassenschaft, bei einem sonstigen Übergang des Betriebes mit dessen tatsächlicher Übernahme durch eine andere Person oder Personenvereinigung;
- e) durch den Ausschluß des Freilagerinhabers oder einer zu seiner Vertretung bestellten oder ermächtigten Person von der Begünstigung, eine Freilagerbewilligung auszuüben (Abs. 3).

(2) Die Freilagerbewilligung ist zu widerrufen,

- a) wenn nachträglich Tatsachen eingetreten sind, bei deren Vorliegen im Zeitpunkt der Erteilung der Freilagerbewilligung der gemäß § 14 Abs. 1 gestellte Antrag abzuweisen gewesen wäre, und das Recht zur Führung des Freilagers nicht bereits kraft Gesetzes erloschen ist;
- b) wenn der Betrieb nicht auf Dauer eingestellt wird, aber während eines Zeitraumes von mehr als sechs Monaten keine Tabakwaren gelagert wurden;

- c) wenn eine vom Freilagerinhaber bestellte Sicherheit (§ 12 Abs. 1), die unzureichend geworden ist, nicht binnen einer vom Finanzamt gesetzten Frist ergänzt oder durch eine anderweitige Sicherheit ersetzt wurde;
- d) wenn Gründe vorliegen, aus denen der Eingang der Tabaksteuer für die gelagerten Tabakwaren gefährdet erscheint.

(3) Wenn nach der Erteilung der Freilagerbewilligung über den Freilagerinhaber, bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit über eine zu ihrer Vertretung bestellte oder ermächtigte Person, wegen eines Finanzvergehens mit Ausnahme der Finanzordnungswidrigkeiten eine Geldstrafe von mehr als 50.000 S oder neben einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe verhängt wurde, die Bestrafung nicht getilgt ist und nach der Eigenart der strafbaren Handlung und der Persönlichkeit des Bestraften zu befürchten ist, daß er im Zusammenhang mit der Ausübung einer Freilagerbewilligung ein Finanzvergehen mit Ausnahme der Finanzordnungswidrigkeiten begeht, ist die bestrafte Person vom Finanzamt (§ 14 Abs. 1) durch einen Bescheid auf bestimmte Zeit, längstens jedoch bis zur Tilgung der Bestrafung, von der Begünstigung, eine Freilagerbewilligung auszuüben, auszuschließen.

(4) Wenn eine Freilagerbewilligung auf Grund anderer Abgabenvorschriften zurückgenommen oder aufgehoben wird, sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über den Widerruf der Freilagerbewilligung sinngemäß anzuwenden. Die Zurücknahme oder Aufhebung einer Freilagerbewilligung darf nicht mit rückwirkender Kraft ausgesprochen werden.“

Artikel V

ÄNDERUNG DES TABAKMONOPOLGESETZES 1968

Das Tabakmonopolgesetz 1968, BGBl. Nr. 38, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 261/1972 wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Das Anbot eines Bewerbers um ein Tabakverschleißgeschäft ist nicht zu berücksichtigen,

- a) wenn der Bewerber die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt und sich ein österreichischer Staatsbürger bewirbt, bei dem kein Ausschließungsgrund nach lit. b bis g vorliegt, oder
- b) wenn der Bewerber nicht voll geschäftsfähig ist, oder

c) wenn der Bewerber wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung, wegen einer aus Gewinnsucht begangenen sonstigen strafbaren Handlung, wegen einer strafbaren Handlung nach den §§ 158 bis 161 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, oder wegen eines Finanzvergehens vom Gericht verurteilt wurde, die Verurteilung nicht getilgt ist und nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei der Ausübung des Verschleißes von Tabakerzeugnissen zu befürchten ist, oder

d) wenn der Bewerber von der Finanzstrafbehörde wegen Abgabenhinterziehung, Schmuggels, Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben, Abgabenhellerei nach § 37 Abs. 1 des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, Hinterziehung von Monopoleinnahmen, vorsätzlichen Eingriffs in ein staatliches Monopolrecht oder Monopolhehlerei nach § 46 Abs. 1 des Finanzstrafgesetzes bestraft wurde, über ihn wegen eines solchen Finanzvergehens eine Geldstrafe von mehr als 10.000 S oder neben einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe verhängt wurde, die Bestrafung nicht getilgt ist und nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Bestraften die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei der Ausübung des Verschleißes von Tabakerzeugnissen zu befürchten ist, oder

e) wenn der Bewerber ein Tabakverschleißer oder eine Person ist, die mit einem Tabakverschleißer im gemeinsamen Haushalt lebt, und nicht die Erklärung vorliegt, daß im Falle der Annahme des gestellten Angebotes der mit dem Tabakverschleißer abgeschlossene Bestellungsvertrag als gekündigt anzusehen ist, oder

f) wenn der Bewerber kein zum Betrieb des Tabakverlages oder der Tabaktrafik geeignetes Lokal zur Verfügung hat, oder

g) wenn der Bewerber eine befriedigende Besorgung des Tabakverschleißes nicht erwarten läßt.“

2. § 38 hat zu lauten:

„§ 38. Vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 8, soweit sie nicht Finanzvergehen nach §§ 44 oder 46 des Finanzstrafgesetzes darstellen, und vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 19, 20 und 37 Abs. 2 sind Finanzordnungswidrigkeiten und nach § 51 Abs. 2 des Finanzstrafgesetzes zu bestrafen.“

Artikel VI**ÄNDERUNG DES EINKOMMENSTEUER-
GESETZES 1972**

Das Einkommensteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 440, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 493/1972 und 27/1974 wird wie folgt geändert:

§ 119 hat zu entfallen.

Artikel VII**SCHLUSS- UND ÜBERGANGS-
BESTIMMUNGEN**

§ 1. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1975 in Kraft.

§ 2. (1) Die §§ 1 bis 52, 248 und 250 bis 252 des Finanzstrafgesetzes, der § 6 des Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetzes und der § 38 des Tabakmonopolgesetzes 1968 sind, soweit sie durch dieses Bundesgesetz geändert werden, in der geänderten Fassung auf Taten anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begangen worden sind. Auf früher begangene Taten sind sie dann anzuwenden, wenn die Bestimmungen, die zur Zeit der Tat gegolten haben, für den Täter in ihrer Gesamtauswirkung nicht günstiger waren.

(2) Die im Abs. 1 genannten Bestimmungen in der Fassung dieses Bundesgesetzes sind in Strafsachen nicht anzuwenden, in denen vor ihrem Inkrafttreten die das Verfahren erster Instanz abschließende Entscheidung ergangen ist. Nach Aufhebung einer solchen Entscheidung infolge eines Rechtsmittels, eines Einspruches oder einer Wiederaufnahme des Strafverfahrens ist jedoch nach Abs. 1 vorzugehen.

§ 3. (1) Die §§ 53 bis 246 FinStrG sind, soweit sie durch dieses Bundesgesetz geändert werden und im folgenden nicht anderes bestimmt wird, in der geänderten Fassung auf Verfahren anzuwenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängig sind oder nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängig werden.

(2) Die Änderungen der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte und Finanzstrafbehörden durch

dieses Bundesgesetz haben, soweit in den Abs. 3 und 4 nicht anderes bestimmt wird, auf bereits anhängige Strafverfahren keinen Einfluß.

(3) Wird nach § 53 FinStrG in der Fassung dieses Bundesgesetzes ein Gericht zur Ahndung eines Finanzvergehens zuständig und hat die Finanzstrafbehörde noch keine das Verfahren in erster Instanz abschließende Entscheidung gefällt, so hat sie das Finanzvergehen der Staatsanwaltschaft anzuzeigen; § 54 FinStrG in der Fassung dieses Bundesgesetz gilt entsprechend.

(4) Obliegt nach § 58 Abs. 2 FinStrG in der Fassung dieses Bundesgesetzes die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses einem Spruchsenat und hat die Finanzstrafbehörde noch keine das Verfahren in erster Instanz abschließende Entscheidung durch einen Einzelbeamten gefällt, so hat sie die Akten entsprechend dem § 124 Abs. 2 FinStrG in der Fassung dieses Bundesgesetzes dem Spruchsenat zuzuleiten.

(5) Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestellten Mitglieder der Spruchsenate und der Berufungssenate bedarf es vor Ablauf der Bestelldauer keiner neuerlichen Bestellung nach § 67 FinStrG in der Fassung dieses Bundesgesetzes; ebenso bedarf es für bestellte Amtsbeauftragte keiner neuerlichen Bestellung nach den §§ 124 Abs. 2 und 159 FinStrG in der Fassung dieses Bundesgesetzes.

§ 4. Soweit in anderen Bundesgesetzen auf Bestimmungen verwiesen ist, die durch dieses Bundesgesetz geändert oder aufgehoben werden, erhält die Verweisung ihren Inhalt aus den entsprechenden Bestimmungen in der Fassung dieses Bundesgesetzes.

Artikel VIII**VOLLZUGSKLAUSEL**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. Hinsichtlich des Artikels I Z. 33 die Bundesregierung;
2. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen nach Maßgabe des Bundesministerengesetzes 1973, BGBl. Nr. 389, alle Bundesminister.

Erläuterungen

zum Entwurf einer Finanzstrafgesetznovelle 1974

Allgemeines

Das Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958, das am 1. Jänner 1959 in Kraft getreten ist, hat im Laufe der Jahre die durch Veränderungen in anderen Rechtsbereichen bedingten Änderungen (geringeren Ausmaßes) erfahren. Die nunmehrige Reform des Strafrechtes macht eine umfassende Novellierung des Finanzstrafgesetzes erforderlich. Dies gilt insbesondere für den Allgemeinen Teil (§§ 1 bis 32), der dem neuen Strafgesetzbuch angepaßt werden soll, für zahlreiche Bestimmungen der strafverfahrensrechtlichen Abschnitte (nämlich §§ 56 bis 194 für das finanzstrafbehördliche Verfahren und §§ 195 bis 247 für das gerichtliche Verfahren wegen Finanzvergehen), deren Bestimmungen vielfach der Strafprozeßordnung nachgebildet oder überhaupt als Ergänzungsbestimmungen zur StPO gefaßt sind und nunmehr den bereits erfolgten oder noch in Aussicht genommenen Änderungen der StPO angepaßt werden sollen; es gilt ferner für die Bestimmungen für jugendliche Täter (§§ 24, 180 bis 184), für die Bestimmungen über den Vollzug von verwaltungsbehördlich verhängten Freiheitsstrafen (§§ 175 bis 179) und für die Bestimmungen über die Entschädigung (§§ 190 bis 194), wo Anpassungen an das Jugendgerichtsgesetz 1961, BGBl. Nr. 278, an das Strafvollzugsgesetz, BGBl. Nr. 144/1969, und an das Strafrechtliche Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 270/1969, sowie an die zu den ersterwähnten zwei Gesetzen noch in Aussicht genommenen Änderungen erforderlich erscheinen.

Außer den vorbezeichneten notwendigen Anpassungsbestimmungen umfaßt der Entwurf als weitere Hauptpunkte:

1. Änderungen der Bestimmungen über Verfall und Wertersatz (§§ 17 bis 19): Derzeit unterliegen zur Begehung des Finanzvergehens benützte Beförderungsmittel grundsätzlich bei allen Finanzvergehen, die den Verfall der Tatgegenstände vorsehen, dem Verfall, was insbesondere im Reisendenverkehr als zu schwere Rechtsfolge empfunden wurde. Nach dem Entwurf sollen Beförderungsmittel nur mehr dann verfalls-

bedroht sein, wenn sie Geheimverstecke aufweisen (§ 17 Abs. 2 lit. b) sowie in den Fällen des gewerbsmäßigen, des bandenmäßigen und des bewaffneten Schmuggels (§ 38 Abs. 1).

Auch sollen verfallsbedrohte Gegenstände, die nicht im Eigentum des Täters oder eines anderen an der Tat Beteiligten stehen, nur dann dem Verfall unterliegen, wenn der Eigentümer zumindest in auffällender Sorglosigkeit dazu beigetragen hat, daß mit diesen Gegenständen das Finanzvergehen begangen wurde, oder wenn er beim Erwerb der Gegenstände die deren Verfall begründenden Umstände kannte oder aus auffällender Sorglosigkeit nicht kannte (nach der derzeitigen Rechtslage ist auf Verfall schon dann zu erkennen, wenn den Eigentümer an der Verwendung der Gegenstände zum Finanzvergehen ein geringfügiges Verschulden trifft). Weiters soll es als Voraussetzung der Anerkennung des Eigentums nicht mehr erforderlich sein, daß der Eigentümer ein nach § 367 ABGB geschütztes Eigentum an den Verfallsgegenständen nachzuweisen hat.

2. Absehen von der Strafe (§ 25): Derzeit kann die Finanzstrafbehörde von der Durchführung eines Finanzstrafverfahrens und von der Verhängung einer Strafe absehen, wenn das Verschulden des Täters geringfügig ist und die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat. Nach dem Entwurf soll der Täter einen Rechtsanspruch auf die Anwendung des § 25 haben.

3. Selbstanzeige (§ 29): Durch die vorgeschlagenen Änderungen sollen die Vorschriften über die Selbstanzeige übersichtlicher und zweckentsprechender gestaltet werden; eine Art Selbstanzeige soll auch für Personen, in deren Eigentum eine verfallsbedrohte Sache steht („Verfallsbeteiligte“), möglich sein (§ 30).

4. Änderungen bei den Tatbestandsparagrafen (§§ 33 bis 52): Von besonderer Bedeutung ist hier der vorgeschlagene Wegfall der Schuldform „Fahrlässigkeit“ bei allen Finanzordnungswidrigkeiten, sodaß diese Finanzvergehen geringeren Unrechtsgehaltes künftig nur bei vorsätzlicher

Begehung strafbar sein werden. Weiters soll der geltende § 48 Abs. 1 lit. e, der schuldhaftes Zuwiderhandlungen gegen Abgabengesetze, Verordnungen oder im Einzelfall ergangene Verfügungen in Form einer „Blankettstrafnorm“ unter Strafsanktion stellt, eine grundlegende Änderung erfahren: Zur deutlichen Darstellung, was strafbar sein soll und was nicht, sollen im neuen § 51 die in Betracht kommenden strafwürdigen Pflichtverletzungen taxativ aufgezählt werden.

5. Änderungen der Bestimmungen über die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen den Gerichten und den Finanzstrafbehörden (§ 53), welche weitgehend vereinfacht und deren Wertgrenzen den gegenwärtigen Verhältnissen angepaßt werden sollen:

6. Stärkung des gerichtähnlichen Charakters der Spruch- und Berufungssenate. Erweiterung ihrer Zuständigkeit: Spruchsenate entscheiden derzeit, wenn der strafbestimmende Wertbetrag 50.000 S übersteigt oder wenn er 10.000 S übersteigt und der Beschuldigte die Befassung des Senates begehrt (§ 58 Abs. 2); nach dem Entwurf soll der Spruchsenat ohne Rücksicht auf Betragsgrenzen (also auch bei Ordnungswidrigkeiten) zu entscheiden haben, wenn dies der Beschuldigte begehrt.

7. Ausbau des vereinfachten Verfahrens (§ 143): Derzeit kann eine Strafverfügung im vereinfachten Verfahren nur dann ergehen, wenn der Sachverhalt durch das Untersuchungsergebnis im Finanzstrafverfahren ausreichend geklärt ist; nach dem Entwurf soll dies schon dann möglich sein, wenn der Sachverhalt durch das Ermittlungsergebnis des Abgabenverfahrens, zu welchem der Täter Stellung zu nehmen Gelegenheit hatte, geklärt ist. Durch diese Neuregelung soll in Verbindung mit § 145 Abs. 3, nach welchem ein Einspruchsverzicht bereits dann abgegeben werden kann, wenn dem Verzichtenden der Inhalt der zu erwartenden Strafverfügung bekannt ist, gewährleistet werden, daß in einfach gelagerten Fällen Finanzvergehen unmittelbar nach einer Betriebsprüfung ohne weitwendiges Verfahren abschließend beurteilt werden können, womit einem insbesondere von den berufsmäßigen Parteienvertretern geäußerten Wunsch entsprochen wird.

8. Einbau einer bisher fehlenden Bestimmung über die Tilgung von verwaltungsbehördlich verhängten Strafen (§ 186).

9. Zahlreiche Änderungen der Verfahrensbestimmungen mit dem Ziel, die Rechtsstellung des Beschuldigten und der Nebenbeteiligten zu verbessern, sowie Änderungen, die sich bei der praktischen Handhabung des Gesetzes und auf Grund der Rechtsprechung der Höchstgerichte als zweckmäßig erwiesen haben.

10. Herbeiführung einer Übereinstimmung mit gleichartigen verfahrensrechtlichen Vorschriften der im Jahre 1962 in Kraft getretenen Bundesabgabenordnung.

Soweit der Entwurf im Artikel I Gesetzesabschnitte neu faßt, soll an dem Grundgedanken festgehalten werden, zur Erleichterung der Arbeit der Verwaltungsbeamten die Regelung ausführlich im Finanzstrafgesetz selbst zu treffen und die Zahl der Verweisungen auf andere Gesetze möglichst einzuschränken.

Die vorgeschlagenen Änderungen des FinStrG bedingen auch Änderungen finanzstrafrechtlicher Bestimmungen in anderen Bundesgesetzen, nämlich im Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetz, BGBl. Nr. 259/1966, im Tabakmonopolgesetz 1968, BGBl. Nr. 38, und im Einkommensteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 440. Diese Änderungen sollen in den Art. III, V und VI des Entwurfs vorgenommen werden.

Weiters erscheint es geboten, erforderliche Anpassungen an das Strafgesetzbuch und an das Finanzstrafgesetz, welche sich aus der Neuordnung der Rechtsfolgen von Bestrafungen ergeben, ebenfalls in diesem Entwurf vorzunehmen. Hierbei handelt es sich um einzelne Bestimmungen des Mineralölsteuergesetzes 1959, BGBl. Nr. 2/1960, des Tabaksteuergesetzes 1962, BGBl. Nr. 107, und um den § 24 des Tabakmonopolgesetzes 1968 (Hinweis auf Art. II, IV und V).

Dem Entwurf liegen — insbesondere soweit er anpassende Regelungen enthält — an noch nicht beschlossenen Gesetzen zugrunde: die Regierungsvorlagen eines Strafrechtsanpassungsgesetzes, eines Strafprozeßanpassungsgesetzes, eines Strafvollzugsanpassungsgesetzes und eines Jugendstrafrechtsanpassungsgesetzes.

Da durch die Novelle zahlreiche Bestimmungen des FinStrG berührt werden, ist in Aussicht genommen, nach Kundmachung der Novelle im Bundesgesetzblatt das FinStrG im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes vom 12. Juni 1947, BGBl. Nr. 114, neu zu verlautbaren.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1:

Der Artikel I des Finanzstrafgesetzes gliedert sich derzeit in den Ersten Abschnitt (Allgemeine Begriffsbestimmungen), in den Zweiten Abschnitt (Finanzstrafrecht) und in den Dritten Abschnitt (Finanzstrafverfahren). Durch die vorgeschlagene teilweise Neufassung der Vorschriften der §§ 1 bis 32 (Hinweis auf Z. 2) entspräche deren Untergliederung in „Allgemeine Begriffsbestimmungen“ und „Finanzstrafrecht“ nicht mehr ihrem Inhalt und soll daher entfallen; dementsprechend soll der bisherige Dritte Abschnitt die Bezeichnung „Zweiter Abschnitt“ erhalten.

Zu Z. 2 (§§ 1 bis 32):

Zur Ahndung von Finanzvergehen sind sowohl Verwaltungsbehörden als auch Gerichte berufen (§ 53). Schon derzeit gelten die Bestimmungen der §§ 1 bis 32, die im wesentlichen den allgemeinen Teil des materiellen Finanzstrafrechts beinhalten, sowohl für die Gerichte als auch für die Finanzstrafbehörden und nehmen ihren Inhalt vielfach aus den einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzes. Der Entwurf setzt sich zum Ziel, eine noch weitergehende Übereinstimmung herbeizuführen; er übernimmt daher, soweit dies mit den besonderen Bedürfnissen des Finanzstrafrechts vereinbar ist, zum Teil wörtlich die bezüglichen Vorschriften des neuen Strafgesetzbuches, welches mit 1. 1. 1975 — also zugleich mit der vorliegenden Novelle des Finanzstrafgesetzes — in Kraft treten wird.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Zu § 1:

Der vorgeschlagene Satz 1 entspricht dem bisherigen § 1 unter Bedachtnahme darauf, daß der bisherige Erste Abschnitt (Allgemeine Begriffsbestimmungen) zusammen mit dem bisherigen Zweiten Abschnitt (Finanzstrafrecht) im neuen Ersten Abschnitt (Finanzstrafrecht) aufgegangen ist.

Der vorgeschlagene zweite Satz nimmt auf Tatbestände Bedacht, die (wie z. B. im § 6 des Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetzes, BGBl. Nr. 259/1966, und im § 38 des Tabakmonopolgesetzes 1968, BGBl. Nr. 38, sowie in den §§ 8 Abs. 7 und 15 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 1973, BGBl. Nr. 445/1972) außerhalb des Finanzstrafgesetzes geschaffen und als Finanzvergehen bzw. als Finanzordnungswidrigkeit bezeichnet wurden. Mit der Forderung, daß diese Taten ausdrücklich mit Strafe bedroht sein müssen, folgt der Entwurf der entsprechenden Forderung im § 1 Abs. 1 StGB und stellt damit klar, daß auch auf dem Gebiet des Finanzstrafrechts die Schaffung neuer Tatbestände durch Analogie oder Gewohnheit nicht zulässig ist.

Zu § 2:

Der § 2 des Entwurfes entspricht dem geltenden § 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 224/1972; Abs. 2 lit. b soll durch die Aufnahme des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 135/1969 über die Erhebung eines Importausgleichs bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft ergänzt werden.

Zu § 3:

Hier soll zunächst klargestellt werden, daß grundsätzlich die Bestimmungen des Allgemeinen Teiles des Finanzstrafgesetzes sowohl für die

Ahndung von Finanzvergehen durch ein Gericht als auch für deren Ahndung durch eine Verwaltungsbehörde gelten. Daraus folgt, daß der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches — von Sonderregelungen wie im § 26 des Entwurfes (bedingte Strafnachsicht) abgesehen — auch dann nicht anzuwenden ist, wenn die Ahndung des Finanzvergehens dem Gericht obliegt; die Geltung anderer strafrechtlicher Vorschriften — wie etwa des Jugendgerichtsgesetzes oder des Tilgungsgesetzes — wird hievon nicht berührt.

Der bisherige Inhalt des § 3 wurde in den § 4 übernommen.

Zu § 4:

Der Abs. 1 entspricht im wesentlichen dem geltenden § 3 Abs. 1, wobei sein Wortlaut an den Wortlaut des § 1 Abs. 1 StGB angepaßt wurde.

Der Abs. 2 entspricht dem geltenden § 3 Abs. 2, wobei wie im § 61 StGB auf die Gesamtauswirkung der Gesetze abgestellt werden soll.

Der Inhalt des geltenden § 4 wurde in die Abs. 1 bis 3 des neuen § 5 übernommen.

Zu § 5:

Der Abs. 1 entspricht dem geltenden § 4 Abs. 1. Abs. 2 folgt dem geltenden § 4 Abs. 2. Der geltende Abs. 3 wird einerseits durch die in den Abs. 2 aufgenommene Fiktion, andererseits durch den Wegfall der schweren Wertzeichenvergehen des § 39 entbehrlich und soll entfallen. Der neue Abs. 3 entspricht inhaltlich dem geltenden § 5, wobei durch die Ergänzung auf anderslautende zwischenstaatliche Vereinbarungen Bedacht genommen werden soll.

Zu § 6:

Diese Bestimmung entspricht dem § 4 StGB.

Zu § 7:

Hinsichtlich der Zurechnungsunfähigkeit sollen die geltenden Bestimmungen durch die einschlägigen Bestimmungen des § 11 StGB, welche wörtlich übernommen werden, ersetzt werden. Der geltende § 6 Abs. 2 enthält die ausdrückliche Anordnung, daß die verminderte Zurechnungsfähigkeit, sofern sie nicht auf selbstverschuldeter Berausung beruht, bei Bemessung der Strafe als mildernder Umstand zu berücksichtigen ist. Diese Anordnung wird im Hinblick darauf, daß der vorgeschlagene § 23 hinsichtlich der Milderungsgründe auf § 34 StGB (dessen Z. 1 und 11 einschlägige Milderungsgründe vorsehen) und auf § 35 StGB (der im besonderen regelt, unter welchen Bedingungen ein Rauschzustand als mildernd zu würdigen ist) hinweist, für entbehrlich gehalten und soll daher entfallen.

Die Abs. 2 und 3 entsprechen dem geltenden § 7, wobei die Änderung der letzten Worte im Abs. 3 in Anpassung an den Wortlaut des § 10 JGG 1961, BGBl. Nr. 278, erfolgt.

Zu § 8:

Der Abs. 1, welcher den Vorsatz behandelt, entspricht wörtlich dem § 5 Abs. 1 StGB, der Abs. 2, welcher die Fahrlässigkeit behandelt, dem § 6 Abs. 1 und 2 StGB. Die im § 5 Abs. 2 StGB als absichtliches Handeln und die im § 5 Abs. 3 StGB als Wissentlichkeit umschriebenen Formen des Vorsatzes sollen wegen ihrer untergeordneten Bedeutung im Finanzstrafrechtsbereich nicht allgemein, sondern bei den in Betracht kommenden Tatbeständen (§ 38 Abs. 1 lit. a und c; § 33 Abs. 2) behandelt werden.

Zu § 9:

§ 9 soll grundsätzlich unverändert bleiben. Jeder Irrtum, mag er den Täter einen Sachverhalt (Tatirrtum) oder eine Norm (Rechtsirrtum) nicht erkennen lassen, mag dieser Irrtum die Tatbildmäßigkeit des Verhaltens (Tatbildirrtum) oder dessen Rechtswidrigkeit (Rechtswidrigkeitsirrtum) betreffen, soll das Vorliegen von Vorsatz ausschließen. Das geltende Finanzstrafgesetz behandelt alle diese Fälle gleich: Unterläuft dem Täter ein solcher Irrtum, so liegt kein Vorsatz vor, gleichgültig, ob der Irrtum (die Unkenntnis) das Tatbild oder die Rechtswidrigkeit betrifft, und gleichgültig, ob dieser Irrtum seine Wurzel in der Verkennung des Sachverhalts oder in der Verkennung der Rechtslage hat.

Anders das StGB: Dieses behandelt ausdrücklich nur die irrtümliche Annahme eines rechtfertigenden Sachverhalts (sogenannter Rechtswidrigkeits-Tatirrtum) im § 8 und — unter der Überschrift „Rechtsirrtum“ — im § 9 den sogenannten Rechtswidrigkeits-Rechtsirrtum. Daß ein Irrtum über den Sachverhalt (und zwar gleichgültig, ob er das gesetzliche Tatbild oder die Rechtswidrigkeit betrifft) das Vorliegen von Vorsatz ausschließt, ergibt sich mittelbar aus § 5 StGB. Von all diesen Irrtumsformen behandelt das StGB vor allem den Rechtsirrtum, der das Unrecht betrifft (Rechtswidrigkeits-Rechtsirrtum), eigenständig: Ein solcher Irrtum schließt den Vorsatz nur aus, wenn er dem Täter nicht vorzuwerfen ist (§ 9 Abs. 1 StGB); ist er ihm vorzuwerfen, so ist der Täter, wenn er vorsätzlich gehandelt hat, nach der für die vorsätzliche Tat vorgesehenen Strafdrohung, wenn er fahrlässig gehandelt hat, nach der für die fahrlässige Tat vorgesehenen Strafdrohung zu bestrafen. Einer solchen Sonderregelung bedarf es im Finanzstrafrecht schon deshalb nicht, weil Rechtsirrtümer, die sich allein auf das Unrecht der Tat beziehen, auf diesem Gebiet kaum vorkommen.

Es wird daher vorgeschlagen, die geltende Irrtumsregelung, die sich bewährt hat, beizubehalten. Der geltende Wortlaut bedarf aber im Hinblick darauf, daß Finanzordnungswidrigkeiten nur mehr bei vorsätzlicher Begehung strafbar sein sollen, einer Ergänzung dahin, daß bei unentschuldbarem Irrtum dem Täter nur dann Fahrlässigkeit zuzurechnen ist, wenn die fahrlässige Begehung der Tat mit Strafe bedroht ist.

Zu § 10:

§ 10 entspricht dem geltenden § 10.

Zu den §§ 11 und 12:

Der geltende § 11 unterscheidet — wie das Verwaltungsstrafrecht und das gerichtliche Strafrecht bis zum Inkrafttreten des StGB — zwischen (unmittelbarer) Täterschaft und Mitschuld (Anstiftung und Beihilfe). § 12 StGB trifft eine solche ausdrückliche Unterscheidung nicht mehr: Nicht nur der unmittelbare Täter begeht die strafbare Handlung, sondern auch jeder, der einen anderen dazu bestimmt, sie auszuführen, oder der sonst zu ihrer Ausführung beiträgt. Der Entwurf schlägt vor, diese Regelung des StGB auch für das Finanzstrafgesetz zu übernehmen (§ 11).

Daß — wie im StGB — zwar die „versuchte Anstiftung“, nicht aber auch die „versuchte Beihilfe“ strafbar ist, ergibt sich aus § 13 Abs. 2 des Entwurfes, nach welchem eine Tat versucht ist, sobald der Täter seinen Entschluß, einen anderen zur Ausführung zu bestimmen (und nicht auch, zu ihrer Ausführung beizutragen), betätigt hat.

Der § 12 des Entwurfes entspricht dem § 13 StGB. Daß jeder an der Tat Beteiligte unabhängig vom Verschulden anderer für seine eigene Schuld einzustehen hat, ergibt sich folgerichtig aus § 6, nach welchem strafbar nur ist, wer schuldhaft handelt, und aus § 23, nach welchem Grundlage für die Bemessung der Strafe die Schuld des Täters ist. Auch diesbezüglich wird eine Änderung des derzeitigen Rechtszustandes nicht eintreten.

Eine generelle Übernahme der Bestimmungen des § 14 StGB, der den Einfluß der besonderen Eigenschaften und Verhältnisse des Täters auf die Strafbarkeit aller Beteiligten behandelt, in das Finanzstrafgesetz erscheint entbehrlich. Soweit solche Eigenschaften und Verhältnisse bei Finanzvergehen überhaupt Bedeutung erlangen, soll — wie im § 38 Abs. 2 — im Anschluß an den Tatbestand ausdrücklich und in Entsprechung mit der Anordnung des § 14 Abs. 2 StGB darauf hingewiesen werden, daß die Strafdrohung nur für diejenigen Beteiligten gilt, deren Vorsatz diese Eigenschaften oder Verhältnisse umfaßt.

Die im geltenden § 12 geregelte Beteiligungsform der „Teilnahme“ stellt sich in aller Regel als Beteiligung im Sinne des vorgeschlagenen § 11 dar und wird durch diesen erfaßt. Daneben wird in Fällen des Einverständnisses über den Vorteil aus der Tat die neu gefaßte Strafdrohung gegen Hehlerei in Betracht kommen. Die Begehungsform der Teilnahme soll daher (wie auch im StGB) nicht beibehalten werden.

Die im geltenden § 13 enthaltene Regelung, daß Mitschuldige und Teilnehmer auch dann strafbar sind, wenn der Täter selbst nicht bestraft werden kann, wird entbehrlich, weil sie sich in gleicher Weise aus dem neuen § 12 ergibt.

Zu § 13:

Die geltenden Bestimmungen des Finanzstrafgesetzes über den Versuch sind dem Verwaltungsstrafgesetz nachgebildet. Mit Rücksicht darauf, daß der Allgemeine Teil des Finanzstrafgesetzes grundsätzlich sowohl für die Gerichte als auch für die Finanzstrafbehörden gilt (Hinweis auf § 3 und die hierzu gegebenen Erläuterungen), sollen auch die Vorschriften über den Versuch und über den Rücktritt vom Versuch den einschlägigen Bestimmungen des neuen Strafgesetzbuches angepaßt werden. Abs. 1 entspricht demnach inhaltlich dem § 15 Abs. 1 StGB, Abs. 2 dem § 15 Abs. 2 StGB.

Abs. 3 soll dem § 15 Abs. 3 StGB nachgebildet werden, wobei jedoch aus der Aufzählung des StGB das Kriterium der „persönlichen Eigenschaften oder Verhältnisse“, das im FinStrG nicht von Bedeutung ist, ausgeschieden wird.

Zu § 14:

Die Vorschriften des § 16 StGB über den Rücktritt vom Versuch sollen unter Bedachtnahme auf die besonderen Verhältnisse des Abgaben- und Monopolverfahrens mit der Maßgabe übernommen werden, daß es grundsätzlich nicht darauf ankommen soll, ob der Rücktritt „freiwillig“ erfolgt. Schon der geltende § 29 Abs. 2 Satz 2 sieht — allerdings an systematisch unpassender Stelle und beschränkt auf die Fälle der versuchten Abgabenhinterziehung gemäß § 33 Abs. 1 lit. a — vor, daß der Abgabepflichtige den Erfolg anlässlich der Durchführung der erstinstanzlichen Ermittlungen im Abgabenverfahren mit strafbefreiender Wirkung abwenden kann, und verlangt somit nicht „Freiwilligkeit“ des Rücktritts. Wenn aber schon die Vornahme solcher Ermittlungen die strafbefreiende Wirkung des Rücktritts nicht aufheben soll (und somit Freiwilligkeit des Rücktritts in dieser Beziehung nicht verlangt wird), so ist nicht einzusehen, warum andere Umstände — wie z. B. Hinderung durch dritte Personen —, welche die Freiwilligkeit ausschließen oder beeinträchtigen könnten, die Straffreiheit ausschließen sollen. Der — im übrigen hinsichtlich aller Finanzvergehen — vorgeschla-

gene Verzicht auf die Freiwilligkeit des Rücktritts vom Versuch muß aber seine Grenzen dort haben, wo der Zurücktretende auf frischer Tat betreten wird, und dort, wo bereits Verfolgungshandlungen (Abs. 3), die dem Zurücktretenden oder einem anderen an der Tat Beteiligten oder einem Hehler bekannt waren, gesetzt sind. Diese — und nur diese — Umstände sollen die Erlangung der Straffreiheit ausschließen (Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2), weshalb es eines (im geltenden § 29 Abs. 2 enthaltenen) besonderen Hinweises, daß abgabenbehördliche Ermittlungen die Erlangung der Straffreiheit bei Finanzvergehen im Versuchsstadium nicht beeinträchtigen, nicht bedarf. Es läge an sich nahe, die Straffreiheit des Rücktritts vom Versuch bei Zutreffen derselben Umstände nicht eintreten zu lassen, wie sie § 29 Abs. 3 (neu) hinsichtlich der Selbstanzeige vorsieht. Der Entwurf hält es jedoch für gerechtfertigt, die Erlangung von Straffreiheit im Versuchsstadium an weniger strenge Bedingungen zu knüpfen, da schließlich ein Schaden noch nicht eingetreten ist.

Im Abs. 3 soll der Begriff der Verfolgungshandlung — dessen Anwendungsbereich über den § 14 hinausreicht — umschrieben werden. Diese Begriffsdefinition war bisher im § 55 Abs. 4 enthalten, doch kommt der Verfolgungshandlung zufolge der Neufassung der Verjährungsbestimmungen in diesem Zusammenhang keine Bedeutung mehr zu. Die neue Definition folgt im wesentlichen dem § 32 Abs. 2 VStG, berücksichtigt jedoch, daß in Finanzstrafsachen Verfolgungshandlungen auch von den Gerichten gesetzt werden können. Auch soll das bisherige Erfordernis, daß die Verfolgungshandlung aktenkundig gemacht sein muß, in Übereinstimmung mit § 209 Abs. 1 BAO durch das Erfordernis, daß die Amtshandlung nach außen erkennbar sein muß, ersetzt werden. Die bisherige (nur demonstrative) Anführung der Verfolgungshandlungen ist entbehrlich und soll daher entfallen.

Zu § 15:

Der § 15 sieht in der geltenden Fassung als Freiheitsstrafe neben dem Arrest auch noch den strengen Arrest vor. Eine solche Unterscheidung in den Strafarten wird im StGB nicht mehr vorgenommen; sie soll auch im Finanzstrafgesetz entfallen. Die Mindestdauer der Freiheitsstrafe wird dem § 18 StGB entsprechend mit einem Tag festgesetzt. Die Jugendliche betreffende Regelung über die Dauer der Freiheitsstrafe wird unverändert beibehalten.

Die im geltenden Abs. 2 enthaltenen Bestimmungen über die Berechnung der Strafzeit können entfallen, da entsprechende Bestimmungen im § 1 Z. 4 Strafvollzugsgesetz enthalten sind, welche auch für den Vollzug von Freiheitsstrafen nach dem Finanzstrafgesetz gelten.

Der neue Abs. 2 soll eine den Zielsetzungen des StGB, wonach kurze Freiheitsstrafen möglichst vermieden werden sollen, entsprechende Regelung enthalten. Da Freiheitsstrafen im Finanzstrafgesetz nur bis zu drei Jahren und nur neben einer Geldstrafe angedroht werden, bedarf es nicht der eingehenden, auf eine Verschiedenartigkeit von Strafdrohungen abgestellten Regelung des § 37 StGB. Freiheitsstrafen sollen demnach nur verhängt werden dürfen, wenn dies aus Gründen der General- oder Spezialprävention erforderlich ist. Solche Gründe werden auch dann gegeben sein, wenn vorzusehen ist, daß der Täter eine Geldstrafe nicht bezahlen und für die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe nicht erreichbar sein werde.

Im neuen Abs. 3 soll mit Wirkung für alle Freiheitsstrafdrohungen bestimmt werden, daß im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren nur Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten verhängt werden dürfen. Damit wird die Staffelung der Strafdrohungen bei den einzelnen Tatbeständen entbehrlich.

Zu § 16:

Die durch § 25 geschaffene Möglichkeit, bei geringfügigen Finanzvergehen von der Durchführung eines Strafverfahrens überhaupt abzuweichen, läßt für eine Mindestgeldstrafe in der Höhe von 10 Schilling keinen Anwendungsbereich; Finanzvergehen, für die eine solche Strafe in Betracht käme, sind nicht strafwürdig. Dieser Überlegung Rechnung tragend, soll die Mindestgeldstrafe in Übereinstimmung mit dem § 19 StGB 40 Schilling betragen.

Bezüglich der Nichtübernahme des Tagessatzsystems für Geldstrafen (§ 19 StGB) wird auf die Erläuterungen zu § 23 hingewiesen.

Zu § 17:

Die geltenden Bestimmungen des Finanzstrafgesetzes über den Verfall wurden vielfach als zu streng empfunden. Dies einerseits deswegen, weil der Verfall als absolute Strafdrohung unabhängig von dem durch das Finanzvergehen bewirkten Schaden (Abgabenverkürzung, Ausfall von Monopoleinnahmen) auszusprechen ist, und andererseits, weil die Rechte dritter, am Finanzvergehen nicht beteiligter Personen nicht hinreichend berücksichtigt würden. Der Entwurf trägt diesen Bedenken insoweit Rechnung, als die zur Begehung von Finanzvergehen verwendeten Beförderungsmittel nur mehr in sehr eingeschränktem Umfang dem Verfall unterliegen — womit eine von den Betroffenen bisher immer als besonders drakonisch empfundene Auswirkung der Bestrafung weitgehend beseitigt wird —, und weiters dadurch, daß im Abs. 3

die Voraussetzungen, unter welchen dritte Personen den Verfall gegen sich gelten lassen müssen, bedeutend enger als im bisherigen Recht umschrieben werden.

Diese als notwendig erachtete Änderung soll auch zum Anlaß genommen werden, den — nunmehr eingeschränkten — Verfall der zur Begehung des Finanzvergehens verwendeten Beförderungsmittel in gleicher Weise zu regeln wie den Verfall aller übrigen im Abs. 2 bezeichneten, vom Verfall bedrohten Gegenstände.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Der Abs. 1 entspricht dem geltenden Recht. Ausdrücklich soll jedoch gesagt werden, daß der Verfall — wie auch sonst im gerichtlichen und im Verwaltungsstrafrecht — eine Strafe ist. Dies entspricht dem geltenden Recht, das den Verfall und den Wertersatz nach den Bestimmungen über die Freiheitsstrafen und über die Geldstrafen und vor den Bestimmungen über die Ersatzfreiheitsstrafe und über die Strafbemessung einordnet. Auch die Erläuterungen zu den §§ 15 bis 22 sprechen davon, daß es sich beim Wertersatz um eine Strafe („Verfallsstrafe“) handelt. Schließlich sieht § 20 Abs. 1 vor, daß für den Fall der Uneinbringlichkeit des Wertersatzes die an dessen Stelle tretende Ersatzfreiheitsstrafe anzusetzen ist; wenn aber die Ersatzfreiheitsstrafe — was wohl unbestritten ist — eine Strafe ist, dann muß auch der Wertersatz und der Verfall (an dessen Stelle auf Wertersatz zu erkennen ist) eine Strafe sein. Eine diesbezügliche ausdrückliche Feststellung erscheint geboten, weil in jüngerer Zeit gefällte Entscheidungen des OGH im Verfall und ebenso im Wertersatz keine Strafen, sondern Rechtsfolgen sui generis erblickten.

Im Abs. 2 soll der Verfall der zur Begehung des Finanzvergehens verwendeten Beförderungsmittel neu geregelt werden. Nur Beförderungsmittel, die mit besonderen Vorrichtungen versehen sind, welche die Begehung des Finanzvergehens erleichtert haben, sollen gleich den Behältnissen dieser Art bei allen Finanzvergehen, bei denen der Verfall angedroht ist, immer dem Verfall unterliegen. Ansonsten sollen Beförderungsmittel — ebenso wie die bisher im Abs. 2 lit. b genannten Geräte, Vorrichtungen, Rohstoffe usw. — grundsätzlich nur mehr dann verfallen, wenn dies bei einzelnen Straftatbeständen besonders vorgesehen ist; es soll dies bei gewerbsmäßigem, bandenmäßigem und bewaffnetem Schmuggel der Fall sein (siehe diesbezügliche Änderung des § 38). Die bisher im Abs. 5 letzter Satz enthaltene Regelung, wonach Beförderungsmittel, die dem allgemeinen Verkehr dienen, nicht dem Verfall unterliegen, soll in den Abs. 2 aufgenommen werden.

Im Abs. 3 wird zunächst wie bisher festgestellt, daß die Verfallsgegenstände jedenfalls dann für verfallen zu erklären sind, wenn sie dem Täter oder einem sonst an der Tat Beteiligten gehören. Gehören die Gegenstände jedoch anderen Personen, die weder Täter noch sonst an der Tat Beteiligte sind, so soll der Verfall nach den näheren Vorschriften des Abs. 3 nur dann ausgesprochen werden können, wenn diesen Personen oder anderen, die über den Gegenstand verfügen können, ein besonderer Vorwurf daraus gemacht werden kann, daß sie entweder dazu beigetragen haben, daß die Verfallsgegenstände zur Begehung des Finanzvergehens verwendet wurden, oder daraus, daß sie die Verfallsgegenstände nach der Tat erworben haben. Ein solcher Vorwurf wird stets dann zu erheben sein, wenn dem Eigentümer oder der verantwortlichen Person hinsichtlich der Verwendung oder des Erwerbes des Gegenstandes zumindest „auffallende Sorglosigkeit“ zur Last fällt; ein Verschulden der dritten Person, das nicht als „auffallende Sorglosigkeit“ bezeichnet werden kann, reicht somit als Verfallsvoraussetzung nicht mehr aus. Der Begriff der auffallenden Sorglosigkeit wurde dem ABGB (§§ 1324, 1331) entnommen, weil es sich bei diesem Verschulden nach der Rechtsprechung um ein sogenanntes außerstrafrechtliches Verschulden handelt. Nicht mehr soll auch erforderlich sein, daß die dritte Person das Eigentum an den Gegenständen im Sinne des § 367 ABGB entweder in einer öffentlichen Versteigerung, von einem befugten Gewerbsmann oder gegen Entgelt von jemandem erworben hat, dem der Täter die Sache selbst anvertraut hat. Neu ist die in Abs. 3 Satz 3 aufgenommene Bestimmung, daß bei der Beurteilung der Verfallsvoraussetzungen nicht nur auf die Vorwerfbarkeit beim Eigentümer, sondern auch bei anderen Personen, welche über den Verfallsgegenstand verfügen können, abgestellt wird. Mit dieser Bestimmung soll auch in jenen Fällen, in denen der Verfallsgegenstand im Eigentum etwa einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit steht, eine entsprechende Prüfung des Verschuldens an der Verwendung oder dem Erwerb des Gegenstandes möglich sein.

Die bisherige eigenständige Regelung der Verfallsvoraussetzungen für Beförderungsmittel im Abs. 5 kann in Anbetracht der Neuregelung der Abs. 2 und 3 unbedenklich aufgegeben werden. Hinsichtlich der Beförderungsmittel, die dem Täter oder einem sonst an der Tat Beteiligten gehören, tritt keine Änderung ein. Hinsichtlich dritter Personen, die das Beförderungsmittel dem Täter oder einem sonst an der Tat Beteiligten überlassen haben, ergibt sich insofern eine Besserstellung, als auch bezüglich der Beförderungsmittel künftig ein nur geringes Ver-

schulden an deren Verwendung zur Begehung des Finanzvergehens nicht ausreicht, sondern zur Erfüllung der Verfallsvoraussetzungen „auffallende Sorglosigkeit“ vorliegen muß. Hat aber die dritte Person das Beförderungsmittel in Kenntnis der Verfallsvoraussetzungen erworben oder fällt ihr diesbezüglich auffallende Sorglosigkeit zur Last, so ist nicht einzusehen, warum der Eigentümer des verfallsbedrohten Beförderungsmittels anders behandelt werden soll als ein Eigentümer anderer Verfallsgegenstände.

Im Begutachtungsverfahren wurde die Besorgnis geäußert, daß nach der vorgeschlagenen Neufassung gegen den Eigentümer eines gestohlenen Beförderungsmittels ein Vorwurf im Sinne des § 17 Abs. 3 deswegen erhoben werden könnte, weil er das Fahrzeug nicht ordnungsgemäß versperret habe; auch bei einem Mißbrauch eines im sogenannten Gelegenheitsverkehr eingesetzten Fahrzeuges durch Fahrgäste werde sich vielfach ein solcher Vorwurf konstruieren lassen. Diese Befürchtung ist deshalb nicht gerechtfertigt, weil sich die auffallende Sorglosigkeit des Eigentümers nach § 17 Abs. 3 auf seinen Beitrag zur Begehung des Finanzvergehens zu erstrecken hat, was nicht schon dann der Fall ist, wenn er sein Fahrzeug nicht gehörig gegen Diebstahl absichert oder wenn er es im Gelegenheitsverkehr einsetzt.

Der Abs. 4 soll hinsichtlich der Monopolgegenstände und der im § 39 Abs. 2 genannten Gegenstände unverändert bleiben. Die gleiche Regelung soll aber auch für die zur Begehung des Finanzvergehens benützten Behältnisse und Beförderungsmittel gelten, wenn sie mit besonderen Vorrichtungen versehen sind, welche die Begehung des Finanzvergehens erleichtert haben. Eine solche Bestimmung ist erforderlich, weil es nicht vertretbar wäre, daß Gegenstände mit besonderen Vorrichtungen zur Begehung von Finanzvergehen weiter im Verkehr belassen werden. Solche Gegenstände sollen allerdings nur dann verfallen, wenn die besonderen Vorrichtungen nicht entfernt werden können; die Kosten haben der Täter und die Beteiligten zu tragen.

Der Abs. 5 soll die Anerkennung von Pfandrechten und Zurückbehaltungsrechten dritter Personen unter den gleichen Voraussetzungen regeln, wie dies im Abs. 3 hinsichtlich des Eigentumsrechts vorgesehen ist; daher soll das Recht auch dann geschützt sein, wenn es nach der Tat erworben wurde. Nur auffallende Sorglosigkeit des Pfandgläubigers oder Retentionsberechtigten hinsichtlich der Verwendung der Gegenstände zu dem Finanzvergehen oder beim Rechtserwerb soll die Anerkennung seines Rechts ausschließen.

Der Abs. 6 entspricht dem geltenden Abs. 7.

Zu § 18:

Sind die Verfallsvoraussetzungen gegeben, so sieht der geltende § 18 einen Verfallsausspruch auch und nur dann vor, wenn weder ein Täter noch ein Mitschuldiger noch ein Teilnehmer bekannt ist. Ist eine dieser Personen bekannt und nur ihr Aufenthalt unbekannt, so kann im Verfahren gegen Personen unbekanntes Aufenthaltes (§ 147) auf Verfall erkannt werden.

Auf Grund der Neufassung des § 147 ist der Abschluß eines solchen Verfahrens nur mehr dann möglich, wenn der Beschuldigte von der Einleitung des Strafverfahrens oder sonst einer Strafverfolgungshandlung persönlich Kenntnis erlangt hat; hat er dies nicht, könnte somit auch nicht auf Verfall erkannt werden. Sind verfallsbedrohte Gegenstände vorhanden, so erscheint eine solche Auswirkung nicht vertretbar. Es soll daher § 18 die Möglichkeit bieten, nicht nur bei unbekanntem Personen, sondern auch dann, wenn sich eine bekannte Person der Durchführung eines Verfahrens nach § 147 (§ 427 StPO) entzieht, etwa dadurch, daß ihr Aufenthalt unbekannt oder im Ausland gelegen ist, im selbständigen Verfahren auf Verfall zu erkennen.

Zu § 19:

Der Wertersatz soll das Äquivalent für den nicht oder nicht zur Gänze realisierbaren Verfall sein (Hinweis auf die Erläuterungen zur Regierungsvorlage des geltenden § 19). Das geltende Recht regelt jedoch die Voraussetzungen des Wertersatzes und des Verfalles unabhängig voneinander und insbesondere dahin verschieden, daß als Gegenstände, für die ein Wertersatz zu leisten ist, nur diejenigen Sachen, hinsichtlich derer das Finanzvergehen begangen worden ist (§ 17 Abs. 2 lit. a), nicht auch (wie beim Verfall) Rohstoffe, Hilfsstoffe, Halbfabrikate, Geräte, Vorrichtungen und Branntweinerzeugnisse (§ 17 Abs. 2 lit. b), Behältnisse (§ 17 Abs. 2 lit. c) und Beförderungsmittel (§ 17 Abs. 2 lit. d) in Betracht kommen. Diese unterschiedliche Regelung ist deshalb unbefriedigend, weil dem Verfall nicht nur Sicherungscharakter, sondern vor allem Strafcharakter zukommt. Damit ist jedoch unvereinbar, daß den Täter eines mit Verfall bedrohten Finanzvergehens in einem Fall eine schwere Unrechtsfolge (in Form des Verfalls) trifft, im anderen — hinsichtlich des Unrechtsgehaltes und des Verschuldensgrades gleichartigen — Fall jedoch nicht. Dazu kommt, daß es insbesondere bei Beförderungsmitteln dem Täter des Finanzvergehens leicht möglich ist, der Verfallsbedrohung auszuweichen, indem er sich zur Begehung des Vergehens eines im fremden gutgläubigem Eigentum stehenden Beförderungsmittels bedient. Waren diese Fälle schon bisher unbefriedigend, so würde durch den vorgeschlagenen bedeutend

weitergehenden Schutz des Eigentümers (§ 17 Abs. 3 lit. a und b) der unbefriedigende Zustand noch verschärft. Es soll daher künftig bei Zutreffen der allgemeinen Verfallsvoraussetzungen stets dann — also auch bei Beförderungsmitteln — auf Wertersatz erkannt werden, wenn der Verfall aus tatsächlichen Gründen unvollziehbar ist oder wenn auf Verfall wegen der Berücksichtigung des Eigentumsrechtes dritter Personen nicht erkannt wird. Die Auferlegung eines Wertersatzes bei Beförderungsmitteln wird jedoch infolge der durch den neugefaßten § 17 eingeschränkten Verfallsdrohung nur bei Finanzvergehen mit besonderem Unrechtsgehalt, nämlich bei gewerbsmäßigem, bandenmäßigem und bewaffnetem Schmuggel und bei Benützung eines Beförderungsmittels mit besonderen Vorrichtungen zur Begehung eines Finanzvergehens, in Betracht kommen. — Hinsichtlich der ausdrücklichen Bezeichnung des Wertersatzes als Strafe Hinweis auf die Erläuterungen zu § 17 (Abs. 1).

Die Abs. 2 und 3 entsprechen inhaltlich den bisherigen Abs. 1 lit. b und Abs. 2.

Die im geltenden Abs. 3 hinsichtlich der Aufteilung des Wertersatzes getroffene Regelung ist deshalb unbefriedigend, weil sie offenläßt, wie vorzugehen ist, wenn Freiheits- und Geldstrafen zusammentreffen, und weiters, wenn nicht gegen alle am Finanzvergehen beteiligten Personen zugleich das Verfahren durchgeführt wird. Mit der vorgeschlagenen Neufassung (Abs. 4) soll erreicht werden, daß die Finanzstrafbehörde (das Gericht) die Auferlegung des Wertersatzes ohne starre Bindung an verhängte oder zu verhängende Strafen vornehmen kann, wobei allerdings auf die für die Strafbemessung maßgebenden Grundsätze Bedacht zu nehmen ist. Mit der ausdrücklichen Aufnahme des Hehlers soll die bestehende Unsicherheit, ob der Wertersatz anteilmäßig auch dem Hehler aufzuerlegen ist, beseitigt werden.

Abs. 5 entspricht dem geltenden Abs. 4.

Zu § 20:

Die textliche Änderung trägt der Neufassung des § 15 Rechnung, der den Begriff Arrest nicht mehr vorsieht.

Zu § 21:

Das Zusammentreffen von Finanzvergehen soll in Anlehnung an die §§ 28 f. StGB geregelt werden. Demnach bestimmt Abs. 1 zunächst, daß Ideal- und Realkonkurrenz gleich zu behandeln sind. Sodann wird der Normfall des Zusammentreffens von Geldstrafdrohungen behandelt, für den nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 das Absorptionsprinzip gilt. Ebenso behandelt werden zusammentreffende Freiheitsstrafdrohungen. Die Geld- bzw. Freiheitsstrafe ist demnach innerhalb des strengsten der für die zusammen-

treffenden Taten vorgesehenen Strafrahmen zu bemessen. Für das Zusammentreffen verschiedenartiger Strafdrohungen, sei es Geldstrafen mit Freiheitsstrafen oder solcher Strafen mit Nebenstrafen, gilt das Kumulationsprinzip; solche Strafen sind daher nebeneinander zu verhängen. Den übrigen im § 28 StGB behandelten Fällen kommt im Bereich des Finanzstrafgesetzes keine Bedeutung zu.

Der Abs. 2 Satz 2 über die Auswirkung von Wertbeträgen lehnt sich an § 29 StGB an; im Ergebnis wird hiedurch gegenüber der geltenden Regelung im § 31 Abs. 1 keine Änderung eintreten.

Der Abs. 3 enthält Bestimmungen über die Verhängung einer Zusatzstrafe in Fällen, in denen Finanzvergehen zusammengetroffen sind und Gegenstand eines einheitlichen Strafverfahrens hätten sein können, und legt die Grenzen des Strafrahmens entsprechend den Abs. 1 und 2 fest; er folgt hiebei dem § 31 Abs. 1 StGB. Der Abs. 4 trägt in diesem Zusammenhang den Besonderheiten des Finanzstrafgesetzes Rechnung; sowohl die Finanzstrafbehörden als auch die Gerichte haben bei Bemessung der Zusatzstrafen vorangegangene gerichtliche und verwaltungsbehördliche Bestrafungen zu berücksichtigen.

Den Abs. 3 und 4 entsprechende Regelungen waren bisher im § 57 Abs. 3 und 4 sowie im § 216 enthalten.

Die im § 21 bisher vorgesehene, vom Gericht über Ausländer zu verhängende Nebenstrafe der Abschaffung aus dem Bundesgebiet soll infolge Wegfalls ähnlicher Nebenstrafen im StGB auch hier entfallen.

Zu § 22:

Der § 22 behandelt Fälle der Ideal- und Real Konkurrenz von gerichtlich strafbaren Finanzvergehen und anderen gerichtlich strafbaren Handlungen. In solchen Fällen des Zusammentreffens soll es bei der bisherigen Regelung des § 32 bleiben, wonach grundsätzlich getrennte Strafen für die Finanzvergehen und die anderen strafbaren Handlungen verhängt werden sollen.

Von diesem Grundsatz sieht Abs. 2 insoweit eine Ausnahme vor, als Finanzvergehen, die zugleich den Tatbestand des Betrugs (§ 146 StGB) oder der Täuschung (§ 108 StGB) erfüllen, ausschließlich als Finanzvergehen zu ahnden sind. Der Abs. 2 trifft damit eine von den bisherigen Abs. 2 und 3 des § 32 abweichende Regelung. Bisher sind nämlich Finanzvergehen, die mit den Betrugstatbeständen der §§ 199 lit. a (Meineid, falsche Zeugenaussage vor Gericht), 199 lit. b (fälschliche Annahme des Charakters eines öffentlichen Beamten), 199 lit. d (Fälschung einer öffentlichen Urkunde) und 201 lit. a StG (Fäl-

schung einer Privaturkunde) verbunden waren, als Betrug und als Finanzvergehen geahndet worden. Nur bei nicht nach diesen Bestimmungen beschwerten, auf betrügerische Weise begangenen Finanzvergehen war die Tat ausschließlich als Finanzvergehen zu ahnden. Eine derartige Regelung ist deshalb nicht mehr erforderlich, weil die in den §§ 199 lit. a und d und 201 lit. a StG geregelten qualifizierten Betrugstatbestände im neuen StGB als vom Betrug unabhängige Tatbestände behandelt werden (§§ 223, 288 StGB) und mit der Regelung des neuen Abs. 1 das Auslangen gefunden wird. Der im § 199 lit. b StG behandelte Tatbestand hat in der Praxis keine Bedeutung erlangt und bedarf daher keiner Sonderregelung. Alle auf betrügerische Weise oder durch Täuschung begangenen Finanzvergehen sollen daher nur als Finanzvergehen geahndet werden.

Die bisher im § 22 vorgesehene Nebenstrafe der Veröffentlichung ist mangels einer entsprechenden Bestimmung im StGB auch im Finanzstrafgesetz entbehrlich.

Zu § 23:

Die im § 23 Abs. 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen über die Strafbemessung lehnen sich eng an die entsprechende Regelung der §§ 32 ff. StGB an; im übrigen verweist Abs. 2 auf die allgemeinen Bestimmungen des § 32 StGB über die Strafzumessungsgründe sowie auf die §§ 33 bis 35 StGB über besondere Erschwerungs- und Milderungsgründe und die Berausung.

Das im § 19 StGB für die Bemessung der Geldstrafen vorgesehene Tagessatzsystem wird vom Finanzstrafgesetz infolge der Abhängigkeit der Strafen von bestimmten Wertbeträgen nicht übernommen. Dies entspricht auch dem Art. VII Abs. 1 der RV eines Strafrechtsanpassungsgesetzes (850 der Beilagen zu den Sten. Prot. des NR. XIII. GP). § 23 Abs. 3 sieht aber in Übereinstimmung mit § 19 Abs. 2 StGB für die Bemessung der Geldstrafen auch die Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Täters vor.

Die Abs. 4 und 5 enthalten Bestimmungen über die Anrechnung der Vorhaft und folgen hiebei weitgehend dem § 38 StGB. Die Regelung muß jedoch weiter gefaßt werden, um die wechselseitige Anrechnung der Vorhaft auf gerichtliche und verwaltungsbehördliche Strafen zu ermöglichen, und weiters, um eine Anrechnungsmöglichkeit auf Wertersätze vorzusehen. Eine ähnliche, aber engere Bestimmung über die Anrechnung einer Untersuchungshaft war bisher im § 87 Abs. 6 enthalten.

Die bisher im § 23 Abs. 2 vorgesehene Regelung betreffend die „bedingte Verurteilung“ kann im Hinblick auf § 26 des Entwurfs entfallen.

Zu § 24:

Die bisher im wesentlichen dem § 13 des Jugendgerichtsgesetzes 1949 entsprechenden Bestimmungen sollen den einschlägigen Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes 1961 angepaßt werden.

Zu § 25:

Die Abs. 1 und 2 des § 25 entsprechen dem geltenden § 25 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 224/1972 mit der Maßgabe, daß im Hinblick auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 1. Dezember 1972, Zl. 2072/71, die „Kann-Bestimmungen“ des Abs. 1 in zwingende Vorschriften abgeändert werden sollen. Auch soll klargestellt werden, daß die Bestimmung auch für bereits eingeleitete Verfahren gilt.

Im Hinblick darauf, daß insbesondere zufolge § 53 Abs. 4 und § 224 Abs. 1 die Gerichte auch mit Fällen geringeren Unrechts- oder Schuldgehalts befaßt sein können, soll im Abs. 3 der § 42 StGB (mangelnde Strafwürdigkeit der Tat) auch für Finanzvergehen anwendbar erklärt werden.

Zu § 26:

§ 23 Abs. 2 bestimmt in der geltenden Fassung, daß das Gesetz über die bedingte Verurteilung 1949 auch für Finanzvergehen gilt, soweit diese von den Gerichten zu ahnden sind. Mit Inkrafttreten des StGB wird das Gesetz über die bedingte Verurteilung außer Kraft treten und es werden die bedingte Nachsicht von Geldstrafen und Freiheitsstrafen sowie die bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe im StGB selbst geregelt sein. Dies erfordert eine Änderung der geltenden Bestimmungen, welche zweckmäßigerweise nicht mehr gemeinsam mit den Vorschriften über die Strafbemessung im § 23, sondern selbständig im § 26 enthalten sein sollen.

Der vorgeschlagene Abs. 1 entspricht inhaltlich dem geltenden § 23 Abs. 2, wobei der allgemeine Hinweis auf das Gesetz über die bedingte Verurteilung 1949 durch die bestimmte Aufzählung der für die bedingte Nachsicht der verhängten Geldstrafen und Freiheitsstrafen sowie für die bedingte Entlassung aus solchen Freiheitsstrafen in Betracht kommenden Stellen des StGB ersetzt werden soll. Die an die Stelle des Wertersatzes tretende Ersatzfreiheitsstrafe kann ebensowenig wie die an die Stelle einer Geldstrafe tretende Ersatzstrafe selbständig bedingt nachgesehen werden, weshalb es einer gesonderten Anführung der Ersatzfreiheitsstrafe nicht bedarf.

Der Abs. 2 trägt dem Umstand Rechnung, daß nach dem StGB der bedingten Nachsicht und der bedingten Entlassung größere Bedeutung zukommen wird, und weiters, daß als Weisung im Sinne des § 51 StGB im Hinblick auf die

Natur der Finanzvergehen und auf den in Betracht kommenden Täterkreis vornehmlich der Auftrag zur Schadensgutmachung in Betracht kommen wird. Der Entwurf schlägt daher vor, daß die bedingte Strafnachsicht und die bedingte Entlassung mit der Weisung zu verbinden sind, daß der Verurteilte den aus seinem Vergehen entstandenen Schaden gutzumachen hat. Ist ihm dies nicht sofort möglich oder wäre die Sofortzahlung mit besonderen Härten verbunden, so ist ihm für die Schadensgutmachung eine individuell zu bestimmende Frist zu setzen, welche sechs Monate nicht übersteigen darf. Eine solche Weisung ist schon deswegen erforderlich, um eine Bevorzugung solcher Täter gegenüber Personen, die eine Selbstanzeige erstatten, zu vermeiden. Auch der die Selbstanzeige behandelnde § 29 FinStrG bestimmt nämlich in seiner derzeitigen Fassung, daß der Täter eines Finanzvergehens durch die Selbstanzeige Straffreiheit nur dann erlangt, wenn er die Beträge, die er schuldet oder für die er nach den Abgaben- und Monopolvorschriften zur Haftung herangezogen wird, innerhalb der von der Finanzbehörde angemessen festzusetzenden Frist entrichtet; eine entsprechende Bestimmung ist auch im vorliegenden Entwurf vorgesehen (§ 29 Abs. 2), wobei die Zahlungsfrist mit sechs Monaten limitiert sein soll. Würden nun Personen, für welche sonst die Voraussetzungen einer bedingten Strafnachsicht oder einer bedingten Entlassung zutreffen, die Strafe nicht verbüßen müssen und würde von ihnen auch nicht die Bezahlung der geschuldeten Beträge verlangt werden, so würde dies deren ungerechtfertigte Bevorzugung gegenüber solchen Personen bedeuten, welche eine Selbstanzeige erstattet haben und welche nur dann in den Genuß der Straffreiheit kommen, wenn sie diese geschuldeten Beträge auch bezahlen.

Der Inhalt des geltenden § 26 ist im Hinblick auf die Regelung des § 294 Abs. 2 BAO entbehrlich und soll daher entfallen. § 294 Abs. 2 BAO ermöglicht nämlich unter im wesentlichen dem geltenden § 26 entsprechenden Voraussetzungen die Abänderung oder Zurücknahme von Bescheiden, die Begünstigungen, Berechtigungen oder die Befreiung von Pflichten betreffen, mit rückwirkender Kraft. Die Regelung des geltenden § 26, wonach die Unrechtsfolge ex lege eintritt, steht auch mit der grundsätzlichen Regelung der gesetzlichen Wirkungen einer Bestrafung im neuen StGB, welcher die Vorstellung zugrunde liegt, daß der Eintritt von Rechtsfolgen nicht zwingend vorgesehen sein soll, sondern im Einzelfall festzulegen ist, nicht im Einklang.

Zu § 27:

Da der Entwurf zwingende Freiheitsstrafdrohungen nicht mehr enthalten wird, soll die tatsächliche Verhängung einer Freiheitsstrafe

Voraussetzung für den Entzug der Berechtigung zur Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit sein.

Zu § 28:

Die Abs. 1 bis 6 sind unverändert.

Die Beibehaltung des bisherigen Abs. 7, der den Haushaltsvorständen eine Haftung für Finanzvergehen der ihrer Aufsicht unterstehenden Haushaltsangehörigen auferlegt, erscheint in Anbetracht der geänderten familienrechtlichen Verhältnisse nicht gerechtfertigt.

Die Regelung des geltenden Abs. 8, welche dem Haftenden die Möglichkeit einräumt, in Form einer „Selbstanzeige“ die Haftung von sich abzuwenden, soll aus systematischen Gründen in den § 30 übernommen werden.

Die Änderung im geltenden Abs. 9 (nun Abs. 7) trägt dem Wegfall des Abs. 7 Rechnung.

Zu § 29:

Wie im geltenden Recht soll die Selbstanzeige weiterhin bei jedem Finanzvergehen zulässig sein; die bisherige Ausnahme bezüglich der Finanzvergehen nach § 39 Abs. 1 lit. a und b wird mit dem Wegfall der Regelung dieser Tatbestände im Finanzstrafgesetz (Hinweis auf den neuen § 39 und die hiezu gegebenen Erläuterungen) hinfällig.

Neu ist die Bestimmung, daß die Selbstanzeige auch bei der zuständigen Finanzstrafbehörde (erster Instanz) erstattet werden kann.

Wie die tätige Reue im gerichtlichen Strafrechtsbereich soll auch die Selbstanzeige vornehmlich auf die Schadensgutmachung abgestellt sein, wobei diese in erster Linie in der Beseitigung des durch das Finanzvergehen bewirkten Einnahmenausfalls bestehen wird.

Im Hinblick⁹ auf die unterschiedlichen Anforderungen an die Selbstanzeige je nach Deliktstypus soll die bisher allgemein gehaltene Formulierung im Abs. 1 betreffend die Nachholung, Berichtigung und Ergänzung von Angaben fallengelassen werden. Die nunmehr geforderte **D a r l e g u n g** der Verfehlung wird allgemein eine so präzise Beschreibung dieser Verfehlung zu enthalten haben, daß der Finanzbehörde eine rasche und richtige Entscheidung in der Sache selbst ermöglicht wird. Erfordert die Beseitigung des Einnahmenausfalls eine behördliche Festsetzung der entgangenen Einnahmen, so soll die Darlegung der Verfehlung durch den Anzeiger auch eine entsprechende Offenlegung der für die Festsetzung bedeutsamen Umstände umfassen.

Die Darlegung der Verfehlung und die Offenlegung der für die Festsetzung der entgangenen Einnahmen maßgebenden Umstände allein stellen

noch keine Schadensgutmachung dar. Es soll daher einer Selbstanzeige nur dann und insoweit strafbefreiende Wirkung zukommen, als die von der Anzeige umfaßten Beträge auch entrichtet werden, wobei diese Bedingung nur für diejenigen Fälle vorgesehen ist, in welchen der Anzeiger entweder selbst Schuldner der beeinträchtigten Abgabe (des Einnahmenausfalls) ist oder doch zur Haftung für die von anderen geschuldeten Beträge herangezogen werden kann. Dies entspricht bereits dem geltenden Recht. Der Wortlaut des geltenden § 29 Abs. 4 FinStrG läßt allerdings eine Entrichtung dieser Beträge nur durch denjenigen, der die Selbstanzeige erstattet, zu. Da es für die Schadensgutmachung gleichgültig ist, ob sie durch den Anzeiger selbst, durch einen Mittäter, durch einen sonst an der Tat Beteiligten oder überhaupt durch eine dritte Person erfolgt, schlägt der Entwurf vor, auf diese Einschränkung hinsichtlich der Schadensgutmachung zu verzichten. Auch soll es einer besonderen Fristsetzung im Sinne des bisherigen Abs. 4 nicht mehr bedürfen. Um Straffreiheit zu erwirken, sind die sich auf Grund der Selbstanzeige ergebenden Beträge nach den Abgaben- und Monopolvorschriften zu entrichten, also in der Regel bei ihrer Fälligkeit. Waren sie bereits vor der Selbstanzeige fällig, so hat ihre Entrichtung umgehend zu erfolgen; dies gilt insbesondere für die Entrichtung solcher Abgaben, die der Abgabepflichtige ohne abgabenbehördliche Festsetzung auf Grund einer Selbstberechnung (§§ 201 und 202 BAO) zu entrichten hat (in dieser Regelung geht der Satz 3 des geltenden Abs. 2 auf). Die Möglichkeit der Gewährung von Zahlungserleichterungen (§ 212 BAO) soll auch für die auf Grund einer Selbstanzeige zu entrichtenden Beträge vorgesehen sein; der Entwurf schlägt diesbezüglich mit Rücksicht auf die zu erstrebende möglichst umgehend Schadensgutmachung vor, daß ein Zahlungsaufschub sechs Monate nicht übersteigen darf. Diese Frist beginnt bei selbst zu berechnenden Abgaben mit der Selbstanzeige, bei den übrigen Beträgen mit deren Bekanntgabe an den Selbstanzeiger (in der Regel also mit Zustellung des die verkürzte Abgabe oder die beeinträchtigte Einnahme nachfordernden Bescheides) zu laufen.

Die Bestimmungen über die Rechtzeitigkeit der Selbstanzeige erwiesen sich als unübersichtlich und sollen durch den neuen Abs. 3 ersetzt werden. Wurden bereits Verfolgungshandlungen im Sinne des § 14 Abs. 3 (neu) gegen an der Tat Beteiligte oder gegen Hehler gesetzt, so soll eine Selbstanzeige keine Straffreiheit mehr bewirken (lit. a); das gleiche gilt für eine nach Prüfungsbeginn erstattete Selbstanzeige (lit. c). Insofern wird keine Änderung eintreten. Neu ist die Bestimmung des Abs. 3 lit. b, wonach eine Selbstanzeige dann nicht Straffreiheit nach sich

zieht, wenn die Tat bereits entdeckt war (mag auch noch keine Verfolgungshandlung gesetzt worden sein) und die Entdeckung dem Anzeiger bekannt oder doch leicht erkennbar war. Einer Selbstanzeige bereits entdeckter Finanzvergehen strafbefreiende Wirkung zuzuerkennen, ist nicht sinnvoll; auch im gerichtlichen Strafrechtsbereich (z. B. § 167 Abs. 2 StGB) ist in solchen Fällen tätige Reue ausgeschlossen.

Der geltende § 29 Abs. 2 Satz 2 enthält Bestimmungen über die Erlangung der Straffreiheit in den Fällen der versuchten Abgabenhinterziehung gemäß § 33 Abs. 1 lit. a. Inhaltlich handelt es sich hierbei um Bestimmungen, die nicht im Zusammenhang mit der Selbstanzeige, sondern im Zusammenhang mit dem Rücktritt vom Versuch zu regeln sind; die einschlägige Regelung im § 29 Abs. 2 soll demnach entfallen.

Wie im (neuen) § 17 Abs. 4, der den Verfall von Monopolgegenständen, Gegenständen des § 39 Abs. 2 und von bestimmten Behältnissen und Beförderungsmitteln ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse anordnet, soll auch im Fall der strafbefreienden Selbstanzeige auf Verfall solcher Gegenstände wegen der Notwendigkeit, sie aus dem Verkehr zu ziehen, erkannt werden können; dies mit der Einschränkung, daß dort, wo bei Behältnissen und Beförderungsmitteln deren gefährliche Beschaffenheit durch Entfernung der besonderen Vorrichtungen, welche die Begehung des Finanzvergehens erleichtert haben, beseitigt werden kann, nicht auf Verfall zu erkennen ist (Abs. 4).

Der geltende Abs. 6 stellt zunächst fest, daß die Selbstanzeige nur für die Person wirkt, die die Selbstanzeige erstattet, und macht in der Folge von diesem Grundsatz eine Ausnahme für zusammenveranlagte Personen. Auch nach dem Entwurf soll an dem Grundsatz festgehalten werden, daß einer Selbstanzeige nicht automatisch auch strafbefreiende Wirkung hinsichtlich Mittätern oder sonst an der Tat Beteiligten, welche selbst keine Anzeige erstattet haben, zukommt; durch die Neufassung soll aber die Möglichkeit, daß eine Selbstanzeige auch durch bevollmächtigte Dritte — etwa durch Wirtschaftstreuhand, aber auch durch andere Personen — erstattet werden kann, klar herausgestellt werden. Das Anwendungsgebiet des zweiten Halbsatzes des Abs. 6 war schon bisher auf alle jene Fälle beschränkt, in welchen eine zusammenveranlagte Person ohne Bevollmächtigung durch die andere Person Selbstanzeige erstattete; durch den Wegfall der Zusammenveranlagung bei der Einkommensteuer seit dem Einkommensteuergesetz 1972 ist es auf die Fälle der Zusammenveranlagung bei der Vermögensteuer eingengt worden. Der zweite Halbsatz soll daher ersatzlos entfallen.

Zu § 30:

Das FinStrG enthält derzeit im § 28 Abs. 8 eine Regelung, die es Personen, die für eine Haftung im Sinne des § 28 in Betracht kommen, unter im wesentlichen dem § 29 entsprechenden Voraussetzungen ermöglicht, die Haftung von sich abzuwenden. Diese Bestimmung soll aus systematischen Gründen in den § 30 übernommen werden (Abs. 2).

Eine entsprechende Regelung, welche es Personen, die nicht selbst Täter (Beteiligte) des Finanzvergehens sind, ermöglichen würde, in Form einer „Selbstanzeige“ den Verfall von sich abzuwenden, enthält das Finanzstrafgesetz nicht; sie soll im Abs. 1 getroffen werden.

Abs. 3 entspricht dem geltenden § 30 mit der erforderlichen Zitatänderung.

Zu § 31:

Die geltenden Verjährungsvorschriften des § 55 sollen weitgehend den einschlägigen Vorschriften des StGB angepaßt werden. Da es sich bei der Verjährung um eine materiellrechtliche Bestimmung handelt, soll sie im I. Hauptstück (Allgemeiner Teil des Ersten Abschnittes) behandelt werden.

Abs. 1 übernimmt im ersten und zweiten Satz wörtlich den § 57 Abs. 2 StGB. Um den Besonderheiten des Finanzstrafrechts, dessen wichtigste Tatbestände meist auf den Eintritt eines Erfolges abgestellt sind, Rechnung zu tragen, soll hinsichtlich des Beginns der Verjährung die bewährte Regelung des geltenden § 55 Abs. 3, nach welcher bei Erfolgsdelikten die Verjährungsfrist erst mit dem Eintritt des Erfolges zu laufen beginnt, beibehalten werden (Satz 3). Diese einfache Regelung ist insbesondere von den Verwaltungsbehörden leichter wahrzunehmen als die einschlägige Regelung im § 58 Abs. 1 StGB, weshalb von deren Übernahme in das Finanzstrafgesetz abgesehen werden soll. — Ebenso beibehalten werden soll die Vorschrift des geltenden § 55 Abs. 3 letzter Satz, wonach die Verjährung der Strafbarkeit nicht eher zu laufen beginnt als die Verjährung der Abgabefestsetzung (Satz 4); ohne eine solche Vorschrift könnte die Verfolgung eines Finanzvergehens verjähren, ehe die Verjährungsfrist für die Festsetzung der Abgabe zu laufen beginnt, was nicht befriedigen kann.

Abs. 2 regelt die Dauer der Verjährungsfristen in Übereinstimmung mit dem geltenden § 55 Abs. 3.

Abs. 3 entspricht dem § 58 Abs. 2 StGB; andere Straftaten als Finanzvergehen sollen jedoch — mögen sie auch auf der gleichen „schädlichen Neigung“ beruhen — auf die Verjährung der Finanzvergehen ohne Einfluß sein. Finanz-

vergehen, auf die zufolge ihres geringen Unrechtsgehalts § 25 anzuwenden ist, sollen die Verjährungsfrist nicht verlängern.

Abs. 4 übernimmt den Inhalt des § 58 Abs. 3 StGB, wobei allerdings der dort unter Z. 1 gemachte Hinweis auf die abweichende Regelung im B-VG 1929 nicht übernommen werden soll, weil dieses Verfassungsgesetz der Regelung im FinStrG jedenfalls vorgeht, ohne daß es eines bezüglichen Hinweises bedarf. — Weiters soll im Hinblick darauf, daß die Führung eines Finanzstrafverfahrens vom Ergebnis eines Verfahrens beim Verwaltungsgerichtshof oder beim Verfassungsgerichtshof (mag es sich hiebei um ein Verfahren in der Finanzstrafsache selbst oder um das damit im Zusammenhang stehende abgaben- oder monopolrechtliche Verfahren handeln) abhängen kann, auch die Zeit, während der solche Verfahren anhängig sind, nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet werden.

Abs. 5 entspricht dem geltenden § 55 Abs. 10.

Die bisher in den §§ 31 und 32 enthaltenen Vorschriften über das Zusammentreffen von Finanzvergehen werden in die neuen §§ 21 und 22 übernommen.

Zu § 32:

Auch die Vorschriften über die Vollstreckungsverjährung sollen weitgehend an die einschlägigen Vorschriften der §§ 59 und 60 StGB angeglichen werden.

Abs. 1 entspricht demnach dem § 59 Abs. 2 StGB, die Abs. 2 bis 4 entsprechen dem § 60 StGB. Unter Zeiten im Sinne des Abs. 3 lit. b sind auch solche zu verstehen, bei denen sich der Aufschub des Strafvollzugs aus der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung durch den Verfassungs- oder den Verwaltungsgerichtshof ergibt.

Im Abs. 5 wird der geltende § 55 Abs. 10 — abgestellt auf die Vollstreckungsverjährung — übernommen. Da die Rechte der Verfallsbeteiligten mit dem Eintritt der Rechtskraft des Verfallsausspruches erlöschen (§ 17 Abs. 6), kommt diesen Personen gegenüber eine „Vollstreckung“ und damit auch eine Vollstreckungsverjährung nicht in Betracht; daher soll die Neufassung auf die Haftungsbeteiligten beschränkt sein.

Zu Z. 3 (§ 33):

Der bisher im Abs. 1 enthaltene Tatbestand der Abgabenhinterziehung soll der besseren Übersichtlichkeit wegen und im Hinblick auf den neuen Abs. 2 in den neuen Abs. 1, 3 und 4 geregelt werden. Abs. 1 soll nur mehr die Tathandlung, nämlich das Bewirken einer Abgabenverkürzung unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahr-

heitspflicht, enthalten. Insoweit weicht die neue Fassung von der bisherigen ab, die das Bewirken einer Abgabenverkürzung durch eine der genannten Pflichtverletzungen vorsieht. Diese Änderung soll dem Umstand Rechnung tragen, daß bei Abgaben, die auf Grund einer Selbstberechnung zu entrichten oder abzuführen sind, die Verletzung einer Erklärungsspflicht nicht in jedem Fall ursächlich für die Nichtzahlung ist, sondern diese mitunter nur begleitet; wesentlich ist aber in diesen Fällen die Erfüllung der Zahlungs(Abfuhr)pflcht, welche aber nur überprüft werden kann, wenn auch die Offenlegungspflicht (Erklärungsspflicht) erfüllt wird.

Eine weitere Änderung im Abs. 1 stellt der Wegfall der ausdrücklichen Bezeichnung der als Täter (im engeren Sinn) in Betracht kommenden Personen dar. Diese Bezeichnung ist entbehrlich, weil der Kreis dieser Personen durch die Bezeichnung der Tathandlung hinreichend umschrieben ist. Täter i. e. S. ist somit, wer die Tathandlung — das Bewirken einer Abgabenverkürzung unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht — ausführt. Ob er dies als Abgabepflichtiger, zum Steuerabzug Verpflichteter oder in Wahrnehmung der Angelegenheiten solcher Personen tut, ist weder für den Unrechts- oder Schuldgehalt seines Verhaltens noch sonst von Bedeutung. Eine Änderung der bestehenden Rechtslage wird durch den Wegfall der ausdrücklichen Bezeichnung der als Tatsubjekt in Betracht kommenden Personen nicht eintreten. Es ist nämlich nicht denkbar, daß jemand, der eine der genannten Pflichten verletzt, nicht entweder als Abgabepflichtiger, zum Steuerabzug Verpflichteter oder aber in Wahrnehmung der Angelegenheiten solcher Personen tätig wird.

Weiters soll — wie auch bei anderen Verkürzungstatbeständen — auf die gesonderte Anführung des Vorteilsmomentes als Tatbestandsvoraussetzung verzichtet werden, da der Abgabenverkürzung auf der einen Seite immer ein entsprechender Vorteil auf der anderen Seite gegenübersteht.

Der bisher im Abs. 1 lit. a bis c geregelte Eintritt des Erfolgs der Abgabenverkürzung soll in den neuen Abs. 3 aufgenommen werden, um dadurch auch die im Abs. 2 besonders behandelten Fälle der Abgabenhinterziehung zu erfassen.

Im Abs. 2 lit. a soll der bisher im § 33 a enthaltene Tatbestand der Hinterziehung von Vorauszahlungen an Umsatzsteuer im wesentlichen unverändert übernommen werden. Bezüglich der Umsatzsteuer ergibt sich demnach folgende Rechtslage: Wird eine Abgabenverkürzung unter Verletzung der Offenlegungs- und Wahrheitspflicht im Zusammenhang mit der Umsatzsteuerjahreserklärung bewirkt, so fällt ein solches Ver-

halten bei Vorsatz unter den Tatbestand der Abgabenhinterziehung nach Abs. 1, bei Fahrlässigkeit unter den Tatbestand der fahrlässigen Abgabenverkürzung nach § 34 Abs. 1. Wird jedoch die Abgabenverkürzung durch Verletzung der Pflicht zur Abgabe richtiger Umsatzsteuervoranmeldungen bewirkt, so stellt dieses Verhalten nur dann eine Abgabenhinterziehung (und zwar nach Abs. 2 lit. a) dar, wenn der Täter „wissentlich“ gehandelt hat. Handelt der Täter hingegen mit bedingtem Vorsatz, so kommt nur eine Bestrafung wegen Finanzordnungswidrigkeit in Betracht. Die fahrlässige Begehung, die bisher als Finanzordnungswidrigkeit strafbar war, soll künftig nicht mehr strafbar sein (Hinweis auf die Erläuterungen zu Z. 15 bis 18). Im Abs. 2 lit. b sollen bestimmte Fälle der Hinterziehung von Lohnsteuer oder Dienstgeberbeiträgen zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, die im bisherigen Abs. 1 lit. b schwer zu erfassen waren, besonders geregelt werden. Beschäftigt etwa ein Arbeitgeber „schwarz“ — also ohne Führung von Lohnaufzeichnungen — Gastarbeiter oder werden Lohnkonten unrichtig geführt und auch Lohnsteuer und Dienstgeberbeiträge nicht abgeführt, so sollen diese Fälle zweifelsfrei als Abgabenhinterziehung erfaßt werden. § 76 EStG 1972 gilt zufolge der verweisenden Bestimmung des § 43 Abs. 2 FLAG 1967 auch für die Dienstgeberbeiträge, sodaß auch hinsichtlich dieser Beiträge eine Pflicht zur Führung von Lohnaufzeichnungen besteht. Wie bei der Hinterziehung von Umsatzsteuervorauszahlungen soll auch für die Hinterziehung von Lohnsteuer und Dienstgeberbeiträgen als Schuldform Wissenslichkeit Voraussetzung sein, wobei dieser Begriff dem § 5 Abs. 3 StGB folgend im Tatbestand selbst umschrieben werden soll. Dieser Begriff tritt somit auch an die Stelle des bisher im § 33 a verwendeten Begriffes „wider besseres Wissen“, ohne daß sich hierdurch eine inhaltliche Änderung ergibt.

Abs. 3 entspricht in den lit. a, b und d den bisherigen lit. a bis c im Abs. 1. Änderungen ergeben sich in lit. b, wo die Begriffsbestimmung „Abgaben, die nicht bescheidmäßig festzusetzen sind“ in Anpassung an die §§ 201 und 202 BAO durch den abgabenrechtlich zutreffenden Begriff „Abgaben, die selbst zu berechnen sind“ ersetzt werden soll. Auch kann in lit. b auf die Worte „den Abgabenvorschriften zuwider“ verzichtet werden. In die lit. c soll der bisher im § 119 EStG 1972 enthaltene Tatbestand einer Abgabenverkürzung betreffend Abgeltungs- und Erstattungsbeträge mit Geltung für alle in Betracht kommenden Abgaben übernommen werden. Schließlich werden in lit. d die Worte „zu Unrecht“ eingefügt.

Abs. 4 soll den letzten Satz des bisherigen Abs. 1 aufnehmen; damit soll zum Ausdruck

gebracht werden, daß die Bestimmung für alle in den vorstehenden Absätzen angeführten Fälle von Abgabenhinterziehungen gelten soll. Außerdem soll hier — wie im Abs. 3 hinsichtlich der Abgabenverkürzung — festgelegt werden, wann eine Abgabengutschrift bewirkt ist.

Abs. 5 entspricht dem bisherigen Abs. 2, wobei aber wie im Abs. 1 auf die Nennung des Vorteilsmomentes verzichtet werden soll.

Abs. 6 soll die bisher im Abs. 3 enthaltenen Strafdrohungen aufnehmen. Die Geldstrafdrohung soll unverändert bleiben; hinsichtlich der Freiheitsstrafdrohung soll auf die bisherige Staffelung verzichtet werden, da sie keine Bedeutung erlangt hat. Abs. 6 sieht nur mehr eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr vor, was auch der bisherigen Höchstgrenze entspricht. Zufolge § 15 Abs. 3 des Entwurfs, der vorsieht, daß bei verwaltungsbehördlich zu ahndenden Finanzvergehen die Freiheitsstrafe drei Monate nicht übersteigen darf, wird jedoch eine mehr als dreimonatige Freiheitsstrafe nur bei Verkürzungsbeträgen über 500.000 S in gerichtlicher Zuständigkeit verhängt werden können. Ob überhaupt eine Freiheitsstrafe zu verhängen ist, soll sich im übrigen nach § 15 Abs. 2 richten.

Abs. 7 entspricht dem geltenden Abs. 4; der geltende Abs. 5 ist entbehrlich, weil die Tatbestände des § 35 als speziellere Tatbestände die Anwendung der Tatbestände des § 33 ausschließen, ohne daß hierauf besonders hingewiesen werden muß.

Zu Z. 4 (§ 34):

Die Neufassung des § 34 trägt den Änderungen des § 33 Rechnung.

Zu Z. 5 (§ 35):

Der Tatbestand des Schmuggels soll neu gefaßt werden (Abs. 1). Der geltende Abs. 1 unterscheidet den Fall, daß eine Ware dem Zollamt nicht gestellt wird, von dem Fall, daß die Ware dem Zollamt verheimlicht wird. Nach der Rechtsprechung (OGH 14. 4. 1970, 9 Os 198/69, EvBl. 72/71 u. a.) ist das „Nichtstellen“ der Ware der allgemeinere Begriff, während das „Verheimlichen“ eine weitere, über das bloße Nichtstellen hinausgehende Tätigkeit erfordert, wobei es rechtlich unerheblich ist, ob der Schuldspruch wegen „Nichtstellung“ oder wegen „Verheimlichung“ der Ware erfolgte. Der Entwurf schlägt daher vor, diese Unterscheidung fallenzulassen und den Tatbestand nur noch auf das Nichtstellen der Ware, welche das Verheimlichen einschließt, abzustellen. Das weitere Tatbestandsmerkmal des Abs. 1, daß die Ware durch die Nichtstellung der Verzollung entzogen werden muß, bedeutet nach ständiger Rechtsprechung (OGH 5. 7. 1967, 12 Os 26/67 u. v. a.) nichts anderes, als daß die Ware dem Zollverfahren

ren entzogen werden muß. Dies soll im Gesetz ausdrücklich gesagt werden, wobei durch die geänderte Stellung des Wortes „vorsätzlich“ klar gestellt werden soll, daß der Umstand, daß die Ware dem Zollverfahren entzogen wird, ebenso vom Verschulden des Täters umfaßt sein muß wie der Umstand, daß dies unter Verletzung einer zollrechtlichen Stellungspflicht geschieht.

Die Änderung der Abs. 2 und 3 besteht — abgesehen von dem Vorziehen der Worte „auf andere Weise als durch Schmuggel“ im Abs. 2 aus rein sprachlichen Gründen — zunächst im Wegfall der Worte „zu seinem oder eines anderen Vorteil“ bzw. „zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen“; diesbezüglich Hinweis auf die Erläuterungen zu § 33 Abs. 1. Überdies soll im Abs. 2 durch den Hinweis auf § 33 Abs. 3 und 4 klargestellt werden, wann bei Eingangs- oder Ausgangsabgaben die Verkürzung bewirkt ist; damit wird der letzte Halbsatz des geltenden Abs. 2 entbehrlich.

Im Abs. 4 soll die Staffelung der Freiheitsstrafandrohung aus den in den Erläuterungen zu § 33 Abs. 6 erörterten Gründen wegfallen. Die geltende Regelung für die Ermittlung des auf die Ware entfallenden Zollbetrages, welche darauf abstellt, ob die Ware ein Erzeugnis eines Vertragsstaates ist oder nicht, soll grundsätzlich beibehalten und durch einen entsprechenden Hinweis auf die Vorzugzollsätze nach dem Präferenzzollgesetz erweitert werden. Die vertragsmäßigen GATT-Zollsätze werden derzeit auf Grund des Bundesgesetzes vom 19. 12. 1970, BGBl. Nr. 419, weltweit angewendet, sodaß eine Unterscheidung zwischen GATT-Staaten und Nicht-GATT-Staaten in zollmäßiger Hinsicht für die Zwecke des § 35 Abs. 4 irrelevant ist. Im Warenverkehr mit den Staaten der EG und EFTA spielen jedoch die vertraglich vereinbarten Zollsenkungen und Zollbefreiungen, auf deren Anwendung der Abgabepflichtige einen Rechtsanspruch hat, sofern dies durch Vorlage ordnungsgemäßer Ursprungsnachweise belegt werden kann, eine bedeutende Rolle.

Neu ist der Inhalt des Abs. 5. Durch das BG vom 23. 6. 1971, BGBl. Nr. 230, wurde dem Zollgesetz 1955 als § 172 Abs. 11 eine Bestimmung eingefügt, wonach dann, wenn im Reiseverkehr eine für nicht zum Handel bestimmte Waren bestehende Stellungspflicht anlässlich der Durchfuhr von Waren verletzt und dies beim Austrittszollamt festgestellt wird, der auf diese Waren entfallende Zoll nicht zu erheben ist. Eine entsprechende Bestimmung soll auch für den Strafrechtsbereich geschaffen werden, um auszuschließen, daß Reisende, für welche die Voraussetzungen des § 172 Abs. 11 Zollgesetz 1955 zutreffen, zwar keinen Zoll zu bezahlen haben, aber wegen Schmuggels strafbar sind. Diese be-

günstigende Vorschrift soll aber — um zu vermeiden, daß im Durchreiseverkehr überhaupt keine Strafsanktion für die Verletzung der auch dort bestehenden Stellungspflicht gegeben wäre — eine Bestrafung wegen Finanzordnungswidrigkeit nicht hindern.

Zu Z. 6 (§ 36):

Durch die Neufassung soll klargestellt werden, daß sich die Tatbestände des § 36 Abs. 1 und 2 von den Tatbeständen des § 35 Abs. 1 bis 3 nur hinsichtlich der Schuldform unterscheiden. Weiters soll die derzeitige Bezeichnung der durch Abs. 1 erfaßten Tat („Verzollungsumgehung“), welche eher auf eine vorsätzliche Begehung hinweist, durch die treffendere Bezeichnung „fahrlässige Verletzung der Stellungspflicht“ ersetzt werden.

Zu Z. 7 (§ 37):

Die Neufassung nimmt sich weitgehend den § 164 StGB (Hehlerei) und den § 165 StGB (fahrlässiges Ansiehbringen, Verheimlichen oder Verhandeln von Sachen) zum Vorbild. Abs. 1 behandelt nur mehr die „vorsätzliche Abgabehelerei“.

Abs. 1 lit. a entspricht im wesentlichen dem geltenden Abs. 1 lit. a, wobei bezüglich der Begehungsformen der Aufzählung im § 164 Abs. 1 Z. 2 StGB gefolgt wird. Dabei tritt gegenüber der geltenden Rechtslage, daß nämlich die Vortat vom Vorsatz des Hehlers umfaßt sein muß, keine Änderung ein. In der neuen lit. b soll entsprechend dem § 164 Abs. 1 Z. 1 StGB die sachliche Begünstigung des Vortäters erfaßt sein; damit wird die ungefähr gleichwertige Regelung im geltenden § 51 Abs. 1 lit. b FinStrG entbehrlich. § 164 Abs. 1 Z. 3 StGB sieht eine Strafsanktion auch für solche Personen vor, die aus der Straftat nur entfernt Nutzen ziehen. Die Aufnahme einer solchen Bestimmung in das Finanzstrafgesetz wird für entbehrlich gehalten.

Die Strafdrohungen des Abs. 2 entsprechen dem geltenden § 37 Abs. 2; bezüglich des Wegfalls der Staffelung für die Freiheitsstrafe Hinweis auf die Erläuterungen zu § 33 Abs. 6.

Abs. 3 enthält die Strafdrohung für fahrlässig begangene Taten. Wie für die übrigen Fahrlässigkeitstatbestände des FinStrG soll das Höchstmaß der Geldstrafe das Einfache des Verkürzungsbetrages sein.

Die Abs. 4 und 5 entsprechen den geltenden Abs. 4 und 5.

Zu Z. 8 (§ 38):

Als erschwerende Umstände sind die „gewerbsmäßige Begehung“ (Formulierung im Sinne des § 70 StGB), die „bandenmäßige Begehung“ und

die „bewaffnete Begehung“ (auch in den beiden letzterwähnten Fällen folgt die Formulierung weitgehend dem StGB) vorgesehen; eine „gewöhnheitsmäßige Begehung“ kennt das StGB nicht mehr.

Eine zwingende Freiheitsstrafe soll in diesen Fällen nicht mehr vorgesehen sein; ob eine Freiheitsstrafe zu verhängen ist, soll sich ausschließlich nach § 15 Abs. 2 richten. Um dem hohen Unrechtsgehalt solcher Taten auch dann Rechnung tragen zu können, wenn keine Freiheitsstrafe zu verhängen ist, soll das Höchstmaß der Geldstrafe mit dem Vierfachen des strafbestimmenden Wertbetrages bestimmt sein. Die Schwere dieser Vergehen rechtfertigt auch, den Verfall von Beförderungsmitteln nach § 17 Abs. 2 lit. c Z. 4 besonders vorzusehen. Die Ahndung solcher Fälle soll weiterhin den Gerichten vorbehalten bleiben (§ 53 Abs. 1 lit. a).

Abs. 2 trägt für diese besonderen Fälle des § 38 der Regelung im § 14 StGB Rechnung, der die Auswirkungen besonderer Verhältnisse und Eigenschaften beim Täter auf die Strafbarkeit aller an dem Vergehen Beteiligten behandelt.

Zu Z. 9 (§ 39):

Die schweren Wertzeichenvergehen, wie sie im geltenden § 39 Abs. 1 lit. a und b erfaßt sind, sollen in den Tatbeständen „Wertzeichenfälschung“ und „Vorbereitung einer ... Wertzeichenfälschung“ der §§ 238 und 239 StGB aufgehen. In der Strafständigkeit der Finanzstrafbehörden verbleiben die Wiederverwendungsfälle des geltenden § 39 Abs. 1 lit. c und des § 40.

Zu Z. 10 (§ 41):

Die Neufassung folgt im wesentlichen der Regelung des § 39 StGB (Strafschärfung bei Rückfall), wobei der Kreis der rückfallsbegründenden Finanzvergehen grundsätzlich beibehalten werden soll; die Anführung des § 38 ist hiebei entbehrlich, weil es sich bei diesem nicht um ein eigenes Finanzvergehen, sondern um eine Bestimmung über die Strafbemessung handelt. Daß neben der erhöhten Geld- und Freiheitsstrafe in diesen Fällen bei Zutreffen der Voraussetzungen auch auf Verfall (Wertersatz) zu erkennen ist, bedarf keiner ausdrücklichen Regelung, weshalb ein Hinweis, wie er im letzten Satz des geltenden § 41 enthalten ist, entbehrlich ist. Die Ahndung solcher Fälle soll weiterhin den Gerichten vorbehalten bleiben (§ 53 Abs. 1 lit. a).

Bezüglich Abs. 3 wird auf die Erläuterungen zu § 38 Abs. 2 hingewiesen.

Zu Z. 11 (§ 42):

Diese Änderung trägt der Neufassung des § 15 Abs. 3 Rechnung.

Zu Z. 12 (§ 44):

Die Änderungen im Abs. 1 lit. b und im Abs. 2 lit. c tragen der durch das Tabakmonopolgesetz 1968 geschaffenen neuen Rechtslage auf dem Gebiet des Tabakmonopols Rechnung.

Im Abs. 1 lit. c soll durch die Einfügung des Wortes „monopolrechtlich“ klargestellt werden, daß nur die Zuwiderhandlung gegen ein monopolrechtliches Ein-, Aus- oder Durchfahrverbot einen Eingriff in Monopolrechte darstellt.

Die Bemessungsgrundlage der Geldstrafe für vorsätzliche Eingriffe in das Salzmonopol im Abs. 2 lit. b soll im Hinblick auf das Bestehen verschiedener Inlandverschleißpreise für Speisesalz mit dem höchsten Inlandverschleißpreis bestimmt werden.

Zu Z. 13 (§ 46):

Der Tatbestand der Hehlerei bei Monopolen soll jenem der Hehlerei bei Abgaben angeglichen werden; die zu § 37 gegebenen Erläuterungen gelten daher für die Tatbestände des § 46 entsprechend.

Die Strafdrohungen sollen so gestaltet werden, daß für die fahrlässige Begehungsform entsprechend dem sonst im Finanzstrafgesetz geltenden Grundsatz die Hälfte des für vorsätzliche Taten vorgesehenen Strafausmaßes normiert wird.

Zu Z. 14 (§ 47):

Auch die Strafschärfung bei Rückfall im Bereich der Monopoldelikte soll der entsprechenden Bestimmung im Abgabebereich angeglichen werden. Auf die Erläuterungen zu § 41 wird hingewiesen.

Zu den Z. 15 bis 18 (§§ 48 bis 51):

Im geltenden § 48 Abs. 1 sind unter den lit. a bis e alle im Finanzstrafgesetz selbst mit Strafe bedrohten Finanzordnungswidrigkeiten erfaßt. Von diesen Finanzordnungswidrigkeiten soll der Tatbestand des § 48 Abs. 1 lit. d („Verschlußverletzungen“) aus dem Kreis der Finanzordnungswidrigkeiten herausgelöst und — gemeinsam mit verwandten Tatbeständen (Hinweis auf die Erläuterungen zu Z. 15) — im neuen § 48 erfaßt werden. Die durch Inkrafttreten des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 169/1962, frei gewordenen §§ 49 und 50 sollen die Finanzordnungswidrigkeiten des geltenden § 48 Abs. 1 lit. a, b und c aufnehmen. Der geltende § 51 enthält den Tatbestand der Begünstigung, der im Artikel II des FinStrG als gerichtlich strafbare Handlung, die kein Finanzvergehen ist, erfaßt werden soll (Hinweis auf den neuen § 248 und die hiezu gegebenen Erläuterungen). An die hiedurch frei werdende Stelle soll der neue § 51 treten, der aus der Blankettstrafnorm des gel-

tenden § 48 Abs. 1 lit. e jene Zuwiderhandlungen aufnimmt, die wegen ihrer Bedeutung weiterhin als Finanzordnungswidrigkeiten strafbar sein sollen. Dem Gedanken, Verfehlungen geringeren Unrechtsgehalts nicht zum Gegenstand von Strafverfahren werden zu lassen, soll weiters dadurch Rechnung getragen werden, daß Finanzordnungswidrigkeiten welcher Art immer nur mehr bei vorsätzlicher Begehung strafbar sein sollen.

Zu Z. 15 (§ 48):

Vor allem im Zollverfahren, aber auch in Verfahren nach den Branntweinmonopolvorschriften und im Finanzstrafverfahren werden Räumlichkeiten (z. B. Zolllager), Beförderungsmittel (z. B. Lastkraftwagen oder Anhänger) und Vorrichtungen (z. B. Brenneinrichtungen) mit amtlichen Verschlüssen versehen, um den Zutritt durch Unbefugte zu verhindern; zu diesem Zweck können nach den Zollvorschriften im sogenannten Anweisungsverfahren (Beförderung von Zollgut) auch in Ordnung befundene ausländische Verschlüsse anerkannt werden. Im Hinblick auf die Bedeutung solcher Verschlüsse ist deren Verletzung bereits im geltenden § 48 Abs. 1 lit. d als Finanzordnungswidrigkeit unter Strafe gestellt. Nach den während der Geltungszeit des FinStrG gemachten Erfahrungen reicht die bisherige Strafdrohung nicht aus, um einer schuldhaften Verletzung solcher Verschlüsse wirksam zu begegnen. Es hat sich nämlich gezeigt, daß im erhöhten Ausmaß Waren, die im Anweisungsverfahren unter zollamtlichem Verschluss von einem Zollamt an ein anderes angewiesen wurden, unter Verletzung des Verschlusses entnommen oder ausgetauscht wurden, ein Vorgang, der nur sehr selten in seinem vollen Umfang aufgedeckt werden kann; nachweisbar ist in der Regel nur die Verletzung des Raumverschlusses. Solchen Manipulationen kann nur durch eine strenge Strafdrohung, die nicht auf den Nachweis eines Schmuggels oder einer Verkürzung von Eingangsabgaben abgestellt ist, abgeholfen werden. Die Verschlussverletzung soll damit aus dem Kreis der Finanzordnungswidrigkeiten herausgenommen und unter strengerer Strafdrohung im neuen § 48 Abs. 1 lit. a erfaßt werden. Den Verschlussmitteln sollen die Nämlichkeitszeichen gleichgestellt werden, weil bei Waren, die nicht unter Verschluss gelegt werden können, der sonst durch das Verschlussmittel verfolgte Zweck (Sicherung von Nämlichkeit und Unverändertheit von Waren) durch Anbringung von Nämlichkeitszeichen erreicht wird.

Der Tatbestand der lit. b dient dem gleichen Zweck wie der Tatbestand der lit. a, nämlich dem Schutz der durch amtliche Verschlüsse gesicherten Räume usw.; während aber durch lit. a

im wesentlichen Manipulationen an den Verschlussmitteln selbst unter Strafe gestellt werden sollen, soll die lit. b (wie im übrigen auch der geltende § 48 Abs. 1 lit. d) Manipulationen an den unter Verschluss befindlichen Räumen erfassen.

Nach § 114 Zollgesetz 1955 und nach zwischenstaatlichen Vereinbarungen können Beförderungsmittel zur Beförderung von Waren unter Zollverschluss eigens zugelassen werden; als Nachweis für eine solche Zulassung wird ein Verschlussanerkennnis ausgestellt. Wird nach der Zulassung das Beförderungsmittel so verändert, daß es nicht mehr verschlussicher ist, kann durch seine Verwendung unter Vorweis des Verschlussanerkennnisses die Zollbehörde über die Verschlussicherheit des Beförderungsmittels getäuscht werden. Aus den zu lit. a und b angeführten Gründen sollen auch solche Veränderungen unter Strafdrohung gestellt werden (lit. c).

Die zollgesetzlichen Vorschriften untersagen unter bestimmten Voraussetzungen die Verwendung von Beförderungsmitteln, welche geheime oder schwer zu entdeckende Räume enthalten. Der mißbräuchlichen Verwendung derart ausgestatteter Beförderungsmittel kommt in der Zeit des zunehmenden Suchtgiftschmuggels erhöhte Bedeutung zu; das Vorhandensein solcher Räume (wie doppelte Böden oder Dächer von Fahrzeugen) erschwert die Zollaufsicht bedeutend. Strafbar soll jedoch nicht schon das bloße Vorhandensein solcher Räume sein; Strafbarkeit soll vielmehr erst vorliegen, wenn ein mit Geheimverstecken versehenes Beförderungsmittel entgegen den zollrechtlichen Vorschriften verwendet wird, also dann, wenn das Beförderungsmittel zur Beförderung von Waren unter Raumverschluss verwendet wird (lit. d).

Als Strafdrohung wird bei vorsätzlicher Begehung Geldstrafe bis zu 200.000 S vorgeschlagen, bei fahrlässiger Begehung soll es bei der geltenden Strafdrohung (bis 50.000 S) bleiben. Wie nach dem geltenden § 48 Abs. 3 soll die Tat einer gesonderten Verfolgung nach dem StGB nicht unterliegen.

Zu Z. 16 (§ 49):

Der neue § 49 soll die bisherigen Tatbestände des § 48 Abs. 1 lit. a und b enthalten.

Abs. 1 lit. a und b folgen im wesentlichen dem bisherigen Gesetzestext. Änderungen ergeben sich zunächst insoweit, als zufolge Wegfalls des geltenden § 8 die Schuldform besonders angeführt werden muß. Wie schon in den Erläuterungen zu den Z. 15 bis 18 dargelegt, soll nur mehr die vorsätzliche Begehung dieser Finanzordnungswidrigkeit strafbar sein. Weiters soll aus den zu § 33 Abs. 3 gegebenen Erläuterun-

gen der Begriff „Abgaben, die nicht bescheidmässig festzusetzen sind“ durch den Begriff „Abgaben, die selbst zu berechnen sind“ ersetzt werden. Unter diesen Begriff fallen zwar auch die Vorauszahlungen an Umsatzsteuer und die Vorauszahlungen an Abgabe von alkoholischen Getränken, doch sollen diese Vorauszahlungen besonders genannt werden, um dadurch klarzustellen, daß deren Nichtentrichtung — abgesehen vom Tatbestand des § 33 Abs. 2 lit. a hinsichtlich von Vorauszahlungen an Umsatzsteuer — immer nur als Finanzordnungswidrigkeit geahndet werden kann. Für die Erlangung der Straffreiheit soll es nicht darauf ankommen, wer (der Zahlungspflichtige oder eine andere Person) die Höhe des geschuldeten Betrages bekanntgibt.

Die Strafdrohung des Abs. 2 soll in Abänderung der bisherigen Rechtslage, die ein Höchstmaß der Geldstrafe von einem Viertel des nicht entrichteten Abgabebetrag erst bei Beträgen von über 200.000 S vorsieht und darunter nur eine absolute Strafdrohung von 50.000 S kennt, so gestaltet werden, daß das Höchstmaß der Geldstrafe immer vom nicht bezahlten Abgabebetrag bzw. von der geltend gemachten Abgabengutschrift abhängig ist. Die Geldstrafe soll die Hälfte des nicht bezahlten Abgabebetrag (der Abgabengutschrift) nicht übersteigen dürfen.

Zu Z. 17 (§ 50):

§ 50 soll den Tatbestand des geltenden § 48 Abs. 1 lit. c aufnehmen mit der Maßgabe, daß nur die vorsätzliche Begehung strafbar sein soll. Eine weitere Änderung besteht darin, daß die Worte „durch unrichtige Angaben“ in Anlehnung an den Wortlaut des neuen § 33 Abs. 1 durch die Worte „unter Verletzung der abgaberechtlichen Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht“ ersetzt werden sollen; eine inhaltliche Änderung wird hiedurch nicht eintreten.

Die bisher für vorsätzliche und fahrlässige Begehung gleiche Strafdrohung (Geldstrafe bis 20.000 S) soll für die verbleibenden Fälle der vorsätzlichen Begehung auf 50.000 S angehoben werden.

Zu Z. 18 (§ 51):

§ 51 soll an die Stelle des geltenden § 48 Abs. 1 lit. e treten.

Der geltende § 48 Abs. 1 lit. e ist eine sogenannte Blankettstrafnorm, also eine Strafnorm, die selbst den eigentlichen Tatbestand nicht enthält, sondern bezüglich des Unrechts, das sie mit Strafe bedroht, auf andere Normen verweist. Solche Blankettstrafnormen sollen im Interesse der Rechtsunterworfenen, die einen Anspruch darauf haben, klar vor Augen gestellt zu bekommen, was strafbar ist und was nicht,

vermieden werden. Im neuen § 51 Abs. 1 werden daher unter den lit. a bis f die in Betracht kommenden strafwürdigen Pflichtverletzungen tatbestandsmäßig erfaßt; es wird somit keine Blankettstrafnorm mehr vorliegen. Auf die Strafbarkeit bloß fahrlässiger Begehung soll auch hier verzichtet werden.

Zu bemerken ist noch, daß § 51 die im geltenden § 48 Abs. 1 lit. e enthaltene Bezeichnung des in Betracht kommenden Täterkreises („als Abgabepflichtiger, zum Steuerabzug Verpflichteter, Monopolpflichtiger, abgaben- oder monopolrechtlich Begünstigter bzw. in Wahrnehmung der Angelegenheiten solcher Personen“) aus den in den Erläuterungen zu § 33 Abs. 1 angeführten Gründen nicht mehr enthalten soll.

Hinsichtlich der geänderten Strafdrohung wird auf die Erläuterungen zu § 50 hingewiesen.

Zu Z. 19 (§ 52):

Abs. 1 folgt bei der Umschreibung des Tatbestandes dem einschlägigen § 287 Abs. 1 StGB.

Im Abs. 2 soll die Strafdrohung auf 20.000 S angehoben werden. Wie im § 287 Abs. 1 letzter Satz StGB soll ausdrücklich gesagt werden, daß die Strafe für dieses Finanzvergehen jedenfalls nicht strenger sein darf, als sie das FinStrG für das Finanzvergehen vorsieht, das dem Täter zuzurechnen wäre, wenn er nicht im Rausch gehandelt hätte.

Zu Z. 20 (§ 53):

Der geltende Abs. 1 sieht eine Reihe von Umständen vor, welche die gerichtliche Zuständigkeit zur Verfolgung von Finanzvergehen auslösen (lit. a bis e). Nach dem Entwurf soll in jenen Fällen, wo für die Zuständigkeitsabgrenzung Wertbeträge maßgebend sind (geltender Abs. 1 lit. e in Verbindung mit den Abs. 3 bis 5) — abgesehen von der grundsätzlich beizubehaltenden besonderen Regelung im Abs. 2 hinsichtlich der dort genannten Finanzvergehen —, nur mehr ein einziger Wertbetrag maßgeblich sein; ohne Bedeutung soll es auch sein, in welchem Zeitraum dieser Wertbetrag erreicht bzw. überschritten wird (im Entwurf Abs. 1 lit. b). Neben der Abgrenzung nach dem Wertbetrag soll als weiterer Abgrenzungsumstand nur mehr der Inhalt der geltenden lit. b übernommen werden; mit Rücksicht darauf, daß im Entwurf zwingende Freiheitsstrafdrohungen nicht mehr vorgesehen sind, muß dabei der Hinweis auf die zwingende Freiheitsstrafe entfallen (im Entwurf Abs. 1 lit. a). Die bisherigen lit. a, c und d entfallen; die lit. a deshalb, weil der § 22 des Entwurfes (derzeit § 32) auf betrügerische Weise begangene und nach dem StG beschwerte Finanzvergehen nicht mehr kennt; die lit. c deshalb, weil die dort genannten schweren Wertzeichenvergehen

künftig nicht mehr als Finanzvergehen, sondern nach dem StGB zu ahnden sein werden (Hinweis auf § 39); die lit. d deshalb, weil auch die dort genannte Begünstigung nicht mehr ein Finanzvergehen, sondern eine gerichtlich strafbare Handlung sein soll (Hinweis auf die Erläuterungen zu den Z. 15 bis 18 und zu § 248). Um zu vermeiden, daß durch die neue Zuständigkeitsregelung die Gerichte in größerem Umfang als bisher mit der Ahndung von Finanzvergehen belastet werden, sollen die geltenden Wertbetragsgrenzen des Abs. 1 lit. e (jetzt lit. b) und des Abs. 2 entsprechend angehoben werden. Damit soll zugleich die Anpassung an die seit dem Inkrafttreten des Finanzstrafgesetzes (1. Jänner 1959) eingetretene Geldwertänderung vorgenommen werden.

Abs. 2 soll — abgesehen von der Erhöhung der Wertbetragsgrenze von 50.000 S auf 200.000 S — nur insoweit geändert werden, als nach den gemachten Erfahrungen keine Notwendigkeit besteht, die Verkehrssteuerdelikte in den Kreis derjenigen Finanzvergehen einzubeziehen, die schon bei einem niedrigeren strafbestimmenden Wertbetrag vom Gericht zu ahnden sind; es wird daher vorgeschlagen, die geltende lit. e entfallen zu lassen, mit der Auswirkung, daß diese Finanzvergehen nur mehr unter den Voraussetzungen des neuen Abs. 1 lit. b vom Gericht zu verfolgen sein werden.

Die in den geltenden Abs. 3 bis 5 enthaltene besondere Zuständigkeitsregelung für bestimmte Abgaben hat sich in der Praxis als schwer anwendbar erwiesen und wurde auch wiederholt der Kritik unterzogen; es wird daher vorgeschlagen, sie ersatzlos entfallen zu lassen.

Der Inhalt der geltenden Abs. 6 bis 11 soll (mit entsprechenden Zitatänderungen) als Abs. 3 bis 8 in die Neufassung des § 53 übernommen werden, wobei im Interesse der Verfahrensökonomie an der bisherigen Regelung festgehalten werden soll, daß das Strafverfahren gegen alle an einer Tat „Beteiligte“ (dieser aus dem § 11 zu entnehmende Begriff tritt an die Stelle der Begriffe „Mitschuldige“ und „Teilnehmer“) bei Gericht durchzuführen ist, wenn dessen Zuständigkeit auch nur bei einem Beteiligten gegeben ist (nunmehr Abs. 4).

Der Inhalt der geltenden Abs. 12 und 13 soll in die Abs. 4 bis 6 des neuen § 54, der den Übergang eines verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens in ein gerichtliches Strafverfahren behandelt, übernommen werden.

Zu Z. 21 (§ 54):

Der Inhalt des geltenden § 54 soll in den neuen § 55 übernommen werden. Der neue § 54 soll Bestimmungen enthalten, die den Übergang eines zunächst in verwaltungsbehördlicher Zu-

ständigkeit geführten Finanzstrafverfahrens in ein gerichtliches Strafverfahren regeln. Für alle Verfahrensstadien soll angeordnet werden, daß die Finanzstrafbehörde immer dann, wenn sie glaubt, daß die Zuständigkeit des Gerichtes für die Ahndung des Finanzvergehens gegeben ist, ihr Verfahren vorläufig abzubrechen, Anzeige an die zuständige Staatsanwaltschaft zu erstatten und hievon die Beteiligten des Verfahrens zu verständigen hat (bisher unübersichtlich und uneinheitlich geregelt in den §§ 124 Abs. 2, 128 Abs. 4, 134 Abs. 2). Ausdrücklich soll auch gesagt werden, daß Personen, die sich in Verwahrung oder Untersuchungshaft der Finanzstrafbehörde befinden, dem Gericht zu übergeben sind (Abs. 1).

Im Abs. 2 soll bestimmt werden, was mit von der Finanzstrafbehörde beschlagnahmten Gegenständen und vorgenommenen Sicherstellungen geschehen soll; eine bezügliche Regelung fehlte bisher.

Nach Abs. 3 soll der Finanzstrafbehörde nach Erstattung der Anzeige eine weitere Tätigkeit zur Aufklärung des Finanzvergehens nur unter Beachtung der Grenzen, die § 197 den Finanzstrafbehörden im Dienste der Strafjustiz allgemein auferlegt, gestattet sein.

In den Abs. 4 bis 6 soll schließlich der Inhalt der bisherigen Abs. 12 und 13 des § 53 übernommen werden. Dabei soll auch ausdrücklich auf den Fall Bedacht genommen werden, daß vor der Entscheidung des Gerichtes eine Finanzstrafbehörde bereits entschieden hat; wird das gerichtliche Verfahren anders als durch Unzuständigkeitsentscheidung beendet, so hat die Finanzstrafbehörde die verwaltungsbehördliche Entscheidung durch Bescheid außer Kraft zu setzen. Die vorgeschlagene Regelung folgt inhaltlich dem § 30 Abs. 3 VStG.

Zu Z. 22 (§ 55):

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens wurde vom OGH zutreffend darauf hingewiesen, daß der geltende § 54 durch den Kompetenztatbestand des geltenden § 53 Abs. 3 lit. b bedingt ist und der vorgesehene Wegfall dieses Kompetenztatbestandes auch die Beseitigung des § 54 verlangt. Der auf § 54 aufbauenden einheitlichen Rechtsprechung des OGH folgend, soll die Neufassung des § 55 sicherstellen, daß die abgabenrechtliche Beurteilung des Sachverhalts für das Strafverfahren bindend ist.

Die bisher im § 55 enthaltenen Bestimmungen über die Verjährung werden in die neugefaßten §§ 31 und 32 aufgenommen.

Zu Z. 23 (§ 56):

Das Finanzstrafgesetz hat bisher im § 186 hinsichtlich der Fristen, der Zustellungen und der Zwangs- und Ordnungsstrafen auf die ein-

schlägigen Vorschriften der BAO hingewiesen. Ein solcher Hinweis soll nunmehr an systematisch richtiger Stelle an den Beginn der Bestimmungen über das verwaltungsbehördliche Finanzstrafverfahren gestellt werden. Darüber hinaus sollen auch allgemeine Vorschriften über Anbringen, Niederschriften, Aktenvermerke, Vorladungen und Erledigungen, die bisher im Finanzstrafgesetz nicht enthalten waren, durch eine entsprechende Verweisung auf die diesbezüglichen Bestimmungen der BAO an dieser Stelle aufgenommen werden.

Zu Z. 24 (§ 57):

Der Inhalt der bisherigen Abs. 3 und 4 soll an systematisch richtiger Stelle in den § 21 aufgenommen werden. An die freiwerdende Stelle sollen in Anlehnung an § 432 ZPO Bestimmungen über die Pflicht der Behörde zur Rechtsbelehrung (bisher § 84 Abs. 3) treten; eine solche Belehrungspflicht soll der Behörde während des gesamten Strafverfahrens obliegen.

Zu Z. 25 (§ 58):

Es ist beabsichtigt, das im geltenden Abs. 1 mehrfach genannte Bundesgesetz vom 6. Juli 1954, BGBl. Nr. 149 (Abgabenorganisationsgesetz), durch ein neues Organisationsgesetz zu ersetzen, welches hinsichtlich der Zuständigkeit der Finanzämter, Zollämter und Finanzlandesdirektionen als Finanzstrafbehörden auf das Finanzstrafgesetz verweist. Dies wird zum Anlaß genommen, im Abs. 1 lit. a, e und g jeweils den Hinweis auf das Abgabenorganisationsgesetz durch die Bezeichnung der in Betracht kommenden Finanzämter und Zollämter zu ersetzen.

Entsprechend der Terminologie des Finanzstrafgesetzes und der Bundesabgabenordnung soll im Abs. 1 lit. f an die Stelle des Begriffes „Verwaltung“ der beeinträchtigten Abgaben der Begriff „Erhebung“ treten. Auch bedarf es hier mit Rücksicht auf die neugeschaffenen Tatbestände des § 48 Abs. 1 lit. a und b einer Ergänzung der Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Verletzung von Abgabenvorschriften. Durch die Anfügung des zweiten Halbsatzes an lit. f soll zum Ausdruck gebracht werden, daß eine einmal begründete Zuständigkeit eines Finanzamtes zur Durchführung des Strafverfahrens auch bei Übergang der Zuständigkeit zur Abgabenerhebung nach den §§ 71 und 73 BAO bis zum Abschluß des Strafverfahrens bestehen bleiben soll.

§ 58 Abs. 2 sieht derzeit die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses durch einen Spruchsenat nur dann vor, wenn der Wertbetrag 50.000 S übersteigt oder wenn er 10.000 S übersteigt und der Beschuldigte die Befassung des Senates verlangt.

Gemäß Artikel 6 Abs. 1 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, hat jedermann Anspruch darauf, daß seine Sache von einem unabhängigen und unparteiischen auf Gesetz beruhenden Gericht, das über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat, gehört wird. Die in den §§ 58 und 62 für die Durchführung des Finanzstrafverfahrens vorgesehenen Senate sind schon jetzt so konstruiert, daß sie nach den Maßstäben der Konvention als den Gerichten gleichwertig angesehen werden können; die im § 67 Abs. 3 vorgenommene Verlängerung der Funktionsdauer der Senatsmitglieder, die im § 68 Abs. 1 vorgesehene feste Geschäftsverteilung und die Einführung der Öffentlichkeit für die mündliche Verhandlung im § 127 Abs. 2 werden diesbezüglich noch eine Festigung dieses Standpunktes bringen. Überdies soll in den Antragsfällen durch die Beseitigung der Wertgrenze von 10.000 S einerseits und durch den Wegfall der Beschränkung der Senatszuständigkeit auf Fälle, bei welchen für die Strafdrohung ein Wertbetrag maßgebend ist, andererseits gewährleistet sein, daß das Recht des Beschuldigten, die Befassung des Senates zu verlangen, den erwähnten Grundgedanken der Konvention folgend für alle von den Finanzstrafbehörden zu ahndenden Straffälle besteht. Dieses Recht soll mit Rücksicht auf den im Verhältnis zum Nebenbeteiligten strafähnlichen Charakter des Verfalls bzw. der Haftung für Geldstrafen und Wertersätze auch den Nebenbeteiligten eingeräumt werden. Weiters wird vorgeschlagen, die Wertgrenzen des Abs. 2 aus den in den Erläuterungen zu § 53 wiedergegebenen Erwägungen entsprechend anzuheben, wobei die für die Zuständigkeit der Spruchsenate maßgeblichen Wertbeträge annähernd mit der Hälfte der gemäß § 53 für die Abgrenzung der gerichtlichen von der verwaltungsbehördlichen Zuständigkeit maßgeblichen Wertbeträge festgelegt werden sollen.

Zu Z. 26 (§ 59):

Die Bestimmungen der §§ 59 und 60 sollen derart neu geordnet werden, daß im § 59 alle jene Vorschriften enthalten sind, welche die im § 58 begründeten Zuständigkeiten unmittelbar abändern oder ergänzen, während im § 60 die Übertragung der Zuständigkeit durch Willensakt der gemeinsamen Oberbehörde geregelt werden soll.

Die vorgeschlagenen Abs. 1 und 3 entsprechen dem geltenden § 59 Abs. 2 und dem geltenden § 60.

Der Abs. 2 übernimmt den Inhalt des geltenden § 59 Abs. 3 mit der Maßgabe, daß die Begriffe des Mitschuldigen und des Teilnehmers entsprechend der Terminologie des neuen Straf-

gesetzbuches durch den Begriff des Beteiligten ersetzt werden und daß die Zuständigkeit der Finanzstrafbehörde für die Durchführung des Verfahrens gegen den Täter aus verfahrensökonomischen Gründen auch ihre Zuständigkeit für das Verfahren gegen den Hehler begründen soll. Da die Begünstigung kein Finanzvergehen mehr sein soll (Hinweis auf die Erläuterungen zu § 248), ist die Zuständigkeitsregelung bezüglich des Begünstigenden im geltenden Abs. 3 nicht mehr beizubehalten. Schließlich sollen die Voraussetzungen, unter welchen von der gemeinsamen Durchführung des Verfahrens gegen alle Beteiligten abgesehen werden kann, in Anlehnung an den Wortlaut der einschlägigen Vorschrift des § 57 Abs. 1 StPO unter besonderer Betonung der Verkürzung einer allfälligen Haft neu gefaßt werden.

Zu Z. 27 (§ 60):

Im § 60 sollen die Voraussetzungen der bisher in den Abs. 1, 4 und 5 des § 59 geregelten Übertragung der Zuständigkeit zur Durchführung eines Finanzstrafverfahrens zusammengefaßt und in Anlehnung an die einschlägigen Vorschriften des § 71 BAO neu geregelt werden. Den Bedürfnissen des Finanzstrafverfahrens entsprechend soll in Übereinstimmung mit § 57 Abs. 1 StPO besonders hervorgehoben werden, daß die Verkürzung einer allfälligen Haft ein Grund zur Delegation des Verfahrens ist.

Die Übertragung der Zuständigkeit im Finanzstrafverfahren soll mittels Verfügung der Oberbehörde, gegen welche ein Rechtsmittel nicht gegeben ist, erfolgen; der Inhalt des geltenden § 59 Abs. 5 braucht daher nicht in den vorgeschlagenen § 60 übernommen werden.

Zu Z. 28 (§ 61):

§ 61 sah bisher eine Verbindung von Strafverfahren nur dann vor, wenn einem Täter mehrere Taten zur Last liegen. Durch die Neufassung soll erreicht werden, daß aus Gründen der Verfahrensökonomie grundsätzlich auch dann ein einheitliches Verfahren geführt wird, wenn an einem Finanzvergehen mehrere Personen (z. B. als Mittäter) beteiligt sind, oder wenn die strafbaren Handlungen mehrerer Personen (wie bei den Hehlern im Verhältnis zu den Vortätern) sonst in einem engen Zusammenhang stehen. Im Abs. 2 sollen Art und Umfang der Ermessensübung in Anlehnung an die einschlägige Vorschrift des § 57 Abs. 1 StPO näher umschrieben werden.

Zu Z. 29 (§ 62):

Durch die Änderung des § 58 Abs. 2 sollen der Beschuldigte und die Nebenbeteiligten in jedem Verfahren wegen eines Finanzvergehens bereits in erster Instanz die Durchführung der

mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses durch einen Spruchsenat begehren können. Haben sie von diesem Recht Gebrauch gemacht, so entscheidet über eine Berufung gegen das Erkenntnis des Spruchsenates gemäß § 62 Abs. 2 lit. a ein Berufungssenat. Auch auf Grund der Änderung des § 143 Abs. 3, der Finanzvergehen mit strafbestimmenden Wertbeträgen von über 100.000 S bzw. 200.000 S vom vereinfachten Verfahren ausschließt, werden über solche Finanzvergehen immer Senate zu entscheiden haben.

Der erweiterte Tätigkeitsbereich der Senate läßt das bisher im Berufungsverfahren bei einer über 10.000 S verhängten Geldstrafe eingeräumte Antragsrecht auf Entscheidung durch einen Berufungssenat sowie die bei einer über 50.000 S verhängten Geldstrafe zwingend vorgesehene Befassung des Berufungssenates entbehrlich erscheinen.

Zu Z. 30 (§ 64):

Welche von zwei oder mehreren zuständigen Behörden ein Strafverfahren durchzuführen hat, war bisher im Gesetz nicht geregelt. Es soll daher bestimmt werden, daß die Finanzstrafbehörde das Verfahren durchzuführen hat, die zuerst vom Finanzvergehen Kenntnis erlangt hat.

Zu Z. 31 (§ 65):

Die Änderung ergibt sich daraus, daß die im § 11 des geltenden Abgabenorganisationsgesetzes genannten Zollämter nunmehr im § 58 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes aufgezählt werden sollen. Außerdem soll wie im Abs. 1 lit. a des § 65 hinsichtlich der Spruchsenate bei den Finanzämtern auch in lit. b ausdrücklich gesagt werden, daß die Senate Organe der jeweiligen Zollämter sind.

Zu Z. 32 (§ 66):

Aus den Erläuterungen zum geltenden § 66 ist zu entnehmen, daß nur die Weisungsungebundenheit der Senatsmitglieder Gegenstand der Verfassungsbestimmung sein sollte. Dies soll dadurch klargestellt werden, daß nur mehr Abs. 1 als Verfassungsbestimmung bezeichnet wird. Eine solche Änderung kann nur im Wege einer Verfassungsbestimmung erreicht werden.

Durch Wegfall der — in der Praxis wenig angewandten — Bestimmung im Abs. 2, daß als Senatsvorsitzender auch ein Richter des Ruhestandes in Betracht kommt, soll eine Stärkung des gerichtsähnlichen Charakters der Senate erreicht werden. Dem gleichen Zweck soll auch die Erhöhung der Zahl der Laienbeisitzer bei den Spruchsenaten dienen. Dadurch wird auch die Einrichtung der in den §§ 68 und 69 vorge-

sehenen festen Geschäftsverteilung erleichtert; auf die diesbezüglichen Erläuterungen wird hingewiesen.

Zu Z. 33 (§ 67):

Der neue § 67 folgt im wesentlichen dem Wortlaut des bisherigen § 68. Die Verlängerung der Amtsdauer der Senatsmitglieder auf sechs Jahre soll der Stärkung des gerichtsähnlichen Charakters der Senate dienen; dies entspricht im übrigen der einschlägigen Regelung im § 267 BAO.

Zu Z. 34 und 35 (§§ 68 und 69):

Durch die Neufassung soll auch bei den Senaten des verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens eine feste Geschäftsverteilung, wie sie auch für die Gerichte nach dem Muster der Gerichtsverfassung besteht, vorgesehen werden; dies aus der Erwägung, den Senaten den Charakter von Gerichten im Sinne des Art. 6 Abs. 1 der Menschenrechtskonvention, BGBl. Nr. 210/1958, zukommen zu lassen. Die feste Geschäftsverteilung bringt es allerdings mit sich, daß eine wechselnde Besetzung der Senate mit Laienbeisitzern aus der jeweiligen Berufsgruppe des Beschuldigten, wie dies bisher § 69 Abs. 2 vorgesehen hat, nicht mehr möglich ist. Um jedoch sicherzustellen, daß dem erkennenden Senat jedenfalls sowohl Vertreter der selbständigen als auch Vertreter der nichtselbständigen Erwerbstätigen angehören, soll dies, wie es auch im § 270 Abs. 3 BAO für die Besetzung der im Abgabeverfahren tätigen Berufungssenate vorgesehen ist, gesetzlich festgelegt werden.

§ 68 Abs. 3 soll dem § 270 Abs. 2 BAO nachgebildet werden.

Zu Z. 36 (§ 70):

Die Änderungen sind durch die Neufassung des § 66, wonach nur mehr Richter des Dienststandes als Senatsvorsitzende in Betracht kommen, bedingt.

Zu Z. 37 (§ 72):

Die teilweise Neufassung des Abs. 1 folgt im Interesse der Rechtsvereinheitlichung dem § 76 Abs. 1 BAO. Von der bisher in lit. b enthaltenen Nennung des Vormundes und des Kurators wurde abgesehen, da dieser Befangenheitsgrund in der Praxis kaum Bedeutung erlangen wird; sollte in Einzelfällen dieser Befangenheitsgrund doch von Bedeutung sein, wird er jedenfalls als wichtiger Grund im Sinn der neuen lit. e vom Organ zu beachten sein. Ähnliches gilt für die Gesellschafter, Dienstgeber und Dienstnehmer. In die lit. c und d (bisher lit. e und f) soll ausdrücklich eine Mitwirkung an dem mit der

Finanzstrafsache im Zusammenhang stehenden Abgabeverfahren als weiterer Befangenheitsgrund aufgenommen werden. Der Befangenheitsgrund des Abs. 1 lit. d (bisher lit. f) soll sich nicht auch auf die Amtsbeauftragten des Berufungsverfahren erstrecken.

Schließlich soll der subsidiäre Befangenheitsgrund der bisherigen lit. d an den Schluß der Befangenheitsgründe gereiht werden.

Der Abs. 2 entspricht im wesentlichen der einschlägigen Regelung des § 76 Abs. 2 BAO und des § 7 Abs. 2 AVG. Die Pflicht des Amtsorgans, die unaufschiebbaren Amtshandlungen bei Gefahr im Verzug selbst vorzunehmen, soll aber dann entfallen, wenn gegen die im Abs. 1 lit. a genannten Personen einzuschreiten wäre. In diesem Punkt wird einer entsprechenden Regelung im § 71 StPO Rechnung getragen.

Zu Z. 38 (§ 73):

Das Ablehnungsrecht soll nicht nur dem Beschuldigten und den Nebenbeteiligten, sondern auch dem Amtsbeauftragten zustehen. Weiters soll durch die Änderung klargestellt werden, daß am Verfahren beteiligte Organe, zu welchen auch der Amtsbeauftragte und der Schriftführer gehören, stets dann abgelehnt werden können, wenn das betroffene Organ von sich aus nach § 72 verpflichtet wäre, eine Betätigung im Finanzstrafverfahren zu unterlassen.

Zu Z. 39 (§ 75):

Der geltende Wortlaut des § 75 läßt die Frage offen, welche Rechtsstellung der im Verdacht eines Finanzvergehens stehenden Person nach Vornahme der ersten Strafverfolgungshandlung bis zum Zeitpunkt der förmlichen Einleitung des Finanzstrafverfahrens (§ 83) zukommt. Mit dem neuen 2. Satz soll erreicht werden, daß solche Personen unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne formelle Einleitung des Verfahrens die Rechtsstellung eines Beschuldigten erlangen. Im übrigen dient die Änderung lediglich der Klarstellung, daß der Begriff des Beschuldigten und damit seine Rechtsstellung bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens gilt.

Zu Z. 40 (§ 77):

Die Änderungen erfolgen in Angleichung an § 83 BAO. Damit soll auch klargestellt werden, daß auch der Beschuldigte sich vertreten lassen kann, der Verteidiger also nicht nur neben dem Beschuldigten auftreten kann. Es sollen die Vorschriften des § 83 BAO auch für die Bevollmächtigung des Verteidigers gelten, mit der besonderen Auswirkung, daß die Vollmacht auch mündlich zur Niederschrift erteilt werden kann.

Zu Z. 41 (§ 78):

Die Beteiligung des Verteidigers an Beweisaufnahmen soll im Abs. 2 entsprechend den im § 115 umschriebenen bezüglichlichen Parteirechten geregelt werden.

Die Neufassung des Abs. 3 erfolgt in enger Anlehnung an den Wortlaut der Abs. 3 und 4 des § 45 StPO in der Fassung des Strafrechtsänderungsgesetzes 1971.

Zu Z. 42 (§ 79):

Die neuen Abs. 1, 2 und 4 bringen eine Angleichung an § 90 BAO; sie dienen der Klarstellung, daß Akteneinsicht auch nach Abschluß des Verfahrens (z. B. zum Zwecke der Stellung eines Wiederaufnahmeantrages, der Erhebung einer Verwaltungsgerichtshofbeschwerde usw.) möglich ist. Die bisherige ausdrückliche Nennung der Verteidiger und der Bevollmächtigten ist im Hinblick auf § 77 entbehrlich und kann daher entfallen.

Wie im geltenden Recht soll im Untersuchungsverfahren Akteneinsicht nicht uneingeschränkt gewährt werden (Abs. 2 und 3). Die Voraussetzungen für eine Verweigerung der Akteneinsicht sollen jedoch so umschrieben werden, wie es § 45 Abs. 2 StPO in der Fassung des Strafrechtsänderungsgesetzes 1971 für den Bereich des gerichtlichen Untersuchungsverfahrens vorsieht. Auf jeden Fall soll gewährleistet sein, daß noch im Untersuchungsverfahren Akteneinsicht gewährt wird.

An Stelle der Akteneinsicht soll auch die Ausfolgung von Abschriften möglich sein; die Einschränkungen in den Abs. 2 und 3 gelten hierfür sinngemäß.

Zu Z. 43 (§ 82):

Ist ein Strafverfahren bei einer Finanzstrafbehörde bereits anhängig, so bestimmt § 54 Abs. 3, daß nach Erstattung der Anzeige an die Staatsanwaltschaft die Behörde eine weitere Tätigkeit nur so weit zu entfalten hat, als dies § 197 vorsieht. Eine solche Regelung soll ausdrücklich auch für den im § 82 behandelten, noch vor dem Beginn des Finanzstrafverfahrens liegenden Zeitraum vorgesehen werden (Abs. 2).

Die lit. c und d des Abs. 3 sollen eine moderne, strafrechtsdogmatisch klar gegliederte Fassung erhalten.

Zu Z. 44 (§ 83):

Die vorgeschlagene Neufassung soll klarstellen, daß sich die Verständigung nicht darauf beschränken darf, daß gegen eine bestimmte Person ein Strafverfahren eingeleitet wurde, sondern daß — wie dies § 117 Abs. 1 auch für die Vorladung des Beschuldigten und für die Aufforderung zur

schriftlichen Rechtfertigung vorsieht — dem des Finanzvergehens Verdächtigen auch die zur Last gelegte Tat sowie die in Betracht kommende Strafbestimmung mitzuteilen ist.

Zu Z. 45 (§ 84):

Personen, die an einem Finanzstrafverfahren als Haftungsbeteiligte oder als Verfallsbeteiligte teilnehmen, sind an dessen Ausgang insofern maßgeblich interessiert, als sich für sie Rechtsfolgen nur im Fall eines gegen den Beschuldigten gefällten Schuldspruches ergeben können. Es kommt ihnen demnach eine dem Beschuldigten ähnliche Stellung zu, weshalb die bisher ihrem Wortlaut nach nur den Beschuldigten betreffenden Bestimmungen ausdrücklich auch auf die Nebenbeteiligten ausgedehnt werden sollen.

Die Bestimmungen über die Belehrungspflicht der Behörde (bisher Abs. 3) sollen — ebenfalls unter Ausdehnung auf die Nebenbeteiligten — nunmehr an systematisch richtiger Stelle in den § 57 Abs. 3 aufgenommen werden. Der hiedurch freiwerdende Raum soll eine bisher im FinStrG fehlende Bestimmung über die Zuziehung eines Dolmetschers (Art. 6 Abs. 3 lit. e der Menschenrechtskonvention) aufnehmen; daß die Zuziehung des Dolmetschers im Sinne der Konvention für den Beschuldigten unentgeltlich zu erfolgen hat, soll im § 185 Abs. 1 bestimmt werden. Die Ansprüche des Dolmetschers, die den Ansprüchen eines Sachverständigen vergleichbar sind, sollen sich wie letztere nach dem Gebührenanspruchsgesetz richten, was durch die Verweisung auf § 112 erreicht wird.

Zu Z. 46 (§§ 85 bis 88):**Zu § 85:**

Der geltende § 85 nennt die Zwecke der „Verhaftung“ nicht ausdrücklich und verweist hinsichtlich der Gründe auf § 175 StPO. Eine derart wichtige Bestimmung, die sich vorwiegend an Organe der Finanzverwaltung wendet, sollte aber im Finanzstrafgesetz selbst erschöpfend geregelt sein. Der Entwurf schlägt daher vor, im § 85 Abs. 1 die Zwecke der „Verhaftung“ (Vorführung vor die Finanzstrafbehörde und vorläufige Verwahrung bis zur Verhängung der Untersuchungshaft durch den Vorsitzenden des Spruchsenates) und die Gründe, die zur „Verhaftung“ führen, in weitgehender Anlehnung an den Wortlaut des § 175 StPO (in der Fassung des Strafrechtsänderungsgesetzes 1971) anzuführen. Dabei soll der Kreis der Finanzvergehen, bei denen eine Festnahme zulässig sein soll, auf vorsätzliche Vergehen, ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten, eingeschränkt werden. Weiters soll von dem Begriff der „Verhaftung“, welcher der Strafprozeßordnung entnommen ist und entsprechenden Verfügungen

des Untersuchungsrichters vorbehalten bleiben sollte, abgegangen werden. Er soll durch den Begriff „Festnahme“, den auch das Verwaltungsstrafgesetz verwendet, ersetzt werden; entsprechend soll auch der Begriff „Haftbefehl“ nicht mehr verwendet werden (Abs. 1). Schließlich soll der vorläufige Charakter der Verwahrung (Hinweis auf Abs. 4, derzeit § 86 Abs. 1) durch Beifügung des Wortes „vorläufig“ betont werden.

Der neue Abs. 2 übernimmt einen Teil der bisher im Abs. 1 enthaltenen Regelungen; eine inhaltliche Änderung wird hiedurch nicht eintreten.

Der Abs. 3 übernimmt den Inhalt des geltenden Abs. 2 Satz 1 und paßt diesen dem Wortlaut des § 177 Abs. 1 StPO an.

Abs. 4 entspricht dem geltenden § 86 Abs. 1, wobei die weiteren Verfügungen über einen Festgenommenen klarer und in Anlehnung an § 177 Abs. 2 StPO geregelt werden sollen. Während es nach § 177 Abs. 2 StPO genügt, daß der Verhaftete dem Gericht binnen 48 Stunden abgeliefert wird, und dem Untersuchungsrichter gemäß § 179 Abs. 1 StPO eine weitere Frist von 24 Stunden zur Vernehmung und, falls diese nicht möglich ist, eine Frist von längstens drei Tagen zur Einleitung der Vernehmung zur Verfügung steht, soll hier die bisherige Regelung, wonach der Festgenommene binnen 48 Stunden nach seiner Festnahme entweder freizulassen oder die Verhängung der Untersuchungshaft zu veranlassen ist, beibehalten werden. Damit ist ausreichend gewährleistet, daß dem Beschuldigten nur so lange als unumgänglich notwendig ohne Mitwirkung des Vorsitzenden des Spruchsenates, der Richter ist und dem auch im Finanzstrafverfahren richterliche Unabhängigkeit zukommt, die Freiheit entzogen ist. Bereits in diesem Stadium soll auch gewährleistet sein, daß die Verwahrung unterbleibt, wenn mit gelinderen Mitteln oder (in den Fällen der Fluchtgefahr) mit Sicherheitsleistung das Auslangen gefunden werden kann. Der im geltenden Abs. 3 enthaltene Hinweis auf § 4 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit ist durch diese ausführliche Regelung entbehrlich geworden.

Im Abs. 5 wurde der Inhalt des geltenden Abs. 2 Satz 2 mit Geltung auch für die vorläufige Verwahrung übernommen.

Zu § 86:

Der bisherige Inhalt des Abs. 1 soll als Abs. 4 in den § 85 übernommen werden.

Die Voraussetzungen der Verhängung der Untersuchungshaft im Abs. 1 (bisher Abs. 2) werden im Wortlaut an jene des § 180 Abs. 2 StPO angepaßt, ohne daß hiedurch — von der

notwendigen Abstimmung auf den neuen § 85 Abs. 1 abgesehen — eine inhaltliche Änderung eintritt.

Im neuen Abs. 2 wird in Anpassung an § 180 Abs. 3 StPO bestimmt, wann Fluchtgefahr jedenfalls nicht anzunehmen ist. Damit wird die Haft wegen Fluchtgefahr auf verhältnismäßig wenige Fälle — meist im Zollstrafbereich — beschränkt sein.

Zu § 87:

Im Abs. 1 werden die Erfordernisse des Bescheides, mit dem die Untersuchungshaft verhängt wird, gegenüber der bisherigen Fassung näher umschrieben; die Neufassung folgt hiebei § 180 Abs. 8 StPO.

Abs. 2 enthält die bisher im Abs. 1 enthaltene Regelung betreffend Beschwerden gegen Bescheide über die Verhängung einer Untersuchungshaft.

Die Abs. 3 und 4 übernehmen teilweise den Inhalt des bisherigen Abs. 3, schaffen aber insofern neues Recht, als auch die Dauer einer Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr einer zeitlichen Begrenzung, nämlich von zwei Monaten, unterliegt. Hinsichtlich der allgemeinen Bestimmungen betreffend die Dauer der Untersuchungshaft folgt Abs. 4 dem § 193 Abs. 2 StPO.

Der Abs. 5 entspricht dem geltenden Abs. 3; der angefügte letzte Satz soll eine möglichst rasche Beendigung der Untersuchungshaft für jene Fälle gewährleisten, in denen die Voraussetzungen für die Aufhebung der Haft klar zutage liegen.

Die Abs. 6 und 7 erster Satz entsprechen den bisherigen Abs. 4 und 5.

Das Finanzstrafgesetz enthält, abgesehen von der im geltenden § 87 Abs. 5 getroffenen Anordnung, daß Häftlinge des verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens möglichst abgesondert von Häftlingen der polizeilichen und gerichtlichen Strafrechtspflege zu verwahren sind, keine ausdrückliche Regelung bezüglich der Behandlung dieser Personen; diese Lücke soll für die in gerichtlichen Gefangenhäusern einsitzenden Personen im Abs. 7 im Anschluß an den bisherigen Wortlaut des § 87 Abs. 5 durch Verweisung auf die einschlägigen Bestimmungen der Strafprozeßordnung geschlossen werden. Die dort dem Untersuchungsrichter übertragenen Aufgaben sollen im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren von der Finanzstrafbehörde wahrgenommen werden. Sofern Maßnahmen der im § 16 Abs. 2 Z. 2, 4 und 5 des Strafvollzugsgesetzes bezeichneten Art bei Häftlingen eines verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens überhaupt in Betracht kommen, soll deren Anordnung dem unabhängigen Spruchsenat unter Vorsitz eines Richters (§ 66 FinStrG) vorbehalten sein.

Der bisherige Abs. 6 entfällt; die diesbezügliche Regelung ist im neuen § 23 Abs. 4 und 5 mit Geltung für das gerichtliche und verwaltungsbehördliche Verfahren enthalten.

Zu § 88:

In Angleichung an die durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1971 geschaffene Rechtslage (§ 180 StPO) soll auch im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren vorgesehen sein, daß eine Untersuchungshaft zu unterbleiben hat, wenn die Haftzwecke auch durch Anwendung gelinderer Mittel erreicht werden können. Die Aufzählung der Mittel ist eine taxative und entspricht im wesentlichen dem § 180 Abs. 5 StPO; eine dessen Ziffer 3 entsprechende Bestimmung erscheint für die Belange des Finanzstrafverfahrens entbehrlich. Zugleich soll — wie dies auch dem § 7 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit entspricht — im Abs. 2 als Voraussetzung des Unterbleibens einer Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr gegen Sicherheitsleistung auch die Ablegung eines Gelöbnisses vorgesehen sein; hiebei soll auch der Wortlaut an den des § 190 StPO angepaßt werden.

In den Abs. 3 und 4 werden die Modalitäten, unter welchen die Sicherheit zu leisten ist, festgelegt. Dabei folgt Abs. 3 in seinem ersten Teil dem § 191 Abs. 1 StPO (§ 7 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit); darüber hinaus sollen im Interesse des die Sicherheit Leistenden noch weitere Möglichkeiten der Sicherheitsleistung — wie sie § 222 BAO für die Zwecke des Abgabeverfahrens vorsieht — gegeben sein. Abs. 4 entspricht der einschlägigen Regelung im Abgabeverfahren (§ 223 Abs. 2 BAO).

Abs. 5 entspricht dem geltenden § 88 Abs. 3. Er enthält im übrigen eine (bisher fehlende) Bestimmung über die Einbringung der Sicherheitssumme, die sich nach den Abgabenvorschriften richten soll.

Der Abs. 6 ist dem § 192 Abs. 1 StPO nachgebildet.

Im Abs. 7 soll übersichtlich und teilweise in Übereinstimmung mit § 192 StPO geregelt werden, unter welchen Umständen die Sicherheitssumme frei wird.

Zu Z. 47 (§ 89):

Die Vorschriften über die Vornahme einer Beschlagnahme, die derzeit als sogenannte „Kann-Bestimmungen“ gefaßt sind, sollen in zwingende Vorschriften geändert werden, da bei Zutreffen der im Abs. 1 genannten Voraussetzungen von einer Beschlagnahme ohnedies nicht abgesehen werden kann (Abs. 1).

In den Abs. 1 soll auch die derzeit im Abs. 4 Satz 1 enthaltene Bestimmung, daß der Beschlagnahme auch Gegenstände unterliegen, die für die Untersuchung als Beweismittel in Betracht kommen, aufgenommen werden.

Im Abs. 2 soll der Kreis der zur Vornahme der Beschlagnahme berechtigten Organe um die Organe der Abgabenbehörden zweiter Instanz erweitert werden. Bei Gefahr im Verzug sollen somit (außer den Organen der zuständigen Finanzstrafbehörde) auch die Organe aller anderen Abgabenbehörden erster und zweiter Instanz zur Beschlagnahme berechtigt sein. Der ergänzende Hinweis auf § 90 dient lediglich der Klarstellung.

Der Abs. 3 soll durch die beispielsweise Aufzählung von Fällen, in denen eine Freigabe zu unterbleiben hat, ergänzt werden.

Die derzeit im Abs. 4 Satz 1 enthaltene Bestimmung, daß der Beschlagnahme auch Gegenstände unterliegen, die für die Untersuchung als Beweismittel in Betracht kommen, gehört systematisch in den Abs. 1. Die im Abs. 4 Satz 2 enthaltenen Vorschriften über die Beschlagnahme von bei Prüfungen aufgefundenen Beweismitteln bei Gefahr im Verzug können entfallen, weil eine umfassende Regelung der Beschlagnahme bei Gefahr im Verzug — welche auch Beweismittel umfaßt — im neuen Abs. 2 vorgenommen wird. Der geltende Abs. 4 ist daher entbehrlich.

Im neuen Abs. 4 soll zufolge der in der Regierungsvorlage eines Strafrechtsanpassungsgesetzes (850 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII. Gesetzesperiode) vorgesehenen Aufhebung des Gesetzes vom 6. April 1870, RGBl. Nr. 42, zum Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses die bisher im § 2 des genannten Gesetzes enthaltene Regelung übernommen werden.

Der Abs. 5 soll den geltenden Abs. 6 ersetzen. Abgesehen vom Verdacht eines Schmuggels oder einer Hinterziehung von Eingangsgeldern oder Ausgangsabgaben soll jedoch eine Beschlagnahme von Postsendungen, die im Gewahrsam der Post sind, ebenso wie nach § 146 Abs. 1 StPO nur insoweit erfolgen dürfen, als es sich um Sendungen handelt, die der Beschuldigte abschickt oder die an ihn gerichtet werden.

Zu Z. 48 (§ 90):

Die geltende Fassung des Abs. 1 läßt offen, wann die beschlagnahmten Gegenstände dem bisherigen Inhaber zu belassen und wann sie anderen Personen zur Aufbewahrung zu übergeben sind. Auch nach der vorgeschlagenen Neufassung wird, dem Sicherungscharakter der Beschlagnahme entsprechend, der Verwahrung durch dritte Personen der Vorzug zu geben sein; ist aber die

Belassung der Gegenstände beim bisherigen Inhaber mit dem Zweck der Beschlagnahme vereinbar, so soll auch diese Möglichkeit bestehen. In all diesen Fällen ist jedoch durch Bedingungen und Auflagen an den Verwahrer oder bisherigen Inhaber sicherzustellen, daß die Gegenstände während der Beschlagnahme ordentlich gepflegt werden und eine vermeidbare Wertminderung ausgeschlossen wird. Auch soll die Möglichkeit einer amtlichen Verschlusßanlegung gegeben sein.

Im Abs. 2 können die Worte „und ist ihre Aufbewahrung nicht zur Sicherung des Beweises erforderlich“ entfallen, da die damit bestimmte Ausnahme im Abs. 3 besonders geregelt ist.

Zu Z. 49 (§ 91):

Der bisherige Wortlaut des Abs. 1 bezog sich lediglich auf die Fälle, in welchen die beschlagnahmten Gegenstände in amtliche Verwahrung genommen wurden. Nach der vorgeschlagenen Neufassung ist eine Quittung auch auszustellen, wenn die beschlagnahmten Gegenstände einer anderen Person zur Aufbewahrung gegeben werden.

Zu Z. 50 (§ 99):

Die vorgeschlagene Neufassung des Abs. 1 folgt dem Wortlaut des § 143 BAO, wobei jedoch durch Verweisung auf § 108 die Vergütungsregelung für Zeugen auch für Auskunftspersonen gelten soll.

Die Neufassung des Abs. 2 soll eindeutig festlegen, daß nur solche Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, welche die Vornahme von Nachschauen oder Prüfungen in zeitlicher Hinsicht und hinsichtlich der Möglichkeit einer neuerlichen Prüfung einschränken, für Prüfungen nach § 99 Abs. 2 nicht gelten.

Zu Z. 51 (§ 102):

Die Vorschriften über die Zeugenaussage wurden in Angleichung an die einschlägigen Vorschriften der Bundesabgabenordnung (§§ 169, 172 und 173 Abs. 1) neu gefaßt. Den Besonderheiten des Finanzstrafverfahrens Rechnung tragend, wurde abweichend von der Vorschrift des § 91 Abs. 2 BAO, welche zufolge des neugefaßten § 56 Abs. 2 FinStrG grundsätzlich auch für das Finanzstrafverfahren gilt, der Finanzstrafbehörde die Möglichkeit eröffnet, den Gegenstand der Vernehmung nicht in die Vorladung aufzunehmen, soweit besondere Umstände die Befürchtung rechtfertigen, daß durch die Bekanntgabe die Untersuchung erschwert werden könnte.

Zu Z. 52 (§ 103):

Die Neufassung folgt dem § 170 BAO; die Bestimmung des geltenden § 103 lit. d FinStrG, wonach im Finanzstrafverfahren auch die Neben-

beteiligten des Verfahrens nicht als Zeugen vernommen werden dürfen, wurde beibehalten.

Zu Z. 53 (§ 104):

Die Neufassung entspricht im wesentlichen dem § 171 BAO, wobei als lit. c der geltende § 104 Abs. 1 lit. c FinStrG beibehalten wurde

Zu Z. 54 (§ 105):

Die Neufassung des Satzes 1 erfolgt in Anlehnung an den Wortlaut des § 173 Abs. 2 BAO, wobei der unbestimmte Begriff „ohne genügende Entschuldigung“ durch die demonstrative Aufzählung von Entschuldigungsgründen ersetzt werden soll. Wie im § 117 Abs. 2 hinsichtlich des Beschuldigten angeordnet, soll auch bezüglich des Zeugen ausdrücklich festgelegt werden, daß eine zwangsweise Vorführung nur dann erfolgen soll, wenn sie unumgänglich ist, und weiters, daß die Sicherheitsdienststellen den Vorführungsersuchen der Finanzstrafbehörden zu entsprechen haben.

Zu Z. 55 (§ 106):

Der neue Abs. 1 entspricht dem Wortlaut des § 174 Abs. 1 BAO, wobei aber der bisherige Hinweis, daß Entsprechendes auch für die schriftliche Zeugenauskunft gelten soll, beibehalten wird.

Die dem Abs. 2 angefügte Bestimmung entspricht der einschlägigen Regelung des § 167 letzter Satz StPO.

Abs. 3 soll in Anpassung an die Änderung des § 453 StPO durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1971 entfallen.

Zu Z. 56 (§ 107):

Der Wortlaut des Abs. 1 folgt im wesentlichen dem Wortlaut des § 175 BAO.

Zu Z. 57 (§ 108):

Der geänderte Abs. 1 entspricht dem § 176 BAO, wobei wie für die Zeugen im gerichtlichen Verfahren eine Frist von zwei Wochen für die Geltendmachung des Ersatzanspruches eingeräumt werden soll.

Abs. 2 entspricht dem bisherigen Abs. 3.

Zu Z. 58 (§ 109):

Die Abs. 1 bis 3 entsprechen dem § 177 BAO, der Abs. 4 entspricht dem geltenden Abs. 3.

Zu Z. 59 (§ 110):

Die Neufassung der Abs. 1 und 2 entspricht dem Wortlaut des § 178 BAO; der Abs. 3 entspricht inhaltlich dem § 179 BAO, wobei durch die Verweisung auf den § 74 die Wiedergabe des § 179 Abs. 2 Satz 2 und 3 BAO entbehrlich ist.

Zu Z. 60 (§ 111):

Die Änderung erfolgt in Angleichung an den § 180 Abs. 1 BAO.

Zu Z. 61 (§ 112):

Die geänderten Abs. 1 und 2 entsprechen dem § 181 BAO; die Zitatänderung im Abs. 3 ergibt sich aus der Änderung des § 108.

Zu Z. 62 (§ 114):

Im Anschluß an den geltenden Abs. 1, welcher grundlegende Vorschriften über die Aufnahme von Beweisen enthält, soll mit Wirkung für das gesamte Beweisverfahren ausdrücklich die Zuziehung eines Dolmetschers angeordnet werden, wenn dies im Interesse der Behörde oder der Parteien des Verfahrens erforderlich ist.

Die Beteiligung der Parteien an Beweisaufnahmen war bisher nur aus den im § 78 Abs. 2 umschriebenen einschlägigen Rechten des Verteidigers zu entnehmen. Da die Beteiligung an Beweisaufnahmen nicht davon abhängen kann, ob sich die Parteien eines Vertreters bedienen oder nicht, soll im neuen Abs. 3 die Beteiligung der Parteien selbst geregelt werden.

Im allgemeinen werden sich gegen eine Beteiligung der Parteien keine Bedenken ergeben, doch soll für solche wiederholbaren Beweisaufnahmen, bei welchen sich die Anwesenheit der Parteien nachteilig auf die Verfahrensführung auswirkt, eine Ausnahme geschaffen werden. Auch in diesen Fällen soll jedoch den Parteien als Auswirkung des dargelegten Grundsatzes noch im Untersuchungsverfahren Gelegenheit gegeben werden müssen, von den Ergebnissen der Beweisaufnahmen Kenntnis zu nehmen und sich dazu zu äußern.

Das Finanzstrafgesetz enthält derzeit keine näheren Vorschriften über Niederschriften betreffend Beweisaufnahmen; dieser Mangel soll im neuen Abs. 4 durch den Hinweis auf § 87 Abs. 3 bis 6 und § 88 BAO behoben werden. Entsprechend dem § 87 Abs. 7 BAO soll die vernommene Person einen Anspruch auf Ausfolgung einer Ausfertigung der Niederschrift haben, wobei sie aber ein diesbezügliches Verlangen zeitlich nur begrenzt stellen können soll, um einen zusätzlichen Arbeitsaufwand zu vermeiden. Die sofortige Ausfolgung einer Niederschrift kann unter Umständen für die Wahrheitsfindung nachteilig sein, weshalb diesbezüglich entsprechend dem § 79 Abs. 3 eine Einschränkung vorgesehen wird.

Zu Z. 63 (§ 116):

§ 119 sieht vor, daß die Finanzstrafbehörde Ermittlungen und Beweisaufnahmen jeder Art auch durch andere Dienststellen der Bundes-

finanzverwaltung durchführen lassen kann. Einer besonderen Regelung für die Vernehmung des Beschuldigten bedarf es daher nicht.

Zu Z. 64 (§ 117):

An den geltenden Abs. 1 soll die auch im § 41 Abs. 2 VStG enthaltene Regelung angefügt werden, daß der Beschuldigte aufzufordern ist, zur Vernehmung die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel mitzubringen oder sie der Behörde rechtzeitig anzuzeigen.

Die bisher im Abs. 2 vorgesehene Regelung, daß die Nichtbefolgung der Vorladung des Beschuldigten oder der Aufforderung zur schriftlichen Rechtfertigung nicht den weiteren Ablauf des Verfahrens hindert, ist in der umfassenderen Regelung des neuen § 121 enthalten und daher entbehrlich. An die somit freigewordene Stelle soll der Inhalt des geltenden § 121 Abs. 2 treten, wobei deutlich zum Ausdruck gebracht werden soll, daß eine zwangsweise Vorführung nur dann erfolgen darf, wenn sonst die Sachverhaltsermittlung unmöglich oder wesentlich erschwert wäre; weiters soll der unbestimmte Begriff „ohne zwingenden Grund“ näher umschrieben werden.

Zu Z. 65 (§ 118):

Die Anfügung der Instanzenbezeichnung dient der Vereinheitlichung des Gesetzestextes in den Bestimmungen über das Untersuchungsverfahren.

Zu Z. 66 (§ 121):

Nach dem Wortlaut des geltenden Abs. 1 würde es den weiteren Ablauf des Untersuchungsverfahrens hindern, wenn der Beschuldigte für die Nichtbefolgung der Vorladung oder einer sonstigen Aufforderung triftige Gründe hat; Zeugenvernehmungen, Sachverständigenbeweise, Augenscheine usw. könnten auch dann nicht durchgeführt werden, wenn sie mit der an den Beschuldigten ergangenen Vorladung oder sonstigen Aufforderung in keinem Zusammenhang stehen. Dies kann nicht der Sinn dieser Bestimmung sein. Die vorgeschlagene Neufassung verzichtet daher auf die Zulassung von Entschuldigungsumständen, stellt aber zugleich durch den Hinweis auf § 115 sicher, daß dem Beschuldigten noch im Untersuchungsverfahren Gelegenheit zu geben ist, seine Rechte und rechtlichen Interessen geltend zu machen. Überdies gewährleistet der § 126, daß eine mündliche Verhandlung und damit eine abschließende Entscheidung dann nicht erfolgen darf, wenn der Beschuldigte aus triftigem Grund an der Verhandlung nicht teilnehmen kann.

Der geltende Abs. 2 soll inhaltlich in den § 117 Abs. 2 übernommen werden.

Zu Z. 67 (§ 122):

Die bisherige Regelung ging davon aus, daß es den Personen, welchen ein Eigentumsrecht oder ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht an der verfallsbedrohten Sache zusteht oder die ein solches Recht behaupten, grundsätzlich freigestellt sein sollte, ob sie dieses Recht im Finanzstrafverfahren geltend machen wollen oder nicht. Hievon soll aus rechtsstaatlichen Erwägungen abgegangen werden. Wem ein Recht an der verfallsbedrohten Sache zusteht, dessen Recht soll auch im Finanzstrafverfahren von Amts wegen gewahrt bleiben, gleichgültig, ob er für eine entsprechende Rechtsverteidigung Sorge trägt oder nicht. Diesem Gedanken soll auch dadurch Rechnung getragen werden, daß bei unbekanntem Aufenthalt des Nebenbeteiligten — wie dies § 147 für Verfahren gegen Beschuldigte mit unbekanntem Aufenthalt vorsieht —, wenn es die Wichtigkeit der Sache erfordert, ein Kurator bestellt wird (Abs. 1).

Von der Zuziehung des Nebenbeteiligten zum Verfahren gegen die Täter und sonstigen Beteiligten des Finanzvergehens soll aus den Gründen, die auch eine Ausnahme von der grundsätzlich gemeinsamen Führung eines Strafverfahrens hinsichtlich aller Beteiligten zulassen (§ 61), abgesehen werden können (Abs. 2). Dies bedingt aber, daß es im Verfahren gegen die Täter usw. zu einem Verfallsausspruch nicht kommen kann, da ein solcher voraussetzt, daß auch denjenigen Personen, denen das Eigentumsrecht oder ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht an der verfallsbedrohten Sache zusteht oder die ein solches Recht behaupten, im Sinne des § 115 Gelegenheit gegeben wird, ihre Rechte und rechtlichen Interessen geltend zu machen; dies ist aber nur dann möglich, wenn diese Personen dem Verfahren zugezogen wurden. Dazu kommt, daß gemäß § 17 Abs. 6 das Eigentum an den für verfallen erklärten Gegenständen mit Rechtskraft des Strafausspruches auf den Bund übergeht und Rechte dritter Personen erlöschen, sofern sie nicht anerkannt werden. Ein solcher Eigentumsübergang bzw. ein solches Erlöschen von Rechten ohne Anhörung des bisherigen Eigentümers bzw. Berechtigten ist aber nach rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vertretbar. Schließlich ist noch zu bedenken, daß rechtskräftig verfallene Gegenstände gemäß § 174 zu verwerten sind. Würde nun ohne Zuziehung der Verfallsbeteiligten auf Verfall erkannt und stellte sich im abgesonderten Verfahren heraus, daß der Verfallsbeteiligte den Verfall nicht gegen sich gelten zu lassen hat, so könnte der Eigentümer den Gegenstand nicht wieder erlangen, sondern müßte aus dem Verwertungserlös entschädigt werden, was nicht befriedigen kann. Aus all diesen Erwägungen schlägt der Entwurf vor, nicht nur die Entscheidung über die Rechte der Verfallsbeteiligten, sondern

die Entscheidung über den Verfall (den Wertersatz) schlechthin dem abgesonderten Verfahren vorzubehalten. Bei diesem Vorbehalt handelt es sich um eine verfahrensleitende Verfügung, gegen welche gemäß § 152 Abs. 1 kein abgesondertes Rechtsmittel gegeben ist.

Die bisher im Abs. 3 hinsichtlich der Nebenbeteiligten, die ihren Wohnsitz im Ausland haben oder sich dort nicht nur vorübergehend aufhalten, vorgesehene Aufforderung, einen inländischen Bevollmächtigten namhaft zu machen, ist im Hinblick auf die im § 100 BAO, welcher gemäß § 56 Abs. 2 FinStrG auch für das Finanzstrafverfahren gilt, der Behörde eröffnete Möglichkeit, solche Personen zur Namhaftmachung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu veranlassen, entbehrlich; die Sonderregelung des Finanzstrafgesetzes kann ohne Schaden für die Sache und ohne Beeinträchtigung der Interessen des Nebenbeteiligten aufgegeben werden. Führte bisher die Nichtbeachtung der Aufforderung gemäß § 122 Abs. 3 dazu, daß Vorladungen usw. an den Nebenbeteiligten solange nicht ergingen, als ein Bevollmächtigter nicht namhaft gemacht wurde, wird künftig die Nichtbeachtung einer gemäß § 100 BAO in Verbindung mit § 56 Abs. 2 FinStrG ergangenen Aufforderung die Hinterlegung des Schriftstückes bei der Finanzstrafbehörde zur Folge haben.

Auch auf die im letzten Satz des bisherigen Abs. 3 in Verbindung mit § 121 Abs. 2 eröffnete, von der Praxis allerdings nicht wahrgenommene Möglichkeit, auch Nebenbeteiligte zwangsweise vorzuführen, soll verzichtet werden; dies insbesondere aus der Erwägung, daß Nebenbeteiligte zur Aussage nicht verhalten werden können (§ 84 Abs. 2) und ihnen gegenüber — anders als bei den Beschuldigten — derart schwerwiegende Eingriffe nicht gerechtfertigt sind. Hingegen soll die Regelung des geltenden § 121 Abs. 1 (neu § 121), daß die Nichtbefolgung einer Vorladung oder sonstigen amtlichen Aufforderung den weiteren Ablauf des Verfahrens nicht hindert, für Nebenbeteiligte beibehalten werden.

Zu Z. 68 (§ 123):

Durch die Zitierung des § 123 im § 128 Abs. 1 ist die selbständige Beurteilung von Vorfragen unter den im § 123 Abs. 1 angeführten Voraussetzungen auch für die mündliche Verhandlung vorgesehen; die Worte „im Untersuchungsverfahren auftauchende“ sind irreführend und sollen daher entfallen. Der bisherige einschränkende Hinweis auf anderslautende Bestimmungen der Abgabenvorschriften ist entbehrlich. Im übrigen handelt es sich um eine Anpassung an § 116 Abs. 1 BAO und § 38 Satz 1 AVG.

Zu Z. 69 (§ 124):

Wie im neuen § 141 (bisher § 137 Abs. 1) hinsichtlich der Erkenntnisse vorgesehen ist, sollen auch einstellende Bescheide nicht nur dem Beschuldigten, sondern auch den Nebenbeteiligten des Verfahrens zugestellt werden (Abs. 1).

Die Bestellung des Amtsbeauftragten war bisher im § 130 Abs. 1 im Zusammenhang mit der Durchführung der mündlichen Verhandlung geregelt. Um dem Amtsbeauftragten die Möglichkeit zur Prüfung von Entscheidungen des Senates, die außerhalb einer mündlichen Verhandlung getroffen werden, und allenfalls zu deren Anfechtung zu geben, soll seine Bestellung unabhängig von der mündlichen Verhandlung und zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen. Außerdem soll dem Amtsbeauftragten die Abfassung einer schriftlichen Stellungnahme an den Spruchsenat obliegen (siehe nachfolgender Absatz). Dies setzt voraus, daß der Amtsbeauftragte nicht wie bisher vom Vorstand der Finanzstrafbehörde, bei welcher der Spruchsenat gebildet ist, sondern vom Vorstand der Behörde, die das Untersuchungsverfahren geführt hat, bestellt wird.

Es wurde schließlich als Mangel empfunden, daß die Beschuldigten und Nebenbeteiligten eines Verfahrens vielfach vor dem Eintritt in die mündliche Verhandlung nur ungenügende Kenntnis der Ergebnisse des Untersuchungsverfahrens hätten, wodurch sie in ihrer Verteidigung beeinträchtigt würden. Nun bestimmt § 115, daß die Finanzstrafbehörde erster Instanz dem Beschuldigten sowie den Nebenbeteiligten Gelegenheit zu geben hat, ihre Rechte und rechtlichen Interessen geltend zu machen. Um diesem Gebot besser entsprechen zu können, sollen für diejenigen gewichtigen Finanzvergehen, deren Ahndung den Spruchsenaten zukommt, in dem neuen Abs. 2 Bestimmungen enthalten sein, welche die Form und den Inhalt der abschließenden Bekanntgabe der Ergebnisse des Untersuchungsverfahrens an Beschuldigte und Nebenbeteiligte umschreiben. Um einen damit verbundenen höheren Verwaltungsaufwand der Behörde zu vermeiden, bietet sich hierfür die nach der Verwaltungspraxis schon derzeit mit der Aktenvorlage an den Senat verbundene schriftliche Darstellung der Verfahrensergebnisse durch die Finanzstrafbehörde an, wovon künftig Ausfertigungen an Beschuldigte und Nebenbeteiligte zugestellt werden sollen.

Die Vorgangsweise bei der Erstattung von Anzeigen an die Staatsanwaltschaft und die hiebei der Finanzstrafbehörde zukommenden Rechte und Pflichten sollen im neugefaßten § 54 ausführlich geregelt werden; die bisher im § 124 Abs. 2 enthaltene Vorschrift über die Anzeigerstattung kann daher entfallen.

Zu Z. 70 (§ 125):

Der erste Satz des bisherigen Abs. 1 hat im Hinblick auf die nunmehr im § 124 Abs. 2 enthaltene einschlägige Regelung zu entfallen.

Sah § 125 bisher für den Fall, daß der Spruchsenat die Voraussetzungen für sein Tätigwerden nicht für gegeben erachtete, eine bloße Zurückleitung der Akten vor, so soll der Senat nun einen diesbezüglichen Bescheid erlassen, der dem Beschuldigten, den gemäß § 122 dem Verfahren zugezogenen Nebenbeteiligten und dem Amtsbeauftragten zuzustellen ist. Als Ausnahme von dem im § 152 festgelegten Grundsatz, daß verfahrensregelnde Anordnungen erst mit der das Verfahren abschließenden Entscheidung angefochten werden können, soll hier die Anfechtung ermöglicht sein.

Neu aufgenommen soll die Bestimmung werden, daß zwischen dem Zeitpunkt der Zustellung der Vorladung an die am Verfahren beteiligten Personen und dem Tag der mündlichen Verhandlung in der Regel ein Zeitraum von zwei Wochen liegen soll, während welchem diese Personen Gelegenheit haben, sich auf die Verhandlung vorzubereiten. Neu ist auch die Vorschrift, daß die Vorladung an Beschuldigte und Nebenbeteiligte außer der Bekanntgabe des Senates auch die Bekanntgabe des Amtsbeauftragten und des Schriftführers enthalten soll; dies zu dem Zweck, Beschuldigten und Nebenbeteiligten die zeitgerechte Geltendmachung der Befangenheit dieser Personen zu ermöglichen. Entsprechend der Bedeutung der mündlichen Verhandlung soll auch eine Verständigung des Verteidigers von der Anberaumung vorgesehen sein.

Die auf den bisherigen § 122 Abs. 3 abgestellte Regelung hinsichtlich der ausländischen Nebenbeteiligten soll im Hinblick auf den Wegfall der einschlägigen Regelung im § 122 Abs. 3 entfallen. Hat somit ein Nebenbeteiligter der an ihn — gestützt auf § 100 BAO in Verbindung mit § 56 Abs. 2 FinStrG — ergangenen Aufforderung, einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen, nicht entsprochen, so wird seine Vorladung zur mündlichen Verhandlung bei der Finanzstrafbehörde zu hinterlegen sein.

Der Abs. 2 trägt der Änderung des Abs. 1 Rechnung; überdies soll für den Fall, daß die Finanzstrafbehörde nach Rückverweisung durch den Spruchsenat die mündliche Verhandlung durchzuführen hat, vorgesehen werden, daß der Bestrafung kein 100.000 S bzw. 200.000 S übersteigender Wertbetrag zugrunde gelegt werden darf. Diese Bestimmung entspricht dem neuen § 54 Abs. 5 (bisher § 53 Abs. 13), welcher gleiches im Verhältnis zwischen gerichtlichem und verwaltungsbehördlichem Verfahren vorsieht.

Abs. 3 sieht in der geltenden Fassung vor, daß bei Finanzordnungswidrigkeiten das Erkenntnis ohne mündliche Verhandlung zu fällen ist. Der Zweck der mündlichen Verhandlung ist es vor allem, dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, zu den Ergebnissen des Untersuchungsverfahrens und zu den Beweisaufnahmen nochmals abschließend Stellung zu nehmen. Diese Möglichkeit soll künftig auch im Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten gegeben sein. Ein besonderer Zeit- und Arbeitsaufwand ist hierdurch nicht zu erwarten, da erfahrungsgemäß die überwiegende Zahl der Finanzstrafverfahren wegen Finanzordnungswidrigkeiten im vereinfachten Verfahren (§ 143) abgeschlossen wird und auch in den verbleibenden Fällen dem Beschuldigten jedenfalls gemäß § 115 Gelegenheit gegeben werden muß, seine Rechte und rechtlichen Interessen geltend zu machen. Der geltende Abs. 3 soll daher entfallen.

Im neuen Abs. 3 soll die bisher im Abs. 2 nur hinsichtlich des Verfahrens vor dem Einzelbeamten vorgesehene Möglichkeit eines Verzichtes auf eine mündliche Verhandlung allgemein — also auch mit Wirkung für Senatsfälle — eröffnet werden. Überdies soll im Interesse der Nebenbeteiligten eine mündliche Verhandlung nur unterbleiben, wenn auch die Nebenbeteiligten auf die Durchführung verzichten.

Zu Z. 71 (§ 126):

Die Folgen der Nichtbeachtung einer Vorladung zu einer mündlichen Verhandlung oder einer sonstigen amtlichen Aufforderung sind derzeit in den §§ 126 und 129 — zum Teil widersprüchlich — geregelt. Diese Folgen sollen im § 126 zusammengefaßt für den Beschuldigten und die Nebenbeteiligten umschrieben werden, womit der bisherige § 129 entbehrlich wird. Zugleich soll der unbestimmte Begriff „triftige Gründe“ durch die Anführung von Beispielen verdeutlicht werden.

Zu Z. 72 (§ 127):

Im Abs. 1 soll der erste Satz, nach welchem die mündliche Verhandlung — gleichgültig, ob sie vor einem Senat oder vor einem Einzelbeamten stattfindet — nicht öffentlich ist, entfallen. Um das Verfahren vor den Senaten so weit wie möglich den Anforderungen anzupassen, welche die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, an ein gerichtliches Strafverfahren stellt, wird vorgeschlagen, daß diese Verfahren dem Art. 6 Abs. 1 der Konvention entsprechend grundsätzlich öffentlich sein sollen. Die Gründe, bei deren Vorliegen die Öffentlichkeit auszuschließen ist, entsprechen den Gründen des § 213 für den Ausschluß der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung im gerichtlichen Strafverfahren wegen eines

Finanzvergehens mit der Maßgabe, daß die Zustimmung des Amtsbeauftragten für den Ausschluß nicht erforderlich sein soll (Abs. 2). Der Ausschluß der Öffentlichkeit im Interesse eines Zeugen ist durch Art. 6 Abs. 1 der Menschenrechtskonvention gedeckt.

Ebenfalls im Sinne der Konvention soll der mündlichen Verhandlung ein Dolmetscher beigezogen werden, wenn der Beschuldigte (Nebenbeteiligte) die Verhandlungssprache nicht versteht oder sich nicht darin ausdrücken kann (Abs. 1); daß diese Beiziehung für den Beschuldigten unentgeltlich zu erfolgen hat, soll im § 185 Abs. 1 bestimmt werden.

Die mündliche Verhandlung vor dem Einzelbeamten soll weiterhin nicht öffentlich sein (Abs. 3). Eine Quasi-Öffentlichkeit ist auch in den Fällen gegeben, in welchen die Verhandlung nicht öffentlich oder die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist, weil es dem Beschuldigten und den Nebenbeteiligten weiterhin anheimgestellt bleibt, zur Verhandlung zwei an der Sache nicht beteiligte Vertrauenspersonen beizuziehen (Abs. 4). Erachtet dies der Beschuldigte (Nebenbeteiligte) nicht für ausreichend, so hat er nach dem neuen § 58 Abs. 2 lit. b nunmehr stets die Möglichkeit, die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses durch einen Spruchsenat, dessen Verfahren im Sinne der Konvention öffentlich ist, zu begehren.

Abs. 5 entspricht dem geltenden Abs. 2 letzter Satz, Abs. 6 dem geltenden Abs. 3, wobei die Worte „eines Mitschuldigen“ durch die Worte „eines Mitbeschuldigten“ ersetzt werden sollen, weil es sich hierbei um die Bezeichnung der verfahrensrechtlichen Stellung handelt.

Abs. 7 übernimmt den Inhalt des geltenden Abs. 4 mit der Maßgabe, daß das Höchstmaß der Ordnungsstrafe mit 500 S bestimmt werden soll. Die Bestimmung des letzten Satzes soll als zwingende Vorschrift gefaßt, allerdings von einer Antragstellung abhängig gemacht werden.

Abs. 8 trägt den einschlägigen Regelungen im § 113 BAO und im § 236 a StPO (in der Fassung des Strafrechtsänderungsgesetzes 1971) Rechnung.

Zu Z. 73 (§ 128):

Aus den in den Erläuterungen zu § 54 dargelegten Gründen soll auch im § 128 der Abs. 4, welcher regelt, wie vorzugehen ist, wenn während der mündlichen Verhandlung die Zuständigkeit des Gerichtes hervorkommt, entfallen. An seine Stelle sollen bisher fehlende Bestimmungen darüber treten, was zu geschehen hat, wenn sich während der mündlichen Verhandlung vor dem Einzelbeamten die Zuständigkeit des Senates ergibt.

Zu Z. 74 (§ 129):

Da der bisherige § 129 im § 126 aufgegangen ist, wird die freigewordene Stelle dazu benützt, die bisher im § 130 Abs. 1 enthaltene Regelung im neuen § 129 gesondert zu behandeln. Die Bestellung des Amtsbeauftragten ist jetzt im § 124 Abs. 2 geregelt.

Zu Z. 75 (§ 130):

Der bisherige Abs. 1 soll in den neuen § 129 übernommen werden (Hinweis auf die diesbezüglichen Erläuterungen); dementsprechend werden die übrigen Absätze neu bezeichnet. Die Zitatänderung im neuen Abs. 1 ist durch den Wegfall des bisherigen § 129 bedingt. Durch die Ergänzung des neuen Abs. 3 soll der prozessual bedeutsame Zeitpunkt des Verhandlungsschlusses festgelegt werden.

Zu Z. 76 (§ 131):

Im § 66 Abs. 2 ist eine Erhöhung der Zahl der Laienbeisitzer auf zwei vorgesehen. Dementsprechend soll der Abstimmungsvorgang der neuen Rechtslage angepaßt werden, wobei die bisher im § 157 hinsichtlich der viergliedrigen Berufungssenate getroffene Sonderregelung übernommen werden soll.

Zu Z. 77 (§ 134):

Durch den neuen § 127 Abs. 2 ist die mündliche Verhandlung vor den Spruchsenaten öffentlich. Dies bedingt eine Änderung des § 134 dahin, daß im Verfahren vor diesen Senaten auch die Verkündung des Erkenntnisses öffentlich sein soll. Wie im § 213 Abs. 2 für das gerichtliche Finanzstrafverfahren vorgesehen, soll die Öffentlichkeit auch bei der Bekanntgabe der Entscheidungsgründe des Erkenntnisses ausgeschlossen sein, soweit dabei Verhältnisse oder Umstände im Sinne des § 251 zur Sprache kommen. Im Verfahren vor dem Einzelbeamten soll es bei der geltenden Regelung bleiben.

Aus den in den Erläuterungen zu § 124 dargelegten Gründen soll auch im § 134 der Abs. 2 entfallen.

Zu Z. 78 (§ 135):

Entsprechend der für Niederschriften über Beweisaufnahmen geltenden Regelung (§ 114 Abs. 4) soll auch die Niederschrift über die mündliche Verhandlung die Namen aller daran teilnehmenden amtlichen Organe enthalten. Der Beschuldigte und die Nebenbeteiligten sollen Anspruch auf Ausfolgung einer Ausfertigung der Niederschrift haben; das diesbezügliche Verlangen sollen sie aber zeitlich nur begrenzt stellen können, um einen zusätzlichen Arbeitsaufwand zu vermeiden.

Zu Z. 79 (§ 137):

Der bisherige Abs. 1 soll an systematisch richtiger Stelle am Schluß der Bestimmungen über den Inhalt des Erkenntnisses in den neuen § 141 aufgenommen werden.

Die Änderung im bisherigen Abs. 2 lit. a — Anführung des Verhandlungsleiters, des Schriftführers sowie des Amtsbeauftragten in Erkenntnissen eines Spruchsenates — sowie die Änderung in lit. b — Anführung der Geburtsdaten des Beschuldigten und der Namen des Verteidigers und der Bevollmächtigten — erfolgen in Anpassung an § 288 Abs. 2 BAO, wobei den besonderen Erfordernissen des Finanzstrafverfahrens Rechnung getragen wird.

Neben der Rechtsmittelbelehrung soll das Erkenntnis auch eine Zahlungsaufforderung des im § 140 Abs. 5 angeführten Inhaltes enthalten (lit. e).

Lit. f verlangte bisher die Unterzeichnung des Erkenntnisses durch den Vorstand der Finanzstrafbehörde, wenn eine mündliche Verhandlung nicht stattgefunden hat; durch die Neufassung soll die Möglichkeit eingeräumt werden, daß ein Amtsorgan, das vom Vorstand mit der Erlassung von Erkenntnissen betraut wurde, diese auch unterzeichnet.

Zu Z. 80 (§ 138):

Der Abs. 1 ist unverändert.

Der Inhalt eines Spruches, soweit er nicht auf Einstellung lautet, war bisher in den Abs. 2 und 3 geregelt, wobei im Abs. 3 diejenigen Feststellungen und Entscheidungen enthalten sein sollten, die nicht in jedem Spruch aufscheinen müssen. Da aber auch nicht alle der im Abs. 2 enthaltenen Feststellungen und Entscheidungen notwendig Bestandteil eines Spruches sind, ist es zweckmäßiger, von diesem Unterscheidungsmerkmal abzugehen und den gesamten möglichen Inhalt eines Spruches in einem Absatz zu regeln.

Die bisherige Formulierung des Abs. 2 lit. c erfaßt nicht alle in den §§ 15 bis 22 vorgesehenen Strafen. Auch hinsichtlich des nach den Sondervorschriften für Jugendliche zulässigen Ausspruches, daß die Strafe vorläufig für eine Probezeit aufgeschoben werden kann (§ 24 Abs. 1), fehlt es bisher im § 138 an einer entsprechenden Bestimmung. Durch die Neufassung der lit. c sollen diese Lücken geschlossen werden.

Entsprechend dem § 23 Abs. 4 (neu) hat der Spruch nicht nur — wie bisher entsprechend dem § 87 Abs. 6 — die Anrechnung einer allfälligen Untersuchungshaft, sondern auch die Anrechnung einer Verwahrung zu enthalten.

Die bisher im Abs. 2 lit. e neben dem Anspruch über die Verpflichtung zum Kostenersatz

enthaltenen Bestimmungen gehören systematisch in den § 185 und sollen dort angeführt werden.

Der im neuen § 122 Abs. 2 vorgesehene Vorbehalt der Entscheidung über den Verfall oder Wertersatz sowie über die Rechte des Verfallsbeteiligten oder die Inanspruchnahme des Haftungsbeteiligten bedingt, einen solchen Vorbehalt in den Spruch des Erkenntnisses aufzunehmen (lit. i).

Zu Z. 81 (§ 139):

Die Neufassung soll deutlich zum Ausdruck bringen, daß sich die Begründung auf sämtliche Bestandteile des Spruches zu erstrecken hat, dies ohne Unterschied, ob es sich um eine auf Einstellung oder auf Bestrafung lautende Entscheidung handelt. Damit wird die Aufteilung in zwei Absätze und die im geltenden Abs. 2 enthaltene Anordnung, daß sich die Begründung auch mit den Erschwerungs- und Milderungsumständen, mit den Kosten und mit den Aussprüchen betreffend die Nebenbeteiligten und die Haftungsbeteiligten zu befassen hat, entbehrlich.

Zu Z. 82 (§ 140):

Nähere Vorschriften über die Zahlungsaufforderung, nämlich über die Aufforderung, die Geldstrafe, den Wertersatz und die Kosten bei Fälligkeit (§§ 171 und 185) zu entrichten, waren bisher im Gesetz nicht vorgesehen. Zur Vermeidung von Rechtsnachteilen für den Beschuldigten soll das Erkenntnis diese Aufforderung mit dem Hinweis auf die Folgen der Nichtzahlung, nämlich die drohende Zwangsvollstreckung und den allfälligen Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe, enthalten.

Zu Z. 83 (§ 141):

§ 97 Abs. 1 BAO macht das Wirksamwerden von Bescheiden von der Bekanntgabe (Zustellung) an die Bescheidadressaten abhängig. Das Wirksamwerden hat unter anderem zur Folge, daß eine amtswegige Änderung oder Zurücknahme nur mehr unter Einhaltung bestimmter Verfahrensvorschriften zulässig ist. Zuzufolge § 56 Abs. 2 FinStrG gilt § 97 BAO auch im Finanzstrafverfahren. Die diesbezügliche Regelung des § 141 kann daher entfallen. Die für die Erkenntnisse vorgesehene Berichtigungsmöglichkeit von Schreib-, Rechen- und ähnlichen Fehlern soll für alle behördlichen Entscheidungen nach dem FinStrG vorgesehen werden und daher in den § 170 aufgenommen werden. Der geltende § 141 kann daher zur Gänze entfallen.

Der freigewordene Raum wird zur Aufnahme von Vorschriften über die Ausfertigung und Zustellung des Erkenntnisses, die bisher im § 137 Abs. 1 enthalten waren, genützt; die im letzten Satz dieser Bestimmung bisher enthaltene Son-

derregelung über die Zustellung von Erkenntnissen an Nebenbeteiligte ergibt sich in gleicher Weise aus § 100 BAO, der gemäß § 56 Abs. 2 FinStrG auch für Zustellungen im Finanzstrafverfahren gilt, und kann daher entfallen.

Eine Anzahl von Gesetzen (wie z. B. die §§ 85 Z. 8 und 87 Abs. 1 Z. 1 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, § 51 Abs. 1 der Wirtschaftstreuhand-Berufsordnung, BGBl. Nr. 125/1955, und § 2 Abs. 5 Z. 3 sowie § 3 a Abs. 2 lit. a des Binnenschiffahrtsverwaltungsgesetzes, BGBl. Nr. 550/1935, in der Fassung des BGBl. Nr. 230/1967) sehen unter anderem für den Fall einer Bestrafung wegen bestimmter Finanzvergehen den Wegfall oder die Aberkennung von Rechten vor. Bisher fehlte es für den Bereich des verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens an einer dem § 402 StPO entsprechenden Bestimmung, daß solche Bestrafungen der in Betracht kommenden Stelle mitzuteilen sind; der vorgeschlagene Abs. 2 soll diese Lücke schließen.

Zu Z. 84 (§ 142):

Die Änderungen sind durch die Neufassung der zitierten §§ 86 bis 88 bedingt.

Zu Z. 85 (§ 143):

Die geltende Regelung des vereinfachten Verfahrens erfordert es, das Finanzstrafverfahren grundsätzlich förmlich einzuleiten und ein Untersuchungsverfahren durchzuführen. Dies erweist sich in den Fällen als unbefriedigend und wenig vereinfachend, in welchen der Sachverhalt schon im Abgabenverfahren (bei Betriebsprüfungen, Umsatzsteuerrevisionen oder auf Grund anderer abgabenbehördlicher Ermittlungen) geklärt wurde und die Partei die Möglichkeit hatte, Stellung zu nehmen.

Die neue Regelung im Abs. 1 sieht vor, daß in Fällen eines bereits unter Wahrung des Parteihörs durchgeführten Abgabenverfahrens das Strafverfahren nicht förmlich eingeleitet und auch ein Untersuchungsverfahren von der Finanzstrafbehörde nicht durchgeführt werden muß, sondern unmittelbar auf Grund der abgabenbehördlichen Feststellungen eine Strafverfügung erlassen werden kann. Eine solche Regelung liegt nicht nur im Interesse der Verwaltungsvereinfachung, sondern auch im Interesse der Partei, der eine zeitraubende, das Abgabenverfahren teilweise wiederholende Vorgangsweise erspart bleibt. Es soll aber auch in diesen Fällen, wenn es für die Sachverhaltsfeststellung notwendig ist, die Behörde weiterhin verhalten sein, ein Untersuchungsverfahren durchzuführen.

Für die Zuziehung von Nebenbeteiligten gilt auch im vereinfachten Verfahren § 122, sodaß im Abs. 2 nur auf diese Bestimmung hingewiesen zu werden braucht. Werden Nebenbeteiligte zu-

gezogen, wird daher auch im vereinfachten Verfahren stets ein Untersuchungsverfahren durchgeführt werden müssen.

Die Möglichkeit, eine Strafverfügung auch ohne vorangegangenes Untersuchungsverfahren zu erlassen, sowie der durch die Anhebung der Wertgrenzen im neuen § 53 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 erweiterte Anwendungsbereich des vereinfachten Verfahrens lassen es erforderlich erscheinen, Finanzvergehen, bei denen zufolge des höheren strafbestimmenden Wertbetrages gemäß § 58 Abs. 2 die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses einem Spruchsenat obliegt, vom vereinfachten Verfahren auszuschließen. Abs. 3, der schon bisher Fälle betraf, in denen die Erlassung einer Strafverfügung unzulässig war, soll daher entsprechend erweitert werden.

Zu Z. 86 (§ 144):

Die Änderung im ersten Satz erfolgt auf Grund der Einbeziehung des bisherigen § 138 Abs. 3 in § 138 Abs. 2 sowie der Übernahme des bisherigen Inhaltes des § 137 Abs. 1 in den § 141; außerdem soll durch die Zitierung des § 140 Abs. 2 bis 5 die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen über die Rechtsmittelbelehrung und die Zahlungsaufforderung herbeigeführt werden.

Die bisher im dritten Satz enthaltene Regelung, daß bei Strafverfügungen an die Stelle der Unterschrift des Amtsvorstandes auch die eines anderen befugten Amtsorganes treten kann, wurde auch für Erkenntnisse in den § 137 lit. f übernommen. Zuzufolge der im ersten Satz enthaltenen Verweisung auf § 137 kann daher der bisherige dritte Satz entfallen.

Zu Z. 87 (§ 145):

Die bisherige zweiwöchige Einspruchsfrist soll in Angleichung an die Rechtsmittelfristen des Finanzstrafgesetzes und der BAO auf einen Monat angehoben werden; dadurch soll der Partei auch eine gründliche Prüfung ermöglicht werden, ob sie gegen die Strafverfügung Einspruch erheben soll. In Angleichung an § 49 Abs. 1 VStG soll aus verfahrensökonomischen Gründen zugleich mit der Erhebung des Einspruches auch die Beibringung von Beweismitteln möglich sein. In welcher Form der Einspruch eingebracht werden muß, ergibt sich aus § 56 Abs. 2 FinStrG in Verbindung mit § 85 BAO.

Durch den Wegfall des Satzteilens „sofern nicht noch eine Ergänzung der Untersuchung notwendig erscheint“ im Abs. 2 erster Satz soll erreicht werden, daß nach Außerkräfttreten der Strafverfügung das erstinstanzliche Strafverfahren nur mehr durch Fällung eines Erkenntnisses abgeschlossen werden kann. Ein vor Erlassung der Strafverfügung durchgeführtes Untersuchungsverfahren

braucht jedoch nicht mehr wiederholt zu werden; da zufolge Abs. 2 erster Satz nur die Strafverfügung außer Kraft tritt.

Durch den dem Abs. 3 angefügten Satz soll in Anlehnung an § 255 Abs. 2 BAO die Möglichkeit geschaffen werden, einen Einspruchsverzicht schon vor Erlassung der Strafverfügung abzugeben. Dadurch soll auch den in den Erläuterungen zu § 143 dargelegten Zwecken des vereinfachten Verfahrens in vermehrtem Umfang entsprochen werden.

Im Abs. 4 sollen bisher fehlende Bestimmungen über die Zurückweisung des Einspruches geschaffen werden. Abs. 5 entspricht im wesentlichen dem geltenden Abs. 3.

Zu Z. 88 (§ 146):

Die Änderungen im ersten Satz des Abs. 1 sind durch die Neufassung der lit. g des § 58 Abs. 1 und durch die Aufzählung der hier in Betracht kommenden Finanzordnungswidrigkeiten im neuen § 51 bedingt. Der dem Abs. 1 angefügte Satz berücksichtigt, daß in diesen Fällen Verfahrenskosten in der Regel nicht auflaufen, weshalb ein Kostenersatz insbesondere in Form des Pauschalkostenbeitrages (§ 185 Abs. 1 lit. a) unbillig wäre.

Die Änderung in der lit. b des Abs. 2 ist durch die Neufassung des § 53 Abs. 1 bedingt.

Zu Z. 89 (§ 147):

Die geltende Fassung des § 147 könnte so verstanden werden, daß es in das Ermessen der Finanzstrafbehörde gestellt ist, ob sie gegen eine Person, deren Aufenthalt unbekannt ist, ein Strafverfahren durchführt oder nicht. Führt sie ein solches Strafverfahren, so liegt es im Ermessen der Behörde, ob sie zur Wahrung der Rechte und rechtlichen Interessen des Beschuldigten für diesen einen Kurator bestellen läßt. Hievon soll aus rechtsstaatlichen Erwägungen abgegangen werden.

Der Umstand, daß der Aufenthalt einer Person, die eines Finanzvergehens verdächtig ist, unbekannt ist, soll die Durchführung des Untersuchungsverfahrens — ebenso wie nach der Strafprozeßordnung — nicht hindern. Voraussetzung für die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und damit für die Entscheidungsfällung soll jedoch sein, daß der Täter persönlich von der Einleitung eines Finanzstrafverfahrens oder einer anderen gegen ihn gerichteten Strafverfolgungshandlung Kenntnis erlangt hat; die Zustellung der Einleitungsverfügung an Bevollmächtigte oder durch Hinterlegung reicht hierfür nicht aus. Wechselt der Beschuldigte im Zuge des Strafverfahrens seinen Wohnort, so ist er gemäß § 56 Abs. 2 des Entwurfes (dzt. § 186 Abs. 1) in Verbindung mit § 104 Abs. 2 BAO verpflichtet,

dies der Finanzstrafbehörde mitzuteilen. Tut er dies nicht, so erfolgen weitere Zustellungen am bisherigen Wohnort durch Hinterlegung (§ 104 Abs. 2 Satz 2 BAO); die Weiterführung des Verfahrens ist nicht gehindert (§§ 121 und 126).

Hat der Beschuldigte von der Einleitung des Verfahrens oder von einer gegen ihn gerichteten Strafverfolgungshandlung persönlich Kenntnis, so hat die Behörde das Finanzstrafverfahren weiterzuführen; ein bezügliches Ermessen steht ihr nicht mehr zu.

Wird gegen Personen unbekanntes Aufenthaltes ein Strafverfahren geführt und erfordert es die Wichtigkeit der Sache, so hat die Finanzstrafbehörde einen Kurator bestellen zu lassen, weil sonst die Rechte dieser Personen nicht ausreichend gewahrt sind.

Zu Z. 90 (§ 149):

§ 122 Abs. 2 in der Fassung des Entwurfes sieht vor, daß die Zuziehung von Nebenbeteiligten im Verfahren gegen den Täter usw. unterbleiben und einem abgesonderten Verfahren vorbehalten werden kann. Entsprechend ist daher im § 149 Abs. 1 lit. a die Durchführung eines solchen vorbehaltenen Verfahrens vorgesehen, wobei dieses Verfahren nicht nur von Amts wegen, sondern auch auf einen hierauf abzielenden Antrag des Nebenbeteiligten durchzuführen ist; die Stellung dieses Antrages soll allerdings — wie dies schon derzeit im gerichtlichen (so genannten nachträglichen) Verfahren gemäß § 242 Abs. 2 (neu Abs. 1) bestimmt ist — mit drei Jahren befristet sein (Abs. 5). In diesen Fällen ist im abgesonderten Verfahren die gemäß § 122 Abs. 2 letzter Satz vorbehaltene Entscheidung zu fällen, also entweder auf Verfall (und über allfällige Rechte des Verfallsbeteiligten) oder auf Wertersatz zu erkennen; ebenso ist in diesem Verfahren über die Inanspruchnahme von Haftungsbeteiligten abzusprechen.

Weiters ist Vorsorge dafür zu treffen, daß über die Rechte von Verfallsbeteiligten, die einem Verfahren ohne Vorbehalt im Sinne des § 122 Abs. 2 nicht zugezogen wurden, weil sie etwa der Behörde unbekannt blieben, entschieden werden kann. Auch dies soll im abgesonderten Verfahren möglich sein, allerdings nur auf Antrag des Verfallsbeteiligten und nur dann, wenn er das Unterbleiben seiner Zuziehung nicht verschuldet hat (Abs. 1 lit. b); auch dieser Antrag ist befristet.

Die Abs. 3 und 4 entsprechen den geltenden Abs. 3 bis 5.

Zu Z. 91 (§ 150):

Im Finanzstrafgesetz soll im Gegensatz zur BAO die Unterscheidung der Rechtsmittel in Berufung und Beschwerde beibehalten werden,

da sich an diese unterschiedliche Rechtsfolgen knüpfen; insbesondere kommt nur der Berufung aufschiebende Wirkung zu.

Der Lauf der Rechtsmittelfrist soll einheitlich mit Zustellung des Erkenntnisses oder sonstigen Bescheides beginnen, um der Partei auch im Falle der mündlichen Verkündung eine genaue Prüfung an Hand der schriftlichen Ausfertigung der Entscheidung zu ermöglichen.

Im Abs. 3 soll geregelt werden, was bei Einbringung des Rechtsmittels bei einer anderen Stelle als der Finanzstrafbehörde, die die Entscheidung erlassen hat, zu gelten hat.

Zu Z. 92 (§ 151):

Die Änderung im Abs. 1 ist durch die Änderung der zitierten Gesetzesstelle bedingt.

Durch den Wegfall des Abs. 2 soll zum Ausdruck gebracht werden, daß — so wie im Abgabenverfahren — die Berufung keinen Beschränkungen unterliegt. Derzeit fehlt im Abs. 2 der Anfechtungsgrund der unrichtigen Beweiswürdigung, wobei aber die Verwaltungspraxis auch bei Vorliegen solcher Gründe eine Anfechtung des Erkenntnisses zuläßt.

Zu Z. 93 (§ 152):

Liegen die Voraussetzungen für die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung vor, so soll es nicht mehr dem Ermessen der Behörde überlassen sein, ob sie der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuerkennt, sie soll vielmehr dazu verpflichtet sein.

Zu Z. 94 (§ 153):

Die Neufassung der Bestimmungen betreffend den Inhalt des Rechtsmittels im Abs. 1 folgt in lit. a bis d der Regelung im § 250 Abs. 1 BAO. In lit. e wird außerdem, den Besonderheiten des Strafverfahrens Rechnung tragend, zur Straffung des Verfahrens eine Regelung des § 467 StPO betreffend Rechtsmittel gegen Urteile der Bezirksgerichte übernommen. Ein Rechtsmittel soll ferner nicht nur — wie bisher — schriftlich, sondern auch telegraphisch oder durch Fernschreiben und, bei Vorliegen der besonderen Voraussetzungen, auch mündlich eingebracht werden können; die diesbezügliche Regelung ergibt sich aus § 56 Abs. 2 FinStrG in Verbindung mit § 85 BAO.

Im Abs. 2 soll durch die Neuregelung vorgesorgt werden, daß die Parteien von Berufungen des Amtsbeauftragten durch Zustellung einer Ausfertigung zeitgerecht Kenntnis erlangen.

Zu Z. 95 (§ 156):

Die Neugestaltung dieser Bestimmung erfolgt in Anlehnung an die Bestimmungen der §§ 273 ff. BAO. So soll auch die Finanzstrafbehörde erster

Instanz Formgebühren und inhaltliche Mängel eines Rechtsmittels vorerst im Wege eines Mängelbehebungsauftrages zu beseitigen trachten und erst nach fristgerechter Behebung dieser Mängel das Rechtsmittel der zweiten Instanz vorlegen. Auch der Finanzstrafbehörde zweiter Instanz sollen die Möglichkeiten hinsichtlich der Mängelbehebung zukommen.

Neu ist auch die Bestimmung des Abs. 3 letzter Satz, daß Ausfertigungen der Berufung des Amtsbeauftragten den Parteien zuzustellen sind; daß die Zustellung durch die Finanzstrafbehörde erster Instanz zu veranlassen ist, ergibt sich aus dem Zusammenhang.

Zu Z. 96 (§ 157):

Die bisherige Aufzählung der auf das Rechtsmittelverfahren anzuwendenden Bestimmungen des erstinstanzlichen Verfahrens hat sich als nicht zweckmäßig erwiesen. Einerseits werden durch die Aufzählung nicht alle Bestimmungen erfaßt, die für das Rechtsmittelverfahren in Betracht kommen, andererseits ist die Aufzählung bei einzelnen Bestimmungen entbehrlich, da sich schon aus § 63 ergibt, welche Bestimmungen auch für die Finanzstrafbehörden zweiter Instanz zu gelten haben.

Die das verwaltungsbehördliche Finanzstrafverfahren regelnden Bestimmungen gelten, soweit sie sich nicht ausdrücklich an Behörden einer bestimmten Instanz richten, für die Finanzstrafbehörden erster und zweiter Instanz (siehe auch § 63) und bedürfen daher keiner besonderen Übernahme in das Rechtsmittelverfahren. Im neugefaßten § 157 müssen daher nur jene Verfahrensbestimmungen besonders angeführt werden, die zufolge ihrer systematischen Stellung in dem das Untersuchungsverfahren und die mündliche Verhandlung regelnden Hauptstück ansonsten nur von Finanzstrafbehörden erster Instanz anzuwenden wären.

Da gemäß § 66 Abs. 2 nunmehr auch für das Verfahren vor dem Spruchsenat zwei Laienbeisitzer vorgesehen sind und § 131 die Abstimmungsregelung des bisherigen § 157 zweiter Satz übernimmt, kann diese bisherige Sonderregelung für das Berufungssenatsverfahren entfallen.

Bestimmungen betreffend den Amtsbeauftragten im Verfahren vor dem Berufungssenat sollen in den § 159 aufgenommen werden; die bisherigen Sätze 3 und 4 des § 157 haben daher zu entfallen.

Zu Z. 97 (§ 159):

Die Bestimmungen des bisherigen § 159 betreffend die mündliche Verhandlung im Rechtsmittelverfahren sollen in den § 160 aufgenommen wer-

den. Der dadurch freiwerdende Raum soll Bestimmungen betreffend den Amtsbeauftragten aufnehmen.

Der Amtsbeauftragte ist wie bisher von der Finanzlandesdirektion zu bestellen. Dabei soll es möglich sein, den im erstinstanzlichen Verfahren bestellten Amtsbeauftragten im Hinblick auf seine Vertrautheit mit dem Straffall auch im Rechtsmittelverfahren in dieser Stellung zu belassen.

Die Befugnisse des Amtsbeauftragten im Rechtsmittelverfahren ergeben sich aus § 130 in Verbindung mit § 157.

Zu Z. 98 (§ 160):

Zufolge der Neufassung des § 159, der nunmehr Bestimmungen über den Amtsbeauftragten enthält, sollen die bisher dort enthaltenen Bestimmungen betreffend die mündliche Verhandlung im Rechtsmittelverfahren in den § 160 aufgenommen werden. Zugleich soll der Anwendungsbereich der mündlichen Verhandlung dadurch erweitert werden, daß eine Verhandlung auch durchzuführen ist, wenn es die Finanzstrafbehörde für erforderlich hält. Überdies soll auch im Berufungsverfahren wegen Finanzordnungswidrigkeiten wie im erstinstanzlichen Verfahren (Hinweis auf den Wegfall des geltenden § 125 Abs. 3) eine mündliche Verhandlung vorgesehen sein. Schließlich sollen die im geltenden § 159 Abs. 2 enthaltenen Gründe für den Entfall einer mündlichen Verhandlung nicht mehr beibehalten werden.

Zu Z. 99 (§ 161):

Die Bestimmungen über die Rechtsmittelentscheidung sollen insoweit neu geordnet werden, als im § 161 an Stelle der Ausfertigung und Zustellung der Rechtsmittelentscheidung der Umfang der Entscheidungsbefugnis der Rechtsmittelbehörde geregelt werden soll. Die Finanzstrafbehörde zweiter Instanz soll — abgesehen von einer notwendigen Zurückweisung des Rechtsmittels oder einer Aufhebung der Entscheidung wegen Unzuständigkeit der ersten Instanz — grundsätzlich in der Sache selbst entscheiden. Hierbei soll ihr entsprechend der im § 289 Abs. 2 BAO für die Abgabenbehörde zweiter Instanz normierten Berechtigung das Recht eingeräumt werden, jeden Mangel des erstinstanzlichen Verfahrens — auch einen nicht im Rechtsmittel gerügten — wahrzunehmen (Abs. 1).

Wird in der Rechtsmittelentscheidung ein Verfallsausspruch aufgehoben oder ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht anerkannt und war nicht schon im erstinstanzlichen Verfahren neben dem Verfall auf Wertersatz erkannt worden (§ 19 Abs. 2 neu), so soll — ähnlich wie im § 149 Abs. 3 — die Auferlegung eines Wertersatzes

durch die zweite Instanz vorgesehen werden; dies auch dann, wenn nur der Verfallsbeteiligte ein Rechtsmittel ergriffen hat (Abs. 2).

Die bisher im § 163 enthaltene Bestimmung betreffend das Verschlimmerungsverbot soll als Abs. 3 in den § 161 aufgenommen werden. Darüber hinaus soll auch entsprechend den Möglichkeiten der StPO (§§ 290, 295 und 477) eine unrichtige Gesetzesanwendung zugunsten anderer an der Tat Beteiligter oder von Nebenbeteiligten von Amts wegen wahrgenommen und die Entscheidung aufgehoben werden können, auch wenn diese anderen Personen kein Rechtsmittel ergriffen haben (*beneficium cohaesionis*).

Die bisher im § 162 Abs. 1 enthaltene Bestimmung über die Zurückverweisung der Sache an die erste Instanz soll im neuen Abs. 4 geregelt werden. Darin soll auch klargestellt werden, daß die Regelungen der Abs. 2 und 3 auch in diesem Fall gelten.

Der bisherige Inhalt des § 161 Abs. 1 soll in § 163, der Inhalt des Abs. 3 in § 162 Abs. 1 übernommen werden; die bisher im Abs. 2 enthaltene Sonderregelung über die Zustellung der Rechtsmittelentscheidung an Nebenbeteiligte ergibt sich in gleicher Weise aus § 100 BAO, der gemäß § 56 Abs. 2 FinStrG auch für die Zustellung im Finanzstrafverfahren gilt, und kann daher entfallen.

Zu Z. 100 (§ 162):

Entsprechend den Bestimmungen der §§ 137 ff. für Erkenntnisse sollen im § 162 die Bestimmungen über den Inhalt von Rechtsmittelentscheidungen ausführlicher gefaßt werden; der Abs. 1 übernimmt im wesentlichen — der Rechtsmittelentscheidung angepaßt — den Inhalt des § 137. Der Abs. 2 enthält den ersten Satz des bisherigen § 162 Abs. 1 und die bisher in den §§ 161 Abs. 3 und 162 Abs. 2 enthaltene Verweisung auf die sonst auf Rechtsmittelentscheidungen anzuwendenden Bestimmungen für Erkenntnisse; im Hinblick auf eine Verbesserung des Rechtsschutzes soll in die Rechtsmittelbelehrung auch ein Hinweis auf die Möglichkeit einer Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshofbeschwerde aufgenommen werden.

Zu Z. 101 (§ 163):

Wie sich schon aus den Erläuterungen zu § 161 ergibt, sollen die Bestimmungen des bisherigen § 163 in den § 161 übernommen werden. Die Bestimmungen des bisherigen § 161 Abs. 1 sollen im neuen § 163 Abs. 1 Aufnahme finden.

Durch den Hinweis auf den § 141 Abs. 2 wird die dort für das erstinstanzliche Verfahren vorgesehene Mitteilung der Bestrafung an die in Betracht kommenden Stellen für das Rechtsmittelverfahren übernommen (Abs. 2).

Zu Z. 102 (§ 164):

Das Finanzstrafgesetz enthält keine Bestimmung, die gegen Rechtsmittelentscheidungen und sonstige Bescheide der Finanzstrafbehörden zweiter Instanz ein ordentliches Rechtsmittel einräumt; die diesbezügliche Einschränkung kann daher entfallen.

Zu Z. 103 (§ 165):

Die für eine Wiederaufnahme des Verfahrens maßgeblichen Gründe sollen in Anlehnung an die einschlägigen Vorschriften des Abgabenverfahrens (§ 303 BAO), jedoch unter Bedachtnahme auf die besonderen Erfordernisse des Finanzstrafverfahrens (so soll insbesondere der Wiederaufnahmsgrund der Änderung der Abgabenfestsetzung — in sprachlich vereinfachter Form — beibehalten werden) neu gefaßt werden.

Durch die Neufassung des Abs. 2 über die Wiederaufnahme von Amts wegen soll deutlich hervorgehoben werden, daß eine solche — abgesehen von den Fällen, in welchen die frühere Entscheidung durch Urkundenfälschung, falsche Zeugenaussage usw. herbeigeführt wurde — nur dann zulässig ist, wenn das wiederaufzunehmende Verfahren eingestellt worden ist. Im übrigen sollen die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme von Amts wegen dieselben sein wie für die Wiederaufnahme auf Parteiantrag.

Ausdrücklich soll weiters gesagt werden, daß die Stellung eines Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens keine aufschiebende Wirkung hat. Die Behörde soll aber im Interesse des Antragstellers verpflichtet sein, über Verlangen oder von Amts wegen die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wenn die im § 152 für die aufschiebende Wirkung von Beschwerden genannten Umstände vorliegen (Abs. 5).

Die Abs. 3 und 4 entsprechen im wesentlichen den bisherigen Abs. 2 und 3.

Die neuen Verjährungsbestimmungen des § 31 sehen keine Unterbrechung der Verjährung, sondern lediglich deren Hemmung während der Zeit, in der wegen der Tat ein Verfahren anhängig ist, vor. Bei den verhältnismäßig kurzen Verjährungsfristen des FinStrG wird somit häufig der Fall eintreten, daß beim Hervorkommen eines Wiederaufnahmsgrundes zufolge Ablaufes der Verjährungsfrist bereits Verjährung eingetreten ist, was zur Folge hätte, daß das wieder aufgenommene Verfahren — weil die Strafbarkeit der Tat erloschen ist — einzustellen wäre. Es soll daher einerseits die Wiederaufnahme des Verfahrens von Amts wegen sowie die Stellung eines Wiederaufnahmsantrages nur zeitlich begrenzt möglich sein, wobei zwar die Verjährungsfristen des § 31 Abs. 2 übernommen werden sollen, ihr Lauf aber — unabhängig von der Ver-

jähung — mit der Rechtskraft der Entscheidung im abgeschlossenen Verfahren beginnen soll; andererseits soll ausdrücklich gesagt werden, daß der Umstand, daß inzwischen nach den Gesichtspunkten des § 31 Verjährung eingetreten ist, eine allfällige neuerliche Bestrafung im wieder aufgenommenen Verfahren nicht hindert (Abs. 6).

Zu Z. 104 (§ 166):

Bei den Änderungen in den Abs. 1 und 4 handelt es sich um textliche Anpassungen an den neuen Wortlaut des § 165.

Entsprechend den in § 165 Abs. 5 aufgenommenen Bestimmungen betreffend die aufschiebende Wirkung von Wiederaufnahmsanträgen soll auch in Zusammenhang mit der Entscheidung über die Wiederaufnahme bei Vorliegen der im Abs. 2 angeführten Voraussetzungen aufschiebende Wirkung zuerkannt werden können.

So wie es § 161 Abs. 2 für die Rechtsmittelentscheidung vorsieht, soll durch den neuen Abs. 5 auch für den Fall der Wiederaufnahme die Möglichkeit geschaffen werden, bei Aufhebung des Verfallsausspruches oder Anerkennung eines Pfand- oder Zurückbehaltungsrechtes auf Wertersatz zu erkennen. Einer ausdrücklichen Klarstellung bezüglich der Rechtsstellung der von der Auferlegung des Wertersatzes im wieder aufgenommenen Verfahren betroffenen Personen des abgeschlossenen Verfahrens bedarf es hier nicht, weil ihnen schon durch Abs. 3 die gleiche Rechtsstellung wie im abgeschlossenen Verfahren eingeräumt ist.

Der Abs. 6 übernimmt den Inhalt des geltenden Abs. 5.

Zu Z. 105 (§ 167):

Die Frist zur Stellung des Wiedereinsatzantrages soll im Sinne der Vereinheitlichung der Fristen im Finanzstrafgesetz und in Angleichung an die Regelung im § 308 Abs. 3 BAO auf einen Monat verlängert werden.

Zu Z. 106 (§ 169):

Die Änderung im § 66 Abs. 2, daß nur mehr Richter des Dienststandes als Senatsvorsitzende in Betracht kommen, bewirkt im Zusammenhalt mit der Weisungsfreiheit der Senatsmitglieder (§ 66 Abs. 1) und der Unaufhebbarkeit der Entscheidungen der Berufungssenate im Verwaltungsweg (§ 170), daß es sich bei den vom Berufungssenat zu fällenden Entscheidungen um Angelegenheiten der im Art. 133 Z. 4 B-VG angeführten Art handelt, die auf Grund dieser Bestimmung von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen sind. Das bisher gegen solche Entscheidungen vorgesehene Beschwerderecht an

den Verwaltungsgerichtshof soll jedoch beibehalten werden und muß daher nunmehr ausdrücklich für zulässig erklärt werden (Abs. 1).

Im übrigen soll dem Präsidenten der Finanzlandesdirektion die Beschwerde gegen alle Entscheidungen der Berufungssenate (also nicht nur gegen Rechtsmittelentscheidungen) eingeräumt werden; auch soll die Präsidentenbeschwerde wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde möglich sein. Entsprechend der Regelung im § 292 BAO soll schließlich eine Bestimmung über den Beginn des Laufes der Beschwerdefrist aufgenommen werden (Abs. 2).

Zu Z. 107 (§ 170):

Die bisher im § 141 enthaltene, nur für erstinstanzliche Erkenntnisse vorgesehene Berichtigungsmöglichkeit von Schreib-, Rechen- und ähnlichen Fehlern soll in den § 170 aufgenommen werden und für alle nach diesem Gesetz zu treffenden behördlichen Entscheidungen gelten.

Der bisherige Inhalt des § 170 betreffend die Aufhebung von Entscheidungen im Aufsichtsweg soll im neuen Abs. 2 im wesentlichen unverändert beibehalten werden.

Zu Z. 108 (§ 171):

Durch die Änderung des Abs. 1 soll der derzeitige unbefriedigende Zustand, daß im Falle des Rechtsmittelverzichtes oder Einspruchsverzichtes die Geldstrafen und Wertersatz sofort fällig werden, beseitigt werden, wobei die Zahlungsfrist einheitlich mit einem Monat nach Rechtskraft bestimmt werden soll. Durch die Neufassung wird zugleich erreicht, daß die Vorschriften über die Fälligkeit, die bisher nur für Erkenntnisse, Strafverfügungen und Rechtsmittelentscheidungen bestehen, unmittelbar auch auf Bescheide, mit welchen sonst Wertersatz festgesetzt werden (§ 149 Abs. 4 neu; Abs. 3 und 4 dieses Paragraphen), angewendet werden können. Die bisher im Abs. 5 enthaltene Regelung über den Eintritt der Fälligkeit an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen wurde an die einschlägige Regelung im § 210 Abs. 2 BAO angepaßt und aus systematischen Gründen in den Abs. 1 übernommen.

Abs. 2 ist unverändert.

Die bezüglich der Abs. 3 und 4 vorgenommenen Änderungen erfolgen in Anpassung an den neuen Wortlaut des § 19 und aus systematischen Gründen und bewirken grundsätzlich keine Änderung des derzeitigen Rechtszustandes. Der geltende Abs. 4 enthält die Bestimmung, daß gegen die Erlösverteilung weder ein Rechtsmittel noch der Rechtsweg zulässig ist; diese Bestimmung ist mit dem Rechtsschutzgedanken schwer vereinbar und soll daher entfallen. Zuzufolge der

Verweisung im § 174 auf die Abgabenausführung hat die Erlösverteilung im Sinne des § 51 Abs. 2 AbgEO bescheidmäßig zu erfolgen (womit auch ein Rechtsmittel eröffnet ist). Überdies soll im Abs. 4 auch klargestellt werden, daß die Einforderung des Wertersatzes (wie in den Fällen des Abs. 3) durch Bescheid zu erfolgen hat.

Zu Z. 109 (§ 172):

Die Neufassung folgt im wesentlichen dem bisherigen Wortlaut des § 172. Die für die Geldstrafen und Wertersatz anwendbar erklärten, für Abgaben geltenden bezüglichen Bestimmungen sollen jedoch näher bezeichnet werden. Diese Bestimmungen sollen — wie schon bisher — nur insoweit gelten, als das Finanzstrafgesetz nicht anderes (z. B. im § 187) bestimmt.

Den Bedürfnissen der Praxis entsprechend sollen die im § 58 Abs. 1 lit. g genannten Zollämter auch hinsichtlich solcher Finanzvergehen, deren Verfolgung nicht in ihre Zuständigkeit fällt, Sicherstellungsaufträge erlassen können. Dadurch soll es insbesondere bei Beanstandungen im Ausländerreiseverkehr ermöglicht werden, schwerwiegendere behördliche Maßnahmen zu vermeiden.

Zu Z. 110 (§ 174):

§ 174 regelte bisher nur die Vorgangsweise bei der Verwertung verfallener Gegenstände. Offen blieb, was mit solchen Gegenständen zu geschehen hat, die auch für Verwaltungszwecke verwendbar sind. § 174 soll daher in Anlehnung an die Bestimmungen des § 408 Abs. 2 StPO dahin erweitert werden, daß verfallene Gegenstände nicht nur für eine Verwertung in Betracht kommen, sondern auch zur Deckung des Sachaufwandes des Bundes herangezogen werden können, und, wenn beide Möglichkeiten nicht in Frage kommen, zu vernichten sind.

Zu Z. 111 (§§ 175 bis 179):

Das den Vollzug der Freiheitsstrafen regelnde IX. Hauptstück wurde aus Anlaß der Einführung eines Strafvollzugsgesetzes (StVG) durch Artikel V Z. 2 lit. a und b des Bundesgesetzes vom 26. 3. 1969, BGBl. Nr. 145/1969, abgeändert. Diese Abänderung mußte sich jedoch auf einige wesentliche Punkte beschränken; eine weitgehende Anpassung der einschlägigen Vorschriften des Finanzstrafgesetzes an die entsprechenden Vorschriften des StVG soll unter Bedachtnahme auf die in Aussicht genommenen Änderungen des StVG (Hinweis auf die RV eines Strafvollzugsanpassungsgesetzes) nunmehr nachgeholt werden. Dabei sollen grundsätzlich alle Vorschriften, die von den Finanzstrafbehörden unmittelbar angewendet werden (wie z. B. die

Vorschriften über die Anordnung des Strafvollzuges, über die Aufforderung zum Strafantritt, über den Aufschub des Strafvollzuges und dessen Widerruf) im Finanzstrafgesetz selbst und ausschließlich geregelt werden; hingegen sollen diejenigen Vorschriften, deren Anwendung vornehmlich den Strafvollzugsbehörden (den Vollzugsgerichten und den gerichtlichen Gefangenenhäusern) obliegt, durch den allgemeinen Hinweis auf die Geltung der Bestimmungen des StVG über den Vollzug von Freiheitsstrafen, deren Strafzeit ein Jahr nicht übersteigt, — mit den unten ausführlich erörterten Ergänzungen — übernommen werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist festzuhalten:

Zu § 175: Abs. 1 ordnet die sinngemäße Anwendung derjenigen Bestimmungen des StVG an, die den Vollzug von Freiheitsstrafen, deren Strafzeit ein Jahr nicht übersteigt, betreffen. Es sind dies neben den allgemeinen Bestimmungen des ersten und des zweiten Teiles und des ersten Abschnittes des dritten Teiles der zweite Abschnitt des dritten Teiles (§§ 20 ff., Grundsätze des Strafvollzuges) und der dritte Abschnitt des dritten Teiles (§§ 131 ff., Vollzug von Freiheitsstrafen, deren Strafzeit ein Jahr übersteigt) mit den Modifikationen des vierten Abschnittes (§§ 153 ff., Vollzug von Freiheitsstrafen, deren Strafzeit ein Jahr nicht übersteigt). Der vierte Abschnitt schließt insbesondere die Anwendung der §§ 134 bis 147 aus. Den solcherart für den Vollzug von in verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren verhängten Freiheitsstrafen (Ersatzfreiheitsstrafen) geltenden Bestimmungen des StVG gehen aber immer die einschlägigen Bestimmungen des Finanzstrafgesetzes vor; so wird z. B. § 3 StVG über die Anordnung des Vollzuges durch den Abs. 2 des § 175 FinStrG und werden die §§ 5 und 6 StVG über den Aufschub des Strafvollzuges durch die §§ 176 und 177 FinStrG verdrängt.

Von denjenigen Bestimmungen des StVG, die demnach für den Strafvollzug in Geltung bleiben, sollen durch den Schlußteil des § 175 Abs. 1 überdies folgende ausdrückliche Ausnahmen gemacht werden:

Lit. a dient der einfacheren Wahrnehmung der Zuständigkeit des Vollzugsgerichtes; es soll stets ein Einzelrichter für Entscheidungen nach § 16 StVG berufen sein.

Gegenüber Strafgefangenen, die eine im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren verhängte Freiheitsstrafe verbüßen, kommen keineswegs alle im § 16 Abs. 2 StVG unter Z. 1 bis 12 aufgezählten Zuständigkeiten des Vollzugsgerichtes in Betracht. Es bedarf aber nicht deren besonderer Anführung im Gesetz, weil die Rezep-

tion der Zuständigkeitsregelungen von der Rezeption der materiellen Regelungen abhängt und bestimmt wird. Wenn man berücksichtigt, welche materiellen Bestimmungen des StVG nach der obenstehenden Darlegung auch für Verwaltungsstrafen Geltung haben sollen, bleiben folgende Zuständigkeitsregelungen zur Rezeption übrig: § 16 Abs. 2 Z. 2 (betreffend den Verfall von Geld oder Gegenständen, die dem Strafgefangenen nicht ordnungsgemäß überlassen worden sind, gemäß § 37 StVG); Z. 3 (betreffend die Unterbrechung einer Freiheitsstrafe gemäß § 99 StVG; diesbezüglich auch Hinweis auf die zu § 177 gegebenen Erläuterungen); Z. 4 und Z. 5 (betreffend die Aufrechterhaltung bestimmter Sicherheitsmaßnahmen gemäß § 103 Abs. 2 Z. 4 und 5 StVG); Z. 7 (betreffend die Anhaltung eines Strafgefangenen in Einzelhaft gegen seinen Willen, wenn diese mehr als vier Wochen dauert, gemäß § 125 StVG) und Z. 8 (betreffend die Anhaltung im Strafvollzug in gelockerter Form, gemäß § 126 Abs. 4 StVG). Aus dieser Aufzählung ergibt sich, daß in der Praxis außer der Unterbrechung des Strafvollzuges und der Anhaltung im Strafvollzug in gelockerter Form kaum eine andere Angelegenheit vom Vollzugsgericht im Bezug auf Verwaltungsstrafgefangene zu entscheiden sein wird.

Lit. b zählt jene Bestimmungen des StVG auf, die nicht anzuwenden sind:

§ 31 Abs. 2 StVG: Die gerichtlichen Strafgefangenen sind bei zusätzlichen Anschaffungen (z. B. von zusätzlichen Nahrungsmitteln und Genußmitteln nach § 34 StVG) grundsätzlich auf das einen Teil der Arbeitsvergütung bildende sogenannte Hausgeld beschränkt. Da Verwaltungshäftlinge keine Arbeitspflicht trifft, ist diese Beschränkung hier nicht angebracht. Die Verwaltungshäftlinge können daher dafür alle Mittel verwenden, die ihnen zur Verfügung stehen oder von dritter Seite zur Verfügung gestellt werden (§ 41 Abs. 2 und 3 StVG).

§ 45 Abs. 1 StVG: Eine Verpflichtung zur Vorsorge dafür, daß alle Häftlinge nützliche Arbeit leisten können, kann für den Vollzug von Verwaltungsstrafen nicht eingegangen werden. Diese Verpflichtung hängt eng mit der im § 44 StVG normierten Arbeitspflicht, die ja für Verwaltungshäftlinge nicht gilt, zusammen. Solche Häftlinge haben gemäß § 175 Abs. 2 FinStrG (§ 175 Abs. 4 des Entwurfes) das Recht, sich angemessen zu beschäftigen, sie müssen dafür aber auch selbst sorgen.

§ 99 a StVG: Da das Höchstmaß der von Finanzstrafbehörden verhängten Freiheitsstrafen nur drei Monate beträgt, besteht für § 99 a StVG, der einen Urlaub erst bei mindestens zweijährigen Freiheitsstrafen vorsieht, kein Anwendungsbereich.

§ 115 StVG: Diese Bestimmung über die Nichteinrechnung von Zeiten in die Strafzeit bezieht sich nur auf den Fall, daß sich ein Strafgefangener vorsätzlich der Arbeitspflicht entzogen hat; für Verwaltungsstrafhäftlinge besteht jedoch keine Arbeitspflicht.

§ 132 Abs. 4 StVG: Von gerichtlichen Strafgefangenen dürfen bei ihrer Aufnahme in den Strafvollzug auch gegen ihren Willen Lichtbilder und Fingerabdrücke aufgenommen und an ihnen Messungen vorgenommen werden. Eine ähnliche Regelung ist für Verwaltungsstrafhäftlinge nicht erforderlich, weshalb schon im geltenden § 175 Abs. 2 letzter Satz ausdrücklich angeordnet ist, daß gegen den Willen von solchen Personen weder Lichtbilder noch Fingerabdrücke aufgenommen noch Messungen an ihnen vorgenommen werden dürfen. Dasselbe wird durch die Aufnahme des § 132 Abs. 4 StVG in den § 175 Abs. 1 lit. b des Entwurfes erreicht.

§ 149 Abs. 1 und 4 StVG: Da mit einer Bestrafung wegen eines Finanzvergehens grundsätzlich keine Rechtsnachteile verbunden sind, bedarf es nicht der im § 149 Abs. 1 vorgesehenen Übergabe eines Merkblattes. Auch das über die Entlassung belehrende Gespräch mit dem Anstaltsleiter und die Verständigung der Sicherheitsbehörde des zukünftigen Aufenthaltsortes können entfallen.

Lit c: Werden Verwaltungsstrafhäftlinge mit ihrer Zustimmung zu einer ihren Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechenden Tätigkeit herangezogen (§ 175 Abs. 5; bisher § 175 Abs. 2), so haben sie dafür ebenso wie andere Gefangene eine Arbeitsvergütung zu erhalten (§ 51 StVG). Im Hinblick auf die Eigenart der Verwaltungsstrafen erscheint es aber nicht angemessen, von dieser Arbeitsvergütung wie im Vollzug gerichtlicher Strafen die Hälfte als sogenannte Rücklage bis zur Entlassung zu sperren; vielmehr sollen Verwaltungsstrafhäftlinge über solche Einkünfte bereits während des Vollzuges frei verfügen können.

Abs. 2 folgt im wesentlichen den einschlägigen Bestimmungen des § 3 Abs. 2 StVG über die Aufforderung zum Strafantritt. Der wesentliche Unterschied gegenüber der bisherigen Regelung im § 175 Abs. 3 besteht darin, daß nach geltendem Recht der Bestrafte die Freiheitsstrafe nach Erhalt der Aufforderung s o f o r t anzutreten hat, während ihm der Entwurf — dem StVG folgend — eine Frist von einem Monat zur Ordnung seiner Angelegenheiten einräumt. Neu ist auch das Erfordernis der ausdrücklichen Androhung der zwangsweisen Vorführung für den Fall der Nichtbefolgung der Aufforderung zum Strafantritt. Die Unterstützung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist derzeit im § 179 geregelt.

Es entspricht einem Wunsch der Anstalten für den Vollzug gerichtlicher Freiheitsstrafen, daß die Anordnung des Strafvollzuges durch das Gericht erfolgen soll. Diese Anordnung richtet sich in diesen Fällen nicht an den Bestraften, sondern ist lediglich eine Anordnung innerhalb der Justizverwaltung. Zur Anordnung eines solchen Vollzuges soll immer der Einzelrichter zuständig sein (Abs. 3).

Für die Anrechnung der verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verwahrung und der verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Untersuchungshaft (Vorhaft) auf die erkannten Strafen enthält der § 23 Abs. 4 des Entwurfes (§ 87 Abs. 6 des geltenden Rechtes) einschlägige Vorschriften; die Anrechnung dieser Vorhaft erfolgt gemäß § 138 Abs. 2 lit. d im Spruch der Entscheidung. Hinsichtlich der sogenannten Zwischenhaft des § 142 Abs. 1 fehlte bisher eine ausdrückliche Anrechnungsvorschrift. Da die Zwischenhaft zeitlich nach Fällung der Entscheidung verhängt wird, kann ihre Anrechnung auf den Strafvollzug nicht in der Entscheidung selbst erfolgen; der neue § 175 Abs. 4 bestimmt daher, daß eine solche Haft beim Strafvollzug zu berücksichtigen ist.

Die Abs. 5 und 6 entsprechen den geltenden Abs. 2 und 6 mit der Maßgabe, daß auch die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof den Strafvollzug hemmen soll.

Zu § 176: Abs. 1 und 2 übernehmen den wesentlichen Inhalt des § 5 Abs. 1 und 2 StVG und ersetzen damit den geltenden § 178.

Abs. 3 bestimmt in Anlehnung an § 133 StVG, daß dann, wenn Umstände, welche den Vollzug einer Freiheitsstrafe nicht zulassen, nachträglich hervorkommen, der Vollzug der Strafe nachträglich aufzuschieben ist.

Schließlich bestimmt der Abs. 4, daß an Personen, die einen Präsenzdienst nach dem Wehrgesetz leisten und im Falle eines Einsatzes des Bundesheeres auch an Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, auf Antrag des Standeskörpers eine Freiheitsstrafe nicht vollzogen werden darf. Diese Regelung erfolgt in Anlehnung an § 6 Abs. 1 Z. 2 lit. b StVG.

Zu § 177: Dieser enthält die Vorschriften über den Strafaufschub. Im geltenden § 175 Abs. 5 ist die Aufzählung der Gründe für einen solchen Aufschub erschöpfend; demgegenüber schlägt der Entwurf vor, daß die Finanzstrafbehörde den Strafvollzug stets dann aufschieben kann, wenn triftige Gründe hierfür vorliegen, und beschränkt sich auf eine beispielsweise Aufzählung dieser Gründe. Die Bestimmungen über die Sicherheitsleistung wurden an die geänderten Vorschriften des § 88 angepaßt.

Neu ist der vorgeschlagene Abs. 2, welcher in Anlehnung an den Wortlaut des § 152 Abs. 2 FinStrG in grundsätzlicher Übereinstimmung mit § 7 Abs. 3 StVG vorsieht, daß die Finanzstrafbehörde auf Antrag des Bestraften Anträgen auf Aufschub des Vollzuges aufschiebende Wirkung zuzuerkennen hat, wenn durch den sofortigen Vollzug ein nicht wieder gutzumachender Schaden eintreten würde und nicht öffentliche Rücksichten den Vollzug gebieten.

Abs. 3 entspricht dem geltenden § 177 Abs. 1.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die bisher im § 176 FinStrG behandelte Unterbrechung des Strafvollzuges nicht mehr im Finanzstrafgesetz geregelt sein soll. Dies bedeutet zufolge der allgemeinen Vorschrift des § 175 Abs. 1 des Entwurfes, daß sich die Unterbrechung des Strafvollzuges künftig nach § 99 StVG richten wird; zuständig für die Entscheidung über die Unterbrechung ist gemäß § 16 Abs. 2 Z. 3 StVG das Vollzugsgericht (welches gemäß § 175 Abs. 1 lit. a des Entwurfes durch einen Einzelrichter entscheidet). Es liegt in der Natur der Sache, daß bei Vorliegen der im § 99 Abs. 1 Z. 1 lit. a bis c StVG genannten Gründe die Entscheidung über die Strafunterbrechung zeitnah getroffen werden muß; eine solche Entscheidung wäre aber nicht gewährleistet, wenn durch die Strafvollzugsanstalt erst die zuständige Finanzstrafbehörde verständigt werden müßte, zumal der Finanzstrafbehörde vielfach geeignete Einrichtungen (wie Journaldienst usw.) fehlen, um eine möglichst sofortige Entscheidung zu gewährleisten.

Zu § 178: Dieser entspricht inhaltlich dem geltenden § 177 Abs. 2 mit der notwendigen (bisher fehlenden) Ergänzung, daß der Aufschub auch zu widerrufen ist, wenn der Bestrafte versucht, sich dem Strafvollzug durch Flucht zu entziehen oder dies zu besorgen ist. Auch in den Fällen des Widerrufs soll der Bestrafte aufgefordert werden, die Strafe unverzüglich anzutreten, wobei die einschlägigen Vorschriften des § 175 des Entwurfes sinngemäß anzuwenden sind.

Zu § 179: Der Inhalt des geltenden § 179 wird in den § 175 Abs. 2 des Entwurfes übernommen; in den hiedurch freiwerdenden Raum sollen die Bestimmungen über den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen aufgenommen werden. Ausdrücklich wird bestimmt, daß für den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen die Bestimmungen für den Vollzug von Freiheitsstrafen gelten (Abs. 1). Die ersten beiden Sätze des Abs. 2 entsprechen dem geltenden § 175 Abs. 4. Der letzte Satz des § 175 Abs. 4 soll entfallen, weil auch im StVG eine entsprechende Bestimmung nicht enthalten ist. Er wurde im übrigen vielfach dahin mißverstanden, daß für den Vollzug der Ersatz-

freiheitsstrafe bei offenkundiger Uneinbringlichkeit die Fälligkeit der Strafbeträge nicht abgewartet werden müsse.

Zu Z. 112 (§ 180):

Das Klammerzitat soll auf das Jugendgerichtsgesetz 1961 abgestellt werden.

Zu Z. 113 (§ 182):

Um Verfahrensverzögerungen zu vermeiden, soll im Abs. 1 in Anlehnung an § 39 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes 1961 vorgesehen werden, daß die Person und der Aufenthalt des gesetzlichen Vertreters bekannt und der Aufenthalt im Inland gelegen sein muß.

Im neuen Abs. 3 soll in Anlehnung an § 41 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes 1961 vorgesehen werden, daß die besonders genannten Personen im Interesse des Jugendlichen auch dann an der mündlichen Verhandlung teilnehmen können, wenn diese nicht öffentlich ist.

Im neuen Abs. 4, der im wesentlichen den Inhalt des geltenden Abs. 3 übernimmt, soll klargestellt werden, daß dem gesetzlichen Vertreter auch das Recht zusteht, gegen eine gegen den jugendlichen Beschuldigten ergangene Strafverfügung einen Einspruch zu erheben.

Zu Z. 114 (§ 183):

§ 25, der unter im wesentlichen gleichartigen Voraussetzungen wie der bisherige § 183 Abs. 1 für Jugendliche ein Absehen von der Durchführung eines Strafverfahrens vorsieht, macht die Sonderregelung für Jugendliche entbehrlich; Abs. 1 kann daher entfallen.

Zu Z. 115 (§ 184):

Der Grundsatz, daß die in verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren verhängten Freiheitsstrafen in den gerichtlichen Gefangenenhäusern zu vollziehen sind, gilt auch für Jugendliche. Es sollen daher entsprechend der grundsätzlichen Verweisung auf die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes im § 175 Abs. 1 auf den Vollzug von Freiheitsstrafen an Jugendlichen die Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes über den Jugendstrafvollzug sinngemäß anzuwenden sein.

Zu Z. 116 (§ 185):

Die geltenden Bestimmungen betreffend den Kostenersatz sehen nur eine Erfassung der einzelnen angefallenen Kosten der taxativ aufgezählten Kostenarten vor. In Anlehnung an die Kostenregelung in der StPO und im VStG soll nun ein vom Ausmaß der verhängten Geldstrafe abzuleitender pauschalierter begrenzter Kostenersatz vorgesehen werden. Nur in den Fällen, in denen die Kosten der einzelnen angeführten Kostenarten den Pauschalbetrag übersteigen, soll

die der bisherigen Regelung entsprechende Kostenfestsetzung beibehalten werden. Abweichend von § 64 Abs. 2 VStG soll der Pauschalbetrag nicht für jede in Anspruch genommene Instanz, sondern nur einmal festgesetzt werden. — Die Beiziehung eines Dolmetschers, welche deshalb erfolgt, weil der Beschuldigte die Verhandlungssprache nicht versteht oder sich nicht darin ausdrücken kann (Hinweis auf die §§ 84 Abs. 3 und 127 Abs. 1), soll im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. e der Menschenrechtskonvention für den Beschuldigten unentgeltlich sein (Abs. 1).

Die den Nebenbeteiligten aufzuerlegenden Kosten sollen entsprechend der Regelung für die Bestraften durch Anführung der einzelnen Kostenarten gegenüber der bisherigen Bestimmung genauer bezeichnet werden (Abs. 2).

Die bisher im § 138 Abs. 2 lit. e enthaltene Bestimmung betreffend die Möglichkeit der gesonderten Kostenvorschreibung soll in den neuen Abs. 3 aufgenommen werden.

Die Fälligkeit der Kosten soll in Angleichung an den neuen § 171 im Abs. 4 geregelt werden.

Hinsichtlich der Einhebung, Sicherung und Einbringung der Kosten folgt der neue Abs. 5 der Neufassung des § 172.

Der die Kosten des Vollzuges einer Freiheitsstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) regelnde neue Abs. 6 trägt den Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes und dem neugefaßten § 175 Rechnung.

Im neuen Abs. 7 soll eine dem Jugendgerichtsgesetz 1961 entsprechende Regelung getroffen werden.

Die im neuen Abs. 8 enthaltene Bestimmung betreffend Kosten des Wiederaufnahmeverfahrens folgt dem § 64 Abs. 6 VStG; eine solche Bestimmung fehlte bisher. Hingegen erübrigt sich eine gesonderte Kostenregelung für das wieder aufgenommene Verfahren, weil im Falle der ersatzlosen Aufhebung des früheren Strafausspruches eine Kostenersatzverpflichtung entfällt und die Rückzahlung bereits entrichteter Kosten (ebenso wie die Rückzahlung bereits entrichteter Strafbeträge) nach den Bestimmungen des 6. Abschnittes der BAO zu erfolgen hat, im Falle eines neuerlichen Strafausspruches aber die Kostenregelung der Abs. 1 bis 7 zum Zuge kommt.

Zu Z. 117 (§ 186):

Die bisherigen Bestimmungen des XII. Hauptstückes über Fristen, Zustellungen und Zwangs- und Ordnungsstrafen wurden in den § 56 Abs. 2 und 3 aufgenommen. Der dadurch frei werdende Raum soll Bestimmungen über die Tilgung von Bestrafungen durch Finanzstrafbehörden aufnehmen.

Bestrafungen wegen Finanzvergehen unterliegen nach geltendem Recht der Tilgung nur im Rahmen des Tilgungsgesetzes, also nur dann, wenn die Bestrafung durch ein Gericht erfolgt. Durch den neuen § 186 sollen auch Bestrafungen durch die Finanzstrafbehörden der Tilgung unterliegen.

Die Tilgung soll in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Tilgungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 68, kraft Gesetzes eintreten, ohne daß es hierzu eines besonderen Antrages bedürfte; der Bestrafte erlangt hiedurch die rechtliche Stellung eines nicht Bestraften und die mit der Bestrafung kraft Gesetzes verbundenen Folgen erlöschen. Folgen einer Bestrafung sind zum Teil im Finanzstrafgesetz selbst enthalten, wie z. B. die Bestimmungen der §§ 41 und 47 über die Strafschärfung bei Rückfall, zum Teil aber auch in Gesetzen außerstrafrechtlicher Art, wie im § 13 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1973 über den Ausschluß vom Antritt eines Gewerbes, im § 155 Abs. 1 lit. b BAO über die Anordnung besonderer Überwachungsmaßnahmen, im § 264 Abs. 2 BAO über den Ausschluß von der Entsendung in die Berufungskommission oder im § 14 des Mineralölsteuergesetzes 1959 über den Ausschluß von der Erteilung einer Freilagerbewilligung. Sieht jedoch eine gesetzliche Bestimmung (z. B. § 264 Abs. 2 BAO) eine hinsichtlich der Folgen der Bestrafung abweichende Regelung vor, so gilt zufolge der im Abs. 1 enthaltenen Subsidiaritätsklausel die abweichende Regelung.

Der Entwurf sieht im Abs. 2 vor, daß getilgte Strafen bei der Strafbemessung nicht berücksichtigt, und weiters, daß sie in Auskünften an Gerichte und andere Behörden nicht aufgenommen werden dürfen; er folgt diesbezüglich im Ergebnis dem § 1 Abs. 5 des Tilgungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 68, nach welchem eine getilgte Verurteilung nicht in Strafregisterauskünften und -bescheinigungen aufgenommen werden darf. Es ist jedoch zu bemerken, daß gegen ein solches — im übrigen über die einschlägige Regelung im § 55 Abs. 2 VStG, die ein Auskunftsverbot nur für Zwecke eines Strafverfahrens vorsieht, hinausgehendes — generelles Auskunftsverbot an Gerichte und andere Behörden im Hinblick auf Art. 22 B-VG (Verpflichtung zur Amtshilfe) Einwendungen möglich sind. Es wird nämlich die Meinung vertreten, daß Art. 22 B-VG unmittelbar anwendbar und Gesetz im Sinne des Art. 20 Abs. 2 B-VG über die Amtsverschwiegenheit sei (vgl. Walter, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 1972, S. 403; gegenteilig Klecátsky, Das österreichische Bundesverfassungsrecht, 1973, Anm. 1, 2 zu Art. 22 B-VG). Auch hat es der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 11. Oktober 1970, G 5/70, für unzulässig

erklärt, den Bereich der Amtsverschwiegenheit einfachgesetzlich auszudehnen. Demnach könnte jede einfachgesetzliche, das Amtsgeheimnis gegenüber Art. 20 Abs. 2 B-VG ausdehnende — und damit die Amtshilfeverpflichtung des Art. 22 B-VG einschränkende — Regelung (und daher auch das die Amtshilfe einschränkende Verbot der Auskunft über getilgte Strafen an Gerichte und sonstige Behörden) als bedenklich angesehen werden. Es läßt sich aber auch die Ansicht vertreten, daß es sich bei einer solchen Regelung um eine bloß deklaratorische Umschreibung des schon unmittelbar aus Art. 20 Abs. 2 B-VG abzuleitenden Gebotes der Amtsverschwiegenheit im Interesse der Parteien handelt. Der Entwurf erachtet daher die vorgeschlagene Regelung als gerechtfertigt, zumal sich andernfalls die Situation ergäbe, daß für Personen, die vom Gericht für Finanzvergehen bestraft wurden, die Tilgungsregelung bezüglich der Auskunftserteilung günstiger wäre als für verwaltungsbehördlich Bestrafte.

Die Tilgung soll nach Ablauf der im Abs. 3 vorgesehenen Tilgungsfristen eintreten. Die fünfjährige Frist für schwerwiegendere Finanzvergehen entspricht der Frist für vergleichbare Tatbestände im § 3 Abs. 1 des Tilgungsgesetzes 1972, für die Finanzordnungswidrigkeiten erscheint eine dreijährige Frist angemessen. Der Fristenlauf soll in der Regel mit der gänzlichen Verbüßung (Bezahlung) der verhängten Strafen, worunter alle in den §§ 15 bis 20 vorgesehenen Strafarten fallen, beginnen. Wurde die Strafe nachgesehen (§ 187), so beginnt die Frist von der Nachsicht an zu laufen, ist die Vollstreckbarkeit der Strafe verjährt, beginnt der Fristenlauf ab Eintritt der Verjährung.

Der Abs. 4 übernimmt in vereinfachter Form die einschlägige Regelung im § 4 Abs. 1 Tilgungsgesetz 1972.

Zu Z. 118 (§§ 188 bis 194):

Die geltenden Bestimmungen des XIV. Hauptstückes (§§ 188 bis 194) sind dem Gesetz vom 18. August 1918, RGBl. Nr. 318, über die Entschädigung für Untersuchungshaft nachgebildet. Dieses Gesetz ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1969 durch das Bundesgesetz vom 8. Juli 1969, BGBl. Nr. 270, über die Entschädigung für strafgerichtliche Anhaltung und Verurteilung (Strafrechtliches Entschädigungsgesetz — StEG) ersetzt worden und mit diesem Tag außer Kraft getreten. Es erscheint demnach erforderlich, die Entschädigung für vermögensrechtliche Nachteile, die durch ein verwaltungsbehördliches Finanzstrafverfahren entstanden sind, in enger Anlehnung an die einschlägigen Vorschriften des StEG im Rahmen des XIV. Hauptstückes zu regeln.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist zu bemerken:

Zu § 188: Der Abs. 1 entspricht im wesentlichen dem § 1 StEG mit der Maßgabe, daß seine Geltung sich auf vermögensrechtliche Nachteile, die durch ein verwaltungsbehördliches Finanzstrafverfahren entstanden sind, bezieht; für Nachteile aus einem gerichtlichen Verfahren wegen Finanzvergehen gilt das StEG.

Auch Abs. 2 ist den einschlägigen Vorschriften des StEG (§ 2 Abs. 1 lit. a bis c) unter Bedachtnahme auf die besonderen Erfordernisse des verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens nachgebildet. Der abweichende Wortlaut ist bei den lit. a und b im wesentlichen durch die Weglassung von Entschädigungsgründen, die im Finanzstrafverfahren nicht in Betracht kommen (wie etwa wegen gesetzwidrigen Auslieferungersuchens oder wegen ungerechtfertigter Auslieferungshaft), bedingt. Die lit. c beschränkt sich abweichend vom StEG auf die Normierung einer Entschädigungspflicht für den Fall, daß an dem Geschädigten eine Freiheitsstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) vollzogen worden ist; hinsichtlich des Vollzuges von Geldstrafen und Wertersatz bedarf es keiner einschlägigen Regelung im Rahmen der Entschädigungsbestimmungen, da gemäß § 172 für die Einhebung der Geldstrafen und Wertersatz der 6. Abschnitt der Bundesabgabenordnung und damit auch deren §§ 215 und 239 gelten, wonach Guthaben, die sich aus der Gebarung ergeben, zurückzuzahlen sind. Wird demnach z. B. im wiederaufgenommenen Verfahren auf Einstellung erkannt oder eine mildere Geldstrafe (ein niedrigerer Wertersatz) festgesetzt, so ergibt sich für den durch die frühere Entscheidung Geschädigten ein Guthaben, das nach dem Gesagten zurückzuzahlen ist, ohne daß es einer Entschädigungsbestimmung bedürfte.

Einer besonderen Regelung im Rahmen des Entschädigungsrechtes bedarf allerdings der Fall, daß in der Entscheidung auf Verfall erkannt worden ist und etwa nach Wiederaufnahme des Strafverfahrens nicht mehr auf Verfall erkannt wurde. Ist eine Rückgabe des Verfallsgegenstandes möglich, so ist dieser in natura zurückzustellen; in den übrigen Fällen besteht ein Entschädigungsanspruch in Geld (Abs. 2 lit. d).

Der Abs. 3 entspricht im wesentlichen dem § 3 StEG mit der Maßgabe, daß in den lit. a und d auf die Sonderregelung im Abs. 2 lit. d hinsichtlich des Verfalles Bedacht genommen wird.

Zu § 189: Der § 189 entspricht wörtlich dem § 4 Abs. 1 StEG.

Zu § 190: Der § 190 entspricht wörtlich dem § 7 StEG.

Zu § 191: Der § 191 entspricht inhaltlich dem § 5 Abs. 1 StEG mit der Maßgabe, daß der Lauf der Verjährungsfrist mit Ablauf des Jahres, in dem sämtliche den Entschädigungsanspruch begründenden Voraussetzungen vorliegen, beginnen soll. Die bezügliche Regelung im § 5 Abs. 1 Satz 2 StEG knüpft die Verjährungsfrist an den nach § 6 des genannten Gesetzes gefaßten Beschluß des Gerichtes, mit welchem festgestellt wird, ob die Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind. Eine solche Beschlußfassung durch die Finanzstrafbehörde soll nicht vorgesehen sein, weshalb es nahe liegt, hinsichtlich des Beginnes der Verjährungsfrist an das Vorliegen der den Entschädigungsanspruch begründenden Voraussetzungen selbst anzuknüpfen.

Zu § 192: Abs. 1 entspricht dem § 8 Abs. 1 StEG, wobei darauf Bedacht genommen wird, daß § 188 Abs. 2 lit. d auch einen Entschädigungsanspruch für verfallene Gegenstände vorsieht.

Abs. 2 entspricht dem § 8 Abs. 2 erster Satz StEG, wobei auf eine Übernahme der im § 8 Abs. 2 weiters vorgesehenen Regelung hinsichtlich der Vereinbarung, daß die Sache von einem Einzelrichter entschieden werde, mit Rücksicht auf die einschlägige Regelung in der Jurisdiktionsnorm und auf die geringe Bedeutung solcher Vereinbarungen im Finanzstrafverfahren verzichtet werden soll.

Zu § 193: Abs. 1 entspricht dem § 4 Abs. 2 StEG, Abs. 2 dem § 10 StEG und Abs. 3 dem § 11 Abs. 1 StEG.

Zu § 194: Abs. 1 übernimmt den Inhalt des § 9 Abs. 1 Satz 1 bis 3 StEG. Abs. 2 soll in Anlehnung an § 9 Abs. 1 letzter Satz StEG bestimmen, daß nach Rechtskraft der Entscheidung im wiederaufgenommenen Strafverfahren das gemäß Abs. 1 letzter Satz unterbrochene Gerichtsverfahren aufzunehmen ist, und weiters — hier in Anlehnung an § 9 Abs. 2 StEG —, daß und unter welchen Umständen bereits geleistete Entschädigungsbeträge zurückzufordern sind, und schließlich, daß die nach Abs. 1 aufgeschobenen Rechtshandlungen nachzuholen sind.

Zu Z. 119 (§ 196):

Als Finanzstrafbehörden im Sinne des § 196 kommen nur solche der ersten Instanz in Betracht; die Einfügung der Worte „erster Instanz“ dient daher der Klarstellung dieser Bestimmung.

Zu Z. 120 (§ 196 a):

Die Änderungen der §§ 9 und 10 StPO betreffend die Zuständigkeit der Bezirksgerichte und Gerichtshöfe erster Instanz durch das Strafprozeßanpassungsgesetz erfordern besondere Anpassungsbestimmungen für das gerichtliche Verfahren wegen Finanzvergehen, um die bisherige

Regelung, wonach nur die Gerichtshöfe erster Instanz als Untersuchungsgerichte und nur als Schöffengerichte für Finanzvergehen zuständig sind, beizubehalten. Dieser Zweck wird weiters dadurch erreicht, daß die Anwendung des durch das Strafprozeßanpassungsgesetz geänderten XXVII. Hauptstückes der StPO über das Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz auf Finanzvergehen durch den neuen § 246 ausgeschlossen wird.

Zu Z. 121 (§ 197):

Die §§ 197 und 198 sind Zusatzbestimmungen nicht nur zu § 24, sondern auch zu § 26 StPO; die Überschrift zu diesen Paragraphen soll daher richtiggestellt werden.

Der Inhalt des geltenden § 197 soll in seinen wesentlichen Anordnungen unverändert, jedoch besser gegliedert und klarer gefaßt, in die Neufassung übernommen werden.

Der vorgeschlagene Abs. 1 entspricht dem geltenden Abs. 1 Satz 1 sowie dem Abs. 3.

Im Abs. 2 soll — nunmehr mit Wirkung für die gesamte Tätigkeit der Behörden und Organe der Bundesfinanzverwaltung im Dienst der gerichtlichen Finanzstrafrechtspflege (Hinweis auf den neuen § 54 Abs. 3) — der schon in den geltenden §§ 203 und 209 Abs. 2 enthaltene Grundsatz übernommen werden, daß diese Behörden und Organe nach Kenntnisaufnahme von der Verfolgung des Finanzvergehens durch ein Gericht nur in dem Umfang tätig werden sollen, als das Gericht darum ersucht; dies jedoch mit der erforderlichen und auch vertretbaren Ausnahme, daß die im Abs. 3 bezeichneten, unaufschiebbaren Amtshandlungen von der Finanzstrafbehörde dann vorgenommen werden können, wenn das Einschreiten des Gerichtes (des Untersuchungsrichters) nicht rechtzeitig erreicht werden kann. Diese Handlungen der Finanzstrafbehörde sind dem Staatsanwalt oder dem Untersuchungsrichter sogleich mitzuteilen, sodaß diese in der Lage sind, die ihnen notwendig erscheinenden Verfügungen zu treffen. Der vorgeschlagene Abs. 4 enthält weitere Bestimmungen, die gewährleisten, daß die maßgeblichen Entscheidungen dem Gericht vorbehalten bleiben.

Die in den drei letzten Sätzen des geltenden Abs. 1 enthaltenen Bestimmungen über die Vornahme von Hausdurchsuchungen und über die Weitergeltung der den Organen der Zollämter und der Zollwache in den Zollvorschriften eingeräumten Befugnisse sollen im Abs. 3 unverändert übernommen werden; hingegen ist die Anordnung im geltenden Abs. 1 Satz 3, daß den Finanzstrafbehörden und ihren Organen im Dienst der gerichtlichen Strafrechtspflege die Stellung der Sicherheitsbehörden und ihrer Or-

gane zukommt, im Hinblick auf die ausführliche Regelung in den vorgeschlagenen Abs. 2 bis 5 entbehrlich und könnte daher entfallen.

Abs. 5 übernimmt schließlich den Inhalt des geltenden Abs. 2; die unbestimmte Einschränkung „Sofern sich aus den allgemeinen Vorschriften über das strafgerichtliche Verfahren nichts anderes ergibt“ ist entbehrlich und soll daher entfallen.

Zu Z. 122 (§ 200):

Das Finanzstrafgesetz räumt der Finanzstrafbehörde im gerichtlichen Finanzstrafverfahren nicht nur ex lege die Stellung eines Privatbeteiligten ein, sondern weist ihr im § 200 und in anderen Bestimmungen des Dritten Unterabschnittes besondere Befugnisse zu. Dementsprechend soll die Neufassung des § 200 Abs. 2 lit. c und d die Finanzstrafbehörde in die Lage versetzen, die im § 200 eingeräumten Befugnisse auch bei den Haftprüfungsverhandlungen (§§ 194 und 195 StPO) wahrnehmen zu können.

Zu Z. 123 (§ 203):

Das Verfahren bei den Finanzstrafbehörden im Dienst der Strafjustiz soll im § 197 umfassend geregelt werden, wobei die bisher in den §§ 203 und 209 Abs. 2 getroffene Anordnung, daß die Finanzstrafbehörden und ihre Organe eine weitere Tätigkeit zur Aufklärung des Finanzvergehens nur so weit zu entfalten haben, als das Gericht darum ersucht, an systematisch passender Stelle (§ 197 Abs. 2 und auch § 54 Abs. 3 und 4) in ausgestalteter Form übernommen werden soll.

Zu Z. 124 (§ 206):

Die Neufassung folgt dem geänderten Abs. 3 des § 89, der die entsprechende Regelung für das verwaltungsbehördliche Finanzstrafverfahren enthält.

Zu Z. 125 (§ 207):

Durch die Neufassung soll für das gerichtliche Finanzstrafverfahren die bereits für das verwaltungsbehördliche Verfahren geltende Bestimmung, daß eine vorzeitige Verwertung wegen unverhältnismäßiger Aufbewahrungskosten zu unterbleiben hat, wenn ein entsprechender Deckungsbetrag erlegt wird, übernommen werden. Es soll auch klargestellt werden, daß — wie im § 90 Abs. 2 vorgesehen — vor der Verwertung der Beschuldigte und der Eigentümer tunlichst zu verständigen sind.

Zu Z. 126 (§ 207 a):

Bisher sind im Finanzstrafgesetz Sicherstellungsmaßnahmen nur im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren unter sinnemäßiger

Anwendung der Bestimmungen der BAO (§ 172 FinStrG) und im gerichtlichen Verfahren gegen Flüchtige unter Anwendung von Bestimmungen der Exekutionsordnung (§ 233 FinStrG) vorgesehen. Die Strafrechtsreform wird die Bedeutung von Geldstrafen auch im Finanzstrafrechtsbereich in den Vordergrund rücken; es sollen daher Sicherstellungsmaßnahmen generell im gerichtlichen Verfahren wegen Finanzvergehen möglich sein. Die bisher nur im Verfahren gegen Flüchtige geltende Regelung des § 233 soll mit Wirkung für alle Verfahren in den neuen § 207 aufgenommen werden, wobei die nach der Exekutionsordnung zulässigen Sicherheitsmittel ausdrücklich genannt werden sollen (Hinweis auf die neu eingefügten Abs. 3 und 4).

Zu Z. 127 (§ 208):

Der Hinweis „ohne daß es einer Entbindung von dieser Pflicht bedarf“ ist unzutreffend, da eine Entbindung von der Geheimhaltungspflicht nicht vorgesehen ist, und soll daher entfallen.

Zu Z. 128 (§ 209):

Bezüglich der Erläuterungen zu der vorgeschlagenen Änderung Hinweis auf die Erläuterungen zu § 203. Außerdem soll hinsichtlich der Verständigungspflicht auf die Zustellung der Anklageschrift abgestellt werden.

Zu Z. 129 (§ 210):

Die textlichen Änderungen in den Abs. 1 und 2 dienen der Klarstellung und damit dem besseren Verständnis dieser Bestimmungen. Die derzeitige Fassung des Abs. 2 könnte bei wörtlicher Auslegung zu dem irrigen Ergebnis führen, daß auch dann eine Unzuständigkeitsentscheidung zu fällen wäre, wenn das Gericht zwar zuständig ist, aber die Gründe des § 213 Abs. 1 Z. 2 bis 4 StPO vorliegen. Dieser Mangel soll insbesondere durch Einfügen des Wortes „auch“ im letzten Satzteil des Abs. 2 beseitigt werden.

Zu Z. 130 (§ 212):

Die Änderung des Zitates soll einen seinerzeit unterlaufenen Zitierfehler beseitigen.

Zu Z. 131 (§ 213):

Die Neufassung des Abs. 1 soll in Anpassung an die entsprechende Bestimmung des § 127 Abs. 2 des verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens erfolgen. Es soll demnach in den Antragsfällen der lit. a einerseits die Zustimmung des Anklägers zum Ausschluß der Öffentlichkeit entfallen, andererseits sollen auch die Nebenbeteiligten übereinstimmend mit dem Angeklagten den Ausschluß der Öffentlichkeit verlangen können. Auch in der lit. b soll der Ausschluß der Öffentlichkeit im Interesse von Nebenbeteiligten vor-

gesehen sein. Im übrigen ist die Änderung der lit. b sowie des Abs. 2 durch die Neufassung des § 251 bedingt.

Zu Z. 132 (§ 215):

Die Zitatänderungen sind durch Änderungen in den zitierten Gesetzesstellen bedingt.

Zu Z. 133 (§ 216):

Der geltende § 265 StPO soll durch das Strafprozeßanpassungsgesetz aufgehoben werden, weil sein Inhalt im neuen StGB geregelt ist. Der aufrecht zu erhaltende Inhalt des § 216 soll daher nicht in die Sonderbestimmungen für das gerichtliche Verfahren wegen Finanzvergehen, sondern in den neuen § 21 Abs. 3 und 4 übernommen werden.

Zu Z. 134 (§ 218):

Die Zitatänderung ist durch die Neufassung des Inhaltes des bisherigen § 32 im § 22 bedingt.

Zu Z. 135 (§ 219):

Einer Anregung des OGH im Begutachtungsverfahren folgend, soll im neuen Abs. 2 klargestellt werden, daß der Finanzstrafbehörde auch die dort näher bezeichneten Schriftsätze zu übermitteln sind.

Zu Z. 136 (§ 227):

Die in dieser Vorschrift zitierten Bestimmungen über die Kosten des Strafverfahrens sind durch die Strafprozeßnovelle 1968, BGBl. Nr. 267, sowie durch das Einführungsgesetz zum Strafvollzugsgesetz, BGBl. Nr. 145/1969, geändert worden. Das Zitat ist daher entsprechend anzupassen.

Zu Z. 137 und 138 (§§ 229 und 230):

Der Inhalt der bisherigen Abs. 3 bis 5 des § 230, die sich auf Verfall und Wertersatz beziehen, steht in einem engeren Zusammenhang mit § 408 StPO als mit den §§ 409 und 409 a StPO. Diese Absätze sollen daher mit dem § 171 entsprechenden Ergänzungen in den § 229 übernommen werden.

Der bisher im letzten Satz des § 230 Abs. 5 (neu § 229 Abs. 4) enthaltene Ausschluß des Rechtsweges gegen die Verteilung des Verwertungserlöses soll aus Gründen des Rechtsschutzes entfallen; betroffenen Gläubigern soll der Rechtsweg oder — wenn sie nicht am Verfahren beteiligt waren — der Zivilrechtsweg eröffnet werden.

Zu Z. 139:

Bei den Sonderbestimmungen für Flüchtige (§§ 231 bis 235) handelt es sich nicht bloß um Ergänzungsbestimmungen zu den Abschnitten II

und III des XXIV. Hauptstückes der StPO, in welchen das Verfahren nach dem Schluß der Voruntersuchung geregelt ist, sondern zu dem gesamten XXIV. Hauptstück, somit auch für das Stadium der Voruntersuchung. Die Überschrift zu den §§ 231 bis 235 soll daher entsprechend geändert werden.

Zu Z. 140 (§ 233):

Die Übernahme der bisher im § 233 Abs. 2 bis 7 enthaltenen Bestimmungen über einstweilige Verfügungen als Sicherstellungsmaßnahme gegen Flüchtige in den neuen § 207 a mit deren allgemeiner Geltung im gerichtlichen Verfahren wegen Finanzvergehen macht diese Bestimmungen im § 233 entbehrlich; es genügt ein Hinweis auf die sinngemäße Anwendung dieser nunmehr im § 207 a Abs. 2 bis 9 enthaltenen Regelungen.

Zu Z. 141 (§ 234):

Den im Begutachtungsverfahren wiederholt gegen diese Sonderregelung unter Berufung auf die Menschenrechtskonvention geäußerten Bedenken Rechnung tragend, soll § 234 ersatzlos entfallen. Damit gilt § 427 StPO uneingeschränkt auch für gerichtliche Verfahren wegen Finanzvergehen.

Zu Z. 142 (§§ 236 bis 247):

Die Bestimmungen über die Rechtsstellung des Nebenbeteiligten und die selbständige Entscheidung über den Verfall hatten bisher kein Gegenstück in der StPO; sie sind daher als §§ 240 bis 247 bzw. 237 bis 239 nach der auf das XXVII. Hauptstück der StPO Bezug nehmenden Vorschrift des bisherigen § 236 eingereiht. Die RV eines Strafprozeßanpassungsgesetzes sieht jedoch nunmehr die Aufnahme einschlägiger Bestimmungen in das XXV. Hauptstück der StPO vor (§§ 444 bzw. 445 f.), während das XXVII. Hauptstück diese Bezeichnung beibehält. Dementsprechend ist es erforderlich, die Reihenfolge der das gerichtliche Finanzstrafverfahren betreffenden Zusatzbestimmungen hier umzukehren; abgesehen davon bedarf es einer Anpassung an die neu vorgesehenen Bestimmungen der StPO.

Von einer amtswegigen Zuziehung der Nebenbeteiligten vor der Hauptverhandlung kann abgesehen werden. Soweit sich Nebenbeteiligte durch Verfügungen des Untersuchungsrichters beschwert erachten, steht ihnen dagegen ohnehin die Beschwerde an die Ratskammer nach § 113 StPO offen. Ob es sich empfiehlt, den Nebenbeteiligten — etwa zugleich mit der Ladung zur Hauptverhandlung — die Anklageschrift zuzustellen, wird noch im Zuge der parlamentarischen Beratungen über das Strafprozeßanpassungsgesetz allgemein zu überlegen sein.

Auf § 444 Abs. 1 letzter Satz StPO neu (Folgen des Nichterscheinens zur Hauptverhandlung) werden die Nebenbeteiligten in der Ladung zur Hauptverhandlung hinzuweisen sein. Eine gesonderte diesbezügliche Anordnung dürfte aber entbehrlich sein.

Im neuen § 240 (bisher § 245) ist darauf Bedacht zu nehmen, daß das bisher zitierte Bundesgesetz über die Entschädigung ungerechtfertigt verurteilter Personen durch das Strafrechtliche Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 270/1969, ersetzt worden ist.

Im neuen § 242 (bisher § 247) soll, wie vom OGH vorgeschlagen, eine dem geltenden § 247 Abs. 1 entsprechende Bestimmung aus Gründen der Rechtssicherheit nicht mehr enthalten sein. Eine Antragsberechtigung aus dem Titel der unterbliebenen Belehrung über die Ausbleibensfolgen soll nicht mehr vorgesehen werden (vgl. oben). Im übrigen soll dem Nebenbeteiligten, soweit sich aus der vorliegenden Bestimmung nicht anderes ergibt, gemäß der allgemeinen Vorschrift des § 236 neu im Sinne des § 444 Abs. 2 StPO die Möglichkeit offenstehen, sein besseres Recht auf dem Zivilrechtsweg zu verfolgen.

Im neuen § 243 wird unter lit. a auch für das selbständige Verfallsverfahren der für das allgemeine Verfahren im § 246 (neu) ausgesprochene Grundsatz verwirklicht, wonach in Finanzstrafsachen stets die Zuständigkeit des Schöffengerichts gegeben sein soll. In lit. b und im § 244 neu werden Bestimmungen übernommen, die bisher im § 237 Abs. 2 und im § 238 Abs. 1 letzter Satz enthalten waren.

Die Notwendigkeit der im § 245 neu gegenüber dem bisherigen § 239 vorgenommenen Änderung ergibt sich aus demselben Grund, wie er bereits zu § 240 neu ausgesprochen worden ist.

Zu Z. 143 (§ 248):

Der Tatbestand der Begünstigung ist bisher als Finanzvergehen im § 51 geregelt. Die Neufassung der Begünstigung im § 299 StGB sowie die Neufassung der Hehlereitbestände im § 164 StGB und in Anlehnung daran in den §§ 37 und 46 FinStrG machen auch einen neuen Begünstigungstatbestand im FinStrG erforderlich.

Entsprechend der Regelung im StGB soll nur mehr die bisher im § 51 Abs. 1 lit. a enthaltene sogenannte persönliche Begünstigung den Tatbestand der Begünstigung bilden, die sogenannte sachliche Begünstigung (bisher § 51 Abs. 1 lit. b) wird von den neuen Hehlereitbeständen erfaßt. Da es sich bei der persönlichen Begünstigung nach der Systematik des StGB um eine strafbare Handlung gegen die Rechtspflege handelt und in diesen StGB-Abschnitt auch andere Handlungen, die gegen Verwaltungsbehörden gerichtet sind, aufgenommen wurden (so die falsche Zeugen-

aussage vor einer Verwaltungsbehörde und die Fälschung eines Beweismittels gegenüber Verwaltungsbehörden), soll auch die Begünstigung nicht mehr als Finanzvergehen geahndet werden, sondern unabhängig von der Zuständigkeit zur Verfolgung der Haupttat vom Gericht zu ahnden sein. Der Tatbestand soll daher in enger Anlehnung an den Wortlaut des § 299 StGB bzw. unter Hinweis auf diese Bestimmung im Artikel II — gerichtlich strafbare Handlungen, die keine Finanzvergehen sind — im § 248 neu gefaßt werden. Die Strafdrohungen sind dem neuen Strafsystem des StGB angepaßt.

Der bisher im § 248 enthaltene Tatbestand der falschen Aussage von Zeugen und Sachverständigen ist im § 289 StGB enthalten und kann daher entfallen.

Zu Z. 144 (§ 249):

Der besondere Straftatbestand des § 249 soll entfallen. Soweit falsche Parteiangaben unter Benützung betrügerischer Mittel erfolgen, erfüllt dies den Tatbestand des Betruges nach § 146 StGB; für die verbleibenden Fälle besteht kein Bedürfnis für eine Strafsanktion.

Zu Z. 145 (§ 250):

Die falsche Verdächtigung wegen eines vom Gericht zu ahndenden Finanzvergehens ist vom Tatbestand des § 297 StGB erfaßt. Es bedarf daher nur mehr einer entsprechenden Regelung für Verdächtigungen wegen verwaltungsbehördlich zu verfolgender Finanzvergehen. Der vorgeschlagene Tatbestand lehnt sich eng an § 297 StGB an; die Strafdrohung sieht aber abweichend die Möglichkeit der Verhängung einer Geldstrafe vor.

Zu den Z. 146 und 147 (§§ 251 und 252):

Der § 310 StGB stellt die Verletzung des Amtsheimnisses unter Strafsanktion.

Die Amtsverschwiegenheit ist zunächst verfassungsgesetzlich im Art. 20 Abs. 2 B-VG geregelt; sie umfaßt ausschließlich aus der amtlichen Tätigkeit bekanntgewordene Tatsachen, deren Geheimhaltung entweder im Interesse einer Gebietskörperschaft oder im Interesse einer Partei gelegen ist. Die Preisgabe solcher Tatsachen, deren Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein öffentliches Interesse zu verletzen, durch Beamte erfüllt ohne weiteres den Tatbestand des § 310 StGB und bedarf keiner näheren Regelung im FinStrG.

Einer ausführlicheren Regelung bedarf jedoch die Verletzung der Geheimhaltungspflicht, soweit durch sie private Interessen verletzt werden. Die Parteien des Abgabeverfahrens (Monopolverfahrens) trifft nach den einschlägigen Verfahrensgesetzen eine weitgehende Mitwir-

kungspflicht, deren schuldhaftige Verletzung strafbar sein kann. Es ist daher geboten, deutlicher als dies im Art. 20 Abs. 2 B-VG und im § 310 StGB geschieht — jedoch im Rahmen dieser Bestimmungen bleibend — herauszustellen, wann eine Offenbarung oder Verwertung von grundsätzlich geheimzuhaltenden Verhältnissen oder Umständen wegen überwiegenden öffentlichen Interesses oder wegen fehlenden privaten Interesses befugt sein soll.

Der Geltungsbereich des § 251 soll sich — abweichend vom geltenden Recht — ausschließlich auf die Verletzung der Geheimhaltungspflicht durch Beamte im Sinne des § 74 Z. 4 StGB beziehen, wobei die Strafe nach der einschlägigen strengen Strafbestimmung des § 310 StGB zu verhängen ist. Diese strenge Strafdrohung macht die bisher im § 252 vorgesehene strengere Beurteilung der Tat bei Vorliegen von Eigennutz oder in Schadensabsicht und bei der Verwertung geheimzuhaltender Verhältnisse für die Fälle des § 251 entbehrlich.

Verletzungen der abgaben- oder monopolrechtlichen Geheimhaltungspflicht durch andere Personen als Beamte sollen aus dem Tatbestand des § 251 herausgenommen und im neuen § 252 unter die mildere Strafsanktion des vergleichbaren § 121 StGB gestellt werden; auch sollen solche Taten nur auf Antrag des Verletzten verfolgt werden.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Der Tatbestand des § 251 Abs. 1 stimmt hinsichtlich des Tatsubjekts („als Beamter oder als ehemaliger Beamter“) und hinsichtlich der Tat handlung („offenbart oder verwertet“; bisher „preisgibt“) mit dem § 310 StGB überein. In der lit. a soll zur Klarstellung, daß sämtliche der Öffentlichkeit unbekannte Verhältnisse oder Umstände geschützt sind, auf deren nähere Bezeichnung verzichtet werden. Die Verletzung der Geheimhaltungspflicht durch beamtete Sachverständige fällt unter diesen Tatbestand, ohne daß es eines besonderen Hinweises bedürfte. Wird die Geheimhaltungspflicht aber durch andere Sachverständige verletzt, soll sie künftig entsprechend der einschlägigen Regelung im StGB unter den eine geringere Strafdrohung aufweisenden Tatbestand des § 252 fallen; als minder strafwürdig soll auch die Verletzung der Geheimhaltungspflicht im Zusammenhang mit der Personenstands- und Betriebsaufnahme (bisher lit. b) in den § 252 einbezogen werden.

Weiters soll der bisherige Wortlaut der lit. a („nur durch seine amtliche Stellung ... bekannt sind“) der Diktion des § 310 StGB („ausschließlich kraft seines Amtes ... anvertraut oder zugänglich geworden sind“) angeglichen werden, ohne daß dies eine inhaltliche Änderung bedeutet.

Abs. 2 übernimmt den wesentlichen Inhalt des geltenden Abs. 3. An der Spitze der Gründe, die eine Preisgabe rechtfertigen, soll ausdrücklich ihre Zulässigkeit für „steuerliche“ Zwecke der Finanzverwaltung klargestellt werden; daß solche Offenbarungen zulässig sind, ist im Hinblick darauf, daß insbesondere gemäß § 114 BAO die Abgabenbehörden darauf zu achten haben, daß alle Abgabepflichtigen nach den Abgabenvorschriften erfaßt und gleichmäßig behandelt werden, sowie darüber zu wachen haben, daß Abgabeneinnahmen nicht zu Unrecht verkürzt werden, unbestritten, soll aber ausdrücklich gesagt werden (lit. a).

In der lit. c soll der Umstand, daß ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung offensichtlich nicht vorliegt, der Zustimmung der Partei zur Preisgabe gleichgestellt werden, was auch dem Art. 20 Abs. 2 B-VG (der die Amtsverschwiegenheit nur für solche Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Partei geboten ist, vorsieht) und dem Tatbestand des § 310 StGB (der nur die Verletzung eines berechtigten privaten Interesses mit Strafe bedroht) entspricht.

Der geltende Abs. 2 ergänzt den im § 2 normierten Abgabebegriff durch taxative Aufzählung weiterer Abgaben; da jedoch § 2 den Abgabebegriff nur bezüglich des Art. I umschreibt, soll der neue Abs. 3 den Abgabebegriff der BAO (mit Geltung für die Abs. 1 und 2) übernehmen und auch festlegen, für welche Monopolverfahren die Geheimhaltungspflicht gelten soll.

Der geltende § 252 sieht eine strengere Strafdrohung für Verletzungen der Geheimhaltungspflicht vor, wenn diese aus Eigennutz oder in Schadensabsicht erfolgen oder wenn die betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unbefugterwert werden.

Wie bereits zu § 251 ausgeführt, bedarf es einer solchen qualifizierten Strafdrohung mit Rücksicht auf die strenge Strafsanktion des § 310 StGB nicht mehr. § 252 soll daher Verletzungen der Geheimhaltungspflicht durch andere Personen als durch Beamte im Sinne des § 74 Z. 4 StGB unter die geringere Strafsanktion des vergleichbaren § 121 StGB stellen (Abs. 1).

Wie im § 121 Abs. 2 StGB soll die Verwirklichung dieses Tatbestandes in der Absicht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zuzuwenden oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen, unter strengere Strafdrohung fallen (Abs. 2).

Durch den Hinweis im Abs. 3 auf § 251 Abs. 2 wird die dort getroffene Regelung über die Zulässigkeit einer Preisgabe und durch den Hinweis auf § 252 Abs. 3 die Definition des Abgaben- oder Monopolverfahrens auch für den Geltungsbereich des § 252 übernommen.

Die Verletzung der Geheimhaltungspflicht nach § 252 soll — wie im vergleichbaren § 121 StGB — nur auf Verlangen des in seinem Interesse an der Geheimhaltung Verletzten verfolgt werden.

Zu Z. 148 (§ 253):

Der Tatbestand der Vorschubleistung zur Entweichung ist im § 300 StGB enthalten und kann daher im FinStrG entfallen.

Zu Z. 149 (§ 265):

Die Änderung der Vollzugsklausel trägt einerseits dem Umstand, daß der geltende § 68 Abs. 1 in den § 67 Abs. 1 übernommen wurde, andererseits der durch das Bundesministeriengesetz 1973 bedingten geänderten Gesetzestechnik bei Vollzugsklauseln Rechnung.

Zu Art. II:

Im geltenden § 14 MinStG 1959 sind die Gründe aufgezählt, bei deren Vorliegen eine Freilagerbewilligung (Bewilligung zur Lagerung von unversteuertem Mineralöl) nicht erteilt werden darf (Ausschließungsgründe). Nach geltendem Recht stellt jede Bestrafung wegen eines Verbrechens, wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens oder einer solchen Übertretung oder wegen eines Finanzvergehens mit Ausnahme der Finanzordnungswidrigkeiten einen Ausschließungsgrund dar, und zwar bei gerichtlichen Verurteilungen bis zu deren Tilgung, bei Verhängung der Strafe durch die Finanzstrafbehörde auf die Dauer von drei Jahren oder, wenn eine Freiheitsstrafe verhängt wurde, auf die Dauer von fünf Jahren. Diese persönlichen Ausschließungsgründe gelten gemäß § 20 Abs. 2 lit. b MinStG 1959 in gleicher Weise für die Ausstellung von Freischeinen, auf Grund derer Mineralöl zu einer nach § 6 Z. 2 des Gesetzes begünstigten Verwendung steuerfrei bezogen oder eingeführt werden darf.

Nach der vorgesehenen Neufassung des § 14 (neue Abs. 1 und 2) und des § 20 Abs. 2 lit. b MinStG 1959 soll nicht bereits die Tatsache der Bestrafung den Ausschließungsgrund bilden, sondern es muß die in Betracht kommende Person von den Begünstigungen, eine Freilagerbewilligung auszuüben und Mineralöl auf Grund eines Freischeines zu beziehen und einzuführen, ausdrücklich (durch einen finanzamtlichen Bescheid) ausgeschlossen worden sein. Die im neuen § 14 Abs. 1 und 2 und im neuen § 20 Abs. 2 lit. b erwähnten neuen Bestimmungen des § 17 Abs. 3 und des § 28 Abs. 3 sehen vor, daß ein Ausschluß nur mehr bei einer Bestrafung wegen eines Finanzvergehens mit Ausnahme der Finanzordnungswidrigkeiten in Betracht kommt (es muß außerdem eine Geldstrafe von mindestens 50.000 S oder neben einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe verhängt worden sein), wenn zu be-

fürchten ist, daß der Bestrafte im Zusammenhang mit der Ausübung einer Freilagerbewilligung oder des durch einen Freischein eingeräumten Rechtes ein Finanzvergehen (ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten) begeht. Es müssen also zur Tatsache der Bestrafung noch die erwähnten qualifizierten Umstände hinzutreten (eine ähnliche Vorgangsweise wurde im § 13 der Gewerbeordnung 1973 gewählt). Der Ausschluß soll längstens bis zur Tilgung der Bestrafung möglich sein; ein kürzerer Ausschluß ist aber zulässig.

Durch diese vorgesehene Neuregelung werden verschiedene Härten vermieden, die sich bei der Anwendung der geltenden Bestimmungen vor allem für Betriebe ergeben haben, in denen auf Freischeine bezogenes oder eingeführtes Mineralöl verwendet wird. Die nachteiligen wirtschaftlichen Auswirkungen eines beim Betriebsinhaber gelegenen persönlichen Ausschließungsgrundes gingen in einer Reihe von Fällen über den Unrechtsgehalt der strafbaren Handlung weit hinaus, sodaß häufig erst durch Gnadenakte Abhilfe geschaffen werden konnte.

Zu den im Art. II vorgesehenen Bestimmungen des MinStG 1959 wird noch ergänzend bemerkt:

Der § 14 weist statt bisher vier nur mehr drei Absätze auf. Der bisherige Abs. 2 entfällt, da nicht mehr zwischen den vom Gericht und den von der Finanzstrafbehörde geahndeten Finanzvergehen unterschieden werden soll. Der bisherige Abs. 4 wird mit unverändertem Inhalt zum Abs. 3.

Dem § 17 Abs. 1 wird eine lit. e angefügt (lit. a bis d bleiben unverändert), die das Erlöschen der Freilagerbewilligung im Falle des Ausschlusses von der Begünstigung vorsieht (bisher: Widerruf bei Eintritt eines persönlichen Ausschließungsgrundes). Dem Abs. 2 werden die lit. c und d angefügt (lit. a und b bleiben unverändert), die wörtlich aus den neueren Freilagervorschriften des Tabaksteuergesetzes 1962 (dort § 16 Abs. 2 lit. c und d, siehe auch Art. IV Z. 2) übernommen sind. Die Abs. 3 und 4 kommen neu hinzu. Abs. 3 beinhaltet die bereits eingangs erwähnten Voraussetzungen für den Ausschluß von den Begünstigungen, eine Freilagerbewilligung auszuüben und Mineralöl auf Grund eines Freischeines zu beziehen und einzuführen. Die neuen Bestimmungen des Abs. 4 treffen eine bisher fehlende Regelung für den Fall, daß die Freilagerbewilligung auf Grund anderer Abgabenvorschriften zurückgenommen oder aufgehoben werden sollte (insbesondere Zurücknahme nach § 294 BAO oder Aufhebung im Aufsichtswege nach § 299 BAO). Eine Zurücknahme mit Rückwirkung soll ausgeschlossen bleiben, damit die Besteuerung der über das Freilager bereits in den Verkehr gebrachten Mineralölmengen nicht neu aufgerollt werden muß.

Im § 20 Abs. 2 ist die lit. b, welche bisher lediglich auf § 14 Abs. 1 bis 3 verwies, geändert (lit. a bleibt gleich); sie führt nunmehr den persönlichen Ausschließungsgrund an.

Im § 28 Abs. 1 lit. e wird analog zu § 17 Abs. 1 lit. e der Ausschluß von der Begünstigung aufgezählt (lit. a bis d und f bleiben unverändert). Der Abs. 2 lautet wie bisher. Der bisherige Abs. 3, der mit dem nicht mehr übernommenen, derzeitigen § 26 FinStrG zusammenhängt, entfällt. Der neue Abs. 3 regelt analog zu § 17 Abs. 3 den Ausschluß von den Begünstigungen, Mineralöl auf Grund von Freischeinen zu beziehen und einzuführen und eine Freilagerbewilligung auszuüben. Als weiterer neuer Absatz wird Abs. 4 angefügt, der für den Fall Vorsorge trifft, daß der Freischein auf Grund anderer Abgabenvorschriften zurückgenommen oder aufgehoben wird (z. B. gemäß §§ 294 oder 299 BAO). Eine solche Regelung, die derzeit nicht besteht, ist vor allem wegen des bereits erwähnten Wegfalles des bisherigen § 26 FinStrG notwendig.

Im § 29 Abs. 1 wird die lit. c geändert (die übrigen lit. bleiben gleich). Es wird so wie im neuen § 28 Abs. 1 lit. e der Ausschluß von der Begünstigung aufgezählt.

Zu Art. III:

Im § 6 Abs. 2 Gasöl-StBG wird lediglich das Wort „vorsätzlich“ eingefügt. Im Abs. 3 wird nach dem bisherigen zweiten Satz (nunmehr Halbsatz) der Halbsatz „§ 25 des Finanzstrafgesetzes ist nicht anzuwenden“ angefügt. Am Ende des dritten Satzes wird als sinngemäß anzuwendende Bestimmung nur mehr der § 17 FinStrG genannt, da die im bisher zitierten § 17 Abs. 5 enthaltenen Bestimmungen auf mehrere Stellen des neuen § 17 verteilt sind und der bisher außerdem zitierte, nur sinngemäß anzuwendende § 19 FinStrG jetzt als solcher anwendbar ist. Am Ende des Abs. 3 wird schließlich noch ein Satz angefügt, der klarstellt, nach welcher Bestimmung des FinStrG die Finanzordnungswidrigkeiten der im Abs. 2 bezeichneten Art zu bestrafen sind.

Die eingefügte Bestimmung, daß § 25 FinStrG nicht anzuwenden ist, hat sich als notwendig erwiesen um auszuschließen, daß es in Fällen, für die der Gesetzgeber hohe Mindeststrafen angedroht hat, bloß zu einer Verwarnung des Täters kommt. Diese Mindeststrafen wurden mit fixen Beträgen festgelegt und stellen bewußt nicht auf den verkürzten Abgabebetrag ab. Dies deshalb, weil in den am häufigsten vorkommenden Fällen einer verbotswidrigen Verwendung von steuerbegünstigtem Gasöl zum Betrieb von Fahrzeugen (verboten ist jede andere Verwendung als zum Verheizen, also auch für nichtmotorische Zwecke!)

nur sehr selten nachweisbar ist, daß eine größere als jene Gasölmenge verbotswidrig verwendet wurde, die dem Fassungsvermögen des Treibstoffbehälters entspricht oder die sich darin tatsächlich befindet. Die auf solche Mengen entfallende verkürzte Bundesmineralölsteuerverdifferenz von S 1'56 je Kilogramm, das sind ungefähr S 1'33 je Liter, macht daher meistens nur einen so niedrigen Betrag aus, daß bei einer Abhängigkeit der Höhe der Geldstrafe vom Verkürzungsbetrag auf keinen Fall eine abschreckende Wirkung zu erzielen wäre. Das würde insbesondere für jene Fälle gelten, in denen kein Verfall angedroht ist. Wenn daher der Gesetzgeber nicht auf den Verkürzungsbetrag abgestellt hat, da dieser in der Mehrzahl der Fälle nur einen Bruchteil der Mindeststrafe ausmachen würde, wären Verwarnungen nicht sinnvoll. Die bisher gemachten Erfahrungen haben gezeigt, daß immer wieder versucht wird, unter Hinweis auf die relative Geringfügigkeit des verkürzten Abgabebetrages mit einer Verwarnung davonzukommen. Die Sicherung des Aufkommens an Bundesmineralölsteuer für Gasöle steht und fällt aber mit der Androhung und Verhängung strenger Strafen für die verbotswidrige Verwendung von steuerbegünstigtem Gasöl, zumal sich der Anreiz zu einer solchen Verwendung durch das Ansteigen der Treibstoffpreise noch beträchtlich erhöht hat und sich die behördlichen Kontrollmaßnahmen nur auf Stichproben beschränken können.

Zu Art. IV:

Die Vorschriften des Tabaksteuergesetzes 1962 über die Freilager für Tabakwaren (§§ 12 bis 17) sind den im Mineralölsteuergesetz 1959 enthaltenen Freilagervorschriften (siehe dort §§ 13 bis 18) nachgebildet und stimmen mit denselben zum Großteil wörtlich überein. Die §§ 14 und 17 MinStG 1959 werden durch Art. II Z. 1 und 2 geändert. Art. IV sieht deshalb analoge Änderungen der §§ 13 und 16 TabStG 1962 vor.

Der § 13 (vgl. § 14 MinStG 1959) weist statt bisher vier nur mehr drei Absätze auf, der bisherige Abs. 2 entfällt, der bisherige Abs. 4 wird mit unverändertem Inhalt zum Abs. 3.

Dem § 16 (vgl. § 17 MinStG 1959) Abs. 1 wird eine lit. e angefügt, lit. a bis d sowie Abs. 2 bleiben unverändert; die Abs. 3 und 4 kommen neu hinzu.

Was den Inhalt der vorgesehenen Änderungen und die Gründe hierfür anbelangt, wird auf die Erläuterungen zu Art. II, soweit sich dieselben auf Freilager beziehen, hingewiesen.

Zu Art. V:

Im § 24 Abs. 1 TabMG 1968 werden die lit. c und d geändert, die übrigen lit. bleiben bis auf sprachliche Verbesserungen inhaltlich gleich. Zunächst werden die bisher aufgezählten straf-

baren Handlungen, soweit sie nicht Finanzvergehen sind, der Terminologie des Strafgesetzbuches angepaßt und es werden einige Paragraphen zitate geändert.

Nach geltendem Recht stellt bereits die Tatsache der Bestrafung wegen einer der aufgezählten Handlungen einen Ausschließungsgrund dar; dies gilt bei den von der Finanzstrafbehörde verhängten Strafen mit der Einschränkung, daß eine Geldstrafe von mehr als 10.000 S oder neben einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe verhängt worden sein muß. Nunmehr soll analog der Regelung im § 13 der Gewerbeordnung 1973 noch hinzukommen, daß die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei der Ausübung des Tabakverschleißes zu befürchten sein muß. Diese Anlehnung an die Gewerbeordnung erscheint geboten, da ungefähr zwei Drittel der Tabakverschleißer auch eine Gewerbeberechtigung ausüben. Die in lit. d genannte Mindestgeldstrafe von 10.000 S ist auch nach § 13 Abs. 2 GewO 1973 maßgebend.

Die Bestimmung in der bisherigen lit. c, daß auch ein anhängiges Gerichtsverfahren wegen einer der angeführten strafbaren Handlungen einen Ausschließungsgrund darstellt, entfällt (wie nach der GewO 1973).

Im § 38 entfällt der Abs. 2 im Hinblick auf den durch Art. I Z. 2 und 12 geänderten Wortlaut des § 17 Abs. 4 und des § 44 Abs. 2 lit. c FinStrG. Der verbleibende Wortlaut des § 38 TabMG 1968 (bisher Abs. 1) wird den durch Art. I Z. 16 bis 18 vorgenommenen Änderungen bei den Finanzordnungswidrigkeiten angepaßt.

Zu Art. VI:

Zufolge der Übernahme des bisher im § 119 EStG 1972 enthaltenen Sondertatbestandes einer Abgabenverkürzung in den § 33 FinStrG wird § 119 EStG 1972 gegenstandslos und soll entfallen.

Zu Art. VII:

Art. VII soll die Schluß- und Übergangsbestimmungen aufnehmen.

§ 1 setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes mit 1. Jänner 1975 fest, also zugleich mit dem Inkrafttreten des neuen StGB und der von diesem abhängigen Begleitgesetze (Strafprozeß-, Strafvollzugs- und Jugendstrafrechtsanpassungsgesetz).

§ 2 enthält die Übergangsregelung für die Anwendung der materiellen Bestimmungen dieses Gesetzes. Danach sollen die neuen materiellrechtlichen Bestimmungen grundsätzlich auf alle nach ihrem Inkrafttreten begangenen Taten anzuwenden sein, auf früher begangene Taten nur dann, wenn der Täter dadurch nicht ungünstiger gestellt wird als nach der Rechtslage zur Tatzeit.

Abs. 1 stellt darüber hinaus klar, daß es für die Frage, welches Recht für den Täter günstiger ist, auf die jeweils vorgesehenen und in Betracht kommenden Sanktionen als Ganzes ankommt. Der Täter ist entweder nach dem alten oder nach dem neuen Recht zu behandeln. Unzulässig wäre es, aus der alten und der neuen Regelung das für den Täter Günstigere zu entnehmen und so eine Strafe zu bilden, die weder der Strafdrohung der alten noch der der neuen Bestimmungen entspräche. Abs. 2 regelt, bis zu welchem Zeitpunkt in einem bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits anhängigen (oder infolge einer Wiederaufnahme später wieder anhängig werdenden) Strafverfahren die neue Rechtslage zu berücksichtigen sein wird.

§ 3 enthält die Übergangsregelung für die Anwendung der Verfahrensbestimmungen dieses Gesetzes. Diese sollen grundsätzlich bereits auch auf alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängigen Strafverfahren anzuwenden sein. Davon abweichende Sonderregelungen sind in den Abs. 2 bis 5 hinsichtlich der Änderungen in der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte und der Finanzstrafbehörden bzw. Spruchsenate und hinsichtlich der Bestellung von Senatsmitgliedern und von Amtsbeauftragten enthalten.

§ 4 soll klarstellen, daß die neugefaßten Bestimmungen dieses Gesetzes auch überall dort anzuwenden sind, wo in anderen Bundesgesetzen auf die durch dieses Gesetz geänderten oder auf-

gehobenen Bestimmungen hingewiesen wird. An die Stelle der in solchen Verweisungen angeführten aufgehobenen oder abgeänderten Bestimmungen treten somit die neuen Bestimmungen.

Zu Art. VIII:

Art. VIII enthält die Vollziehungsklausel, bei deren Abfassung auf das Bundesministerengesetz 1973 Bedacht zu nehmen war.

Zu den finanziellen Auswirkungen:

Aus der Neufassung der materiellen Bestimmungen des FinStrG werden sich mit Ausnahme eines durch den Wegfall der fahrlässigen Finanzordnungswidrigkeiten bedingten Rückganges des Strafaufkommens keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen ergeben.

Durch die vorgesehenen Änderungen im Verfahrensteil kann an sich kaum ein finanzieller Mehraufwand entstehen. Eine Ausnahme könnte sich durch die Erweiterung der Zuständigkeit der Spruch- und Berufungssenate des verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens ergeben; ein allfälliger Mehraufwand wird jedoch von den aufwandsparenden Verfahrensvereinfachungen zumindest aufgewogen werden.

Aus den durch die Art. II bis VI vorgenommenen Änderungen von Abgaben- und Monopolvorschriften ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Textgegenüberstellung

Zum Art. I (Änderung des Finanzstrafgesetzes)

FinStrG-Novelle

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Finanzvergehen sind die in den §§ 33 bis 52 mit Strafe bedrohten Taten (Handlungen oder Unterlassungen) natürlicher Personen. Finanzvergehen sind auch andere ausdrücklich mit Strafe bedrohte Taten, wenn sie in einem Bundesgesetz als Finanzvergehen oder als Finanzordnungswidrigkeiten bezeichnet sind.

§ 2. (1) Unverändert.

Geltendes FinStrG

Allgemeine Begriffsbestimmungen.

§ 1. Finanzvergehen sind die im II. Hauptstück des zweiten Abschnittes als strafbar erklärten Handlungen oder Unterlassungen natürlicher Personen.

§ 2. (1) Abgaben im Sinne dieses Artikels sind:

- a) die bundesrechtlich geregelten öffentlichen Abgaben sowie die bundesrechtlich geregelten Beiträge an öffentliche Fonds und an Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die nicht Gebietskörperschaften sind, soweit diese Abgaben und Beiträge von Abgabenbehörden des Bundes zu erheben sind;
- b) die Grundsteuer und die Lohnsummensteuer.

FinStrG-Novelle

Geltendes FinStrG

(2) Nicht unter Abgaben im Sinne des Abs. 1 fallen:

- a) die Gebühren für Schriften und Rechtsgeschäfte, die Konsulargebühren und die Kraftfahrzeugsteuer;
- b) die Importausgleiche nach dem Marktordnungsgesetz 1967, BGBl. Nr. 36/1968, und nach dem Bundesgesetz vom 27. März 1969, BGBl. Nr. 135.

(3) Unverändert.

§ 3. Die Bestimmungen dieses Hauptstückes sind, soweit sich aus ihnen nicht anderes ergibt, unabhängig davon anzuwenden, ob das Finanzvergehen vom Gericht oder von der Finanzstrafbehörde zu ahnden ist.

Allgemeine Voraussetzungen der Strafbarkeit.

§ 4. (1) Eine Strafe wegen eines Finanzvergehens darf nur verhängt werden, wenn die Tat schon zur Zeit ihrer Begehung mit Strafe bedroht war.

(2) Die Strafe richtet sich nach dem zur Zeit der Tat geltenden Recht, es sei denn, daß das zur Zeit der Entscheidung erster Instanz geltende Recht in seiner Gesamtauswirkung für den Täter günstiger wäre.

§ 5. (1) Ein Finanzvergehen ist nur strafbar, wenn es im Inland begangen worden ist.

(2) Ein Finanzvergehen ist im Inland begangen, wenn der Täter im Inland gehandelt hat oder hätte handeln sollen oder wenn der dem Tatbild entsprechende Erfolg im Inland eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters hätte eintreten sollen. Wird das Finanzvergehen bei einem vorgeschobenen Zollamt (§ 21 Abs. 3 Zollgesetz 1955) begangen, so gilt es als im Inland begangen.

(3) Niemand darf wegen eines Finanzvergehens an einen fremden Staat ausgeliefert werden, und eine von einer ausländischen Behörde wegen eines solchen Vergehens verhängte Strafe darf im Inland nicht vollstreckt werden, es sei denn, daß in zwischenstaatlichen Verträgen ausdrücklich anderes vorgesehen ist.

Keine Strafe ohne Schuld.

§ 6. Strafbar ist nur, wer schuldhaft handelt.

Zurechnungsunfähigkeit.

§ 7. (1) Wer zur Zeit der Tat wegen einer Geisteskrankheit, wegen Schwachsinn, wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder wegen einer anderen schweren, einem dieser Zustände gleichwertigen seelischen Störung unfähig

(2) Nicht unter Abgaben im Sinne des Abs. 1 fallen:

- a) die Stempel- und Rechtsgebühren, die Konsulargebühren und die Kraftfahrzeugsteuer;
- b) der Importausgleich nach dem Marktordnungsgesetz 1967, BGBl. Nr. 36/1968.

(3) Monopole im Sinne dieses Artikels sind das Branntweinmonopol, das Salzmonopol und das Tabakmonopol.

Kein Gegenstück.

Allgemeine Voraussetzungen der Strafbarkeit.

§ 3. (1) Als Finanzvergehen kann eine Tat (Handlung oder Unterlassung) nur bestraft werden, wenn sie vor ihrer Begehung mit Strafe bedroht war.

(2) Die Strafe richtet sich nach dem zur Zeit der Tat geltenden Recht, es sei denn, daß das zur Zeit der Entscheidung erster Instanz geltende Recht für den Täter günstiger wäre.

§ 4. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht Abweichendes bestimmt wird, sind nur im Inland begangene Finanzvergehen strafbar.

(2) Ein Finanzvergehen ist im Inland begangen, wenn der Täter im Inland gehandelt hat oder hätte handeln sollen oder wenn der zum Tatbestand gehörige Erfolg im Inland eingetreten ist oder hätte eintreten sollen.

(3) Finanzvergehen nach § 35 Abs. 1, § 36 Abs. 1, § 39 oder § 48 Abs. 1 sind auch strafbar, wenn sie im Ausland begangen worden sind.

§ 5. Niemand darf wegen eines Finanzvergehens an einen fremden Staat ausgeliefert werden; eine von einer ausländischen Behörde wegen eines solchen Vergehens verhängte Strafe darf im Inland nicht vollstreckt werden.

Kein Gegenstück.

Zurechnungsfähigkeit.

§ 6. (1) Wegen eines Finanzvergehens ist unbeschadet der Bestimmung des § 52 nicht strafbar, wer zur Zeit der Tat wegen Bewußtseinsstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche unfähig war, das

FinStrG-Novelle

Geltendes FinStrG

ist, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, handelt nicht schuldhaft.

(2) Nicht strafbar ist, wer zur Zeit der Tat das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(3) War der Täter zur Zeit der Tat zwar 14, aber noch nicht 18 Jahre alt, so ist er nicht strafbar, wenn er aus besonderen Gründen noch nicht reif genug war, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

Vorsatz, Fahrlässigkeit.

§ 8. (1) Vorsätzlich handelt, wer einen Sachverhalt verwirklichen will, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht; dazu genügt es, daß der Täter diese Verwirklichung ernstlich für möglich hält und sich mit ihr abfindet.

(2) Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer acht läßt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt ist und die ihm zuzumuten ist, und deshalb nicht erkennt, daß er einen Sachverhalt verwirklichen könne, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht. Fahrlässig handelt auch, wer es für möglich hält, daß er einen solchen Sachverhalt verwirkliche, ihn aber nicht herbeiführen will.

Schuldausschließungsgründe und Rechtfertigungsgründe.

§ 9. Dem Täter wird weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit zugerechnet, wenn ihm bei einer Tat ein entschuldbarer Irrtum unterliefe, der ihn das Vergehen oder das darin liegende Unrecht nicht erkennen ließ; ist der Irrtum unentschuldbar, so ist dem Täter Fahrlässigkeit zuzurechnen, wenn die fahrlässige Begehung mit Strafe bedroht ist.

§ 10. Unverändert.

Behandlung aller Beteiligten als Täter.

§ 11. Nicht nur der unmittelbare Täter begeht das Finanzvergehen, sondern auch jeder, der einen anderen dazu bestimmt, es auszuführen, oder der sonst zu seiner Ausführung beiträgt.

Unerlaubte der Tat einzusehen oder sich dieser Einsicht gemäß zu verhalten.

(2) War die Fähigkeit, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder sich dieser Einsicht gemäß zu verhalten, zur Zeit der Tat aus einem der vorerwähnten Gründe in hohem Grad vermindert, so ist das als mildernder Umstand bei Bemessung der Strafe zu berücksichtigen. Das gilt aber nicht für Bewußtseinsstörungen, die auf selbstverschuldeter Berausung beruhen.

§ 7. (1) Nicht strafbar ist, wer zur Zeit der Tat das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (Unmündiger).

(2) War der Täter zur Zeit der Tat zwar 14, aber noch nicht 18 Jahre alt (Jugendlicher), so wird sie ihm nicht zugerechnet, wenn er aus besonderen Gründen noch nicht reif genug war, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder sich dieser Einsicht gemäß zu verhalten.

Schuld.

§ 8. Wenn das Gesetz über das Verschulden nichts bestimmt, genügt für die Strafbarkeit eines Finanzvergehens Fahrlässigkeit.

Schuldausschließungsgründe und Rechtfertigungsgründe.

§ 9. Dem Täter wird weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit zugerechnet, wenn ihm bei einer Tat ein entschuldbarer Irrtum unterliefe, der ihn das Vergehen oder das darin liegende Unrecht nicht erkennen ließ; ist der Irrtum unentschuldbar, so ist dem Täter Fahrlässigkeit zuzurechnen.

§ 10. Eine Tat ist nicht strafbar, wenn sie durch Notstand entschuldigt oder, obgleich sie dem Tatbestand eines Finanzvergehens entspricht, vom Gesetz geboten oder erlaubt ist.

Mitschuld, Teilnahme.

§ 11. Wer vorsätzlich veranlaßt, daß ein anderer ein Finanzvergehen begeht (Anstiftung), oder wer vorsätzlich einem anderen die Begehung eines Finanzvergehens erleichtert (Beihilfe), ist als Mitschuldiger dem Täter gleichzuhalten.

FinStrG-Novelle

Geltendes FinStrG

Kein Gegenstück.

§ 12. Waren an der Tat mehrere beteiligt, so ist jeder von ihnen nach seiner Schuld zu bestrafen.

§ 12. Wer vor oder bei einem Finanzvergehen dem Täter oder dem Mitschuldigen vorsätzlich verspricht, daß er ihm nach der Tat beistehen werde, um ihn der Strafverfolgung zu entziehen, ihm die Vorteile aus der Tat zu sichern oder zur Verdunklung des Sachverhaltes beizutragen, ferner, wer sich vor oder bei einem Finanzvergehen vorsätzlich mit dem Täter oder Mitschuldigen über einen Vorteil aus der Tat einverstanden hat, ist als Teilnehmer dem Täter gleichzuhalten.

§ 13. Mitschuldige und Teilnehmer sind auch dann strafbar, wenn der Täter selbst nicht bestraft werden kann.

Strafbarkeit des Versuches.

§ 13. (1) Die Strafdrohungen für vorsätzliche Finanzvergehen gelten nicht nur für die vollendete Tat, sondern auch für den Versuch und für jede Beteiligung an einem Versuch.

(2) Die Tat ist versucht, sobald der Täter seinen Entschluß, sie auszuführen oder einen anderen dazu zu bestimmen (§ 11), durch eine der Ausführung unmittelbar vorangehende Handlung betätigt.

(3) Der Versuch und die Beteiligung daran sind nicht strafbar, wenn die Vollendung der Tat nach der Art der Handlung oder des Gegenstands, an dem die Tat begangen wurde, unter keinen Umständen möglich war.

Rücktritt vom Versuch.

§ 14. (1) Der Täter wird wegen des Versuches oder der Beteiligung daran nicht bestraft, wenn er die Ausführung aufgibt oder, falls mehrere daran beteiligt sind, verhindert oder wenn er den Erfolg abwendet. Ein Rücktritt vom Versuch ist bei Betretung auf frischer Tat ausgeschlossen.

(2) Straffreiheit tritt nicht ein, wenn zum Zeitpunkt des Rücktritts vom Versuch Verfolgungshandlungen (Abs. 3) gesetzt waren und dies dem Täter, einem anderen an der Tat Beteiligten oder einem Hehler bekannt war.

(3) Verfolgungshandlung ist jede nach außen erkennbare Amtshandlung eines Gerichtes, einer Finanzstrafbehörde oder eines im § 89 Abs. 2 genannten Organs, die sich gegen eine bestimmte Person als den eines Finanzvergehens Verdächtigen, Beschuldigten oder Angeklagten richtet, und zwar auch dann, wenn das Gericht, die Finanzstrafbehörde oder das Organ zu dieser Amtshandlung nicht zuständig war, die Amtshandlung ihr Ziel nicht erreicht oder die Person, gegen die sie gerichtet war, davon keine Kenntnis erlangt hat.

Versuch.

§ 14. (1) Wer vorsätzlich eine zur wirklichen Ausübung eines Finanzvergehens führende Handlung unternimmt, wird wegen Versuches bestraft. Der Versuch ist dem vollendeten Finanzvergehen gleichzuhalten, doch ist der Umstand, daß die Vollendung unterblieben ist, bei Bemessung der Strafe als mildernd zu berücksichtigen.

§ 14.

(2) Wegen Versuches wird nicht bestraft, wer aus freien Stücken die Ausführung aufgibt, verhindert oder den Erfolg abwendet.

§ 55.

(4) Verfolgungshandlung ist jede aktenkundig gemachte Amtshandlung eines Gerichtes, einer Finanzstrafbehörde oder eines im § 89 Abs. 2 genannten Organes, wenn sie sich gegen eine bestimmte Person als den eines Finanzvergehens Verdächtigen, als Beschuldigten oder Angeklagten richtet. Auch eine Verfolgungshandlung, die ihr Ziel nicht erreicht hat, unterbricht die Verfolgungsverjährung. Verfolgungshandlungen sind unter anderen: die Vorladung, der Vorführungs- und der Haftbefehl, die Anhaltung, Verhaftung,

FinStrG-Novelle

Geltendes FinStrG

Freiheitsstrafen.

§ 15. (1) Die Freiheitsstrafe beträgt mindestens einen Tag. Bei Jugendlichen (§ 7 Abs. 3) darf das Höchstmaß der Freiheitsstrafe die Hälfte der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Strafsätze nicht überschreiten.

(2) Auf eine Freiheitsstrafe ist nur zu erkennen, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Finanzvergehen abzuhalten oder der Begehung von Finanzvergehen durch andere entgegenzuwirken.

(3) Bei Finanzvergehen, deren Ahndung nicht dem Gericht vorbehalten ist, darf die Freiheitsstrafe das Höchstmaß von drei Monaten nicht übersteigen.

Geldstrafen.

§ 16. Die Mindestgeldstrafe beträgt 40 S. Die Geldstrafen fließen dem Bund zu.

Strafe des Verfalls.

§ 17. (1) Auf die Strafe des Verfalls darf nur in den im II. Hauptstück dieses Abschnittes vorgesehenen Fällen erkannt werden.

(2) Dem Verfall unterliegen:

- a) die Sachen, hinsichtlich derer das Finanzvergehen begangen wurde, samt Umschließungen;
- b) die zur Begehung des Finanzvergehens benützten Beförderungsmittel und Behältnisse, wie Koffer, Taschen u. dgl., wenn diese Gegenstände mit besonderen Vorrichtungen versehen waren, welche die Begehung des Finanzvergehens erleichtert haben;
- c) soweit dies im II. Hauptstück dieses Abschnittes besonders vorgesehen ist,
 1. die Geräte und Vorrichtungen, die zur Erzeugung der in lit. a erwähnten Sachen bestimmt gewesen oder benützt worden sind,
 2. die Rohstoffe, Hilfsstoffe und Halbfabrikate, die zur Erzeugung der in lit. a erwähnten Sachen bestimmt gewesen sind, samt Umschließungen,
 3. die im Inland hergestellten Erzeugnisse aus Branntwein (Branntweinerzeugnisse), hinsichtlich dessen das Finanzvergehen begangen wurde, samt Umschließungen,

Hausdurchsuchung, Beschlagnahme, Aufnahme der Tatbeschreibung, Vernehmung, das Ersuchen um Vernehmung, der Ausforschungsauftrag, die Einleitung des Strafverfahrens, Prüfungsmaßnahmen nach § 99 Abs. 2.

Freiheitsstrafen.

§ 15. (1) Freiheitsstrafen sind strenger Arrest und Arrest. Die Mindestdauer der Freiheitsstrafen beträgt 24 Stunden. Bei Jugendlichen (§ 7 Abs. 2) darf das Höchstmaß der Freiheitsstrafe die Hälfte der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Strafsätze nicht überschreiten.

(2) Bei Freiheitsstrafen wird der Tag zu 24 Stunden, die Woche zu sieben Tagen und der Monat nach der Kalenderzeit berechnet.

Geldstrafen.

§ 16. Die Mindestgeldstrafe beträgt 10 Schilling. Die Geldstrafen fließen dem Bund zu.

Verfall.

§ 17. (1) Auf Verfall darf nur in den im II. Hauptstück vorgesehenen Fällen erkannt werden.

(2) Dem Verfall unterliegen

- a) die Sachen, hinsichtlich derer das Finanzvergehen begangen wurde, samt deren Umschließungen,
- b) soweit dies im II. Hauptstück dieses Abschnittes vorgesehen ist,
 - aa) die Geräte und Vorrichtungen, die zur Erzeugung der in lit. a erwähnten Sachen bestimmt sind oder benützt worden sind,
 - bb) die Rohstoffe, Hilfsstoffe und Halbfabrikate samt Umschließungen, die zur Erzeugung der in lit. a erwähnten Sachen bestimmt sind,
 - cc) die im Inland hergestellten Erzeugnisse aus Branntwein (Branntweinerzeugnisse), hinsichtlich dessen das Finanzvergehen begangen wurde, samt Umschließungen,

FinStrG-Novelle

4. die zur Begehung des Finanzvergehens benutzten Beförderungsmittel, wenn in ihnen Gegenstände des Finanzvergehens an Stellen verborgen waren, die für die Verwahrung üblicherweise nicht bestimmt sind, oder wenn das betreffende Finanzvergehen wegen der Beschaffenheit der beförderten Sachen ohne Benützung von Beförderungsmitteln nicht hätte begangen werden können.

Beförderungsmittel, die dem allgemeinen Verkehr dienen und unabhängig von den Weisungen des Fahrgastes oder Benützers verkehren, unterliegen nicht dem Verfall.

(3) Die im Abs. 2 genannten Gegenstände sind für verfallen zu erklären, wenn sie zur Zeit der Entscheidung im Eigentum oder Miteigentum des Täters oder eines anderen an der Tat Beteiligten stehen. Weisen andere Personen ihr Eigentum an den Gegenständen nach, so ist auf Verfall nur dann zu erkennen, wenn diesen Personen vorzuwerfen ist, daß sie

- a) zumindest in auffallender Sorglosigkeit dazu beigetragen haben, daß mit diesen Gegenständen das Finanzvergehen begangen wurde, oder
- b) beim Erwerb der Gegenstände die deren Verfall begründenden Umstände kannten oder aus auffallender Sorglosigkeit nicht kannten.

Hiebei genügt es, wenn der Vorwurf zwar nicht den Eigentümer des Gegenstands, aber eine Person trifft, die für den Eigentümer über den Gegenstand verfügen kann.

(4) Monopolgegenstände (Branntwein, Salz, Gegenstände des Tabakmonopols) und die zur Wiederverwendung bestimmten Wertzeichen (§ 39 Abs. 2) unterliegen dem Verfall ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören. Dies gilt auch für Behältnisse und Beförderungsmittel der im Abs. 2 lit. b bezeichneten Art, es sei denn, daß deren Eigentümer nicht an der Tat beteiligt war, ihn auch sonst kein Vorwurf im Sinne des Abs. 3 trifft und die besonderen Vorrichtungen vor der Entscheidung entfernt werden können; die Kosten haben der Täter und die anderen an der Tat Beteiligten zu ersetzen.

(5) Wird auf Verfall erkannt, so sind nachgewiesene Pfandrechte oder Zurückbehaltungsrechte dritter Personen an den für verfallen er-

Geltendes FinStrG

- c) Behältnisse, wie Koffer, Taschen u. dgl., die mit besonderen Vorrichtungen versehen sind, welche die Begehung des Finanzvergehens erleichtert haben,
- d) ein zur Begehung des Finanzvergehens benutztes Beförderungsmittel, wenn es mit besonderen Vorrichtungen versehen ist, welche die Begehung des Finanzvergehens erleichtert haben, oder wenn in ihm der Gegenstand des Finanzvergehens an Stellen verborgen war, die für die Verwahrung üblicher Weise nicht bestimmt sind, oder wenn das betreffende Finanzvergehen wegen der Beschaffenheit der beförderten Sachen ohne Benützung eines Beförderungsmittels nicht hätte begangen werden können.

(3) Die in Abs. 2 lit. a und b genannten Gegenstände sind für verfallen zu erklären,

- a) wenn sie dem Täter, Mitschuldigen oder Teilnehmer gehören,
- b) wenn sie einer anderen Person gehören, es sei denn, daß diese ein schon vor der Tat bestandenes oder nach der Tat gutgläubig erworbenes und nach § 367 ABGB. geschütztes Eigentum nachweist und sie an der Verwendung der Gegenstände zu dem Finanzvergehen kein Verschulden trifft.

(4) Behältnisse der in Abs. 2 lit. c bezeichneten Art, weiters Branntwein, Salz, Tabak und Tabakwaren (Monopolgegenstände) und die im § 39 Abs. 3 genannten Gegenstände unterliegen dem Verfall ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören.

(5) Ein Beförderungsmittel (Abs. 2 lit. d), das weder dem Täter noch einem Mitschuldigen oder Teilnehmer gehört, unterliegt dem Verfall nur dann, wenn es der Eigentümer dem Täter, Mitschuldigen oder Teilnehmer überlassen hat und den Eigentümer ein Verschulden an der Verwendung des Beförderungsmittels zur Begehung des Finanzvergehens trifft. Beförderungsmittel, die dem allgemeinen Verkehr dienen und unabhängig von den Weisungen des Fahrgastes oder Benützers verkehren, unterliegen nicht dem Verfall.

(6) Wird auf Verfall erkannt, so sind Pfand- und Zurückbehaltungsrechte dritter Personen an den für verfallen erklärten Gegenständen anzu-

FinStrG-Novelle

Geltendes FinStrG

klärten Gegenständen anzuerkennen, wenn diese Personen kein Vorwurf im Sinne des Abs. 3 trifft.

(6) Das Eigentum an den für verfallen erklärten Gegenständen geht mit der Rechtskraft der Entscheidung auf den Bund über; Rechte dritter Personen erlöschen, sofern sie nicht gemäß Abs. 5 anerkannt wurden.

§ 18. Ist der Verfall angedroht, so ist nach Maßgabe der Bestimmungen des § 17 im selbständigen Verfahren (§§ 148, 243) auf Verfall zu erkennen,

- a) wenn sowohl der Täter als auch andere an der Tat Beteiligte unbekannt sind,
- b) wenn der Täter oder andere an der Tat Beteiligte zwar bekannt, aber unbekanntem Aufenthalts sind und im übrigen die Voraussetzungen des § 147 für die Durchführung einer mündlichen Verhandlung oder des § 427 StPO für die Durchführung einer Hauptverhandlung nicht gegeben sind.

Strafe des Wertersatzes.

§ 19. (1) Statt auf Verfall ist auf die Strafe des Wertersatzes zu erkennen, wenn

- a) im Zeitpunkt der Entscheidung feststeht, daß der Verfall unvollziehbar wäre,
- b) auf Verfall nur deshalb nicht erkannt wird, weil das Eigentumsrecht einer anderen Person berücksichtigt wird.

(2) Neben dem Verfall ist auf Wertersatz zu erkennen, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht feststeht, ob der Verfall vollziehbar sein wird, oder wenn Rechte dritter Personen (§ 17 Abs. 5) anerkannt werden.

(3) Die Höhe des Wertersatzes entspricht dem gemeinen Wert, den die dem Verfall unterliegenden Gegenstände im Zeitpunkt der Begehung des Finanzvergehens hatten; ist dieser Zeitpunkt nicht feststellbar, so ist der Zeitpunkt der Aufdeckung des Finanzvergehens maßgebend. Soweit der Wert nicht ermittelt werden kann, ist auf Zahlung eines dem vermutlichen Wert entsprechenden Wertersatzes zu erkennen. Werden Rechte dritter Personen im Sinne des § 17 Abs. 5 anerkannt, so ist der Wertersatz in der Höhe

erkennen, sofern diese Personen nachgewiesen haben, daß sie kein Verschulden an der Verwendung der Gegenstände zu dem Finanzvergehen trifft.

(7) Das Eigentum an den für verfallen erklärten Gegenständen geht mit Rechtskraft des Strafausspruches auf den Bund über; Rechte dritter Personen erlöschen, sofern sie nicht gemäß Abs. 6 anerkannt wurden.

§ 18. Ist der Verfall angedroht, so ist nach Maßgabe der Bestimmungen des § 17 im selbständigen Verfahren auf den Verfall zu erkennen, wenn der Täter (Mitschuldige, Teilnehmer) unbekannt ist und im übrigen die Voraussetzungen für einen Verfallsanspruch vorliegen.

Wertersatz.

§ 19. (1) Für Sachen (§ 17 Abs. 2 lit. a), hinsichtlich deren Verbrauchsteuern (Branntweinaufschlag), Eingangs- oder Ausgangsabgaben oder Monopoleinnahmen hinterzogen wurden, oder ein Schmuggel, ein vorsätzlicher Eingriff in staatliche Monopolrechte, eine Abgabenehlerlei oder eine Monopolhehlerei begangen wurden, ist

- a) an Stelle des Verfalles auf Bezahlung eines Geldbetrages (Wertersatz) zu erkennen, wenn im Zeitpunkt des Strafausspruches feststeht, daß der Verfall unvollziehbar wäre oder wenn auf Verfall nur deshalb nicht erkannt wird, weil das Eigentumsrecht einer dritten Person berücksichtigt wird,
- b) neben dem Verfall auf Wertersatz zu erkennen, wenn im Zeitpunkt des Strafausspruches noch nicht feststeht, ob der Verfall vollziehbar sein wird, oder wenn Rechte dritter Personen im Sinne des § 17 Abs. 6 anerkannt werden.

(2) Die Höhe des Wertersatzes entspricht dem gemeinen Wert, den die dem Verfall unterliegenden Sachen im Zeitpunkt der Begehung des Finanzvergehens hatten; ist dieser Zeitpunkt nicht feststellbar, so ist der Zeitpunkt der Aufdeckung des Finanzvergehens maßgebend. Soweit der Wert nicht ermittelt werden kann, ist auf Zahlung eines dem vermutlichen Wert entsprechenden Wertersatzes zu erkennen. Wenn Rechte dritter Personen im Sinne des § 17 Abs. 6 anerkannt wurden, ist der Wertersatz in der Höhe der

FinStrG-Novelle

Geltendes FinStrG

der anerkannten Forderung auszusprechen; er darf aber nur mit dem Betrag eingefordert werden, der zur Befriedigung der anerkannten Forderung aus dem Verwertungserlös aufgewendet wird.

anerkannten Forderung auszusprechen, darf aber nur mit dem Betrag eingefordert werden, der zur Befriedigung der anerkannten Forderung aus dem Verwertungserlös aufgewendet wird.

(4) Der Wertersatz ist allen Personen, die als Täter, andere an der Tat Beteiligte oder Hehler (§ 37 Abs. 1 und § 46 Abs. 1) Finanzvergehen hinsichtlich der dem Verfall unterliegenden Gegenstände begangen haben, unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Strafbemessung (§ 23) anteilmäßig aufzuerlegen.

(3) Der Wertersatz ist allen Personen, die an dem Finanzvergehen beteiligt waren, und zwar nach dem Verhältnis der über sie verhängten Freiheits- und Geldstrafen aufzuerlegen.

(5) Entspricht dem geltenden Abs. 4.

(4) Der Wertersatz fließt dem Bund zu.

Ersatzfreiheitsstrafen.

Ersatzfreiheitsstrafen.

§ 20. (1) Unverändert.

§ 20. (1) Wird auf eine Geldstrafe oder auf Wertersatz erkannt, so ist zugleich die für den Fall der Uneinbringlichkeit an deren Stelle tretende Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen.

(2) Die gemäß Abs. 1 an Stelle einer Geldstrafe und eines Wertersatzes festzusetzenden Ersatzfreiheitsstrafen dürfen das Höchstmaß von je einem Jahr nicht übersteigen. Bei Finanzvergehen, deren Ahndung nicht dem Gericht vorbehalten ist, dürfen die Ersatzfreiheitsstrafen das Höchstmaß von je drei Monaten nicht übersteigen.

(2) Die gemäß Abs. 1 an Stelle einer Geldstrafe und eines Wertersatzes festzusetzenden Ersatzfreiheitsstrafen dürfen das Höchstmaß von je einem Jahr Arrest nicht übersteigen. Bei Finanzvergehen, deren Ahndung nicht dem Gericht vorbehalten ist, dürfen sie je drei Monate Arrest nicht übersteigen.

Zusammentreffen strafbarer Handlungen.

Zusammentreffen strafbarer Handlungen.

§ 21. (1) Hat jemand durch eine Tat oder durch mehrere selbständige Taten mehrere Finanzvergehen derselben oder verschiedener Art begangen und wird über diese Finanzvergehen gleichzeitig erkannt, so ist auf eine einzige Geldstrafe zu erkennen. Sehen die zusammentreffenden Strafdrohungen auch Freiheitsstrafen vor und wird auf diese erkannt (§ 15 Abs. 2), so ist auch eine einzige Freiheitsstrafe zu verhängen. Neben der Geldstrafe oder Freiheitsstrafe ist auf Verfall oder Wertersatz zu erkennen, wenn eine solche Strafe auch nur für eines der zusammentreffenden Finanzvergehen angedroht ist.

§ 31. (1) Wird über mehrere Finanzvergehen gleicher oder verschiedener Art, deren sich jemand durch eine oder durch mehrere Taten schuldig gemacht hat, in derselben Entscheidung erkannt, so darf nicht für jedes Vergehen eine besondere, sondern für alle zusammen nur eine einheitliche Geldstrafe verhängt werden; diese darf die Summe der Höchststrafen nicht übersteigen, unter die die Vergehen fielen, wenn sie jedes für sich allein zu ahnden wären. Die Bestimmung des § 20 Abs. 2 über das Höchstmaß der Ersatzfreiheitsstrafe bleibt unberührt.

(2) Die einheitliche Geldstrafe oder Freiheitsstrafe ist jeweils nach der Strafdrohung zu bestimmen, welche die höchste Strafe androht. Hängen die zusammentreffenden Strafdrohungen von Wertbeträgen ab, so ist für die einheitliche Geldstrafe die Summe dieser Strafdrohungen maßgebend.

(2) Sind von den mehreren Finanzvergehen alle oder auch nur einige mit Freiheitsstrafe bedroht, so darf diese ebenfalls nur als einheitliche Strafe verhängt werden. Die Freiheitsstrafe ist nach der strengsten der zusammentreffenden Freiheitsstrafdrohungen zu bemessen und darf deren höchstes Maß nicht übersteigen; für Finanzvergehen, deren Strafdrohungen von Wertbeträgen abhängen, richtet sich das Höchstmaß der Freiheitsstrafe nach der Summe der Wertbeträge, von denen die Strafdrohung für jedes einzelne Vergehen abhinge, wenn jedes für sich allein zu ahnden wäre.

FinStrG-Novelle

Geltendes FinStrG

(3) Wird jemand, der bereits wegen eines Finanzvergehens bestraft worden ist, wegen eines anderen Finanzvergehens bestraft, für das er nach der Zeit der Begehung schon in dem früheren Verfahren hätte bestraft werden können, so ist eine Zusatzstrafe zu verhängen. Diese darf das Höchstmaß der Strafe nicht übersteigen, die für die nun zu bestrafende Tat angedroht ist. Die Summe der Strafen darf jeweils die Strafen nicht übersteigen, die nach den Abs. 1 und 2 zulässig und bei gemeinsamer Bestrafung zu verhängen wären.

(4) Ist die Zusatzstrafe (Abs. 3) im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren zu verhängen, so ist es ohne Einfluß, ob die vorangegangene Bestrafung durch eine Finanzstrafbehörde anderer sachlicher oder örtlicher Zuständigkeit oder durch das Gericht erfolgt ist. Wird die Zusatzstrafe durch ein Gericht verhängt, so hat dieses auch die vorangegangene Bestrafung durch eine Finanzstrafbehörde zu berücksichtigen.

§ 22. (1) Hat jemand durch eine Tat oder durch mehrere selbständige Taten Finanzvergehen und strafbare Handlungen anderer Art begangen und wird über diese vom Gericht gleichzeitig erkannt, so sind die Strafen für die Finanzvergehen nach Maßgabe des § 21 gesondert und unabhängig von den Strafen für die anderen strafbaren Handlungen zu verhängen.

(2) Ist ein Finanzvergehen auf betrügerische Weise oder durch Täuschung begangen worden, so ist die Tat ausschließlich als Finanzvergehen zu ahnden.

(3) Neben der Geld- oder Freiheitsstrafe ist auch auf Verfall, Wertersatz, Verweisung aus dem Bundesgebiet oder Veröffentlichung der Entscheidung zu erkennen, wenn eine solche Unrechtsfolge auch nur für eines der zusammentreffenden Finanzvergehen zwingend angedroht ist; ist eine solche Unrechtsfolge in keiner der zusammentreffenden Strafdrohungen zwingend angedroht, aber wenigstens nach einer zulässig, so kann darauf erkannt werden.

§ 57.

(3) Wird jemand wegen eines Finanzvergehens bestraft, das er begangen hat, bevor in einem anderen bereits rechtskräftig beendeten verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren das Erkenntnis (Strafverfügung) ergangen ist, so darf die Freiheitsstrafe, die in dem beendeten Verfahren wegen eines Finanzvergehens verhängt worden ist, zusammen mit der neuen Strafe das Höchstausmaß des § 31 Abs. 2 nicht übersteigen. Ohne Einfluß hierauf ist, es daß das vorangegangene Erkenntnis (Strafverfügung) von einer Finanzstrafbehörde anderer sachlicher oder örtlicher Zuständigkeit gefällt worden ist.

§ 57.

(4) Ebenso sind Freiheitsstrafen wegen Finanzvergehen aus rechtskräftigen Urteilen der Gerichte zu berücksichtigen, wenn die Finanzstrafbehörde ein Finanzvergehen zu ahnden hat, das vor der Fällung der Urteile in erster Instanz begangen worden ist.

§ 32. (1) Erkennt das Gericht über Finanzvergehen und strafbare Handlungen anderer Art, deren sich jemand durch mehrere Taten schuldig gemacht hat, in demselben Urteil, so hat es dennoch die Strafen für die Finanzvergehen gesondert und unabhängig von den Strafen für die anderen strafbaren Handlungen zu verhängen. Ebendies gilt, wenn das Gericht eine und dieselbe Tat als Finanzvergehen und strafbare Handlung anderer Art zu ahnden hat, es sei denn, daß die Doppelbestrafung durch das Gesetz ausdrücklich ausgeschlossen ist.

(2) Ist ein Finanzvergehen auf betrügerische Weise begangen worden und nach § 199 lit. a, b oder d oder nach §§ 200 und 201 lit. a StG. beschwert, so ist die Tat zwar als Verbrechen des Betruges und als Finanzvergehen zu ahnden; doch ist für das Finanzvergehen keine gesonderte Freiheitsstrafe zu verhängen.

(3) Ist ein Finanzvergehen zwar auf betrügerische Weise begangen worden, aber nicht nach § 199 lit. a, b oder d oder nach §§ 200 und 201 lit. a StG. beschwert, so ist die Tat ausschließlich als Finanzvergehen zu ahnden.

FinStrG-Novelle

Geltendes FinStrG

Strafbemessung; Anrechnung der Vorhaft.

Strafbemessung; bedingter Strafnachlaß.

§ 23. (1) Grundlage für die Bemessung der Strafe ist die Schuld des Täters.

§ 23. (1) Die Strafe ist innerhalb der Grenzen des gesetzlichen Strafrahmens zu bemessen. Dabei sind außer den mildernden und erschwerenden Umständen auch die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten zu berücksichtigen.

(2) Bei Bemessung der Strafe sind die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Im übrigen gelten die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß.

(3) Bei Bemessung der Geldstrafe sind auch die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Täters zu berücksichtigen.

§ 87.

(4) Die verwaltungsbehördliche und die gerichtliche Verwahrung sowie die verwaltungsbehördliche und die gerichtliche Untersuchungshaft sind auf die Strafe anzurechnen, wenn der Täter die Haft

(6) Die in Untersuchungshaft verbrachte Zeit ist auf die Freiheitsstrafe und auf die Geldstrafe anzurechnen.

a) in dem Verfahren wegen des Finanzvergehens, für das er bestraft wird, oder

b) sonst nach der Begehung dieser Tat wegen des Verdachts eines Finanzvergehens oder, bei Anrechnung durch das Gericht, wegen des Verdachts einer anderen mit Strafe bedrohten Handlung

erlitten hat, jedoch in beiden Fällen nur, soweit die Haft nicht bereits auf eine andere Strafe angerechnet oder der Verhaftete dafür entschädigt worden ist. Wird auf mehrere Strafen erkannt, so hat die Anrechnung zunächst auf diejenigen Strafen zu erfolgen, die nicht bedingt nachgesehen werden, im übrigen zunächst auf die Freiheitsstrafe, sodann auf die Geldstrafe und schließlich auf den Wertersatz.

(5) Für die Anrechnung der Vorhaft auf die Geldstrafe und den Wertersatz sind die an deren Stelle tretenden Ersatzfreiheitsstrafen maßgebend.

Sonderbestimmungen für Jugendstraftaten.

Sonderbestimmungen für Jugendliche.

§ 24. (1) Ist anzunehmen, daß der Ausspruch und die Vollstreckung der wegen einer Jugendstraftat (§ 1 Z. 3 des Jugendgerichtsgesetzes 1961) von einem Gericht oder von einer Finanzstrafbehörde zu verhängenden Geldstrafe (Wertersatz) oder Freiheitsstrafe ohne Nachteil für die Rechtsordnung und für ihn selbst unterbleiben können, so ist der Ausspruch über die Geldstrafe (Wertersatz) oder Freiheitsstrafe vorläufig für eine Probezeit von einem bis zu drei Jahren aufzuschieben. Die Probezeit beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung.

§ 24. (1) Wenn anzunehmen ist, daß der Ausspruch und die Vollstreckung der über einen Jugendlichen zu verhängenden Geldstrafe (Wertersatz) oder Freiheitsstrafe ohne Nachteil für die Rechtsordnung und für ihn selbst unterbleiben kann, ist der Ausspruch über die Geldstrafe (Wertersatz) oder Freiheitsstrafe vorläufig für eine Probezeit von einem Jahr bis zu fünf Jahren aufzuschieben. Die Probezeit beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung.

(2) Dem schuldig erkannten Jugendlichen können für die Probezeit Weisungen erteilt werden, die geeignet sind, ihn vor dem Rückfall zu be-

FinStrG-Novelle

Geltendes FinStrG

(2) Zeigt sich innerhalb der Probezeit, daß die Besserung sonst nicht erzielt werden kann, so ist die Strafe auszusprechen und zu vollziehen. Wird die Strafe nicht spätestens sechs Monate nach Ablauf der Probezeit oder nach rechtskräftiger Beendigung eines bei Ablauf der Probezeit gegen den schuldig Erkannten anhängigen Strafverfahrens wegen eines Finanzvergehens ausgesprochen, so darf sie nicht mehr verhängt werden.

(3) Die §§ 14 und 15, die Bestimmungen des IV. Hauptstückes und § 46 des Jugendgerichtsgesetzes 1961 sind sinngemäß anzuwenden.

wahren. Diese Weisungen können später abgeändert werden, die Probezeit kann, solange das Höchstausmaß nicht erschöpft ist, nachträglich verlängert werden.

(3) Zeigt sich innerhalb der Probezeit, daß die Besserung durch andere Maßregeln nicht erzielt werden kann, so ist die Strafe auszusprechen und zu vollziehen.

(4) Wird die Strafe nicht spätestens drei Monate nach Ablauf der Probezeit oder nach rechtskräftiger Beendigung eines bei Ablauf der Probezeit gegen den schuldig Erkannten anhängigen Strafverfahrens wegen eines Finanzvergehens oder, wenn der schuldig Erkannte binnen dieser Frist nicht vor die Finanzstrafbehörde (das Gericht) gestellt werden kann, spätestens drei Monate nachdem das Hindernis weggefallen ist ausgesprochen, so ist der Schuldspruch erloschen.

(5) Statt eine geringe Geldstrafe (Wertersatz) oder Freiheitsstrafe über einen Jugendlichen zu verhängen, kann ihn die Finanzstrafbehörde (das Gericht) der Zucht der erziehungsberechtigten Person oder der Schule überweisen, wenn zu erwarten ist, daß die Zuchtberechtigten von ihrem Recht auf verständige und wirksame Art Gebrauch machen werden.

Absehen von der Strafe; Verwarnung;
mangelnde Strafwürdigkeit der
Tat.

§ 25. (1) Die Finanzstrafbehörde hat von der Einleitung oder von der weiteren Durchführung eines Finanzstrafverfahrens und von der Verhängung einer Strafe abzusehen, wenn das Verschulden des Täters geringfügig ist und die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat. Sie hat jedoch dem Täter mit Bescheid eine Verwarnung zu erteilen, wenn dies geboten ist, um ihn von weiteren Finanzvergehen abzuhalten.

(2) Unverändert.

(3) Für Finanzvergehen, die vom Gericht zu ahnden sind, gilt § 42 StGB.

Bedingte Strafnachsicht; bedingte
Entlassung.

§ 26. (1) Für die bedingte Nachsicht der durch die Gerichte für Finanzvergehen verhängten Geldstrafen und Freiheitsstrafen sowie für die bedingte Entlassung aus einer solchen Freiheitsstrafe gelten die §§ 43, 44 Abs. 1, 46, 48 bis 53, 55 und 56 StGB dem Sinne nach. Die Strafen des Verfalls und des Wertersatzes dürfen nicht bedingt nachgesehen werden.

Absehen von der Strafe; Verwarnung.

§ 25. (1) Die Finanzstrafbehörde kann von der Durchführung eines Finanzstrafverfahrens und von der Verhängung einer Strafe absehen, wenn das Verschulden des Täters geringfügig ist und die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat. Sie kann jedoch dem Täter mit Bescheid eine Verwarnung erteilen, wenn dies geboten ist, um ihn von weiteren Finanzvergehen abzuhalten.

(2) Unter den im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen können die Behörden und Ämter der Bundesfinanzverwaltung von der Erstattung einer Anzeige (§ 80) absehen.

Kein Gegenstück.

§ 23.

(2) Das Gesetz über die bedingte Verurteilung 1949, BGBl. Nr. 277, in der Fassung des Artikels II der Strafprozeßnovelle 1952, BGBl. Nr. 161, gilt auch für Finanzvergehen, soweit diese von den Gerichten zu ahnden sind. Der bedingte Nachlaß des Verfalls, des Wertersatzes und der an dessen Stelle tretenden Ersatzfreiheitsstrafe ist jedoch ausgeschlossen.

FinStrG-Novelle

Geltendes FinStrG

(2) War mit dem Finanzvergehen eine Abgabenverkürzung oder ein sonstiger Einnahmefall verbunden, so hat das Gericht dem Verurteilten die Weisung zu erteilen, den Betrag, den er schuldet oder für den er zur Haftung herangezogen werden kann, zu entrichten. Wäre die unverzügliche Entrichtung für den Verurteilten unmöglich oder mit besonderen Härten verbunden, so ist ihm hiefür eine angemessene Frist zu setzen, die sechs Monate nicht übersteigen darf.

Entzug von Berechtigungen.

§ 27. Wird wegen eines Finanzvergehens eine Freiheitsstrafe verhängt, so kann dem Bestraften eine auf Grund eines Bundesgesetzes erlangte Berechtigung zur Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit von der auch sonst für die Entziehung einer solchen Berechtigung zuständigen Behörde für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer entzogen werden, wenn die Berechtigung zur Begehung der Tat mißbraucht worden ist.

Haftung.

§ 28. (1) Unverändert.

(2) Unverändert.

(3) Unverändert.

Entzug von Berechtigungen.

§ 27. Im Falle der Bestrafung wegen eines Finanzvergehens, das zwingend mit Freiheitsstrafe bedroht ist, kann dem Bestraften eine auf Grund eines Bundesgesetzes erlangte Berechtigung zur Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit von der auch sonst für die Entziehung einer solchen Berechtigung zuständigen Behörde für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer entzogen werden, wenn die Berechtigung zur Begehung der Tat mißbraucht worden ist.

Haftung.

§ 28. (1) Juristische Personen und Vermögensmassen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, aber abgabepflichtig sind, haften für Geldstrafen und Wertersatz, die über Mitglieder ihrer Organe wegen eines Finanzvergehens verhängt worden sind, zur ungeteilten Hand mit dem Bestraften, wenn dieser das Vergehen in Ausübung seiner Organfunktion hinsichtlich der Abgabepflicht, Abgabenabfuhrpflicht oder monopolverrechtlichen Verpflichtungen der vorgenannten Rechtsgebilde begangen hat. Das gleiche gilt für Personenvereinigungen, die keine Rechtspersönlichkeit besitzen, aber abgabepflichtig sind, wenn ein zur Geschäftsführung berufenes Mitglied der Personenvereinigung in Ausübung der Geschäftsführungsbefugnis ein Finanzvergehen begangen hat.

(2) Wurde in Vertretungsfällen von einem gesetzlichen oder von einem behördlich oder rechtsgeschäftlich bestellten Vertreter im Rahmen seiner Tätigkeit für den Vertretenen ein Finanzvergehen begangen, so haftet der Vertretene für die über den Vertreter verhängte Geldstrafe und den ihm auferlegten Wertersatz nur dann, wenn ihn ein Verschulden im Sinne des Abs. 4 trifft.

(3) Dienstgeber haften für Geldstrafen und Wertersatz, die einem ihrer Dienstnehmer wegen eines Finanzvergehens auferlegt werden, wenn der Dienstnehmer das Vergehen im Rahmen seiner dienstlichen Obliegenheiten begangen hat und den Dienstgeber hieran ein Verschulden (Abs. 4) trifft.

FinStrG-Novelle

Geltendes FinStrG

(4) Ein Verschulden nach Abs. 2 und 3 liegt vor, wenn der Vertretene oder der Dienstgeber

- a) sich bei der Auswahl oder Beaufsichtigung des Vertreters oder Dienstnehmers auffallender Sorglosigkeit schuldig machte,
- b) vom Finanzvergehen des Vertreters oder Dienstnehmers wußte und es nicht verhinderte, obwohl ihm die Verhinderung zuzumuten war, oder
- c) vom Finanzvergehen, dessen Verhinderung ihm zuzumuten gewesen wäre, aus auffallender Sorglosigkeit nicht wußte.

(5) Unverändert.

(6) Unverändert.

Kein Gegenstück.

(7) Die Haftung nach den Abs. 2 und 3 darf nur in Anspruch genommen werden, wenn die Geldstrafen oder Wertersatzes aus dem beweglichen Vermögen des Bestraften nicht eingebracht werden können. Der Einbringungsversuch kann unterbleiben, wenn Einbringungsmaßnahmen offenkundig aussichtslos sind. Insoweit Einbringungsmaßnahmen beim Haftenden erfolglos blieben, sind die entsprechenden Ersatzfreiheitsstrafen am Bestraften zu vollziehen.

Selbstanzeige.

§ 29. (1) Wer sich eines Finanzvergehens schuldig gemacht hat, wird insoweit straffrei, als er seine Verfehlung der Finanzstrafbehörde, der die

(4) Ein Verschulden nach Abs. 2 und 3 liegt vor, wenn der Vertretene oder der Dienstgeber

- a) sich bei der Auswahl oder Beaufsichtigung des Vertreters oder Dienstnehmers auffallender Sorglosigkeit schuldig machte;
- b) vom Finanzvergehen des Vertreters oder Dienstnehmers wußte und es nicht verhinderte, obwohl ihm die Verhinderung zuzumuten war;
- c) vom Finanzvergehen, dessen Verhinderung ihm zuzumuten gewesen wäre, grob fahrlässig nicht wußte.

(5) Die Haftung gemäß Abs. 2 und 3 wird bei juristischen Personen und Vermögensmassen durch das Verschulden (Abs. 4) auch nur einer Person begründet, die einem mit der Geschäftsführung oder mit der Überwachung der Geschäftsführung betrauten Organ angehört; bei Personenvereinigungen genügt das Verschulden eines Mitgliedes der Vereinigung, das durch Gesetz oder Vertrag zur Führung der Geschäfte berufen ist. Die Haftung tritt auch dann ein, wenn das Verschulden jemanden trifft, der nicht dem vorgenannten Personenkreis angehört, dem aber für den Gesamtbetrieb oder für das betreffende Sachgebiet die Verantwortung übertragen worden ist.

(6) Die Personenvereinigung haftet gemäß Abs. 1 bis 3 mit ihrem Vermögen. Soweit Wertersatzes in diesem Vermögen nicht Deckung finden, haftet darüber hinaus jedes Mitglied der Personenvereinigung mit seinem privaten Vermögen für den Teil des Wertersatzes, der seiner Beteiligung an der Personenvereinigung anteilmäßig entspricht.

(7) Haushaltsvorstände haften für Geldstrafen und Wertersatzes, die einem ihrer Aufsicht unterstehenden Haushaltsangehörigen wegen eines Finanzvergehens auferlegt werden, es sei denn, daß der Haushaltsvorstand von dem Finanzvergehen nicht wußte oder dessen Verhinderung ihm nicht zugemutet werden konnte.

(9) Die Haftung nach den Abs. 2, 3 und 7 darf nur in Anspruch genommen werden, wenn die Geldstrafen oder Wertersatzes aus dem beweglichen Vermögen des Bestraften nicht eingebracht werden können. Der Einbringungsversuch kann unterbleiben, wenn Einbringungsmaßnahmen offenkundig aussichtslos sind. Insoweit Einbringungsmaßnahmen beim Haftenden erfolglos blieben, sind die entsprechenden Ersatzfreiheitsstrafen am Bestraften zu vollziehen.

Selbstanzeige.

§ 29. (1) Wer sich eines Finanzvergehens, mit Ausnahme des Finanzvergehens nach § 39 Abs. 1 lit. a und b, schuldig gemacht hat, wird inso-

FinStrG-Novelle

Geltendes FinStrG

Durchführung des Finanzstrafverfahrens obliegen würde, oder der zur Handhabung der verletzten Abgaben- oder Monopolvorschriften zuständigen Behörde darlegt (Selbstanzeige). Eine Selbstanzeige ist bei Betretung auf frischer Tat ausgeschlossen.

(2) War mit der Verfehlung eine Abgabenverkürzung oder ein sonstiger Einnahmenausfall verbunden, so tritt die Straffreiheit nur insoweit ein, als der Behörde ohne Verzug die für die Feststellung der Verkürzung oder des Ausfalls bedeutsamen Umstände offengelegt und die sich daraus ergebenden Beträge, die der Anzeiger schuldet oder für die er zur Haftung herangezogen werden kann, den Abgaben- oder Monopolvorschriften entsprechend entrichtet werden. Werden für die Entrichtung Zahlungserleichterungen gewährt, so darf der Zahlungsaufschub sechs Monate nicht überschreiten; diese Frist beginnt bei selbst zu berechnenden Abgaben (§§ 201 und 202 BAO) mit der Selbstanzeige, in allen übrigen Fällen mit der Bekanntgabe des Betrages an den Anzeiger zu laufen.

(3) Straffreiheit tritt nicht ein,

- a) wenn zum Zeitpunkt der Selbstanzeige Verfolgungshandlungen (§ 14 Abs. 3) gegen den Anzeiger, gegen andere an der Tat Beteiligte oder gegen Hehler gesetzt waren,
- b) wenn zum Zeitpunkt der Selbstanzeige die Tat bereits ganz oder zum Teil entdeckt und dies dem Anzeiger bekannt oder doch für ihn leicht erkennbar war, oder
- c) wenn die Selbstanzeige anlässlich einer finanzbehördlichen Nachschau, Beschau, Abfertigung oder Prüfung von Büchern oder Aufzeichnungen nicht schon bei Beginn der Amtshandlung erstattet wird.

(4) Ungeachtet der Straffreiheit ist auf Verfall von Monopolgegenständen (Branntwein, Salz, Gegenständen des Tabakmonopols) und der im § 39 Abs. 2 genannten Gegenstände zu erkennen. Dies gilt auch für Behältnisse und Beförderungsmittel der im § 17 Abs. 2 lit. b bezeichneten Art, es sei denn, daß die besonderen Vorrichtungen entfernt werden können; die Kosten hat der Anzeiger zu ersetzen. Ein Wertersatz ist nicht aufzuerlegen.

(5) Die Selbstanzeige wirkt nur für die Personen, für die sie erstattet wird.

weit straffrei, als er seine Verfehlung rechtzeitig anzeigt und dabei unterlassene Angaben nachholt, unrichtige Angaben berichtigt oder unvollständige Angaben ergänzt (Selbstanzeige). Eine Selbstanzeige ist ausgeschlossen bei Betretung auf frischer Tat.

(2) Eine Selbstanzeige gilt als rechtzeitig erstattet, wenn sie der Behörde spätestens am Vortag jenes Tages vorliegt,

- a) an dem die Verständigung von der Einleitung des Strafverfahrens an den Anzeiger nachweislich zur Post gegeben, ihm durch ein behördliches Organ zugestellt oder ihm die Einleitung des Strafverfahrens mündlich eröffnet wird,
- b) an dem eine gegen den Anzeiger gerichtete Beschlagnahme oder Hausdurchsuchung oder eine andere ihm erkennbare Strafverfolgungshandlung (§ 55 Abs. 4) gegen ihn vorgenommen wird,
- c) an dem gegen einen sonst an der Tat Beteiligten eine diesem erkennbare Strafverfolgungshandlung gesetzt wird.

Als rechtzeitig erstattete Selbstanzeige gilt es auch, wenn in den Fällen der versuchten Abgabenhinterziehung gemäß § 33 Abs. 1 lit. a der Abgabepflichtige den Erfolg anlässlich der Durchführung der erstinstanzlichen Ermittlungen im Abgabenverfahren abgewendet hat und die Selbstanzeige nicht nach lit. a, b und c verspätet ist. Als rechtzeitig erstattete Selbstanzeige gilt es ferner, wenn die nicht zeitgerecht geleisteten, im § 48 Abs. 1 lit. a genannten Schuldigkeiten an Abgaben, Abgabenabfuhren, Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen noch vor Beginn der abgabenbehördlichen Prüfung entrichtet werden.

(3) Verspätet ist jedoch die Selbstanzeige jedenfalls, wenn sie anlässlich einer finanzbehördlichen Nachschau, Beschau oder Prüfung von Büchern, Aufzeichnungen oder Aufschreibungen nicht schon bei Beginn der Amtshandlung dem Behördenorgan erstattet wurde. Unter Behörde ist die für die Verwaltung der Abgabe oder zur Handhabung der Monopolvorschriften zuständige Finanzbehörde zu verstehen.

(4) Straffreiheit tritt nur ein, wenn derjenige, der die Selbstanzeige erstattet, die Beträge, die er schuldet oder für die er nach den Abgaben- und Monopolvorschriften zur Haftung herangezogen wird, innerhalb der von der zuständigen Finanzbehörde angemessen festzusetzenden Frist entrichtet.

(5) Ungeachtet der Straffreiheit ist bei Finanzvergehen, bei denen ein Verfall von Monopolgegenständen (§ 17 Abs. 4) vorgesehen ist, auf deren Verfall zu erkennen. Ein Wertersatz ist jedoch nicht aufzuerlegen.

FinStrG-Novelle

Geltendes FinStrG

§ 30. (1) Zeigen vom Täter oder von anderen an der Tat Beteiligten verschiedene Personen, denen das Eigentumsrecht oder ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht an einem verfallsbedrohten Gegenstand zusteht, die Straftat spätestens zu dem Zeitpunkt, bis zu dem auch noch eine Selbstanzeige mit strafbefreiender Wirkung möglich wäre, bei der zuständigen Behörde an (§ 29), so ist ungeachtet des Umstandes, daß diese Personen ein Vorwurf im Sinne des § 17 Abs. 3 trifft, ihr Eigentumsrecht zu berücksichtigen oder ihr Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht anzuerkennen. § 29 Abs. 4 gilt sinngemäß.

(2) Eine Haftung nach § 28 tritt dann nicht ein, wenn die Straftat spätestens zu dem Zeitpunkt, bis zu dem auch noch eine Selbstanzeige mit strafbefreiender Wirkung möglich wäre (§ 29), vom Vertretenen oder Dienstgeber bei der zuständigen Behörde (§ 29 Abs. 1) angezeigt wird. Bei Personenvereinigungen genügt es, wenn diese Anzeige von einem Mitglied der Personenvereinigung erstattet wird.

(3) Wird die im § 15 BAO vorgeschriebene Anzeige innerhalb der dort vorgeschriebenen Frist ordnungsgemäß erstattet, so ist sie einer Selbstanzeige derjenigen, welche die im § 15 BAO bezeichnete Erklärung abzugeben unterlassen oder unrichtig oder unvollständig abgegeben haben, gleichzuhalten; die Bestimmungen des § 29 gelten sinngemäß.

Verjährung der Strafbarkeit.

§ 31. (1) Die Strafbarkeit eines Finanzvergehens erlischt durch Verjährung. Die Verjährungsfrist beginnt, sobald die mit Strafe bedrohte Tätigkeit abgeschlossen ist oder das mit Strafe bedrohte Verhalten aufhört. Gehört zum Tatbestand ein Erfolg, so beginnt die Verjährungsfrist erst mit dessen Eintritt zu laufen. Sie beginnt aber nie früher zu laufen als die Verjährungsfrist für die Festsetzung der Abgabe, gegen die sich die Straftat richtet.

(2) Die Verjährungsfrist beträgt für Finanzordnungswidrigkeiten nach § 49 drei Jahre, für andere Finanzordnungswidrigkeiten ein Jahr, für die übrigen Finanzvergehen fünf Jahre.

(6) Die Selbstanzeige wirkt nur für die Person, die die Selbstanzeige erstattet, doch können zusammen veranlagte Personen mit strafbefreiender Wirkung auch für die anderen Personen die Selbstanzeige erstatten.

Kein Gegenstück.

§ 28.

(8) Die Haftung tritt dann nicht ein, wenn die Straftat spätestens zu dem Zeitpunkt, bis zu dem auch noch eine Selbstanzeige mit strafbefreiender Wirkung möglich wäre (§ 29), vom Vertretenen, Dienstgeber oder Haushaltsvorstand bei der für die Verwaltung der Abgabe oder zur Handhabung der Monopolvorschriften zuständigen Finanzbehörde angezeigt wird. Bei Personenvereinigungen genügt es, wenn diese Anzeige von einem Angehörigen der Personenvereinigung erstattet wird.

§ 30. Wird die im § 117 Abgabenordnung vorgeschriebene Anzeige innerhalb der dort vorgesehenen Frist ordnungsgemäß erstattet, so ist sie einer Selbstanzeige derjenigen, welche die im § 117 Abgabenordnung bezeichneten Erklärungen abzugeben unterlassen oder unrichtig oder unvollständig abgegeben haben, gleichzuhalten; die Bestimmungen des § 29 gelten sinngemäß.

Verjährung.

§ 55. (1) Ein Strafverfahren wegen eines Finanzvergehens ist unzulässig, wenn während der Verfolgungsverjährungsfrist keine Verfolgungshandlung vorgenommen worden ist, die die Verjährung unterbricht.

(2) Die Verfolgungsverjährungsfrist beträgt für Finanzordnungswidrigkeiten nach § 48 Abs. 1 lit. a und b drei Jahre, für andere Finanzordnungswidrigkeiten ein Jahr, für die übrigen Finanzvergehen fünf Jahre.

(3) Die Verfolgungsverjährungsfrist beginnt, sobald die Straftat abgeschlossen ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat, zu laufen; gehört zum Tatbestand ein Erfolg, so beginnt die Verfolgungsverjährungsfrist erst mit dessen Ein-

FinStrG-Novelle

Geltendes FinStrG

(3) Begeht der Täter während der Verjährungsfrist neuerlich ein Finanzvergehen, so tritt die Verjährung nicht ein, bevor auch für diese Tat die Verjährungsfrist abgelaufen ist. Dies gilt nicht für Finanzvergehen, auf die § 25 anzuwenden ist.

(4) In die Verjährungsfrist werden nicht eingerechnet:

- a) die Zeit, während der nach einer gesetzlichen Vorschrift die Verfolgung nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann;
- b) die Zeit, während der wegen der Tat gegen den Täter ein Strafverfahren bei Gericht oder bei einer Finanzstrafbehörde anhängig ist;
- c) die Zeit, während der bezüglich des Finanzstrafverfahrens oder der mit diesem im Zusammenhang stehenden Abgaben- oder Monopolverfahren ein Verfahren beim Verfassungsgerichtshof oder beim Verwaltungsgerichtshof anhängig ist.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten dem Sinne nach auch für die Nebenbeteiligten (§ 76) und für das selbständige Verfahren (§§ 148 und 243).

Verjährung der Vollstreckbarkeit.

§ 32. (1) Die Vollstreckbarkeit von Strafen wegen Finanzvergehen erlischt durch Verjährung. Die Frist für die Verjährung beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung, in der auf die zu vollstreckende Strafe erkannt worden ist. Sie beträgt fünf Jahre.

(2) Wird gegen den Bestraften in der Verjährungsfrist auf eine neue Strafe wegen eines Finanzvergehens erkannt, so tritt die Verjährung der Vollstreckbarkeit nicht ein, bevor nicht auch die Vollstreckbarkeit dieser Strafe erloschen ist.

(3) In die Verjährungsfrist werden nicht eingerechnet:

- a) die Probezeit im Fall einer bedingten Nachsicht der Strafe oder im Fall einer bedingten Entlassung;
- b) Zeiten, für die dem Bestraften ein Aufschub des Vollzuges einer Freiheitsstrafe, es sei denn wegen Vollzugsuntauglichkeit, oder der Zahlung einer Geldstrafe oder eines Wertersatzes gewährt worden ist;
- c) Zeiten, in denen der Bestrafte auf behördliche Anordnung angehalten worden ist;
- d) Zeiten, in denen sich der Bestrafte im Ausland aufgehalten hat.

(4) Der Vollzug der Freiheitsstrafe unterbricht die Verjährung. Hört die Unterbrechung auf, ohne daß der Bestrafte endgültig entlassen wird,

tritt zu laufen. Sie beginnt aber nie früher zu laufen als die Verjährung für die Festsetzung der Abgabe, gegen die sich die Straftat richtet.

(5) Die bereits unterbrochen gewesene Verfolgungsverjährung wird nur durch die mündliche Verkündung der Entscheidung erster Instanz unterbrochen; wenn es nicht zur Verkündung kommt, tritt die Unterbrechung ein, sobald die Zustellung oder Ersatzzustellung der Entscheidung verfügt worden ist.

(6) Eine Verfolgungshandlung im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren unterbricht auch die Verjährung der gerichtlichen Verfolgbarkeit eines Finanzvergehens; eine Verfolgungshandlung wegen eines gerichtlich zu verfolgenden Finanzvergehens unterbricht auch die Verjährung der Verfolgbarkeit durch die Finanzstrafbehörde.

(7) Die unterbrochene Verfolgungsverjährungsfrist beginnt mit Ende des Jahres neu zu laufen, in dem die Unterbrechung eingetreten ist.

(8) Sind seit dem erstmaligen Beginn der Verfolgungsverjährungsfrist mehr als zehn Jahre verstrichen, so kann das Finanzvergehen nicht mehr geahndet werden.

§ 55.

(9) Die Vollstreckbarkeit einer Strafe verjährt binnen fünf Jahren (Vollstreckungsverjährung). Die Vollstreckungsverjährungsfrist beginnt mit dem rechtskräftigen Abschluß des Strafverfahrens. Die Vollstreckungsverjährung wird durch jede Amtshandlung unterbrochen, die auf die Vollstreckung der Strafe gerichtet ist (Vollstreckungshandlung). Vollstreckungshandlungen sind unter anderem: der Ausforschungsauftrag, die Aufforderung zum Strafantritt und Beitreibungsmaßnahmen. Die Vollstreckungsverjährungsfrist beginnt mit Ende des Jahres neu zu laufen, in dem die Unterbrechung eingetreten ist.

(10) Die Bestimmungen der vorhergehenden Absätze gelten dem Sinne nach auch für die Nebenbeteiligten (§ 76) und für das selbständige Verfahren (§§ 148, 237 und 238).

FinStrG-Novelle

Geltendes FinStrG

so beginnt die Verjährungsfrist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 von neuem zu laufen.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 3 gelten dem Sinne nach auch für den Haftungsbeteiligten (§ 76 lit. b).

§ 33. (1) Der Abgabenhinterziehung macht sich schuldig, wer vorsätzlich unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht eine Abgabenverkürzung bewirkt.

(2) Der Abgabenhinterziehung macht sich auch schuldig, wer vorsätzlich

- a) unter Verletzung der Verpflichtung zur Abgabe von dem § 21 des Umsatzsteuergesetzes 1972 entsprechenden Voranmeldungen eine Verkürzung von Vorauszahlungen an Umsatzsteuer oder
- b) unter Verletzung der Verpflichtung zur Führung von dem § 76 des Einkommensteuergesetzes 1972 entsprechenden Lohnkonten eine Verkürzung von Lohnsteuer oder Dienstgeberbeiträgen zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen

bewirkt und dies nicht nur für möglich, sondern für gewiß hält.

(3) Eine Abgabenverkürzung ist bewirkt,

- a) wenn Abgaben, die bescheidmässig festzusetzen sind, nicht oder zu niedrig festgesetzt wurden,
- b) wenn Abgaben, die selbst zu berechnen sind, ganz oder teilweise nicht entrichtet (abgeführt) wurden,
- c) wenn eine Abgabe zu Unrecht erstattet oder vergütet oder eine außergewöhnliche Belastung zu Unrecht abgegolten wurde, oder
- d) wenn auf einen Abgabensanspruch zu Unrecht ganz oder teilweise verzichtet oder eine Abgabenschuldigkeit zu Unrecht ganz oder teilweise nachgesehen wurde.

(4) Das Bewirken einer ungerechtfertigten Abgabengutschrift ist dem Bewirken einer Abgabenverkürzung gleichzuhalten. Eine ungerechtfertigte Abgabengutschrift ist bewirkt,

- a) wenn Gutschriften, die bescheidmässig festzusetzen sind, zu Unrecht oder zu hoch festgesetzt wurden,
- b) wenn Gutschriften, die nicht bescheidmässig festzusetzen sind, zu Unrecht oder zu hoch geltend gemacht wurden.

(5) Der Abgabenhinterziehung macht sich ferner schuldig, wer vorsätzlich eine Abgabenverkürzung dadurch bewirkt, daß er Sachen, für die

§ 33. (1) Der Abgabenhinterziehung macht sich schuldig, wer zu seinem oder eines anderen Vorteil als Abgabepflichtiger oder zum Steuerabzug Verpflichteter oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten solcher Personen vorsätzlich eine Abgabenverkürzung dadurch bewirkt, daß er eine abgabenrechtliche Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht verletzt. Eine Abgabenverkürzung ist bewirkt,

- a) wenn Abgaben, die bescheidmässig festzusetzen sind, nicht oder verkürzt festgesetzt wurden,
- b) wenn Abgaben, die nicht bescheidmässig festzusetzen sind, den Abgabenvorschriften zuwider, ganz oder teilweise nicht entrichtet (abgeführt) wurden, oder
- c) wenn auf einen Abgabensanspruch ganz oder teilweise verzichtet oder eine Abgabenschuldigkeit ganz oder teilweise nachgesehen wurde.

Das Bewirken einer ungerechtfertigten Abgabengutschrift ist dem Bewirken einer Abgabenverkürzung gleichzuhalten.

(2) Der Abgabenhinterziehung macht sich ferner schuldig, wer vorsätzlich eine Abgabenverkürzung dadurch bewirkt, daß er Sachen, für

FinStrG-Novelle

Geltendes FinStrG

eine Abgabenbegünstigung gewährt wurde, zu einem anderen als jenem Zweck verwendet, der für die Abgabenbegünstigung zur Bedingung gemacht war, und es unterläßt, dies dem Finanzamt vor der anderweitigen Verwendung anzuzeigen.

(6) Die Abgabenhinterziehung wird mit einer Geldstrafe bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages (der ungerechtfertigten Abgabengutschrift) geahndet. Neben der Geldstrafe ist nach Maßgabe des § 15 auf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu erkennen.

(7) Entspricht dem geltenden Abs. 4.

§ 34. (1) Der fahrlässigen Abgabenverkürzung macht sich schuldig, wer die im § 33 Abs. 1 bezeichnete Tat fahrlässig begeht; die Abs. 3 und 4 des § 33 gelten entsprechend.

(2) Der fahrlässigen Abgabenverkürzung macht sich auch schuldig, wer die im § 33 Abs. 5 bezeichnete Tat fahrlässig begeht.

(3) Die fahrlässige Abgabenverkürzung wird mit einer Geldstrafe bis zum Einfachen des Verkürzungsbetrages (der ungerechtfertigten Abgabengutschrift) geahndet.

die eine Abgabenbegünstigung gewährt wurde, zu einem anderen als jenem Zweck verwendet, der für die Abgabenbegünstigung zur Bedingung gemacht war, und es zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen unterläßt, dies dem Finanzamt vor der anderweitigen Verwendung anzuzeigen.

(3) Die Abgabenhinterziehung wird mit einer Geldstrafe bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages geahndet. Neben der Geldstrafe kann auf Freiheitsstrafe erkannt werden, und zwar

- a) wenn der Verkürzungsbetrag mehr als 10.000 S beträgt, aber 50.000 S nicht übersteigt, auf Arrest bis zu drei Wochen;
- b) wenn er mehr als 50.000 S beträgt, aber 100.000 S nicht übersteigt, auf Arrest bis zu sechs Wochen;
- c) wenn er mehr als 100.000 S beträgt, aber 200.000 S nicht übersteigt, auf Arrest bis zu drei Monaten;
- d) wenn er 200.000 S übersteigt, auf strengen Arrest bis zu einem Jahr.

(4) Betrifft die Abgabenhinterziehung eine Verbrauchsteuer (Branntweinaufschlag), so ist auf Verfall nach Maßgabe des § 17 zu erkennen. Der Verfall umfaßt auch die Rohstoffe, Hilfsstoffe, Halbfabrikate, Geräte und Vorrichtungen, bei Hinterziehung des Branntweinaufschlages auch die Branntweinerzeugnisse.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten nicht für die Eingangs- oder Ausgangsabgaben (§ 35).

§ 33 a. (1) Der Abgabenhinterziehung macht sich auch schuldig, wer zu seinem oder eines anderen Vorteil als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen wider besseres Wissen eine Abgabenverkürzung (§ 33 Abs. 1 lit. b) dadurch bewirkt, daß er die Verpflichtung zur Abgabe von Voranmeldungen (§ 21 des Umsatzsteuergesetzes 1972) verletzt. § 33 Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend.

(2) Die Abgabenhinterziehung wird nach den Bestimmungen des § 33 Abs. 3 geahndet.

§ 34. (1) Der fahrlässigen Abgabenverkürzung macht sich schuldig

- a) wer zu seinem oder eines anderen Vorteil als Abgabepflichtiger oder zum Steuerabzug Verpflichteter oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten solcher Personen fahrlässig eine Abgabenverkürzung der im § 33 Abs. 1 bezeichneten Art dadurch bewirkt, daß er eine abgabenrechtliche Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht verletzt;
- b) wer fahrlässig eine Abgabenverkürzung dadurch bewirkt, daß er Sachen, für die eine Abgabenbegünstigung gewährt wurde,

FinStrG-Novelle

Geltendes FinStrG

§ 35. (1) Des Schmuggels macht sich schuldig, wer eingangs- oder ausgangsabgabepflichtige Waren vorsätzlich unter Verletzung einer zollrechtlichen Stellungspflicht dem Zollverfahren entzieht.

(2) Der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben macht sich schuldig, wer auf andere Weise als durch Schmuggel vorsätzlich unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht eine Verkürzung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben bewirkt; die Abs. 3 und 4 des § 33 gelten entsprechend.

(3) Der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben macht sich ferner schuldig, wer vorsätzlich eine Verkürzung einer solchen Abgabe dadurch bewirkt, daß er Waren, für die eine Abgabenbegünstigung gewährt wurde, zu einem anderen als jenem Zweck verwendet, der für die Abgabenbegünstigung zur Bedingung gemacht war, und es unterläßt, dies dem Zollamt vor der anderweitigen Verwendung anzuzeigen.

(4) Der Schmuggel wird mit einer Geldstrafe bis zum Zweifachen des auf die Ware entfallenden Abgabebetrag, die Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben mit einer Geldstrafe bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages geahndet. Der Geldstrafe ist an Stelle des allgemeinen Zollsatzes der auf zwischenstaatliche Vereinbarungen sich gründende Vertragszollsatz oder der auf Gesetz beruhende Vorzugszollsatz zugrunde zu legen, wenn der Beschuldigte nachweist, daß die Voraussetzungen für dessen Inanspruchnahme gegeben waren. Neben der Geldstrafe ist nach Maßgabe des § 15 auf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu erkennen. Auf Verfall ist nach Maßgabe des § 17 zu erkennen.

zu einem anderen als jenem Zweck verwendet, der für die Abgabenbegünstigung zur Bedingung gemacht war, und es zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen unterläßt, dies dem Finanzamt vor der anderweitigen Verwendung anzuzeigen.

(2) Die fahrlässige Abgabenverkürzung wird mit einer Geldstrafe bis zum Einfachen des Verkürzungsbetrages geahndet.

§ 35. (1) Des Schmuggels macht sich schuldig, wer eingangs- oder ausgangsabgabepflichtige Waren der Verzollung dadurch entzieht, daß er sie

- a) vorsätzlich dem Zollamt nicht stellt oder
- b) dem Zollamt verheimlicht.

(2) Der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben macht sich schuldig, wer zu seinem oder eines anderen Vorteil vorsätzlich unter Verletzung der abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht eine Verkürzung der Eingangs- oder Ausgangsabgaben für eine Ware auf andere Weise als durch Schmuggel bewirkt; eine solche Verkürzung ist auch bewirkt, wenn eine Abgabenschuldigkeit ganz oder teilweise nachgesehen wurde.

(3) Der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben macht sich ferner schuldig, wer vorsätzlich eine Verkürzung dieser Abgaben dadurch bewirkt, daß er Waren, für die eine Abgabenbegünstigung gewährt wurde, zu einem anderen als jenem Zweck verwendet, der für die Abgabenbegünstigung zur Bedingung gemacht war, und es zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen unterläßt, dies dem Zollamt vor der anderweitigen Verwendung anzuzeigen.

(4) Der Schmuggel wird mit einer Geldstrafe bis zum Zweifachen des auf die Ware entfallenden Abgabebetrag geahndet. Neben der Geldstrafe kann auf Freiheitsstrafe erkannt werden, und zwar

- a) wenn der Abgabebetrag 50.000 S nicht übersteigt, auf Arrest bis zu drei Wochen;
- b) wenn er mehr als 50.000 S beträgt, aber 100.000 S nicht übersteigt, auf Arrest bis zu sechs Wochen;
- c) wenn er mehr als 100.000 S beträgt, aber 200.000 S nicht übersteigt, auf Arrest bis zu drei Monaten;
- d) wenn er 200.000 S übersteigt, auf strengen Arrest bis zu einem Jahr.

Der Strafe ist hinsichtlich des auf die Ware entfallenden Zollbetrages, wenn der Beschuldigte nachweist, daß die Ware ein Erzeugnis aus einem Vertragsstaat ist, der vertragsmäßige, sonst der allgemeine Zollsatz zugrunde zu legen. Auf Verfall ist nach Maßgabe des § 17 zu erkennen.

FinStrG-Novelle

Geltendes FinStrG

(5) Wird im Reiseverkehr eine für nicht zum Handel bestimmte Waren bestehende zollrechtliche Stellungspflicht anlässlich der Durchfuhr von Waren vorsätzlich verletzt und dies beim Grenzaustrittszollamt festgestellt, so ist der Täter nicht wegen Schmuggels strafbar; die Strafbarkeit wegen Verletzung der zollrechtlichen Stellungspflicht nach § 51 Abs. 1 lit. f wird hiedurch nicht berührt.

Fahrlässige Verletzung der Stellungspflicht; fahrlässige Verkürzung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben.

§ 36. (1) Der fahrlässigen Verletzung der zollrechtlichen Stellungspflicht macht sich schuldig, wer die im § 35 Abs. 1 bezeichnete Tat fahrlässig begeht.

(2) Der fahrlässigen Verkürzung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben macht sich schuldig, wer die im § 35 Abs. 2 und 3 bezeichneten Taten fahrlässig begeht.

(3) Die fahrlässige Verletzung der Stellungspflicht wird mit einer Geldstrafe bis zum Einfachen des auf die Ware entfallenden Abgabebetrag, die fahrlässige Verkürzung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben mit einer Geldstrafe bis zum Einfachen des Verkürzungsbetrages geahndet. § 35 Abs. 4 zweiter Satz ist anzuwenden.

(4) § 35 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 37. (1) Der Abgabenhleherei macht sich schuldig, wer vorsätzlich

- a) eine Sache, hinsichtlich welcher ein Schmuggel, eine fahrlässige Verletzung der Stellungspflicht, eine Verkürzung von Verbrauchsteuern (Branntweinaufschlag) oder von Eingangs- oder Ausgangsabgaben begangen wurde, oder Erzeugnisse aus Branntwein, hinsichtlich dessen ein solches Finanzvergehen begangen worden ist, kauft, zum Pfand nimmt oder sonst an sich bringt, verheimlicht oder verhandelt;
- b) den Täter eines in lit. a bezeichneten Finanzvergehens nach der Tat dabei unterstützt, eine Sache, hinsichtlich welcher das Finanzvergehen begangen wurde, oder Erzeugnisse aus Branntwein, hinsichtlich dessen das Finanzvergehen begangen worden ist, zu verheimlichen oder zu verhandeln.

(2) Die Abgabenhleherei wird mit einer Geldstrafe bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages an Verbrauchsteuern (Branntweinaufschlag)

(5) Die Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben wird unter Zugrundelegung des Verkürzungsbetrages nach den Bestimmungen des Abs. 4 geahndet.

Kein Gegenstück.

Verzollungsumgehung und fahrlässige Verkürzung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben.

§ 36. (1) Der Verzollungsumgehung macht sich schuldig, wer es fahrlässig unterläßt, eingangs- oder ausgangsabgabepflichtige Waren dem Zollamt zu stellen.

(2) Der fahrlässigen Verkürzung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben macht sich schuldig, wer die im § 35 Abs. 2 und 3 bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen fahrlässig begeht.

(3) Die Verzollungsumgehung wird mit einer Geldstrafe bis zum Einfachen des auf die Ware entfallenden Abgabebetrag, die fahrlässige Verkürzung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben mit einer Geldstrafe bis zum Einfachen des Verkürzungsbetrages geahndet. § 35 Abs. 4 vorletzter Satz findet sinngemäße Anwendung.

Kein Gegenstück.

§ 37. (1) Der Abgabenhleherei macht sich schuldig, wer seines Vorteiles wegen Sachen, hinsichtlich deren ein Schmuggel, eine Verzollungsumgehung, eine Verkürzung von Verbrauchsteuern (Branntweinaufschlag) oder von Eingangs- oder Ausgangsabgaben begangen wurde, oder Erzeugnisse aus Branntwein, hinsichtlich dessen ein solches Finanzvergehen begangen worden ist, verheimlicht, an sich bringt, zum Pfand nimmt, verwahrt oder verhandelt,

- a) obwohl er weiß oder wenn er es nicht weiß, doch in Kauf nimmt, daß diese Sachen oder der in den Erzeugnissen enthaltene Branntwein Gegenstand solcher Finanzvergehen waren,
- b) obwohl er dies zwar nicht weiß, aber doch den Umständen nach annehmen müßte.

(2) Die Abgabenhleherei wird im Falle des Abs. 1 lit. a mit einer Geldstrafe bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages an Verbrauchsteuern (Branntweinaufschlag) oder Eingangs- oder Ausgangsabgaben geahndet, die auf die ver-

FinStrG-Novelle

oder an Eingangs- oder Ausgangsabgaben geahndet, die auf die verhehlten Sachen oder den Branntwein, der in den verhehlten inländischen Branntweinerzeugnissen enthalten ist, entfallen. Neben der Geldstrafe ist nach Maßgabe des § 15 auf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu erkennen. Auf Verfall ist nach Maßgabe des § 17 zu erkennen; er umfaßt auch die Branntweinerzeugnisse.

(3) Wer eine der im Abs. 1 bezeichneten Taten fahrlässig begeht, ist nur mit Geldstrafe bis zum Einfachen des Verkürzungsbetrages (Abs. 2) zu bestrafen.

(4) Auf die Geldstrafen nach den Abs. 2 und 3 ist § 35 Abs. 4 zweiter Satz anzuwenden.

(5) Die Abgabehhehlerei ist auch dann strafbar, wenn die Person, die den Schmuggel, die fahrlässige Verletzung der Stellungspflicht oder die Verkürzung von Verbrauchsteuern (Branntweinaufschlag) oder von Eingangs- oder Ausgangsabgaben begangen hat, nicht bestraft werden kann.“

§ 38. (1) Mit Geldstrafe bis zum Vierfachen des Betrages, nach dem sich sonst die Strafdrohung richtet, ist zu bestrafen,

- a) wer einen Schmuggel, eine Hinterziehung von Verbrauchsteuern (Branntweinaufschlag) oder von Eingangs- oder Ausgangsabgaben oder eine Abgabehhehlerei nach § 37 Abs. 1 begeht, wobei es ihm darauf ankommt, sich durch die wiederkehrende Begehung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen (gewerbsmäßige Begehung);
- b) wer den Schmuggel als Mitglied einer Bande von mindestens drei Personen, die sich zum Schmuggeln verbunden haben, unter Mitwirkung (§ 11) eines anderen Bandenmitglieds begeht;
- c) wer einen Schmuggel begeht, bei dem er oder mit seinem Wissen ein anderer an der Tat Beteiligter eine Waffe oder ein anderes Mittel bei sich führt, wobei es ihm darauf ankommt, damit den Widerstand einer Person zu überwinden oder zu verhindern.

Geltendes FinStrG

hehlten Sachen oder den Branntwein, der in den verhehlten inländischen Branntweinerzeugnissen enthalten ist, entfallen. Neben der Geldstrafe kann auf Freiheitsstrafe erkannt werden, und zwar

- a) wenn der Verkürzungsbetrag 50.000 S nicht übersteigt, auf Arrest bis zu drei Wochen;
- b) wenn er mehr als 50.000 S beträgt, aber 100.000 S nicht übersteigt, auf Arrest bis zu sechs Wochen;
- c) wenn er mehr als 100.000 S beträgt, aber 200.000 S nicht übersteigt, auf Arrest bis zu drei Monaten;
- d) wenn er 200.000 S übersteigt, auf strengen Arrest bis zu einem Jahr.

Auf Verfall ist nach Maßgabe des § 17 zu erkennen; er umfaßt auch die Branntweinerzeugnisse.

(3) Im Falle des Abs. 1 lit. b ist lediglich auf Geldstrafe bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages zu erkennen.

(4) Auf die Strafen nach Abs. 2 und 3 findet § 35 Abs. 4 vorletzter Satz sinngemäße Anwendung.

(5) Die Abgabehhehlerei ist auch dann strafbar, wenn die Person, die den Schmuggel, die Verzollungsumgehung oder die Verkürzung von Verbrauchsteuern (Branntweinaufschlag) oder von Eingangs- oder Ausgangsabgaben begangen hat, nicht bestraft werden kann.

§ 38. Mit strengem Arrest bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen,

- a) wer den Schmuggel, die Hinterziehung von Verbrauchsteuern (Branntweinaufschlag) oder von Eingangs- oder Ausgangsabgaben oder die Abgabehhehlerei nach § 37 Abs. 1 lit. a gewerbsmäßig oder gewohnheitsmäßig begeht;
- b) wer den Schmuggel als Mitglied einer Bande von mindestens drei Personen begeht, die sich zum Schmuggeln verbunden haben;
- c) wer beim Schmuggel von einer Waffe oder einem anderen zur Leistung eines persönlichen Widerstandes geeigneten Gegenstand Gebrauch macht oder Gebrauch zu machen versucht.

FinStrG-Novelle

Geltendes FinStrG

Daneben ist nach Maßgabe des § 15 auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu erkennen. Außerdem sind die Bestimmungen der §§ 33, 35 und 37 über den Verfall anzuwenden; der Verfall umfaßt auch die Beförderungsmittel im Sinne des § 17 Abs. 2 lit. c Z. 4.

(2) Die Strafdrohung gilt nur für diejenigen Beteiligten, deren Vorsatz die im Abs. 1 bezeichneten erschwerenden Umstände umfaßt.

§ 39. (1) Des Wertzeichenvergehens macht sich schuldig, wer verwendete inländische Stempelwertzeichen vorsätzlich wiederverwendet oder mit dem Vorsatz, daß sie wiederverwendet werden, sich verschafft, feilhält oder einem anderen überläßt.

(2) Das Wertzeichenvergehen wird mit einer Geldstrafe bis zu 200.000 S geahndet. Auf Verfall der zur Wiederverwendung bestimmten Wertzeichen ist nach Maßgabe des § 17 zu erkennen; ein Wertersatz ist jedoch nicht aufzuerlegen.

Daneben sind auch die Strafbestimmungen der §§ 33, 35 und 37, soweit sie nicht Freiheitsstrafen betreffen, anzuwenden.

§ 39. (1) Des Wertzeichenvergehens macht sich schuldig,

- a) wer inländische Stempelwertzeichen fälscht oder verfälscht, damit sie als echt verwendet werden, oder sich in dieser Absicht falsche oder verfälschte inländische Stempelwertzeichen verschafft, sie feilhält oder einem anderen überläßt, oder falsche oder verfälschte inländische Stempelwertzeichen vorsätzlich als echt verwendet;
- b) wer zum Zweck der Fälschung von inländischen Stempelwertzeichen Formen oder andere Gerätschaften, die zu einer Fälschung dienen können, oder Papier, das einer zur Herstellung von Stempelwertzeichen bestimmten Papierart gleich oder zum Verwechseln ähnlich ist, anfertigt, sich verschafft, feilhält oder einem anderen überläßt;
- c) wer verwendete inländische Stempelwertzeichen vorsätzlich wiederverwendet oder in der Absicht, daß sie wiederverwendet werden, sich verschafft, feilhält oder einem anderen überläßt.

(2) Die im Abs. 1 lit. a und b bezeichneten Finanzvergehen werden mit einer Geldstrafe bis zu 200.000 S geahndet, daneben ist strenger Arrest bis zu zwei Jahren zu verhängen. Die im Abs. 1 lit. c bezeichneten Finanzvergehen werden mit einer Geldstrafe bis zu 200.000 S geahndet.

(3) Auf Verfall der falschen, verfälschten oder zur Wiederverwendung bestimmten Wertzeichen (Abs. 1 lit. a und c) und Abdrucke ist nach Maßgabe des § 17 zu erkennen. Desgleichen ist auf Verfall von Formen, Gerätschaften und des Papiers (Abs. 1 lit. b) zu erkennen, wenn diese Gegenstände ausschließlich für die Begehung eines solchen Finanzvergehens verwendbar sind.

Strafschärfung bei Rückfall.

§ 41. (1) Ist der Täter schon zweimal wegen eines der in den §§ 33, 35 oder 37 Abs. 1 bezeichneten Finanzvergehen bestraft worden und wurden die Strafen wenigstens zum Teil, wenn auch nur durch Anrechnung einer Vorhaft, vollzogen, so kann, wenn er nach Vollendung des

Strafe bei Rückfall.

§ 41. Mit strengem Arrest bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer eine der in den §§ 33 und 35, § 37 Abs. 1 lit. a, § 38 oder im § 39 Abs. 1 lit. a oder b bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen begeht, nachdem er bereits zweimal wegen solcher Finanzvergehen gestraft

FinStrG-Novelle

Geltendes FinStrG

achtzehnten Lebensjahres neuerlich ein solches Finanzvergehen begeht, das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe oder Geldstrafe um die Hälfte überschritten werden.

(2) Eine frühere Strafe bleibt außer Betracht, wenn seit ihrem Vollzug bis zur folgenden Tat mehr als fünf Jahre vergangen sind. In diese Frist werden Zeiten, in denen der Bestrafte auf behördliche Anordnung angehalten worden ist, nicht eingerechnet. Ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft vollzogen worden, so beginnt die Frist erst mit Rechtskraft der Entscheidung.

(3) Die Strafschärfung gilt nur für diejenigen Beteiligten, bei denen die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen.

§ 42. (1) Unverändert.

(2) erwachsen ist. Daneben ist nach Maßgabe des § 15 auf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu erkennen. Auf Verfall ist

§ 44. (1) Des vorsätzlichen Eingriffes in Monopolrechte macht sich schuldig, wer zu seinem oder eines anderen Vorteil vorsätzlich

a) unverändert

worden ist und seit Eintritt der Rechtskraft der letzten Bestrafung fünf Jahre noch nicht vergangen sind. Daneben sind auch die Strafbestimmungen der §§ 33, 35, 37 und 39, soweit sie nicht Freiheitsstrafen betreffen, anzuwenden.

§ 42. (1) Der Hinterziehung von Monopoleinnahmen macht sich schuldig, wer vorsätzlich zu seinem oder eines anderen Vorteil

a) bewirkt, daß Branntwein oder Salz zu einem ermäßigten Verkaufspreis abgegeben oder, daß eine Erstattung von Kaufgeld anerkannt wird, obwohl die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen;

b) zu einem ermäßigten Verkaufspreis überlassenen Branntwein oder überlassenes Salz zu Zwecken verwendet, für die nach den Monopolvorschriften ein höherer als dieser ermäßigte Verkaufspreis vorgesehen ist;

c) vergällten Branntwein oder vergälltes Salz verbotswidrig einem Verfahren unterzieht, durch welches die Wirksamkeit des Vergällungsmittels beseitigt oder in einem solchen Maß gemindert wird, daß dadurch die gewährte Preisermäßigung ihre Berechtigung verliert.

(2) Die Hinterziehung von Monopoleinnahmen wird mit einer Geldstrafe bis zum Zweifachen des Einnahmenausfalles geahndet, welcher der Monopolverwaltung durch die strafbare Handlung erwachsen ist. Daneben kann im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren auf Arrest bis zu drei Monaten, im gerichtlichen Verfahren wegen Finanzvergehen auf strengen Arrest bis zu einem Jahr erkannt werden. Auf Verfall ist nach Maßgabe des § 17 zu erkennen; er umfaßt auch Branntweinerzeugnisse.

§ 44. (1) Des vorsätzlichen Eingriffes in Monopolrechte macht sich schuldig, wer zu seinem oder eines anderen Vorteil vorsätzlich

a) die in den Vorschriften über das Branntweinmonopol der Monopolverwaltung vorbehaltenen Rechte dadurch verletzt,

aa) daß er aus den den Monopolbrennereien vorbehaltenen Stoffen Branntwein herstellt,

FinStrG-Novelle

Geltendes FinStrG

- b) die in den Vorschriften über das Salzmonopol oder das Tabakmonopol enthaltenen Verbote der Erzeugung, Herstellung, Gewinnung, Bearbeitung, Verwendung, Verpfändung oder Veräußerung von Monopolgegenständen oder des Handels mit Monopolgegenständen verletzt; hievon ausgenommen ist der Handel mit den von der Monopolverwaltung in den Verkehr gebrachten Tabakerzeugnissen;
- c) Monopolgegenstände (§ 17 Abs. 4) einem monopolrechtlichen Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbot zuwider ein-, aus- oder durchführt.

(2) Der vorsätzliche Eingriff in staatliche Monopolrechte wird mit einer Geldstrafe bis zum Einfachen der Bemessungsgrundlage geahndet. Die Bemessungsgrundlage ist zu errechnen:

- a) unverändert
- b) bei vorsätzlichen Eingriffen in das Salzmonopol nach dem höchsten Inlandverschleißpreis für Speisesalz,
- c) bei vorsätzlichen Eingriffen in das Tabakmonopol für Monopolgegenstände, für die ein Inlandverschleißpreis festgesetzt ist, nach diesem, für andere Monopolgegenstände nach dem Inlandverschleißpreis der nach Beschaffenheit und Qualität am nächsten kommenden Monopolgegenstände und, wenn ein solcher Vergleich nicht möglich ist, nach dem Normalpreis (§ 2 des Wertzollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 60).

(3) Unverändert.

- bb) daß er Branntwein reinigt,
- cc) daß er bewirkt, daß ablieferungspflichtiger Branntwein nicht oder nicht zur Gänze oder nicht rechtzeitig abgenommen wird,
- dd) daß er mit Branntwein handelt oder zum Schutze der Rechte des Branntweinmonopols nach den einschlägigen Vorschriften bestehende Gebote und Verbote verletzt;

- b) die in den Vorschriften über das Salzmonopol oder das Tabakmonopol enthaltenen Verbote der Erzeugung (Gewinnung), Bearbeitung, Herstellung, Verwendung, Verpfändung oder Veräußerung von Monopolgegenständen verletzt; hievon ausgenommen ist der Verkauf der von der Tabakmonopolverwaltung vertriebenen Erzeugnisse durch andere als befugte Verschleißer;
- c) Monopolgegenstände (§ 17 Abs. 4) einem Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbot zuwider ein-, aus- oder durchführt.

(2) Der vorsätzliche Eingriff in staatliche Monopolrechte wird mit einer Geldstrafe bis zum Einfachen der Bemessungsgrundlage geahndet. Die Bemessungsgrundlage ist zu errechnen:

- a) bei vorsätzlichen Eingriffen in das Branntweinmonopol nach dem höchsten Verkaufspreis für unverarbeiteten Branntwein, berechnet nach der im Branntwein oder im Branntweinerzeugnis enthaltenen Wein- geistmenge,
- b) bei vorsätzlichen Eingriffen in das Salzmonopol nach dem Tarifpreis für Speisesalz,
- c) bei vorsätzlichen Eingriffen in das Tabakmonopol für Rohtabak nach dem Normalpreis (§ 2 des Wertzollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 60), für Tabakwaren nach dem Verkaufspreis der nach Beschaffenheit und Qualität am nächsten kommenden, von der Monopolverwaltung in Vertrieb gesetzten Tabakwaren.

(3) Auf Verfall ist nach Maßgabe des § 17 zu erkennen; er umfaßt auch die Rohstoffe, Hilfsstoffe, Halbfabrikate, Geräte, Vorrichtungen und Branntweinerzeugnisse.

FinStrG-Novelle

Geltendes FinStrG

§ 46. (1) Der Monopolhehlerei macht sich schuldig, wer vorsätzlich

- a) Monopolgegenstände (§ 17 Abs. 4), hinsichtlich welcher Monopoleinnahmen verkürzt wurden oder in Monopolrechte eingegriffen wurde, oder Erzeugnisse aus Branntwein, der Gegenstand einer Verkürzung von Monopoleinnahmen oder eines Monopoleingriffes war, kauft, zum Pfand nimmt oder sonst an sich bringt, verheimlicht oder verhandelt,
- b) den Täter eines in lit. a bezeichneten Finanzvergehens nach der Tat dabei unterstützt, eine Sache, hinsichtlich welcher das Finanzvergehen begangen wurde, oder Erzeugnisse aus Branntwein, hinsichtlich dessen das Finanzvergehen begangen worden ist, zu verheimlichen oder zu verhandeln.

(2) Die Monopolhehlerei wird mit einer Geldstrafe geahndet, und zwar

- a) bei Verkürzung von Monopoleinnahmen bis zum Zweifachen des Einnahmenausfalles (§ 42 Abs. 2),
- b) bei einem Monopoleingriff bis zum Einfachen der Bemessungsgrundlage (§ 44 Abs. 2).

Auf Verfall ist nach Maßgabe des § 17 zu erkennen; er umfaßt auch die Branntweinerzeugnisse.

(3) Wer eine der im Abs. 1 bezeichneten Taten fahrlässig begeht, ist mit einer Geldstrafe bis zum Einfachen des Einnahmenausfalles (§ 42 Abs. 2) oder bis zur Hälfte der Bemessungsgrundlage (§ 44 Abs. 2) zu bestrafen.

(4) Entspricht dem geltenden Abs. 5.

Strafschärfung bei Rückfall.

§ 47. (1) Ist der Täter schon zweimal wegen eines der in den §§ 42, 44 oder 46 Abs. 1 bezeichneten Finanzvergehen bestraft worden und wurden die Strafen wenigstens zum Teil, wenn auch nur durch Anrechnung einer Vorhaft, vollzogen, so kann, wenn er nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres neuerlich ein solches Finanzvergehen begeht, das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe oder Geldstrafe um die Hälfte überschritten werden.

(2) Eine frühere Strafe bleibt außer Betracht, wenn seit ihrem Vollzug bis zur folgenden Tat mehr als fünf Jahre vergangen sind. In diese Frist werden Zeiten, in denen der Bestrafte auf behördliche Anordnung angehalten worden ist, nicht eingerechnet. Ist die Strafe nur durch An-

§ 46. (1) Der Monopolhehlerei macht sich schuldig, wer seines Vorteiles wegen Monopolgegenstände (§ 17 Abs. 4) verheimlicht, an sich bringt, zum Pfand nimmt, verwahrt oder verhandelt,

- a) obwohl er weiß, oder wenn er es nicht weiß, doch in Kauf nimmt, daß Monopoleinnahmen aus diesen Gegenständen verkürzt wurden oder daß damit in Monopolrechte eingegriffen wurde,
- b) obwohl er dies zwar nicht weiß, aber doch den Umständen nach annehmen müßte.

(2) Monopolhehlerei kann auch mit Erzeugnissen aus Branntwein begangen werden, der Gegenstand einer Verkürzung von Monopoleinnahmen oder eines Monopoleingriffes war.

(3) Die Monopolhehlerei wird mit einer Geldstrafe geahndet, und zwar

- a) bei Verkürzung von Monopoleinnahmen bis zum Zweifachen des Einnahmenausfalles (§ 42 Abs. 2);
- b) bei einem Monopoleingriff bis zum Einfachen der Bemessungsgrundlage (§ 44 Abs. 2).

(4) Bei Monopolhehlerei nach Abs. 1 lit. a ist auch auf Verfall nach Maßgabe des § 17 zu erkennen; der Verfall umfaßt auch die Branntweinerzeugnisse (Abs. 2).

(5) Die Monopolhehlerei ist ohne Rücksicht darauf strafbar, ob die Verkürzung von Monopoleinnahmen oder der Eingriff in Monopolrechte geahndet werden kann.

Strafe bei Rückfall.

§ 47. Mit strengem Arrest bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen, wer eine der in den §§ 42 und 44 oder im § 46 Abs. 1 lit. a bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen begeht, nachdem er bereits zweimal wegen solcher Finanzvergehen gestraft worden ist und seit Eintritt der Rechtskraft der letzten Bestrafung fünf Jahre noch nicht vergangen sind. Daneben sind auch die Strafbestimmungen der §§ 42, 44 und 46 anzuwenden, soweit sie nicht Freiheitsstrafen betreffen.

FinStrG-Novelle

Geltendes FinStrG

rechnung einer Vorhaft vollzogen worden, so beginnt die Frist erst mit Rechtskraft der Entscheidung.

(3) Die Strafschärfung gilt nur für diejenigen Beteiligten, bei denen die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen.

Verletzung der Verschlusssicherheit.

§ 48. (1) Der Verletzung der Verschlusssicherheit macht sich schuldig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Verschlussmittel oder Nämlichkeitszeichen, die in einem Abgaben- oder Monopolverfahren oder in einem verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren angelegt oder anerkannt wurden, beschädigt, ablöst oder unwirksam macht;
- b) Räume, Anlagen, Umschließungen oder Vorrichtungen, die durch Verschlussmittel gesichert sind, die in einem Abgaben- oder Monopolverfahren oder in einem verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren angelegt oder anerkannt wurden, so verändert, daß die Verschlusssicherheit nicht mehr gegeben ist;
- c) Beförderungsmittel, die nach den zollrechtlichen Vorschriften zur Beförderung von Waren unter Zollverschluß zugelassen wurden, so verändert, daß die Voraussetzungen für eine solche Zulassung nicht mehr gegeben sind;
- d) Beförderungsmittel, die mit geheimen oder schwer zu entdeckenden, zur Aufnahme von Waren geeigneten Räumen oder mit geheimen oder schwer zu entdeckenden Zugängen versehen sind, entgegen den zollrechtlichen Vorschriften verwendet.

(2) Die Tat wird mit einer Geldstrafe geahndet, deren Höchstmaß bei vorsätzlicher Begehung 200.000 S, bei fahrlässiger Begehung 50.000 S beträgt. Die Tat unterliegt nicht der gesonderten Verfolgung nach § 272 StGB.

Finanzordnungswidrigkeiten.

§ 49. (1) Einer Finanzordnungswidrigkeit macht sich schuldig, wer vorsätzlich

- a) Abgaben, die selbst zu berechnen sind, Vorauszahlungen an Umsatzsteuer oder Vorauszahlungen an Abgabe von alkoholischen Getränken nicht spätestens am fünften Tag nach Fälligkeit entrichtet oder abführt, es sei denn, daß der zuständigen Abgabenbehörde bis zu diesem Zeitpunkt die Höhe des geschuldeten Betrages bekanntgegeben wird; im übrigen ist die Versäumung eines Zahlungstermines für sich allein nicht strafbar;

§ 48. (1)

- d) wer einen im Abgaben- oder Monopolverfahren oder in einem verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren angelegten amtlichen Verschluß verletzt oder durch solche Verschlüsse gesicherte Räume, Gefäße oder Teile von Vorrichtungen, in denen sich verbrauchsteuerpflichtige oder eingangs- oder ausgangsabgabepflichtige Gegenstände oder Monopolgegenstände (§ 17 Abs. 4) befinden, oder die für solche Gegenstände bestimmt sind, beschädigt;

(3) Verletzungen amtlicher Verschlüsse der im Abs. 1 lit. d genannten Art unterliegen nicht der gesonderten Verfolgung nach § 316 StG.

Finanzordnungswidrigkeiten.

§ 49. (1) Der Finanzordnungswidrigkeit macht sich schuldig:

- a) wer Abgaben, die nicht bescheidmäßig festzusetzen sind, oder wer, ohne hiedurch den Tatbestand des § 33 a zu erfüllen, Vorauszahlungen an Umsatzsteuer nicht spätestens am fünften Tag nach Fälligkeit entrichtet oder abführt, es sei denn, daß der Zahlungs(Abfuhr)pflichtige bis zu diesem Zeitpunkt die Höhe des geschuldeten Betrages bekanntgibt; im übrigen ist die Versäumung eines Zahlungstermines für sich allein nicht strafbar;

FinStrG-Novelle

- b) durch Abgabe unrichtiger Voranmeldungen (§ 21 des Umsatzsteuergesetzes 1972) ungerechtfertigte Abgabengutschriften geltend macht.

(2) Die Finanzordnungswidrigkeit wird mit einer Geldstrafe geahndet, deren Höchstmaß die Hälfte des nicht oder verspätet entrichteten oder abgeführten Abgabebetrages oder der geltend gemachten Abgabengutschrift beträgt.

§ 50. (1) Einer Finanzordnungswidrigkeit macht sich schuldig, wer vorsätzlich unter Verletzung der abgabenrechtlichen Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht für die Entrichtung von Abgabenschuldigkeiten ungerechtfertigt Zahlungserleichterungen erwirkt.

(2) Die Finanzordnungswidrigkeit wird mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 S geahndet.

§ 51. (1) Einer Finanzordnungswidrigkeit macht sich schuldig, wer, ohne hiedurch den Tatbestand eines anderen Finanzvergehens zu erfüllen, vorsätzlich

- a) eine abgaben- oder monopolrechtliche Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht verletzt,
- b) eine abgaben- oder monopolrechtliche Verwendungspflicht verletzt,
- c) eine abgaben- oder monopolrechtliche Pflicht zur Führung oder Aufbewahrung von Büchern oder sonstigen Aufzeichnungen verletzt,
- d) eine abgaben- oder monopolrechtliche Pflicht zur Ausstellung oder Aufbewahrung von Belegen verletzt,
- e) Maßnahmen der in den Abgaben- oder Monopolverordnungen vorgesehenen amtlichen Aufsicht erschwert oder verhindert oder die Pflicht, an solchen Maßnahmen mitzuwirken, verletzt,
- f) eine zollrechtliche Stellungspflicht, eine zollrechtliche Beschränkung für den Zollgrenzbezirk oder eine zollrechtliche Verkehrsbeschränkung verletzt.

(2) Die Finanzordnungswidrigkeit wird mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 S geahndet.

§ 52. (1) Der selbstverschuldeten Berauschung macht sich schuldig, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch den Genuß von Alkohol oder

Geltendes FinStrG

- b) wer, ohne hiedurch den Tatbestand des § 33 a zu erfüllen, durch Abgabe unrichtiger Voranmeldungen (§ 21 des Umsatzsteuergesetzes 1972) ungerechtfertigte Abgabengutschriften geltend macht;

§ 48.

(2) Die Finanzordnungswidrigkeit wird in den Fällen des Abs. 1 lit. c und e mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 S, in den Fällen des Abs. 1 lit. a, b und d mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 S geahndet. In den Fällen des Abs. 1 lit. a und b beträgt das Höchstausmaß der Geldstrafe ein Viertel des nicht oder verspätet entrichteten oder abgeführten Abgabebetrages oder der geltend gemachten Abgabengutschrift, wenn diese 200.000 S übersteigen.

§ 48. (1)

- c) wer für die Entrichtung von Abgabenschuldigkeiten durch unrichtige Angaben ungerechtfertigt Zahlungserleichterungen erwirkt;

§ 48. (1)

- e) wer, ohne den Tatbestand eines anderen Finanzvergehens zu erfüllen, als Abgabepflichtiger, zum Steuerabzug Verpflichteter, Monopolpflichtiger, abgaben- oder monopolrechtlich Begünstigter beziehungsweise in Wahrnehmung der Angelegenheiten solcher Personen Abgaben- und Monopolverordnungen sowie hiezu erlassenen Verordnungen oder den auf Grund solcher Vorschriften ergangenen Verfügungen, die einen Hinweis auf die Strafbarkeit enthalten, zuwiderhandelt.

§ 52. (1) Der selbstverschuldeten Berauschung macht sich schuldig, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch den Genuß eines berauschenden

FinStrG-Novelle

Geltendes FinStrG

den Gebrauch eines anderen berauschenden Mittels in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rausch versetzt und im Rausch eine Handlung begeht, die ihm außer diesem Zustand als Finanzvergehen zugerechnet würde.

(2) Die selbstverschuldete Berauschung wird mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 S geahndet; die Geldstrafe darf jedoch nicht höher bemessen werden, als sie das Gesetz für das im Rausch begangene Finanzvergehen androht. Daneben ist nach Maßgabe des § 17 auf Verfall zu erkennen; der Umfang des Verfalls richtet sich nach den Strafbestimmungen des Finanzvergehens, das dem Berauschten nicht zugerechnet werden kann.

§ 53. (1) Das Gericht ist zur Ahndung von Finanzvergehen zuständig,

- a) wenn sich die Strafe wegen erschwerender Umstände nach § 38 oder wegen Rückfalls nach den §§ 41 oder 47 richtet,
- b) wenn der Wertbetrag, nach dem sich die Strafdrohung richtet (strafbestimmender Wertbetrag), 500.000 S übersteigt oder wenn die Summe der strafbestimmenden Wertbeträge aus mehreren zusammentreffenden Vergehen 500.000 S übersteigt und alle diese Vergehen in die örtliche und sachliche Zuständigkeit derselben Finanzstrafbehörde fielen.

(2) Im Abs. 1 lit. b tritt an die Stelle des Wertbetrages von 500.000 S der Wertbetrag von 200.000 S in den Fällen

- a) des Schmuggels, der fahrlässigen Verletzung der Stellungspflicht, der Hinterziehung oder fahrlässigen Verkürzung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben (§§ 35 und 36),
- b) der Hinterziehung oder fahrlässigen Verkürzung von Monopoleinnahmen (§§ 42 und 43),
- c) der Abgabenhhehlerei mit Sachen, hinsichtlich derer ein Schmuggel, eine fahrlässige Verletzung der Stellungspflicht oder eine Verkürzung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben begangen wurde (§ 37),
- d) der Monopolhehlerei mit Branntwein oder Salz, hinsichtlich derer Monopoleinnahmen verkürzt wurden, und der Monopolhehlerei mit Erzeugnissen aus Branntwein, der Gegenstand einer Verkürzung von Monopoleinnahmen war (§ 46).

Mittels in den Zustand der Zurechnungsunfähigkeit (§ 6 Abs. 1) versetzt und in diesem Zustand eine Handlung oder Unterlassung begeht, die ihm sonst als Finanzvergehen zuzurechnen wäre.

(2) Die selbstverschuldete Berauschung wird mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 S geahndet. Daneben ist auf Verfall zu erkennen; der Umfang des Verfalles richtet sich nach den Strafbestimmungen des Finanzvergehens, das dem Berauschten nicht zugerechnet werden kann.

§ 53. (1) Das Gericht ist zur Ahndung von Finanzvergehen zuständig,

- a) wenn das Vergehen auf betrügerische Weise begangen wurde und nach § 199 lit. a, b oder d oder nach den §§ 200 und 201 lit. a StG. beschwert ist,
- b) wenn das Vergehen wegen erschwerender Umstände (§ 38) oder wegen Rückfalles (§§ 41 und 47) zwingend mit Freiheitsstrafe bedroht ist,
- c) im Falle des Wertzeichenvergehens nach § 39 Abs. 1 lit. a oder b,
- d) im Falle der Begünstigung nach § 51, wenn das Finanzvergehen des Begünstigten der Ahndung durch das Gericht zufällt,
- e) wenn der Wertbetrag, nach dem sich die Strafdrohung für das Vergehen richtet (strafbestimmender Wertbetrag), 200.000 S übersteigt oder wenn die Summe der strafbestimmenden Wertbeträge aus mehreren zusammentreffenden Vergehen 200.000 S übersteigt und alle diese Vergehen in die örtliche und sachliche Zuständigkeit derselben Finanzstrafbehörde fielen.

(2) Im Abs. 1 lit. e tritt an die Stelle des Wertbetrages von 200.000 S der Wertbetrag von 50.000 S in den Fällen

- a) des Schmuggels, der Verzollungsumgehung, der Hinterziehung oder fahrlässigen Verkürzung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben (§§ 35 und 36),
- b) der Hinterziehung oder fahrlässigen Verkürzung von Monopoleinnahmen (§§ 42 und 43),
- c) der Abgabenhhehlerei mit Sachen, hinsichtlich deren ein Schmuggel, eine Verzollungsumgehung oder eine Hinterziehung oder fahrlässige Verkürzung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben begangen wurde (§ 37 Abs. 1),
- d) der Monopolhehlerei mit Branntwein oder Salz, hinsichtlich deren Monopoleinnahmen

FinStrG-Novelle

Geltendes FinStrG

verkürzt wurden, und der Monopolhehlerei mit Erzeugnissen aus Branntwein, der Gegenstand einer Verkürzung von Monopoleinnahmen war (§ 46),

- e) der Finanzvergehen, die die Verkehrssteuern betreffen.

(3) Im Abs. 1 lit. e tritt an die Stelle des Wertbetrages von 200.000 S der Wertbetrag von 150.000 S in den Fällen der Hinterziehung (§§ 33 und 33 a) und der fahrlässigen Verkürzung (§ 34) der veranlagten Abgaben vom Einkommen oder vom Vermögen, der Gewerbesteuer (mit Ausnahme der Lohnsummensteuer) oder der Umsatzsteuer. Zur Ahndung solcher Finanzvergehen ist das Gericht ferner zuständig, wenn der strafbestimmende Wertbetrag höher als 50.000 S ist und

- a) der Täter bereits einmal vom Gericht wegen eines vorsätzlich begangenen Finanzvergehens, das eine der vorgenannten Abgaben betrifft, gestraft worden ist und seit dem Eintritt der Rechtskraft des Strafurteiles noch nicht fünf Jahre vergangen sind oder
- b) der strafbestimmende Wertbetrag mehr als ein Drittel des Abgabebetrages (Abs. 4 lit. a) ausmacht, der sich aus der rechtskräftigen Abgabefestsetzung ergibt.

(4) In den Fällen des Abs. 3 gelten folgende Bestimmungen:

- a) als Abgabebetrag hat der Betrag zu gelten, der sich für das betreffende Veranlagungsjahr durch Zusammenrechnung der nach Aufdeckung des Finanzvergehens endgültig festgesetzten Schuldsigkeiten an den im Abs. 3 genannten Abgaben ergibt;
- b) zur Ermittlung des strafbestimmenden Wertbetrages sind die bezüglich eines Veranlagungsjahres begangenen Verkürzungen der im Abs. 3 genannten Abgaben zusammenzurechnen; bei Zusammentreffen mehrerer Finanzvergehen hat diese Zusammenrechnung nur insoweit Platz zu greifen, als für die Ahndung jedes einzelnen Vergehens dieselbe Finanzstrafbehörde örtlich und sachlich zuständig wäre;
- c) wird die strafbare Tat durch mehrere Jahre fortgesetzt oder wirkt sie durch mehrere Jahre fort, so ist das Gericht für die Ahndung des Finanzvergehens zuständig, wenn die Voraussetzungen für seine Zuständigkeit mindestens hinsichtlich eines Veranlagungsjahres gegeben sind.

(5) Im Abs. 1 lit. e tritt an die Stelle des Wertbetrages von 200.000 S der Wertbetrag von 150.000 S in den Fällen der Hinterziehung (§ 33) und der fahrlässigen Verkürzung (§ 34) der im

FinStrG-Novelle

Geltendes FinStrG

(3) Entspricht dem geltenden Abs. 6.

(4) Das Strafverfahren gegen den Täter, gegen andere an der Tat Beteiligte und gegen Hehler ist bei Gericht durchzuführen, wenn auch nur bei einer dieser Personen sich die gerichtliche Zuständigkeit aus den Abs. 1 und 2 ergibt.

(5) Hat sich jemand durch dieselbe Tat eines Eingriffs in ein Monopolrecht (§§ 44 und 45) oder einer Monopolhehlerei (§ 46) und eines anderen Finanzvergehens schuldig gemacht, so obliegt die Ahndung beider Vergehen dem Gericht, wenn die Ahndung auch nur eines dieser Vergehen nach den vorstehenden Bestimmungen in die Zuständigkeit des Gerichtes fällt.

(6) Entspricht dem geltenden Abs. 9.

(7) Entspricht dem geltenden Abs. 10.

(8) Hat sich jemand durch dieselbe Tat einer strafbaren Handlung schuldig gemacht, die dem Gericht, und eines Finanzvergehens, das der Finanzstrafbehörde zufällt, so hat das Gericht die gerichtlich strafbare Handlung, die Finanzstrafbehörde das Finanzvergehen gesondert zu ahnden; die Bestimmungen des Abs. 5 und des § 22 Abs. 2 werden hievon nicht berührt.

§ 54. (1) Findet die Finanzstrafbehörde nach Einleitung des Strafverfahrens, daß für dessen Durchführung das Gericht zuständig ist, so hat sie in jeder Lage des Verfahrens ohne unnötigen Aufschub die Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten und hievon den Beschuldigten und die gemäß § 122 dem Verfahren zugezogenen

Abzugsweg zu erhebenden Abgaben vom Einkommen, der Lohnsummensteuer oder des Beitrages der Dienstgeber zum Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe. Zur Ahndung solcher Finanzvergehen ist das Gericht ferner zuständig, wenn der strafbestimmende Wertbetrag höher als 50.000 S ist und die Abgabe in dem Zeitraum, für den die strafbare Tat festgestellt ist, um mehr als ein Drittel verkürzt wurde. Die Bestimmungen des Abs. 4 lit. c sind sinngemäß anzuwenden.

(6) Kann eine Prüfung, ob das Gericht nach den vorstehenden Absätzen zur Ahndung des Finanzvergehens zuständig sei, noch nicht vorgenommen werden, so hat die Finanzstrafbehörde alle zur Sicherung der Beweise erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Solche Maßnahmen der Finanzstrafbehörde sind wegen Unzuständigkeit nicht anfechtbar, wenn sich später die gerichtliche Zuständigkeit herausstellt.

(7) Das Strafverfahren gegen Täter, Mitschuldige, Teilnehmer sowie gegen diejenigen, welche sich einer Begünstigung mit Beziehung auf das Finanzvergehen schuldig gemacht oder an dieser mitgewirkt haben, ist bei Gericht durchzuführen, wenn auch nur bei einer dieser Personen die gerichtliche Zuständigkeit sich aus den vorhergehenden Absätzen ergibt.

(8) Hat sich jemand durch dieselbe Tat eines Eingriffs in ein Monopolrecht (§§ 44 und 45) und eines anderen Finanzvergehens schuldig gemacht, so obliegt die Ahndung beider Vergehen dem Gericht, wenn die Ahndung auch nur eines dieser Vergehen nach den vorstehenden Bestimmungen in die Zuständigkeit des Gerichtes fällt.

(9) Finanzordnungswidrigkeiten und die selbstverschuldete Berauschung (§ 52) hat das Gericht niemals zu ahnden.

(10) Finanzvergehen, deren Ahndung nicht dem Gericht zukommt, sind von den Finanzstrafbehörden zu ahnden.

(11) Hat sich jemand durch dieselbe Tat einer strafbaren Handlung schuldig gemacht, die dem Gericht, und eines Finanzvergehens, das der Finanzstrafbehörde zufällt, so hat das Gericht die gerichtlich strafbare Handlung, die Finanzstrafbehörde das Finanzvergehen gesondert zu ahnden; die Bestimmungen des Abs. 8 und des § 22 Abs. 3 werden hievon nicht berührt.

Kein Gegenstück.

FinStrG-Novelle

Geltendes FinStrG

Nebenbeteiligten zu verständigen; Personen, die sich in vorläufiger Verwahrung oder in Untersuchungshaft der Finanzstrafbehörde befinden, sind dem Gericht zu übergeben.

(2) Über die Beschlagnahme von Gegenständen und über Sicherstellungsmaßnahmen ist in der Anzeige Mitteilung zu machen. Soweit nicht binnen sechs Wochen nach der Anzeige der Untersuchungsrichter die Beschlagnahme seinerseits anordnet oder die Ratskammer eine einstweilige Verfügung erläßt (§ 207 a), hat die Finanzstrafbehörde die Beschlagnahme oder Sicherstellung unverzüglich aufzuheben.

(3) Nach Erstattung der Anzeige hat die Finanzstrafbehörde eine weitere Tätigkeit nur so weit zu entfalten, als dies § 197 vorsieht.

(4) Wird der Finanzstrafbehörde gemäß § 203 die Einleitung der Voruntersuchung oder gemäß § 209 Abs. 2 die Einleitung des Strafverfahrens wegen eines Finanzvergehens mitgeteilt, so hat sie ein wegen desselben Finanzvergehens anhängiges verwaltungsbehördliches Finanzstrafverfahren vorläufig einzustellen; ist bereits der Strafvollzug eingeleitet, so ist er zu unterbrechen.

(5) Wird das gerichtliche Verfahren rechtskräftig durch eine Entscheidung, die auf der Ablehnung der Zuständigkeit beruht (Unzuständigkeitsentscheidung), beendet, so hat die Finanzstrafbehörde das Finanzstrafverfahren fortzusetzen; einer Bestrafung darf aber kein höherer strafbestimmender Wertbetrag zugrunde gelegt werden, als er der finanzstrafbehördlichen Zuständigkeit entspricht. Der unterbrochene Strafvollzug ist fortzusetzen.

(6) Wird das gerichtliche Verfahren anders als durch Unzuständigkeitsentscheidung rechtskräftig beendet, so hat die Finanzstrafbehörde ihr Verfahren und den Strafvollzug endgültig einzustellen und eine bereits ergangene Entscheidung außer Kraft zu setzen. Eine bereits vollstreckte Strafe hat das Gericht auf die gerichtliche Strafe wegen des Finanzvergehens anzurechnen.

Kein Gegenstück.

§ 53.

(12) Wird jemand wegen eines Finanzvergehens vom Gericht verfolgt, so ist ein verwaltungsbehördliches Finanzstrafverfahren und die Vollziehung der Strafe wegen dieses Vergehens bis zur rechtskräftigen Beendigung des gerichtlichen Verfahrens vorläufig einzustellen. Das verwaltungsbehördliche Finanzstrafverfahren und die Vollziehung der Strafe ist endgültig einzustellen, wenn das gerichtliche Verfahren, ohne daß eine Unzuständigkeitsentscheidung ergangen wäre, rechtskräftig beendet worden ist; nach Rechtskraft einer gerichtlichen Unzuständigkeitsentscheidung kann es ohne die Förmlichkeiten einer Wiederaufnahme fortgesetzt werden.

(13) Hat sich das Gericht zur Verfolgung eines Finanzvergehens für unzuständig erklärt, so hat die Finanzstrafbehörde das Strafverfahren durchzuführen. Der Bestrafung darf aber kein höherer strafbestimmender Wertbetrag zugrunde gelegt werden, als er der finanzstrafbehördlichen Zuständigkeit entspricht.

Voraussetzung für die Durchführung der mündlichen Verhandlung und der Hauptverhandlung.

§ 54. Im Strafverfahren wegen Finanzvergehen, die Abgaben der im § 53 Abs. 3 bezeichneten Art betreffen, darf, soweit es sich um ein verwaltungsbehördliches Finanzstrafverfahren handelt, die mündliche Verhandlung, soweit es sich um ein gerichtliches Finanzstrafverfahren

FinStrG-Novelle

Geltendes FinStrG

§ 55. War mit dem Finanzvergehen eine Abgabenverkürzung oder ein sonstiger Einnahmefall verbunden, so sind, soweit die betroffenen Abgaben oder sonstigen Einnahmen im Abgaben- oder Monopolverfahren rechtskräftig endgültig festgesetzt sind, die Finanzstrafbehörde und das Gericht daran gebunden.

§ 56. (1) Entspricht dem geltenden § 56.

(2) Für Anbringen, Niederschriften, Aktenvermerke, Vorladungen, Erledigungen, Zustellungen, Fristen sowie Zwangs- und Ordnungsstrafen gelten, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, die Bestimmungen des 3. Abschnittes der Bundesabgabenordnung sinngemäß.

(3) Zwangs- und Ordnungsstrafen fließen dem Bund zu.

§ 57. (1) Unverändert.

(2) Unverändert.

(3) Die Finanzstrafbehörde hat Beschuldigten und Nebenbeteiligten, die rechtsunkundig und nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, auf Verlangen mündlich die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben und sie über die mit ihren Handlungen oder Unterlassungen unmittelbar verbundenen Rechtsfolgen zu belehren.

§ 58. (1) Zur Durchführung des Finanzstrafverfahrens sind als Finanzstrafbehörden erster Instanz zuständig:

- a) für Finanzvergehen, die bei oder im Zusammenhang mit der Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waren begangen werden, und für Finanzvergehen, durch welche sonst Abgaben- oder Monopolvorschriften, deren Handhabung der Zollverwaltung oder ihren Organen obliegt, verletzt werden, die Zollämter Wien, Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt, Innsbruck und Feldkirch, wenn

handelt, die Hauptverhandlung erst durchgeführt werden, wenn das Ergebnis der rechtskräftigen endgültigen Abgabefestsetzung (§ 53 Abs. 4 lit. a) für den Zeitraum vorliegt, den die strafbare Tat betrifft.

Kein Gegenstück.

§ 56. Eine Bestrafung wegen eines Finanzvergehens, ein Verfall im selbständigen Verfahren (§ 18) und eine Inanspruchnahme aus der Haftung gemäß § 28 dürfen nur auf Grund eines nach den folgenden Vorschriften durchgeführten Verfahrens erfolgen.

§ 186. (1) Für die Berechnung der Fristen und für die Zustellungen gelten sinngemäß die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung.

(2) Die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung über Zwangs- und Ordnungsstrafen gelten sinngemäß auch für das Finanzstrafverfahren, soweit dieses Bundesgesetz keine besonderen Vorschriften enthält. Zwangs- und Ordnungsstrafen fließen dem Bund zu.

§ 57. (1) Finanzvergehen sind von Amts wegen zu verfolgen.

(2) Die der Entlastung des Beschuldigten dienlichen Umstände sind in gleicher Weise zu erforschen und zu berücksichtigen wie die belastenden.

§ 84.

(3) Ein Beschuldigter, dem kein Verteidiger zur Seite steht, ist über seine Rechte zu belehren.

§ 58. (1) Zur Durchführung des Finanzstrafverfahrens sind als Finanzstrafbehörden erster Instanz zuständig:

- a) für Finanzvergehen, die bei oder im Zusammenhang mit der Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waren begangen werden, und für Finanzvergehen, durch welche sonst Abgabenvorschriften, deren Handhabung der Zollverwaltung oder ihren Organen oder der Zollwache obliegt, verletzt werden, die im § 11 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1954, BGBl. Nr. 149, über den

FinStrG-Novelle

diese Finanzvergehen im Bereich der diesen Zollämtern übergeordneten Finanzlandesdirektionen begangen oder entdeckt worden sind;

b) unverändert

c) unverändert

d) unverändert

e) in den Fällen der §§ 39 und 40 die Finanzämter für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien, Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt und Innsbruck sowie das Finanzamt Feldkirch, wenn diese Finanzvergehen im Bereich der diesen Finanzämtern übergeordneten Finanzlandesdirektionen begangen oder entdeckt worden sind;

f) bei allen übrigen Finanzvergehen die zur Erhebung der beeinträchtigten Abgaben oder zur Handhabung der verletzten Abgaben- oder Monopolvorschriften zuständigen Finanzämter; eine Änderung der Zuständigkeit des Finanzamtes zur Erhebung der Abgaben bewirkt keine Änderung der Zuständigkeit zur Weiterführung des anhängigen Finanzstrafverfahrens;

g) für die unter lit. a und b angeführten Finanzvergehen im vereinfachten Verfahren gemäß § 146 außer den unter lit. a bezeichneten Zollämtern auch alle anderen Zollämter, wenn sie solche Finanzvergehen entdecken oder auf andere Weise von ihnen zuerst Kenntnis erlangen.

(2) Die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses obliegt, soweit nicht gerichtliche Zuständigkeit ge-

Geltendes FinStrG

Aufbau der Abgabenverwaltung des Bundes, genannten Zollämter, wenn diese Finanzvergehen im Bereich der diesen Zollämtern übergeordneten Finanzlandesdirektionen begangen oder entdeckt worden sind;

b) für Abgabehhehlerei und Monopolhehlerei mit Waren oder Monopolgegenständen, mit denen ein Finanzvergehen bei der Einfuhr begangen wurde, oder mit Erzeugnissen aus Branntwein, der Gegenstand eines bei der Einfuhr begangenen Finanzvergehens war, die unter lit. a bezeichneten Zollämter, wenn die Abgabehhehlerei oder Monopolhehlerei im Bereich der diesen Zollämtern übergeordneten Finanzlandesdirektionen begangen oder entdeckt worden ist;

c) in allen übrigen Fällen der Abgabehhehlerei oder Monopolhehlerei die zur Erhebung der beeinträchtigten Abgaben oder zur Handhabung der Monopolvorschriften zuständigen Finanzämter, in deren Bereich die Tat begangen oder entdeckt worden ist;

d) in den Fällen des § 52 jenes Finanzamt oder Zollamt, das für die Verfolgung des dem Berauschten nicht zurechenbaren Finanzvergehens zuständig wäre;

e) in den Fällen des § 39 Abs. 1 lit. c und des § 40 die Finanzämter, die im § 7 Abs. 1 und 2 des in lit. a genannten Bundesgesetzes angeführt sind, für die in ihrem Bereich begangenen oder entdeckten Finanzvergehen;

f) bei allen übrigen Finanzvergehen die zur Verwaltung der beeinträchtigten Abgaben oder zur Handhabung der Monopolvorschriften zuständigen Finanzämter;

g) für die unter lit. a und b angeführten Finanzvergehen im vereinfachten Verfahren gemäß § 146 außer den unter lit. a bezeichneten auch die sonstigen in den Anlagen 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1954, BGBl. Nr. 149, genannten Zollämter, wenn diese solche Finanzvergehen entdecken oder auf andere Weise von ihnen zuerst Kenntnis erlangen.

(2) Im Verfahren über Finanzvergehen, bei denen für die Strafandrohung ein Wertmaßgebend ist, obliegt, soweit nicht gerichtliche

FinStrG-Novelle

Geltendes FinStrG

mäß § 53 gegeben ist, einem Spruchsenat (§ 65) als Organ der Finanzstrafbehörde erster Instanz,

- a) wenn der strafbestimmende Wertbetrag bei den im § 53 Abs. 2 bezeichneten Finanzvergehen 100.000 S, bei allen übrigen Finanzvergehen 200.000 S übersteigt,
- b) wenn der Beschuldigte oder ein Nebenbeteiligter die Fällung des Erkenntnisses durch einen Spruchsenat beantragt. Im Fall eines vorausgegangenen vereinfachten Verfahrens (§ 143) ist ein solcher Antrag im Einspruch gegen die Strafverfügung, in den übrigen Fällen bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung oder, wenn eine solche gemäß § 125 Abs. 3 nicht stattfindet, bis zur Abgabe der Verzichtserklärung zu stellen.

Zuständigkeit gemäß § 53 gegeben ist, die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses einem Spruchsenat (§ 65) als Organ der Finanzstrafbehörde erster Instanz, wenn die Untersuchung ergeben hat, daß der Wertbetrag 50.000 S übersteigt. Gleiches gilt in jenen Fällen, bei denen der Wertbetrag 10.000 S übersteigt und der Beschuldigte die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses durch einen Spruchsenat begehrt; im Fall eines vorangegangenen vereinfachten Verfahrens (§ 143) ist ein solches Begehren im Einspruch gegen die Strafverfügung zu stellen.

§ 59. (1) Liegen jemandem mehrere durch dieselbe Tat oder durch mehrere Taten begangene Finanzvergehen zur Last, hinsichtlich deren die Durchführung des Strafverfahrens verschiedenen Finanzstrafbehörden gleicher sachlicher Zuständigkeit obliegen würde, so hat die gemeinsame Oberbehörde, wenn dies im Interesse einer einfacheren oder rascheren Durchführung des Verfahrens geboten erscheint, die Durchführung des Strafverfahrens der in Betracht kommenden Finanzstrafbehörde zu übertragen.

§ 59. (1) Entspricht dem geltenden § 59 Abs. 2.

(2) Hat jemand durch dieselbe Tat eine Zuwiderhandlung gegen Abgabenvorschriften und eine Zuwiderhandlung gegen Monopolvorschriften oder eine Abgabenhehlerei und eine Monopolhehlerei begangen, so ist das Strafverfahren gemeinsam bei der nach § 58 für die Verfolgung der Zuwiderhandlung gegen die Abgabenvorschriften oder für die Verfolgung der Abgabenhehlerei zuständigen Finanzstrafbehörde durchzuführen.

(2) Die Zuständigkeit einer Finanzstrafbehörde erster Instanz zur Durchführung des Strafverfahrens gegen einen Täter begründet auch ihre Zuständigkeit gegenüber anderen an der Tat Beteiligten sowie gegenüber jenen Personen, welche sich einer Hehlerei mit Beziehung auf das Finanzvergehen schuldig gemacht haben. Zur Durchführung der mündlichen Verhandlung und zur Fällung des Erkenntnisses ist hinsichtlich aller dieser Personen, mit Ausnahme jener, die keinen Einspruch gegen die Strafverfügung erhoben haben, ein Spruchsenat berufen, wenn die Voraussetzungen des § 58 Abs. 2 auch nur hinsichtlich einer dieser Personen zutreffen. Die gemeinsame Oberbehörde kann jedoch, wenn dies zur Vermeidung von Verzögerungen oder Erschwerungen des Verfahrens oder zur Verkürzung der Verwahrung oder der Untersuchungshaft eines Beschuldigten dienlich scheint,

(3) Die Zuständigkeit einer Finanzstrafbehörde erster Instanz zur Durchführung des Strafverfahrens gegen einen Täter begründet auch ihre Zuständigkeit gegenüber Mittätern, Mitschuldigen und Teilnehmern sowie gegenüber jenen, welche eine Begünstigung solcher Personen begangen oder an dieser mitgewirkt haben. Zur Durchführung der mündlichen Verhandlung und zur Fällung des Erkenntnisses ist hinsichtlich aller dieser Personen, mit Ausnahme jener, die keinen Einspruch gegen die Strafverfügung erhoben haben, ein Spruchsenat berufen, wenn die Voraussetzungen des § 58 Abs. 2 auch nur hinsichtlich einer dieser Personen zutreffen. Die gemeinsame Oberbehörde hat jedoch, wenn dies im Interesse einer einfacheren oder rascheren Durchführung des Strafverfahrens geboten erscheint, die getrennte Durchführung des Strafverfahrens gegen eine oder mehrere der

FinStrG-Novelle

Geltendes FinStrG

die getrennte Durchführung des Strafverfahrens gegen eine oder mehrere der oben genannten Personen anordnen und eine Verfügung nach § 60 treffen.

(3) Entspricht dem geltenden § 60.

§ 60. (1) An Stelle der gemäß § 58 zuständigen Finanzstrafbehörde erster Instanz kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit, insbesondere zur Vermeidung von Verzögerungen oder Erschwerungen des Verfahrens oder zur Verkürzung der Verwahrung oder der Untersuchungshaft eines Beschuldigten, für die Durchführung des Finanzstrafverfahrens eine andere sachlich zuständige Finanzstrafbehörde bestimmt werden.

(2) Die Verfügung gemäß Abs. 1 trifft die den beteiligten Finanzstrafbehörden gemeinsame Oberbehörde.

§ 61. (1) Liegen einem Täter mehrere Taten zur Last oder haben sich an derselben Tat mehrere Personen beteiligt oder stehen die Taten mehrerer Personen sonst in einem engen Zusammenhang und ist in allen diesen Fällen dieselbe Finanzstrafbehörde erster Instanz zur Durchführung des Strafverfahrens zuständig, so hat die Finanzstrafbehörde die Strafverfahren wegen aller Taten zu verbinden.

(2) Von einer Verbindung nach Abs. 1 kann abgesehen werden, wenn dies zur Vermeidung von Verzögerungen oder Erschwerungen des Verfahrens oder zur Verkürzung der Verwahrung oder der Untersuchungshaft eines Beschuldigten dienlich scheint.

§ 62. (1) Unverändert.

(2) Die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Entscheidung über das Rechtsmittel obliegt einem Berufungssenat als Organ der Finanzstrafbehörde zweiter Instanz,

- a) wenn das Rechtsmittel sich gegen ein Erkenntnis oder einen sonstigen Bescheid eines Spruchsenates richtet,
- b) wenn die Berufung ein Erkenntnis betrifft, in dem eine Freiheitsstrafe verhängt worden ist.

oben genannten Personen anzuordnen und jener Finanzstrafbehörde gleicher sachlicher Zuständigkeit zu übertragen, in deren Bereich diese Person ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

§ 60. Eine Finanzstrafbehörde erster Instanz, die von einer strafbaren Tat Kenntnis erlangt, ist im Rahmen der Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit der Finanzstrafbehörden zur Durchführung des Finanzstrafverfahrens zuständig, solange nicht ein Umstand hervorgekommen ist, der die ausschließliche Zuständigkeit einer anderen Finanzstrafbehörde erster Instanz begründet.

§ 59.

(4) Wenn hiedurch das Verfahren wesentlich vereinfacht oder beschleunigt wird, hat dessen Durchführung die gemeinsame Oberbehörde von der zuständigen Finanzstrafbehörde erster Instanz auf jene Finanzstrafbehörde erster Instanz gleicher sachlicher Zuständigkeit zu übertragen, in deren Bereich der Täter seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

§ 61. Liegen einem Täter mehrere strafbare Taten zur Last, hinsichtlich deren dieselbe Finanzstrafbehörde erster Instanz zur Durchführung des Strafverfahrens zuständig ist, so hat die Finanzstrafbehörde die Strafverfahren wegen aller Taten zu verbinden. Von einer solchen Verbindung kann aus Zweckmäßigkeitsgründen abgesehen werden.

§ 62. (1) Über Rechtsmittel entscheidet die Finanzlandesdirektion als Finanzstrafbehörde zweiter Instanz.

(2) Wenn das Rechtsmittel sich gegen ein Erkenntnis oder gegen einen sonstigen Bescheid eines Spruchsenates richtet oder ein Erkenntnis betrifft, in dem eine Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe von mehr als 50.000 S verhängt worden ist, obliegt die Durchführung der mündlichen Verhandlung (§ 125) und die Entscheidung über das Rechtsmittel einem Berufungssenat als Organ der Finanzstrafbehörde zweiter Instanz. Dieser ist auch zuständig, wenn eine Geldstrafe

FinStrG-Novelle

Geltendes FinStrG

§ 64. (1) Die Finanzstrafbehörden haben ihre Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen. Sind zwei oder mehrere Finanzstrafbehörden zur Durchführung des Strafverfahrens zuständig, so hat jene Behörde das Verfahren durchzuführen, die zuerst vom Finanzvergehen Kenntnis erlangt hat. Untersuchungshandlungen sind nicht deswegen anfechtbar, weil sie von einer unzuständigen Behörde vorgenommen wurden.

§ 65. (1) Spruchsenate haben bei folgenden Finanzämtern und Zollämtern zu bestehen:

- a) unverändert
- b) bei den im § 58 Abs. 1 lit. a genannten Zollämtern als deren Organe.

§ 66. (1) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Senate sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.

(2) Die Senate bestehen aus vier Mitgliedern. Den Vorsitz führt ein Richter des Dienststandes, die weiteren Mitglieder sind ein Beamter des höheren Finanzdienstes und zwei Laienbeisitzer.

§ 67. (1) Die Personen, die als Senatsmitglieder herangezogen werden können, sind vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung zu bestellen; hiebei sind jene Finanzstrafbehörden zu bezeichnen, für deren Senate sie in Betracht kommen.

(2) Die Personen, die gemäß Abs. 1 zur Bestellung als Laienbeisitzer vorgeschlagen werden, sind den für das Rechtsmittelverfahren in Abgabensachen gebildeten Berufungskommissionen zu entnehmen. Sie dürfen nur den Listen der von den Berufsvertretungen in die Berufungskommission entsendeten Mitglieder und Stellvertreter entnommen werden.

(3) Die Bestellung gemäß Abs. 1 gilt jeweils für die Dauer von sechs Jahren. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die infolge Ablaufes der Amtsdauer ausscheidenden Senatsmitglieder haben bis zur Wiederbesetzung der Stellen im Amt zu bleiben.

§ 68. (1) Vor Ablauf jedes Jahres haben die Finanzlandesdirektionen für die Dauer des nächsten Jahres unter Berücksichtigung des voraus-

von mehr als 10.000 S verhängt worden ist und der Beschuldigte die Entscheidung über das Rechtsmittel durch einen Berufungssenat begehrt.

§ 64. (1) Die Finanzstrafbehörden haben ihre Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen. Untersuchungshandlungen sind nicht deswegen anfechtbar, weil sie von einer unzuständigen Behörde vorgenommen wurden.

§ 65. (1) Spruchsenate haben bei folgenden Finanzämtern und Zollämtern zu bestehen:

- a)
- b) bei den im § 11 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1954, BGBl. Nr. 149, genannten Zollämtern als deren Organ für die dort genannten Bereiche.

§ 66. (Verfassungsbestimmung.) (1) Die Mitglieder der Spruchsenate und der Berufungssenate sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.

(2) Die Spruchsenate bestehen aus drei, die Berufungssenate aus vier Mitgliedern. Den Vorsitz führt ein Richter des Dienst- oder Ruhestandes, die weiteren Mitglieder sind ein Beamter des höheren Finanzdienstes und bei den Spruchsenaten ein Laienbeisitzer, bei den Berufungssenaten zwei Laienbeisitzer.

§ 68. (1) Die Personen, die als Senatsmitglieder gemäß § 69 Abs. 1 herangezogen werden können, sind vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung zu bestellen; hiebei sind jene Finanzstrafbehörden zu bezeichnen, für deren Senate sie in Betracht kommen.

(2) Die Personen, die gemäß Abs. 1 zur Bestellung als Laienbeisitzer vorgeschlagen werden, sind den für den Bereich jedes Bundeslandes für das Rechtsmittelverfahren in Abgabensachen gebildeten Berufungskommissionen zu entnehmen. Sie dürfen nur den Listen der von den Berufsvertretungen des Landes in die Berufungskommission entsendeten Mitglieder und Stellvertreter entnommen werden.

(3) Die Bestellungen gemäß Abs. 1 gelten jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die infolge Ablaufes der Amtsdauer ausscheidenden Mitglieder der Spruch- und Berufungssenate haben bis zur Wiederbesetzung der Stellen im Amt zu bleiben.

§ 67. Die Finanzlandesdirektionen haben unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Bedarfes für jedes Jahr die Anzahl der Spruchsenate und

FinStrG-Novelle

Geltendes FinStrG

sichtlichen Bedarfes die Anzahl der Spruchsenate und der Berufungssenate, deren Vorsitzende und die übrigen Mitglieder sowie die Reihenfolge, in der diese im Falle der Verhinderung des zunächst berufenen Senatsmitgliedes einzutreten haben, zu bestimmen. Sie haben für jedes Jahr im voraus die Geschäfte unter die Senate zu verteilen. Jedes Mitglied kann auch mehreren Senaten angehören.

(2) Die Finanzlandesdirektionen können für den Rest des Jahres, soweit dies für den ordentlichen Geschäftsgang erforderlich ist, die Zusammensetzung der Senate und deren Geschäftsverteilung ändern, wenn Veränderungen im Stand der Senatsmitglieder eingetreten sind oder dies wegen Überlastung eines Senates oder einzelner Mitglieder notwendig ist.

(3) Die Zusammensetzung der Senate und deren Geschäftsverteilung sind durch Anschlag an der Amtstafel der Behörde, bei der der Senat eingerichtet ist (§ 65), zu veröffentlichen.

§ 69. Bei der Einrichtung der Senate (§ 68 Abs. 1) ist ein Laienbeisitzer einer gesetzlichen Berufsvertretung selbständiger Berufe und ein Laienbeisitzer einer gesetzlichen Berufsvertretung unselbständiger Berufe zu entnehmen.

§ 70. (1) Ob und inwieweit Richtern für ihre Tätigkeit als Senatsmitglieder eine Vergütung gebührt,

(2) Entspricht dem geltenden Abs. 3.

Berufungssenate und die für die Besetzung dieser Senate notwendige Anzahl von Personen zu bestimmen. Sie haben für jedes Jahr im voraus die Geschäftsberichte abzugrenzen, wenn bei einer Behörde mehrere Spruchsenate oder Berufungssenate eingerichtet werden.

§ 69. (1) Die Mitglieder der im § 66 genannten Senate werden von den Finanzlandesdirektionen für die mündliche Verhandlung und Fällung des Erkenntnisses in jedem einzelnen Straffall bestimmt.

§ 69.

(2) Bei der Auswahl der Mitglieder der Senate sind die Laienbeisitzer aus der Berufsgruppe zu entnehmen, der der Beschuldigte angehört. Wird im selben Verfahren gegen einen oder mehrere Beschuldigte verschiedener Berufsgruppen verhandelt, so entscheidet über die Frage, welcher Berufsgruppe jeder Laienbeisitzer zu entnehmen ist, das Los. Desgleichen entscheidet das Los, wenn der Beschuldigte keiner der genannten Berufsgruppen angehört.

§ 70. (1) Ob und inwieweit Richtern des Dienststandes für ihre Tätigkeit als Mitglieder der Spruchsenate und der Berufungssenate eine Vergütung gebührt, richtet sich nach den dienstrechtlichen Vorschriften über die Zuerkennung von Entschädigungen für Nebentätigkeit. Die Höhe der Vergütung ist vom Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz festzusetzen.

(2) Die Richter des Ruhestandes erhalten für ihre Tätigkeit als Mitglieder der Spruchsenate und der Berufungssenate entsprechend dem Zeit- und Arbeitsaufwand eine Entschädigung, deren Höhe vom Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz festgesetzt wird. Außerdem gebührt ihnen der Ersatz der ihnen aus dieser Tätigkeit erwachsenden Barauslagen.

(3) Die Laienbeisitzer haben Anspruch auf Vergütung der Reise(Fahrt)auslagen und der Aufenthaltskosten, die ihnen durch ihre Tätigkeit in den Spruchsenaten und in den Berufungssenaten erwachsen. Sie haben ferner Anspruch auf Entschädigung für die durch diese Tätigkeit

FinStrG-Novelle

Geltendes FinStrG

§ 72. (1) Die Organe der Finanzstrafbehörden haben sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen:

- a) wenn es sich um ihre eigene Finanzstrafsache oder um jene eines ihrer Angehörigen (§ 25 BAO), ihres Mündels oder Pflegebefohlenen handelt;
- b) wenn sie als Vertreter des Beschuldigten oder eines Nebenbeteiligten bestellt sind oder innerhalb der letzten fünf Jahre bestellt waren, als Zeugen oder Sachverständige vernommen wurden oder vernommen werden sollen oder als Anzeiger aufgetreten sind;
- c) als Mitglieder eines Spruchsenates in jenen Strafsachen, in denen sie im Untersuchungsverfahren oder in dem damit im Zusammenhang stehenden Abgabungsverfahren tätig waren;
- d) bei der Entscheidung über Rechtsmittel in jenen Strafsachen, in denen sie im Untersuchungsverfahren oder in dem damit im Zusammenhang stehenden Abgabungsverfahren tätig waren oder an der Erlassung des angefochtenen Erkenntnisses (Bescheides) mitgewirkt haben;
- e) wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

(2) Bei Gefahr im Verzug hat, wenn die Vertretung durch ein anderes Organ nicht sogleich bewirkt werden kann, auch das befangene Organ die unaufschiebbaren Amtshandlungen vorzunehmen; dies gilt nicht in den im Abs. 1 lit. a bezeichneten Fällen.

§ 73. Dem Beschuldigten, den Nebenbeteiligten und dem Amtsbeauftragten steht in jeder Lage des Verfahrens das Recht zu, am Verfahren beteiligte Organe der Finanzstrafbehörde mit der Begründung abzulehnen, daß Umstände der im § 72 bezeichneten Art vorliegen.

§ 75. Beschuldigter ist die im Verdacht eines Finanzvergehens stehende Person (Verdächtiger) vom Zeitpunkt der Verständigung über die Einleitung des Strafverfahrens (§ 83 Abs. 2) oder der ersten Vernehmung gemäß § 83 Abs. 3 bis zum rechtskräftigen Abschluß des Strafverfah-

verursachte Zeitversäumnis. Hinsichtlich der Höhe der Vergütungen und Entschädigungen und hinsichtlich der Voraussetzungen, unter denen sie zu leisten sind, sind die für Schöffen im gerichtlichen Strafverfahren geltenden Bestimmungen anzuwenden.

§ 72. Die Organe der Finanzstrafbehörden haben sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen:

- a) in Sachen, in denen sie selbst, der andere Ehepartner, ein Verwandter oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert ist, beteiligt sind,
- b) in Sachen ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, ihres Vormundes, Mündels, Kurators oder Pflegebefohlenen, ihrer Gesellschafter, ihrer Dienstgeber oder Dienstnehmer,
- c) in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte des Beschuldigten oder eines Nebenbeteiligten bestellt waren oder noch bestellt sind, als Zeugen oder Sachverständige vernommen wurden oder vernommen werden sollen oder als Anzeiger aufgetreten sind,
- d) wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen,
- e) als Mitglieder eines Spruchsenates in jenen Strafsachen, in denen sie im Untersuchungsverfahren tätig waren,
- f) im Rechtsmittelverfahren, wenn sie im Untersuchungsverfahren tätig waren oder an der Erlassung des angefochtenen Erkenntnisses bzw. des angefochtenen Bescheides sonstiger Art mitgewirkt haben.

Kein Gegenstück.

§ 73. Dem Beschuldigten und den Nebenbeteiligten steht im Verfahren erster Instanz und im Rechtsmittelverfahren das Recht zu, am Verfahren beteiligte Organe der Finanzstrafbehörde abzulehnen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die Unbefangenheit dieser Personen in Zweifel zu ziehen.

§ 75. Beschuldigter ist die im Verdacht eines Finanzvergehens stehende Person vom Zeitpunkt der Verständigung über die Einleitung des Strafverfahrens oder der ersten Vernehmung gemäß § 83 Abs. 3 bis zum Abschluß der Strafsache.

FinStrG-Novelle

Geltendes FinStrG

rens. Die für den Beschuldigten geltenden Bestimmungen sind auch auf den Verdächtigen anzuwenden, wenn gegen ihn schon vor der Einleitung des Strafverfahrens eine Verfolgungshandlung (§ 14 Abs. 3) gerichtet wurde.

§ 77. (1) Soweit nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, können sich Beschuldigte durch Verteidiger, Nebenbeteiligte durch eigenberechtigte Personen (Bevollmächtigte) vertreten lassen. Als Verteidiger sind die gemäß § 39 StPO in die Verteidigerliste eingetragenen Personen sowie die Wirtschaftstreuhänder zugelassen.

(2) Die Vorschriften der Bundesabgabenordnung über die Bevollmächtigung gelten mit Ausnahme von § 83 Abs. 4 sinngemäß.

§ 78. (1) Unverändert.

(2) Im Untersuchungsverfahren darf die Finanzstrafbehörde den Verteidiger von der Teilnahme an Beweisaufnahmen, die eine spätere Wiederholung nicht zulassen, nicht, von der Teilnahme an anderen Beweisaufnahmen nur dann ausschließen, wenn besondere Umstände befürchten lassen, daß durch die Beteiligung die weitere Untersuchung erschwert werden könnte. Gegen den Ausschluß des Verteidigers ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

(3) Der verhaftete Beschuldigte darf sich mit seinem Verteidiger ohne Beisein einer Amtsperson besprechen; ist der Beschuldigte aber auch oder ausschließlich wegen Verdunkelungsgefahr in Haft, so hat bis zum Abschluß des Untersuchungsverfahrens der Besprechung eine Amtsperson beizuwohnen. Der Briefverkehr des verhafteten Beschuldigten mit seinem Verteidiger unterliegt nur bis zum Abschluß des Untersuchungsverfahrens und nur dann der Überwachung durch die Finanzstrafbehörde, wenn der Beschuldigte auch oder ausschließlich wegen Verdunkelungsgefahr in Haft ist.

§ 79. (1) Die Finanzstrafbehörde hat dem Beschuldigten und den Nebenbeteiligten in jeder Lage des Verfahrens und auch nach dessen Ab-

§ 77. (1) Der Beschuldigte hat das Recht, sich im Finanzstrafverfahren zur Geltendmachung seiner Rechte eines mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidigers zu bedienen. Als Verteidiger sind die gemäß § 39 StPO. in die Verteidigerliste eingetragenen Personen sowie die Wirtschaftstreuhänder zugelassen.

(2) Nebenbeteiligte können sich im Finanzstrafverfahren durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vorschriften der Bundesabgabenordnung über die Bevollmächtigung gelten sinngemäß; § 83 Abs. 4 findet keine Anwendung.

§ 78. (1) In der mündlichen Verhandlung sind Personen, die als Zeugen für diese Verhandlung geladen sind, als Verteidiger nicht zugelassen. Im Untersuchungsverfahren kann die Finanzstrafbehörde Personen, die als Zeugen vernommen wurden, sowie Personen, die als Zeugen geladen sind oder deren Vernehmung als Zeugen beantragt ist, als Verteidiger ausschließen, wenn dies zur Ermittlung des Sachverhaltes geboten ist. Gegen einen solchen Bescheid ist die Beschwerde (§ 152) zulässig.

(2) Die Finanzstrafbehörde kann bis zum Abschluß der Untersuchung den Verteidiger von der Anwesenheit und Mitwirkung bei der Vernehmung des Beschuldigten, der Zeugen und der Sachverständigen ausschließen; gegen solche Anordnungen ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig. Bei jenen Untersuchungshandlungen, die unmittelbar die Feststellung des Tatbestandes betreffen und die eine spätere Wiederholung nicht zulassen, darf der Verteidiger nicht ausgeschlossen werden.

(3) Befindet sich der Beschuldigte in Verwahrung oder in Untersuchungshaft, so ist eine Besprechung mit dem Verteidiger bis zum Abschluß der Untersuchung nur in Gegenwart einer Amtsperson, nach diesem Zeitpunkt aber ohne derartige Beschränkung zulässig.

§ 79. (1) Dem Beschuldigten und seinem Verteidiger, den Nebenbeteiligten und ihren Bevollmächtigten kann während der Untersuchung

FinStrG-Novelle

schluß die Einsicht und Abschriftnahme der Akten oder Aktenteile zu gestatten, deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer finanzstrafrechtlichen oder abgabenrechtlichen Interessen oder zur Erfüllung solcher Pflichten erforderlich ist; sie kann ihnen statt dessen auch Abschriften (Ablichtungen) ausfolgen.

(2) Von der Akteneinsicht ausgenommen sind Beratungsprotokolle, Amtsvorträge, Erledigungsentwürfe und sonstige Schriftstücke (Mitteilungen anderer Behörden, Meldungen, Berichte und dergleichen), deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen dritter Personen herbeiführen würde.

(3) Im Untersuchungsverfahren können Aktenstücke vorläufig von der Einsichtnahme ausgenommen werden, wenn besondere Umstände befürchten lassen, daß durch eine sofortige Kenntnisnahme die Untersuchung erschwert werden könnte; die Einsichtnahme ist jedoch noch vor Abschluß des Untersuchungsverfahrens zu gestatten.

(4) Entspricht dem geltenden Abs. 3.

§ 82. (1) Unverändert.

(2) der Staatsanwaltschaft anzuzeigen und eine weitere Tätigkeit nur so weit zu entfallen, als dies § 197 vorsieht.

(3) Ergibt die Prüfung

..... mit Begründung aufzunehmen,

a) unverändert

b) unverändert

c) wenn der Verdächtige die ihm zur Last gelegte Tat nicht begangen hat oder Um-

Geltendes FinStrG

und muß nach Abschluß derselben Einsicht und Abschriftnahme der Akten und Aktenteile gestattet werden.

(2) Von der Akteneinsicht ausgenommen sind Beratungsprotokolle, Amtsvorträge, Erledigungsentwürfe und sonstige Schriftstücke, der Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen von Personen herbeiführen würde.

(3) Gegen die Verweigerung der Akteneinsicht ist kein abgedeutetes Rechtsmittel zulässig.

§ 82. (1) Die Finanzstrafbehörde erster Instanz hat die ihr gemäß §§ 80 und 81 zukommenden Verständigungen und Mitteilungen darauf zu prüfen, ob genügende Verdachtsgründe für die Einleitung eines Finanzstrafverfahrens gegeben sind. Das gleiche gilt, wenn sie in anderer Weise, insbesondere aus eigener Wahrnehmung vom Verdacht eines Finanzvergehens Kenntnis erlangt.

(2) Ergibt diese Prüfung, daß für die Durchführung des Strafverfahrens das Gericht zuständig ist, so hat die Finanzstrafbehörde das Finanzvergehen ungesäumt der Staatsanwaltschaft anzuzeigen.

(3) Ergibt die Prüfung gemäß Abs. 1, daß die Durchführung des Strafverfahrens nicht in die Zuständigkeit des Gerichtes fällt, so hat die Finanzstrafbehörde erster Instanz das Strafverfahren einzuleiten. Von der Einleitung eines Strafverfahrens hat sie nur dann abzusehen und darüber einen Aktenvermerk mit Begründung aufzunehmen,

a) wenn die Tat mangels ausreichender Anhaltspunkte voraussichtlich nicht erwiesen werden kann,

b) wenn die Tat kein Finanzvergehen bildet,

c) wenn der Verdächtige die ihm zur Last gelegte Tat nicht begangen hat oder Um-

1130 der Beilagen

137

FinStrG-Novelle

Geltendes FinStrG

stände vorliegen, welche die Tat rechtfertigen, die Schuld des Täters ausschließen, die Strafbarkeit ausschließen oder aufheben, oder

stände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen, oder

d) wenn Umstände vorliegen, welche die Verfolgung des Täters hindern.

d) wenn Umstände vorliegen, die die Durchführung eines Strafverfahrens ausschließen.

§ 83. (1) Unverändert.

§ 83. (1) Die Einleitung des Strafverfahrens ist aktenkundig zu machen.

(2) Von der Einleitung des Strafverfahrens ist der Verdächtige unter Bekanntgabe der zur Last gelegten Tat sowie der in Betracht kommenden Strafbestimmung unverzüglich zu verständigen. In den Fällen der §§ 85 und 93 kann die Verständigung auch anlässlich der ersten Vernehmung durch die Finanzstrafbehörde erster Instanz erfolgen.

(2) Von der Einleitung des Strafverfahrens ist der Verdächtige unverzüglich zu verständigen. In den Fällen der §§ 85 und 93 kann die Verständigung auch anlässlich der ersten Vernehmung durch die Finanzstrafbehörde erster Instanz erfolgen.

(3) Unverändert.

(3) Der Einleitung eines Strafverfahrens ist die erste Vernehmung einer Person als Beschuldigter durch eine andere Dienststelle der Finanzverwaltung als durch die Finanzstrafbehörde erster Instanz gleichzuhalten.

§ 84. (1) Beschuldigte und Nebenbeteiligte sind bei Beginn ihrer ersten Vernehmung über Vor- und Zunamen, Tag und Ort der Geburt, Staatsbürgerschaft, Familienstand, Beschäftigung und Wohnort, die Beschuldigten überdies über Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse sowie über allfällige Vorstrafen wegen Finanzvergehen zu befragen. Sind die Angaben hierüber schon in den Akten enthalten, so sind sie zur Anerkennung oder Richtigstellung vorzuhalten.

§ 84. (1) Jeder Beschuldigte ist bei Beginn seiner ersten Vernehmung über Vor- und Zunamen, Tag und Ort der Geburt, Staatsbürgerschaft, Familienstand, Beschäftigung und Wohnort, Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse sowie über allfällige Vorstrafen wegen Finanzvergehen zu befragen. Sind die Angaben darüber schon in den Akten enthalten, so sind sie dem Beschuldigten zur Anerkennung oder Richtigstellung vorzuhalten.

(2) Beschuldigte und Nebenbeteiligte dürfen zur Beantwortung der an sie gestellten Fragen nicht gezwungen werden. Die Stellung von Fragen, in welchen eine nicht zugestandene Tatsache als bereits zugestanden angenommen wird, ist zu vermeiden. Fragen, wodurch Umstände vorgehalten werden, die erst durch die Antwort festgestellt werden sollen, dürfen erst dann gestellt werden, wenn die Befragten nicht in anderer Weise zu einer Erklärung über dieselben geführt werden konnten; die Fragen sind in solchen Fällen wörtlich in die Niederschrift über die Vernehmung aufzunehmen. Beschuldigte und Nebenbeteiligte dürfen nicht durch Zwangsstrafen zur Herausgabe von Tatgegenständen und Beweismitteln verhalten werden.

(2) Der Beschuldigte darf zur Beantwortung der an ihn gestellten Fragen nicht gezwungen werden. Die Stellung von Fragen, in welchen eine vom Beschuldigten nicht zugestandene Tatsache als bereits zugestanden angenommen wird, ist zu vermeiden. Fragen, wodurch dem Beschuldigten Tatumstände vorgehalten werden, die erst durch seine Antwort festgestellt werden sollen, dürfen erst dann gestellt werden, wenn der Beschuldigte nicht in anderer Weise zu einer Erklärung über dieselben geführt werden konnte. Der Beschuldigte darf nicht durch Zwangsstrafen zur Herausgabe von Tatgegenständen und Beweismitteln verhalten werden.

(3) Der Vernehmung ist ein Dolmetscher beizuziehen, wenn der Beschuldigte oder der Nebenbeteiligte der Verhandlungssprache nicht hinreichend kundig ist. Für die Ansprüche des Dolmetschers gilt § 112 sinngemäß.

Kein Gegenstück.

FinStrG-Novelle

Geltendes FinStrG

B. Festnahme, Vorführung, vorläufige Verwahrung und Untersuchungshaft.

B. Verhaftung, Verwahrung und Untersuchungshaft.

§ 85. (1) Die Finanzstrafbehörde erster Instanz kann zum Zweck der Vorführung und vorläufigen Verwahrung die Festnahme des eines vorsätzlichen Finanzvergehens, mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit, Verdächtigen anordnen:

- a) wenn der Verdächtige auf frischer Tat betreten oder unmittelbar nach Begehung eines Finanzvergehens mit Gegenständen betreten wird, die vom Finanzvergehen herrühren oder sonst auf seine Beteiligung an dem Finanzvergehen hinweisen;
- b) wenn er flüchtig ist oder sich verborgen hält oder wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Gefahr besteht, er werde wegen der Größe der ihm mutmaßlich bevorstehenden Strafe oder aus anderen Gründen flüchten oder sich verborgen halten;
- c) wenn er andere an der Tat Beteiligte, Hehler, Zeugen oder Sachverständige zu beeinflussen, die Spuren der Tat zu beseitigen oder sonst die Ermittlung der Wahrheit zu erschweren versucht hat oder wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Gefahr besteht, er werde dies versuchen; oder
- d) wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, er werde die Tat wiederholen oder die versuchte oder angedrohte Tat ausführen.

(2) Die Anordnung der Festnahme obliegt dem Vorstand der Finanzstrafbehörde oder im Falle dessen Verhinderung einem ihr zugewiesenen rechtskundigen Beamten. Sie ist mit Gründen zu versehen und schriftlich auszufertigen. Auf Grund dieser Anordnung sind die hiefür vom Präsidenten der Finanzlandesdirektion bestellten Organe der Finanzämter sowie die Organe der Zollämter, der Zollwache und des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Festnahme der verdächtigen Person befugt. Die Anordnung muß sogleich bei der Festnahme oder doch innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Festgenommenen zugestellt werden.

(3) Ausnahmsweise kann die Festnahme durch die im Abs. 2 genannten Organe auch ohne schriftliche Anordnung vorgenommen werden

- a) in den Fällen des Abs. 1 lit. a sowie
- b) in den Fällen des Abs. 1 lit. b bis d, wenn die Einholung der schriftlichen Anordnung wegen Gefahr im Verzug nicht tunlich ist.

§ 85. (1) Wenn dieselben Voraussetzungen vorliegen, wie sie im § 175 StPO. für einen richterlichen Haftbefehl gefordert werden, sind bei der Verfolgung von Finanzvergehen, mit Ausnahme von Finanzordnungswidrigkeiten, die hiefür vom Präsidenten der Finanzlandesdirektion bestellten Organe der Finanzämter sowie die Organe der Zollämter, der Zollwache und des öffentlichen Sicherheitsdienstes kraft eines mit Gründen versehenen Befehles des Vorstandes der Finanzstrafbehörde erster Instanz oder im Falle dessen Verhinderung eines ihr zugewiesenen rechtskundigen Beamten zur Verhaftung der verdächtigen Personen befugt. Dieser Haftbefehl muß sogleich bei der Verhaftung oder doch innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Verhafteten zugestellt werden.

(2) Eines solchen Befehles bedarf es nicht, wenn Gefahr im Verzug ist und dieselben Voraussetzungen vorliegen, wie sie im § 175 StPO. für einen richterlichen Haftbefehl gefordert werden. Bei der Verhaftung und anschließenden Vorführung ist mit möglichster Schonung der Person und der Ehre des Festgenommenen vorzugehen.

(3) § 4 des Gesetzes vom 27. Oktober 1962, RGBL. Nr. 87, zum Schutze der persönlichen Freiheit bleibt unberührt.

FinStrG-Novelle

Geltendes FinStrG

(4) Jeder Festgenommene ist unverzüglich der zuständigen Finanzstrafbehörde erster Instanz vorzuführen und von dieser sofort, spätestens aber binnen 24 Stunden nach der Übergabe, zur Sache und zu den Voraussetzungen der Verwahrung zu vernehmen. Ergibt sich, daß kein Grund zu seiner weiteren Verwahrung vorhanden ist, oder ist der Zweck der Verwahrung durch die Anwendung eines oder mehrerer gelinderer Mittel (§ 88 Abs. 1) oder durch eine Sicherheitsleistung (§ 88 Abs. 2) erreicht, so ist er sogleich freizulassen; sonst aber hat die Finanzstrafbehörde spätestens vor Ablauf von 48 Stunden nach der Festnahme zu veranlassen, daß die Untersuchungshaft (§ 86) verhängt wird.

(5) Bei der Festnahme, Vorführung und vorläufigen Verwahrung ist mit möglichster Schonung der Person und der Ehre des Festgenommenen vorzugehen.

§ 86. (1) Die Untersuchungshaft ist vom Vorsitzenden des Spruchsenates zu verhängen, dem gemäß § 58 Abs. 2 unter den dort vorgesehenen Voraussetzungen die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses obliegen würde. Sie darf nur verhängt werden, wenn der Verwahrte auch nach seiner Vernehmung dringend eines vorsätzlichen Finanzvergehens, mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit, verdächtig bleibt und auf Grund bestimmter Tatsachen die Gefahr besteht, er werde auf freiem Fuße

- a) wegen der Größe der ihm mutmaßlich bevorstehenden Strafe oder aus anderen Gründen flüchten oder sich verborgen halten (Fluchtgefahr),
- b) andere an der Tat Beteiligte, Hehler, Zeugen oder Sachverständige zu beeinflussen, die Spur der Tat zu beseitigen oder sonst die Ermittlung der Wahrheit zu erschweren versuchen (Verdunkelungsgefahr) oder
- c) die Tat wiederholen (Wiederholungsgefahr) oder die versuchte oder angedrohte Tat ausführen (Ausführungsgefahr).

(2) Fluchtgefahr ist jedenfalls nicht anzunehmen, wenn der Beschuldigte sich in geordneten Lebensverhältnissen befindet und einen festen Wohnsitz im Inland hat, es sei denn, daß er bereits Anstalten zur Flucht getroffen hat.

§ 87. (1) Die Verhängung der Untersuchungshaft bedarf eines Bescheides. In der Begründung sind insbesondere auch die Tatsachen anzugeben,

§ 86. (1) Jeder der Finanzstrafbehörde erster Instanz Abgelieferte ist von dieser binnen 24 Stunden zu vernehmen. Nach der Vernehmung, jedoch spätestens vor Ablauf von 48 Stunden nach der Verhaftung, hat die Finanzstrafbehörde die in Verwahrung befindliche Person entweder freizulassen oder die Verhängung der Untersuchungshaft zu veranlassen.

§ 86.

(2) Die Untersuchungshaft ist vom Vorsitzenden des Spruchsenates zu verhängen, dem gemäß § 58 Abs. 2 unter den dort vorgesehenen Voraussetzungen die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses obliegen würde. Sie darf nur verhängt werden, wenn der Verwahrte auch nach seiner Vernehmung eines Finanzvergehens mit Ausschluß der Finanzordnungswidrigkeiten verdächtig bleibt und

- a) begründeter Verdacht besteht, daß der Verwahrte sich dem Strafverfahren durch Flucht zu entziehen suchen werde oder
- b) der Verwahrte auf eine die Ermittlung der Wahrheit hindernde Art auf Zeugen, Sachverständige oder Mitbeschuldigte einzuwirken oder sonst durch Vernichtung der Spuren der Tat die Untersuchung zu erschweren versucht hat oder wenn begründete Besorgnis vorhanden ist, daß dies geschehen könne oder
- c) besondere Umstände die Befürchtung rechtfertigen, daß der Verwahrte die Tat wiederholen oder eine versuchte Tat ausführen werde.

Kein Gegenstück.

§ 87. (1) Die Verhängung einer Untersuchungshaft bedarf eines Bescheides. Eine mündliche Eröffnung des Bescheides ist protokollarisch fest-

FinStrG-Novelle

Geltendes FinStrG

auf Grund derer die Finanzstrafbehörde erster Instanz das Vorliegen einer oder mehrerer der im § 86 Abs. 1 angeführten Haftgründe angenommen hat. Dieser Bescheid samt Begründung ist dem Beschuldigten sofort bekanntzugeben und binnen 24 Stunden auch schriftlich zuzustellen. Die mündliche Bekanntgabe ist in einer Niederschrift festzuhalten.

(2) Über Beschwerden gegen Bescheide nach Abs. 1 entscheidet der Vorsitzende des Berufungssenates, der über Rechtsmittel gegen Erkenntnisse des im § 86 Abs. 1 genannten Spruchsenates zu entscheiden hätte.

(3) Alle am Finanzstrafverfahren in amtlicher Eigenschaft teilnehmenden Personen sind verpflichtet, auf die möglichste Abkürzung der Haft hinzuwirken.

(4) Die Untersuchungshaft ist aufzuheben, sobald ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Die Untersuchungshaft ist auch aufzuheben, sobald ihre Dauer im Verhältnis zu den zu erwartenden Strafen offenbar unangemessen ist. Sie darf einen Monat, bei Fluchtgefahr zwei Monate nicht übersteigen.

(5) Über Enthaftungsanträge hat der Vorsitzende des Spruchsenates (§ 86 Abs. 1) unverzüglich zu entscheiden. Über die Beschwerde gegen den abweisenden Bescheid entscheidet der Vorsitzende des im Abs. 2 bezeichneten Berufungssenates. Erachtet die Finanzstrafbehörde, daß dem Enthaftungsantrag zu entsprechen ist, so hat sie auch ohne Befassung des Vorsitzenden des Spruchsenates die Untersuchungshaft aufzuheben.

(6) Gegen die gemäß Abs. 2 und Abs. 5 ergangenen Entscheidungen des Vorsitzenden des Berufungssenates ist ein weiteres ordentliches Rechtsmittel nicht gegeben.

(7) Die vorläufige Verwahrung und die Untersuchungshaft sind in dem der zuständigen Finanzstrafbehörde erster Instanz nächstgelegenen Haftlokal der Sicherheitsbehörden oder im nächstgelegenen gerichtlichen Gefangenenhaus, jedoch möglichst abgesondert von Häftlingen der polizeilichen und gerichtlichen Strafrechtspflege, zu vollziehen. Für die Behandlung der verwahrten oder verhafteten Personen in gerichtlichen Gefangenenhäusern gelten die §§ 183, 184 und 186 bis 189 StPO sinngemäß mit der Maßgabe, daß die dem Untersuchungsrichter übertragenen Aufgaben der zuständigen Finanzstrafbehörde erster Instanz zukommen. Entscheidungen nach § 16 Abs. 2 Z. 2, 4 und 5 des Strafvollzugsgesetzes (§ 188 Abs. 2 StPO) stehen dem im § 86 Abs. 1 bezeichneten Spruchsenat zu.

zuhalten. Auf Verlangen ist dem Beschuldigten dieser Bescheid samt Begründung binnen 24 Stunden auch schriftlich zuzustellen. Über die Beschwerde gegen diesen Bescheid entscheidet der Vorsitzende des Berufungssenates, der über Rechtsmittel gegen Erkenntnisse des im § 86 Abs. 2 genannten Spruchsenates zu entscheiden hätte.

(2) Die Untersuchungshaft darf nicht länger dauern, als dies der Zweck des Finanzstrafverfahrens unbedingt erfordert, und darf nur bei Fluchtgefahr einen Monat übersteigen. Alle am Finanzstrafverfahren in amtlicher Eigenschaft teilnehmenden Personen sind verpflichtet, auf die möglichste Abkürzung der Haft hinzuwirken.

(3) Über Enthaftungsanträge hat der Vorsitzende des Spruchsenates unverzüglich zu entscheiden. Über die Beschwerde gegen den ablehnenden Bescheid entscheidet der Vorsitzende des im Abs. 1 bezeichneten Berufungssenates.

(4) Gegen die gemäß Abs. 1 und Abs. 3 ergangenen Entscheidungen des Vorsitzenden des Berufungssenates ist ein weiteres ordentliches Rechtsmittel nicht gegeben.

(5) Die Verwahrung und die Untersuchungshaft sind in den Haftlokalen der Sicherheitsbehörden oder der Gerichte, jedoch möglichst abgesondert von Häftlingen der polizeilichen und gerichtlichen Strafrechtspflege zu vollziehen.

FinStrG-Novelle

Geltendes FinStrG

§ 88. (1) Die Untersuchungshaft darf nicht verhängt oder aufrechterhalten werden, wenn die Haftzwecke auch durch Anwendung eines oder mehrerer gelinderer Mittel erreicht werden können. Als gelindere Mittel sind anwendbar:

- a) das Gelöbnis des Beschuldigten, bis zur rechtskräftigen Beendigung des Finanzstrafverfahrens weder zu flüchten noch sich verborgen zu halten noch sich ohne Genehmigung der Finanzstrafbehörde erster Instanz von seinem Aufenthaltsort zu entfernen;
- b) das Gelöbnis, keinen Versuch zu unternehmen, die Untersuchung zu vereiteln;
- c) die Weisung, jeden Wechsel des Aufenthaltsortes anzuzeigen oder sich in bestimmten Zeitabständen bei der Finanzstrafbehörde erster Instanz oder bei einer anderen Stelle zu melden;
- d) die vorübergehende Abnahme der Reisepapiere;
- e) die vorübergehende Abnahme der zur Führung eines Fahrzeuges nötigen Papiere.

Die Anwendung gelinderer Mittel ist aufzuheben, sobald ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(2) Eine vorläufige Verwahrung oder Untersuchungshaft wegen Fluchtverdacht (§ 85 Abs. 1 lit. b und § 86 Abs. 1 lit. a) muß gegen Sicherheitsleistung und gegen Ablegung der im Abs. 1 lit. a und b erwähnten Gelöbnisse auf Verlangen unterbleiben oder aufgehoben werden. Die Sicherheitssumme ist mit Rücksicht auf die Folgen des Finanzvergehens, die Verhältnisse des Beschuldigten und das Vermögen des die Sicherheit Leistenden festzusetzen.

(3) Die Sicherheitssumme ist entweder in barem Geld oder in solchen Wertpapieren, die nach den bestehenden Gesetzen zur Anlage der Gelder von Minderjährigen oder Pflegebefohlenen verwendet werden dürfen, nach dem Börsenkurs des Erlagstages berechnet, bei der Finanzstrafbehörde erster Instanz zu hinterlegen oder durch Pfandbestellung auf unbewegliche Güter oder durch taugliche Bürgen (§ 1374 ABGB), die sich zugleich als Zahler verpflichten (§ 1357 ABGB), sicherzustellen. Kann eine solche Sicherheit nicht oder nur schwer beschafft werden, so kann auch eine andere im § 222 BAO im Abgabungsverfahren vorgesehene Sicherheitsleistung zugelassen werden.

(4) Wird die geleistete Sicherheit unzureichend, so ist sie zu ergänzen oder es ist eine anderweitige Sicherheit zu leisten; die Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

§ 88. (1) Eine Untersuchungshaft wegen Fluchtverdacht muß gegen Sicherheitsleistung unterbleiben oder aufgehoben werden. Das Ausmaß der Sicherheitsleistung ist von der Finanzstrafbehörde mit Rücksicht auf die Folgen der strafbaren Tat, die Verhältnisse der Person und das Vermögen des Beschuldigten zu bestimmen.

(2) Die Sicherheitsleistung hat durch Erlag eines Geldbetrages, durch Pfandbestellung oder durch taugliche Bürgen, die sich als Zahler verpflichten (§ 1374 ABGB.), zu geschehen.

(3) Der erlegte Betrag oder das bestellte Pfand sind für verfallen zu erklären oder es ist der Bürge zur Zahlung heranzuziehen, wenn sich der Beschuldigte der Durchführung des Strafverfahrens oder dem Vollzug der Strafe durch Flucht entzieht oder einer den Verfall der Sicherheit androhenden Vorladung unentschuldig keine Folge leistet; die eingehenden Beträge fließen dem Bund zu.

(4) Die Sicherheit kann nicht mehr für verfallen erklärt werden, wenn das Verfahren eingestellt wurde oder wenn der Vollzug der gegen den Beschuldigten verhängten Freiheitsstrafe begonnen hat. Die Sicherheit verfällt ferner nicht, wenn keine Freiheitsstrafe verhängt worden ist.

FinStrG-Novelle

Geltendes FinStrG

(5) Die Sicherheitssumme ist von der Finanzstrafbehörde erster Instanz mit Bescheid für verfallen zu erklären, wenn der Beschuldigte flüchtet oder sich verbirgt oder wenn er einen Verfall der Sicherheit androhenden Vorladung unentschuldig keine Folge leistet. Die verfallene Sicherheitssumme ist nach den für Abgaben geltenden Vorschriften einzubringen; sie fließt dem Bund zu.

(6) Wenn der Beschuldigte Anstalten zur Flucht trifft oder wenn neue Umstände hervorkommen, die seine Festnahme erfordern, so ist ungeachtet der Sicherheitsleistung die gemäß Abs. 2 unterbliebene vorläufige Verwahrung anzuordnen oder die Untersuchungshaft zu verhängen; eine aufgehobene Verwahrung oder Untersuchungshaft ist fortzusetzen.

(7) Die Sicherheitssumme wird, sofern sie nicht bereits nach Abs. 5 für verfallen erklärt wurde, frei,

- a) wenn die Voraussetzungen für die vorläufige Verwahrung oder für die Untersuchungshaft nicht mehr vorliegen,
- b) wenn der Beschuldigte gemäß Abs. 6 festgenommen wurde,
- c) wenn das Finanzstrafverfahren ohne Verhängung einer Freiheitsstrafe rechtskräftig beendet wurde oder
- d) wenn der Vollzug einer verhängten Freiheitsstrafe begonnen hat.

§ 89. (1) Die Finanzstrafbehörde hat die Beschlagnahme von verfallsbedrohten Gegenständen und von Gegenständen, die als Beweismittel in Betracht kommen können, anzuordnen, wenn dies zur Sicherung des Verfalls oder zur Beweissicherung geboten ist. Diese Anordnung ist bei Durchführung der Beschlagnahme vorzuweisen.

(2) Bei Gefahr im Verzug sind die Organe der Abgabenbehörden, der Zollwache und des öffentlichen Sicherheitsdienstes berechtigt, die im Abs. 1 bezeichneten Gegenstände auch dann in Beschlag zu nehmen, wenn eine Anordnung der Finanzstrafbehörde nicht vorliegt. Die beschlagnahmten Gegenstände sind, falls nicht nach § 90 Abs. 1 zweiter Satz vorgegangen wird, der Finanzstrafbehörde abzuführen.

(3) Von der Beschlagnahme verfallsbedrohter Gegenstände kann abgesehen und eine bereits erfolgte Beschlagnahme solcher Gegenstände kann aufgehoben werden, wenn ein Geldbetrag erlegt wird, der dem Wert dieser Gegenstände entspricht (Freigabe). Der Geldbetrag tritt an die Stelle dieser Gegenstände und unterliegt nach Maßgabe des § 17 dem Verfall. Eine Freigabe hat insbesondere zu unterbleiben,

§ 89. (1) Die Finanzstrafbehörde erster Instanz kann bei Verdacht eines Finanzvergehens, für das der Verfall angedroht ist, zur Sicherung des Verfalles auf Grund eines von ihr erteilten schriftlichen Auftrages durch ihre Organe die Beschlagnahme von Gegenständen vornehmen lassen. Dieser Auftrag ist bei Durchführung der Beschlagnahme vorzuweisen.

(2) Bei Gefahr im Verzug können die Organe der Finanzämter sowie der Zollämter, der Zollwache und des öffentlichen Sicherheitsdienstes eine Beschlagnahme auch dann vornehmen, wenn ein Auftrag der Finanzstrafbehörde erster Instanz nicht vorliegt. Die beschlagnahmten Gegenstände sind an die Finanzstrafbehörde erster Instanz abzuführen.

(3) Soweit es sich nicht um Monopolgegenstände (§ 17 Abs. 4) handelt, kann von der Beschlagnahme abgesehen und eine verfügte Beschlagnahme aufgehoben werden, wenn ein Geldbetrag erlegt wird, der dem Wert der Beschlagnahme unterliegenden Gegenstände entspricht. Der Geldbetrag tritt an die Stelle der beschlagnahmten Gegenstände und unterliegt nach Maßgabe des § 17 dem Verfall. Die Frei-

FinStrG-Novelle

Geltendes FinStrG

- a) solange die Gegenstände auch für Beweis-zwecke benötigt werden,
- b) wenn es sich um Monopolgegenstände oder andere Gegenstände handelt, die gesetzlichen Verkehrsbeschränkungen unterliegen,
- c) wenn eine gesetzwidrige Verwendung der Gegenstände zu besorgen ist,
- d) wenn die Gegenstände auch in einem anderen Verfahren beschlagnahmt sind oder wenn die ihnen in einem anderen Verfahren drohende Beschlagnahme aktenkundig ist.
- (4) Verschlussene Briefe oder andere verschlossene Schriftstücke dürfen nur in den Fällen einer Hausdurchsuchung oder Festnahme beschlagnahmt und eröffnet werden.
- (5) Postsendungen, die im Gewahrsam der Post sind, dürfen nur beschlagnahmt werden
- a) in den Fällen einer Hausdurchsuchung oder Festnahme, wenn es sich um Sendungen handelt, die der Beschuldigte abschickt oder die an ihn gerichtet werden, oder
- b) wenn bezüglich des Inhalts der Sendungen der Verdacht eines Schmuggels oder einer Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben besteht.

§ 90. (1) Die beschlagnahmten Gegenstände sind amtlich zu verwahren. Bereitet die amtliche Verwahrung Schwierigkeiten, so sind die Gegenstände einer dritten Person in Verwahrung zu geben; sie können aber auch dem bisherigen Inhaber belassen werden, wenn hiedurch der Zweck der Beschlagnahme nicht gefährdet wird. In solchen Fällen ist ein Verbot zu erlassen, über die Gegenstände zu verfügen, wobei hinsichtlich der Benützung, Pflege und Wertsicherung der Gegenstände die erforderlichen Bedingungen und Auflagen festzulegen sind. Die Gegenstände können auch durch amtliche Verschlüsse gesichert werden.

(2) oder lassen sie sich nur mit unverhältnismäßigen Kosten aufbewahren, so können sie

gabe hat jedoch solange zu unterbleiben, als die verfallsbedrohten Gegenstände für Beweis-zwecke benötigt werden.

(4) Eine Beschlagnahme ist auch bei Gegenständen zulässig, die für die Untersuchung als Beweismittel in Betracht kommen können. Wenn Organe einer Finanzlandesdirektion, eines Finanzamtes oder eines Zollamtes bei einer Prüfung von Büchern, Aufschreibungen und Aufzeichnungen Beweismittel auffinden, welche auf die Begehung eines Finanzvergehens schließen lassen, für dessen Verfolgung die Behörde, der die Organe angehören, nicht zuständig ist, so können die aufgefundenen Beweismittel bei Gefahr im Verzug von diesen Organen beschlagnahmt werden; sie sind ungesäumt der zuständigen Finanzstrafbehörde abzuführen.

(5) Auf die Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen und von anderen unter Siegel gehaltenen Schriften im Sinne des Gesetzes vom 6. April 1870, R.G.B.L. Nr. 42, zum Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses finden die Bestimmungen des § 2 des genannten Gesetzes Anwendung.

(6) Postsendungen, die im Gewahrsam der Post sind, können, sofern es sich nicht um Briefe und Schriften im Sinne des Abs. 5 handelt, beschlagnahmt werden, wenn bezüglich ihres Inhaltes der Verdacht eines Schmuggels oder einer Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben besteht.

§ 90. (1) Die beschlagnahmten Gegenstände sind amtlich zu verwahren. Bereitet die amtliche Verwahrung Schwierigkeiten, so können die Gegenstände dem bisherigen Inhaber belassen oder einer anderen Person zur Aufbewahrung gegeben werden; in solchen Fällen ist, soweit nicht nach Abs. 2 vorgegangen wird, ein Verbot zu erlassen, über die Gegenstände zu verfügen.

(2) Unterliegen die beschlagnahmten Gegenstände raschem Verderben oder einer erheblichen Wertminderung oder lassen sie sich nur mit unverhältnismäßigen Kosten aufbewahren und ist ihre Aufbewahrung nicht zur Sicherung des Beweises erforderlich, so können sie von der Finanzstrafbehörde erster Instanz wie finanzbehördlich gepfändete Gegenstände verwertet werden; im Zollgrenzbezirk beschlagnahmte Gegenstände, die raschem Verderben unterliegen, können auch von Organen der Zollgrenzdienststellen im kurzen Weg bestmöglich verwertet werden. Der Beschuldigte und der Eigentümer

FinStrG-Novelle

Geltendes FinStrG

(3) Unverändert.

§ 91. (1) In allen Fällen, in denen beschlagnahmte Gegenstände abgenommen werden, ist dem bisherigen Inhaber eine Bestätigung auszustellen, in der die Gegenstände nach ihren wesentlichen Merkmalen, wie Stückzahl, Gewicht, Maß und Gattung, genau zu verzeichnen sind.

(2) Unverändert.

§ 99. (1) Die Finanzstrafbehörde ist berechtigt, von jedermann Auskunft für Zwecke des Finanzstrafverfahrens zu verlangen. Die Auskunft ist wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen. Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung schließt die Verbindlichkeit in sich, Urkunden und andere Unterlagen, die für das Finanzstrafverfahren von Bedeutung sind, vorzulegen oder die Einsichtnahme in diese zu gestatten. Im übrigen gelten die §§ 102 bis 106 und § 108 sinngemäß.

(2) Die Finanzstrafbehörde ist auch befugt, zur Klärung des Sachverhaltes Nachschauen und Prüfungen im Sinne der Abgaben- oder Monopolvorschriften vornehmen zu lassen. Die einschränkenden Bestimmungen des § 148 Abs. 3 und 5 BAO gelten für solche Prüfungen nicht.

§ 102. (1) Soweit sich aus diesem Bundesgesetz nicht anderes ergibt, ist jedermann verpflichtet, als Zeuge über alle ihm bekannten, für ein Finanzstrafverfahren maßgebenden Tatsachen auszusagen.

(2) Wenn die Finanzstrafbehörde das persönliche Erscheinen des Zeugen für erforderlich erachtet, hat sie ihn vorzuladen. In der Vorladung ist anzugeben, was den Gegenstand der Vernehmung bildet und welche Beweismittel und

sind tunlichst vor der Verwertung zu verständigen. Der Erlös tritt an die Stelle der veräußerten Gegenstände und unterliegt nach Maßgabe des § 17 dem Verfall. Die Verwertung wegen unverhältnismäßiger Aufbewahrungskosten unterbleibt, wenn rechtzeitig ein zur Deckung dieser Kosten ausreichender Betrag erlegt wird.

(3) Die Verwertung nach Abs. 2 hat jedoch solange zu unterbleiben, als die verfallsbedrohten Gegenstände für Beweis Zwecke benötigt werden.

§ 91. (1) In allen Fällen, in denen beschlagnahmte Gegenstände in amtliche Verwahrung genommen werden, ist hierüber eine Bestätigung auszustellen, in der die beschlagnahmten Gegenstände nach ihren wesentlichen Merkmalen, wie Stückzahl, Gewicht, Maß und Gattung, genau zu verzeichnen sind. Die Bestätigung ist demjenigen auszufolgen, dem die beschlagnahmten Gegenstände abgenommen werden.

(2) Beschlagnahmte Gegenstände sind unverzüglich zurückzugeben, wenn die Aufrechterhaltung der Beschlagnahme nicht gerechtfertigt ist.

§ 99. (1) Jedermann kann von der Finanzstrafbehörde verhalten werden, für Zwecke des Finanzstrafverfahrens wahrheitsgemäß Auskünfte zu erteilen, Schriftstücke, Urkunden und die Stellen seiner Geschäftsbücher vorzulegen, die sich auf bestimmte, von der Finanzstrafbehörde zu bezeichnende Tatsachen beziehen; er hat unter den gleichen Voraussetzungen Gegenstände, die er für den Beschuldigten verwahrt, vorzulegen und Einsicht in verschlossene Behältnisse zu gewähren, die er dem Beschuldigten überlassen hat. Er kann die Auskunft, die Vorlage oder die Gewährung der Einsicht insoweit verweigern, als er die Zeugenaussage verweigern könnte.

(2) Soweit erforderlich, kann die Finanzstrafbehörde zur Klärung des Sachverhaltes eine Prüfung von Büchern, Aufschreibungen und Aufzeichnungen anordnen. Für die Durchführung gelten die Abgabenverfahrensvorschriften. Einschränkungen, denen die Durchführung der Prüfung nach den Abgabenvorschriften unterliegt, gelten für strafbehördliche Prüfungen nicht.

§ 102. Soweit sich aus den §§ 103 und 104 nichts anderes ergibt, ist im Finanzstrafverfahren jedermann, der als Zeuge vorgeladen oder zu einer schriftlichen Zeugenaussage verhalten wird, verpflichtet, über alle ihm bekannten, für Zwecke der Untersuchung dienlichen Umstände Zeugnis abzulegen.

FinStrG-Novelle

Geltendes FinStrG

Gegenstände (Abs. 4) mitzubringen sind. Die Bekanntgabe des Gegenstandes der Vernehmung hat insoweit zu unterbleiben, als besondere Umstände die Befürchtung rechtfertigen, daß hierdurch die Untersuchung erschwert werden könnte.

(3) Wenn die Finanzstrafbehörde das persönliche Erscheinen des Zeugen nicht für erforderlich erachtet, kann die Aussage des Zeugen auch schriftlich eingeholt und abgegeben werden.

(4) Soweit jemand als Zeuge zur Aussage verpflichtet ist, hat er auf Verlangen der Finanzstrafbehörde auch Schriftstücke, Urkunden und die einschlägigen Stellen seiner Geschäftsbücher zur Einsicht vorzulegen, die sich auf bestimmte zu bezeichnende Tatsachen beziehen; er hat Gegenstände, die er für den Beschuldigten verwahrt, vorzulegen und Einsicht in verschlossene Behältnisse zu gewähren, die er dem Beschuldigten überlassen hat.

§ 103. Als Zeugen dürfen nicht vernommen werden:

- a) unverändert
- b) Geistliche darüber, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit zur Kenntnis gelangt ist;
- c) Organe des Bundes und der übrigen Gebietskörperschaften, wenn sie durch ihre Aussage das ihnen obliegende Amtsgeheimnis verletzen würden, insofern sie der Pflicht zur Geheimhaltung nicht entbunden sind;
- d) unverändert

§ 104. (1) Die Aussage darf von einem Zeugen verweigert werden:

- a) wenn er ein Angehöriger (§ 25 BAO) des Beschuldigten oder eines Nebenbeteiligten des Finanzstrafverfahrens ist;
- b) über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder seinen Angehörigen, seinem Vormund, Mündel oder Pflegebefohlenen

§ 103. Zur Zeugenaussage dürfen nicht gehalten werden:

- a) Personen, die zur Mitteilung ihrer Wahrnehmung unfähig sind oder die zur Zeit, auf die sich ihre Aussage beziehen soll, zur Wahrnehmung der zu beweisenden Tatsache unfähig waren;
- b) Geistliche darüber, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde;
- c) Organe des Bundes, der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden, wenn sie durch ihre Aussage das ihnen obliegende Amtsgeheimnis verletzen würden, insofern sie der Pflicht zur Geheimhaltung nicht entbunden sind;
- d) in jedem Finanzstrafverfahren die Nebenbeteiligten des Verfahrens.

§ 104. (1) Die Zeugenaussage darf verweigert werden

- a) über Fragen, deren Beantwortung den Zeugen, seinen Ehegatten, seine Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie, seine Geschwisterkinder oder eine Person, die mit ihm noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert ist, ferner seine Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, seinen Vormund oder Pflegebefohlenen der Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung oder der Verfolgung wegen eines Finanzvergehens aussetzen würde;
- b) über Fragen, die er nicht beantworten könnte, ohne eine ihm obliegende, durch Gesetz oder Verordnung begründete oder

FinStrG-Novelle

die Gefahr einer strafgerichtlichen oder finanzstrafbehördlichen Verfolgung zuziehen würde;

- c) über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einer der in lit. b genannten Personen unmittelbar einen bedeutenden Vermögensnachteil bringen oder zur Schande gereichen würde, es sei denn, daß der Auskunft voraussichtlich für das Verfahren entscheidende Bedeutung zukommt und die Finanzstrafbehörde unter Hinweis darauf vom Zeugen die Auskunft verlangt;
- d) über Fragen, die der Zeuge nicht beantworten könnte, ohne eine ihm obliegende gesetzlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit, von der er nicht gültig entbunden wurde, zu verletzen oder ein Kunst- oder technisches Betriebsgeheimnis zu offenbaren.

(2) Die zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Personen und ihre Angestellten können die Zeugenaussage auch darüber verweigern, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Vertreter der Partei über diese zur Kenntnis gelangt ist.

(3) Will ein Zeuge die Aussage verweigern, so hat er die Gründe seiner Weigerung glaubhaft zu machen.

§ 105. Einem Zeugen, der einer Vorladung, ohne durch Krankheit, Gebrechlichkeit oder ein sonstiges begründetes Hindernis entschuldigt zu sein, nicht Folge leistet oder die Auskunft ohne zutreffende Berufung auf einen gesetzlichen Weigerungsgrund verweigert oder seinen Verpflichtungen gemäß § 102 Abs. 4 nicht nachkommt, kann die Finanzstrafbehörde, abgesehen von Zwangsstrafen, den Ersatz aller durch seine Säumnis oder Weigerung verursachten Barauslagen durch Bescheid auferlegen. Das gleiche gilt in den Fällen des § 104 Abs. 1 lit. c, wenn die Finanzstrafbehörde vom Zeugen die Auskunft verlangt, dieser sie aber verweigert. Wenn es die Finanzstrafbehörde zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes (§ 115) für geboten hält, kann der Zeuge auf Grund einer schriftlichen Anordnung der Finanzstrafbehörde durch die im § 89 Abs. 2 genannten Organe zwangsweise vorgeführt werden, wenn dies in der Vorladung angedroht war. Die Sicherheitsdienststellen haben den Vorführungsersuchen der Finanzstrafbehörden zu entsprechen.

Geltendes FinStrG

anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit, von der er nicht gültig entbunden wurde, zu verletzen oder ein Kunstgeheimnis oder technisches Betriebsgeheimnis zu offenbaren;

- c) über Fragen, deren Beantwortung ihm oder einer der in lit. a genannten Personen unmittelbar einen bedeutenden Vermögensnachteil bringen oder zur Schande gereichen würde, es sei denn, daß der Auskunft voraussichtlich für das Verfahren entscheidende Bedeutung zukommt und die Finanzstrafbehörde unter Hinweis darauf vom Zeugen die Auskunft verlangt.

(2) Die zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Personen können die Auskunft auch darüber verweigern, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Vertreter der Partei über diese zur Kenntnis gelangt ist. Das gleiche gilt für Organe der gesetzlichen Berufs- und Interessenvertretungen, insoweit diese im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben in Abgabensachen tätig geworden sind.

(3) Personen, die zum Beschuldigten oder zu einem Nebenbeteiligten in einer der in Abs. 1 lit. a bezeichneten Beziehungen stehen, sind von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses auch dann befreit, wenn die in Abs. 1 lit. a vorgesehenen Voraussetzungen nicht vorliegen.

§ 105. Einem Zeugen, der einer Vorladung ohne genügende Entschuldigung nicht Folge leistet oder die Auskunft ohne zutreffende Berufung auf einen im § 104 angeführten Weigerungsgrund verweigert, kann die Finanzstrafbehörde neben der Auferlegung einer Zwangsstrafe (§ 186 lit. c) zum Ersatz aller durch seine Säumnis oder Weigerung verursachten Barauslagen durch Bescheid verpflichten. Das gleiche gilt in den Fällen des § 104 Abs. 1 lit. c, wenn die Finanzstrafbehörde vom Zeugen die Auskunft verlangt, dieser sie aber verweigert. Erforderlichenfalls kann der Zeuge, wenn dies in der Vorladung angedroht war, auf Grund eines schriftlichen Befehles der Finanzstrafbehörde durch die im § 89 Abs. 2 genannten Organe zwangsweise vorgeführt werden.

FinStrG-Novelle

Geltendes FinStrG

§ 106. (1) Jeder Zeuge ist zu Beginn seiner Vernehmung über die für die Vernehmung maßgebenden persönlichen Verhältnisse zu befragen, erforderlichenfalls über die gesetzlichen Weigerungsgründe zu belehren und zu ermahnen, daß er die Wahrheit anzugeben habe und nichts verschweigen dürfe; er ist auch auf die strafrechtlichen Folgen einer falschen Aussage aufmerksam zu machen. Entsprechendes gilt bei Einholung einer Zeugenauskunft auf schriftlichem Weg.

(2) sind möglichst zu vermeiden und, wenn sie gestellt werden müssen, in der Niederschrift über die Vernehmung ersichtlich zu machen.

Kein Gegenstück.

§ 107. (1) Hält die Finanzstrafbehörde die eidliche Einvernahme eines Zeugen über bestimmte Tatsachen von besonderer Tragweite für unbedingt erforderlich, so kann der Zeuge unter Beiziehung eines Schriftführers außerhalb der mündlichen Verhandlung durch den Leiter der Finanzstrafbehörde oder durch einen ihr zugewiesenen rechtskundigen Bediensteten, in der mündlichen Verhandlung durch den Verhandlungsleiter eidlich vernommen werden. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Mai 1868, RGBl. Nr. 33, zur Regelung des Verfahrens bei den Eidesablegungen vor Gericht finden sinngemäß Anwendung.

(2) Unverändert.

(3) Unverändert.

§ 106. (1) Jeder Zeuge ist zu Beginn der Vernehmung über die für die Vernehmung maßgebenden persönlichen Verhältnisse, falls diese nicht bereits amtlich bekannt sind, zu befragen, über das gesetzliche Weigerungsrecht des § 104 Abs. 3 zu belehren und zu ermahnen, daß er die Wahrheit anzugeben habe und nichts verschweigen dürfe. Er ist auch auf die strafrechtlichen Folgen einer falschen Aussage aufmerksam zu machen. Das gleiche gilt bei der Einholung einer Zeugenauskunft auf schriftlichem Weg.

(2) Fragen, durch welche dem Zeugen Tatumstände vorgehalten werden, welche erst durch seine Antwort festgestellt werden sollen, sind möglichst zu vermeiden.

(3) Öffentliche Organe, die einen Diensteid oder eine Angelobung geleistet haben, sind als Zeugen über ihre dienstlichen Wahrnehmungen unter Erinnerung an ihren Diensteid oder ihre Angelobung zu vernehmen.

§ 107. (1) Zeugen können im Untersuchungsverfahren durch den Vorstand der Finanzstrafbehörde oder durch einen ihr zugewiesenen rechtskundigen Beamten, in der mündlichen Verhandlung durch den Verhandlungsleiter eidlich vernommen werden. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Mai 1868, RGBl. Nr. 33, zur Regelung des Verfahrens bei den Eidesablegungen vor Gericht, finden sinngemäß Anwendung.

(2) Zeugen, die im Untersuchungsverfahren vereidigt worden sind, sind bei ihrer Vernehmung in einer mündlichen Verhandlung an den abgelegten Eid zu erinnern.

- (3) Nicht vereidigt werden dürfen Personen,
- a) die selbst überwiesen sind oder im Verdacht stehen, daß sie die strafbare Handlung, wegen der sie vernommen werden, begangen oder daran teilgenommen haben oder an ihr mitschuldig sind,
 - b) die sich wegen eines Verbrechens in Untersuchung befinden oder wegen eines solchen zu einer Freiheitsstrafe verurteilt sind, die sie noch zu verbüßen haben,
 - c) die schon einmal wegen falschen Zeugnisses oder falschen Eides verurteilt worden sind,
 - d) die zur Zeit ihrer Vernehmung das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - e) die an einer erheblichen Schwäche des Wahrnehmungs- oder Erinnerungsvermögens leiden,

FinStrG-Novelle

Geltendes FinStrG

§ 108. (1) Zeugen haben Anspruch auf Ersatz von Reise- und Aufenthaltskosten und auf Entschädigung für Zeitversäumnis unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Ausmaß wie Zeugen im gerichtlichen Verfahren. Der Ersatzanspruch ist bei sonstigem Verlust binnen zwei Wochen nach der Vernehmung bei der Behörde geltend zu machen, welche die Einvernahme durchgeführt hat. Hierüber ist der Zeuge zu belehren.

(2) Entspricht dem geltenden Abs. 3.

§ 109. (1) Wird die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig, so sind die für Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellten Sachverständigen beizuziehen.

(2) Die Finanzstrafbehörde kann aber ausnahmsweise auch andere geeignete Personen als Sachverständige heranziehen, wenn es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten erscheint.

(3) Der Bestellung zum Sachverständigen hat Folge zu leisten, wer zur Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellt ist oder wer die Wissenschaft, die Kunst oder die Tätigkeit, deren Kenntnis die Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich als Erwerb ausübt oder zu deren Ausübung öffentlich angestellt oder ermächtigt ist.

(4) Entspricht dem geltenden Abs. 3.

f) die mit dem Beschuldigten oder den Nebenbeteiligten in einer Feindschaft leben, die mit Rücksicht auf die Persönlichkeit der Beteiligten und die sonstigen Begleitumstände der Feindschaft geeignet ist, die volle Glaubwürdigkeit auszuschließen,

g) die bei ihrer Auskunftserteilung wesentliche Umstände angegeben haben, deren Unwahrheit bewiesen ist und worüber sie nicht einen bloßen Irrtum nachweisen können.

§ 108. (1) Zeugen haben Anspruch auf Ersatz von Reise- und Aufenthaltskosten und auf Entschädigung für Zeitversäumnis. Hinsichtlich der Voraussetzungen und der Höhe der Vergütung finden die für Zeugen im gerichtlichen Strafverfahren geltenden Vorschriften sinngemäße Anwendung.

(2) Der Anspruch gemäß Abs. 1 ist bei sonstigem Verlust innerhalb von 24 Stunden, vom Ende der Vernehmung an gerechnet, bei der Behörde geltend zu machen, die die Einvernahme durchgeführt hat. Hievon ist der Zeuge spätestens bei Beendigung der Vernehmung in Kenntnis zu setzen.

(3) Über den Anspruch entscheidet die vernehmende Behörde, bei Einvernahmen durch einen Senat die Finanzstrafbehörde, bei der der Senat gebildet ist.

§ 109. (1) Wird die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig, so sind die den Verwaltungsbehörden des Bundes oder den Gerichten beigegebenen oder zur Verfügung stehenden amtlichen Sachverständigen (Amtssachverständige) beizuziehen.

(2) Die Finanzstrafbehörde kann aber auch andere geeignete Personen als Sachverständige heranziehen, wenn Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen oder es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten erscheint. Der Bestellung zum Sachverständigen hat Folge zu leisten, wer zur Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellt ist oder wer die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis die Voraussetzung der geforderten Begutachtung ist, öffentlich als Erwerb ausübt oder zu deren Ausübung öffentlich angestellt oder ermächtigt ist.

(3) Auf Antrag des Beschuldigten oder eines Nebenbeteiligten ist aus zutreffenden wichtigen Gründen ein weiterer Sachverständiger beizuziehen.

FinStrG-Novelle

Geltendes FinStrG

§ 110. (1) Aus den Gründen, welche einen Zeugen zur Verweigerung der Aussage berechtigen (§ 104), kann die Enthebung von der Bestellung als Sachverständiger begehrt werden.

(2) Öffentlich Bedienstete sind überdies auch dann als Sachverständige zu entheben oder nicht beizuziehen, wenn ihnen die Tätigkeit als Sachverständige von ihren Vorgesetzten aus dienstlichen Gründen untersagt wird oder wenn sie durch besondere Anordnungen der Pflicht, sich als Sachverständige verwenden zu lassen, enthoben sind.

(3) Die Bestimmungen der §§ 72 bis 74 gelten sinngemäß; Beschuldigte und Nebenbeteiligte können Sachverständige auch ablehnen, wenn sie Umstände glaubhaft machen, die die Fachkunde des Sachverständigen in Zweifel stellen.

§ 111. Ist der Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art im allgemeinen vereidigt, so genügt die Erinnerung an den geleisteten Eid. Ist er noch nicht vereidigt, so hat er, falls es die Finanzstrafbehörde wegen der besonderen Tragweite des Falles für erforderlich hält, vor Beginn der Beweisaufnahme den Sachverständigeneid zu leisten. Bei der Vereidigung sind die Bestimmungen des § 107 Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.

§ 112. (1) Sachverständige haben Anspruch auf Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten sowie der notwendigen Barauslagen, auf Entschädigung für Zeitversäumnis und auf Entlohnung ihrer Mühewaltung unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Ausmaß wie Sachverständige im gerichtlichen Verfahren.

(2) Der Ersatzanspruch ist bei sonstigem Verlust binnen zwei Wochen ab Erstattung des Gutachtens oder, wenn dieses entfällt, nach Entlassung des Sachverständigen mündlich oder schriftlich bei der Behörde geltend zu machen, bei der der Sachverständige vernommen worden ist. Hierüber ist der Sachverständige zu belehren.

(3) § 108 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 114. (1) für erforderlich hält. Erforderlichenfalls ist der Beweisaufnahme ein Dolmetscher beizuziehen.

(2) Unverändert.

§ 110. (1) Aus den Gründen, welche einen Zeugen zur Verweigerung der Aussage berechtigen, kann der Sachverständige seine Enthebung beantragen.

(2) Bedienstete der Gebietskörperschaften sind überdies auch dann nicht beizuziehen oder sind zu entheben, wenn ihnen die Betätigung als Sachverständige von ihren Vorgesetzten aus dienstlichen Gründen untersagt wird oder wenn sie durch Gesetz von der Pflicht, sich als Sachverständige verwenden zu lassen, enthoben sind.

(3) Die Bestimmungen der §§ 72 bis 74 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 111. Ist der Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art im allgemeinen vereidigt, so genügt die Erinnerung an den geleisteten Eid. Ist er noch nicht vereidigt, so hat er vor Beginn der Beweisaufnahme den Sachverständigeneid zu leisten. Bei der Vereidigung sind die Bestimmungen des § 107 Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.

§ 112. (1) Sachverständige, soweit sie nicht Verwaltungsbehörden des Bundes beigegeben sind oder zur Verfügung stehen, haben Anspruch auf Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten sowie der notwendigen Barauslagen, auf Entschädigung für Zeitversäumnis und auf Entlohnung ihrer Mühewaltung. Hinsichtlich der Voraussetzungen und der Höhe der Vergütung finden die für Sachverständige im gerichtlichen Strafverfahren geltenden Vorschriften sinngemäße Anwendung.

(2) Der Anspruch gemäß Abs. 1 ist bei sonstigem Verlust binnen zwei Wochen nach Abgabe des Gutachtens oder, wenn dieses entfällt, nach der Entlassung mündlich oder schriftlich bei der Behörde geltend zu machen, bei der der Sachverständige vernommen worden ist. Hievon ist der Sachverständige bei der Bestellung in Kenntnis zu setzen.

(3) § 108 Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 114. (1) Im Finanzstrafverfahren sind alle Beweise aufzunehmen, die die Finanzstrafbehörde zur Erforschung der Wahrheit für erforderlich hält.

FinStrG-Novelle

Geltendes FinStrG

(3) Der Beschuldigte und die Nebenbeteiligten dürfen von der Anwesenheit und Mitwirkung bei Beweisaufnahmen, die eine spätere Wiederholung nicht zulassen, nicht ausgeschlossen werden. Von anderen Beweisaufnahmen dürfen sie nur dann ausgeschlossen werden, wenn besondere Umstände gegen ihre Beteiligung sprechen. Dem Beschuldigten und den Nebenbeteiligten ist jedoch auch in diesem Fall noch vor Abschluß des Untersuchungsverfahrens Gelegenheit zu geben, von den durchgeführten Beweisen und vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis zu nehmen und sich dazu zu äußern. Gegen den Ausschluß des Beschuldigten oder der Nebenbeteiligten ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

(4) Das Ergebnis der Beweisaufnahmen (Abs. 1 und 2) ist in einer Niederschrift festzuhalten, in der auch durchgeführte Vereidigungen ersichtlich zu machen sind; für diese Niederschrift gelten § 87 Abs. 3 bis 6 und § 88 BAO sinngemäß. Der vernommenen Person ist auf ihr spätestens unmittelbar nach Beginn der Beweisaufnahme gestelltes Verlangen eine Ausfertigung der Niederschrift auszufolgen, wenn nicht besondere Umstände befürchten lassen, daß durch die Ausfolgung die Untersuchung erschwert werden könnte.

§ 116. (1) Die Finanzstrafbehörde erster Instanz hat den Beschuldigten zur Vernehmung vorzuladen oder ihn aufzufordern, sich bis zu einem bestimmten Zeitpunkt schriftlich zu rechtfertigen. Dies kann gelegentlich der Verständigung von der Einleitung des Strafverfahrens geschehen.

(2) Unverändert.

§ 117. (1) In der Vorladung des Beschuldigten und in der Aufforderung zur schriftlichen Rechtfertigung sind die zur Last gelegte Tat sowie die in Betracht kommende Strafbestimmung zu bezeichnen. Der Beschuldigte ist auch aufzufordern, die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel mitzubringen oder der Behörde so rechtzeitig anzuzeigen, daß sie zur Vernehmung noch herbeigeschafft werden können.

(2) Ein Beschuldigter, der einer Vorladung, mit der sein persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wurde, nicht entsprochen hat, ohne

(2) Der Beschuldigte und die Nebenbeteiligten können die Durchführung bestimmter Beweise und die Vereidigung vorgeladener Zeugen beantragen. Diesen Anträgen ist stattzugeben, falls dies im Interesse der Wahrheitsfindung notwendig erscheint. Findet die Finanzstrafbehörde, daß dem gestellten Antrag nicht stattzugeben sei, so hat sie die Ablehnung samt Gründen zu verkünden und protokollarisch festzuhalten. Gegen die Ablehnung ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

(3) Das Ergebnis der Beweisaufnahmen (Abs. 1 und 2) ist in einer Niederschrift festzuhalten, in der auch durchgeführte Vereidigungen ersichtlich zu machen sind.

§ 116. (1) Die Finanzstrafbehörde erster Instanz hat den Beschuldigten zur Vernehmung vorzuladen oder ihn aufzufordern, sich bis zu einem bestimmten Zeitpunkt schriftlich zu rechtfertigen. Dies kann gelegentlich der Verständigung von der Einleitung des Strafverfahrens geschehen. Hält sich der Beschuldigte nicht in der Gemeinde auf, in der die Finanzstrafbehörde erster Instanz ihren Sitz hat, so kann diese die Vernehmung des Beschuldigten durch das von seinem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nächsterreichbare Finanzamt oder die nächsterreichbare Zolldienststelle veranlassen.

(2) Ist bereits eine Beschuldigtenvernehmung gemäß § 83 Abs. 3 erfolgt, so kann eine Vorladung oder Aufforderung zur schriftlichen Rechtfertigung unterbleiben.

§ 117. (1) In der Vorladung des Beschuldigten und in der Aufforderung zur schriftlichen Rechtfertigung sind die zur Last gelegte Tat sowie die in Betracht kommende Strafbestimmung zu bezeichnen.

(2) Die Nichtbefolgung der Vorladung oder der Aufforderung zur Rechtfertigung, für die der Beschuldigte keine triftigen Gründe vor-

FinStrG-Novelle

Geltendes FinStrG

durch Krankheit, Gebrechlichkeit oder ein sonstiges begründetes Hindernis vom Erscheinen abgehalten zu sein, kann, wenn dies zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes (§ 115) geboten ist, auf Grund einer schriftlichen Anordnung der Finanzstrafbehörde erster Instanz durch die im § 89 Abs. 2 genannten Organe zwangsweise vorgeführt werden, wenn dies in der Vorladung angedroht war. Die Sicherheitsdienststellen haben den Vorführungersuchen der Finanzstrafbehörde zu entsprechen.“

§ 118. die Finanzstrafbehörde erster Instanz

§ 121. Kommt der Beschuldigte im Verlauf des Untersuchungsverfahrens einer Vorladung oder sonstigen amtlichen Aufforderung nicht nach, so hindert dies nicht den weiteren Ablauf des Untersuchungsverfahrens; § 115 wird hiedurch nicht berührt.

§ 122. (1) Die Finanzstrafbehörde erster Instanz hat Verfallsbeteiligte sowie Haftungsbeteiligte, deren Haftung in Anspruch genommen werden soll, dem Verfahren zuzuziehen, wenn ihr Aufenthalt bekannt ist. Ist ihr Aufenthalt unbekannt, so ist, wenn die Wichtigkeit der Sache es erfordert, für sie ein Kurator zu bestellen; für die Bestellung gilt § 147 sinngemäß. Den zugezogenen Nebenbeteiligten ist die Person des Beschuldigten und die diesem zur Last gelegte Tat bekanntzugeben; Verfallsbeteiligten auch der verfallsbedrohte Gegenstand.

(2) Von der Zuziehung nach Abs. 1 kann abgesehen werden, wenn dies zur Vermeidung von Verzögerungen oder Erschwerungen des Verfahrens oder zur Verkürzung der Verwahrung oder der Untersuchungshaft des Beschuldigten dienlich scheint. In solchen Fällen ist die Entscheidung über den Verfall oder Wertersatz sowie über die Rechte des Verfallsbeteiligten oder über die Inanspruchnahme des Haftungsbeteiligten einem absonderten Verfahren (§ 149) vorzubehalten.

(3) § 121 gilt sinngemäß auch für Nebenbeteiligte.

gebracht hat, hindert nicht den weiteren Ablauf des Verfahrens.

§ 121. (2) Ein Beschuldiger, der einer Vorladung ohne zwingenden Grund nicht entsprochen hat, kann, wenn dies in der Vorladung angedroht war, auf Grund eines schriftlichen Befehles der Finanzstrafbehörde erster Instanz durch die im § 89 Abs. 2 bezeichneten Organe zwangsweise vorgeführt werden. Die Sicherheitsbehörden haben den Vorführungersuchen der Finanzstrafbehörde zu entsprechen.

§ 118. Ist eine Vorladung zur Beschuldigtenvernehmung oder eine Aufforderung zur schriftlichen Rechtfertigung im Sinne des § 116 Abs. 1 im Interesse der Wahrheitsfindung untunlich, so kann die Finanzstrafbehörde hievon Abstand nehmen; es muß jedoch auch in diesem Fall dem Beschuldigten Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

§ 121. (1) Kommt der Beschuldigte im Verlaufe des Untersuchungsverfahrens einer Vorladung oder sonstigen amtlichen Aufforderung nicht nach, so hindert dies nicht den weiteren Ablauf des Verfahrens, wenn der Beschuldigte keine triftigen Gründe für die Nichtbefolgung vorgebracht hat.

§ 122. (1) Personen, die als Verfallsbeteiligte in Betracht kommen, ist, sofern ihr inländischer Aufenthalt bekannt ist, anheimzustellen, ihre Rechte geltend zu machen. Verfallsbeteiligten, die auf Grund dieser Aufforderung oder aus eigenem Antrieb bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung oder wenn eine solche nicht stattfindet bis zur Erlassung des Erkenntnisses (der Strafverfügung) ihre Rechte geltend machen, ist die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat mitzuteilen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im selbständigen Verfahren (§ 148) hat die Mitteilung die Bezeichnung der aufgedeckten Tat allein zu enthalten.

(2) Den Haftungsbeteiligten, deren Haftung im Verfahren gegen den Beschuldigten geltend gemacht werden soll, ist die Person des Beschuldigten und die diesem zur Last gelegte Tat mitzuteilen und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Nebenbeteiligte, die im Ausland ihren Wohnsitz haben oder sich nicht nur vorübergehend im Ausland aufhalten, haben über Aufforderung einen inländischen Bevollmächtigten

FinStrG-Novelle

Geltendes FinStrG

§ 123. (1) Die Finanzstrafbehörde erster Instanz ist berechtigt, Vorfragen, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu entscheiden wären, nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen und diese Beurteilung ihrer Entscheidung zugrunde zu legen.

(2) Unverändert.

§ 124. (1) Wenn im Zuge des Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, daß die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder daß einer der im § 82 Abs. 3 lit. b bis d genannten Gründe vorliegt, so hat die Finanzstrafbehörde erster Instanz das Strafverfahren mit Bescheid einzustellen. Ausfertigungen des Bescheides sind dem Beschuldigten und den gemäß § 122 dem Verfahren zugezogenen Nebenbeteiligten zuzustellen. Gegen diesen Bescheid ist ein Rechtsmittel unzulässig.

(2) Ergibt das Untersuchungsverfahren, daß die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses einem Spruchsenat obliegt (§ 58 Abs. 2), so hat der Vorstand der Finanzstrafbehörde erster Instanz einen Amtsbeauftragten zu bestellen. Dieser hat die Akten dem Spruchsenat mit seiner schriftlichen Stellungnahme zu den Ergebnissen des Untersuchungsverfahrens zuzuleiten. Die Stellungnahme hat insbesondere die deutliche Beschreibung der dem Beschuldigten zur Last gelegten Tat unter Angabe der anzuwendenden Strafvorschrift und des strafbestimmenden Wertbetrages zu enthalten und die Beweismittel zu bezeichnen. Ausfertigungen der Stellungnahme sind dem Be-

namhaft zu machen. In dieser Aufforderung sind die Nebenbeteiligten zu belehren, daß nur dieser Bevollmächtigte, und zwar von seiner Nennung an, am weiteren Verfahren beteiligt werde, daß es dem Nebenbeteiligten jedoch unbenommen sei, vor der Finanzstrafbehörde seine Rechte persönlich zu vertreten. Durch diese Aufforderung wird der Fortgang des Verfahrens nicht behindert. § 121 gilt sinngemäß auch für Nebenbeteiligte.

§ 123. (1) Sofern die Abgabenvorschriften nicht anderes bestimmen, ist die Finanzstrafbehörde berechtigt, im Untersuchungsverfahren auftauchende Vorfragen, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu entscheiden wären, soweit es sich um die Beurteilung der Strafbarkeit des Beschuldigten oder um Aussprüche gegenüber Nebenbeteiligten handelt, nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen und diese Beurteilung ihrer Entscheidung zugrunde zu legen.

(2) An Entscheidungen der Gerichte, mit denen im Finanzstrafverfahren auftauchende privatrechtliche Vorfragen als Hauptfragen entschieden worden sind, sind die Finanzstrafbehörden nicht gebunden, es sei denn, daß in dem Verfahren, in dem die Entscheidung ergangen ist, bei der Ermittlung des Sachverhaltes von Amts wegen vorzugehen war.

§ 124. (1) Wenn im Zuge des Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, daß die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder daß einer der im § 82 Abs. 3 lit. b bis d genannten Gründe vorliegt, hat die Finanzstrafbehörde erster Instanz das Strafverfahren einzustellen. Der Bescheid über die Einstellung ist dem Beschuldigten zuzustellen. Gegen diesen Bescheid ist ein Rechtsmittel unzulässig.

(2) Findet die Finanzstrafbehörde im Zuge des Untersuchungsverfahrens, daß die Durchführung des Strafverfahrens in die Zuständigkeit des Gerichtes fällt, so hat sie die Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten und hievon unter einem den Beschuldigten zu verständigen. Für das weitere Verfahren bei der Finanzstrafbehörde gilt § 203.

FinStrG-Novelle

Geltendes FinStrG

schuldigten und den gemäß § 122 dem Verfahren zugezogenen Nebenbeteiligten zuzustellen.

**B. Mündliche Verhandlung;
Beschlüßfassung der Spruchsenate.**

§ 125. (1) Stellt der Spruchsenat, dem gemäß § 124 Abs. 2 die Akten zugeleitet wurden, fest, daß die Voraussetzungen für sein Tätigwerden nicht gegeben sind, so hat er dies mit Bescheid auszusprechen; dieser Bescheid ist dem Beschuldigten, den gemäß § 122 dem Verfahren zugezogenen Nebenbeteiligten und dem Amtsbeauftragten zuzustellen und kann von diesen mit Beschwerde angefochten werden. Andernfalls hat der Vorsitzende des Spruchsenates die mündliche Verhandlung so anzuberaumen, daß in der Regel zwischen der Zustellung der Vorladungen und dem Tag der mündlichen Verhandlung ein Zeitraum von wenigstens zwei Wochen liegt. Zur mündlichen Verhandlung sind unter Bekanntgabe der Namen der Senatsmitglieder, des Schriftführers und des Amtsbeauftragten der Beschuldigte und die gemäß § 122 dem Verfahren zugezogenen Nebenbeteiligten vorzuladen. Ist der Beschuldigte durch einen Verteidiger vertreten, so ist diesem die Anberaumung der mündlichen Verhandlung bekanntzugeben.

(2) Obliegt die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses nicht einem Spruchsenat, so hat die Finanzstrafbehörde erster Instanz die mündliche Verhandlung nach Maßgabe des Abs. 1 anzuberaumen. Das gleiche gilt, wenn der Spruchsenat festgestellt hat, daß die Voraussetzungen für sein Tätigwerden nicht gegeben sind; in diesem Fall darf der Bestrafung bei den im § 53 Abs. 2 bezeichneten Finanzvergehen kein 100.000 S, bei allen übrigen Finanzvergehen kein 200.000 S übersteigender strafbestimmender Wertbetrag (§ 58 Abs. 2 lit. a) zugrunde gelegt werden.

(3) Die mündliche Verhandlung unterbleibt, wenn der Beschuldigte und die gemäß § 122 dem Verfahren zugezogenen Nebenbeteiligten auf die Durchführung einer solchen verzichtet haben.

§ 126. Kommt der Beschuldigte oder ein Nebenbeteiligter einer Vorladung zu einer gemäß § 125 anberaumten mündlichen Verhandlung oder einer sonstigen amtlichen Aufforderung nicht nach, ohne durch Krankheit, Gebrechlichkeit oder ein sonstiges begründetes Hindernis abgehalten zu sein, so hindert dies nicht die

**B. Mündliche Verhandlung.
Beschlüßfassung der Spruchsenate.**

§ 125. (1) Wenn das Untersuchungsverfahren ergeben hat, daß die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses einem Spruchsenat obliegt (§ 58 Abs. 2), sind die Akten dem Spruchsenat zuzuleiten. Ist der Spruchsenat der Ansicht, daß die Voraussetzungen für sein Tätigwerden nicht gegeben sind, so sind die Akten zurückzuleiten. Andernfalls hat der Vorsitzende des Spruchsenates die mündliche Verhandlung anzuberaumen und zu dieser unter Angabe des wesentlichen Inhaltes der Anschuldigungspunkte und unter Bekanntgabe der voraussichtlichen Zusammensetzung des Senates den Beschuldigten und die gemäß § 122 dem Verfahren zugezogenen Nebenbeteiligten oder deren Bevollmächtigte vorzuladen. Wurde der Aufforderung gemäß § 122 Abs. 3 nicht entsprochen oder wurde einer solchen erst nach Abschluß der Untersuchung ergangenen Aufforderung zur Namhaftmachung eines inländischen Bevollmächtigten nicht nachgekommen, so unterbleibt eine Vorladung.

(2) Obliegt die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses nicht einem Spruchsenat oder hat der Spruchsenat gemäß Abs. 1 die Akten zurückgeleitet, so hat die Finanzstrafbehörde erster Instanz die mündliche Verhandlung anzuberaumen und den Beschuldigten hiezu vorzuladen. Für die Vorladung der Nebenbeteiligten gilt Abs. 1 entsprechend. Eine mündliche Verhandlung unterbleibt jedoch, wenn der Beschuldigte auf die Durchführung einer solchen verzichtet hat; entgegen diesem Verzicht kann der Nebenbeteiligte auf Durchführung der mündlichen Verhandlung nicht bestehen.

(3) Bei Finanzordnungswidrigkeiten ist das Erkenntnis ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu fällen.

§ 126. Fernbleiben des Beschuldigten oder eines Nebenbeteiligten von einer gemäß § 125 anberaumten mündlichen Verhandlung ohne triftige Gründe hindert nicht deren Durchführung und die Fällung des Erkenntnisses auf Grund der Verhandlungsergebnisse. Der Beschuldigte kann jedoch gemäß § 121 Abs. 2 vorgeführt werden.

FinStrG-Novelle

Geltendes FinStrG

Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses auf Grund der Verfahrensergebnisse. Der Beschuldigte kann jedoch unter den Voraussetzungen des § 117 Abs. 2 vorgeführt werden, wobei die Unterstützung durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in Anspruch genommen werden kann.

§ 127. (1) Die mündliche Verhandlung wird vom Vorsitzenden des Spruchsenates, in den Fällen des § 125 Abs. 2 von einem Einzelbeamten der Finanzstrafbehörde erster Instanz geleitet (Verhandlungsleiter). Der mündlichen Verhandlung ist ein Schriftführer und, wenn der Beschuldigte oder ein Nebenbeteiligter der Verhandlungssprache nicht hinreichend kundig ist, ein Dolmetscher beizuziehen. Der Verhandlungsleiter kann, wenn er es für notwendig erachtet, die mündliche Verhandlung vertagen.

(2) Die mündliche Verhandlung vor dem Spruchsenat ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen:

- a) wenn der Beschuldigte und die gemäß § 122 dem Verfahren zugezogenen Nebenbeteiligten es übereinstimmend verlangen;
- b) von Amts wegen oder auf Antrag des Amtsbeauftragten, des Beschuldigten, eines Nebenbeteiligten oder eines Zeugen, wenn und solange zur Aufklärung des Finanzvergehens Verhältnisse oder Umstände des Beschuldigten, des Nebenbeteiligten oder des Zeugen erörtert werden müssen, die unter die Geheimhaltungspflicht nach § 251 fallen.

(3) Obliegt die Durchführung der mündlichen Verhandlung einem Einzelbeamten, so ist sie nicht öffentlich.

(4) Ist die mündliche Verhandlung nicht öffentlich oder ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, so haben der Beschuldigte und die Nebenbeteiligten das Recht, zur Verhandlung zwei an der Sache nicht beteiligte Personen ihres Vertrauens beizuziehen. Personen, die im Verfahren als Zeugen oder Sachverständige in Betracht kommen, dürfen als Vertrauenspersonen nicht beigezogen werden.

(5) Sachverständige können, wenn es zur Erforschung der Wahrheit zweckdienlich erscheint, der Verhandlung schon vor Erstattung ihres Gutachtens zugezogen werden.

(6) Entspricht dem geltenden Abs. 3.

§ 129. Kommt der Nebenbeteiligte einer Vorladung oder einer sonstigen amtlichen Aufforderung, insbesondere einer solchen nach § 122 Abs. 3, nicht nach, hindert dies nicht den weiteren Ablauf der mündlichen Verhandlung.

§ 127. (1) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Die Verhandlung wird vom Vorsitzenden des Spruchsenates, in den Fällen des § 125 Abs. 2 von einem Einzelbeamten der Finanzstrafbehörde erster Instanz geleitet (Verhandlungsleiter). Der mündlichen Verhandlung ist ein Schriftführer beizuziehen. Der Verhandlungsleiter kann, wenn er es für notwendig erachtet, die mündliche Verhandlung vertagen; für die vertagte mündliche Verhandlung gilt § 125 Abs. 1 letzter Satz sinngemäß.

(2) Der Beschuldigte kann zur mündlichen Verhandlung zwei an der Sache nicht beteiligte Personen seines Vertrauens beiziehen. Personen, die im Verfahren als Zeugen oder Sachverständige in Betracht kommen, dürfen als Vertrauenspersonen nicht beigezogen werden. Sachverständige können, wenn es zur Erforschung der Wahrheit zweckdienlich erscheint, der Verhandlung schon vor Erstattung ihres Gutachtens zugezogen werden.

(3) Der Verhandlungsleiter hat dafür zu sorgen, daß Erörterungen, die das Verfahren ohne Nutzen für die Aufklärung der Sache verzögern würden, unterbleiben. Er erteilt das Wort und kann es bei Mißbrauch entziehen; ihm obliegt

FinStrG-Novelle

Geltendes FinStrG

(7) Personen, die die mündliche Verhandlung stören oder durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, sind vom Verhandlungsleiter zu ermahnen; bleibt die Ermahnung erfolglos, so kann ihnen nach vorausgegangener Androhung das Wort entzogen, ihre Entfernung aus dem Verhandlungsraum verfügt und über sie eine Ordnungsstrafe bis zu 500 S verhängt werden. Gegen die Ordnungsstrafe ist ein Rechtsmittel nicht zulässig. Die Ordnungsstrafe ist sofort fällig. Bei Entfernung eines Beschuldigten kann die Verhandlung in seiner Abwesenheit fortgesetzt werden. Bei Entfernung eines Verteidigers oder Bevollmächtigten ist dem Beschuldigten oder den Nebenbeteiligten auf Antrag eine angemessene Frist zur Bestellung eines anderen Verteidigers oder Bevollmächtigten einzuräumen.

(8) Macht sich ein Parteienvertreter, der der Disziplinargewalt einer Standesbehörde unterliegt, des im Abs. 7 umschriebenen Verhaltens schuldig, so ist keine Ordnungsstrafe zu verhängen, sondern die Anzeige an die zuständige Standesbehörde zu erstatten. Die sonstigen im Abs. 7 vorgesehenen Maßnahmen können auch in diesen Fällen vom Verhandlungsleiter getroffen werden.

§ 128. (1) Unverändert.

die Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Verhandlungsraum. Dabei ist er befugt, den Beschuldigten ausnahmsweise während der Vernehmung eines Zeugen oder eines Mitschuldigen aus dem Verhandlungsraum zu entfernen. Er muß ihn aber, sobald er ihn nach seiner Wiederzulassung über den in seiner Abwesenheit verhandelten Gegenstand vernommen hat, von allem in Kenntnis setzen, was in seiner Abwesenheit vorgebracht wurde, insbesondere von den Aussagen, die inzwischen gemacht worden sind. Der Verhandlungsleiter kann die vorübergehende oder endgültige Entfernung eines Zeugen gestatten oder anordnen.

(4) Personen, die die mündliche Verhandlung stören oder durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, sind vom Verhandlungsleiter zu ermahnen; bleibt die Ermahnung erfolglos, so kann ihnen nach vorausgegangener Androhung das Wort entzogen, ihre Entfernung aus dem Verhandlungsraum verfügt und über sie eine Ordnungsstrafe bis zu 200 S verhängt werden. Gegen die Ordnungsstrafe ist ein Rechtsmittel nicht zulässig. Die Ordnungsstrafe ist sofort fällig. Bei Entfernung eines Beschuldigten kann die Verhandlung in seiner Abwesenheit fortgesetzt werden, bei Entfernung eines Verteidigers oder Bevollmächtigten kann dem Beschuldigten oder den Nebenbeteiligten eine angemessene Frist zur Bestellung eines anderen Verteidigers oder Bevollmächtigten eingeräumt werden.

Kein Gegenstück.

§ 128. (1) Der Verhandlungsleiter hat den Sachverhalt und die Ergebnisse des Untersuchungsverfahrens vorzutragen, falls nicht die mündliche Verhandlung sofort nach Abschluß des Untersuchungsverfahrens stattfindet. Er hat hiezu den Beschuldigten zu vernehmen und von diesem beantragte ergänzende Beweisaufnahmen unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 114 Abs. 2 sowie jene weiteren Beweisaufnahmen durchzuführen, die er für die Klärung des Sachverhaltes für erforderlich erachtet, wobei auch die §§ 119, 120 und 123 anzuwenden sind. Der Verhandlungsleiter kann jedoch zu diesem Zweck auch die Ergänzung des Untersuchungsverfahrens anordnen.

156

1130 der Beilagen

FinStrG-Novelle

Geltendes FinStrG

(2) Unverändert.

(2) Bei der Durchführung von Beweisaufnahmen steht dem Beschuldigten und den Nebenbeteiligten ein Fragerecht zu, doch kann der Verhandlungsleiter Fragen zurückweisen, die ihm unangemessen erscheinen.

(3) Unverändert.

(3) Auf Antrag des Beschuldigten sind bei der mündlichen Verhandlung jene im Untersuchungsverfahren aufgenommenen Beweise, bei deren Aufnahme er nicht zugegen war, in seiner Anwesenheit zu wiederholen, wenn er für die Wiederholung wichtige Gründe glaubhaft macht. Gegen die Ablehnung des Antrages ist ein abgeordnetes Rechtsmittel nicht zulässig.

(4) Wird in einer gemäß § 125 Abs. 2 durchgeführten mündlichen Verhandlung befunden, daß die Durchführung der Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses einem Spruchsenat obliege, so ist die Verhandlung abzubrechen; für das weitere Verfahren gilt § 124 Abs. 2 sinngemäß.

(4) Wird in der mündlichen Verhandlung befunden, daß die Bestrafung der dem Beschuldigten zur Last gelegten Tat nicht der Finanzstrafbehörde, sondern dem Gericht zustünde, so hat aus diesem Grund die Finanzstrafbehörde das Verfahren einzustellen und die Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten.

§ 129. Der mündlichen Verhandlung vor dem Spruchsenat haben alle Mitglieder des Senates und der Amtsbeauftragte (§ 124 Abs. 2) beizuwohnen. Der Amtsbeauftragte nimmt an den Beratungen des Senates nicht teil.

§ 130. (1) Der mündlichen Verhandlung vor dem Spruchsenat haben alle Mitglieder des Senates und ein vom Vorstand der Finanzstrafbehörde erster Instanz, bei der der Spruchsenat gebildet ist, beauftragter Beamter des höheren Finanzdienstes (Amtsbeauftragter) beizuwohnen. Dieser ist nicht Mitglied des Spruchsenates und nimmt an dessen Beratungen nicht teil.

§ 130. (1) Für den Ablauf der mündlichen Verhandlung vor dem Spruchsenat gelten die Bestimmungen des § 128 mit der Maßgabe, daß

- a) entspricht dem geltenden Abs. 2 lit. a
- b) entspricht dem geltenden Abs. 2 lit. b
- c) entspricht dem geltenden Abs. 2 lit. c

§ 130.

(2) Für den Ablauf der mündlichen Verhandlung vor dem Spruchsenat gelten die Bestimmungen der §§ 128 und 129 mit der Maßgabe, daß

- a) die Darstellung des Sachverhaltes und der Ergebnisse des Untersuchungsverfahrens dem Beamten des höheren Finanzdienstes obliegt, der dem Senat angehört;
- b) der Amtsbeauftragte Beweisangebote stellen kann;
- c) das Recht der Fragestellung auch den Mitgliedern des Spruchsenates und dem Amtsbeauftragten zusteht.

(2) Entspricht dem geltenden Abs. 3.

(3) Nach Beendigung der Beweisaufnahmen erhält zuerst der Amtsbeauftragte das Wort, um die Ergebnisse der Beweisführung zusammenzufassen und hinsichtlich der Schuld des Beschuldigten sowie wegen der gegen ihn anzuwendenden Strafbestimmungen Anträge zu stellen und zu begründen. Einen bestimmten Antrag über Art und Höhe der Strafe hat der Amtsbeauftragte nicht zu stellen.

FinStrG-Novelle

Geltendes FinStrG

(3) (Entspricht dem geltenden Abs. 4). Sodann hat der Verhandlungsleiter den Schluß der mündlichen Verhandlung bekanntzugeben.

§ 131. (1) Unverändert.

(2) Die Laienbeisitzer geben ihre Stimme in alphabetischer Reihenfolge zuerst ab; ihnen folgt der Beamte des höheren Finanzdienstes. Der Vorsitzende stimmt zuletzt.

(3) Der Senat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Unverändert.

(5) Unverändert.

§ 134. Im Verfahren vor dem Spruchsenat hat der Vorsitzende nach Schluß der mündlichen Verhandlung auf Grund der Ergebnisse der Beratung und Abstimmung das Erkenntnis öffentlich zu verkünden und hiebei die wesentlichen Entscheidungsgründe bekanntzugeben. War die Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlung ausgeschlossen, so ist sie auch bei der Bekanntgabe der Entscheidungsgründe des Erkenntnisses auszuschließen, soweit dabei Verhältnisse oder Umstände zur Sprache kommen, die unter die Geheimhaltungspflicht nach § 251 fallen. Im Verfahren vor dem Einzelbeamten ist die Verkündung des Erkenntnisses nicht öffentlich; das Erkenntnis kann auch der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten werden.

§ 135. (1) Die Niederschrift hat zu enthalten

(4) Dem Beschuldigten und den Nebenbeteiligten steht das Recht zu, auf die Ausführungen des Amtsbeauftragten zu antworten. Findet dieser hierauf etwas zu erwidern, so gebührt dem Beschuldigten jedenfalls das Schlußwort.

§ 131. (1) Jeder Abstimmung eines Senates hat eine Beratung voranzugehen, an der alle Mitglieder des Senates teilzunehmen haben. Der Schriftführer ist beizuziehen.

(2) Der Laienbeisitzer gibt seine Stimme als erster ab; ihm folgt der Beamte des höheren Finanzdienstes. Der Vorsitzende stimmt zuletzt.

(3) Zu jedem Beschluß eines Senates ist mehr als die Hälfte der Stimmen erforderlich.

(4) Teilen sich die Stimmen in mehr als zwei verschiedene Meinungen, sodaß keine dieser Meinungen die erforderliche Mehrheit für sich hat, hat der Vorsitzende die Erreichung eines Beschlusses dadurch zu versuchen, daß er die Frage teilt und über die Teilfragen abstimmen läßt. Bleibt dieser Versuch erfolglos, so wird die dem Beschuldigten nachteiligste Stimme der zunächst minder nachteiligen gezählt.

(5) Gehen die Ansichten darüber auseinander, welche von zwei Meinungen für den Beschuldigten minder nachteilig ist, so ist darüber besonders abzustimmen.

§ 134. (1) Nach Schluß der mündlichen Verhandlung hat der Verhandlungsleiter, im Verfahren vor den Spruchsenaten auf Grund der Ergebnisse der Beratung und Abstimmung, das Erkenntnis, wenn möglich, zu verkünden und hiebei die wesentlichen Entscheidungsgründe bekanntzugeben. Das Erkenntnis kann aber auch der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten werden.

(2) Wird nach Schluß der mündlichen Verhandlung befunden, daß die Bestrafung der dem Beschuldigten zur Last gelegten Tat nicht der Finanzstrafbehörde, sondern dem Gericht zustünde, so ist das Verfahren einzustellen und die Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten und hierüber neben dem Beschuldigten auch den gemäß § 122 dem Verfahren zugezogenen Nebenbeteiligten Mitteilung zu machen. Hinsichtlich der Verständigung der Nebenbeteiligten gilt § 137 Abs. 1 Satz 3 sinngemäß.

§ 135. (1) Der Ablauf der mündlichen Verhandlung ist durch den Schriftführer, erforderlichenfalls nach den Angaben des Verhandlungsleiters, festzuhalten. Die Niederschrift hat zu enthalten

FinStrG-Novelle

- a) die Bezeichnung der Finanzstrafbehörde erster Instanz, den Namen des Verhandlungsleiters, im Verfahren vor einem Spruchsenat die Namen der Mitglieder des Spruchsenates und des Amtsbeauftragten; den Namen des Schriftführers;
- b) unverändert
- c) unverändert
- d) unverändert
- e) unverändert
- f) unverändert
- g) unverändert

(2) Unverändert.

(3) zu unterfertigen. Dem Beschuldigten und den Nebenbeteiligten ist auf ihr spätestens unmittelbar nach Beginn der mündlichen Verhandlung gestelltes Verlangen eine Ausfertigung dieser Niederschrift auszufolgen.

§ 137. Das Erkenntnis hat zu enthalten:

- a) Die Bezeichnung der Finanzstrafbehörde erster Instanz; wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, die Namen des Verhandlungsleiters und des Schriftführers; bei Erkenntnissen eines Spruchsenates auch die Namen der Senatsmitglieder und des Amtsbeauftragten;
- b) Vor- und Zunamen, Tag und Ort der Geburt sowie Beschäftigung und Wohnort des Beschuldigten; Vor- und Zunamen sowie Wohnort der Nebenbeteiligten; die Namen des Verteidigers und der Bevollmächtigten;
- c) den Spruch;

Geltendes FinStrG

- a) die Bezeichnung der Finanzstrafbehörde erster Instanz, den Namen des Verhandlungsleiters, im Verfahren vor einem Spruchsenat die Namen der Mitglieder des Spruchsenates und des Amtsbeauftragten (§ 130 Abs. 1);
- b) Vor- und Zunamen, Tag und Ort der Geburt, Staatsbürgerschaft, Familienstand, Beschäftigung und Wohnort des Beschuldigten und, soweit solche am Strafverfahren beteiligt sind, auch Vor- und Zunamen, Beschäftigung und Wohnort der Nebenbeteiligten;
- c) die Namen der als Verteidiger und Bevollmächtigte auftretenden Personen;
- d) die deutliche Bezeichnung der dem Beschuldigten zur Last gelegten Tat;
- e) die Rechtfertigung oder das Geständnis des Beschuldigten;
- f) die wesentlichen Aussagen der Zeugen und Sachverständigen und die sonstigen Beweisaufnahmen;
- g) wenn das Erkenntnis nach Schluß der mündlichen Verhandlung verkündet worden ist, dessen Inhalt und die wesentlichen Gründe, sonst den Vorbehalt der schriftlichen Ausfertigung.

(2) Alle Angaben in der Niederschrift sind mit möglichster Kürze abzufassen. Soweit die in Abs. 1 lit. b bis f bezeichneten Angaben bereits schriftlich im Akt niedergelegt sind, genügt in der Niederschrift ein kurzer Hinweis auf die bezüglichen Aktenstücke.

(3) Die Verhandlungsniederschrift ist vom Verhandlungsleiter und vom Schriftführer zu unterfertigen.

§ 137.

(2) Die schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung der Finanzstrafbehörde erster Instanz, bei Erkenntnissen eines Spruchsenates auch die Namen der Mitglieder des Senates;
- b) Vor- und Zunamen, Beschäftigung und Wohnort des Beschuldigten und allfälliger Nebenbeteiligter;
- c) den Spruch;

FinStrG-Novelle

- d) die Begründung;
- e) die Rechtsmittelbelehrung und die Zahlungsaufforderung;
- f) im Verfahren vor einem Spruchsenat die Unterschrift des Vorsitzenden; in den übrigen Fällen, wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, die Unterschrift des Verhandlungsleiters, sonst die Unterschrift des Vorstandes der Finanzstrafbehörde oder des Amtorgans, das durch diesen mit der Befugnis, Straferkenntnisse zu erlassen, betraut wurde; an die Stelle der Unterschrift kann die Beglaubigung der Kanzlei treten, daß die Ausfertigung mit der Erledigung des betreffenden Geschäftsstückes übereinstimmt und das Geschäftsstück die eigenhändig beigesetzte Unterschrift aufweist;
- g) das Datum der mündlichen Verkündung, sonst das Datum der Unterfertigung.

§ 138. (1) Unverändert.

(2) Der Spruch hat, soweit er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:

- a) Die Bezeichnung der Tat, die als erwiesen angenommen wird;
- b) die angewendete Strafvorschrift;
- c) den Ausspruch über die Strafe; in den Fällen des § 24 Abs. 1 den Ausspruch über den Aufschub der Strafe;
- d) die Anrechnung einer allfälligen vorläufigen Verwahrung oder Untersuchungshaft (§ 23 Abs. 4);
- e) den Ausspruch über den Kostenersatz (§ 185);
- f) die allfällige Feststellung, daß bestimmte Personen den Verfall gegen sich gelten zu lassen haben;
- g) die allfällige Entscheidung darüber, welche Pfand- oder Zurückbehaltungsrechte Dritter an für verfallen erklärten Gegenständen anerkannt oder nicht anerkannt werden, in welcher Höhe die gesicherten Forderungen anerkannt werden und welcher Rang ihnen zukommt; werden sie anerkannt, so ist auch auszusprechen, daß der festgesetzte Wertersatz (§ 19 Abs. 3) nur mit dem Betrag einzufordern ist, der zur Befriedigung der anerkannten Forderungen aus dem Verwertungserlös aufgewendet wird;
- h) die allfällige Feststellung, daß eine Haftungspflicht für die verhängte Geldstrafe und den auferlegten Wertersatz gemäß § 28 gegeben ist, und die Nennung der Haftungsbeteiligten;

Geltendes FinStrG

- d) die Begründung;
- e) die Rechtsmittelbelehrung;
- f) die Unterschrift des Verhandlungsleiters, wenn eine mündliche Verhandlung nicht stattgefunden hat, die Unterschrift des Vorstandes der Finanzstrafbehörde; an die Stelle der Unterschrift kann die Beglaubigung der Kanzlei treten, daß die Ausfertigung mit der Erledigung des betreffenden Geschäftsstückes übereinstimmt und das Geschäftsstück die eigenhändig beigesetzte Unterschrift aufweist;
- g) das Datum der mündlichen Verkündung, sonst das Datum der Unterfertigung.

§ 138. (1) Der Spruch hat, soweit er auf Einstellung lautet, die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat zu bezeichnen und die Einstellung des Strafverfahrens anzuordnen.

(2) Ein Spruch hat, soweit er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:

- a) die Bezeichnung der Tat, die als erwiesen angenommen wird;
 - b) die angewendete Strafvorschrift;
 - c) die verhängte Geldstrafe und Freiheitsstrafe, den Ausspruch über Verfall und Wertersatz;
 - d) die Anrechnung einer allfälligen Untersuchungshaft;
 - e) den Ausspruch über die Verpflichtung zum Kostenersatz (§ 185); wenn die ziffermäßige Höhe der Kosten im Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht feststeht, kann die Höhe der Kosten in einem gesonderten Bescheid vorgeschrieben werden. In einer Beschwerde gegen diesen Bescheid kann nur die ziffermäßige Höhe des auferlegten Kostenersatzes angefochten werden.
- (3) Soweit erforderlich, hat der Spruch auch noch zu enthalten:
- a) die Feststellung, daß bestimmte Personen den Verfall gegen sich gelten zu lassen haben;
 - b) die Entscheidung darüber, welche Pfand- und Zurückbehaltungsrechte Dritter an für verfallen erklärten Gegenständen anerkannt oder abgelehnt werden, in welcher Höhe die gesicherten Forderungen anerkannt werden und welcher Rang ihnen zukommt; werden sie anerkannt, so ist auch auszusprechen, daß der festgesetzte Wertersatz (§ 19 Abs. 2) nur mit dem Betrag einzufordern sei, der zur Befriedigung der an-

FinStrG-Novelle

- i) in den Fällen des § 122 Abs. 2 den Vorbehalt der Entscheidung.

§ 139. Die Begründung hat sich auf alle Teile des Spruches (§ 138) zu erstrecken; sie hat in gedrängter Darstellung, aber mit voller Bestimmtheit anzugeben, welche Tatsachen die Finanzstrafbehörde erster Instanz als erwiesen oder als nicht erwiesen angenommen hat und aus welchen Gründen dies geschehen ist, ferner, von welchen Erwägungen sie bei der Würdigung der vorgebrachten Einwendungen und bei der Entscheidung von Rechtsfragen geleistet wurde.

§ 140. (1) Unverändert.

(2) Unverändert.

(3) Unverändert.

(4) Unverändert.

(5) In der Zahlungsaufforderung ist der Beschuldigte aufzufordern, die Geldstrafe, den Wertersatz und die Kosten bei Fälligkeit zu bezahlen; die Aufforderung hat den Hinweis zu enthalten, daß bei Nichtzahlung die Zwangsvollstreckung durchgeführt und bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe und des Wertersatzes die Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen werden muß.

Geltendes FinStrG

- erkannten Forderungen aus dem Verwertungserlös aufgewendet wird;
c) die Feststellung, daß eine Haftungspflicht für die verhängte Geldstrafe und den auferlegten Wertersatz gemäß § 28 gegeben ist, und die Nennung der Haftungsbeteiligten.

§ 139. (1) Die Begründung hat, wenn das Erkenntnis auf Einstellung lautet, kurz anzugeben, welcher Einstellungsgrund festgestellt worden ist (§ 136) und welche Erwägungen zu dieser Feststellung geführt haben.

(2) In allen anderen Fällen hat die Begründung in gedrängter Darstellung, aber mit voller Bestimmtheit anzugeben, welche Tatsachen die Finanzstrafbehörde erster Instanz als erwiesen angenommen hat und aus welchen Gründen dies geschehen ist, ferner, von welchen Erwägungen sie bei der Würdigung der vorgebrachten Einwendungen und bei der Entscheidung der Rechtsfrage geleitet wurde und welche Erschwerungs- und Milderungsumstände bei der Strafbemessung berücksichtigt worden sind. Der Ausspruch über die Verpflichtung zum Kostenersatz und die Feststellungen hinsichtlich des Verfalls und über die Haftung gemäß § 138 Abs. 3 sind gleichfalls zu begründen.

§ 140. (1) Die Rechtsmittelbelehrung hat anzugeben, ob das Erkenntnis noch einem weiteren Rechtszug unterliegt oder nicht und bejahendenfalls, innerhalb welcher Frist und bei welcher Behörde das Rechtsmittel einzubringen ist. Die Rechtsmittelbelehrung hat, wenn ein Rechtsmittel zulässig ist, darauf hinzuweisen, daß dieses begründet werden muß.

(2) Enthält das Erkenntnis keine Rechtsmittelbelehrung oder keine Angaben über die Rechtsmittelfrist oder erklärt es zu Unrecht ein Rechtsmittel für unzulässig, so wird die Rechtsmittelfrist nicht in Lauf gesetzt.

(3) Ist in dem Erkenntnis eine längere als die gesetzliche Frist angegeben, so ist das innerhalb der angegebenen Frist eingebrachte Rechtsmittel rechtzeitig.

(4) Enthält das Erkenntnis keine oder eine unrichtige Angabe über die Behörde, bei welcher das Rechtsmittel einzubringen ist, so ist das Rechtsmittel richtig eingebracht, wenn es bei der Behörde, die das Erkenntnis ausgefertigt hat, oder bei der angegebenen Behörde eingebracht wurde.

Kein Gegenstück.

FinStrG-Novelle

Geltendes FinStrG

§ 141. (1) Das Erkenntnis ist schriftlich auszufertigen. Ausfertigungen des Erkenntnisses sind dem Beschuldigten, den gemäß § 122 dem Verfahren zugezogenen Nebenbeteiligten und dem Amtsbeauftragten zuzustellen.

(2) Ist in einem Gesetz vorgesehen, daß die Bestrafung wegen eines Finanzvergehens den Verlust eines Rechtes nach sich zieht oder nach sich ziehen könnte, so hat die Finanzstrafbehörde erster Instanz die rechtskräftige Bestrafung der in Betracht kommenden Stelle bekanntzugeben. Sofern dieser Stelle nicht schon nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine Ausfertigung des Erkenntnisses zugestellt werden muß, ist ihr auf ihr Ersuchen eine Ausfertigung zu übersenden.

§ 142. (1) § 86 Abs. 1

(2) Unverändert.

(3) Die Bestimmungen der §§ 87 und 88 gelten sinngemäß.

§ 143. (1) Die Finanzstrafbehörde erster Instanz kann ein Strafverfahren ohne mündliche Verhandlung und ohne Fällung eines Erkenntnisses durch Strafverfügung beenden, wenn der Sachverhalt nach Ansicht der Finanzstrafbehörde durch die Angaben des Beschuldigten oder durch das Untersuchungsergebnis, zu dem der Beschuldigte Stellung zu nehmen Gelegenheit hatte, ausreichend geklärt ist; ist der Sachverhalt schon durch das Ermittlungsergebnis des Abgabenverfahrens, zu welchem der Täter Stellung zu nehmen Gelegenheit hatte, ausreichend geklärt, so kann das Finanzvergehen auch ohne Durchführung eines Untersuchungsverfahrens durch Strafverfügung geahndet werden (vereinfachtes Verfahren).

(2) Für die Zuziehung von Nebenbeteiligten gilt § 122.

§ 137. (1) Das Erkenntnis ist schriftlich auszufertigen. Ausfertigungen des Erkenntnisses sind an den Beschuldigten, den Amtsbeauftragten und an die gemäß § 122 dem Verfahren zugezogenen Nebenbeteiligten zuzustellen. Nebenbeteiligten, die trotz Aufforderung einen inländischen Bevollmächtigten nicht namhaft machen, kann das Erkenntnis durch Hinterlegung bei der Finanzstrafbehörde zugestellt werden, wenn auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.

Kein Gegenstück.

§ 142. (1) Wurde im Erkenntnis eine Freiheitsstrafe verhängt und besteht Fluchtgefahr, so kann der Verhandlungsleiter über den Beschuldigten bis zur Rechtskraft des Erkenntnisses, jedoch längstens auf die Dauer der im Erkenntnis angeordneten Freiheitsstrafe, die Haft verhängen. Wenn das Erkenntnis nicht von einem Spruchsenat gefällt wurde, bedarf die Haftverhängung binnen 48 Stunden der Bestätigung durch den im § 86 Abs. 2 bezeichneten Vorsitzenden des Spruchsenates.

(2) Über die Beschwerde gegen die gemäß Abs. 1 verhängte Haft entscheidet der Vorsitzende des Berufungssenates, der gemäß § 62 Abs. 2 zur Rechtsmittelentscheidung berufen ist.

(3) Die Bestimmungen des § 87 Abs. 2 bis 5 und des § 88 gelten sinngemäß.

§ 143. (1) Die Finanzstrafbehörde erster Instanz kann ein Strafverfahren ohne mündliche Verhandlung und ohne Fällung eines Erkenntnisses durch Strafverfügung beenden, wenn der Sachverhalt nach Ansicht der Finanzstrafbehörde durch die Angaben des Beschuldigten oder durch das Untersuchungsergebnis, zu dem der Beschuldigte Stellung zu nehmen Gelegenheit hatte, ausreichend geklärt ist (vereinfachtes Verfahren).

(2) Werden der Finanzstrafbehörde vor Erlassung der Strafverfügung im Inland befindliche Verfallsbeteiligte bekannt oder machen Verfalls-

FinStrG-Novelle

Geltendes FinStrG

- (3) Eine Strafverfügung ist ausgeschlossen,
- a) wenn die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses gemäß § 58 Abs. 2 einem Spruchsenat obliegt,
 - b) wenn die Voraussetzungen für ein Verfahren gegen Personen unbekanntes Aufenthaltes (§ 147) oder für ein selbständiges Verfahren (§ 148) gegeben sind.

§ 144. Für die Strafverfügung und deren Zustellung gelten die Bestimmungen sinngemäß, die für die nicht auf Einstellung lautende Erkenntnisse gelten (§§ 137, 138 Abs. 2, 140 Abs. 2 bis 5 und 141). Statt der Rechtsmittelbelehrung ist die Belehrung über das Einspruchsrecht zu geben.

§ 145. (1) Der Beschuldigte und die Nebenbeteiligten können gegen die Strafverfügung binnen einem Monat nach der Zustellung bei der Finanzstrafbehörde erster Instanz, die die Strafverfügung erlassen hat, Einspruch erheben; sie können zugleich die der Verteidigung und der Wahrung ihrer Rechte dienlichen Beweismittel vorbringen.

(2) Durch die rechtzeitige Einbringung eines Einspruches tritt die Strafverfügung außer Kraft. Das Verfahren ist nach den Bestimmungen der §§ 115 bis 142 durchzuführen. In diesem Verfahren hat die Finanzstrafbehörde erster Instanz auf den Inhalt der außer Kraft getretenen Strafverfügung keine Rücksicht zu nehmen und kann auch eine andere Entscheidung fällen. Erheben nur Nebenbeteiligte rechtzeitig Einspruch, so ist in einem abgedehnten Verfahren (§ 149) über ihre Rechte zu entscheiden.

(3) Auf die Erhebung eines Einspruches kann schriftlich oder zur Niederschrift verzichtet werden. Vor Erlassung der Strafverfügung kann ein Verzicht rechtswirksam nur abgegeben werden, wenn aus der Verzichtserklärung hervorgeht, daß dem Verzichtenden im Zeitpunkt ihrer Abgabe der Inhalt der zu erwartenden Strafverfügung bekannt war.

beteiligte vor Erlassung der Strafverfügung ihre Rechte geltend, so sind sie zu hören. Desgleichen sind Haftungsbeteiligte zu hören, die in der Strafverfügung zur Haftung herangezogen werden sollen.

- (3) Eine Strafverfügung ist ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen für ein Verfahren gegen Täter unbekanntes Aufenthaltes (§ 147) oder für ein selbständiges Verfahren (§ 148) gegeben sind.

§ 144. Für die Strafverfügung und deren Zustellung gelten die Bestimmungen sinngemäß, die für die nicht auf Einstellung lautenden Erkenntnisse gelten (§ 137 und § 138 Abs. 2 und 3). Statt der Rechtsmittelbelehrung ist die Belehrung über das Einspruchsrecht zu geben. An Stelle der Unterschrift des Vorstandes kann auch die Unterschrift des Amtsgorganes treten, das durch den Vorstand der Finanzstrafbehörde mit der Befugnis, eine Strafverfügung zu erlassen, betraut wurde.

§ 145. (1) Der Beschuldigte und die Nebenbeteiligten können gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach der Zustellung bei der Finanzstrafbehörde erster Instanz, die die Strafverfügung erlassen hat, Einspruch erheben.

(2) Durch die rechtzeitige Einbringung des Einspruches tritt die Strafverfügung außer Kraft; das Verfahren ist, sofern nicht noch eine Ergänzung der Untersuchung notwendig erscheint, nach den Bestimmungen der §§ 125 bis 142 fortzusetzen. In diesem Verfahren hat die Finanzstrafbehörde erster Instanz auf den Inhalt der außer Kraft getretenen Strafverfügung keine Rücksicht zu nehmen und kann auch eine andere Strafe aussprechen. Erheben nur Nebenbeteiligte rechtzeitig Einspruch, so ist in einem abgedehnten Verfahren (§ 149) über ihre Rechte zu entscheiden.

(3) Wird auf Erhebung eines Einspruches schriftlich oder zu Protokoll verzichtet oder ein Einspruch nicht rechtzeitig erhoben, so hat die Strafverfügung die Wirkung eines rechtskräftigen Erkenntnisses.

FinStrG-Novelle

Geltendes FinStrG

(4) Die Finanzstrafbehörde erster Instanz hat den Einspruch durch Bescheid zurückzuweisen, wenn er unzulässig ist oder nicht fristgerecht eingebracht wurde.

(5) Mit Abgabe eines Einspruchsverzichtes oder ungenutztem Ablauf der Einspruchsfrist erlangt die Strafverfügung die Wirkung eines rechtskräftigen Erkenntnisses.

§ 146. (1) Unter der Voraussetzung des § 58 Abs. 1 lit. g können die Zollämter bei der Strafsätze der §§ 33 bis 37, 44 bis 46 und 51, jedoch nur Strafverfügung einverstanden erklärt. Kosten des Strafverfahrens sind nicht zu ersetzen.

(2) Als geringfügige Finanzvergehen gelten:

a) unverändert

b) die Finanzvergehen oder die Summe der strafbestimmenden Wertbeträge (§ 53 Abs. 1 lit. b) 2000 S nicht übersteigt.

§ 147. Ist der Aufenthalt einer Person, die eines Finanzvergehens verdächtig ist, unbekannt, so hat die Finanzstrafbehörde erster Instanz dennoch den für die Erledigung der Strafsache maßgeblichen Sachverhalt von Amts wegen festzustellen und den Verdächtigen auszuforschen. Eine mündliche Verhandlung darf aber nur durchgeführt werden, wenn feststeht, daß der Verdächtige von der Einleitung des Strafverfahrens oder einer anderen gegen ihn gerichteten Verfolgungshandlung (§ 14 Abs. 3) persönlich Kenntnis erlangt hat. Wenn die Wichtigkeit der Sache es erfordert, so hat die Finanzstrafbehörde erster Instanz durch ein in ihrem Amtsbereich gelegenes Bezirksgericht einen Kurator bestellen zu lassen. Dieser Kurator hat im Verfahren die Rechte und rechtlichen Interessen des Beschuldigten wahrzunehmen. Seine Kosten sind vom Beschuldigten zu tragen. In diesem Verfahren sind im übrigen die Bestimmungen dieses Unterabschnittes anzuwenden.

§ 146. (1) Unter der Voraussetzung des § 58 Abs. 1 lit. g können die dort genannten Zollämter bei geringfügigen Finanzvergehen auf Grund eines Geständnisses durch Strafverfügung Geldstrafen nach Maßgabe der Strafsätze der §§ 33 bis 37, 44 bis 46 und 48, jedoch nur bis zu einem Höchstausmaß von 4000 S verhängen und, soweit dies in den §§ 35, 37, 44 und 46 vorgesehen ist, den Verfall aussprechen (vereinfachte Strafverfügung). Gegen diese Strafverfügung ist ein Einspruch unzulässig. Eine solche Strafverfügung darf nur erlassen werden, wenn sich der Beschuldigte nach Bekanntgabe der in Aussicht genommenen Strafe und nach Belehrung, daß ein Einspruch unzulässig sei, mit der Erlassung der vereinfachten Strafverfügung einverstanden erklärt.

(2) Als geringfügige Finanzvergehen gelten:

a) Finanzordnungswidrigkeiten, ausgenommen solche im Zusammenhang mit der Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waren, wenn der Wert dieser Waren 10.000 S übersteigt,

b) die Finanzvergehen nach den §§ 33 bis 37, § 44 Abs. 1 lit. c, §§ 45 und 46, wenn der strafbestimmende Wertbetrag oder die Summe der strafbestimmenden Wertbeträge (§ 53 Abs. 1 lit. e) 2000 S nicht übersteigt.

§ 147. Soll gegen eine Person, deren Aufenthalt unbekannt ist, ein Finanzstrafverfahren durchgeführt werden, so kann die Finanzstrafbehörde erster Instanz, wenn die Wichtigkeit der Sache es erfordert, durch ein in ihrem Amtsbereich gelegenes Bezirksgericht einen Kurator bestellen lassen. Dieser Kurator hat im Verfahren die Rechte und rechtlichen Interessen des Beschuldigten wahrzunehmen. Seine Kosten sind vom Beschuldigten zu tragen. Gegen Personen unbekanntes Aufenthaltes sind im übrigen die Bestimmungen dieses Unterabschnittes anzuwenden.

FinStrG-Novelle

Geltendes FinStrG

H. Abgesondertes Verfahren.

H. Abgesondertes Verfahren gegen Nebenbeteiligte.

§ 149. (1) Ein abgesondertes Verfahren ist durchzuführen

- a) von Amts wegen oder auf Antrag eines Nebenbeteiligten, wenn dessen Zuziehung gemäß § 122 Abs. 2 unterblieben ist,
- b) auf Antrag eines Verfallsbeteiligten, wenn dieser dem Verfahren, in welchem auf Verfall erkannt wurde, ohne sein Verschulden nicht zugezogen war,
- c) von Amts wegen in den Fällen des § 145 Abs. 2 letzter Satz.

(2) In den Fällen des Abs. 1 lit. a ist die gemäß § 122 Abs. 2 vorbehaltene Entscheidung zu fällen.

(3) In den Fällen des Abs. 1 lit. b und c ist über die Rechte des Verfallsbeteiligten und über die Inanspruchnahme des Haftungsbeteiligten zu entscheiden. Wird der Verfall aufgehoben oder ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht anerkannt, so ist auf den vom Bestraften zu leistenden Wertersatz zu erkennen. Andernfalls ist auszusprechen, daß der verfallsbeteiligte Eigentümer den Verfall gegen sich gelten zu lassen habe oder daß die Pfand- oder Zurückbehaltungsrechte nicht anerkannt werden.

(4) Für das abgesonderte Verfahren gelten die Bestimmungen dieses Unterabschnittes mit der Maßgabe, daß die Entscheidung mit Bescheid zu ergehen hat. Der Bestrafte des vorangegangenen Verfahrens hat die Stellung eines Beschuldigten.

(5) Nach Ablauf von drei Jahren, von der Rechtskraft der Entscheidung im vorangegangenen Verfahren an gerechnet, ist ein Antrag auf Durchführung des abgesonderten Verfahrens nicht mehr zulässig.

§ 150. (1) Unverändert.

(2) Die Rechtsmittelfrist beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Zustellung des angefochtenen Erkenntnisses oder sonstigen Bescheides.

(3) Das Rechtsmittel ist bei der Behörde einzubringen, die das angefochtene Erkenntnis (den Bescheid) erlassen hat. Die Einbringung bei einer anderen Stelle gilt, sofern nicht § 140 Abs. 4 anzuwenden ist, nur dann als rechtzeitig, wenn das Rechtsmittel noch vor Ablauf der Rechtsmittelfrist der Behörde, welche die angefochtene Entscheidung erlassen hat, zukommt.

§ 149. (1) In einem abgesonderten Verfahren kann über Rechte von Verfallsbeteiligten entschieden werden,

- a) wenn die Zuziehung eines Verfallsbeteiligten entgegen den Bestimmungen des § 122 Abs. 1 nicht erfolgte,
- b) wenn im Erkenntnis eine nach § 138 Abs. 3 lit. a oder b erforderliche Feststellung oder Entscheidung unterblieben ist.

(2) In einem abgesonderten Verfahren kann über die Inanspruchnahme von Haftungsbeteiligten entschieden werden, wenn im Erkenntnis eine Feststellung nach § 138 Abs. 3 lit. c unterblieben ist.

(3) Wird in einem abgesonderten Verfahren der Verfall aufgehoben oder ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht eines Dritten anerkannt, so ist mit Bescheid auf den vom Bestraften zu leistenden Wertersatz zu erkennen.

(4) Für das abgesonderte Verfahren gelten die Bestimmungen dieses Unterabschnittes sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Entscheidung durch Bescheid zu erfolgen hat.

(5) Wird in diesem Verfahren der im früheren Verfahren Bestrafte vernommen, so hat er die Stellung eines Beschuldigten.

§ 150. (1) Rechtsmittel im Finanzstrafverfahren sind die Berufung und die Beschwerde.

(2) Die Rechtsmittelfrist beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Zustellung des angefochtenen Erkenntnisses oder sonstigen Bescheides, in den Fällen der mündlichen Verkündung mit der Verkündung zu laufen.

(3) Das Rechtsmittel ist bei der Stelle einzubringen, die das angefochtene Erkenntnis (den Bescheid) erlassen hat.

FinStrG-Novelle

Geltendes FinStrG

§ 151. (1) Das Rechtsmittel der Berufung steht gegen Erkenntnisse zu. Zur Erhebung der Berufung sind berechtigt:

- a) unverändert
- b) unverändert
- c) wenn der Spruch Feststellungen oder Entscheidungen der im § 138 Abs. 2 lit. f bis i bezeichneten Art enthält, auch die hiervon betroffenen Nebenbeteiligten.

(2) Entspricht dem geltenden Abs. 3.

§ 152. (1) Unverändert.

(2) Der Beschwerde angefochten wird, hat jedoch auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wenn

§ 153. (1) Das Rechtsmittel muß enthalten:

- a) die Bezeichnung des Erkenntnisses (Bescheides), gegen das es sich richtet;
- b) die Erklärung, in welchen Punkten das Erkenntnis (der Bescheid) angefochten wird;
- c) die Erklärung, welche Änderungen beantragt werden;
- d) eine Begründung;

§ 151. (1) Das Rechtsmittel der Berufung steht gegen Erkenntnisse zu. Zur Erhebung der Berufung sind berechtigt:

- a) der Beschuldigte, soweit das Erkenntnis nicht auf Einstellung lautet;
- b) wenn das Erkenntnis von einem Spruchsenat gefällt worden ist, auch der Amtsbeauftragte;
- c) wenn der Spruch Feststellungen oder Aussprüche der im § 138 Abs. 3 bezeichneten Art enthält, auch die hiervon betroffenen Nebenbeteiligten.

(2) Berufung kann erhoben werden wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes des Erkenntnisses, wegen Unzuständigkeit der Finanzstrafbehörde erster Instanz, wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften, ferner gegen das Strafausmaß und gegen den Kostenauspruch, von den Nebenbeteiligten wegen der im § 138 Abs. 3 bezeichneten Feststellungen. Bei Erkenntnissen, die im selbständigen Verfahren gefällt werden, ist Gegenstand der Berufung des Verfallsbeteiligten der Ausspruch über den Verfall.

(3) Die Berufung hat aufschiebende Wirkung, ausgenommen in den Fällen der gemäß § 142 Abs. 1 wegen Fluchtgefahr verhängten Haft.

§ 152. (1) Gegen alle sonstigen im Finanzstrafverfahren ergehenden Bescheide ist, soweit nicht ein Rechtsmittel für unzulässig erklärt ist, als Rechtsmittel die Beschwerde zulässig. Gegen verfahrensregelnde Anordnungen ist ein abgesondertes Rechtsmittel versagt; sie können erst mit einem Rechtsmittel gegen das das Verfahren abschließende Erkenntnis (Bescheid) angefochten werden. Zur Erhebung der Beschwerde ist derjenige berechtigt, an den der angefochtene Bescheid ergangen ist.

(2) Der Beschwerde kommt eine aufschiebende Wirkung kraft Gesetzes nicht zu. Die Behörde, deren Bescheid angefochten wird, kann jedoch auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung zuerkennen, wenn durch die Vollziehung des Bescheides ein nicht wieder gutzumachender Schaden eintreten würde und nicht öffentliche Rücksichten die sofortige Vollziehung gebieten. Gegen die Verweigerung der aufschiebenden Wirkung ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 153. Das Rechtsmittel ist schriftlich einzubringen; es hat das Erkenntnis (den Bescheid) zu bezeichnen, gegen das es sich richtet und einen begründeten Rechtsmittelantrag zu enthalten.

FinStrG-Novelle

Geltendes FinStrG

e) wenn neue Tatsachen oder neue Beweismittel vorgebracht werden, deren Bezeichnung.

(2) Berufungen des Amtsbeauftragten sind in so vielen Ausfertigungen einzubringen, daß auch jedem Beschuldigten und Nebenbeteiligten des Verfahrens eine Ausfertigung zugestellt werden kann.

§ 156. (1) Die Finanzstrafbehörde erster Instanz hat ein Rechtsmittel, das gegen ein von ihr erlassenes Erkenntnis (einen Bescheid) eingebracht worden ist, durch Bescheid zurückzuweisen, wenn das Rechtsmittel nicht zulässig ist oder nicht fristgerecht eingebracht wurde.

(2) Wenn ein Rechtsmittel nicht den im § 153 umschriebenen Erfordernissen entspricht oder wenn es ein Formgebreechen aufweist, so hat die Finanzstrafbehörde erster Instanz dem Rechtsmittelwerber die Behebung der Mängel mit dem Hinweis aufzutragen, daß das Rechtsmittel nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden angemessenen Frist als zurückgenommen gilt.

(3) Liegt ein Anlaß zur Zurückweisung nach Abs. 1 oder zur Erteilung eines Auftrages nach Abs. 2 nicht vor oder sind etwaige Formgebreechen oder inhaltliche Mängel behoben, so ist das Rechtsmittel ungesäumt der Finanzstrafbehörde zweiter Instanz vorzulegen. Ausfertigungen der Berufung des Amtsbeauftragten (§ 153 Abs. 2) sind dem Beschuldigten und den gemäß § 122 dem Verfahren zugezogenen Nebenbeteiligten zuzustellen.

(4) Die Finanzstrafbehörde zweiter Instanz hat zunächst zu prüfen, ob ein von der Finanzstrafbehörde erster Instanz nicht aufgegriffener Grund zur Zurückweisung oder für einen Auftrag zur Mängelbehebung vorliegt, und hat erforderlichenfalls selbst nach den Abs. 1 und 2 vorzugehen.

§ 157. Auf das Rechtsmittelverfahren sind die Bestimmungen der §§ 115, 117 Abs. 2, 119 bis 123, 125 Abs. 1 und 2 und 126 bis 136 sinngemäß anzuwenden.

Kein Gegenstück.

§ 156. (1) Die Behörde, deren Erkenntnis (Bescheid) angefochten ist, hat ein Rechtsmittel durch Bescheid zurückzuweisen, wenn es nicht zulässig oder nicht fristgerecht eingebracht ist.

Kein Gegenstück.

(2) Ist ein Anlaß zu einer Zurückweisung nicht gegeben, so ist das Rechtsmittel ungesäumt der Finanzstrafbehörde zweiter Instanz vorzulegen.

(3) Diese hat zunächst zu untersuchen, ob ein von der Finanzstrafbehörde erster Instanz nicht aufgegriffener Anlaß zur Zurückweisung gegeben ist, und hat erforderlichenfalls selbst nach Abs. 1 vorzugehen. Trifft dies nicht zu, so ist das Rechtsmittelverfahren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchzuführen.

§ 157. Auf das Rechtsmittelverfahren finden die Bestimmungen der §§ 78, 79, 84 Abs. 2, 85 bis 114, 115, 119 bis 121, 122 Abs. 3, 123, 124 Abs. 2, 125 bis 130 und 132 bis 136 sinngemäß Anwendung. Die Bestimmung des § 131 ist mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß die Laienbeisitzer ihre Stimmen in alphabetischer Reihenfolge abgeben und daß bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet. In den Verhandlungen vor den Berufungssenaten hat ein Amtsbeauftragter die im § 130 umschriebenen Rechte und Pflichten sinngemäß wahrzunehmen. Er wird von der Finanzlandesdirektion bestimmt, bei der der Berufungssenat gebildet ist.

FinStrG-Novelle

Geltendes FinStrG

§ 159. Der Amtsbeauftragte ist von der Finanzlandesdirektion, bei der der Berufungssenat gebildet ist, zu bestellen. Ein nach § 124 Abs. 2 bereits bestellter Amtsbeauftragter kann auch für das Verfahren vor dem Berufungssenat herangezogen werden.

§ 160. (1) Über eine Berufung ist nach vorangegangener mündlicher Verhandlung zu entscheiden

- a) im Verfahren vor dem Berufungssenat,
- b) in sonstigen Berufungsverfahren, wenn dies der Berufungswerber in der Berufung beantragt hat oder wenn es die Finanzstrafbehörde zweiter Instanz für erforderlich hält,
- c) im Verfahren gegen Jugendliche.

(2) Über Beschwerden ist ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.

§ 161. (1) Die Finanzstrafbehörde zweiter Instanz hat, sofern das Rechtsmittel nicht gemäß § 156 zurückzuweisen oder das angefochtene Erkenntnis wegen Unzuständigkeit der Finanzstrafbehörde erster Instanz aufzuheben ist, grundsätzlich in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung der Rechtsmittelentscheidung ihre Anschauung an die Stelle jener der Finanzstrafbehörde erster Instanz zu setzen und demgemäß das angefochtene Erkenntnis (den Bescheid) abzuändern oder das Rechtsmittel als unbegründet abzuweisen.

(2) Anerkennt die Finanzstrafbehörde zweiter Instanz das Eigentumsrecht eines Verfallsbeteiligten, so ist der Verfall aufzuheben und auf den vom Täter, von den anderen an der Tat Beteiligten und vom Hehler zu leistenden Wertersatz zu erkennen, wobei diesen Personen die Stellung eines Beschuldigten zukommt, auch wenn sie selbst kein Rechtsmittel erhoben haben; werden Pfand- oder Zurückbehaltungsrechte anerkannt, so ist gleichfalls auf Wertersatz zu erkennen.

§ 159. (1) Über eine Berufung ist nach vorangegangener mündlicher Verhandlung zu entscheiden

- a) bei Erkenntnissen, die von einem Spruchsenat gefällt worden sind,
- b) bei sonstigen Erkenntnissen, wenn dies der Berufungswerber in der Berufungsschrift beantragt hat,
- c) im Verfahren gegen Jugendliche.

(2) Über eine Berufung ist jedoch in den Fällen des Abs. 1 ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, wenn sie sich nur gegen das Strafausmaß oder gegen den Kostenauspruch richtet, oder wenn sie nur die Überprüfung von Rechtsfragen zum Gegenstand hat, zu deren Klärung keine weiteren Beweisanträge gestellt wurden; hierbei ist es ohne Belang, wenn mehrere dieser Berufungsbegehren gleichzeitig erhoben werden.

§ 160. Über Berufungen gegen Erkenntnisse wegen Finanzordnungswidrigkeiten und über alle Beschwerden ist ausnahmslos ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.

§ 162. (1) Der Spruch der Rechtsmittelentscheidung hat die Entscheidung in der Sache und die Entscheidung über die Kosten oder die Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses (des Bescheides) unter Zurückverweisung der Sache an die erste Instanz zu enthalten. Eine solche Aufhebung kann auch verfügt werden, wenn die Finanzstrafbehörde zweiter Instanz umfangreiche Ergänzungen des Untersuchungsverfahrens für erforderlich hält. Die Finanzstrafbehörde erster Instanz ist im weiteren Verfahren an die im Aufhebungsbescheid niedergelegte Rechtsanschauung gebunden.

(2) Im übrigen finden auf den Spruch und die Begründung der Rechtsmittelentscheidung die §§ 138 und 139 sinngemäß Anwendung. Die Rechtsmittelbelehrung hat dahin zu lauten, daß ein weiteres ordentliches Rechtsmittel nicht gegeben ist.

FinStrG-Novelle

Geltendes FinStrG

(3) Eine Änderung des Erkenntnisses zum Nachteil des Beschuldigten oder der Nebenbeteiligten ist nur bei Anfechtung durch den Amtsbeauftragten zulässig. Überzeugt sich die Finanzstrafbehörde zweiter Instanz aus Anlaß des Rechtsmittels, daß zum Nachteil eines anderen Beschuldigten oder Nebenbeteiligten, welcher kein Rechtsmittel eingebracht hat, das Gesetz unrichtig angewendet wurde, so hat sie so vorzugehen, als wäre auch von diesen Personen ein Rechtsmittel eingebracht worden.

(4) Die Finanzstrafbehörde zweiter Instanz kann auch die Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses (Bescheides) unter Zurückverweisung der Sache an die Finanzstrafbehörde erster Instanz verfügen, wenn sie umfangreiche Ergänzungen des Untersuchungsverfahrens für erforderlich hält; die Finanzstrafbehörde erster Instanz ist im weiteren Verfahren an die im Aufhebungsbescheid niedergelegte Rechtsanschauung gebunden. Für das neue erstinstanzliche Erkenntnis gelten die Abs. 2 und 3 sinngemäß.

§ 162. (1) Die Rechtsmittelentscheidung hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung der Finanzstrafbehörde zweiter Instanz; wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, die Namen des Verhandlungsleiters und des Schriftführers; bei Entscheidungen eines Berufungssenates auch die Namen der Senatsmitglieder und des Amtsbeauftragten;
- b) Vor- und Zunamen des Rechtsmittelwerbers; den Namen seines Verteidigers (Bevollmächtigten);
- c) die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung;
- d) den Spruch;
- e) die Begründung;
- f) die Rechtsmittelbelehrung und die Zahlungsaufforderung;
- g) im Verfahren vor einem Berufungssenat die Unterschrift des Vorsitzenden; in den übrigen Fällen, wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, die Unterschrift des Verhandlungsleiters, sonst die Unterschrift des Präsidenten der Finanzstrafbehörde zweiter Instanz oder des Amtsgorgans, das durch diesen mit der Befugnis, Rechtsmittelentscheidungen zu erlassen, betraut wurde; an die Stelle der Unterschrift kann die Beglaubigung der Kanzlei treten, daß die Ausfertigung mit der Erledigung des betreffenden Geschäftstückes übereinstimmt und das Geschäftstück die eigenhändig beigesetzte Unterschrift aufweist;

§ 163. Eine Änderung des Erkenntnisses zum Nachteil des Beschuldigten oder der Nebenbeteiligten ist nur bei Anfechtung durch den Amtsbeauftragten zulässig.

§ 161.

(3) § 137 Abs. 2 und § 141 finden auf Rechtsmittelentscheidungen sinngemäß Anwendung.

FinStrG-Novelle

Geltendes FinStrG

- h) das Datum der mündlichen Verkündung, sonst das Datum der Unterfertigung.

(2) Der Spruch der Rechtsmittelentscheidung hat die Entscheidung in der Sache und die Entscheidung über die Kosten oder die Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses (Bescheides) unter Zurückverweisung der Sache an die erste Instanz oder die Aufhebung der Entscheidung wegen Unzuständigkeit der Finanzstrafbehörde erster Instanz zu enthalten. Im übrigen gelten für den Spruch, die Begründung und die Zahlungsaufforderung die §§ 138 und 139 sowie § 140 Abs. 5 sinngemäß. Die Rechtsmittelbelehrung hat dahin zu lauten, daß ein weiteres ordentliches Rechtsmittel nicht gegeben ist; auf die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und an den Verfassungsgerichtshof ist hinzuweisen.

§ 163. (1) Die Rechtsmittelentscheidung ist schriftlich auszufertigen. Ausfertigungen sind dem Amtsbeauftragten des Rechtsmittelverfahrens, ferner im Wege der Finanzstrafbehörde erster Instanz dem Beschuldigten und den gemäß § 122 dem Verfahren zugezogenen Nebenbeteiligten zuzustellen.

- (2) § 141 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 164. Gegen Rechtsmittelentscheidungen und sonstige Bescheide der Finanzstrafbehörden zweiter Instanz ist ein weiteres ordentliches Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 165. (1) Die Wiederaufnahme eines durch Erkenntnis (Bescheid, Rechtsmittelentscheidung) abgeschlossenen Finanzstrafverfahrens ist auf Antrag oder von Amts wegen zu verfügen, wenn ein ordentliches Rechtsmittel gegen die Entscheidung nicht oder nicht mehr zulässig ist und

- a) die Entscheidung durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Tat herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist oder
- b) Tatsachen oder Beweismittel neu hervorkommen, die im abgeschlossenen Verfahren nicht geltend gemacht werden konnten, oder

§ 161. (1) Die Rechtsmittelentscheidung ist schriftlich auszufertigen. Ausfertigungen sind dem am Rechtsmittelverfahren beteiligt gewesenen Amtsbeauftragten, ferner im Wege der Finanzstrafbehörde erster Instanz dem Beschuldigten und den gemäß § 122 dem Verfahren zugezogenen Nebenbeteiligten zuzustellen.

(2) Nebenbeteiligten, die trotz Aufforderung die Namhaftmachung eines inländischen Bevollmächtigten unterlassen haben, kann die Rechtsmittelentscheidung durch Hinterlegung bei der Finanzstrafbehörde erster Instanz zugestellt werden, wenn in der Aufforderung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.

Kein Gegenstück.

§ 164. Gegen Rechtsmittelentscheidungen und sonstige Bescheide der Finanzstrafbehörden zweiter Instanz ist, soweit nicht anderes ausdrücklich bestimmt ist, ein weiteres ordentliches Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 165. (1) Einem Antrag auf Wiederaufnahme des Finanzstrafverfahrens ist stattzugeben, wenn ein ordentliches Rechtsmittel nicht mehr zulässig ist und

- a) das Erkenntnis (die Rechtsmittelentscheidung) durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist, oder
- b) neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren, das mit einem Erkenntnis (mit einer Rechtsmittelentscheidung) abgeschlossen wurde, nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit den sonstigen Ergeb-

FinStrG-Novelle

Geltendes FinStrG

- c) die Entscheidung von Vorfragen abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der hierfür zuständigen Behörde (Gericht) in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde oder

- d) der Abgabebetrag, der der Ermittlung des strafbestimmenden Wertbetrages zugrunde gelegt wurde, nachträglich nach den Bestimmungen des Abgabeverfahrens geändert wurde

und die Kenntnis dieser Umstände allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich eine im Spruch anders lautende Entscheidung herbeigeführt hätte.

(2) In den Fällen des Abs. 1 lit. b bis d darf die Wiederaufnahme des Verfahrens von Amts wegen nur verfügt werden, wenn das abgeschlossene Verfahren durch Einstellung beendet worden ist.

(3) Antragsberechtigt sind die Beschuldigten und die Nebenbeteiligten des abgeschlossenen Finanzstrafverfahrens, die letzteren jedoch nur, wenn der Spruch der Entscheidung Feststellungen der im § 138 Abs. 2 lit. f bis h bezeichneten Art enthält. Einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens können auch Erben des Beschuldigten stellen, wenn die Verbindlichkeit zur Entrichtung der dem Beschuldigten auferlegten Geldstrafe oder des Wertersatzes auf sie übergegangen ist (§ 173).

(4) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen Monatsfrist von dem Zeitpunkt an, in dem der Antragsteller nachweislich von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, bei der Finanzstrafbehörde einzubringen, die im abgeschlossenen Verfahren die Entscheidung in erster

nissen des Verfahrens voraussichtlich die Einstellung des Verfahrens oder die Anwendung einer mildereren Strafbestimmung herbeigeführt hätten, oder

- c) das Erkenntnis (die Rechtsmittelentscheidung) von Vorfragen abhängig war, über die nachträglich von der hierfür zuständigen Verwaltungsbehörde oder vom Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde und die Entscheidung über diese Vorfragen für sich allein oder in Verbindung mit den sonstigen Ergebnissen des Verfahrens voraussichtlich die Einstellung des Verfahrens oder die Anwendung einer mildereren Strafbestimmung herbeigeführt hätte, oder

- d) der Abgabebetrag, der der Ermittlung des strafbestimmenden Wertbetrages zugrunde gelegt wurde, nachträglich infolge einer Rechtsmittelentscheidung, einer Wiederaufnahme des Verfahrens oder einer sonstigen Berichtigung nach den Bestimmungen des Abgabeverfahrens herabgesetzt wird und die nachträgliche Herabsetzung des Abgabebetrages auch eine Herabsetzung der Höhe des dem Straferkenntnis zugrunde gelegten strafbestimmenden Wertbetrages nach sich zieht.

(2) Antragsberechtigt sind der Beschuldigte und die Nebenbeteiligten des abgeschlossenen Finanzstrafverfahrens, die letzteren jedoch nur insoweit, als sie im Erkenntnis (in der Rechtsmittelentscheidung) durch Feststellungen gemäß § 138 Abs. 3 betroffen wurden. Einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens können auch Erben des Beschuldigten stellen, wenn die Verbindlichkeit zur Entrichtung der dem Beschuldigten auferlegten Geldstrafe oder des Wertersatzes auf sie übergegangen ist.

(3) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen einem Monat von dem Zeitpunkt an, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, bei der Behörde einzubringen, bei der das Finanzstrafverfahren seinen Abschluß gefunden hat; für Erben beginnt diese Frist frühestens mit dem Zeitpunkt, in dem die Verbindlichkeit des Abs. 2 auf sie übergegangen ist. Der Zeitpunkt der Kenntnisnahme ist vom Antragsteller nachzuweisen.

(4) Finanzstrafverfahren können von Amts wegen wiederaufgenommen werden,

- a) wenn die Einstellung der Untersuchung oder das Erkenntnis (die Rechtsmittelentscheidung) durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gericht-

FinStrG-Novelle

Instanz erlassen hat; für Erben beginnt diese Frist frühestens mit dem Zeitpunkt, in dem die Verbindlichkeit des Abs. 3 auf sie übergegangen ist.

(5) Dem Antrag auf Wiederaufnahme kommt eine aufschiebende Wirkung kraft Gesetzes nicht zu. Die Behörde, die über den Antrag zu entscheiden hat, hat diesem jedoch die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wenn durch die Vollziehung der im abgeschlossenen Verfahren ergangenen Entscheidung ein nicht wiedergutmachender Schaden eintreten würde und nicht öffentliche Rücksichten die sofortige Vollziehung gebieten. Gegen die Verweigerung der aufschiebenden Wirkung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(6) Sind seit der Rechtskraft der Entscheidung im abgeschlossenen Verfahren die im § 31 Abs. 2 genannten Fristen verstrichen, so ist die Einbringung eines Antrages auf Wiederaufnahme oder die Wiederaufnahme des Verfahrens von Amts wegen ausgeschlossen. Im übrigen steht ein Ablauf der Verjährungsfrist nach Rechtskraft der Entscheidung im abgeschlossenen Verfahren einer Bestrafung im wiederaufgenommenen Verfahren nicht entgegen.

§ 166. (1) Die Entscheidung über die Wiederaufnahme steht der Finanzstrafbehörde zu, die in letzter Instanz die Entscheidung im abgeschlossenen Verfahren gefällt hat.

(2) In dem die Wiederaufnahme bewilligenden oder anordnenden Bescheid ist auszusprechen, inwieweit das Verfahren wiederaufzunehmen ist. Durch diesen Bescheid wird der weitere Rechtsbestand der Entscheidung des abgeschlossenen Verfahrens nicht berührt. Die Behörde, die die Wiederaufnahme verfügt, hat jedoch die Vollziehung der im abgeschlossenen Verfahren ergangenen Entscheidung auszusetzen, wenn durch sie ein nicht wiedergutmachender Schaden eintreten würde und nicht öffentliche Rücksichten die sofortige Vollziehung gebieten. Gegen die Verfügung der Wiederaufnahme ist ein absonderliches Rechtsmittel nicht zulässig.

(3) Unverändert.

Geltendes FinStrG

lich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist;

- b) wenn das Finanzstrafverfahren eingestellt worden ist und neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich geeignet sind, die Verhängung einer Strafe herbeizuführen;
- c) wenn die Einstellung des Finanzstrafverfahrens von Vorfragen abhängig war, über die nachträglich von der hierfür zuständigen Verwaltungsbehörde oder vom Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde und die Entscheidung über diese Vorfragen für sich allein oder in Verbindung mit den sonstigen Ergebnissen des Verfahrens voraussichtlich die Verhängung einer Strafe herbeigeführt hätte.

Eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens von Amts wegen ist nur bis zum Ablauf der Frist für die Verfolgungsverjährung zulässig.

§ 166. (1) Die Entscheidung über die Wiederaufnahme steht der Finanzstrafbehörde zu, die das Erkenntnis (die Rechtsmittelentscheidung) gefällt oder die Einstellung im Zuge des Untersuchungsverfahrens verfügt hat.

(2) In dem die Wiederaufnahme bewilligenden oder anordnenden Bescheid ist auszusprechen, inwieweit das Verfahren wieder aufzunehmen ist. Durch diesen Bescheid wird der weitere Rechtsbestand des Erkenntnisses (der Rechtsmittelentscheidung) nicht berührt.

(3) Durch die Wiederaufnahme tritt die Strafsache, wenn über sie bereits durch eine Finanzstrafbehörde zweiter Instanz abgesprochen wurde, in den Stand des Rechtsmittelverfahrens, in allen übrigen Fällen in den Stand des Untersuchungsverfahrens zurück. Frühere Erhebungen und Beweisaufnahmen, die durch die Wiederaufnahmegründe nicht betroffen werden, sind nicht zu wiederholen.

FinStrG-Novelle

(4) Im wiederaufgenommenen Verfahren ist unter gänzlicher oder teilweiser Aufhebung der früheren Entscheidung insoweit in der Sache

(5) Wird im wiederaufgenommenen Verfahren das Eigentumsrecht eines Verfallsbeteiligten anerkannt, so ist der Verfall aufzuheben und auf den vom Täter, von den anderen an der Tat Beteiligten und vom Hehler zu leistenden Wertersatz zu erkennen; werden Pfand- oder Zurückbehaltungsrechte anerkannt, so ist gleichfalls auf Wertersatz zu erkennen.

(6) Ist die Wiederaufnahme des Verfahrens über Antrag bewilligt worden, so darf die Entscheidung im wiederaufgenommenen Verfahren nicht ungünstiger lauten als die Entscheidung des früheren Verfahrens.

§ 167.

(2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung muß binnen Monatsfrist nach Aufhören

§ 169. (1) Gegen die Entscheidung eines Berufungssenates wird gemäß Artikel 133 Z. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes für zulässig erklärt.

(2) Auch dem Präsidenten der Finanzlandesdirektion wird das Recht eingeräumt, gegen eine Entscheidung eines Berufungssenates wegen Rechtswidrigkeit die Beschwerde gemäß Artikel 131 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Dies kann sowohl zugunsten als auch zum Nachteil der durch die Entscheidung Betroffenen geschehen. Die Beschwerdefrist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung an den Rechtsmittelwerber zu laufen.

§ 170. (1) Die Behörde, welche die Entscheidung erlassen hat, kann bis zum Eintritt der Verjährung der Strafbarkeit in der Entscheidung unterlaufene Schreib- und Rechenfehler oder andere offenbar auf einem ähnlichen Versehen beruhende tatsächliche Unrichtigkeiten berichtigen.

(2) Für die Aufhebung von Entscheidungen in Ausübung des Aufsichtsrechtes durch die Oberbehörde gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung sinngemäß; jedoch dürfen

Geltendes FinStrG

(4) Im wiederaufgenommenen Verfahren ist unter gänzlicher oder teilweiser Aufhebung des früheren Erkenntnisses oder der früheren Rechtsmittelentscheidung insoweit in der Sache selbst zu entscheiden, als die frühere Entscheidung nicht mehr für zutreffend befunden wird. Kommt eine Entscheidung in der Sache selbst nicht in Betracht, ist das wiederaufgenommene Verfahren durch Bescheid einzustellen.

Kein Gegenstück.

(5) Ist die Wiederaufnahme des Verfahrens über Antrag des Bestraften oder eines Nebenbeteiligten bewilligt worden, so darf die Entscheidung im wiederaufgenommenen Verfahren nicht ungünstiger lauten als die Entscheidung des früheren Verfahrens.

§ 167.

(2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung muß binnen zwei Wochen nach Aufhören des Hindernisses bei der Behörde gestellt werden, bei der die Frist wahrzunehmen war oder die Verhandlung stattfinden sollte. Diese ist auch zur Entscheidung über den Antrag berufen.

§ 169. Gegen Rechtsmittelentscheidungen der Berufungssenate über angefochtene Erkenntnisse wird auch den Präsidenten der Finanzlandesdirektionen gemäß Artikel 131 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes das Recht eingeräumt, die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes oder wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften zu ergreifen. Dies kann sowohl zugunsten als auch zum Nachteil der durch die Rechtsmittelentscheidung Betroffenen geschehen.

§ 141. Die Zurücknahme oder Änderung eines Erkenntnisses durch die erkennende Behörde ist unzulässig. Die Berichtigung von Schreib- und Rechenfehlern oder anderen offenbar auf einem Versehen beruhenden tatsächlichen Unrichtigkeiten ist auch nachher gestattet.

§ 170. Für die Aufhebung von Erkenntnissen (Bescheiden) in Ausübung des Aufsichtsrechtes durch die Oberbehörde gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung. Jedoch können Erkennt-

FinStrG-Novelle

Entscheidungen der Spruchsenate und der Berufungssenate in Ausübung des Aufsichtsrechtes nicht aufgehoben werden.

§ 171. (1) Geldstrafen und Wertersatz werden mit Ablauf eines Monats nach Rechtskraft der Entscheidung fällig. Tritt die Fälligkeit an einem Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder an einem Karfreitag ein, so gilt als Fälligkeitstag der nächste Werktag.

(2) Die Finanzstrafbehörde erster Instanz hat verfallene Gegenstände, die sich nicht in ihrer Verwahrung befinden, dem, der sie in seinem Gewahrsam hat, erforderlichenfalls auch zwangsweise abzunehmen. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben hiebei über Ersuchen Unterstützung zu gewähren.

(3) Wurde neben dem Verfall auf Wertersatz erkannt, weil im Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht feststand, ob der Verfall vollziehbar sein wird (§ 19 Abs. 2 erster Fall), so wird der Wertersatz fällig, wenn die verfallenen Gegenstände nicht in den Gewahrsam der Finanzstrafbehörde gebracht werden können. Kann nur ein Teil der verfallenen Gegenstände in den Gewahrsam der Finanzstrafbehörde gebracht werden, so hat diese durch Bescheid den Betrag zu bestimmen, der als Wertersatz für die nicht zustande gebrachten Gegenstände vom Bestraften einzuheben ist; für die Fälligkeit dieses Wertersatzes gilt Abs. 1 sinngemäß.

(4) Wurde neben dem Verfall auf Wertersatz erkannt, weil Pfand- oder Zurückbehaltungsrechte dritter Personen anerkannt worden sind (§ 19 Abs. 2 zweiter Fall), so hat die Finanzstrafbehörde die verfallenen Gegenstände zu verwerten und die gesicherten Forderungen aus dem Erlös zu befriedigen. Sind hiebei die Forderungen mehrerer Gläubiger zu befriedigen, so ist bei unzureichendem Verwertungserlös der Rang der Pfand- oder Zurückbehaltungsrechte zu berücksichtigen. Forderungen mit gleichem Rang, die im Erlös keine Deckung finden, sind im Verhältnis ihrer Höhe zu befriedigen. Der Betrag, der zur Befriedigung der gesicherten Forderungen aufgewendet worden ist, ist mit Bescheid vom Bestraften als Wertersatz einzufordern; für die Fälligkeit dieses Wertersatzes gilt Abs. 1 sinngemäß.

Geltendes FinStrG

nisse (Bescheide) der Spruchsenate sowie Rechtsmittelentscheidungen und sonstige Bescheide der Berufungssenate in Ausübung des Aufsichtsrechtes nicht aufgehoben oder geändert werden.

§ 171. (1) Geldstrafen und Wertersatz werden fällig

- a) mit der Rechtskraft des Erkenntnisses der Finanzstrafbehörde erster Instanz oder mit der Rechtskraft der Strafverfügung,
- b) zwei Wochen nach Zustellung der Rechtsmittelentscheidung über ein Erkenntnis.

(2) Die Finanzstrafbehörde erster Instanz hat verfallene Gegenstände, die sich nicht in ihrer Verwahrung befinden, dem, der sie in seiner Gewahrsame hat, erforderlichenfalls auch zwangsweise abzunehmen. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben hiebei über Ersuchen Unterstützung zu gewähren.

(3) Wurde neben dem Verfall auf Wertersatz erkannt, weil im Zeitpunkt des Strafausspruches noch nicht feststand, ob der Verfall vollziehbar sein wird, so wird der Wertersatz fällig, wenn die verfallenen Gegenstände nicht in die Gewahrsame der Finanzstrafbehörde gebracht werden können. Kann nur ein Teil der verfallenen Gegenstände in die Gewahrsame der Finanzstrafbehörde gebracht werden, so hat diese durch Bescheid den Betrag zu bestimmen, der als Wertersatz für die nicht zustande gebrachten Gegenstände einzuheben ist; für die Fälligkeit dieses Wertersatzbetrages gilt Abs. 1 sinngemäß.

(4) Wurde neben dem Verfall auf Wertersatz erkannt, weil Pfand- oder Zurückbehaltungsrechte dritter Personen im Sinne des § 17 Abs. 6 anerkannt worden sind, so hat die Finanzstrafbehörde die verfallenen Gegenstände zu verwerten, die gesicherten Forderungen aus dem Erlös zu befriedigen und den Betrag, der hiezu aufgewendet worden ist, als Wertersatz einzufordern. Dieser Wertersatzbetrag wird zwei Wochen nach Bekanntgabe seiner Höhe an den Bestraften fällig. Sind die Forderungen mehrerer Gläubiger zu befriedigen, so ist bei unzureichendem Verwertungserlös der Rang der Pfand- und Zurückbehaltungsrechte zu berücksichtigen. Forderungen mit gleichem Rang, die im Erlös keine Deckung finden, sind im Verhältnis ihrer Höhe zu befriedigen. Gegen die Verteilung des Erlöses steht weder ein Rechtsmittel noch der Rechtsweg offen.

(5) Tritt die Fälligkeit gemäß Abs. 1, 3 und 4 an einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag ein, so gilt als Fälligkeitstag der nächste Werktag.

FinStrG-Novelle

§ 172. (1) Die Einhebung, Sicherung und Einbringung der Geldstrafen und Wertersatz und die Geltendmachung der Haftung obliegt den Finanzstrafbehörden erster Instanz. Hierbei gelten, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, der 6. Abschnitt der Bundesabgabenordnung und die Abgabensexekutionsordnung sinngemäß.

(2) Ein Sicherstellungsauftrag darf erst nach Einleitung des Finanzstrafverfahrens (§ 82 Abs. 3 und § 83 Abs. 3) erlassen werden. Die im § 58 Abs. 1 lit. g genannten Zollämter dürfen Sicherstellungsaufträge auch dann erlassen, wenn sie nicht selbst als Finanzstrafbehörden erster Instanz zuständig sind.

§ 174. (1) Verfallene Gegenstände sind unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Abgabensexekutionsordnung über die Verwertung gepfändeter beweglicher Sachen zu verwerten. Sie können aber auch, wenn sie nicht nach § 171 Abs. 4 zu verwerten sind, für die Deckung des Sachaufwandes des Bundes verwendet werden. Gegenstände, die weder verwertet noch verwendet werden können, sind zu vernichten.

(2) Im Zollgrenzbezirk für verfallen erklärte Sachen, die raschem Verderben unterliegen, sind von Organen der Zollgrenzdienststellen auf kurzem Weg bestmöglich zu verwerten.

IX. Hauptstück.

Vollzug der Freiheitsstrafen (Ersatzfreiheitsstrafen).

§ 175. (1) Die Freiheitsstrafen sind in den gerichtlichen Gefangenenhäusern zu vollziehen. Soweit dieses Bundesgesetz nicht besondere Bestimmungen enthält, sind für den Vollzug die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes über den Vollzug von Freiheitsstrafen, deren Strafzeit ein Jahr nicht übersteigt, mit folgender Maßgabe sinngemäß anzuwenden:

- a) Die dem Vollzugsgericht (§ 16 des Strafvollzugsgesetzes) übertragenen Aufgaben stehen einem Einzelrichter zu;
- b) § 31 Abs. 2, § 45 Abs. 1, § 99 a, § 115, § 132 Abs. 4 und § 149 Abs. 1 und 4 des Strafvollzugsgesetzes sind nicht anzuwenden;
- c) soweit Häftlinge eine Arbeitsvergütung zu erhalten haben, ist sie ihnen zur Gänze als Hausgeld (§ 54 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes) gutzuschreiben.

(2) Ist eine Freiheitsstrafe zu vollziehen, so hat die Finanzstrafbehörde erster Instanz den rechtskräftig Bestraften schriftlich aufzufordern, die Strafe binnen einem Monat nach der Zustel-

Geltendes FinStrG

§ 172. Die Einhebung, Sicherung und Einbringung der Geldstrafen und Wertersatz und die Geltendmachung der Haftung obliegt den Finanzstrafbehörden erster Instanz. Hierbei gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Abgaben sinngemäß mit der Maßgabe, daß ein Sicherstellungsauftrag nach Einleitung des Strafverfahrens erlassen werden darf und auch zur Sicherung des Wertersatzes ergehen kann.

§ 174. Bei der Verwertung verfallener Gegenstände ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Abgabensexekutionsordnung, BGBl. Nr. 104/1949, über die Verwertung gepfändeter beweglicher Sachen vorzugehen. Im Zollgrenzbezirk für verfallen erklärte Sachen, die raschem Verderben unterliegen, können von Organen der Zollgrenzdienststellen auf kurzem Weg bestmöglich verwertet werden.

IX. Hauptstück.

Vollzug der Freiheitsstrafen.

§ 175. (1) Die Freiheitsstrafen sind in den gerichtlichen Gefangenenhäusern zu vollziehen. Soweit dieses Bundesgesetz nicht besondere Bestimmungen enthält, gelten für den Vollzug sinngemäß die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes über den Vollzug der von den Bezirksgerichten verhängten Arreststrafen, deren Strafzeit drei Monate nicht übersteigt.

(2) Personen, die eine Freiheitsstrafe verbüßen, dürfen sich angemessen beschäftigen. Mit ihrer Zustimmung können sie zu einer ihren Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechenden Arbeit herangezogen werden. Gegen ihren Willen dürfen von diesen Personen weder Lichtbilder noch Fingerabdrücke aufgenommen, noch dürfen Messungen an ihnen vorgenommen werden.

(3) Die Finanzstrafbehörde erster Instanz hat den mit einer Freiheitsstrafe Bestraften, sofern nicht über ihn gemäß § 142 Abs. 1 die Haft verhängt wurde, nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung unverzüglich aufzufordern, die Freiheitsstrafe sofort anzutreten. Eine gemäß § 142 Abs. 1 verhängte Haft ist beim Strafvollzug zu berücksichtigen.

FinStrG-Novelle

Geltendes FinStrG

lung der Aufforderung anzutreten. Die Aufforderung hat die Bezeichnung des zuständigen gerichtlichen Gefangenenhauses (§ 9 des Strafvollzugsgesetzes) und die Androhung zu enthalten, daß der Bestrafte im Falle seines Ausbleibens vorgeführt wird. Kommt der Bestrafte dieser Aufforderung nicht nach, so hat ihn die Finanzstrafbehörde durch Anwendung unmittelbaren Zwanges zum Strafantritt vorführen zu lassen; sie ist berechtigt, hiebei die Unterstützung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in Anspruch zu nehmen. An Stelle der Aufforderung zum Strafantritt ist die sofortige Vorführung zu veranlassen, wenn Fluchtgefahr (§ 86 Abs. 1 lit. a und Abs. 2) besteht.

(3) Die Finanzstrafbehörde hat zugleich das Gericht, bei dem das für den Strafvollzug zuständige Gefangenenhaus eingerichtet ist, um den Vollzug der Freiheitsstrafe zu ersuchen. Das Gericht hat den Vollzug anzuordnen und das Gefangenenhaus hievon zu verständigen. Die Anordnung des Strafvollzuges steht einem Einzelrichter zu.

(4) Eine gemäß § 142 Abs. 1 verhängte Haft ist beim Strafvollzug zu berücksichtigen.

(5) Personen, die eine Freiheitsstrafe verbüßen, dürfen sich angemessen beschäftigen. Mit ihrer Zustimmung dürfen sie zu einer ihren Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechenden Tätigkeit herangezogen werden.

(6) Wird gegen die Verhängung einer Freiheitsstrafe Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder an den Verwaltungsgerichtshof eingebracht, so ist mit dem Vollzug dieser Strafe bis zur Entscheidung des Gerichtshofes zuzuwarten, es sei denn, daß Fluchtgefahr (§ 86 Abs. 1 lit. a und Abs. 2) besteht.

§ 176. (1) Ist ein dem Wesen der Freiheitsstrafe entsprechender Strafvollzug wegen einer Krankheit oder Verletzung, wegen Invalidität oder eines sonstigen körperlichen oder geistigen Schwächezustandes des Bestraften nicht durchführbar, so hat die Finanzstrafbehörde erster Instanz den Strafvollzug so lange aufzuschieben, bis dieser Zustand aufgehört hat.

(2) Ist die bestrafte Person schwanger oder hat sie entbunden, so hat die Finanzstrafbehörde den Strafvollzug bis zum Ablauf der sechsten Woche nach der Entbindung und darüber hinaus so lange aufzuschieben, als sich das Kind in der Pflege der Bestraften befindet, höchstens aber bis zum Ablauf eines Jahres nach der Entbindung. Die Strafe ist jedoch zu vollziehen, sobald es die Bestrafte selbst verlangt, vom Strafvollzug keine Gefährdung ihrer Gesundheit oder

§ 179. Die Finanzstrafbehörde erster Instanz kann den Bestraften durch Anwendung unmittelbaren Zwanges zum Antritt oder Wiederantritt der Freiheitsstrafe verhalten und ist berechtigt, hiebei die Unterstützung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in Anspruch zu nehmen.

§ 175.

(6) Hat der Bestrafte gegen die Verhängung einer Freiheitsstrafe Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof eingebracht, so ist mit dem Vollzug dieser Strafe bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes zuzuwarten, es sei denn, daß Fluchtgefahr besteht.

§ 178. An Personen, die geisteskrank oder körperlich schwer krank oder schwanger sind, darf während der Dauer dieses Zustandes eine Freiheitsstrafe nicht vollstreckt werden. Das gleiche gilt für Wöchnerinnen durch acht Wochen nach der Entbindung.

FinStrG-Novelle

Geltendes FinStrG

des Kindes zu besorgen und ein dem Wesen der Freiheitsstrafe entsprechender Vollzug durchführbar ist.

(3) Stellt sich nachträglich heraus, daß der Strafvollzug wegen eines der in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Umstände aufzuschieben gewesen wäre und bestehen die den Aufschub begründenden Umstände fort, so sind die Abs. 1 und 2 dem Sinne nach anzuwenden.

(4) Auf Antrag des Standeskörpers darf aus militärdienstlichen Gründen eine Freiheitsstrafe nicht vollzogen werden

- a) an Wehrpflichtigen, die einen Präsenzdienst gemäß § 28 des Wehrgesetzes leisten,
- b) an Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, im Falle eines Einsatzes des Bundesheeres nach § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes oder im Falle der unmittelbaren Vorbereitung dieses Einsatzes.

§ 177. (1) Auf Antrag des Bestraften kann die Finanzstrafbehörde erster Instanz bei Vorliegen triftiger Gründe den Strafvollzug aufschieben. Triftige Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn durch den unverzüglichen Strafantritt der Erwerb des Bestraften oder der Unterhalt seiner schuldlosen Familie gefährdet würde oder wenn der Aufschub zur Ordnung von Familienangelegenheiten dringend geboten ist. Der Aufschub darf das unbedingt notwendige Maß nicht überschreiten; er soll in der Regel nicht mehr als sechs Monate betragen. Die Bewilligung kann an die Leistung einer Sicherheit geknüpft werden; § 88 Abs. 3 bis 5 und Abs. 7 lit. d gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Sicherheit auch für verfallen zu erklären ist, wenn der Bestrafte die Strafe aus seinem Verschulden nicht rechtzeitig antritt.

(2) Anträgen auf Aufschub des Vollzuges kommt eine aufschiebende Wirkung kraft Gesetzes nicht zu. Die Finanzstrafbehörde hat jedoch auf Antrag des Bestraften die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wenn durch den sofortigen Vollzug ein nicht wiedergutzumachender Schaden eintreten würde und nicht öffentliche Rücksichten den Vollzug gebieten.

(3) Gegen Bescheide, mit denen ein Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges abgewiesen wird, ist die Beschwerde an die Finanzstrafbehörde zweiter Instanz zulässig.

§ 178. Der Aufschub des Strafvollzuges ist durch die Finanzstrafbehörde erster Instanz zu widerrufen, wenn sich herausstellt, daß die Vor-

Kein Gegenstück.

§ 175.

(5) Auf Antrag des Bestraften kann die Finanzstrafbehörde erster Instanz die Vollziehung einer Freiheitsstrafe aufschieben, wenn durch den unverzüglichen Strafantritt der Erwerb des Bestraften oder der Unterhalt seiner schuldlosen Familie gefährdet würde oder ein Aufschub zur Ordnung von Familienangelegenheiten dringend geboten ist. Der Aufschub darf das unbedingt notwendige Maß nicht überschreiten, er soll in der Regel nicht mehr als sechs Monate betragen. Die Bewilligung kann an die Leistung einer Sicherheit in der im § 88 Abs. 2 vorgesehenen Art geknüpft werden.

Kein Gegenstück.

§ 177. (1) Gegen Bescheide, mit denen ein Antrag auf Aufschiebung oder Unterbrechung des Vollzuges einer Freiheitsstrafe abgewiesen wird, ist die Beschwerde an die Finanzstrafbehörde zweiter Instanz zulässig.

§ 177.

(2) Der Aufschub oder die Unterbrechung des Vollzuges ist durch die Finanzstrafbehörde erster Instanz zu widerrufen, wenn sich herausstellt, daß

1130 der Beilagen

177

FinStrG-Novelle

aussetzungen für seine Bewilligung nicht getroffen haben. Der Bestrafte ist aufzufordern, die Strafe unverzüglich anzutreten; im übrigen gilt § 175 Abs. 2 zweiter und dritter Satz sinngemäß. Der Aufschub ist auch zu widerrufen, wenn der Bestrafte versucht, sich dem Strafvollzug durch Flucht zu entziehen, oder wenn begründete Besorgnis besteht, daß er dies versuchen werde; in diesen Fällen gilt § 175 Abs. 2 letzter Satz sinngemäß.

§ 179. (1) Die Bestimmungen für den Vollzug von Freiheitsstrafen gelten auch für den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen.

(2) Die Ersatzfreiheitsstrafe darf nur in dem Umfang vollzogen werden, der dem nicht bezahlten oder nicht eingebrachten Teil der Geldstrafe oder des Wertersatzes entspricht. Das gleiche gilt auch dann, wenn die Bezahlung oder Einbringung der Geldstrafe oder des Wertersatzes erst nach Strafantritt erfolgt.

§ 180. (1)
..... (§ 1 des Jugendgerichtsgesetzes 1961)

§ 182. (1) zu verständigen, wenn die Person des gesetzlichen Vertreters und ihr Aufenthalt bekannt ist und dieser im Inland gelegen ist.

(2) Unverändert.

Geltendes FinStrG

die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht getroffen haben. War eine Sicherheit gemäß § 175 Abs. 5 oder gemäß § 176 geleistet, so ist sie für verfallen zu erklären oder der Bürge zur Zahlung heranzuziehen, wenn der Bestrafte die Strafe aus seinem Verschulden nicht rechtzeitig antritt oder nicht wiederantritt.

§ 175.

(4) Die Ersatzfreiheitsstrafe darf nur in dem Umfang vollzogen werden, der dem nicht bezahlten oder nicht eingebrachten Teil der Geldstrafe oder des Wertersatzes entspricht. Das gleiche gilt auch dann, wenn die Bezahlung oder Einbringung der Geldstrafe oder des Wertersatzes erst nach Strafantritt erfolgt. Die Ersatzfreiheitsstrafe kann bei offenkundiger Uneinbringlichkeit der Geldstrafe oder des Wertersatzes unter Abstandnahme von Einbringungsmaßnahmen sofort vollzogen werden.

§ 180. (1) Die Finanzstrafbehörden sollen sich in Strafverfahren gegen Jugendliche (§ 1 des Jugendgerichtsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 272) nach Möglichkeit der Mithilfe der öffentlichen Unterrichts(Erziehungs)anstalten und der mit der Jugendfürsorge betrauten Behörden sowie solcher Personen und Körperschaften bedienen, die in der Jugendfürsorge tätig sind und sich den Behörden zur Verfügung stellen (Jugendgerichtshilfe). Die Mithilfe kann insbesondere in der Erhebung der persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen, in der Fürsorge für seine Person und in dem Beistand bestehen, dessen er im Verfahren bedarf.

§ 182. (1) Die Finanzstrafbehörde hat den gesetzlichen Vertreter eines jugendlichen Beschuldigten von der Einleitung des Strafverfahrens und vom Erkenntnis (von der Strafverfügung) zu verständigen.

(2) In der mündlichen Verhandlung kann der Verhandlungsleiter unbeschadet der Bestimmungen des § 127 den jugendlichen Beschuldigten während einzelner Erörterungen, von denen ein nachteiliger Einfluß auf ihn zu befürchten ist, aus dem Verhandlungsraum entfernen. Haben sich während seiner Abwesenheit neue Verdachtsgründe wider ihn ergeben, so ist er darüber nach seinem Wiedererscheinen zu vernehmen. Die in seiner Abwesenheit gepflogenen Erörterungen sind ihm mitzuteilen, wenn es zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist.

FinStrG-Novelle

Geltendes FinStrG

(3) Ist die mündliche Verhandlung nicht öffentlich oder ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, so können der Verhandlung auch der gesetzliche Vertreter, die Erziehungsberechtigten, Vertreter der Bezirksverwaltungsbehörde (Jugendamt) und der Jugendgerichtshilfe sowie ein allenfalls bestellter Bewährungshelfer beiwohnen.

(4) Der gesetzliche Vertreter eines jugendlichen Beschuldigten hat das Recht, auch gegen den Willen des Beschuldigten zu dessen Gunsten Beweisanträge zu stellen und innerhalb der dem Beschuldigten offenstehenden Frist Einspruch gegen eine Strafverfügung zu erheben, Rechtsmittel einzulegen und Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu stellen. Ein Rechtsmittelverzicht oder ein Einspruchsverzicht des jugendlichen Beschuldigten bedarf der Mitunterfertigung des gesetzlichen Vertreters oder des gemäß § 180 bestellten Verteidigers.

§ 183. Entspricht dem geltenden Abs. 2.

§ 184. Für Personen, die zum Zeitpunkt des Antrittes einer Freiheitsstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten die Bestimmungen über den Jugendstrafvollzug im IX. Hauptstück des Jugendgerichtsgesetzes 1961 sinngemäß.

§ 185. (1) Die vom Bestraften zu ersetzenden Kosten umfassen:

- a) einen Pauschalbetrag als Beitrag zu den Kosten des Finanzstrafverfahrens (Pauschalkostenbeitrag); dieser Beitrag ist mit 10 v. H. der verhängten Geldstrafe zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist der Beitrag für einen Tag Freiheitsstrafe mit 50 S zu bemessen; der Pauschalbetrag darf 5000 S nicht übersteigen;
- b) die der Finanzstrafbehörde erwachsenen Barauslagen für Beweisaufnahmen und andere Verfahrensmaßnahmen, soweit sie nicht gemäß § 105 einem säumigen Zeugen aufzuerlegen sind; bei einer Mehrheit von Bestraften sind diese Barauslagen nach dem Verhältnis der verhängten Geldstrafen aufzuteilen;

(3) Der gesetzliche Vertreter eines jugendlichen Beschuldigten hat das Recht, auch gegen den Willen des Beschuldigten zu dessen Gunsten Beweisanträge zu stellen und innerhalb der dem Beschuldigten offenstehenden Frist Rechtsmittel einzulegen und Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu stellen. Ein Rechtsmittelverzicht oder ein Einspruchsverzicht bedarf der Mitunterfertigung des gesetzlichen Vertreters oder des gemäß § 180 bestellten Verteidigers.

§ 183. (1) Von der Verfolgung eines Jugendlichen, der nur ein geringfügiges Finanzvergehen begangen hat, kann abgesehen werden, wenn die etwa erforderlichen vormundschaftsbehördlichen Verfügungen schon getroffen und weitere Maßnahmen nicht nötig sind.

(2) Die Finanzstrafbehörde hat dem Pflegschaftsgericht eine Abschrift des Erkenntnisses (der Strafverfügung) zu übersenden und Umstände mitzuteilen, die eine pflegschaftsbehördliche Maßnahme erfordern.

§ 184. Jugendliche, die auf Grund dieses Bundesgesetzes verhängte Freiheitsstrafen verbüßen, sind von Erwachsenen gesondert und in den Gefängnissen oder Anstalten unterzubringen, die zum Vollzug von Verwaltungsstrafen an Jugendlichen geeignet sind.

§ 185. (1) Folgende Kosten sind zu ersetzen:

- a) Vom Bestraften die der Finanzstrafbehörde erwachsenen Barauslagen für Beweisaufnahmen und andere Verfahrensmaßnahmen, soweit sie nicht gemäß § 105 einem säumigen Zeugen aufzuerlegen sind, bei einer Mehrheit von Bestraften nach dem Verhältnis der verhängten Strafen; ferner Barauslagen für die Beförderung und Aufbewahrung von beschlagnahmten Gegenständen und für die Beförderung von Personen sowie die Kosten der Verwahrung, der Untersuchungshaft und des Strafvollzuges;

FinStrG-Novelle

Geltendes FinStrG

- c) die Barauslagen für die Beförderung und Aufbewahrung von beschlagnahmten Gegenständen, für die Beförderung und Bewachung von Personen sowie die Kosten der vorläufigen Verwahrung und der Untersuchungshaft;
- d) die Kosten des Strafvollzuges.

Die in lit. b und c bezeichneten Kosten sind nur insoweit zu ersetzen, als sie den Pauschal-kostenbeitrag übersteigen. Die Kosten für die Beiziehung eines Dolmetschers sind nicht zu berücksichtigen, wenn die Beiziehung notwendig war, weil der Beschuldigte der Verhandlungssprache nicht hinreichend kundig war.

(2) Nebenbeteiligte, die von Feststellungen der im § 138 Abs. 2 lit. f bis h bezeichneten Art betroffen werden, haben folgende durch sie veranlaßte Kosten zu ersetzen:

- a) die der Finanzstrafbehörde erwachsenen Barauslagen für Beweisaufnahmen und andere Verfahrensmaßnahmen, soweit sie nicht gemäß § 105 einem säumigen Zeugen aufzuerlegen sind;
- b) Barauslagen für die Beförderung und Aufbewahrung von beschlagnahmten Gegenständen.

(3) Die im Abs. 1 lit. a bis c und im Abs. 2 bezeichneten Kosten sind, wenn möglich, in der Strafentscheidung festzusetzen. Stehen Kosten nach Abs. 1 lit. b und c und nach Abs. 2 im Zeitpunkt dieser Entscheidung noch nicht fest, so sind sie in einem gesonderten Bescheid vorzuschreiben; in einer Beschwerde gegen diesen Bescheid kann nur die ziffernmäßige Höhe des auferlegten Kostenersatzes angefochten werden.

(4) Die in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Kosten, ausgenommen die Kosten des Vollzuges einer Freiheitsstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe), werden mit Ablauf eines Monats nach Rechtskraft der Entscheidung, mit der die Kosten festgesetzt wurden, fällig; § 171 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Einhebung, Sicherung und Einbringung der Kosten, ausgenommen jener für den Vollzug einer Freiheitsstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe), obliegt den Finanzstrafbehörden erster Instanz. Hiebei gelten, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, der 6. Abschnitt der Bundesabgabenordnung und die Abgabenausführungsordnung sinngemäß. § 172 Abs. 2 gilt entsprechend.

- b) von Nebenbeteiligten, sofern sie durch Feststellungen der im § 138 Abs. 3 bezeichneten Art betroffen werden, der Finanzstrafbehörde erwachsene Barauslagen, die durch den Nebenbeteiligten veranlaßt wurden.

(2) Die in Abs. 1 bezeichneten Kosten werden fällig,

- a) wenn ihr ziffernmäßiges Ausmaß im Erkenntnis (Strafverfügung) oder in der Rechtsmittelentscheidung über ein Erkenntnis bestimmt ist, nach der Vorschrift des § 171 Abs. 1,
- b) wenn die ziffernmäßige Festsetzung in einem besonderen Bescheid vorgenommen wird, mit der Rechtskraft dieses Bescheides.

(3) Die Einhebung, Sicherung und Einbringung der Kosten, ausgenommen jener für den Vollzug der Freiheitsstrafen, obliegt den Finanzstrafbehörden erster Instanz. Hiebei gelten sinngemäß die gleichen Bestimmungen wie für die Abgaben. Die Einbringung der Kosten des Vollzuges von Freiheitsstrafen richtet sich nach den Bestimmungen, die für die Kosten des Vollzuges gerichtlich verhängter Freiheitsstrafen gelten.

180

1130 der Beilagen

FinStrG-Novelle

Geltendes FinStrG

(6) Personen, an denen eine Freiheitsstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) vollzogen wird, haben für jeden Tag einen Beitrag zu den Kosten des Vollzuges in der im § 32 Abs. 5 des Strafvollzugsgesetzes bestimmten Höhe zu leisten, für Stunden den entsprechenden Teil. Die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages entfällt, soweit diese Personen im Rahmen ihrer Heranziehung zu einer Tätigkeit (§ 175 Abs. 5) eine zufriedenstellende Arbeitsleistung erbracht haben. Den Kostenbeitrag hat das Vollzugsgericht (§ 175 Abs. 1 lit. a) nach Beendigung des Strafvollzuges zu bestimmen und seine Eintreibung nach den für die Einbringung der Kosten des Vollzuges gerichtlicher Strafen geltenden gesetzlichen Vorschriften zu veranlassen; hievon ist abzusehen, wenn die um den Vollzug ersuchende Finanzstrafbehörde mitteilt, daß der Bestrafte offenbar nicht in der Lage ist, einen Kostenbeitrag zu leisten, oder wenn das Gericht auf Grund der ihm bekannten Verhältnisse des Bestraften den Kostenbeitrag in sinngemäßer Anwendung des § 391 StPO für uneinbringlich erklärt.

Kein Gegenstück.

(7) Für die Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges wegen einer Jugendstraftat (§ 1 Z. 3 des Jugendgerichtsgesetzes 1961) gelten die §§ 44 und 62 des Jugendgerichtsgesetzes 1961.

Kein Gegenstück.

(8) Wird einem Antrag auf Wiederaufnahme des Finanzstrafverfahrens nicht stattgegeben, so gelten hinsichtlich des Kostenersatzes die Abs. 1 bis 5 und 7 sinngemäß.

(4) Für wiederaufgenommene Verfahren gelten die Abs. 1 bis 3 sinngemäß. Wird im wiederaufgenommenen Verfahren der Strafausspruch zur Gänze beseitigt, so sind bereits entrichtete Kosten des früheren Strafverfahrens ohne Verzug zurückzuzahlen.

XII. Hauptstück.

Tilgung.

§ 186. (1) Bestrafungen durch Finanzstrafbehörden gelten mit Ablauf der im Abs. 3 genannten Fristen als getilgt. Mit der Tilgung erlöschen, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, die kraft Gesetzes mit der Bestrafung verbundenen Folgen.

Kein Gegenstück.

(2) Getilgte Bestrafungen dürfen bei der Strafbemessung nicht berücksichtigt und in Auskünften an Gerichte oder andere Behörden nicht aufgenommen werden. Der Bestrafte ist nicht verpflichtet, getilgte Bestrafungen auf Befragen vor Gericht oder einer anderen Behörde anzugeben.

(3) Die Tilgungsfrist beginnt, sobald die Strafen vollzogen oder nachgesehen worden sind oder die Vollstreckbarkeit verjährt ist. Sie beträgt drei Jahre bei Bestrafungen wegen Finanzordnungswidrigkeiten und fünf Jahre bei Bestrafungen wegen aller übrigen Finanzvergehen.

FinStrG-Novelle

Geltendes FinStrG

(4) Wird jemand rechtskräftig wegen eines Finanzvergehens bestraft, bevor eine oder mehrere frühere Bestrafungen wegen Finanzvergehen getilgt sind, so tritt die Tilgung aller Bestrafungen nur gemeinsam und zwar erst mit dem Ablauf der Tilgungsfrist ein, die am spätesten endet.

XIV. Hauptstück.

Entschädigung für vermögensrechtliche Nachteile.

§ 188. (1) Der Bund hat für vermögensrechtliche Nachteile, die durch ein verwaltungsbehördliches Finanzstrafverfahren entstanden sind, dem Geschädigten auf dessen Verlangen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Entschädigung in Geld zu leisten.

- (2) Der Entschädigungsanspruch besteht,
- a) wenn der Geschädigte gesetzwidrig in vorläufige Verwahrung oder in Untersuchungshaft genommen oder in einer solchen Haft gehalten worden ist;
 - b) wenn der Geschädigte in vorläufige Verwahrung oder in Untersuchungshaft genommen worden ist und in der Folge das Strafverfahren eingestellt wurde und der Verdacht, daß der Geschädigte das Finanzvergehen begangen habe, entkräftet ist;
 - c) wenn an dem Geschädigten eine Freiheitsstrafe oder eine Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen worden ist und nach Wiederaufnahme des Strafverfahrens oder sonst nach Aufhebung der Entscheidung das Verfahren eingestellt oder über den Geschädigten eine kürzere Freiheitsstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) als die bereits verbüßte verhängt wurde;
 - d) wenn in der Entscheidung auf Verfall erkannt worden ist und im abgesonderten Verfahren (§ 149) oder nach Wiederaufnahme des Strafverfahrens oder sonst nach Aufhebung der Entscheidung nicht mehr auf Verfall erkannt wurde und eine Rückgabe des Verfallsgegenstandes nicht mehr möglich ist.
- (3) Der Entschädigungsanspruch ist ausgeschlossen,
- a) wenn der Geschädigte den Verdacht, der den Freiheitsentzug oder den Verfall begründete, vorsätzlich herbeigeführt hat;
 - b) in den Fällen des Abs. 2 lit. a und b, soweit eine Anrechnung der Vorhaft (§ 23 Abs. 4) auf eine Strafe erfolgt ist;
 - c) in den Fällen des Abs. 2 lit. b und c, wenn die Verfolgung lediglich deshalb ausge-

XIV. Hauptstück.

Entschädigung für Untersuchungshaft.

§ 188. (1) Wer wegen Verdachtes eines Finanzvergehens von einer Finanzstrafbehörde in Haft genommen wurde, kann, wenn in der Folge das Strafverfahren in Ansehung dieses Finanzvergehens eingestellt wurde, für die durch die Haft erlittenen vermögensrechtlichen Nachteile vom Bund eine angemessene Entschädigung verlangen. Ist der Untersuchungshaft eine Verwahrung vorausgegangen oder ist die Verwahrung über die gesetzlich zulässige Dauer ausgedehnt worden, so ist sie in Beziehung auf den Entschädigungsanspruch wie eine Untersuchungshaft zu behandeln.

(2) Kein Anspruch besteht, wenn ein die Verfolgung und die Haft genügend begründeter Verdacht gegen den Verhafteten vorlag, der in der Folge nicht entkräftet worden ist. Ferner besteht kein Anspruch, wenn der Verhaftete die Haft absichtlich herbeigeführt oder durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet hat; auch in diesen Fällen gebührt jedoch Entschädigung, soweit die Haft gesetzwidrig verlängert worden ist. Das Versäumen eines Rechtsmittels gilt nicht als Fahrlässigkeit.

(3) Der Anspruch kann ganz oder teilweise abgewiesen werden, wenn die Tat des Verhafteten lediglich deshalb straflos geblieben ist, weil sie im Zustand der Unzurechnungsfähigkeit (§ 6) begangen wurde, wenn sie eine grobe Unredlichkeit enthielt oder wenn gegen den Verhafteten während der Haft wegen einer anderen strafbaren Handlung ein Verfahren auf Grund eines Verdachtes eingeleitet wurde, der die Haft genügend begründet hätte und in der Folge nicht entkräftet worden ist.

(4) Der Anspruch kann auch abgewiesen werden, wenn der Verhaftete zur Zeit der Verhaftung unter Polizeiaufsicht stand.

FinStrG-Novelle

Geltendes FinStrG

geschlossen war, weil der Geschädigte die Tat im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit begangen hat;

- d) in den Fällen des Abs. 2 lit. c und d, wenn an die Stelle der aufgehobenen Entscheidung lediglich deshalb eine für den Geschädigten günstigere getreten ist, weil inzwischen das Gesetz geändert worden ist.

§ 189. Der Entschädigungsanspruch kann durch Exekutions- oder Sicherungsmaßnahmen nicht getroffen werden, außer zugunsten einer Forderung auf Leistung des gesetzlichen Unterhaltes oder auf Ersatz von Unterhaltsaufwendungen, die der Geschädigte nach dem Gesetz zu machen gehabt hätte (§ 1042 ABGB). Soweit Exekutions- und Sicherungsmaßnahmen ausgeschlossen sind, ist auch jede Verpflichtung und Verfügung des Geschädigten durch Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden ohne rechtliche Wirkung.

§ 189. (1) Der Entschädigungsanspruch kann durch Exekutions- oder Sicherungsmaßnahmen nicht getroffen werden, außer zugunsten einer Forderung auf Leistung des gesetzlichen Unterhaltes. Soweit Exekutions- und Sicherungsmaßnahmen ausgeschlossen sind, ist auch jede Verfügung des Anspruchsberechtigten selbst durch Zession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

(2) Ein Entschädigungsanspruch geht auf die Erben über, sobald das Bundesministerium für Finanzen vom Anspruchsberechtigten aufgefordert worden ist (§ 190 Abs. 1), den begehrten Entschädigungsbetrag anzuerkennen.

(3) Außer diesem Fall können nach dem Tode des Verhafteten dessen Ehegatte, Kinder und Eltern den Anspruch nur soweit geltend machen, als ihnen durch die ungerechtfertigte Verhaftung der Unterhalt entgangen ist, den ihnen der Verhaftete schuldete.

§ 190. (1) Der Geschädigte hat zunächst den Bund zur Anerkennung der von ihm begehrten Entschädigung schriftlich aufzufordern. Die Aufforderung ist an die Finanzprokurator zu richten.

§ 190. (1) Die Partei hat den Bund zunächst zur freiwilligen Anerkennung des von ihr begehrten Entschädigungsbetrages aufzufordern. Die Aufforderung ist bei sonstigem Verlust des Anspruches binnen drei Monaten vom Zeitpunkt, in dem das Verfahren eingestellt wurde, an das Bundesministerium für Finanzen zu richten.

(2) Kommt dem Geschädigten die Erklärung der Finanzprokurator nicht binnen sechs Monaten zu, nachdem diese die Aufforderung erhalten hat, oder wird innerhalb dieser Frist die Entschädigung zur Gänze oder zum Teil verweigert, so kann der Geschädigte den Entschädigungsanspruch durch Klage gegen den Bund geltend machen.

(2) Kommt der Partei die Erklärung des Bundesministeriums für Finanzen nicht binnen 6 Monaten zu oder wird der angesprochene Entschädigungsbetrag der Partei ganz oder teilweise verweigert, so kann er mittels Klage gegen den Bund gefordert werden.

§ 191. Der Entschädigungsanspruch verjährt in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt nach Ablauf des Jahres, in dem sämtliche den Entschädigungsanspruch begründenden Voraussetzungen (§ 188 Abs. 2) vorliegen.

§ 191. Der Anspruch auf Entschädigung verjährt in drei Monaten von dem Tag an, an dem der Partei die ablehnende Erklärung des Bundesministeriums für Finanzen zu eigenen Händen zugestellt wird oder die sechsmonatige Erklärungsfrist abläuft.

§ 192. (1) Zur Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten, die einen Entschädigungsanspruch betreffen, ist das mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betraute Landesgericht jenes Bundeslandes ausschließlich

§ 192. Zur Entscheidung über die Klage ist ohne Rücksicht auf die Höhe des Anspruches der Gerichtshof erster Instanz zuständig. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt des Klägers zur

FinStrG-Novelle

Geltendes FinStrG

zuständig, in dem der einen Entschädigungsanspruch bewirkende Freiheitsentzug oder Verfallsausspruch erfolgt ist; ist der Freiheitsentzug oder Verfallsausspruch in Niederösterreich erfolgt, so ist das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zuständig. Ist die örtliche Zuständigkeit im Inland nicht begründet, so ist gleichfalls das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zuständig.

(2) Die Gerichtsbarkeit wird unbeschadet des § 7 a der Jurisdiktionsnorm ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes durch Senate ausgeübt.

§ 193. (1) Entschädigungen nach diesem Hauptstück unterliegen keiner bundesgesetzlich geregelten Abgabe.

(2) Vergleiche, die zwischen dem Bund und dem Geschädigten über einen Entschädigungsanspruch abgeschlossen werden, unterliegen keiner Stempel- und Rechtsgebühr.

(3) Über den Entschädigungsanspruch nach diesem Hauptstück hinausgehende Ansprüche auf Grund des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949, bleiben unberührt.

§ 194. (1) Wird zum Nachteil des Geschädigten das Finanzstrafverfahren wiederaufgenommen, so ist die Erklärung nach § 190 Abs. 2 oder die Zahlung der anerkannten Entschädigung bis zur rechtskräftigen Beendigung des wiederaufgenommenen Strafverfahrens aufzuschieben. Hievon hat die Finanzprokuratur den Geschädigten in Kenntnis zu setzen. Vor Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung im wiederaufgenommenen Strafverfahren kann der Entschädigungsanspruch nicht durch Klage geltend gemacht werden. Ist ein solcher Rechtsstreit bereits anhängig, so hat das Gericht (§ 192) das Verfahren zu unterbrechen.

(2) Nach Rechtskraft der Entscheidung im wiederaufgenommenen Strafverfahren sind die nach Abs. 1 aufgeschobenen Rechtshandlungen nachzuholen, das unterbrochene Gerichtsverfahren aufzunehmen oder bereits geleistete Entschädigungsbeträge zurückzufordern, es sei denn, daß der Geschädigte diese Beträge gutgläubig verbraucht hat.

§ 196. genannt wird, ist darunter die Behörde erster Instanz zu verstehen,

Zeit der Klage; hat der Kläger im Inland keinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt, so ist das Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien zuständig. Wird die Klage bei einem nichtzuständigen Gericht überreicht, so ist sie von Amts wegen an das zuständige Gericht abzutreten. Die Verjährung wird in diesem Fall mit dem Tag der Einbringung der Klage bei dem unzuständigen Gericht unterbrochen.

§ 193. Die Verhandlungen in den durch dieses Hauptstück geregelten Angelegenheiten und alle auf eine solche Angelegenheit bezüglichen Eingaben und Entscheidungen sind gebührenfrei.

§ 194. (1) Wird zuungunsten desjenigen, hinsichtlich dessen das Verfahren eingestellt wurde, die Wiederaufnahme beantragt, so kann das Bundesministerium für Finanzen die Erklärung bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Verfahrens aufschieben oder die Aussetzung der Zahlungen bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen. Vor dieser Entscheidung kann der Anspruch nicht durch Klage geltend gemacht werden. Er verjährt nicht vor Ablauf von drei Monaten seit dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung. Von der Aufschiebung oder Aussetzung ist der Antragsteller in Kenntnis zu setzen.

(2) Wird die Wiederaufnahme bewilligt, so tritt die Erklärung des Bundesministeriums für Finanzen über die Zuerkennung der Entschädigung außer Kraft. Ist die Entschädigung schon gezahlt worden, so kann der Betrag nur zurückgefordert werden, wenn die Entschädigungspflicht des Bundes nicht wieder ausgesprochen wird.

§ 196. Wo in den folgenden Bestimmungen, außer im § 197, die Finanzstrafbehörde genannt wird, ist darunter die Behörde zu verstehen, der das verwaltungsbehördliche Finanzstrafverfahren wegen eines Finanzvergehens zustünde, wenn dieses nicht von den Gerichten zu ahnden wäre.

FinStrG-Novelle

Zu den §§ 9 und 10.

§ 196 a. Die Führung von Vorerhebungen und Voruntersuchungen wegen Finanzvergehen, deren Ahndung dem Gericht zusteht, obliegt den Gerichtshöfen erster Instanz. Die Hauptverhandlung und Urteilsfällung obliegt dem Schöffengericht.

Zu den §§ 24 und 26.

§ 197. (1) Die Gerichte und die Staatsanwaltschaften können bei der Verfolgung der Finanzvergehen die Hilfe der Finanzstrafbehörden, der Zollämter, der Zollwache und ihrer Organe in Anspruch nehmen. Der Hilfe der Sicherheitsbehörden und ihrer Organe dürfen sich die Gerichte und Staatsanwaltschaften nur bedienen, wenn die Finanzstrafbehörden, die Zollämter, die Zollwache oder ihre Organe nicht rechtzeitig zu erreichen sind; sie können sich aber der Sicherheitsbehörden und ihrer Organe stets bedienen, wenn das aufzuklärende Finanzvergehen zugleich auch den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt, die kein Finanzvergehen ist.

(2) Die im Abs. 1 genannten Behörden und Organe der Bundesfinanzverwaltung haben, soweit im Abs. 3 nicht anderes bestimmt ist, eine Tätigkeit zur Aufklärung des Vergehens nur so weit zu entfalten, als das Gericht oder die Staatsanwaltschaft darum ersucht.

(3) Unter den Voraussetzungen der §§ 85, 89, 93, 99 Abs. 2 und 172 können die dort genannten Behörden und Organe Festnahmen, Beschlagnahmen, Personendurchsuchungen, Prüfungen (Nachschauen) und Sicherstellungen vornehmen und auch sonstige Amtshandlungen setzen, wenn diese Maßnahmen keinen Aufschub gestatten und das unverzügliche Einschreiten des Untersuchungsrichters nicht erwirkt werden kann; sie haben aber von ihrem Einschreiten und dessen Ergebnis dem zuständigen Staatsanwalt oder Untersuchungsrichter sogleich Mitteilung zu machen. Hausdurchsuchungen dürfen Organe der Finanzstrafbehörden nur auf richterlichen Befehl vornehmen. Wenn die Einholung des richterlichen Befehles wegen Gefahr im Verzug unzulässig ist, so haben sie die Sicherheitsbehörden oder deren Organe um die Vornahme der Hausdurchsuchung zu ersuchen. Die den Organen der Zollämter und der Zollwache in den Zollvorschriften eingeräumten Befugnisse bleiben unberührt.

(4) Personen, die nach Abs. 3 festgenommen wurden, sind durch die Finanzstrafbehörde erster Instanz ungesäumt zu vernehmen und, wenn sich dabei ergibt, daß kein Grund zu ihrer weiteren Verwahrung vorhanden sei, sogleich freizulassen, sonst aber binnen 48 Stunden dem

Geltendes FinStrG

Kein Gegenstück.

Zu § 24.

§ 197. (1) Die Gerichte und die Staatsanwaltschaften können bei der Verfolgung der Finanzvergehen die Hilfe der Finanzstrafbehörden, der Zollämter, der Zollwache und ihrer Organe in Anspruch nehmen. Im Dienste der gerichtlichen Strafrechtspflege haben diese Behörden, Organe und die Zollwache die gleichen Pflichten und gleichen Befugnisse, wie sie ihnen nach den §§ 84, 89 bis 91 Abs. 1, § 93 Abs. 3 bis 6, §§ 94 bis 96, § 99 Abs. 2 und § 100 zur Aufdeckung der Finanzvergehen zukommen. Im übrigen kommt ihnen die Stellung der Sicherheitsbehörden und ihrer Organe im Dienste der gerichtlichen Strafrechtspflege zu. Die Organe der Finanzstrafbehörden dürfen jedoch im Dienste der gerichtlichen Strafrechtspflege ohne richterlichen Befehl keine Hausdurchsuchungen vornehmen. Wenn die Einholung des richterlichen Befehls wegen Gefahr im Verzug unzulässig ist, haben sie die Sicherheitsbehörde oder deren Organe um die Vornahme der Hausdurchsuchung zu ersuchen. Die den Organen der Zollämter und der Zollwache in den Zollvorschriften eingeräumten Befugnisse bleiben unberührt.

(2) Sofern sich aus den allgemeinen Vorschriften über das strafgerichtliche Verfahren nichts anderes ergibt, gelten die Bestimmungen über das verwaltungsbehördliche Finanzstrafverfahren sinngemäß auch für die Amtshandlungen der Finanzstrafbehörden, der Zollämter, ihrer Organe und der Zollwache im Dienste der gerichtlichen Strafrechtspflege.

(3) Der Hilfe der Sicherheitsbehörden und ihrer Organe dürfen sich die Gerichte und Staatsanwaltschaften bei der Verfolgung von Finanzvergehen nur bedienen, wenn die Finanzstrafbehörden, die Zollämter, deren Organe oder die Zollwache nicht rechtzeitig zu erreichen sind; sie können sich aber der Sicherheitsbehörden und ihrer Organe stets bedienen, wenn das aufzuklärende Finanzvergehen zugleich auch den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt, die kein Finanzvergehen ist.

FinStrG-Novelle

Geltendes FinStrG

Untersuchungsrichter zu überantworten. Für die nach Abs. 3 erfolgten Beschlagnahmen und Sicherstellungen gilt § 54 Abs. 2 sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Frist von sechs Wochen vom Zeitpunkt der Beschlagnahme oder der Sicherstellung an zu rechnen ist.

(5) Für das Verfahren bei den Amtshandlungen der Finanzstrafbehörden, der Zollämter, der Zollwache und ihrer Organe gelten im übrigen die Bestimmungen über das verwaltungsbehördliche Finanzstrafverfahren.

§ 200. (1) Unverändert.

(2) Als Ankläger noch folgende Rechte:

- a) unverändert
- b) unverändert
- c) Die Anordnung von Haftprüfungsverhandlungen (§ 195 StPO) und von mündlichen Verhandlungen im Rechtsmittelverfahren ist ihr mitzuteilen.
- d) Ihre Vertreter können bei den Haftprüfungsverhandlungen und bei den mündlichen Verhandlungen im Rechtsmittelverfahren das Wort ergreifen und Anträge stellen.

(3) Unverändert.

(4) Unverändert.

§ 203. Die Einleitung der Voruntersuchung wegen eines Finanzvergehens ist der Finanzstrafbehörde mitzuteilen.

§ 200. (1) Der Finanzstrafbehörde kommt im Strafverfahren wegen Finanzvergehens kraft Gesetzes die Stellung eines Privatbeteiligten zu.

(2) Als Ankläger an Stelle des Staatsanwaltes und in der Stellung als Privatbeteiligter hat die Finanzstrafbehörde außer den Rechten, die dem Verletzten in diesen Stellungen sonst zukommen, noch folgende Rechte:

- a) Sie kann im gleichen Umfang wie der Staatsanwalt gerichtliche Entscheidungen bekämpfen und die Wiederaufnahme des Strafverfahrens verlangen; die Beschwerde gegen die Enthftung des Beschuldigten hat aber nie aufschiebende Wirkung.
- b) Ihre Nichtigkeitsbeschwerde bedarf nicht der Unterschrift eines Verteidigers.
- c) Die Anordnung mündlicher Verhandlungen im Rechtsmittelverfahren ist ihr mitzuteilen.
- d) Ihre Vertreter können bei den mündlichen Verhandlungen im Rechtsmittelverfahren das Wort ergreifen und Anträge stellen.

(3) Die Vermutung des Rücktrittes von der Verfolgung (§ 46 Abs. 3 StPO) ist gegenüber der Finanzstrafbehörde als Ankläger ausgeschlossen.

(4) Die besonderen Rechte der Finanzstrafbehörde erstrecken sich auch auf gerichtlich strafbare Handlungen, die keine Finanzvergehen sind, aber mit solchen in derselben Tat zusammentreffen.

§ 203. Die Einleitung der Voruntersuchung wegen eines Finanzvergehens ist der Finanzstrafbehörde mitzuteilen. Sobald die Mitteilung bei der Finanzstrafbehörde eingelangt ist, haben die Finanzstrafbehörden, Zollämter, ihre Organe und die Zollwache eine weitere Tätigkeit zur Aufklärung des Vergehens nur so weit zu entfalten, als das Gericht darum ersucht.

FinStrG-Novelle

Geltendes FinStrG

§ 206. (1) Der Untersuchungsrichter kann von der Beschlagnahme verfallsbedrohter Gegenstände absehen und eine bereits erfolgte Beschlagnahme solcher Gegenstände aufheben, wenn ein Geldbetrag erlegt wird, der dem Wert dieser Gegenstände entspricht (Freigabe). Der Geldbetrag tritt an die Stelle dieser Gegenstände und unterliegt nach Maßgabe des § 17 dem Verfall.

(2) Eine Freigabe gemäß Abs. 1 hat insbesondere zu unterbleiben,

- a) solange die Gegenstände auch für Beweis-zwecke benötigt werden,
- b) wenn es sich um Monopolgegenstände oder andere Gegenstände handelt, die gesetzlichen Verkehrsbeschränkungen unterliegen,
- c) wenn eine gesetzwidrige Verwendung der Gegenstände zu besorgen ist,
- d) wenn die Gegenstände auch in einem anderen Verfahren beschlagnahmt sind oder wenn die ihnen in einem anderen Verfahren drohende Beschlagnahme aktenkundig ist.

§ 207. (1) Verfallsbedrohte Gegenstände, die von raschem Verderb oder erheblicher Wertminderung bedroht sind oder sich nur mit unverhältnismäßigen Kosten aufbewahren lassen, kann der Untersuchungsrichter durch die Finanzstrafbehörde erster Instanz verwerten lassen. Die Verwertung wegen unverhältnismäßiger Aufbewahrungskosten unterbleibt, wenn rechtzeitig ein zur Deckung dieser Kosten ausreichender Betrag erlegt wird. Für die Verwertung der Gegenstände durch die Finanzstrafbehörde erster Instanz gilt § 90 Abs. 2 sinngemäß.

(2) Unverändert.

(3) Unverändert.

§ 207 a. (1) Besteht hinreichend Verdacht, daß sich der Beschuldigte eines Finanzvergehens schuldig gemacht habe, so hat die Ratskammer auf Antrag des Staatsanwalts zur Sicherung der Geldstrafe, des Verfalls und des Wertersatzes eine einstweilige Verfügung zu erlassen, wenn zu befürchten ist, daß andernfalls die Einbringung gefährdet oder wesentlich erschwert würde.

(2) Entspricht dem geltenden § 233 Abs. 2.

§ 206. (1) Der Untersuchungsrichter kann von der Beschlagnahme verfallsbedrohter Gegenstände absehen oder deren Beschlagnahme aufheben, wenn ein Geldbetrag erlegt wird, der dem Wert der verfallsbedrohten Gegenstände entspricht.

(2) Ein Verfallsausspruch erfaßt anstatt der freigegebenen Gegenstände den Geldbetrag.

(3) Die Freigabe hat jedoch so lange zu unterbleiben, als die verfallsbedrohten Gegenstände für Beweis-zwecke benötigt werden.

§ 207. (1) Verfallsbedrohte Gegenstände, die von raschem Verderb oder erheblicher Wertminderung bedroht sind oder sich nur mit unverhältnismäßigen Kosten aufbewahren lassen, kann der Untersuchungsrichter durch die Finanzstrafbehörde erster Instanz verwerten lassen. Die Finanzstrafbehörde hat hiebei wie bei der Verwertung von finanzbehördlich gepfändeten Sachen vorzugehen.

(2) Ein Verfallsausspruch erfaßt an Stelle der verwerteten Gegenstände deren Erlös.

(3) Die Verwertung nach dem ersten Absatz hat jedoch so lange zu unterbleiben, als die verfallsbedrohten Gegenstände für Beweis-zwecke benötigt werden.

Kein Gegenstück.

§ 233.

(2) Die einstweilige Verfügung kann zur Sicherung der Geldstrafe und des Wertersatzes auch gegen den Haftungspflichtigen nach § 28, zur Sicherung des Verfalles auch gegen den Eigentümer der verfallsbedrohten Gegenstände erlassen werden.

FinStrG-Novelle

Geltendes FinStrG

(3) Für die von der Ratskammer zu erlassende einstweilige Verfügung gelten, sofern im folgenden nicht anderes bestimmt ist, die Bestimmungen der Exekutionsordnung über einstweilige Verfügungen sinngemäß.

(4) Sicherungsmittel, die die Ratskammer je nach Beschaffenheit des im einzelnen Fall zu erreichenden Zweckes anordnen kann, sind

- a) die Verwahrung und Verwaltung von beweglichen körperlichen Sachen (§§ 259 ff. der Exekutionsordnung) desjenigen, gegen den eine einstweilige Verfügung erlassen wird, einschließlich der Hinterlegung von Geld (§ 379 Abs. 3 Z. 1 der Exekutionsordnung),
- b) das gerichtliche Verbot der Veräußerung oder Verpfändung beweglicher körperlicher Sachen (§ 379 Abs. 3 Z. 2 der Exekutionsordnung),
- c) das gerichtliche Drittverbot, wenn derjenige, gegen den die einstweilige Verfügung erlassen wird, an eine dritte Person eine Geldforderung oder einen Anspruch auf Leistung oder Herausgabe von anderen Sachen zu stellen hat (§ 379 Abs. 3 Z. 3 und § 382 Z. 7 der Exekutionsordnung),
- d) das gerichtliche Verbot der Veräußerung, Belastung oder Verpfändung von Liegenschaften oder Rechten, die in einem öffentlichen Buch eingetragen sind (§ 382 Z. 6 der Exekutionsordnung).

(5) Entspricht dem geltenden § 233 Abs. 3.

§ 233.

(3) Die einstweilige Verfügung kann auch erlassen werden, wenn die Höhe der zu sichernden Forderungen nicht feststeht.

(6) Entspricht dem geltenden § 233 Abs. 4.

§ 233.

(4) In der einstweiligen Verfügung ist ein Geldbetrag zu bestimmen, durch dessen Erlag die Vollziehung der Verfügung gehemmt wird. Nach dem Erlag ist die Verfügung auf Antrag des Betroffenen aufzuheben. Der Geldbetrag ist so zu bestimmen, daß darin die voraussichtliche Geldstrafe, der voraussichtliche Wertersatz oder der Wert eines verfallsbedrohten Gegenstandes Deckung finden.

(7) Entspricht dem geltenden § 233 Abs. 5.

§ 233.

(5) Gegen den Beschluß, mit dem die einstweilige Verfügung bewilligt oder abgelehnt wird, steht dem Staatsanwalt, der Finanzstrafbehörde und dem Betroffenen die Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz nach § 114 StPO zu.

(8) Entspricht dem geltenden § 233 Abs. 6.

§ 233.

(6) Die einstweilige Verfügung ist auch aufzuheben, wenn der Verdacht nicht mehr hinreicht,

FinStrG-Novelle

Geltendes FinStrG

(9) Entspricht dem geltenden § 233 Abs. 7.

§ 208. Im Strafverfahren wegen eines Finanzvergehens haben Zeugen und Sachverständige auch über Verhältnisse und Umstände auszusagen, die unter die Geheimhaltungspflicht nach § 251 fallen.

§ 209. (1) Unverändert.

(2) Das Gericht hat die Finanzstrafbehörde von der Einleitung des Strafverfahrens zu verständigen, sobald es eine Anklageschrift wegen Finanzvergehens, die ohne vorangegangene Voruntersuchung eingebracht worden ist, dem Beschuldigten mitgeteilt oder zugestellt hat.

§ 210. (1) Erachtet der Gerichtshof zweiter Instanz bei der Entscheidung über den Einspruch gegen eine Anklage wegen Finanzvergehens, daß die Gerichte zur Ahndung nicht zuständig seien, so hat er der Anklage keine Folge zu geben und das Verfahren wegen Unzuständigkeit einzustellen.

(2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 ist eine Unzuständigkeitsentscheidung ohne Rücksicht darauf zu fällen, ob der Anklage auch aus anderen Gründen nicht Folge gegeben werden könnte.

(3) Unverändert.

(4) Unverändert.

daß der Flüchtige ein Finanzvergehen begangen habe.

§ 233.

(7) Im Verfahren wegen der einstweiligen Verfügung und ihrer Vollziehung vertritt der Staatsanwalt den Bund.

§ 208. Im Strafverfahren wegen eines Finanzvergehens haben Zeugen und Sachverständige auch über Umstände auszusagen, die unter die Geheimhaltungspflicht nach § 251 fallen, ohne daß es einer Entbindung von dieser Pflicht bedarf.

§ 209. (1) Jede Anklageschrift wegen eines Finanzvergehens ist auch der Finanzstrafbehörde zuzustellen; der Staatsanwalt hat hierauf Bedacht zu nehmen und dem Gerichte auch eine Ausfertigung der Anklageschrift für die Finanzstrafbehörde zu überreichen.

(2) Das Gericht hat die Finanzstrafbehörde von der Einleitung des Strafverfahrens zu verständigen, sobald es eine Anklageschrift wegen Finanzvergehens, die ohne vorangegangene Voruntersuchung eingebracht worden ist, dem Beschuldigten mitgeteilt oder ihre Zustellung verfügt hat. Nach dem Einlangen der Verständigung haben die Finanzstrafbehörden, die Zollämter, die Zollwache und ihre Organe eine weitere Tätigkeit zur Aufklärung des Vergehens nur so weit zu entfallen, als das Gericht darum ersucht.

§ 210. (1) Erachtet der Gerichtshof zweiter Instanz bei der Entscheidung über den Einspruch gegen eine Anklage wegen Finanzvergehens, daß die Gerichte zur Ahndung nicht zuständig seien, so hat er der Anklage keine Folge zu geben und das Verfahren einzustellen.

(2) Die Unzuständigkeitsentscheidung ist auch zu fällen, wenn der Anklage wegen des Finanzvergehens aus anderen Gründen nicht Folge gegeben werden könnte.

(3) Erfüllt die Anklage auch den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung, die kein Finanzvergehen ist, so hat die Einstellung des Strafverfahrens wegen des Finanzvergehens keinen Einfluß auf die Zulässigkeit der Anklage im übrigen.

(4) Der Gerichtshof zweiter Instanz hat in der Einspruchsentscheidung darzulegen, aus welchen Gründen er die gerichtliche Zuständigkeit zur Ahndung des Finanzvergehens ablehne. Ist diese Zuständigkeit im Anklageeinspruch ausdrücklich angefochten, so hat er auch darzulegen, aus welchen Gründen er sie annahme.

FinStrG-Novelle

Geltendes FinStrG

(5) Unverändert.

(5) Eine Einspruchsentscheidung, in der die gerichtliche Zuständigkeit zur Ahndung des Finanzvergehens abgelehnt wird, ist der Finanzstrafbehörde auch zuzustellen, wenn sie nicht als Ankläger statt des Staatsanwaltes einschreitet.

(6) Unverändert.

(6) Eine Einspruchsentscheidung, die die gerichtliche Zuständigkeit zur Ahndung des Finanzvergehens ausspricht, bindet das Gericht im weiteren Verfahren nicht.

(7) Unverändert.

(7) Nach der Einstellung des Strafverfahrens wegen eines Finanzvergehens durch den Gerichtshof zweiter Instanz kann das gerichtliche Verfahren wegen dieses Vergehens nur fortgesetzt werden, wenn die Wiederaufnahme nach § 220 bewilligt worden ist.

§ 212. (1) § 202

§ 212. (1) Außerhalb der Hauptverhandlung hat der Staatsanwalt, statt die Anklage wegen Unzuständigkeit des Gerichtes zur Ahndung eines Finanzvergehens zurückzuziehen, die Zuständigkeitsentscheidung der Ratskammer einzuholen. Die Bestimmungen des § 201 sind anzuwenden.

(2) Unverändert.

(2) Auch wenn der Staatsanwalt in der Hauptverhandlung zur Überzeugung kommt, daß die Gerichte zur Ahndung eines Finanzvergehens nicht zuständig seien, darf er der gerichtlichen Zuständigkeitsentscheidung nicht durch den Rücktritt von der Anklage vorgeifen.

§ 213. (1) Die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung über die Anklage wegen eines Finanzvergehens ist auch auszuschließen,

- a) wenn der Angeklagte und die Nebenbeteiligten es übereinstimmend verlangen,
- b) von Amts wegen oder auf Antrag des Staatsanwalts, der Finanzstrafbehörde, des Angeklagten, eines Nebenbeteiligten oder eines Zeugen, wenn und solange zur Aufklärung des Finanzvergehens Verhältnisse oder Umstände des Angeklagten, eines Nebenbeteiligten oder eines Zeugen, die unter die Geheimhaltungspflicht nach § 251 fallen, erörtert werden müssen.

(2) War die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung nach Abs. 1 ausgeschlossen, so ist sie auch bei der Verkündung der Urteilsentscheidungsgründe auszuschließen, soweit dabei Verhältnisse oder Umstände im Sinne des Abs. 1 zur Sprache kommen.

§ 215.

(2) (§ 19 Abs. 3) (§ 229 Abs. 3).

§ 213. (1) Die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung über die Anklage wegen eines Finanzvergehens ist auch auszuschließen:

- a) wenn der Ankläger und der Angeklagte es übereinstimmend verlangen;
- b) von Amts wegen oder auf Antrag des Staatsanwalts, der Finanzstrafbehörde, des Angeklagten oder eines Zeugen, wenn und so lange zur Aufklärung des Finanzvergehens geschäftliche oder betriebliche Verhältnisse oder steuerliche Umstände des Angeklagten oder eines Zeugen erörtert werden müssen, die unter die Geheimhaltungspflicht nach § 251 fallen.

(2) War die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung nach dem ersten Absatz ausgeschlossen, so ist sie auch bei der Verkündung der Urteilsentscheidungsgründe auszuschließen, soweit dabei die geschäftlichen oder betrieblichen Verhältnisse oder die steuerlichen Umstände zur Sprache kommen.

§ 215.

(2) Werden Pfand- oder Zurückbehaltungsrechte Dritter an verfallenen Gegenständen anerkannt, so ist im Urteil auch auszusprechen, daß der festgesetzte Wertersatz (§ 19 Abs. 2) nur mit

FinStrG-Novelle

Geltendes FinStrG

Entfällt.

dem Betrag einzufordern sei, der zur Befriedigung der anerkannten Forderungen aus dem Verwertungserlös aufgewendet wird (§ 230 Abs. 4).

Zu § 265.

§ 216. (1) Ist jemand wegen eines Finanzvergehens zu bestrafen, das er begangen hat, bevor in einem anderen bereits rechtskräftig beendeten gerichtlichen Verfahren das Urteil erster Instanz gefällt worden ist, so dürfen die Freiheitsstrafen, die in dem beendeten Verfahren wegen eines Finanzvergehens verhängt worden sind, zusammen mit der neuen Strafe das Höchstausmaß des § 31 Abs. 2 nicht übersteigen.

(2) Ebenso sind Freiheitsstrafen wegen Finanzvergehen aus rechtskräftigen Entscheidungen der Finanzstrafbehörde zu berücksichtigen, wenn das Gericht ein Finanzvergehen zu ahnden hat, das vor der Fällung dieser Entscheidungen erster Instanz begangen worden ist.

§ 218. (§ 22)

§ 218. Enthält ein Urteil gesonderte Strafen für Finanzvergehen und strafbare Handlungen anderer Art (§ 32), so ist die Zulässigkeit der Rechtsmittel gegen den Strafausspruch auch gesondert zu beurteilen.

§ 219. (1) Entspricht dem geltenden § 219.

§ 219. War die Finanzstrafbehörde bei der Urteilsverkündung nicht vertreten, so ist ihr eine Urteilsausfertigung zuzustellen. Die Frist zur Anmeldung von Rechtsmittel läuft dann von der Urteilszustellung, die Frist zur Ausführung des Rechtsmittels von dessen Anmeldung an.

(2) Die Beschwerdeschrift (§ 285 Abs. 1 StPO), die Anmeldung der Berufung, die die Berufungsgründe enthält, und die rechtzeitig eingebrachte Ausführung (§ 294 Abs. 2 StPO) sind auch der Finanzstrafbehörde mitzuteilen; dieser steht das Recht zu, binnen vierzehn Tagen ihre Gegenausführungen zu überreichen.

Kein Gegenstück.

§ 227.

(2) zu berücksichtigen, soweit sie nicht nach § 381 Abs. 1 Z. 3, 4 oder 5 StPO besonders zu ersetzen sind.

§ 227.

(2) Die Kosten, die den Finanzstrafbehörden, den Zollämtern, ihren Organen und der Zollwache im Dienste der Strafjustiz erwachsen, sind bei der Bestimmung des Pauschalkostenbeitrages zu berücksichtigen, soweit sie nicht nach § 381 Abs. 1, Z. 3, 5, 6 oder 7 StPO besonders zu ersetzen sind.

§ 230.

§ 229. (1) Das Gericht hat verfallene Gegenstände, die sich nicht in amtlicher Verwahrung befinden, dem, der sie in seinem Gewahrsam hat, erforderlichenfalls auch zwangsweise abzunehmen. Würde neben dem Verfall auf Wertersatz erkannt, weil im Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht feststand, ob der Verfall vollziehbar sein wird (§ 19 Abs. 2 erster Fall), und können die

(3) Das Gericht hat verfallene Gegenstände, die sich nicht in amtlicher Verwahrung befinden, dem, der sie in seiner Gewahrsame hat, erforderlichenfalls auch zwangsweise, abzunehmen. Können die verfallenen Gegenstände nicht in amtliche Gewahrsame gebracht werden, so ist vom Verurteilten der Wertersatz einzufordern. Kann nur ein Teil der verfallenen Gegenstände in amt-

FinStrG-Novelle

Geltendes FinStrG

verfallenen Gegenstände nicht in amtlichen Gewahrsam gebracht werden, so ist vom Verurteilten Wertersatz einzufordern. Kann nur ein Teil der verfallenen Gegenstände in amtlichen Gewahrsam gebracht werden, so hat das Gericht mit Beschluß den Betrag zu bestimmen, der als Wertersatz für die nicht zustande gebrachten Gegenstände einzuheben ist. Gegen diesen Beschluß steht dem Staatsanwalt, der Finanzstrafbehörde und dem Verurteilten die Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu; die Beschwerde ist binnen vierzehn Tagen einzubringen. Nach Rechtskraft des Beschlusses ist der festgesetzte Betrag als Wertersatz einzufordern.

(2) Die Verwertung verfallener Gegenstände ist der Finanzstrafbehörde erster Instanz zu überlassen.

(3) Wurde neben dem Verfall auf Wertersatz erkannt, weil Pfand- oder Zurückbehaltungsrechte Dritter an den verfallenen Gegenständen anerkannt worden sind (§ 19 Abs. 2 zweiter Fall), so hat das Gericht die verfallenen Gegenstände zu verwerten, die gesicherten Forderungen aus dem Erlös zu befriedigen und den Betrag, der zur Befriedigung der Forderungen aufgewendet worden ist, als Wertersatz einzufordern.

(4) Sind nach dem Abs. 3 die Forderungen mehrerer Gläubiger zu befriedigen, so ist bei unzureichendem Verwertungserlös der Rang der Pfand- und Zurückbehaltungsrechte zu berücksichtigen (§ 215 Abs. 1 lit. b). Forderungen mit gleichem Rang, die im Erlös keine Deckung finden, sind im Verhältnis ihrer Höhe zu befriedigen. Gegen den Verteilungsbeschluß steht dem Betroffenen die Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz offen; die Beschwerde ist binnen vierzehn Tagen einzubringen. Personen, die am Verfahren nicht beteiligt waren, steht es frei, ihr besseres Recht im Zivilrechtsweg geltend zu machen.

§ 230. (1) Unverändert.

(2) Unverändert.

liche Gewahrsame gebracht werden, so hat das Gericht mit Beschluß den Betrag zu bestimmen, der als Wertersatz für die nicht zustande gebrachten Gegenstände einzuheben ist. Gegen diesen Beschluß steht dem Staatsanwalt, der Finanzstrafbehörde und dem Verurteilten die Beschwerde zu. Nach Rechtskraft des Beschlusses ist der festgesetzte Betrag als Wertersatz einzufordern.

§ 229. Die Verwertung verfallener Gegenstände ist der Finanzstrafbehörde erster Instanz zu überlassen. Der Erlös fließt, soweit daraus nicht Forderungen dritter Personen zu befriedigen sind (§ 230 Abs. 4), der Finanzverwaltung zu.

§ 230.

(4) Ist neben dem Verfall auf Wertersatz erkannt, weil Pfand- oder Zurückbehaltungsrechte Dritter an den verfallenen Gegenständen anerkannt worden sind, so hat das Gericht die verfallenen Gegenstände zu verwerten, die gesicherten Forderungen aus dem Erlös zu befriedigen und den Betrag, der zur Befriedigung der Forderungen aufgewendet worden ist, als Wertersatz einzufordern.

§ 230.

(5) Sind nach dem Abs. 4 die Forderungen mehrerer Gläubiger zu befriedigen, so ist bei unzureichendem Verwertungserlös der Rang der Pfand- und Zurückbehaltungsrechte zu berücksichtigen (§ 215 Abs. 1 lit. b). Forderungen mit gleichem Rang, die im Erlös keine Deckung finden, sind im Verhältnis ihrer Höhe zu befriedigen. Gegen die Verteilung des Erlöses steht weder ein Rechtsmittel noch der Rechtsweg offen.

§ 230. (1) Die Geldstrafe kann auch nach dem Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe bezahlt werden. Sie verringert sich im Verhältnis zu dem verbüßten Teil der Ersatzfreiheitsstrafe. Wird nicht die ganze hiernach aushaftende Geldstrafe bezahlt, so ist die Ersatzfreiheitsstrafe im Verhältnis des geschuldeten Restes weiter zu vollziehen.

(2) Die Bestimmungen der §§ 409 und 409 a StPO, des § 12 des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962, in der jeweils geltenden Fassung, und des ersten Absatzes gelten auch für den Wertersatz.

FinStrG-Novelle

Geltendes FinStrG

§ 233. (1) Besteht hinreichend Verdacht, daß sich ein Flüchtiger eines Finanzvergehens schuldig gemacht habe, so hat die Ratskammer auf Antrag des Staatsanwalts zur Sicherung der Geldstrafe, des Verfalls und des Wertersatzes eine einstweilige Verfügung zu erlassen, wenn zu befürchten ist, daß andernfalls die Einbringung gefährdet oder wesentlich erschwert würde.

(2) § 207 a Abs. 2 bis 9 gilt dem Sinne nach.

Entfällt.

§ 233. (1) Besteht hinreichend Verdacht, daß sich ein Flüchtiger eines Finanzvergehens schuldig gemacht habe, so kann die Ratskammer auf Antrag des Staatsanwaltes zur Sicherung der Geldstrafe, des Verfalles und des Wertersatzes eine einstweilige Verfügung nach § 379 Abs. 3 oder § 382 Z. 6 der Exekutionsordnung erlassen; einer Bescheinigung der Gefährdung nach § 379 Abs. 2 oder nach § 381 der Exekutionsordnung bedarf es nicht.

§ 234. (1) Auf Antrag der Finanzstrafbehörde ist die Hauptverhandlung gegen einen flüchtigen Angeklagten in dessen Abwesenheit auch durchzuführen, wenn keine Voruntersuchung stattgefunden hat oder der Flüchtige in der Voruntersuchung nicht vernommen worden ist. Die persönliche Vorladung zur Hauptverhandlung wird in diesem Fall durch eine öffentliche Vorladung ersetzt.

(2) Die öffentliche Vorladung hat anzugeben:

- a) den Namen und, soweit er bekannt ist, den Rufnamen, den Geburtsort, den früheren Wohnort oder Aufenthaltsort und den Beruf des Flüchtigen;
- b) die Straftat, der er verdächtig ist, mit ihren gesetzlichen Merkmalen, Tatort und Tatzeit;
- c) die Strafbestimmungen, die auf die Straftat anzuwenden wären;
- d) Ort und Zeit der Hauptverhandlung;
- e) den Namen des von Amts wegen bestellten Verteidigers.

(3) Der Flüchtige ist in der Vorladung zu belehren, daß die Hauptverhandlung auch in seiner Abwesenheit stattfinden werde und daß ein Urteil vollstreckbar sei.

(4) Die Vorladung ist wenigstens in zwei öffentlichen Blättern bekanntzumachen; diese Blätter hat der Staatsanwalt auszuwählen. Eine Ausfertigung der Vorladung ist an der Amtstafel des Gerichtes durch zwei Wochen anzuschlagen.

(5) Die Vorladung gilt als bewirkt, wenn zwei Wochen seit dem Erscheinen des Blattes verstrichen sind, in dem sie zuletzt bekanntgemacht worden ist.

Zu § 444.

§ 236. Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, gilt § 444 StPO dem Sinne nach auch für die Nebenbeteiligten (§ 76).

4. Nebenbeteiligte.

§ 240. Soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, kommt den Nebenbeteiligten (§ 76), wenn sie dem Verfahren zugezogen werden, die Stellung eines Beschuldigten zu.

FinStrG-Novelle

Geltendes FinStrG

§ 237. Hat eine Person, die als Nebenbeteiligter in Betracht kommt, ihren Wohnsitz im Ausland oder hält sie sich nicht nur vorübergehend im Ausland auf, so hat ihr das Gericht, ohne daß dadurch der Fortgang des Verfahrens gehindert würde, anheimzustellen, einen im Inland wohnhaften Bevollmächtigten zu nennen. Zugleich hat das Gericht sie zu belehren, daß in diesem Fall von der Nennung des Bevollmächtigten an nur dieser am Verfahren beteiligt werde, daß es dem Nebenbeteiligten jedoch unbenommen sei, selbst bei Gericht zu erscheinen und seine Rechte zu vertreten.

§ 238. Entspricht dem geltenden § 243.

§ 239. Soweit dem Staatsanwalt, der Finanzstrafbehörde, den betroffenen Nebenbeteiligten und dem Angeklagten die Berufung nach § 238 zusteht, können sie auch die Wiederaufnahme des Verfahrens begehren.

§ 240. (1) Entspricht dem geltenden § 245 Abs. 1.

(2) Für die Auseinandersetzung zwischen dem Entschädigungswerber und dem Bund sind die Vorschriften der §§ 7 und 8 des Strafrechtlichen Entschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 270/1969, dem Sinne nach anzuwenden.

§ 241. Entspricht dem geltenden § 246.

§ 241.

(3) Hat eine Person, die als Nebenbeteiligter in Betracht kommt, ihren Wohnsitz im Ausland oder hält sie sich nicht nur vorübergehend im Ausland auf, so hat ihr das Gericht, ohne daß dadurch der Fortgang des Verfahrens gehindert würde, auch anheimzustellen, einen im Inland wohnhaften Bevollmächtigten zu nennen. Zugleich hat das Gericht sie zu belehren, daß nur dieser Bevollmächtigte, und zwar von seiner Nennung an, am Verfahren beteiligt werde, daß es dem Nebenbeteiligten jedoch unbenommen sei, selbst bei Gericht zu erscheinen und seine Rechte zu vertreten.

§ 243. Dem Staatsanwalt und allen anderen Verfahrensbeteiligten steht die Berufung zu:

a) gegen die ausdrückliche oder stillschweigende Entscheidung darüber, ob ein Nebenbeteiligter das Eigentum an den verfallsbedrohten Gegenständen verliere, ob ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht eines Nebenbeteiligten an einem verfallsbedrohten Gegenstande anerkannt werde oder ob ein Nebenbeteiligter für die Geldstrafe oder den Wertersatz hafte;

b) gegen den Ausspruch über den Rang und die Höhe der gesicherten Forderung.

§ 244. Soweit dem Staatsanwalt, der Finanzstrafbehörde, den betroffenen Nebenbeteiligten und dem Angeklagten die Berufung nach § 243 zusteht, können sie auch die Wiederaufnahme des Verfahrens begehren.

§ 245. (1) Hat die Wiederaufnahme Erfolg zugunsten eines Nebenbeteiligten, so ist er vom Bund für vermögensrechtliche Nachteile zu entschädigen, die ihm durch das vorangegangene Verfahren und Urteil entstanden sind. Sein Anspruch gegen den Bund geht auf den Verurteilten, der ihm den Schaden ersetzt hat, oder dessen Rechtsnachfolger über.

(2) Für die Auseinandersetzung zwischen dem Entschädigungswerber und dem Bund sind die Vorschriften der §§ 4 bis 6 des Bundesgesetzes vom 2. August 1932, BGBl. Nr. 242, über die Entschädigung ungerechtfertigt verurteilter Personen dem Sinn nach anzuwenden.

§ 246. Nebenbeteiligte können nur zum Ersatz der Strafverfahrenskosten verurteilt werden, die ohne ihr Einschreiten nicht entstanden wären.

FinStrG-Novelle

Geltendes FinStrG

§ 247.

§ 242. (1) Hat das Gericht mit Urteil ausgesprochen, daß eine vom Angeklagten verschiedene Person durch den Verfall ihr Eigentum verliere, ist in dem Urteil die Anerkennung eines Pfand- oder Zurückbehaltungsrechtes unterblieben oder die Haftung für die Geldstrafe oder den Wertersatz ausgesprochen worden, so ist auf Antrag des Betroffenen über den Verfall, das Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht oder die Haftung gleichfalls in mündlicher Verhandlung mit Ergänzungsurteil zum Haupturteil zu entscheiden. Antragsberechtigt ist der Betroffene, wenn er ohne seine oder seines Bevollmächtigten Schuld durch einen unabwendbaren Umstand daran gehindert war, am Verfahren teilzunehmen. Der Antrag kann nur binnen sechs Wochen nach Wegfall des Hindernisses und niemals später als drei Jahre nach Rechtskraft des Urteils gestellt werden.

(2) Hat das Gericht mit Urteil ausgesprochen, daß eine vom Angeklagten verschiedene Person durch den Verfall ihr Eigentum verliere, ist in dem Urteil die Anerkennung eines Pfand- oder Zurückbehaltungsrechtes unterblieben oder die Haftung für die Geldstrafe oder den Wertersatz ausgesprochen worden, so ist auf Antrag des Betroffenen über den Verfall, das Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht oder die Haftung gleichfalls in mündlicher Verhandlung mit Ergänzungsurteil zum Haupturteil zu entscheiden. Antragsberechtigt ist der Betroffene, wenn das Gericht ihn entgegen den Bestimmungen des § 241 Abs. 1 und 2 nicht belehrt hatte oder wenn es ihn nicht belehren konnte oder wenn er zwar belehrt worden ist, aber ohne seine oder seines Bevollmächtigten Schuld durch einen unabwendbaren Umstand daran gehindert war, am Verfahren teilzunehmen. Der Antrag kann nur binnen sechs Wochen nach Wegfall des Hindernisses und niemals später als drei Jahre nach Rechtskraft des Urteils gestellt werden. Unterbliebene Belehrungen sind nachzuholen.

(2) Entspricht dem geltenden § 247 Abs. 3.

(3) Wird in dem Ergänzungsurteil der Verfall aufgehoben oder ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht eines Dritten anerkannt, so hat das Gericht zugleich auf den vom Verurteilten zu leistenden entsprechenden Wertersatz zu erkennen.

(3) Wenn in dem nachträglichen Verfahren zu entscheiden ist, ob ein Nebenbeteiligter sein Eigentum an dem verfallenen erklärten Gegenstand verloren habe, sind auch die Personen der Verhandlung zuzuziehen, die im Haupturteil schuldig gesprochen worden sind; sie haben auch in dem nachträglichen Verfahren die Stellung eines Beschuldigten (Angeklagten).

(4) Wenn in dem nachträglichen Verfahren zu entscheiden ist, ob ein Nebenbeteiligter sein Eigentum an dem verfallenen erklärten Gegenstand verloren habe, sind, wenn tunlich, auch die Personen der Verhandlung zuzuziehen, die im Haupturteil schuldig gesprochen worden sind; sie haben auch in dem nachträglichen Verfahren die Stellung eines Beschuldigten (Angeklagten).

(4) Entspricht dem geltenden § 247 Abs. 5.

(5) Weist das Gericht den Antrag zurück, das nachträgliche Verfahren einzuleiten, so kann der betroffene Nebenbeteiligte die Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz erheben; hierfür steht eine Frist von vierzehn Tagen seit Zustellung des ablehnenden Beschlusses offen.

(5) Die Zulässigkeit des nachträglichen Verfahrens kann nur mit Berufung gegen das Ergänzungsurteil angefochten werden.

(6) Die Zuständigkeit des nachträglichen Verfahrens kann nur mit Berufung gegen das Ergänzungsurteil angefochten werden.

(6) Entspricht dem geltenden § 247 Abs. 7.

(7) Für das nachträgliche Verfahren gelten die Vorschriften über die Hauptverhandlung, das Urteil, dessen Anfechtung und Vollziehung, die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Entschädigung für vermögensrechtliche Nachteile.

FinStrG-Novelle

Geltendes FinStrG

Zu den §§ 445 und 446.

3. Selbständige Entscheidung
über den Verfall.

§ 243. Die §§ 445 und 446 StPO gelten dem Sinne nach auch für den Verfall nach § 18 mit folgender Maßgabe:

- a) Im Falle des § 445 Abs. 2 StPO steht die Entscheidung dem Schöffengericht zu, dessen Urteil in sinngemäßer Anwendung der §§ 280 bis 296 StPO zugunsten und zum Nachteil des Betroffenen mit Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung angefochten werden kann.
- b) Bei einem Freispruch wegen gerichtlicher Unzuständigkeit zur Ahndung des Finanzvergehens ist eine Entscheidung des Gerichtes über den Verfall nicht zulässig.

§ 244. Die Bestimmungen über die Wiederaufnahme des Strafverfahrens gelten dem Sinne nach auch für das selbständige Verfahren.

§ 245. (1) Werden die Täter oder andere an der Tat Beteiligte später entdeckt, aber des Finanzvergehens nicht schuldig erkannt, so hat das Gericht über die Pflicht des Bundes zur Entschädigung der Personen zu entscheiden, die durch den Verfall vermögensrechtliche Nachteile erlitten haben (Abs. 3). Die Vorschriften des Strafrechtlichen Entschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 270/1969, sind dem Sinne nach anzuwenden.

(2) Wird ein gerichtliches Verfahren gegen die Täter oder andere an der Tat Beteiligte nicht eingeleitet, so hat das Gericht über die Entschädigungspflicht des Bundes nur auf Antrag zu entscheiden. Zuständig für die Entscheidung ist das Gericht, dem das Verfahren wegen des Finanzvergehens zukäme.

(3) Entspricht dem geltenden § 239 Abs. 3.

Zum XXVII. Hauptstück.

§ 246. Die Vorschriften über das Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz sind auf Finanzvergehen nicht anzuwenden.

Begünstigung.

§ 248. (1) Wer einen anderen, der ein Finanzvergehen begangen hat, das von der Finanzstrafbehörde zu ahnden ist, der Verfolgung oder der

§ 237. (1) Wenn die Täter, Mitschuldigen und Teilnehmer eines Finanzvergehens unbekannt sind, entscheidet das Gericht auf Antrag des Staatsanwaltes oder der Finanzstrafbehörde über den Verfall nach mündlicher Verhandlung durch Urteil.

(2) Die Bestimmungen über die Hauptverhandlung, das Urteil, seine Anfechtung und Vollziehung und über die Wiederaufnahme des Verfahrens sind anzuwenden.

§ 238.

(2) Die selbständige Entscheidung über den Verfall darf nicht in das Urteil aufgenommen werden, mit dem die Angeklagten überhaupt freigesprochen oder nur anderer strafbarer Handlungen als des Finanzvergehens schuldig erkannt werden, das den Verfall nach sich zieht.

§ 239. (1) Werden die Täter, Mitschuldigen oder Teilnehmer später entdeckt, aber des Finanzvergehens nicht schuldig erkannt, so hat das Gericht über die Pflicht des Bundes zur Entschädigung der Personen zu entscheiden, die durch den Verfall vermögensrechtliche Nachteile erlitten haben (Abs. 3). Die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 2. August 1932, BGBl. Nr. 242, über die Entschädigung ungerechtfertigt verurteilter Personen sind dem Sinne nach anzuwenden.

(2) Wird ein gerichtliches Verfahren gegen die Täter, Mitschuldigen oder Teilnehmer des Finanzvergehens nicht eingeleitet, so hat das Gericht über die Entschädigungspflicht des Bundes nur auf Antrag zu entscheiden. Zuständig für die Entscheidung ist das Gericht, dem das Verfahren wegen des Finanzvergehens zukäme.

(3) Antragsberechtigt sind die früheren Eigentümer der verfallenen Gegenstände und Personen, deren Pfand- oder Zurückbehaltungsrechte an den verfallenen Gegenständen nicht anerkannt worden sind.

Zum XXVII. Hauptstück.

§ 236. Die Vorschriften über das vereinfachte Verfahren in Verbrechen- und Vergehensfällen sind auf Finanzvergehen nicht anzuwenden.

Begünstigung.

§ 51. (1) Der Begünstigung macht sich schuldig, wer vorsätzlich dem Täter eines Finanzvergehens, dem Mitschuldigen oder Teilnehmer

FinStrG-Novelle

Vollstreckung der Strafe absichtlich ganz oder zum Teil entzieht, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) § 299 Abs. 2 bis 4 StGB gilt dem Sinne nach.

Entfällt.

Falsche Verdächtigung.

§ 250. (1) Wer einen anderen dadurch der Gefahr einer behördlichen Verfolgung aussetzt, daß er ihn eines von der Finanzstrafbehörde zu verfolgenden Finanzvergehens mit Ausnahme der Finanzordnungswidrigkeiten falsch verdächtigt, ist, wenn er weiß (§ 5 Abs. 3 StGB), daß die Verdächtigung falsch ist, vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) § 297 Abs. 2 StGB gilt dem Sinne nach.

Geltendes FinStrG

(§§ 11 und 12) nach dessen Tat ohne vorheriges Einverständnis Beistand leistet,

- a) um ihn der Strafverfolgung zu entziehen oder diese zu erschweren;
- b) um ihm den Vorteil aus der Tat zu sichern.

(2) Verwandte und Verschwägte des Begünstigten in auf- oder absteigender Linie, seine Geschwister und Geschwisterkinder, Personen, die mit ihm noch näher verwandt sind, sein Ehegatte und dessen Geschwister und die Ehegatten seiner Geschwister können wegen Begünstigung nur bestraft werden, wenn sie dem Begünstigten Beistand leisten, um ihm den Vorteil aus der Tat zu sichern.

(3) Die Tat wird mit Geldstrafe bis zu 100.000 S geahndet, wenn sie nicht den Tatbestand einer strafbaren Handlung erfüllt, die mit strengerer Strafe bedroht ist.

(4) Die Begünstigung ist ohne Rücksicht darauf strafbar, ob das Finanzvergehen des Begünstigten geahndet werden kann.

Fälschliche Behauptung dinglicher Rechte.

§ 249. (1) Wer dem Strafgericht oder der Finanzstrafbehörde gegenüber Eigentum oder ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht an einem verfallenen oder verfallsbedrohten Gegenstand wider besseres Wissen fälschlich behauptet und geltend macht, macht sich einer Übertretung schuldig und wird mit einfachem oder strengem Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann auch auf Geldstrafe bis zu 50.000 S erkannt werden.

(2) Übersteigt im Falle des behaupteten Eigentums der Wert des Gegenstandes oder im Falle des behaupteten Pfand- oder Zurückbehaltungsrechtes der Betrag, um den der Verfallserlös durch die Tat einer Minderung ausgesetzt wird, 10.000 S, so wird die Tat als Verbrechen mit Kerker von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe bis zu 200.000 S erkannt werden.

Falsche Verdächtigung.

§ 250. Wer einen anderen wider besseres Wissen eines Finanzvergehens vorsätzlich auf solche Art fälschlich beschuldigt, daß dies die behördliche Untersuchung gegen den fälschlich Beschuldigten nach sich ziehen könnte, macht sich des Vergehens der falschen Verdächtigung schuldig und ist nach § 321 Abs. 2 StG. zu bestrafen. Die falsche Beschuldigung wegen Finanzordnungswidrigkeiten fällt nicht unter diese Bestimmungen.

FinStrG-Novelle

§ 251. (1) Wer als Beamter (§ 74 Z. 4 StGB) oder als ehemaliger Beamter

- a) der Öffentlichkeit unbekannte Verhältnisse oder Umstände eines anderen, die ihm ausschließlich kraft seines Amtes in einem Abgaben- oder Monopolverfahren oder in einem Finanzstrafverfahren anvertraut oder zugänglich geworden sind,
- b) den Inhalt von Akten eines Abgaben- oder Monopolverfahrens oder eines Finanzstrafverfahrens oder
- c) das Beratungs- und Abstimmungsgeheimnis der Senate im Abgabenverfahren oder im Finanzstrafverfahren

unbefugt offenbart oder verwertet, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht nach § 310 StGB zu bestrafen.

(2) Die Offenbarung oder Verwertung von Verhältnissen oder Umständen ist befugt,

- a) wenn sie der Durchführung von Abgaben- oder Monopolverfahren oder von Finanzstrafverfahren dient,
- b) wenn sie auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung erfolgt oder wenn sie im zwingenden öffentlichen Interesse gelegen ist oder
- c) wenn ein schutzwürdiges Interesse offensichtlich nicht vorliegt oder wenn der zustimmt, dessen Interesse an der Geheimhaltung verletzt werden könnte.

Vor der Entscheidung, ob die Offenbarung oder Verwertung im zwingenden öffentlichen Interesse gelegen war, hat das Gericht das Bundesministerium für Finanzen zu hören.

(3) Abgabenverfahren sind alle Verfahren, die Abgaben im Sinne des § 3 Abs. 1 BAO betreffen; Monopolverfahren sind alle Verfahren, die das Branntweinmonopol, das Salzmonopol oder das Tabakmonopol betreffen.

§ 252. (1) Wer, ohne Beamter oder ehemaliger Beamter zu sein, die im § 251 Abs. 1 lit. a bezeichneten Verhältnisse oder Umstände, die ihm ausschließlich

- a) durch seine Tätigkeit als Sachverständiger oder als dessen Hilfskraft in einem Abgaben- oder Monopolverfahren oder in einem Finanzstrafverfahren,

Geltendes FinStrG

§ 251. (1) Einer Übertretung macht sich schuldig:

- a) wer persönliche, betriebliche oder geschäftliche, der Öffentlichkeit unbekannte Verhältnisse oder der Öffentlichkeit unbekannte steuerliche Umstände eines anderen unbefugt preisgibt, obgleich sie ihm nur durch seine amtliche Stellung oder durch seine Tätigkeit als Sachverständiger in einem Abgaben- oder Monopolverfahren oder in einem Finanzstrafverfahren bekannt sind;
- b) wer solche Verhältnisse oder Umstände unbefugt preisgibt, obgleich sie ihm nur durch seine Mitwirkung bei der Personenstands- und Betriebsaufnahme bekannt sind;
- c) wer den Inhalt von Akten eines Abgaben- oder Monopolverfahrens oder eines Finanzstrafverfahrens unbefugt preisgibt;
- d) wer das Beratungs- und Abstimmungsgeheimnis der Berufungskommissionen im Abgabenverfahren oder der Senate im Finanzstrafverfahren unbefugt preisgibt.

(2) Zu den Abgabenverfahren im Sinne des ersten Absatzes zählen auch Verfahren wegen Stempel- und Rechtsgebühren, Konsulargebühren, Kraftfahrzeugsteuer, Grundsteuer und Lohnsummensteuer; Verfahren wegen anderer öffentlicher Abgaben, die nicht bundesrechtlich geregelt sind oder durch andere als Abgabenbehörden des Bundes erhoben werden, zählen jedoch nicht dazu.

(3) Die Preisgabe von Verhältnissen oder Umständen ist befugt, wenn ihr der zustimmt, dessen Interessen geschützt werden sollen, wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Preisgabe besteht, oder wenn sie im zwingenden öffentlichen Interesse gelegen ist. Vor der Entscheidung, ob die Preisgabe im zwingenden öffentlichen Interesse gelegen war, hat das Gericht das Bundesministerium für Finanzen zu hören.

(4) Die Tat wird, wenn sie nicht einen mit strengerer Strafe bedrohten Tatbestand erfüllt, mit Arrest bis zu drei Monaten geahndet. Statt der Arreststrafe oder neben dieser kann auf eine Geldstrafe bis zu 50.000 S erkannt werden.

(5) Die Tat wird vom öffentlichen Ankläger nur auf Antrag verfolgt; antragsberechtigt ist, wessen Interessen durch die Geheimhaltung geschützt werden sollen.

§ 252. (1) Eines Vergehens macht sich schuldig:

- a) wer die Geheimhaltungspflicht aus Eigennutz oder in Schadensabsicht verletzt;
- b) wer die betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unbefugt verwertet, die ihm nur durch seine amtliche Stellung oder durch seine Tätigkeit als Sachverständiger in einem Abgaben- oder Monopolverfahren

FinStrG-Novelle

- b) aus Akten eines Abgaben- oder Monopolverfahrens oder eines Finanzstrafverfahrens oder
- c) durch seine Mitwirkung bei der Personenstands- und Betriebsaufnahme anvertraut oder zugänglich geworden sind, unbefugt offenbart oder verwertet, ist vom Gericht nach § 121 Abs. 1 StGB zu bestrafen.

(2) Wer die Tat begeht, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zuzuwenden oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen, ist vom Gericht nach § 121 Abs. 2 StGB zu bestrafen.

(3) § 251 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.

(4) Der Täter ist nur auf Verlangen des in seinem Interesse an der Geheimhaltung Verletzten zu verfolgen.

Entfällt.

§ 265.

(5) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

- a) Hinsichtlich des § 67 Abs. 1 die Bundesregierung;
- b) hinsichtlich der übrigen Bestimmungen mit Ausnahme des Abs. 3 des vorliegenden Paragraphen nach Maßgabe des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBl. Nr. 389, alle Bundesminister.

Geltendes FinStrG

oder in einem Finanzstrafverfahren bekannt sind.

(2) Die Tat wird, wenn sie nicht einen mit strengerer Strafe bedrohten Tatbestand erfüllt, mit strengem Arrest von drei Monaten bis zu zwei Jahren geahndet. Neben der Freiheitsstrafe kann auch auf Geldstrafe bis zu 200.000 S erkannt werden.

Vorschubleistung zur Entweichung.

§ 253. (1) Einer Übertretung macht sich schuldig, wer jemandem vorsätzlich das Entweichen aus der Strafhaft oder anderer Haft wegen eines Finanzvergehens erleichtert oder die neuerliche Verhaftung des Entwichenen vorsätzlich erschwert.

(2) Die Übertretung wird mit Arrest bis zu zwei Wochen geahndet, wenn die Haft wegen einer Finanzordnungswidrigkeit verhängt war; in allen anderen Fällen ist auf Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten zu erkennen.

§ 265.

(5) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

- a) Hinsichtlich der §§ 3 bis 55 je nach ihrem Wirkungsbereich das Bundesministerium für Justiz und das Bundesministerium für Finanzen;
- b) hinsichtlich des § 27 das nach der Art der Berechtigung in Betracht kommende Bundesministerium;
- c) hinsichtlich des § 68 Abs. 1 die Bundesregierung;
- d) hinsichtlich der §§ 195 bis 253 das Bundesministerium für Justiz;
- e) hinsichtlich der §§ 254 und 255, insoweit die Vollziehung Bundessache ist, das Bundesministerium für Finanzen;
- f) hinsichtlich der übrigen Bestimmungen mit Ausnahme des Abs. 3 des vorliegenden Paragraphen das Bundesministerium für Finanzen, das hinsichtlich jener Bestimmungen, die den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres oder des Bundesministeriums für Justiz berühren, das Einvernehmen mit diesen Bundesministerien zu pflegen hat.

Textgegenüberstellung

Zum Art. II (Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1959)

Neue Fassung

§ 14. (1) Personen, die von der Begünstigung, eine Freilagerbewilligung auszuüben, ausgeschlossen sind (§ 17 Abs. 3 und § 28 Abs. 3), darf eine solche Bewilligung nicht erteilt werden.

(2) Juristischen Personen oder Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit darf eine Freilagerbewilligung nicht erteilt werden, wenn eine zu ihrer Vertretung bestellte oder ermächtigte Person von der Begünstigung, eine solche Bewilligung auszuüben, ausgeschlossen ist (§ 17 Abs. 3 und § 28 Abs. 3).

(3) Betriebe oder Teile von Betrieben dürfen nicht zum Freilager erklärt werden,

- a) soweit sie sich nicht in der Gewahrsame des Antragstellers befinden, oder
- b) wenn Einrichtungen, die für die Ausübung der amtlichen Aufsicht notwendig sind, im Betrieb nicht vorhanden sind, oder
- c) wenn im Betrieb Einrichtungen vorhanden sind, die die amtliche Aufsicht erschweren oder verhindern.

§ 17. (1) Das Recht zur Führung eines Freilagers erlischt

- a) unverändert
- b) unverändert
- c) unverändert
- d) unverändert

- e) durch den Ausschluß des Freilagerinhabers oder einer zu seiner Vertretung bestellten oder ermächtigten Person von der Begünstigung, eine Freilagerbewilligung auszuüben (Abs. 3 und § 28 Abs. 3).

Geltende Fassung

§ 14. (1) Personen, die wegen eines Verbrechens, wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens oder einer solchen Übertretung oder wegen eines Finanzvergehens gerichtlich bestraft wurden, darf eine Freilagerbewilligung nicht vor Tilgung der Verurteilung erteilt werden.

(2) Personen, die wegen eines Finanzvergehens mit Ausnahme der Finanzordnungswidrigkeiten von der Finanzstrafbehörde bestraft wurden, darf eine Freilagerbewilligung erst nach Ablauf einer Frist von drei Jahren, wenn eine Freiheitsstrafe verhängt wurde, erst nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren erteilt werden. Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollzogen oder nachgesehen worden ist.

(3) Juristischen Personen oder Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit darf eine Freilagerbewilligung nicht erteilt werden, wenn bei einer zu ihrer Vertretung bestellten oder ermächtigten Person ein Ausschlussgrund nach Abs. 1 oder 2 vorliegt.

(4) Betriebe oder Teile von Betrieben dürfen nicht zum Freilager erklärt werden,

- a) soweit sie sich nicht in der Gewahrsame des Antragstellers befinden, oder
- b) wenn Einrichtungen, die für die Ausübung der amtlichen Aufsicht notwendig sind, im Betrieb nicht vorhanden sind, oder
- c) wenn im Betrieb Einrichtungen vorhanden sind, die die amtliche Aufsicht erschweren oder verhindern.

§ 17. (1) Das Recht zur Führung eines Freilagers erlischt

- a) durch Widerruf der Freilagerbewilligung;
- b) durch Verzicht, wenn dieser schriftlich oder zu amtlicher Niederschrift erklärt wird;
- c) durch Einstellung des Betriebes auf Dauer;
- d) bei einem Übergang des Betriebes im Erbgang auf den Erben mit dem Eintritt der Rechtskraft des Einantwortungsbeschlusses oder mit der tatsächlichen Übernahme des Betriebes durch den Erben auf Grund eines vorhergehenden Beschlusses über die Besorgung und Benützung der Verlassenschaft, bei einem sonstigen Übergang des Betriebes mit dessen tatsächlicher Übernahme durch eine andere Person oder Personenvereinigung.

Kein Gegenstück.

Neue Fassung

(2) Die Freilagerbewilligung ist zu widerrufen,
a) unverändert

b) unverändert

c) wenn eine vom Freilagerinhaber bestellte Sicherheit (§ 13 Abs. 2), die unzureichend geworden ist, nicht binnen einer vom Finanzamt gesetzten Frist ergänzt oder durch eine anderweitige Sicherheit ersetzt wurde;

d) wenn Gründe vorliegen, aus denen der Eingang der Mineralölsteuer für das gelagerte Mineralöl gefährdet erscheint.

(3) Wenn nach der Erteilung der Freilagerbewilligung über den Freilagerinhaber, bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit über eine zu ihrer Vertretung bestellte oder ermächtigte Person, wegen eines Finanzvergehens mit Ausnahme der Finanzordnungswidrigkeiten eine Geldstrafe von mehr als 50.000 S oder neben einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe verhängt wurde, die Bestrafung nicht getilgt ist und nach der Eigenart der strafbaren Handlung und der Persönlichkeit des Bestraften zu befürchten ist, daß er im Zusammenhang mit der Ausübung einer Freilagerbewilligung oder des durch einen Freischein eingeräumten Rechtes ein Finanzvergehen mit Ausnahme der Finanzordnungswidrigkeiten begeht, ist die bestrafte Person vom Finanzamt (§ 15 Abs. 1) durch einen Bescheid auf bestimmte Zeit, längstens jedoch bis zur Tilgung der Bestrafung, von den Begünstigungen, eine Freilagerbewilligung auszuüben und Mineralöl auf Grund eines Freischeines zu beziehen und einzuführen, auszuschließen.

(4) Wenn eine Freilagerbewilligung auf Grund anderer Abgabenvorschriften zurückgenommen oder aufgehoben wird, sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über den Widerruf der Freilagerbewilligung sinngemäß anzuwenden. Die Zurücknahme oder Aufhebung einer Freilagerbewilligung darf nicht mit rückwirkender Kraft ausgesprochen werden.

§ 20. (1)

(2) Freischeine dürfen nicht ausgestellt werden,

a) unverändert

Geltende Fassung

(2) Die Freilagerbewilligung ist zu widerrufen,
a) wenn nachträglich Tatsachen eingetreten sind, bei deren Vorliegen im Zeitpunkt der Erteilung der Freilagerbewilligung der gemäß § 15 Abs. 1 gestellte Antrag abzuweisen gewesen wäre, und das Recht zur Führung des Freilagers nicht bereits kraft Gesetzes erloschen ist, oder

b) wenn der Betrieb nicht auf Dauer eingestellt wird, aber während eines Zeitraumes von mehr als sechs Monaten kein Mineralöl gelagert wurde.

Kein Gegenstück.

Kein Gegenstück.

Kein Gegenstück.

Kein Gegenstück.

§ 20. (1)

(2) Freischeine dürfen nicht ausgestellt werden,

a) wenn die bestimmungsmäßige Verwendung des Mineralöls durch Überwachungsmaß-

1130 der Beilagen

201

Neue Fassung

- b) wenn der Betriebsinhaber, bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit eine zu ihrer Vertretung bestellte oder ermächtigte Person, von der Begünstigung, Mineralöl auf Grund eines Freischeines zu beziehen und einzuführen, ausgeschlossen ist (§ 17 Abs. 3 und § 28 Abs. 3).

§ 28. (1) Soweit das Recht, Mineralöl auf Grund eines Freischeines zu beziehen und einzuführen, nicht ausgeübt wurde, erlischt es

- a) unverändert
b) unverändert
c) unverändert
d) unverändert

- e) durch den Ausschluß des Freischeininhabers oder einer zu seiner Vertretung bestellten oder ermächtigten Person von der Begünstigung, Mineralöl auf Grund eines Freischeines zu beziehen und einzuführen (Abs. 3 und § 17 Abs. 3);

f) unverändert

(2) Unverändert.

(3) Wenn nach der Ausstellung eines Freischeines über den Freischeininhaber, bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit über eine zu ihrer Vertretung bestellte oder ermächtigte Person, wegen eines Finanzvergehens mit Ausnahme der Finanzordnungswidrigkeiten eine Geldstrafe von mehr als 50.000 S oder neben einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe verhängt wurde, die Bestrafung nicht getilgt ist und nach der Eigenart der strafbaren Handlung und der Persönlichkeit des

Geltende Fassung

nahmen des Finanzamtes nicht gesichert werden kann oder nur durch umfangreiche oder zeitraubende Maßnahmen gesichert werden könnte, oder

- b) wenn beim Betriebsinhaber ein Ausschließungsgrund im Sinne des § 14 Abs. 1 bis 3 vorliegt.

§ 28. (1) Soweit das Recht, Mineralöl auf Grund eines Freischeines zu beziehen und einzuführen, nicht ausgeübt wurde, erlischt es

- a) durch Zeitablauf (§ 22 Abs. 1 lit. e);
b) durch Verzicht, wenn dieser schriftlich oder zu amtlicher Niederschrift erklärt wird;
c) durch Einstellung des Betriebes auf Dauer;
d) bei einem Übergang des Betriebes im Erbweg auf den Erben mit dem Eintritt der Rechtskraft des Einantwortungsbeschlusses oder mit der tatsächlichen Übernahme des Betriebes durch den Erben auf Grund eines vorhergehenden Beschlusses über die Besorgung und Benützung der Verlassenschaft, bei einem sonstigen Übergang des Betriebes mit dessen tatsächlicher Übernahme durch eine andere Person oder Personenvereinigung;
e) durch Eintritt eines im § 20 Abs. 2 lit. b bezeichneten Ausschließungsgrundes;

f) durch Widerruf des Freischeines.

(2) Ein Freischein ist zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eingetreten sind, bei deren Vorliegen im Zeitpunkt der Ausstellung der gemäß § 21 Abs. 1 gestellte Antrag abzuweisen gewesen wäre, und das Recht, Mineralöl auf Grund dieses Freischeines zu beziehen und einzuführen, nicht bereits kraft Gesetzes erloschen ist.

(3) Die im Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958, enthaltenen Bestimmungen über die gesetzlichen Wirkungen der Bestrafung bleiben unberührt. Soweit nach diesen Bestimmungen die durch den Freischein eingeräumte Begünstigung dieses Bundesgesetzes, welche die bestimmungswidrige Verwendung von Mineralöl betreffen, sinngemäß anzuwenden.

Neue Fassung

Geltende Fassung

Bestraften zu befürchten ist, daß er im Zusammenhang mit der Ausübung des durch einen Freischein eingeräumten Rechtes oder einer Freilagerbewilligung ein Finanzvergehen mit Ausnahme der Finanzordnungswidrigkeiten begeht, ist die bestrafte Person vom Finanzamt (§ 21 Abs. 1) durch einen Bescheid auf bestimmte Zeit, längstens jedoch bis zur Tilgung der Bestrafung, von den Begünstigungen, Mineralöl auf Grund eines Freischeines zu beziehen und einzuführen und eine Freilagerbewilligung auszuüben, auszuschießen.

(4) Wenn ein Freischein auf Grund anderer Abgabenvorschriften zurückgenommen oder aufgehoben wird, sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über den Widerruf des Freischeines sinngemäß anzuwenden. Wird die Zurücknahme oder Aufhebung mit rückwirkender Kraft ausgesprochen, dann gilt das Mineralöl, welches ab dem Zeitpunkt der Rückwirkung auf Grund dieses Freischeines bezogen oder eingeführt wurde, als im Zeitpunkt des Bezuges oder der Einfuhr bestimmungswidrig verwendet.

§ 29. (1) Auf Grund eines Freischeines bezogenes weggebracht (§ 27),

- a) unverändert
- b) unverändert
- c) in dem der Freischeininhaber oder eine zu seiner Vertretung bestellte oder ermächtigte Person von der Begünstigung, Mineralöl auf Grund eines Freischeines zu beziehen und einzuführen, ausgeschlossen wird (§ 17 Abs. 3 und § 28 Abs. 3);
- d) unverändert
- e) unverändert

§ 29. (1) Auf Grund eines Freischeines bezogenes oder eingeführtes Mineralöl, das sich im Verwendungsbetrieb befindet oder noch nicht in diesen aufgenommen wurde, gilt, soweit es nicht bestimmungswidrig verwendet oder zum Bestandteil einer Ware wurde, die kein Mineralöl ist, als in dem Zeitpunkt aus dem Verwendungsbetrieb weggebracht (§ 27),

- a) in dem der Freischein widerrufen wird;
- b) in dem durch Bescheid festgestellt wird, daß ein im § 20 Abs. 2 lit. a bezeichneter Ausschließungsgrund eingetreten ist;
- c) in dem beim Betriebsinhaber ein im § 20 Abs. 2 lit. b bezeichneter Ausschließungsgrund eintritt;
- d) in dem der Betrieb auf Dauer eingestellt wird;
- e) in dem bei einem Übergang des Betriebes im Erbweg auf den Erben die Rechtskraft des Einantwortungsbeschlusses eintritt oder der Erbe den Betrieb auf Grund eines vorhergehenden Beschlusses über die Besorgung und Benützung der Verlassenschaft tatsächlich übernimmt oder in dem bei einem sonstigen Übergang des Betriebes dessen tatsächliche Übernahme durch eine andere Person oder Personenvereinigung stattfindet.

Textgegenüberstellung**Zum Art. III (Änderung des Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetzes)**

Neue Fassung

§ 6. (1) Unverändert.

(2) Wer vorsätzlich den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 oder 3 zuwiderhandelt, macht sich einer Finanzordnungswidrigkeit schuldig.

(3) Abgabenhinterziehungen, fahrlässige Abgabenverkürzungen und Finanzordnungswidrigkeiten der in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Art sind Finanzvergehen im Sinne des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, und nach diesem zu ahnden. Eine Geldstrafe hat jedoch im Falle einer Abgabenhinterziehung mindestens 10.000 S und im Falle einer fahrlässigen Abgabenverkürzung mindestens 5000 S zu betragen; § 25 des Finanzstrafgesetzes ist nicht anzuwenden. Wenn steuerbegünstigtes Gasöl in einen Behälter eingefüllt wurde, der mit der Antriebsmaschine eines Fahrzeuges, mit einer Maschine oder mit einem Motor in Verbindung steht, unterliegt auch dieses Fahrzeug, diese Maschine oder dieser Motor dem Verfall; für solche Fahrzeuge, Maschinen und Motoren gilt § 17 des Finanzstrafgesetzes sinngemäß. § 41 des Finanzstrafgesetzes gilt auch für Abgabenhinterziehungen nach Abs. 1. Finanzordnungswidrigkeiten der im Abs. 2 bezeichneten Art sind nach § 51 Abs. 2 des Finanzstrafgesetzes zu bestrafen.

Geltende Fassung

§ 6. (1) Wer steuerbegünstigtes Gasöl verbotswidrig verwendet (§ 2) oder behandelt (§ 3 Abs. 4), macht sich, wenn er vorsätzlich handelt, einer Abgabenhinterziehung und, wenn er fahrlässig handelt, einer fahrlässigen Abgabenverkürzung schuldig. Der Verkürzungsbetrag ist der Unterschiedsbetrag zwischen der nicht ermäßigten und der nach § 1 ermäßigten Bundesmineralölsteuer für die verbotswidrig verwendeten oder behandelten Gasölmengen.

(2) Wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 oder 3 zuwiderhandelt, macht sich einer Finanzordnungswidrigkeit schuldig.

(3) Abgabenhinterziehungen, fahrlässige Abgabenverkürzungen und Finanzordnungswidrigkeiten der in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Art sind Finanzvergehen im Sinne des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, und nach diesem zu ahnden. Eine Geldstrafe hat jedoch im Falle einer Abgabenhinterziehung mindestens 10.000 S und im Falle einer fahrlässigen Abgabenverkürzung mindestens 5000 S zu betragen. Wenn steuerbegünstigtes Gasöl in einen Behälter eingefüllt wurde, der mit der Antriebsmaschine eines Fahrzeuges, mit einer Maschine oder mit einem Motor in Verbindung steht, unterliegt dieses Fahrzeug, diese Maschine oder dieser Motor dem Verfall; für solche Fahrzeuge, Maschinen und Motoren gelten § 17 Abs. 5 und § 19 des Finanzstrafgesetzes sinngemäß. § 41 des Finanzstrafgesetzes gilt auch für Abgabenhinterziehungen nach Abs. 1.

Textgegenüberstellung**Zum Art. IV (Änderung des Tabaksteuergesetzes 1962)**

Neue Fassung

§ 13. (1) Personen, die von der Begünstigung, eine Freilagerbewilligung auszuüben, ausgeschlossen sind (§ 16 Abs. 3), darf eine solche Bewilligung nicht erteilt werden.

Geltende Fassung

§ 13. (1) Personen, die wegen eines Verbrechens, wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens oder einer solchen Übertretung oder wegen eines Finanzvergehens gerichtlich bestraft wurden, darf eine Freilagerbewilligung nicht vor Tilgung der Verurteilung erteilt werden.

(2) Personen, die wegen eines Finanzvergehens mit Ausnahme der Finanzordnungswidrigkeiten von der Finanzstrafbehörde bestraft wurden, darf eine Freilagerbewilligung erst nach Ablauf einer Frist von drei Jahren, wenn eine Freiheitsstrafe verhängt wurde, erst nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren erteilt werden. Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollzogen oder nachgesehen worden ist.

Neue Fassung

(2) Juristischen Personen oder Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit darf eine Freilagerbewilligung nicht erteilt werden, wenn eine zu ihrer Vertretung bestellte oder ermächtigte Person von der Begünstigung, eine solche Bewilligung auszuüben, ausgeschlossen ist (§ 16 Abs. 3).

(3) Ein Raum darf nicht zum Freilager erklärt werden,

- a) wenn er sich nicht in der Gewahrsame des Antragstellers befindet, oder
- b) wenn Einrichtungen, die für die Ausübung der amtlichen Aufsicht notwendig sind, nicht vorhanden sind, oder
- c) wenn Einrichtungen vorhanden sind, die die amtliche Aufsicht erschweren oder verhindern.

§ 16. (1) Das Recht zur Führung eines Freilagers erlischt

- a) unverändert
- b) unverändert
- c) unverändert
- d) unverändert

e) durch den Ausschluß des Freilagerinhabers oder einer zu seiner Vertretung bestellten oder ermächtigten Person von der Begünstigung, eine Freilagerbewilligung auszuüben (Abs. 3).

(2) Unverändert.

Geltende Fassung

(3) Juristischen Personen oder Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit darf eine Freilagerbewilligung nicht erteilt werden, wenn bei einer zu ihrer Vertretung bestellten oder ermächtigten Person ein Ausschlussgrund nach Abs. 1 oder 2 vorliegt.

(4) Ein Raum darf nicht zum Freilager erklärt werden,

- a) wenn er sich nicht in der Gewahrsame des Antragstellers befindet, oder
- b) wenn Einrichtungen, die für die Ausübung der amtlichen Aufsicht notwendig sind, nicht vorhanden sind, oder
- c) wenn Einrichtungen vorhanden sind, die die amtliche Aufsicht erschweren oder verhindern.

§ 16. (1) Das Recht zur Führung eines Freilagers erlischt

- a) durch Widerruf der Freilagerbewilligung;
- b) durch Verzicht, wenn dieser schriftlich oder zu amtlicher Niederschrift erklärt wird;
- c) durch Einstellung des Betriebes auf Dauer;
- d) bei einem Übergang des Betriebes im Erbgang auf den Erben mit dem Eintritt der Rechtskraft des Einantwortungsbeschlusses oder mit der tatsächlichen Übernahme des Betriebes durch den Erben auf Grund eines vorhergehenden Beschlusses über die Besorgung und Benützung der Verlassenschaft, bei einem sonstigen Übergang des Betriebes mit dessen tatsächlicher Übernahme durch eine andere Person oder Personenvereinigung.

Kein Gegenstück.

(2) Die Freilagerbewilligung ist zu widerrufen,

- a) wenn nachträglich Tatsachen eingetreten sind, bei deren Vorliegen im Zeitpunkt der Erteilung der Freilagerbewilligung der gemäß § 14 Abs. 1 gestellte Antrag abzuweisen gewesen wäre, und das Recht zur Führung des Freilagers nicht bereits kraft Gesetzes erloschen ist;
- b) wenn der Betrieb nicht auf Dauer eingestellt wird, aber während eines Zeitraumes von mehr als sechs Monaten keine Tabakwaren gelagert wurden;
- c) wenn eine vom Freilagerinhaber bestellte Sicherheit (§ 12 Abs. 1), die unzureichend geworden ist, nicht binnen einer vom

1130 der Beilagen

205

Neue Fassung

Geltende Fassung

(3) Wenn nach der Erteilung der Freilagerbewilligung über den Freilagerinhaber, bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit über eine zu ihrer Vertretung bestellte oder ermächtigte Person, wegen eines Finanzvergehens mit Ausnahme der Finanzordnungswidrigkeiten eine Geldstrafe von mehr als 50.000 S oder neben einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe verhängt wurde, die Bestrafung nicht getilgt ist und nach der Eigenart der strafbaren Handlung und der Persönlichkeit des Bestraften zu befürchten ist, daß er im Zusammenhang mit der Ausübung einer Freilagerbewilligung ein Finanzvergehen mit Ausnahme der Finanzordnungswidrigkeiten begeht, ist die bestrafte Person vom Finanzamt (§ 14 Abs. 1) durch einen Bescheid auf bestimmte Zeit, längstens jedoch bis zur Tilgung der Bestrafung, von der Begünstigung, eine Freilagerbewilligung auszuüben, auszuschließen.

(4) Wenn eine Freilagerbewilligung auf Grund anderer Abgabenvorschriften zurückgenommen oder aufgehoben wird, sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über den Widerruf der Freilagerbewilligung sinngemäß anzuwenden. Die Zurücknahme oder Aufhebung einer Freilagerbewilligung darf nicht mit rückwirkender Kraft ausgesprochen werden.

Finanzamt gesetzten Frist ergänzt oder durch eine anderweitige Sicherheit ersetzt wurde;

- d) wenn Gründe vorliegen, aus denen der Eingang der Tabaksteuer für die gelagerten Tabakwaren gefährdet erscheint.

Kein Gegenstück.

Kein Gegenstück.

Textgegenüberstellung

Zum Art. V (Änderung des Tabakmonopolgesetzes 1968)

Neue Fassung

Geltende Fassung

§ 24. (1) Das Anbot eines Bewerbers um ein Tabakverschleißgeschäft ist nicht zu berücksichtigen,

- a) wenn der Bewerber die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt und sich ein österreichischer Staatsbürger bewirbt, bei dem kein Ausschließungsgrund nach lit. b bis g vorliegt, oder
- b) wenn der Bewerber nicht voll geschäftsfähig ist, oder
- c) wenn der Bewerber wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung, wegen einer aus Gewinnsucht begangenen sonstigen strafbaren Handlung, wegen einer strafbaren Handlung nach den §§ 158 bis 161 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974,

§ 24. (1) Das Anbot eines Bewerbers um ein Tabakverschleißgeschäft ist nicht zu berücksichtigen, wenn der Bewerber

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt und sich ein österreichischer Staatsbürger bewirbt, bei dem kein Ausschließungsgrund nach lit. b bis g vorliegt, oder
- b) nicht voll geschäftsfähig ist, oder
- c) wegen eines Verbrechens, wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens oder einer solchen Übertretung, wegen eines Vergehens nach den §§ 485 bis 486 c des Strafgesetzes oder wegen eines Finanzvergehens gerichtlich bestraft wurde und die Verurteilung noch nicht getilgt ist oder

Neue Fassung

oder wegen eines Finanzvergehens vom Gericht verurteilt wurde, die Verurteilung nicht getilgt ist und nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei der Ausübung des Verschleißes von Tabakerzeugnissen zu befürchten ist, oder

- d) wenn der Bewerber von der Finanzstrafbehörde wegen Abgabenhinterziehung, Schmuggels, Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben, Abgabenhehlerei nach § 37 Abs. 1 des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, Hinterziehung von Monopoleinnahmen, vorsätzlichen Eingriffs in ein staatliches Monopolrecht oder Monopolhehlerei nach § 46 Abs. 1 des Finanzstrafgesetzes bestraft wurde, über ihn wegen eines solchen Finanzvergehens eine Geldstrafe von mehr als 10.000 S oder neben einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe verhängt wurde, die Bestrafung nicht getilgt ist und nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Bestraften die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei der Ausübung des Verschleißes von Tabakerzeugnissen zu befürchten ist, oder
- e) wenn der Bewerber ein Tabakverschleißer oder eine Person ist, die mit einem Tabakverschleißer im gemeinsamen Haushalt lebt, und nicht die Erklärung vorliegt, daß im Falle der Annahme des gestellten Angebotes der mit dem Tabakverschleißer abgeschlossene Bestellungenvertrag als gekündigt anzusehen ist, oder
- f) wenn der Bewerber kein zum Betrieb des Tabakverlages oder der Tabaktrafik geeignetes Lokal zur Verfügung hat, oder
- g) wenn der Bewerber eine befriedigende Besorgung des Tabakverschleißes nicht erwarten läßt.

§ 38. Vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 8, soweit sie nicht Finanzvergehen nach §§ 44 oder 46 des Finanzstrafgesetzes darstellen, und vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 19, 20 und 37 Abs. 2 sind Finanzordnungswidrigkeiten und nach § 51 Abs. 2 des Finanzstrafgesetzes zu bestrafen.

Geltende Fassung

wenn gegen ihn wegen des Verdachtes einer der bezeichneten strafbaren Handlungen ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist, oder

- d) von der Finanzstrafbehörde wegen Abgabenhinterziehung, Schmuggels, Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben, Abgabenhehlerei nach § 37 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, Hinterziehung von Monopoleinnahmen, vorsätzlichen Eingriffs in ein staatliches Monopolrecht oder Monopolhehlerei nach § 46 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes betrafft wurde, über ihn wegen eines solchen Finanzvergehens eine Geldstrafe von mehr als 10.000 S oder neben einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe verhängt wurde und seit der Rechtskraft der Bestrafung fünf Jahre noch nicht vergangen sind, oder
- e) ein Tabakverschleißer oder eine Person ist, die mit einem Tabakverschleißer im gemeinsamen Haushalt lebt, und nicht die Erklärung vorliegt, daß im Falle der Annahme des gestellten Angebotes der mit dem Tabakverschleißer abgeschlossene Bestellungenvertrag als gekündigt anzusehen ist, oder
- f) kein zum Betrieb des Tabakverlages oder der Tabaktrafik geeignetes Lokal zur Verfügung hat, oder
- g) eine befriedigende Besorgung des Tabakverschleißes nicht erwarten läßt.

§ 38. (1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 8, soweit sie nicht Finanzvergehen nach den §§ 44 bis 46 des Finanzstrafgesetzes darstellen, und Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 19, 20 und 37 Abs. 2 sind Finanzvergehen im Sinne des Finanzstrafgesetzes und als Finanzordnungswidrigkeiten mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 S zu ahnden.

(2) Die im § 1 Abs. 1 lit. a und c angeführten Monopolgegenstände sind Tabak und die im § 1 Abs. 1 lit. b und d angeführten Monopolgegenstände Tabakwaren im Sinne des § 17 Abs. 4 und des § 44 Abs. 2 lit. c des Finanzstrafgesetzes.

Textgegenüberstellung**Zum Art. VI (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1972)**

Neue Fassung

Geltende Fassung

Entfällt.

§ 119. Wer durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewirkt, daß außergewöhnliche Belastungen zu Unrecht abgegolten werden oder Einkommensteuer (Lohnsteuer) zu Unrecht erstattet wird, macht sich, wenn er vorsätzlich handelt, einer Abgabenhinterziehung, wenn er fahrlässig handelt, einer fahrlässigen Abgabenverkürzung schuldig. Die Abgabenhinterziehung und die fahrlässige Abgabenverkürzung sind Finanzvergehen im Sinne des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, und nach diesem zu ahnden. Verkürzungsbetrag ist der zu Unrecht erwirkte Abgeltungsbetrag oder Erstattungsbetrag.